Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt F (Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde)

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht 2
Inhaltsverzeichnis 3
Tabellenverzeichnis 7
Abbildungsverzeichnis 8
A. Entscheidung 9
B. Hinweise 12
C. Begründung 13
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) 384
E. Abschließende Hinweise 389

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht 2
Inhaltsverzeichnis 3
Tabellenverzeichnis 7
Abbildungsverzeichnis 8
A. Entscheidung 9
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf 9
II. Länderübergangspunkte 11
III. Maßgaben 11
B. Hinweise 12
C. Begründung 13
I. Zuständigkeit 13
II. Zugrundeliegende Unterlagen 13
III. Beschreibung des Vorhabens 13
IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens 15
1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung 15
2. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens 15
a) Antrag auf Bundesfachplanung 15
b) Antragskonferenz 16
c) Festlegung des Untersuchungsrahmens 16
d) Unterlagen nach § 8 NABEG 16
e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 17
f) Erörterungstermin 18
g) Verfahrenshinweise 18
V. Materiellrechtliche Bewertung 18
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung) 18
2. Abschnittsbildung 21
3. Methodisches Vorgehen 22
4. Freileitungsteilabschnitte 24
a) Keine Ausnahme vom Erdkabelvorrang nach § 3 Abs. 2 BBPlG 25
(aa) Keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BBPlG 25
(bb) Keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG 26
(1) Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs der Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung 26
(2) Technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt 29

(3) Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen 30
b) Wegfall der Möglichkeit eines Freileitungsprüfverlangens nach § 3 Abs. 3 BBPlG.30
c) Ergebnis zum Freileitungsteilabschnitt 31
5. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange 31
a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange 31
(aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung 31
(1) Maßgebliche Pläne und Programme 32
(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung) 32
(bb) Natura 2000-Gebiete....36
(1) Rechtliche Grundlagen 37
(2) Natura 2000- Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen....43
(3) Ergebnis der Natura 2000-Prüfungen 57
(cc) Besonderer Artenschutz 58
(1) Rechtliche Grundlagen 59
(2) Prüfung der Verbotstatbestände 62
(3) Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG....75
(dd) Immissionsschutz....76
(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder.77
(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche 80
(ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 83
(ff) Gewässerschutz 83
(1) Wasserschutzgebiete 83
(2) Hochwasserschutz 89
(3) Gewässerquerungen und Gewässerrandstreifen 93
(4) Wasserrahmenrichtlinie 95
(5) Sonstige Wasserrechtliche Anforderungen 96
(gg) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange 97
b) Abwägung 97
c) In die Abwägung einzustellende Belange....98
(aa) Raumordnerische Beurteilung....98
(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung 99
(2) Maßgebliche Pläne und Programme 99
(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)....101

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.138
(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gem. § 43 Abs. 1 UVPG.....146
(1) Strategische Umweltprüfung (SUP).....147
(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gem. § 43 Abs. 1 UVPG.....150
(cc) Sonstige öffentliche und private Belange.....281
(1) Kommunale Bauleitplanung.....282
(2) Bundeswehr.....284
(3) Bergbau / Rohstoffsicherung.....285
(4) Land-, Forst- und Teichwirtschaft.....287
(5) Infrastruktur, Funkbetrieb, Straßenbau und Energieversorgung.....296
(6) Tourismus.....300
(7) Ordnungsrechtliche Belange.....300
(8) Andere behördliche Verfahren.....301
(9) Gewerbeausübung.....302
(10) Eigentum.....302
(dd) Wirtschaftlichkeit.....304
6. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen.....305
a) Rechtliche Anforderungen.....305
b) Alternative Trassenkorridore.....307
(aa) Arten- und Gebietsschutz.....318
(bb) Immissionsschutz.....320
(cc) Raumordnung.....322
(dd) Umweltbericht zur SUP.....327
(ee) Sonstige öffentliche und private Belange.....337
(ff) Prüfung der Wirtschaftlichkeit.....339
(gg) Wasserrecht.....340
7. Gesamtabwägung.....341
a) Vergleichsbereich F1.....342
b) Vergleichsbereich F2.....345
c) Vergleichsbereich F3.....349
d) Vergleichsbereich F4.....352
e) Vergleichsbereich F5.....355
f) Vergleichsbereich F6.....358
g) Vergleichsbereich F7.....361
h) Vergleichsbereich F8.....366

i) Vergleichsbereich F9 368
j) Vergleichsbereich F10 371
k) Vergleichsbereich F11 373
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) 384
I. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung 385
II. Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur 386
III. Gründe für den fTK (Umwelterwägungen) 388
E. Abschließende Hinweise 389
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung 389
II. Geltungsdauer der Entscheidung 389
III. Einwendungen der Länder 389
IV. Veränderungssperre 389
V. Bundesnetzplan 389
VI. Bindungswirkung der Entscheidung 390
VII. Hinweise zum Rechtsschutz 390
VIII. Kosten 390

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: FFH- und Vogelschutz-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 36
Tabelle 2: FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, für die in der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 37
Tabelle 3: Säugetiere (außer Fledermäuse): 64
Tabelle 4: Fledermäuse 66
Tabelle 5: Reptilien 68
Tabelle 6: Amphibien 69
Tabelle 7: Brutvogelarten 70
Tabelle 8: Arten der Halboffenlandschaft 72
Tabelle 9: Arten der Offenlandschaft 73
Tabelle 10: Arten der Gewässer 74
Tabelle 11: Immissionswerte in 0 m Höhe bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung mit Berücksichtigung der Berechnungsunsicherheit 78
Tabelle 12: Einwirkungs- und Bewertungsabstände laut 26. BImSchVVwV 79
Tabelle 13: Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm 81
Tabelle 14: Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Tagzeitraum 81
Tabelle 15: Mindestabstände zur Einhaltung der Eingreifwerte der AVV Baulärm Tagzeitraum 81
Tabelle 16: Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte / Eingreifwerte Nachtzeitraum HDD 82
Tabelle 17: Berücksichtigte Planungen 168
Tabelle 18: Vergleiche zur Ermittlung des fTK in Abschnitt F 387

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FTK.....10
Abbildung 2: Darstellung der Alternativen und des fTK im Abschnitt F 309

A. Entscheidung

Für die Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG), Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde, Abschnitt Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde (Abschnitt F) wird der unter Kap. A.I beschriebene Trassenkorridorverlauf festgelegt.

Der festgelegte Trassenkorridor (fTK) für den Abschnitt F des 525-kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabels verläuft in Sachsen-Anhalt. Er beginnt kurz vor der Landesgrenze zu Niedersachsen westlich von Mechau und endet im Landkreis Börde zwischen Magdeburg und Niederndodeleben. Er weist eine Länge von ca. 97 km auf und verläuft zwischen diesen beiden Punkten in Form der Trassenkorridorsegmente (TKS) 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347 und 348, die von dem Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, in den Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) dargelegt wurden. Der fTK wird in Abbildung 1 kartografisch ausgewiesen.

I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf

Der fTK bestehend aus den TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347 und 348 (vgl. Abbildung 1) beginnt am Anschlusspunkt zu Abschnitt E am TKS 311F westlich von Mechau in der Gemeinde Arendsee (Altmark) in Sachsen-Anhalt und verläuft zunächst in südöstliche Richtung (TKS 315), bevor er südlich der Ortschaft Sanne einen Verlauf nach Südwesten einschlägt (TKS 324). Der fTK verläuft östlich vorbei an der Ortschaft Engersen weiter in südliche Richtung (TKS 332). Im weiteren Verlauf wird die Stadt Gardelegen umgangen (TKS 336 und 338). Südlich von Gardelegen orientiert sich der fTK in seinem Verlauf an einer vorhandenen 110 kV-Freileitung ungefähr bis zur Gemeindegrenze von Flechtingen (TKS 338). Bis auf Höhe der Ortschaft Satuelle verläuft der fTK weiter südlich durch die Gemeinde Flechtingen (TKS 340), ändert dann seine Verlaufsrichtung nach Südosten und umgeht die Stadt Haldensleben im Norden (TKS 351). Nach einer Querung des Fließgewässers Ohre verläuft der fTK wieder nach Süden (TKS 353) und im weiteren Verlauf durch die Gemeinden Niedere Börde und Hohe Börde (TKS 347 und 348). Der fTK endet am Stützpunkt im Landkreis Börde zwischen Magdeburg und Niederndodeleben (TKS 348).

Abbildung 1: FTK

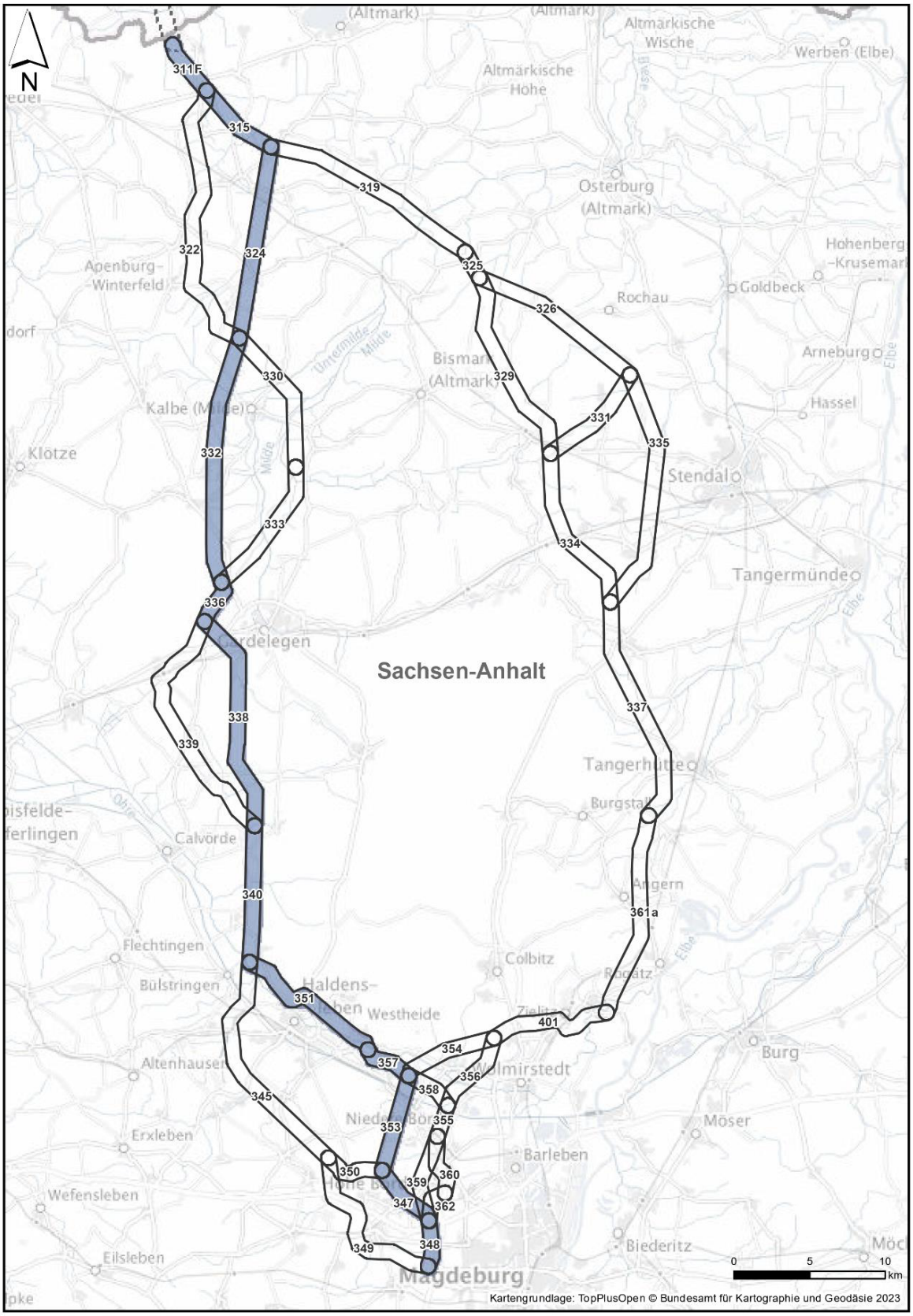

II. Länderübergangspunkte

Bei dem Gesamtvorhaben Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar handelt es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben, welches die Bundesländer Brandenburg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen betrifft. Das Vorhaben besteht aus zwei Bestandteilen. Der südliche Bestandteil zwischen dem Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt) und dem Umspannwerk (UW) Isar (Bayern) gehört zum Erdkabel-Projekt Vorhaben Nr. 5, auch SuedOstLink genannt. Der verfahrensgegenständliche Abschnitt F gehört neben dem Abschnitt E zum nördlichen Bestandteil, der vom Vorhabenträger als Vorhaben Nr. 5a oder SuedOstLink+ bezeichnet wird. Der fTK im Abschnitt F des Vorhabens Nr. 5a BBPlG befindet sich vollständig in Sachsen-Anhalt. Daher waren keine Länderübergangspunkte festzulegen.

III. Maßgaben

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des fTK gewährleisten, werden wie folgt getroffen:

Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im fTK enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten.

In der nachfolgenden Planfeststellung hat der Vorhabenträger eine Abstimmung mit der Bundeswehr hinsichtlich des Truppenübungsplatzes „Altmark“ vorzunehmen.

B. Hinweise

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gelten die im Folgenden aufgeführten Hinweise, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des fTK dienen.

Die Bundesnetzagentur geht im Weiteren davon aus, dass Zusicherungen des Vorhabenträgers, 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger), insbesondere gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß (gem.) § 9 NABEG und des Erörterungstermins gem. § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass über die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 7.2, S. 324 ff., Unterlage 05 - Umweltbericht zur SUP) hinaus im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von dem Vorhabenträger Folgendes zusätzlich geprüft wird:

H 01 *Alle Maßnahmen, für die von dem Vorhabenträger festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte (sog.) „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.*

H 02 *Bei Unterschreitung der in Tabelle (Tab.) 14-16 genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und gegebenenfalls (ggf.) von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.*

H 03 *Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln. Im Planfeststellungsverfahren hat für alle Querungen von bestehenden oder geplanten Hochwasserschutzanlagen, insbesondere der Deichanlagen an der Ohre, eine angepasste Detailplanung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu erfolgen, mit der Beeinträchtigungen für den Hochwasserschutz vermieden werden.*

H 04 *Der Vorhabenträger hat bei Berührung vorbelasteter, empfindlicher Gewässer im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass die besonders hohen Anforderungen an die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustandes berücksichtigt werden.*

H 05 *Der Vorhabenträger hat im Umfeld von Altlasten, Altstandorten und Deponien im Planfeststellungsverfahren durch vertiefte Untersuchungen der Grundwassersituation und daraus ggf. abgeleitete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen für die Umwelt, zum Beispiel durch Schadstoffaustrag aufgrund einer durch die Baumaßnahmen bewirkten Grundwasserveränderung, vermieden werden. Diese Untersuchung kann durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde ersetzt werden, dass z.B. aufgrund der Wirkweite des Vorhabens keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.*

C. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 5a ist im BBPlG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, vgl. § 4 NABEG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrundeliegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG zum Vorhaben Nr. 5a des BBPlG – Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar; Bestandteil: Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde – vom 16.12.2022 (Aktenzeichen (Az.) 6.07.00.02 / 5a-2-1#2),

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Antragskonferenz gem. § 7 NABEG am 27.02.2023 (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-1#8),

Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gem. § 7 Abs. 4 NABEG vom 31.05.2023 (Az. 6.07.00.02/5a-2-1#10),

Unterlagen der 50Hertz Transmission GmbH zur Bundesfachplanung gem. § 8 NABEG zum Vorhaben Nr. 5a des BBPlG (Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar; Bestandteil: Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde) – Abschnitt F, Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde vom 17.07.2024 (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#11),

Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9 f. NABEG (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#14),

Ergebnisse des Erörterungstermins im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.02.2025 gem. § 10 NABEG (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#20).

III. Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Vorhabens Nr. 5a und damit auch des verfahrensgegenständlichen Abschnitts F ist gem. § 3 Nr. 9 NABEG die 50Hertz Transmission GmbH. Die 50Hertz Transmission GmbH ist als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes zugleich Antragsteller dieses Vorhabens.

Der Vorhabenträger plant, eine vorrangig als Erdkabel auszuführende Höchstspannungs-Gleichstromverbindung von dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt zu errichten. Diese Höchstspannungsleitung ist als Teil des Vorhabens Nr. 5a in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPlG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist, aufgeführt und damit der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 BBPlG gekennzeichnet, mit „B“ als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPlG und mit „E“ als Erdkabelprojekt für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPlG gekennzeichnet.

Das Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar; Gleichstrom“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG betrifft die geplante Gleichstromverbindung zwischen dem NVP Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin in Mecklenburg-Vorpommern und dem NVP Isar in Bayern und besteht aus zwei Bestandteilen „Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde“ (nördlicher Bestandteil) und „Landkreis Börde – Isar“ (südlicher Bestandteil). Der nördliche Bestandteil – auch als Projekt Vorhaben Nr. 5a oder SuedOstLink+ bezeichnet – hat gem. Antrag nach § 6 NABEG eine Länge entlang der Luftlinie von ca. 158,4 km. Das Bundesfachplanungsverfahren nach § 6 NABEG wurde für den nördlichen Bestandteil insgesamt eröffnet. Im Verfahrensverlauf wurden für diesen nördlichen Bestandteil zwei Abschnitte gebildet. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird als Abschnitt F bezeichnet und umfasst den Streckenabschnitt Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde.[1] Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich der Abschnitt F. Die Höchstspannungs-Gleichstromverbindung soll mit einer Spannung von 525 kV eine Leistung von 2.000 Megawatt (MW) übertragen.[2]

Der Vorhabenträger strebt die Inbetriebnahme des Vorhabens Nr. 5a im Jahr 2030 an.[3]

Für das BBPlG-Vorhaben Nr. 5a, (nördlicher) Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde, Abschnitt F, wird in der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor bestimmt, der nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

Nach § 5 Abs. 8 S. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden. Für das Vorhaben Nr. 5a, Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde, wurde die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens gem. § 6 NABEG insgesamt beantragt. Im Verfahrensverlauf wurden für die Unterlagen nach § 8 NABEG für diesen nördlichen Bestandteil zwei Abschnitte (Abschnitt E „Klein

[1] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.
[2] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Kap. 2.1., S. 9 f.
[3] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.

Rogahn / Straßendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen“ und Abschnitt F „Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde“) gebildet. Der Vorhabenträger hat unter Angabe der wesentlichen Gründe dargelegt, dass die beschriebenen Abschnitte in zulässiger Weise gebildet wurden. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden (siehe im Einzelnen Kap. C.V.2). Somit ist der Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors für den Abschnitt F „Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde“ Gegenstand dieser Entscheidung.

IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens

1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung

Das Vorhaben Nr. 5a ist im BBPlG nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, vgl. § 4 NABEG.

2. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt F, des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bereits im Vorfeld des Bundesfachplanungsverfahrens hat der Vorhabenträger in Informationsveranstaltungen im 2. und 3. Quartal 2022 die interessierte Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben und die bevorstehende Beantragung des Bundesfachplanungsverfahrens informiert. Dabei hat der Vorhabenträger über die Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Diskussion gegeben.

a) Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 16.12.2022 hat die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträger die Durchführung der Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG des Vorhabens Nr. 5a für den nördlichen Bestandteil „Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde“, also für die Abschnitte E und F gemeinsam, beantragt. Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte.

Im Antrag wurde ein Trassenkorridornetz dargestellt, welches 108 TKS inklusive (inkl.) Zuführungskorridoren zu den möglichen Konverter- beziehungsweise (bzw.) Umspannwerksstandorten mit einer Gesamtlänge von ca. 1.000 km[4] umfasst.

[4] Siehe Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG, Kap. 5.6, S. 218 ff.

Im Rahmen der Trassenkorridoranalyse sind die entwickelten TKS hinsichtlich ihrer Eignung für die Entwicklung einer späteren Trasse analysiert worden. Hierzu wurden Konfliktbereiche identifiziert und bewertet. Anders als bei bisherigen Projekten (z.B. Vorhaben Nr. 5 bzw. SuedOstLink) erfolgt im Antrag nach § 6 NABEG nach der Trassenkorridoranalyse kein Trassenkorridorvergleich und es wird in diesem Verfahrensschritt noch kein Vorschlagstrassenkorridor entwickelt, da der Antrag nach § 6 NABEG seit der am 29.07.2022 in Kraft getretenen Novelle des NABEG keinen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors mehr enthalten muss und damit auch die Notwendigkeit eines Alternativenvergleichs entfällt.

b) Antragskonferenz

Die Bundesnetzagentur hat am 27.02.2023 in Salzwedel eine Antragskonferenz gem. § 7 NABEG durchgeführt. Teilnehmen konnten neben dem Vorhabenträger die betroffenen Träger öffentlicher Belange, anerkannte Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit. Auf der Antragskonferenz wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert.

c) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz gem. § 7 NABEG legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-1#10). Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie dem Vorhabenträger eine angemessene Frist bis zum August 2024 (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-1#9).

Mit dem Untersuchungsrahmen wurde festgelegt, dass das im Antrag dargestellte Trassenkorridornetz als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln ist. Zusätzlich zu den im Antrag des Vorhabenträgers genannten TKS ist im Rahmen der Antragskonferenz insbesondere auch ein Verlauf vorgetragen worden, weshalb ebenfalls festgelegt wurde, dass dieser als ernsthaft in Betracht kommende Alternative weiter zu untersuchen ist. Dabei handelt es sich um einen Trassenkorridorverlauf, der ausgehend vom TKS 361 südlich von Rogätz nach Westen zur Bundesautobahn (BAB) A14 führt und an das TKS 356 anschließt.

d) Unterlagen nach § 8 NABEG

Am 17.07.2024 hat der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur Unterlagen gem. § 8 NABEG einschließlich der für die raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Der Umweltbericht des Vorhabenträgers zur SUP enthielt eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Sinne des § 40 Abs. 3 UVPG.

Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen gem. § 8 S. 5 NABEG auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 19.08.2024 für vollständig erklärt.

Ebenfalls Teil der Unterlagen war ein Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers für das geplante Vorhaben.[5]

e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG durchgeführt.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 27.02.2023 in Salzwedel eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 03.02.2023 geladen wurden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 3 NABEG in Verbindung mit (i.V.m.) § 42 UVPG erfolgte durch Auslegung der Unterlagen in ausschließlich elektronischer Form gem. § 9 Abs. 3 S. 2 NABEG in der Zeit vom 30.08.2024 bis einschließlich zum 30.09.2024. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de.

In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 30.08.2024 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de /vorhaben5af abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 30.08.2024 begann und bis zum 30.10.2024, einen Monat nach Ende der Auslegung am 30.09.2024, reichte (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#13).

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG haben die Bundesnetzagentur insgesamt 89 Äußerungen erreicht, davon sieben von Privatpersonen. Zwei Äußerungen sind nach Ablauf der Frist am 30.10.2024 eingegangen.

Einwendungen gegen die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens wurden nicht erhoben.

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Stellungnahmen grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben erhoben worden sind, insbesondere die Rechtfertigung des Vorhabens bezweifelt wurde oder ein Unterlassen des Vorhabens gefordert wurde, schlagen die diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen aus den sich aus Kap. C.V.1 dieser Entscheidung ergebenden Gründen nicht durch.

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Stellungnahmen, die für die vorliegende Entscheidung relevant und die auf dieser Ebene abschließend zu behandeln sind, werden im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt – soweit aus Gründen der Geheimhaltung und des Datenschutzes erforderlich – in anonymisierter Form an den Stellen, an denen sie thematisch in die Entscheidung einbezogen werden.

[5] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.6, S. 43 ff.; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.1.

f) Erörterungstermin

Am 18.02.2025 führte die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin in Kalbe (Milde) durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Hierzu hatte sie mit Schreiben vom 27.01.2025 (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#20) insgesamt 273 Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 3 Nr. 8 NABEG und Einwender geladen. 189 Ladungen gingen dabei an Träger öffentlicher Belange und 9 Ladungen an Vereinigungen nach § 3 Nr. 8 NABEG und den privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wurden die im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Mit der Ladung wurde den Stellungnehmern und Einwendern ein Formular zur Abfrage der personalisierten Synopse ihrer eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der diesbezüglichen vorläufigen Erwiderungen des Vorhabenträgers zugesandt (Az. 6.07.00.02\5a-2-3#17).

Der Vorhabenträger wurde mit Schreiben vom 27.01.2025 zum Erörterungstermin geladen (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#20).

Zum Erörterungstermin sind insgesamt 33 Stellungnehmer und Einwender oder deren Vertreter erschienen. Hiervon waren 12 Personen Träger öffentlicher Belange, null Personen einer Vereinigung nach § 3 Nr. 8 NABEG und 5 Personen der Verfahrensbeteiligten dem privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. Einige Träger öffentlicher Belange haben vor dem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass aufgrund der vorab mit der Synopse (Az. 6.07.00.02\5a-2-3#20) übersandten Stellungnahme bzw. Erwiderung des Vorhabenträgers zu den Einwendungen und Stellungnahmen auf eine Teilnahme verzichtet wird.

g) Verfahrenshinweise

Der fTK beruht, wie beschrieben, auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG.

V. Materiellrechtliche Bewertung

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)

Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor. Für das Vorhaben Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 5a der Anlage zum aktuellen BBPlG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist festgestellt worden. Der fTK im Abschnitt F ist Bestandteil dieses Vorhabens. Das Vorhaben Nr. 5a BBPlG wurde bereits in den Bundesbedarfsplan 2021 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Auch im

jüngsten Netzentwicklungsplan (NEP) 2037 / 2045 (2023) wurde das Vorhaben 5a durch die Übertragungsnetzbetreiber als notwendig erachtet. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gem. § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG i.V.m. § 1 BBPlG sind damit verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 2 S. 1 NABEG).

Bedingt durch die Energiewende muss immer mehr Strom vom Norden Deutschlands in die Verbrauchszentren im Süden transportiert werden. Bis 2035 ist von einer Zunahme der Leistung der Windenergieanlagen (WEA) um über 24 Gigawatt (GW) allein in den nordostdeutschen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt auszugehen. Die installierte Leistung aller erneuerbarer Energiequellen in diesen drei Bundesländern wird von 26,6 GW im Jahr 2019 auf 55 GW im Jahr 2035 anwachsen.

Gleichzeitig werden Gaskraftwerke und der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien die Energieproduktion der im Frühjahr 2023 stillgelegten letzten Kernkraftwerke sowie der absehbar vom Netz gehenden Kohlekraftwerke nicht vollständig ersetzen. Um den erneuerbar erzeugten Strom auch den Verbrauchern im Süden Deutschlands zur Verfügung zu stellen, Versorgungssicherheit sowie Systemstabilität zu gewährleisten, soll der SuedOstLink mit seiner Verlängerung SuedOstLink+ den windreichen Nordosten mit den Lastschwerpunkten im Süden verbinden.

Den Bedarf an zusätzlicher Leitungskapazität hatten die Übertragungsnetzbetreiber in den NEP 2030 (2017) und 2030 (2019) für das jeweils weiter vorausschauende Szenario errechnet. Da sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter beschleunigt, stellt sich der Bedarf an zusätzlicher Übertragungskapazität schneller dar als bisher abgesehen. Dem trug der Gesetzgeber Rechnung und hat den SuedOstLink+ als Bestandteil des Vorhabens 5a im Februar 2021 in das BBPlG aufgenommen.

Die Bestätigung des NEP 2035[6] als Teil der Bedarfsermittlung 2021-2035 vom Januar 2022 belegt für Vorhaben Nr. 5a BBPlG Folgendes:

Die Maßnahme DC20 (Gemeinden Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar) wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2019-2030 beantragt, dort allerdings nur im Langfristszenario B 2035. Sie wurde von der Bundesnetzagentur als Alternative für das Projekt P44 untersucht. Die Maßnahme wurde anschließend vom Gesetzgeber statt des bestätigten Projekts P44 als Vorhaben 5a in das BBPlG 2021 aufgenommen. Im Rahmen der Maßnahme DC20 ist die Errichtung einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)-Verbindung zwischen dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin und Isar mit 2 GW Nennleistung geplant. Im nördlichen Bestandteil bis Landkreis Börde (Abschnitte E und F) wird dafür ein Neubau in neuer Trasse erforderlich. Ab dem Landkreis Börde bis Isar könnte die Maßnahme in gleicher Trasse mit der Startnetzmaßnahme DC5 verlaufen. Im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn / Stralendorf

[6] Vgl. Bundesnetzagentur, NEP 2035, S. 84 ff.

/ Warsow / Holthusen / Schossin und Isar ist je eine DC-Konverterstation mit einer Kapazität von 2 GW zu errichten.

- **Wirksamkeit:**

Die Maßnahme erweist sich in allen betrachteten Szenarien als wirksam. Exemplarisch werden drei Situationen im Szenario C 2035 dargestellt:

Ohne die Maßnahme ist beispielsweise im (n-1)-Fall ein Stromkreis zwischen Altenfeld und Redwitz mit bis zu 153% belastet. Durch Hinzunahme der Maßnahme ist der Stromkreis nur noch mit bis zu 140% ausgelastet.

Ohne die Maßnahme ist beispielsweise im (n-1)-Fall ein Stromkreis zwischen Klostermansfeld und Querfurt mit bis zu 135% belastet. Durch Hinzunahme der Maßnahme ist der Stromkreis nur noch mit bis zu 126% ausgelastet.

Ohne die Maßnahme ist beispielsweise im (n-1)-Fall ein Stromkreis zwischen Wessin und Güstrow mit bis zu 136% belastet. Durch Hinzunahme der Maßnahme ist der Stromkreis nur noch mit bis zu 100% ausgelastet.

Deutschlandweit reduziert die Maßnahme den Überlastungsindex in mehr als 2000 Stunden des Jahres um in Summe bis zu ca. 4723 GWh und trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden.

- **Erforderlichkeit:**

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme DC20 als erforderlich. Die mittlere Auslastung im (n-0)-Fall liegt im Szenario C 2035 bei ca. 60%.

- **Alternativen:**

In den vergangenen NEP wurden naheliegende Alternativen hinreichend untersucht. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BBPlG 2021 für das Projekt DC20 entschieden. Bislang haben sich noch keine neuen Erkenntnisse ergeben, durch die sich eine neuerliche Prüfung von Alternativen aufdrängen würde.

- **Konsultation:**

Ein Konsultationsbeitrag zweifelte den grundsätzlichen Bedarf für die HGÜ-Verbindung DC20 von Mecklenburg-Vorpommern nach Bayern an. Sie sei nicht notwendig und unwirtschaftlich. Durch den NVP nordöstlich von München in Isar ergebe sich ein ansonsten nicht notwendiger Ausbau des Drehstromnetzes durch das Projekt P225.

Der Bedarf der Maßnahmen ist mit Blick auf das Jahr 2035 entsprechend vorstehenden Ausführungen gegeben. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erscheint aufgrund der fehlenden Monetarisierbarkeit des Nutzens einzelner Maßnahmen nicht sachgerecht, während der Nutzen des gesamten Netzausbaubedarfs in 2035 einschließlich der Projekte DC20 und P225 gegeben ist. Grundsätzlich eignen sich als NVP solche Standorte, die bereits über die notwendige

Infrastruktur in Form von UW verfügen. Das können derzeitige oder ehemalige Kraftwerksstandorte wie Isar oder Gundremmingen sein. Die Bundesnetzagentur hat während der Prüfung des NEP 2024 festgestellt, dass die Verschiebung des NVP von Gundremmingen nach Isar ebenso wirksam die auftretenden Leitungsüberlastungen behebt. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass diese Verschiebung des NVP weiteren Netzausbau im Wechselstromnetz zur Folge hat. Der Gesetzgeber hat sich daraufhin entschieden, den NVP „Isar“ statt dem NVP „Gundremmingen“ in das BBPlG aufzunehmen.

- **Bewertung:**

Die Maßnahme erweist sich in allen betrachteten Szenarien als wirksam und erforderlich. Sie hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und damit zur Einsparung von Engpassmanagement bei.

2. Abschnittsbildung

Die nach § 5 Abs. 8 NABEG eröffnete Abschnittsbildung ist zulässig. Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des BVerwG zur Abschnittbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.[7] Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[8] Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.[9]

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

[7] Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94, Rn. 48.
[8] Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6 / 10, Rn. 24.
[9] BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 28.

Mit Blick auf einen ausreichenden Rechtsschutz begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt zwei Abschnitten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte liegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machten. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt blieben bzw. der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand unüberwindbaren Hindernisse entgegenstünden, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens ausgelöste Probleme durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Das Risiko eines Planungstorsos ist insofern nicht gegeben. Der hier gegenständliche Abschnitt fügt sich in die netztechnische Gesamtplanung in den betroffenen Bundesländern ein.

Die Abschnittsbildung wurde vorgenommen, um eine effiziente und beschleunigte Bearbeitung der Genehmigungsunterlagen zu gewährleisten. Dabei wurden für die Abschnittsbildung folgende sachgerechte Kriterien angewandt:

Zunächst erfolgte eine möglichst gleichmäßige Aufteilung zwischen den Abschnitten, um eine gleich lange Bearbeitungsdauer der beiden Abschnitte und damit eine Beschleunigung zu erreichen. Außerdem sollten möglichst wenige Koppelpunkte zwischen den Abschnitten erzeugt werden, um den übergreifenden Alternativenvergleich zu vereinfachen. Des Weiteren war es das Ziel, die Bearbeitung aller Elbquerungsbereiche möglichst in einem Abschnitt zu ermöglichen, damit eine konsistente Bewertung sichergestellt ist. Weiterhin erfolgte eine Ausrichtung an Verwaltungseinheiten, um Datenabfragen und Beteiligungsverfahren zu vereinfachen. Zuletzt sollten die Endpunkte außerhalb von konfliktträchtigen Bereichen liegen und eine Abschnittslänge von maximal 100 km (gemessen an der Luftlinie) entstehen.

Da aufgrund dieser Kriterien eine nachvollziehbar sachgerechte Abschnittsbildung erfolgte, besteht aus Sicht der Bundesnetzagentur auch nicht die Gefahr, dass in Betracht kommende Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht geprüft worden wären.

3. Methodisches Vorgehen

Der unter Kap. A.I dieser Entscheidung für das vorliegende Vorhaben enthaltenen Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors ist ein umfangreicher Planungsprozess vorausgegangen. Er ist im Antrag dem Vorhabenträger nach § 6 NABEG (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-1#2) und in den nach § 8 NABEG vorgelegten weiteren Unterlagen (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#11) im Einzelnen dargelegt. Zur methodischen Vorgehensweise konnte zudem im Rahmen der Antragskonferenz vom 27.02.2023 gem. § 7 NABEG und der vom 30.08.2024 bis 30.09.2024 durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG Stellung genommen werden.

Dem Planungsprozess liegt das folgende methodische Vorgehen zugrunde:

Strukturierung des Untersuchungsraumes:

Es erfolgte eine Strukturierung des Untersuchungsraumes, die darauf abzielte, frühzeitig geeignete Bereiche für die Trassenkorridorfindung zu erkennen.[10] Zudem soll sie zeigen, ob sich der Suchraum für die Erdkabelleitung möglichst an der Luftlinie zwischen dem NVP und dem Stützpunkt orientieren kann (Optimierungsgebot der Geradlinigkeit). Dazu wurde geprüft, ob es aufgrund von Raumwiderständen, von Realisierungshemmnissen oder sonstigen zu berücksichtigenden Belangen geboten ist, auch von der Luftlinie entferntere Bereiche bei der Korridorsuche mit einzubeziehen. Die Strukturierung des Untersuchungsraums ersetzt dabei die für Freileitungsvorhaben nach NABEG übliche Grobkorridoranalyse.[11]

Die mithilfe dieser Methoden entwickelten ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore wurden im Rahmen der Unterlagen gem. § 8 NABEG auf Basis der Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 7 Abs. 4 NABEG detailliert untersucht. Insbesondere wurden die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen erstellt und die Trassenkorridore mit Blick darauf untersucht, ob der Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sachverhalte, die sowohl im Rahmen der Prüfung der Raumverträglichkeit als auch der Umweltverträglichkeit als grundsätzlich relevant ermittelt wurden, sind dabei nicht mit einer unverhältnismäßigen Gewichtung in die Bewertung des fTK eingeflossen.

Dabei wurden die Vor- und Nachteile der ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore miteinander verglichen. Auf Basis des Alternativenvergleichs wurde der hiermit fTK als Vorschlagstrassenkorridor von dem Vorhabenträger identifiziert.

Der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 5a gem. BBPlG, Bestandteil Klein Rogahn unter anderem (u.a.), bis Landkreis Börde setzt sich dabei aus folgenden TKS zusammen und weist eine Länge von insgesamt rund 184 km auf:

> **TKS 101W / 108 / 117 / 126 / 202 / 301 / 302 / 304 / 308 / 311E / 311F / 315 / 324 / 332 / 336 / 338 / 340 / 351 / 357 / 353 / 347 / 348**

Auf das hier verfahrensgegenständliche, als Abschnitt F bezeichnete und den Streckenabschnitt Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen – Landkreis Börde[12] umfassende Vorhaben entfällt dabei für den Vorschlagstrassenkorridor das nachfolgende Teilstück:

> **TKS 311F / 315 / 324 / 332 / 336 / 338 / 340 / 351 / 357 / 353 / 347 / 348**

[10] Vgl. Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG, Kap. 4.
[11] Vgl. Musterantrag der ÜNB.
[12] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.

4. Freileitungsteilabschnitte

Das Vorhaben Nr. 5a ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 BBPlG eine Leitung zur HGÜ mit der Kennzeichnung „E“ im Bundesbedarfsplan. Gleichstromleitungen mit „E“-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan werden grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BBPlG als Erdkabel gebaut und betrieben *(„[…] sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern […]“,* § 2 Abs. 5 BBPlG). Nur unter besonderen rechtlichen Voraussetzungen (vgl. § 3 Abs. 2, Abs. 3 BBPlG) ist auf Teilabschnitten auch der Bau einer Freileitung möglich. Der Übergang zwischen Gleichstromkabel und Gleichstromfreileitung erfolgt dabei in einer Kabelübergangsstation (KÜS).

An den NVP am Anfang und Ende der HGÜ wird je ein Stromrichter errichtet. Sofern keine unmittelbare Anbindung der Stromrichter an das bestehende Übertragungsnetz möglich ist, erfolgt diese mit Hilfe von sog. Stichleitungen über Freileitungen oder Erdkabel.

Vorliegend hat der Vorhabenträger die Leitung aufgrund der „E“-Kennzeichnung des nördlichen Bestandteils von Vorhaben Nr. 5a im Bundesbedarfsplan als Erdkabel geplant (vgl. § 3 Abs. 1 BBPlG).

In den Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger den unter Kap. C.V.3 vorbezeichneten Vorschlagstrassenkorridor entwickelt, der am Anschlusspunkt zu Abschnitt E am TKS 311F westlich von Mechau in der Gemeinde Arendsee (Altmark) in Sachsen-Anhalt beginnt und am Stützpunkt im Landkreis Börde zwischen Magdeburg und Niederndodeleben in der Gemeinde Hohe Börde mit TKS 348 endet.

Nach den Unterlagen nach § 8 NABEG wird auch der gesamte Abschnitt F als Erdkabel errichtet.

Die beiden zum Landkreis Börde gehörenden Gemeinden Hohe Börde und Niedere Börde nahmen mit Schreiben vom 25.10.2024 bzw. mit Schreiben vom 30.10.2024 hierzu Stellung. In beiden Stellungnahmen wurde die geplante Errichtung des Vorhabens Nr. 5a als Erdkabel kritisiert. Die Gemeinde Hohe Börde forderte die Zusammenlegung des bereits feststehenden Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 5 in Abschnitt A und des Trassenkorridors für Vorhaben Nr. 5a in Abschnitt F nördlich der Gemeinde Niedere Börde. Von dort aus solle das Vorhaben Nr. 5a bis zur KÜS am Standort Hohe Börde auf der gleichen Freileitungstrasse wie das Vorhaben Nr. 5 als Freileitung geführt werden. Für das Vorhaben Nr. 5 steht bereits fest, dass zwischen dem NVP Wolmirstedt und der Stadtgrenze von Magdeburg (Alt-Olvenstedt) eine Errichtung als Freileitung erfolgt.

Beim Erörterungstermin für das Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt F am 18.02.2025 in Kalbe (Milde) wiederholten die Gemeinden Hohe Börde und Niedere Börde sinngemäß diese Forderungen. Daraufhin sagte der Vorhabenträger zu, nochmals die Gründe darzulegen, die eine Errichtung des Vorhaben Nr. 5a als Freileitung in Abschnitt F ausschließen.

Aus dieser Darlegung resultierend ergab sich, dass die für eine Abweichung vom Grundsatz des § 3 Abs. 1 BBPlG erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Abschnitt F nicht

erfüllt sind. Der Bundesnetzagentur steht insoweit kein Ermessen in Bezug auf § 3 Abs. 2 S. 2 BBPlG zu.[13] Denn es liegen – wie nachfolgend näher ausgeführt – weder die für eine Abweichung erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 BBPlG noch des § 3 Abs. 3 BBPlG vor.

a) Keine Ausnahme vom Erdkabelvorrang nach § 3 Abs. 2 BBPlG

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BBPlG kann die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit

(1) ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG gegeben ist,
(2) ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder
(3) die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

(aa) Keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BBPlG

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ausnahme aus Naturschutzgründen nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BBPlG liegen nicht vor:

Bezüglich des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBPlG wurde in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE)[14] dargelegt, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entweder sicher ausgeschlossen oder nach dem aktuellen Planungsstand und ebenengerechter Prüfung jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass diese u.a. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen nicht erfüllt werden.

Hinsichtlich des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG ergab die Prüfung der Verträglichkeit,[15] dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Eine Unzulässigkeit des Erdkabels gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist somit nicht gegeben. Da es folglich schon an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG fehlt, ist demzufolge auch keine Prüfung einer zumutbaren Alternative durch den Einsatz einer Freileitung erforderlich.

[13] Vgl. *Appel* in Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, BBPlG, § 3, Rn. 32.
[14] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 6.
[15] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6.

(bb) Keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG kann die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind mit Blick auf das Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt F nicht gegeben. Dies beruht auf den nachfolgenden Erwägungen:

(1) Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs der Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung

Eine Ausführung des Vorhabens Nr. 5a als Freileitung ist in Abschnitt F aus technischer Sicht allein durch eine Bündelung mit Vorhaben Nr. 5 denkbar. Zu betrachten sind insoweit zwei Konstellationen:

1. Die Bündelung mit Vorhaben Nr. 5 als Freileitung innerhalb des nach dem Ergebnis des Alternativenvergleichs[16] einzigen dafür noch in Frage kommenden TKS 348.
2. Die Bündelung mit Vorhaben Nr. 5 in den TKS 356, 355, 360, 362, 348 für den hypothetischen Fall, dass beim Vergleich F11 in der Unterlage 09[17] die östliche Variante als vorzugswürdig angesehen worden wäre.

(a) Methodik / Vorgehensweise bei der Prüfung

Zur Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben Nr. 5a in Abschnitt F (teilweise) als Freileitung durch Bündelung mit Vorhaben Nr. 5 ausgeführt werden kann, wurde im Rahmen der Bundesfachplanung wie folgt vorgegangen:

Bereits im Antrag nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A1 wurde im Rahmen einer sog. Realisierungsprognose durch den Vorhabenträger dargelegt, inwieweit die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der Übertragungskapazität in den Freileitungsabschnitten um weitere 2 GW besteht.[18] Dafür wurden verschiedene Varianten für die mögliche Errichtung aufgezeigt.[19]

[16] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.1 (S. 55)
[17] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1 – Vergleichssteckbriefe, Kap. 2.11 (S. 42).
[18] Vorhaben Nr. 5, Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.3.4 (S. 41 ff.).
[19] Vorhaben Nr. 5, Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.3.4.2.2 (S. 46 ff.).

Im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5a konnte auf diese Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Die Prüfung der räumlichen und technischen Varianten erfolgte bei Vorhaben Nr. 5 anhand folgender Kriterien:[20]

- trassierungstechnische Realisierbarkeit inkl. möglicher Leitungsprovisorien,
- technische Machbarkeit einschließlich Fragen der System- und Betriebssicherheit,
- umweltfachliche und raumplanerische Realisierbarkeit auf Basis Datenlage Bundesfachplanung, insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Siedlungsabstände, Bündelungsmöglichkeiten sowie dem Platzbedarf der KÜS,
- Grobanalyse des Raums außerhalb des Untersuchungsraums von Vorhaben 5 auf Basis Datenlage gem. Bundesfachplanung,
- Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, insbesondere Mehrkosten von Kreuzungen oder Erfordernis zusätzlicher technischer Einrichtungen (u.a. STATCOM-Anlagen zur Blindleistungskompensation).

Beim Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A wurde in den Unterlagen nach § 8 NABEG allein für diejenigen Trassenkorridore, für die ein Freileitungsprüfverlangen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG gestellt worden war – ein solches ist beim Vorhaben Nr. 5a gem. § 3 Abs. 3 S. 4 BBPlG nicht mehr möglich –, die Ausführung als Erdkabel der Ausführung als Freileitung gegenübergestellt. Sofern die Ausführung als Freileitung sich gegenüber der Ausführung als Erdkabel als deutlich schlechter herausstellte, wurde diese Ausführungsvariante abgeschichtet. Im Ergebnis blieben zwei Bereiche übrig, die im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt A1 einer genaueren Prüfung unterzogen wurden. Final wird im Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A1, der Teilbereich zwischen Trassenkilometer 0,0-18,3 als Freileitung realisiert.

(b) Prüfung der Bündelungsmöglichkeiten mit Vorhaben Nr. 5 in Abschnitt F TKS 356, 355, 360, 362, 348

Das Vorhaben Nr. 5 wird in den TKS 356, 355, 360, 362 sowie 348 des Vorhabens Nr. 5a vollständig als Freileitung realisiert. Die Trasse beginnt nordwestlich von Wolmirstedt (TKS 356) und verläuft nach Süden, vorbei an Samswegen und Jersleben (TKS 356). Im Anschluss wird der Mittellandkanal gequert (TKS 356/355), vorbei an Meitzendorf (TKS 360) und Dahlenwarsleben (TKS 360/362). Anschließend werden die BAB A14 sowie die BAB 2 gequert (TKS 362) bevor die Trasse östlich von Niederndodeleben (TKS 348) in der KÜS endet.

In diesem Zusammenhang kann hinsichtlich der Prüfung einer möglichen Bündelung mit Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A1, als zusätzliche Freileitung jedoch eine reine Gleichstrom-Freileitung mit einer Übertragungsleistung von 2x2 GW in den genannten Trassenkoridorsegmenten aufgrund der räumlichen Situation nicht realisiert werden.

[20] Vgl. auch Vorhaben Nr. 5, Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.3.4.1.2.3 (S. 43).

Die Verortung einer weiteren 2 GW-DC-Freileitung für das Vorhaben Nr. 5a ohne Nutzung einer Bestandstrasse und entsprechender Hybrid-Konstruktion ist aufgrund der vorhandenen drei 380-kV-Bestandsfreileitungen

- Helmstedt-Wolmirstedt 491/492,
- Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/538/537 und
- Wolmirstedt-Förderstedt 437/438

sowie den weiteren zwei 110-kV-Bestandsfreileitungen

- Sommersdorf-Wolmirstedt LH-12-09a0 (Avacon) und
- Wolmirstedt-Magdeburg 601/602 (Netze Magdeburg)

nicht möglich.

Dies ist insbesondere auf die räumliche Situation zurückzuführen. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BBPlG müssen die Siedlungsabstände von 200 m bzw. 400 m zu den Siedlungen Meitzendorf und Dahlenwahrsleben eingehalten werden. Dies kann hier bei einer Bündelung als Freileitung nicht gewährleistet werden. Der Planungsraum ist durch die vorhandenen 380-kV sowie 110-KV Freileitungen, die nötigen Siedlungsabstände sowie die Weiterführung der BAB14 derart beengt, dass eine Parallelführung als Freileitung nicht realisiert werden kann. Gleiches gilt für einen Parallelneubau, also die Errichtung des Vorhabens Nr. 5a als 2 GW-Freileitung parallel zu den bestehenden Freileitungen bzw. parallel zum Vorhaben Nr. 5. Diese Variante würde die Abstände ebenfalls nicht einhalten.

Zwischen Niederndodeleben und Alt Olvenstedt verläuft das Vorhaben Nr. 5 über drei Kilometer über ackerbauliche Flächen. In TKS 348 besteht auf ca. zwei Kilometern eine Bündelungsmöglichkeit mit dem Vorhaben Nr. 5a.

Bezüglich der Prüfung der Bündelungsmöglichkeiten im Abschnitt F als 2x2 GW-Hybridleitung könnte die 2x2 GW-Hybridfreileitung zwischen „KÜS MD-Olvenstedt“ und Wolmirstedt, Ortsteil Mose als eine denkbare technische Option angenommen werden. Diese stellt jedoch ein systemplanerisches Risiko dar, da zu viel Übertragungsleistung auf einem einzigen Mast gebündelt würde. Es wären sehr aufwendige und kostenintensive Begleitmaßnahmen andernorts im Netz zur Absicherung des Gesamtnetzes notwendig. Qualifizierte Schätzungen des Vorhabenträgers ergaben Mehrkosten im dreistelligen Millionenbereich.

Auch eine Zubeseilung auf vorhandenen Masten ist nicht möglich. Die bestehenden Masten sowie die für Vorhaben 5 geplanten Masten sind nicht für eine Zubeseilung ausgelegt. Diese müssten für diesen Zweck ausgebaut werden. Ebenso ist der Parallelbau als eigenständige 2GW-Freileitung aus den genannten Gründen nicht möglich.

Zusammenfassend besteht für das Vorhaben Nr. 5a aus den ausgeführten Gründen nicht die Möglichkeit, über den gesamten Verlauf des Freileitungsabschnitts des Vorhabens Nr. 5 hinweg als Freileitung errichtet zu werden – weder auf einem gemeinsamen Gestänge mit Vorhaben Nr. 5 noch als parallel geführte eigenständige Freileitung.

Für Abschnitt F besteht lediglich in TKS 348 die Möglichkeit, nur auf ca. 2 km mit dem im Planfeststellungsverfahren befindlichen Vorhaben Nr. 5 parallel zu verlaufen – westlich der BAB A14 / Anschlussstelle Magdeburg-Stadtfeld und in diesem Zusammenhang östlich der B1. Diese Ausführung würde jedoch zu erheblichem technischen und wirtschaftlichen Mehraufwand (hierzu sogleich unter Kap. C.V.4.a)(bb)(2)) sowie zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen (hierzu sogleich unter Kap. C.V.4.a)(bb)(3)) führen und kommt damit nicht in Betracht.

(2) **Technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt**

Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt üblicherweise erst, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist. Demgemäß heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 EnLAG:

„Mit dem Begriff „technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei allen Möglichkeiten zur Teilverkabelung im Sinne des Abs. 2 ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten führt, vermieden werden soll. Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt daher dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist.“[21]

Eine Ausführung des Vorhabens Nr. 5a als Freileitung ist parallel zum Vorhaben Nr. 5 nur auf dem Endstück von 2 km in TKS 348 möglich. Überträgt man die oben genannten Erwägungen zu § 2 Abs. 2 EnLAG auf ein HGÜ-Vorhaben, ist aufgrund der bereits beschriebenen Umsetzungsmöglichkeit auf dem Endstück von 2 km in TKS 348 und der daraus resultierenden Unterschreitung der Mindestlänge von 3 km, die technisch-wirtschaftliche Effizienz der Freileitungsalternative nicht gegeben.[22] Es gilt jedenfalls, je kürzer der Freileitungsabschnitt, umso eher ist die technisch-wirtschaftliche Effizienz der Freileitungsalternative zu verneinen.[23] Außerdem wären bei einer Ausführung des Vorhabens Nr. 5a als Freileitung parallel zum Vorhaben Nr. 5 zusätzliche KÜS erforderlich. Dies würde u.a. aufgrund der damit einhergehenden technischen Anforderungen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Ein solch kurzer Freileitungsabschnitt, der eine ansonsten durchgehende Verkabelung unterbricht, kann die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für zusätzlich notwendige KÜS sowie die mit den Anlagen verbundenen Kosten nicht rechtfertigen.

Bei einer Ausführung des Vorhabens Nr. 5a als Freileitung in einem Teilbereich wären zwei weitere KÜS erforderlich. Die Freileitung für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A1, zwischen Trassenkilometer 0,0 und 18,3 beginnt am Konverter/UW Wolmirstedt und endet an der KÜS/Kabelabschnittsstation (KAS) Hohe Börde. Hier liegt auch der Stützpunkt, der in Bezug auf Vorhaben Nr. 5a die Grenze zwischen dem Vorhaben Nr. 5 und dem Vorhaben Nr. 5a markiert.

---

[21] BT-Drs. 16/10491, S. 16 f.; BT-Drs. 17/4559, S. 6

[22] Aufgrund der technischen Unterschiede ist es allerdings streitig, ob die Aussage auf HGÜ-Vorhaben übertragen werden kann. Zudem kommt es bei § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 BBPlG auf die technisch-wirtschaftliche Effizienz des Freileitungsabschnitts an (und nicht des Erdkabels), vgl. hierzu: Appel, im Berliner Kommentar zum Energierecht, BBPlG, § 3, Rn. 46

[23] So auch: Appel, im Berliner Kommentar zum Energierecht, BBPlG, § 3, Rn. 46.

In südliche Richtung verlaufen Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A1, und Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt A1, parallel. In nördliche Richtung verläuft Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt F. Die KÜS am Standort Hohe Börde ist allein für Vorhaben Nr. 5 ausgelegt, da Vorhaben Nr. 5a vollständig als Erdkabel geplant ist. Eine bloße Verschiebung nach Norden, mit der Folge, dass lediglich eine zusätzliche KÜS (neben der KÜS/KAS Hohe Börde) erforderlich wäre, ist daher nicht möglich, obwohl TKS 348 direkt an die KAS und KÜS Hohe Börde grenzt. Vielmehr wären zwei neue KÜS erforderlich. Die Kosten würden sich nach Schätzungen des Vorhabenträgers auf ca. 10 Millionen Euro belaufen, bei einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 0,74 ha je KÜS. Dies würde einer wirtschaftlichen Effizienz ersichtlich entgegenstehen.

(3) **Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen**

Das Erfordernis von zwei zusätzlichen KÜS hätte voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Flächenbedarf. So wird der Anschluss des Vorhabens Nr. 5a an das Vorhaben Nr. 5 an der KÜS/KAS Hohe Börde mit geplant und errichtet. Durch eine gemeinsame Standortauswahl für KÜS (Vorhaben Nr. 5) und KAS (Vorhaben Nr. 5a) werden rund 0,34 ha Fläche eingespart. Für eine einzelne 2 GW KÜS bzw. KAS ist eine Fläche von 0,74 ha erforderlich. Bei gemeinsamer Errichtung ist die erforderliche Fläche aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Wege, des Gebäudes und der Zufahrt samt Parkplatz nicht doppelt so groß. Aus diesen Gründen wird für eine 2+2 GW Anlage ein Flächenbedarf von ca. 1,1 ha benötigt. Eine getrennte Verortung von KÜS (Vorhaben Nr. 5) und KAS (Vorhaben Nr. 5a) ist als deutlich nachteilig zu bewerten. Ein weiterer Grobprüfungsvergleich war somit nicht weiter zu verfolgen.

b) Wegfall der Möglichkeit eines Freileitungsprüfverlangens nach § 3 Abs. 3 BBPlG

Die Möglichkeit, dass aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung nach § 3 Abs. 3 BBPlG für das Vorhaben Nr. 5a verlangt wird, ist nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht mehr gegeben.

Der § 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG enthält folgende Regelung: „Sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, ist vom Träger des Vorhabens zu prüfen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft abweichend von Abs. 2 als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden kann.“

Gemäß des mit Wirkung vom 29.07.2022 eingeführten § 3 Abs. 3 S. 4 BBPlG (Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 706)) sind § 3 Abs. 3 S. 1-3 BBPlG nur anzuwenden bei Antragskonferenzen nach § 7 NABEG, die vor dem 29.07.2022 durchgeführt worden sind.

Die Antragskonferenz für das Vorhaben Nr. 5a wurde am 27.02.2023 durchgeführt und ist damit zeitlich nach dem relevanten Stichtag einzuordnen. Somit sind § 3 Abs. 3 S. 1-3 BBPlG

für das hiesige Vorhaben nicht anzuwenden, sodass auch kein Freileitungsprüfverlangen besteht.

c) Ergebnis zum Freileitungsteilabschnitt

Die Bündelung des Vorhabens Nr. 5a mit dem Vorhaben Nr. 5 innerhalb des Verlaufs des Vorhabens Nr. 5 wurde für sämtliche Ausbauvarianten untersucht. Im Ergebnis ist eine Ausführung des Vorhabens Nr. 5a als Freileitung aus den oben genannten (o.g.) Gründen nicht möglich.

Eine Bündelung mit dem Vorhaben Nr. 5 über die gesamte Länge des Freileitungsabschnitts wäre nur als 2 GW-Erdkabel neben der beantragen Freileitung des Vorhabens Nr. 5 denkbar.

Eine Freileitungsausführung auf einem Teilstück (TKS 348) ist aufgrund der Kürze des Teilstücks nicht sinnvoll realisierbar.

5. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung fTK nicht entgegen.

(aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Der mit dieser Entscheidung fTK stimmt mit den Zielen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

§ 5 Abs. 2 S. 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens

wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus.[24]

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 S. 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

(1) **Maßgebliche Pläne und Programme**

Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der folgenden Raumordnungspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt. Hinsichtlich deren Ziele ist somit eine Bindungswirkung eingetreten:

- Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die im BRPH enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit Bindungswirkung im Rahmen der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung.

- Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“, in Kraft getreten am 16.04.2024. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die im sachlichen Teilplan enthaltene Ziele der Raumordnung entfalten somit Bindungswirkung im Rahmen der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung. Soweit inhaltlich und räumlich relevant werden sie im Folgenden beachtet.

(2) **Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)**

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

[24] Vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 70.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Ziele vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Ziele der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im fTK mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um Ziele der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen in Form von Erdkabeln wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen.

Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten.

Ferner handelt es sich um Ziele der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den fTK und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Dem mit dieser Entscheidung fTK und den Alternativen stehen alle relevanten Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung der maßgeblichen Pläne und Programme (s.o.) nicht entgegen.

Diejenigen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende Wirkfaktoren (WF) in Kap. 2.4 der Unterlage 04 RVS (vgl. S. 39 ff.) in den Unterlagen nach § 8 NABEG hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung des Vorhabenträgers.

Hochwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Der BRPH 2021 enthält die folgenden, für das Vorhaben relevante Planaussagen mit Bezug zum Hochwasserschutz:

– (**Z**) „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ (Z I.1.1 BRPH 2021)

– (**Z**) „In Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)] ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.“ (Z II.1.1 BRPH 2021)

– (**Z**) „In Überschwemmungsgebieten [(ÜSG)] nach § 76 Abs. 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

S. 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von S. 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt. (Z II.2.3 BRPH 2021)

Darstellung der Auswirkungen

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Hier spielen insbesondere die Kriterien Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit eine herausgehobene Rolle. Empfindlichkeit ist ein objektiv feststellbares Merkmal gegenüber Einwirkungen von Wasser, also die Verletzbarkeit im Falle einer Überflutung. Schutzwürdigkeit stellt dagegen ein politisch normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann. S. 1 der Zielformulierung Z I.1.1 kommt nur dann zur Anwendung, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind (vgl. Begründung zu I.1.1 (Z) BRPH). Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung wurde die Beurteilung der Konformität mit den Erfordernissen des BRPH durchgeführt auf der Basis von Daten, die den Antragsunterlagen entnommen werden konnten, sowie zusätzlich recherchierter Daten, die öffentlich im Internet zugänglich waren. Auswirkungen des Vorhabens können grundsätzlich anlagebedingt durch die direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke auftreten. Diese können in Form einer Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch eine Veränderung der Retentionskapazität aufgrund der Überbauung und Versiegelung entstehen. Durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens und die damit verbundene Nutzungseinschränkung für Hochwasserschutzeinrichtungen und einem Verlust von potenziellen Flächen für die Einrichtung weitere

Hochwasserschutzeinrichtungen können ebenfalls Auswirkungen hervorgerufen werden. Insbesondere das Ziel in Kap. II.1, II.1.1 des BRPH verlangt eine Freihaltung des Raumes hinter Hochwasserschutzanlagen für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen, sowie des Raums für Deichrückverlegungen, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen betrifft dies die Ziele III.1 und III.2. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Das Ziel II.2.3 dient die Errichtung von kritischer Infrastruktur in ÜSG zu verhindern. Es findet aber für die Fachplanung nach § 5 NABEG keine Anwendung und wird in dieser Entscheidung nicht weiter beachtet.

Bewertung der Auswirkungen

Die Bundesnetzagentur hat die vorliegende Beurteilung des Vorhabenträgers nachvollziehend bewertet und diese insbesondere im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit des BRPH soweit erforderlich einer eigenen Bewertung unterzogen. Dabei hat sie die für den Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung aus der raumordnerischen Beurteilung, aus der Beurteilung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sowie aus der SUP ergänzend herangezogen und darüber hinaus frei zugängliche Daten und Informationen zum Hochwasserschutz des vom Vorhaben berührten Bundesland Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt. Die Erfordernisse des BRPH sind im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt und zum Teil (z.T.) auch wegen des ausdrücklichen Wortlautes der Regelungen auf Ebene der Bundesfachplanung nicht abschließend prüfbar, so dass der Vorhabenträger auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung gehalten ist, die hier niedergelegte Beurteilung zu verifizieren und den abschließenden Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben keine Konflikte mit den Erfordernissen des BRPH auslöst und insoweit eine Konformität gegeben oder jedenfalls herstellbar ist. Die Bundesnetzagentur hat die Beurteilung des Vorhabenträgers im Planfeststellungsbeschluss dann nachvollziehend zu würdigen. Das Erfordernis einer abschließenden Beurteilung der Belange des Hochwasserschutzes bzw. des BRPH wird Eingang in den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung gem. § 20 Abs. 3 NABEG alte Fassung (a.F.) finden. Als Ergebnis der nachfolgenden Bewertungen kann prognostisch allerdings davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit dem BRPH nicht zu erwarten sein werden, so dass das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des fTK nicht zu befürchten ist.

Dieses Ergebnis begründet sich insbesondere in den Ausführungen des Vorhabenträgers, dass die Belange des Hochwasserschutzes über die entsprechenden Festlegungen in den Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen berücksichtigt wurden und eine Konformität

gegeben ist. Außerdem führe die Verlegung eines Erdkabels nicht zu dauerhaften Einschränkungen des Hochwasserschutzes. Durch technische Maßnahmen, beispielsweise Ringraumverdämmung bei Horizontalbohrungen könne sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Die Bundesnetzagentur folgt diesen Ausführungen.

(bb) Natura 2000-Gebiete

Der mit dieser Entscheidung fTK ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzzielen der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete sowie die europäischen Vogelschutzgebiete, die von dem Vorhabenträger auf den möglichen Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung geprüft wurden, ist nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen bzw. -Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.[25]

- **Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen**

Die von dem Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete (sog. Special Protection Areas) vorgenommenen Natura 2000-Vorprüfungen haben in nachvollziehbarer und im Ergebnis nicht zu beanstandender Weise ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete ausgeschlossen werden können:

Tabelle 1: FFH- und Vogelschutz-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 3334-401	Milde-Niederung / Altmark	EU-Vogelschutzgebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3536-301	Mahlpfuhler Fenn	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3536-302	Tanger – Mittel- und Unterlauf	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3536-302	Eschengehege nördlich Tangerhütte	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3734-302	Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3735-301	Untere Ohre	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt

[25] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.

- **Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Die von dem Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen kommen in nachvollziehbarer Weise insgesamt zu dem von der Bundesnetzagentur mitgetragenen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete durch den fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) ausgeschlossen werden können:[26]

Tabelle 2: FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, für die in der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 3334-301	Scantsgraben, Milde und Biese	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3437-401	Elbaue Jerichow	EU-Vogelschutzgebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3536-301	Mahlpfuhler Fenn	EU-Vogelschutzgebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3634-301	Klüdener Pax-Wenneweh östlich Calvörde	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3636-302	Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3734-301	Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt
DE 3736-301	Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung	FFH-Gebiet	Sachsen-Anhalt

(1) Rechtliche Grundlagen

Nach § 36 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Der Plan ist nur dann zulässig, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Plan (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu untersuchen ist dabei die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert – sie sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein

[26] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.

Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Dabei sind alle nach Art. 4 Abs. 1 und 2 geschützten Vogelarten und deren Lebensräume zu berücksichtigen.[27] In den vorliegenden Verträglichkeitsprüfungen der Bundesfachplanung SuedOstLink+ Abschnitt F wurden ergänzend zu den in den Schutzgebietsverordnungen aufgelisteten Arten vorsorglich auch die Arten der aktuellen Standarddatenbögen berücksichtigt[28].

In Sachsen-Anhalt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete durch die §§ 23 und 24 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.V.m. der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)“ geschützt. Die Landesverordnung trifft folgende Aussage zum Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen (§§ 4 und 5): „Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gem. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA. […] Die Vogelarten [die LRT und Arten] sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet. […] In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.“

Dementsprechend sind die Schutzzwecke, Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile aus §§ 23 und 24 NatSchG LSA, der N2000-LVO LSA einschließlich ihrer gebietsbezogenen Anlage, dem Standard-Datenbogen zum konkreten Gebiet, ggf. einem Managementplan sowie ggf. Bestandsdaten der Fachbehörden zu entnehmen. Der Vorhabenträger hat für den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele §§ 4 und 5 der N2000-LVO LSA sowie ergänzend den gebietsbezogenen Schutzzweck § 2 der gebietsbezogenen Anlage zur N2000-LVO LSA zugrunde gelegt.

Die jeweiligen Erhaltungsziele, die in den nationalen Umsetzungsakten festgelegt wurden, entsprechen den jeweiligen derzeit aktuellen Standarddatenbögen.

Entsprechend dem Planungsstand war zu prüfen, ob die Errichtung eines Erdkabels, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet ist, die Gebiete im vorgenannten Sinne erheblich zu beeinträchtigen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, müssen für eine mögliche Abweichungsentscheidung die Voraussetzungen gem. §§ 36 S. 1 Nr. 2 i.V.m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Lichte dieser Ausführungen eine Bewertung der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und der darin erzielten Ergebnisse vorzunehmen. Sie hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen und mit den für die relevanten Schutzgebiete maßgeblichen Vorschriften abgeglichen. Sie hat ferner die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der

[27] EuGH-Urteil vom 12.09.2024 – C 66/23 („Elliniki“).
[28] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, jeweils Kap. 5.x.2.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich für die Bewertung war auch die von der Bundesnetzagentur vorzunehmende Einschätzung, ob der den Natura 2000-Prüfungen von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten Fachgutachtern zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen des § 36 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen.

Insofern ist grundsätzlich zu beachten, dass hinsichtlich der Prüftiefe bei vorgelagerten Plänen anerkannt ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht schon alle Auswirkungen eines Vorhabens berücksichtigen kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenauigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren. Nach der Rechtsprechung ist es bei der Prüfung von Plänen im Sinne des § 36 BNatSchG daher in der Regel nicht zu beanstanden, dass die Prüfdichte in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans hinter der des aufgrund des Plans möglichen Projekts zurückbleibt.[29]

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist der Detaillierungsgrad bzw. die Prüftiefe für die Untersuchungen des europäischen Gebietsschutzrechts auf Ebene der Bundesfachplanung in jedem Falle so zu wählen, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung erlangt wird. Die Prüftiefe kann dabei im Einzelfall je nach zu betrachtender Art bzw. zu betrachtendem LRT unterschiedlich auszugestalten sein. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG muss jedoch sichergestellt sein, dass nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um dahingehend zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die FFH-Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.

Insgesamt wird aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) ggf. im Einzelfall schon auf dieser vorgelagerten Planungsebene ein erhöhter Untersuchungsaufwand notwendig sein, um eine hinreichend belastbare Prognose erzielen zu können. Dabei ist zunächst auf vorhandene Bestandsdaten zurückzugreifen. Sofern anderweitig keine hinreichend belastbare Einschätzung erzielt werden kann, können auch Kartierungen notwendig werden. In die Betrachtung sind zweckmäßigerweise auch Maßnahmenkonzepte (z.B. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) mit einzubeziehen, welche zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungs-

[29] Sangenstedt, in: Steinbach, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 15 NABEG, Rn. 23.

zielen eines Natura 2000-Gebietes als notwendig erachtet werden. Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten.[30]

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung[31] der Natura 2000-Gebiete vorgenommen und hierbei die Festlegungen der Bundesnetzagentur aus dem Untersuchungsrahmen gem. § 7 Abs. 4 NABEG vom 31.05.2023 umgesetzt.

(a) Methodisches Vorgehen

- **Natura 2000-Vorprüfungen**

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Vorprüfungen identifiziert:[32]

- Beschreibung des Schutzgebiets sowie der gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele auf der Grundlage der für das Schutzgebiet von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Daten,
- Prüfung, ob relevante WF das Gebiet erreichen können, ggf. unter Berücksichtigung einer potenziellen Trassenachse (poTA),
- Sofern relevante WF das Gebiet erreichen: Prüfung, ob diese zu Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können
- Wenn Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich auszuschließen sind, endet die Vorprüfung, andernfalls wird für das Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgte unter Nennung der Datenquellen und unter Einbeziehung der gebietsbezogenen Dokumente sowie der maßgeblichen rechtlichen Regelungen.

Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen WF und ihrer Wirkweiten erfolgte anhand der technischen Angaben zum Vorhaben auf der aktuellen, vorgelagerten Planungs-

[30] Vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017) Kap. 2.4, S. 10, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik.
[31] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.
[32] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.3.

ebene. Für die Auswahl der vorhabenrelevanten WF wurde eine Liste möglicher WF angefertigt, wobei der aktuelle Stand der Fachliteratur zugrunde gelegt wurde.[33] Es erfolgte eine Differenzierung hinsichtlich der Art der Bauweise (offen oder geschlossen).[34] Die WF des Vorhabens hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt.[35] Die maximale Wirkweite baubedingter Störungen wurde entsprechend der höchsten Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Arten mit 500 m festgesetzt.

Im Anschluss erfolgte die Ermittlung der Erhaltungsziele, der Schutzzwecke und der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Diese Ermittlung erwies sich nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur, gemessen an den im Einzelfall jeweils richtigerweise zugrunde zu legenden aktuellen Rechtsgrundlagen, als im Ergebnis zutreffend. Die Ermittlung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele erfolgte in Anlehnung an die Bewertungsvorschläge von Lambrecht und Trautner (2007). Das Vorgehen wurde vom Vorhabenträger begründet dargelegt.[36]

Auf dieser Grundlage wurde für die Natura 2000-Gebiete zunächst beurteilt, ob Beeinträchtigungen der Gebiete durch die betrachtungsrelevanten WF des Vorhabens vollständig ausgeschlossen werden können. Es wurde ermittelt, inwiefern (erhebliche) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele möglich sind. Hierbei wurden die maßgeblichen Gebietsbestandteile anhand nachvollziehbarer Kriterien herausgefiltert, für die mögliche Beeinträchtigungen ohne detailliertere Betrachtung ausgeschlossen werden konnten. Auch die Auswahl und die Prüfung sog. charakteristischer Arten erfolgten in nachvollziehbarer Weise und unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes. Es wurde zudem untersucht, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Der Vorhabenträger hat für 13 der im Untersuchungsraum liegenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiete Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.[37] Dabei hat der Vorhabenträger auf die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung verzichtet, wenn die Gebiete etwa aufgrund einer direkten Betroffenheit durch vorhabenbedingte WF oder Inanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes in offener Bauweise für die Herstellung von Baugruben oder von Zufahrten eine Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Verträglichkeitsprüfungen identifiziert:[38]

[33] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 3.1.
[34] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 3.1.
[35] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 3.4.
[36] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.6.
[37] Zur angewandten Methode: Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.4.
[38] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.4.

- Identifizierung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Hinblick auf die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele im Überschneidungsbereich mit den Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu betrachtenden WF und Wirkreichweiten,
- Ermittlung des detailliert zu untersuchenden Bereichs,
- Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten und Beurteilung der Verträglichkeit,
- Ermittlung von erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (kumulierende Wirkungen),
- abschließende Beurteilung der Verträglichkeit.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurden ggf. unter Einbeziehung von aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar hergeleiteten vorhabenbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bearbeitet.[39]

Auch im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfolgte eine Untersuchung, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

(b) Untersuchungsraum

Die Trassenkorridore inkl. eines Puffers von 500 m bilden zusammen den Untersuchungsraum.[40] Dieser Raum legt die maximale Reichweite der WF zugrunde und entspricht der größten Stördistanz empfindlicher Vögel.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegten Natura 2000-Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen basieren auf einer – für die Prüfung auf vorgelagerter Planungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur am oben unter Kap. C.V.5.a)(bb)(1) erläuterten Maßstab gemessen – hinreichenden Datengrundlage. Der Vorhabenträger hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

[39] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 3.2.
[40] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.2.

(2) Natura 2000- Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen

Natura 2000-Vorprüfungen

(a) Natura 2000-Vorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 3334-401 „Milde-Niederung / Altmark“[41]

Das EU-Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten, geprägt durch Grünland-, Feuchtgrünland- und Achterkomplexe, welche eine Gesamtgröße von ca. 2.220 ha haben. Räumlich untersuchungsrelevant ist das TKS 330, dessen poTA über 1.000 m von der westlichen Schutzgebietsgrenze entfernt liegt. Größtenteils ist die Verlegung in offener Bauweise vorgesehen. Gewässer werden geschlossen unterquert. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das EU-Vogelschutzgebiet sind die WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant.

Im TKS 330 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar baubedingte Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (u.a. Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht) aufgrund des großen Abstandes zur poTA, der Abschirmung durch vorhandenen Gehölzbestand und der vorhandenen Habitatstruktur abgelehnt.

Insgesamt sind für das EU-Vogelschutzgebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 330: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes DE 3334-401 „Milde-Niederung / Altmark“ ist nicht erforderlich.

(b) Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3536-301 „Mahlpfuhler Fenn“[42]

Das 1.217 ha große FFH-Gebiet am Rande der Colbitz-Letzlinger Heide in der Landschaft „Altmarkheiden“ im Übergang zum „Tangergebiet“ bietet einen diversen Lebensraum. Umfasst sind Still- und Fließgewässer, Auen- und Moorwälder, Moore, Eichenwälder, Stieleichenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder sowie verschiedene Arten von Wiesen. Die poTA des TKS 337 quert das Gebiet nicht und verläuft östlich vom Schutzgebiet im Abstand von ca. 250 m. Im Bereich von Waldstücken und Straßen sind geschlossene, auf Ackerflächen offene Querungen vorgesehen. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

---

[41] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.2.
[42] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.5.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“, WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ und WF 5-3 „Licht“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Zu prüfen waren im TKS 337 Auswirkungen auf die laut Managementplan vorhandenen LRT 3260, 6430, 9160 und 91E0*. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass für den LRT 6430 keine charakteristischen Arten identifiziert wurden.[43] Für den LRT 3260 konnte die charakteristische Art Eisvogel, für den LRT 9160 die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Mittelspecht und für den LRT 91E0* die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus ermittelt werden. Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen. Der Vorhabenträger hat die Arten Wolf, Biber und Fischotter untersucht.

Im einzig zu betrachtenden TKS 337 sind direkte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, da das Schutzgebiet nicht gequert wird. Auch im Radius von 500 m um das Vorhaben in den LRT 3260, 9160 und 91E0* werden charakteristische Arten nicht beeinträchtigt. Aufgrund des großen Abstands werden die empfindlicheren Arten weder durch den Dauerlärm noch durch Lichtreize gestört.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 337: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 3536-301 „Mahlpfuhler Fenn“ ist nicht erforderlich.

(c) Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3536-302 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“[44]

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 74 ha und umfasst ein großräumig verzweigtes Fließgewässersystem rund um die Sude samt Nebenflüssen. Es sind feuchte und trockene Lebensräume vorhanden. Die poTA des TKS 337 quert das Schutzgebiet und die darin enthaltenen Fließgewässer sieben Mal im Bereich von Acker- und Waldflächen. Es ist an den Querungen der Gewässerabschnitte des FFH-Gebietes eine geschlossene Bauweise und zwischen den Querungen eine offene Bauweise vorgesehen. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

[43] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten, Kap. 1.2.4.
[44] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.6.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im Umkreis von 500 m um das Vorhaben sind die LRT 3260 und 6510 zu verzeichnen. Für den LRT 3260 wurden der Eisvogel und der Flussregenpfeifer als charakteristische Arten ermittelt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass für den LRT 6510 keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert wurden, da die Graugans nur im Einzelfall als charakteristische Art geeignet ist und auch nicht im gebietsbezogenen Schutzzweck als solche kategorisiert wurde.[45] Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen.

Im zu betrachtenden TKS 337 sind direkte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, da das Schutzgebiet vollständig unterquert wird. Indirekte baubedingte Beeinträchtigungen der zu prüfenden Arten sind aufgrund der Ausweichmöglichkeiten, der Abstände zum Baufeld und der fehlenden Empfindlichkeit nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 337: aufgrund der Umgehung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 3536-302 „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ ist nicht erforderlich.

(d) Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3536-303 „Eschengehege nördlich Tangerhütte“[46]

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über 164,7 ha und umfasst neben dem forstwirtschaftlichen Anbau artenreiche ältere Wälder sowie kleine Fließgewässer. Das TKS 337 schneidet den westlichen Rand des Schutzgebietes. Die poTA verläuft ca. 550 m westlich des Gebietes. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

[45] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten, Kap. 1.2.6, 1.3.3.
[46] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.7.

Charakteristische Arten konnten keine ermittelt werden. Es sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Biber, Fischotter).

Für das TKS 337 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes aufgrund der Abstände zum Vorhaben ausgeschlossen, da das Gebiet außerhalb des Untersuchungsraums des TKS 337 liegt. Da keine Gewässer betroffen sind und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen mehr als 100 m von Gewässern entfernt sind, in denen sich Biber und Fischotter ansiedeln könnten, können Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 337: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 3536-303 „Eschengehege nördlich Tangerhütte“ ist nicht erforderlich.

(e) Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3734-302 „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“[47]

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 185,12 m² im Zwischenboden eines Wohnhauses im nördlichen Teil Haldenslebens südlich der Ohre. Die Fläche ist geprägt durch Siedlungs- und Freiflächen und einen Flusslauf. Der TKS 351 liegt ca. 450 m, die poTA ca. 1 km nördlich des Schutzgebietes. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-3 „Licht“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

LRT und damit charakteristische Arten sind nicht zu verzeichnen. In dem Schutzgebiet befinden sich zwei Wochenstubenquartiere des Großen Mausohres und der Breitflügelfledermaus als nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützter Arten.

Für das TKS 351 hat der Vorhabenträger im Rahmen einer Vorprüfung nachvollziehbar direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes aufgrund der Distanz zum Vorhaben ausgeschlossen. Auch eine Störung der Jagdhabitate sowie Wanderkorridore durch Licht- und Lärmimmissionen ist nicht ersichtlich.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

[47] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.11.

- TKS 351: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 3734-302 „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ ist nicht erforderlich.

(f) Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3735-301 „Untere Ohre“[48]

Das FFH-Gebiet dient dem Schutz des Fließgewässers Untere Ohre und seiner Uferbereiche und erstreckt sich über eine Länge von 40 km. Die Landschaft ist geprägt durch Wald-, Ackerland-, Grünland-, Siedlungs- und Offenlandflächen und damit sehr divers. Zunächst wird das Gebiet am Knotenpunkt der TKS 340, 345 und 351 berührt. Die poTA des TKS 345 quert das Gewässer und damit das FFH-Gebiet. Das TKS 351 verläuft zunächst parallel zum Schutzgebiet. Der Abstand zur poTA beträgt ca. 400 m, später nur 200 m. Am Knotenpunkt der TKS 351 und 357 quert die poTA des TKS 351 das Schutzgebiet. Im weiteren Verlauf herrscht weiterhin ein Mindestabstand von 200 m. Vom Knotenpunkt der TKS 354, 357 und 358 aus quert die poTA das Gebiet erneut. Hinzu kommen die Querungen südlich der Siedlung Niedere Börde durch die poTA des TKS 356 sowie südlich von Loitsche durch die poTA des TKS 401. Alle Abschnitte der Unteren Ohre werden geschlossen unterquert. Abschnitte in offener Bauweise weisen einen Mindestabstand von 100 m zum Schutzgebiet auf. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ sowie Austauschbeziehungen zwischen angrenzenden Gebieten prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im Umkreis von 500 m um das Vorhaben sind die LRT 3260 und 6430 zu verzeichnen. Für den LRT 3260 wurden der Eisvogel und der Flussregenpfeifer als charakteristische Arten ermittelt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass für den LRT 6430 keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert wurden.[49] Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer).

In den TKS 340, 351, 354, 356, 357, 361a und 401 sind direkte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, da das Fließgewässer und damit das Schutzgebiet vollständig un-

[48] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.12.
[49] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten, Kap. 1.2.4.

terquert werden. Indirekte baubedingte Beeinträchtigungen der zu prüfenden Arten sind aufgrund der Ausweichmöglichkeiten, der Abstände zum Baufeld (Überschreitung der Effektdistanz) und der fehlenden Empfindlichkeit nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 340, 351, 354, 356, 357, 361a und 401: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebiets DE 3735-301 „Untere Ohre“ ist nicht erforderlich.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

(g) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3334-301 „Secantsgraben, Milde und Biese“[50]

Das FFH-Gebiet umfasst auf einer Fläche von 115 ha ein Fließgewässersystem entlang 355 km Fließgewässer bestehend aus einem naturnahen Niederungsfluss sowie ausgedehnten strukturreichen Grabensystemen und Niederungsgebieten. Das FFH-Gebiet wird von den TKS 319, 330 und 333 in geschlossener Weise gequert. Die an die Schutzgebietsflächen angrenzenden Bereiche sind geprägt von intensiv genutzten Grünlandbereichen und Ackerflächen. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“, WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ und WF 5-3 „Licht“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Zu prüfen waren in den gemeinsam betrachteten TKS 319, 330 und 333 Auswirkungen auf die laut Managementplan vorhandenen LRT 3260 und 6430. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass für den LRT 6430 keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert wurden.[51] Für den LRT 3260 konnten vor allem die charakteristischen Arten Eisvogel und Flussregenpfeifer ermittelt werden. Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Fischotter, Bitterling, Rapfen, Steinbeißer). Ein Antreffen des Kammmolchs ist unwahrscheinlich, da wasserpflanzenreiche Stillgewässer nicht im detailliert untersuchten Bereich liegen. Am TKS 330 ist ein Antreffen von Bibern möglich, da der Secantsgraben dort Ufergehölze aufweist.

[50] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.1.
[51] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Fischotter und Biber durch Störungen und eine mögliche Fallenwirkung für die Art Kammmolch konnten nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Diese ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar. Aufgrund der geschlossenen Querung und des großen Abstands zur Schutzgebietsgrenze sind wesentliche Beeinträchtigungen jedoch letztendlich hinsichtlich empfindlicher Arten auszuschließen. Die Baugruben liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Baubedingte Fallenwirkungen sind nicht zu erwarten. Lediglich der Kammmolch, dessen Vorkommen im Abstand von 500 m nicht auszuschließen ist, kann von einer Fallenwirkung in den Baugruben betroffen sein. Zudem kann es zu Störungen der nachtaktiven Arten (Biber, Fischotter) durch Nachtbauarbeiten kommen. Diesen Störungen wird durch die schadensbegrenzenden Maßnahmen V02 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Störungen), V06 – Kleintierschutzzäune (Fallenwirkung) und V10 – Umweltbaubegleitung begegnet. Somit verbleiben voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Arten.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 319, 330, 333: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

Im Ergebnis sind in den TKS 319, 330 und 333 in Bezug auf die charakteristischen Vogelarten Eisvogel und Flussregenpfeifer per se und in Bezug auf empfindliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammmolch, Biber und Fischotter durch Einsatz schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(h) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 3437-401 „Elbaue Jerichow“[52]

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst innerdeichs den Elblauf und die ÜSG im Bereich der unteren Mittelelbe zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg im Norden und dem Mittellandkanal bei Hohenwarthe im Süden. Die strukturreiche, dynamische Auenlandschaft wird beherrscht von extensiv und intensiv genutzten Grünlandbereichen, größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen. Das EU-Vogelschutzgebiet wird im Bereich des TKS 361a südwestlich von Rogätz in geschlossener Weise gequert. Baustelleneinrichtungsflächen liegen außerhalb des Schutzgebietes in einem Abstand von 200 m. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das EU-Vogelschutzgebiet sind die WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die

[52] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.3.

indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im TKS 361a hat der Vorhabenträger die Auswirkungen auf die im Bereich des Vorhabens laut Brutnachweisen und Habitatflächenausweisungen vorkommenden Arten Braunkehlchen, Eisvogel, Fischadler, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Weißstorch geprüft, welche gegenüber den WF 5-1 und / oder WF 5.2 empfindlich sind.

Aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet waren Störungen empfindlicher Arten (etwa Schwarzstorch) zunächst nicht auszuschließen, sodass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Der Dauerlärm und die optischen Reizauslöser durch die offene und geschlossene Bauweise können zu einer Schreckwirkung führen. Gegenüber den Erhaltungszielarten Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Es sind die Maßnahmen V02 – Bauzeitenregelung und V10 – Umweltbaubegleitung zu ergreifen, um Beeinträchtigungen so zu mindern, dass sie unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Insgesamt sind für das EU-Vogelschutzgebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 361a: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

Es sind im TKS 361a erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten Eisvogel, Kranich, Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Braunkehlchen, Raubwürger und Weißstorch von vornherein auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblich empfindlichen Erhaltungszielarten Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler können unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(i) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 3536-301 „Mahlpfuhler Fenn“[53]

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.217 ha und ist im Untersuchungsraum deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 3536-301 „Mahlpfuhler Fenn“, das zuvor geprüft wurde (vgl. Kap. C.V.5.a)(bb)(2)(b)). Es ist der Elbtalniederung zuzuordnen und umfasst ein komplexes Moorgebiet. Das TKS 337 berührt das EU-Vogelschutzgebiet nordwestlich von Tangerhütte. Die poTA quert das Schutzgebiet nicht und führt in einer Entfernung von ca. 250 m daran vorbei. Die Leitung wird in offener und geschlossener Weise verlegt. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das EU-Vogelschutzgebiet sind die WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die

[53] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.4.

indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Das Gebiet ist für die Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler und Wespenbussard als Habitatfläche ausgewiesen. Zudem liegen im Wirkraum des Vorhabens Lebensräume des Mittelspechtes und des Neuntöters.

Aufgrund der randlichen Annäherung der poTA und Baustelleneinrichtungsflächen ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gegenüber den Erhaltungszielarten Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler sind Beeinträchtigungen durch die WF 5-1 und 5-2 ebenfalls nicht auszuschließen, da diese eine hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen innerhalb der artspezifischen Flucht- bzw. Effektdistanz aufweisen. Der Dauerlärm und die optischen Reizauslöser durch die offene und geschlossene Bauweise können zu einer Schreckwirkung führen. Es sind die Maßnahmen V02 – Bauzeitenregelung und V10 – Umweltbaubegleitung zu ergreifen, um Beeinträchtigungen herabzusenken. Für die restlichen Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind für das EU-Vogelschutzgebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 337: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich hinsichtlich der Vogelarten Mittelspecht, Schwarzspecht und Wespenbussard von vornherein ausschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblich empfindlichen Erhaltungszielarten Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler können unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Weitere im Gebiet geschützte Arten kommen im Wirkbereich des Vorhabens nicht vor. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(j) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3634-301 „Klüdener Pax-Wenneweh östlich Calvörde“[54]

Das FFH-Gebiet erstreckt sich großflächig über 1.159 ha im Weser-Aller-Flachland am Westrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Im Quell- und Niederungsgebiet der Ohre und der Wenneweh gelegen, besteht das FFH-Gebiet aus einer Mischung von Erlenbruch-, Erlen-, Eschen- und Stieleichenwäldern, Grünländern, kleinen Ackerflächen und einem teils naturnahen Gewässernetz. Das TKS 339 berührt das Gebiet nordöstlich von Zobbetitz. Das TKS 340 verläuft lediglich im Nahbereich innerhalb des Untersuchungsraums. Die poTA schneidet das Gebiet nicht. Die poTA im TKS 339 liegt 100 m entfernt von der Schutzgebietsgrenze. Es sind eine

[54] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.8.

geschlossene und offene Bauweise vorgesehen. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im Untersuchungsraum ist der LRT 6510 zu verzeichnen. Es konnten jedoch keine charakteristischen Arten ermittelt werden. Es sind jedoch Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie möglicherweise betroffen (Kammmolch, Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus).

Der Vorhabenträger konnte angesichts der Annäherung der Baustelleneinrichtungsflächen an die Schutzgrenze bis auf 100 m Störungen der Erhaltungszielarten Biber und Fischotter sowie Fallenwirkungen gegenüber dem Kammmolch in der Vorprüfung nicht ausschließen. Für das TKS 339 wurden jedoch im Rahmen der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung wesentliche Beeinträchtigungen letztendlich nachvollziehbar abgelehnt. Aufgrund der geschlossenen Bauweise ist keine direkte Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Gewässer werden geschlossen gequert. Da keine Gewässer betroffen sind, in denen Biber und Fischotter anzutreffen sind, und die Baustelleneinrichtungsflächen ausreichend entfernt sind, werden diese nicht durch akustische oder optische Reize verschreckt. Die Entfernung zu Waldhabitaten führt auch zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der Fledermausarten. Es sind jedoch Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zu Habitaten der Fischotter, Biber, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus außerhalb des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Der temporären Entwertung essenzieller Transferhabitate kann durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V02 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden.

Für das TKS 340 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes aufgrund der Abstände zum Vorhaben bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen. Das Vorhaben liegt mehr als 270 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt. Aufgrund der überwiegenden Beanspruchung von Ackerflächen besteht auch kein Konflikt mit Jagdhabitaten der Fledermäuse in Waldgebieten. Austauschbeziehungen werden dank der Entfernung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

In Abhängigkeit des zu wählenden Trassenkorridors summieren sich die Auswirkungen der genannten TKS 339 und 340. Die TKS-bezogenen Prüfungen haben ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Dies ist auch bei Betrachtung der Summation der Fall.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 339: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

- TKS 340: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand und Beanspruchung strukturarmer Flächen niedriges Realisierungshemmnis

Hinsichtlich TKS 339 können mögliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen von den störempfindlichen Arten Fischotter, Biber, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V02 ausgeschlossen werden. Für TKS 340 sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Im Ergebnis sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 3634-301 „Klüdener Pax-Wenneweh östlich Calvörde“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(k) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3636-302 „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“[55]

Das FFH-Gebiet ist 208 ha groß und der Elbtalniederung zuzuordnen. Es umfasst einen Erlen-Eschenwald, grundwassernahe Standorte, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Eichenwälder und den Mahlwinkeler Tanger. Das TKS 337 liegt nördlich von dem Schutzgebiet und hat einen Abstand von 70 m zur Schutzgebietsgrenze. Der Untersuchungsraum des TKS 361a schneidet die westliche Hälfte des schlauchförmigen Gebietes auf ganzer Länge. Die poTA schneidet das Gebiet nicht, reicht jedoch bis 70 m heran. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“ und WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ sowie die Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind die LRT 6510, 9160, 9190 und 91E0* zu verzeichnen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass für den LRT 6510 keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert wurden. Für den LRT 3260 konnten die charakteristischen Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Mittelspecht und für den LRT 9190 die Arten Fransenfledermaus und Mittelspecht identifiziert werden. Hinsichtlich des LRT 91E0* sind laut Managementplan der Biber, die Fransenfledermaus und der Kranich charakteristisch. Zudem ist eine Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Fischotter).

Der Vorhabenträger konnte schon in der Vorprüfung ausschließen, dass von dem TKS 337 erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgehen. Der Abstand von 270 m führt zum Ausschluss möglicher negativer Beeinträchtigungen. Die poTA verläuft nahezu durchgängig durch Agrarland, sodass auch keine Auswirkungen auf außerhalb des Gebietes liegende essenzielle Lebensraumbestandteile zu befürchten sind.

[55] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.9.

Das TKS 361a weist einen Abstand von lediglich 70 m und geschlossene Querungen auf, sodass Beeinträchtigungen der gegenüber akustischen und optischen Reizen empfindlichen Arten Fischotter, Mittelspecht, Kranich, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Biber nicht auszuschließen sind. Grundsätzlich sind die Abstände jedoch groß genug, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind. So werden keine Flächen und insbesondere für Fischotter und Biber interessante Gewässer beeinträchtigt. Dies gilt nicht für den Kranich und den Mittelspecht, welche durch den baubedingten Lärm offener und geschlossener Querungen und Gräben möglicherweise innerhalb der Fluchtdistanz von 500 m verschreckt werden. Hinsichtlich des Mittelspechts als charakteristische Art des LRT 9160 in 135 m Entfernung zu den Baustelleneinrichtungsflächen dauern die baubedingten Störungen jedoch lediglich ein Jahr an und betreffen nur einen kleinen Flächenanteil des LRT im Schutzgebiet, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des LRT 9160 zu erwarten sind. Aufgrund der temporären möglichen Entwertung der Bruthabitate im LRT 91E0* der Kraniche sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V02 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung und V10 – Umweltbaubegleitung vorzunehmen, um die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle abzusenken. Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der in Waldgebieten jagenden Fledermausarten sind als nicht erheblich einzustufen, da die Baustelleneinrichtungsflächen auf Ackerflächen außerhalb des Schutzgebietes entstehen. Auch die Wanderkorridore außerhalb des Gebietes sind nicht in Gefahr. Angesichts der geschlossenen Querung von Gewässern werden potenzielle Habitate für Biber und Fischotter nicht beeinträchtigt.

In Abhängigkeit des zu wählenden Trassenkorridors summieren sich die Auswirkungen der genannten TKS 337 und 361a. Die TKS-bezogenen Prüfungen haben ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Dies ist auch bei Betrachtung der Summation der Fall.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 337: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand niedriges Realisierungshemmnis
- TKS 361a: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

In Bezug auf das TKS 361a sind Beeinträchtigungen der LRT bereits ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszuschließen. Für den Schutz des LRT 91E0* mit der charakteristischen Art Kranich sind die Maßnahmen V02 und V10 zu ergreifen, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Hinsichtlich TKS 339 können mögliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen von den störempfindlichen Arten Fischotter, Biber, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V02 ausgeschlossen werden. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(l) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3734-301 „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“[56]

Das 152 ha große FFH-Gebiet liegt im Naturraum Östliches Harzvorland und besteht aus vier flächigen Gebietsteilen sowie linienhaften Fließgewässerbereichen der Beber. Das Schutzgebiet wird dominiert durch die Fließgewässer Beber und Olbe sowie deren Zuflüsse, Grünlandflächen und Gehölze. Das TKS 345 quert das Schutzgebiet an zwei Stellen. Es sind die geschlossenen Querungen der Gewässer Olbe und Beber südwestlich und westlich von Hundisburg zu verzeichnen. Der Abstand der offenen Abschnitte innerhalb von Ackerflächen beträgt 120 m zu den LRT bzw. Habitaten von Erhaltungszielarten. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“, WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ und WF 5-3 „Licht“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Es sind die LRT 3260, 6210, 6240, 6430, 9170 und 91E0* im Untersuchungsraum des Vorhabens zu verzeichnen. Für die LRT 6240 und 6430 wurden keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert.[57] Für den LRT 3260 konnten die charakteristischen Arten Biber, Eisvogel und Flussregenpfeifer, für den LRT 6210 die Arten Neuntöter, Sperbergrasmücke und Wendehals, für den LRT 9170 die Arten Bechsteinfledermaus, Grauspecht und Mittelspecht und für den LRT 91E0* die charakteristischen Arten Biber und Kranich ermittelt werden. Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Fischotter, Kammmolch und Schlammpeitzger).

Aufgrund der teilweisen Nähe von 70 m zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Fischotter (hinsichtlich Störungen bei Wirkreichweiten bis 100 m), Kammmolch (Beeinflussung der Wanderaktivität bei durchschnittlichem Aktionsradius von 500 m) sowie weiterer zu betrachtender charakteristischer Arten der LRT (insbesondere Vogelarten) nicht von vornherein in der Vorprüfung zu verneinen. Für den Kammmolch, Fischotter und Biber ist die Barriere- oder Fallenwirkung jedoch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auszuschließen, da die Gewässer inkl. der Auen geschlossen gequert werden und die Abstände der Bauflächen zu den Habitaten ausreichend groß sind. Die Baustellenflächen liegen auf Ackerflächen. Dennoch können der Lärm und sonstige Störungen durch die Bohrverfahren und offene Bauweise in der Nähe der Habitate Fluchtreaktionen auslösen. Die für akustische und optische Reize empfindlichen charakteristischen Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht und Bechsteinfledermaus werden insoweit möglicherweise durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. Allerdings wird die Erheblich-

[56] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.10.
[57] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten, Kap. 1.2.3, 1.2.4.

keitsschwelle angesichts der Kleinräumigkeit, temporären Wirkung und Entfernung nicht überschritten. Den temporären möglichen Beeinträchtigungen der Bruthabitate der Kraniche im LRT 91E0* ist durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V02 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung und V10 – Umweltbaubegleitung zu begegnen. Diese Maßnahmen führen nicht nur zu einer Herabsenkung der Störungen unter die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich des Kranichs, sondern die positiven Effekte gelten auch für die empfindlichen Arten Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Eisvogel und Flussregenpfeifer.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 345: hohes Realisierungshemmnis aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahme (jahreszeitliche Bauzeitenregelung), welche die Planungsfreiheit stark einschränkt

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 3734-301 „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ für die FFH-LRT sowie für die charakteristischen Arten dieser LRT und Arten des Anhangs II nach der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten, wenn die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung V02 und V10 insbesondere angesichts möglicher Reizwirkungen auf den Kranich eingehalten werden. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(m) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 3736-301 „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“[58]

Das FFH-Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Gliederung Märkische Elbtalniederung und erstreckt sich über eine Fläche von 1.663 ha. Es umfasst Überschwemmungsflächen zwischen der Elbfähre Rogätz im Norden und der Einmündung des westelbischen Altarms, Waldflächen zwischen Heinrichsberg und Glindenberg sowie den Unterlauf und Mündungsbereich der Ohre bei Rogätz. Es sind naturnahe Waldgesellschaften, Wiesen, ein Hangquellmoor, Feuchtgebiete und eine naturnahe, für Tier- und Pflanzenarten wertvolle Flusslandschaft anzutreffen. Das FFH-Gebiet wird im westlichen Bereich von der poTA des TKS 361a auf einer Länge von ca. 712 m geschlossen gequert. Der Abstand zu den Baustelleneinrichtungsflächen beträgt minimal ca. 100 m. Im Abstand von 180 m ist nördlich des Gebietes die offene Bauweise vorgesehen. Der Vorhabenträger hat die Schutz- und Erhaltungsziele zutreffend dargestellt.

[58] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.13.

Für das FFH-Gebiet sind die WF 4-1 „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“, WF 5-1 „Akustische Reize (Schall)“, WF 5-2 „Optische Reizauslöser“ und WF 5-3 „Licht“ prüfrelevant. Damit sind lediglich Wirkfaktoren relevant, für die nur die indirekte Betroffenheit der Lebensraumtypen anhand der Betroffenheit charakteristischer Arten zu prüfen ist.

Im Untersuchungsraum befinden sich die LRT 3260, 6430, 6440, 6510, 9170, 91E0* und 91F0. Für die LRT 6430 und 6440 wurden keine möglichen charakteristischen Arten identifiziert.[59] Für den LRT 3260 konnten die charakteristischen Arten Eisvogel und Flussregenpfeifer, für den LRT 6510 die Art Graugans, für den LRT 9170 die Arten Bechsteinfledermaus, Grauspecht und Mittelspecht, für den LRT 91E0* die charakteristischen Arten Rauhautfledermaus, Kranich und Moorfrosch und für den LRT 91F0 die Arten Rauhautfledermaus und Schwarzmilan ermittelt werden. Zudem sind Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen (Biber, Fischotter, Rapfen, Steinbeißer und Schlammpeitzger).

Durch die Nähe zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart Kammmolch sowie empfindlicher charakteristischer Arten möglich und nicht in der Vorprüfung auszuschließen. Der Vorhabenträger hat jedoch im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar dargelegt, dass wesentliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht zu befürchten sind. Störungen der lichtempfindlichen charakteristischen Art des LRT 9170 Bechsteinfledermaus sind kleinräumig und temporär möglich, überschreiten jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle. Indirekte Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Arten sind aufgrund der geschlossenen Querung und des Abstandes zur Baustelleneinrichtungsfläche nicht zu erwarten.

Insgesamt sind für das FFH-Gebiet die Konfliktrisiken wie folgt zu bewerten:

- TKS 361a: aufgrund der Umgehung bzw. Unterquerung des Schutzgebietes in ausreichendem Abstand geringes Realisierungshemmnis

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 3736-301 „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ für die FFH-LRT sowie für die charakteristischen Arten dieser LRT und Arten des Anhangs II nach der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen anzunehmen.

(3) **Ergebnis der Natura 2000-Prüfungen**

Insgesamt ist festzustellen, dass hinsichtlich vieler Erhaltungsziele von vornherein Beeinträchtigungen der von dem Vorhaben berührten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich gegenüber Barriere- bzw. Fallenwirkung oder optischen sowie akustischen Reizen empfindlichen Arten in den Gebieten „Scantsgraben, Milde und Biese“, „Elbaue Jerichow“, „Mahlpfuhler Fenn“, „Klüdener Pax-Wenneweh östlich Calvörde“, „Erlen-Eschenwald westlich

[59] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Anhang 1 Ermittlung der charakteristischen Arten, Kap. 1.2.4, 1.2.5.

Mahlwinkel“ und „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ können durch Ergreifung schadensbegrenzender Maßnahmen schädliche Auswirkungen vermieden werden.

(cc) Besonderer Artenschutz

Dem mit dieser Entscheidung fTK stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die ASE[60] zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb für die planungsrelevanten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie die prüfrelevanten europäischen Vogelarten[61] (Brut-, Rast- und Zugvögel) in allen TKS teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Um zu dieser Bewertung der ASE zu gelangen, hat die Bundesnetzagentur die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat das von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten Gutachterbüros als planungsrelevant identifizierte und der Prüfung zugrunde gelegte Artenspektrum und die diesbezüglich verfügbare bzw. erstellte Datengrundlage geprüft. Die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten wurden auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich in die Bewertung eingeflossen ist zudem die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Einschätzung, ob der der artenschutzrechtlichen Prüfung von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten Gutachterbüros zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen der §§ 44, 45 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen.

---

[60] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.

[61] Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sieht der Vorhabenträger nachvollziehbar vor, dass zu prüfende Artenspektrum naturschutzfachlich begründet zu beschränken. So weisen viele der betroffenen Arten keine spezialisierten Habitatansprüche auf und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Hinsichtlich der Beurteilung der Relevanz hat der Vorhabenträger den Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) gem. Bernotat und Dierschke (2021) zugrunde gelegt. Auf Ebene der Bundesfachplanung werden danach lediglich die Arten betrachtet, deren Vorkommen in dem von den WF des Vorhabens betroffenen Räumen liegen und denen mindestens eine hohe Mortalitätsgefährdung (MGI-Klassen I und II) und / oder eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz ≥ 200 m (Gassner et al. 2010) zugeordnet wurde. Unabhängig davon werden Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Koloniebrüter) sowie solche Arten berücksichtigt, die gegenüber baubedingten Wirkungen als besonders störungsempfindlich einzustufen sind.

(1) **Rechtliche Grundlagen**

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Bundesfachplanung als Umweltbelang in den Blick zu nehmen. gem. § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG ist zu prüfen, ob der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Soweit artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG naturschutzrechtlich nicht überwunden werden können, stehen sie der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor als öffentlicher Belang entgegen.

Die Regelungen der §§ 44 f. BNatSchG zum besonderen Artenschutz setzen die maßgeblichen europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) in deutsches Recht um. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die sog. Zugriffsverbote enthält. Diese Zugriffsverbote werden derzeit[62] aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG auf die europarechtlich streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 europäischen Vogelschutzrichtlinie beschränkt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die aufgeführten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden. Ausnahmen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines Ausnahmegrunds im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG,
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und

[62] Zusätzlich kommen perspektivisch auch weitere Arten in Betracht, die in einer Verordnung für sog. Nationale Verantwortungsarten erfasst werden, § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine solche gibt es derzeit noch nicht.

- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält (S. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Da aus den o.g. Gründen sichergestellt sein muss, dass innerhalb des fTK eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann, war seitens des Vorhabenträgers eine begründete, belastbare Prognose vorzulegen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden und, falls ja, ob die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände ist dabei Folgendes zu beachten:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorschrift stellt ihrem Wortlaut nach die Tötung oder Verletzung jedes einzelnen Exemplars besonders geschützter Arten unter Verbot. Die Verwirklichung dieses Verbots war allerdings bereits vor der durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 15.09.2017[63] vorgenommenen Klarstellung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG in der Fachplanung und der Anlagenzulassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur dann als gegeben anzusehen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht.[64] Das Gesetz sieht diese Einschränkung nun ausdrücklich für die Fälle vor, in denen die Beeinträchtigung der betroffenen Art bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach neu eingefügter Klarstellung des Gesetzgebers in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nun unter den dort bezeichneten Voraussetzungen – wenn die Beeinträchtigung im Zuge einer Maßnahme zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen und zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist – nicht vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach der Vorschrift ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 HS. 2 BNatSchG dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

[63] BGBl. I S. 3434 m.W.v. 29.09.2017.
[64] Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG 131, 274, Rn. 90 f.; BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwG 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, Rn. 11, juris.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Vorschrift verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Prüfschritte / Prüftiefe

Allgemein ist zu beachten, dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Die Erfüllung der Verbotstatbestände kommt daher erst dann in Betracht, wenn in Umsetzung des Plans konkrete Vorhaben realisiert werden sollen. Der besondere Artenschutz ist jedoch auch bei Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu beachten.[65] Aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) muss daher sichergestellt werden, dass innerhalb des fTK eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann.

Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG zu Planfeststellungsverfahren von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.[66]

Sofern notwendig und auf Bundesfachplanungsebene ausreichend konkretisierbar, werden im Zuge dessen auch mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit einbezogen. Die zur Vermeidung dienenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen optimieren das Vorhaben in naturschutzfachlicher Hinsicht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist – sofern ihr Bedarf und ihre Eignung im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden – zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da es andernfalls nicht ohne Auslösen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten.[67]

---

[65] Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40 / 11, Rn. 17.
[66] Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14 / 07, Rn. 57; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16 / 16, Rn. 58.
[67] Vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017), Kap. 2.5, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de / bfp-methodik.

Entscheidungsgrundlage

Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger – entsprechend der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung – eine ASE[68] erstellt und eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Die Maßgaben der Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen gem. § 7 Abs. 4 NABEG vom 31.05.2023 wurden umgesetzt. Vorliegend absehbare Konflikte wurden hinsichtlich der zu betrachtenden Arten ermittelt und auch kartografisch dargestellt.

Methodisches Vorgehen

Die in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung dargestellte Methodik ist fachlich nachvollziehbar, rechtlich vertretbar und entspricht gängigen Methodenstandards.[69]

(a) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der in der ASE zu betrachteten Arten wurde nach der maximalen Wirkreichweite bemessen.[70] Er umfasst demnach einen 500 m-Puffer um die TKS, da dies die maximale planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Brut- und Rastvögel gem. Gassner et al. (2010) darstellt. Die Grenzisophonen von gegenüber Dauerlärm empfindlichen Arten gem. Garniel und Mierwald (2010) sind bei dieser maximalen Wirkreichweite berücksichtigt.

(b) Datengrundlage

Die vorgelegte ASE basiert auf einer für die Prüfung auf dieser Planungsebene ausreichenden Datengrundlage[71]. Der Vorhabenträger hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

(2) Prüfung der Verbotstatbestände

Im gesamten Trassenkorridor sowie den zugehörigen Untersuchungsräumen wurde die Ermittlung prüfrelevanter Anhang IV- und Vogelarten nachvollziehbar hergeleitet.[72] Folgende Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wurden nachvollziehbar als „prüfrelevant“ eingestuft und betrachtet:

- **Fledermäuse**: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
- **Säugetiere:** Biber, Fischotter, Feldhamster, Wildkatze, Wolf
- **Amphibien:** Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

[68] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.
[69] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.
[70] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.1.
[71] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.2.
[72] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 3.

- **Reptilien:** Schlingnatter, Zauneidechse

Neben den Anhang IV-Arten wurden folgende Brutvogelarten nachvollziehbar als prüfrelevant ermittelt und betrachtet. Die Prüfung erfolgte über entsprechende Lebensraumgilden oder durch Prüfung im Einzelformblatt:

- Austernfischer, Baumfalke, Bekassine, Beutelmeise, Brachpieper, Brandgans, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Fischadler, Flussseeschwalbe, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Großtrappe, Habicht, Haubenlerche, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Rotschenkel, Rotschwirl, Schwarzhalstaucher, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Steinkauz, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Turteltaube, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergdommel

Hinsichtlich der Betrachtung der Rastvögel liegen im Bereich der TKS als Rastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung[73] gem. LfU (2022) u.a. Feuchtgebiete in der Aland-Elbe-Niederung (Werbener-Elbtal), der Elbaue Jerichow (Tangermünder Elbtal) und die Milde-Niederung / Altmark (Östliche Altmarkplatten).[74] Diese strukturreichen Feuchtgebiete werden von rastenden Wiesen-, Wat-, und Wasservögeln aufgesucht. Betroffen sind vorliegend die Rastvogelarten Kranich und Saatgans. Aufgrund der nicht ausgeprägten Bindung an Flächen, dem ausgeprägten Meidungsverhalten und der Möglichkeit, auf ausreichend angrenzende Flächen auszuweichen, konnte für die beiden Rastvogelarten die Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden. Daher wurde nachstehend von der Prüfung der genannten Rastvogelarten im Einzelfall abgesehen. Beeinträchtigungen von Zugvögeln sind bei Erdkabelvorhaben mangels bestehender Kollisionsgefahr ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso wurde von einer Betrachtung der nachfolgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Bundesfachplanung mangels Artvorkommen oder der Vermeidung einer Betroffenheit der Art durch entsprechende Trassierung (Umgehung) oder Bauweise (Unterbohrung) jeweils abgesehen:[75]

- Fische und Rundmäuler
- Insekten (Schmetterlinge, xylobionte Käfer, Libellen)
- Mollusken
- Pflanzenarten (Frauenschuh, Kriechender Sellerie, Liegendes Büchsenkraut, Sand-Silberscharte, Sumpf-Engelwurz und Sumpf-Glanzkraut)

[73] D.h. ein Gebiet, in dem 2% des durchschnittlichen maximalen landesweiten Restbestandes einer Wasservogelart vorkommen.
[74] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 3.9.2.
[75] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 3.1, 3.6, 3.7, 3.8.

In den nachfolgenden Kapiteln werden für die Artengruppen in den TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten i.V.m. potenziell relevanten WF dargestellt. Sofern in der Prüfung Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen als erforderlich erkannt wurden, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden, sind diese nachfolgend ebenfalls aufgeführt.

Der Vorhabenträger hat die jeweils aufgeführten Auswirkungen durch die jeweiligen WF auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung[76] ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der Anhang IV- Arten

Die Ergebnisse der Prognose von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Anhang IV-Arten werden gem. Unterlage 07 artbezogen bzw. artgruppenbezogen nachfolgend aufgezeigt.

Tabelle 3: Säugetiere (außer Fledermäuse):

Art	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Biber (*Castor fiber*)	1-1 4-1 5-1 5-2 5-4	TKS 319, 322, 324, 330, 331, 333, 335, 337, 338, 339, 340, 345, 348, 349, 351, 353, 354, 356, 357, 358, 359, 361a, 362, 401
Feldhamster (*Cricetus cricetus*)	1-1 2-1 4-1	TKS 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401
Fischotter (*Lutra lutra*)	4-1 5-1 5-2	TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401
Wildkatze (*Felis silvestris*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 337, 338, 339, 340, 351, 354, 357, 401
Wolf (*Canis lupus*)	1-1 5-1 5-2	TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 351, 353, 354, 357, 358, 361a

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Biber, Feldhamster, Fischotter, Wildkatze, Wolf)

[76] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.

- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Biber, Wildkatze, Wolf)
- V05: Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Feldhamster, Wildkatze)
- V06: Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (Feldhamster)
- V07: Besatzkontrolle (Feldhamster)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Biber, Feldhamster, Fischotter)
- V10: Umweltbaubegleitung

Der Landkreis Börde hat auf aktuelle Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hingewiesen, wonach ein Vorkommen des Feldhamsters im nahen Umfeld der TKS 347, 348 und 353 sicher belegt und z.T. hohe Besiedlungsdichten der Flächen nicht auszuschließen seien. Aufgrund dessen geht der Landkreis Börde davon aus, dass sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den genannten TKS die Baue von Feldhamstern befinden. Im weiteren Genehmigungsverfahren seien daher die in der ASE benannten Maßnahmen V07 (Besatzkontrolle) und V06 (Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun) unbedingt umzusetzen und die Dokumentation der Besatzkontrolle und der Nachweis der Beendigung der Jungenaufzucht im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V10) zeitnah der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die TKS 347, 348 und 353 wurden bereits in der ASE aufgrund potenzieller bzw. nachgewiesener Artvorkommen betrachtet und für den Feldhamster die Maßnahmen V01, V05, V06, V07, V09, V10 bezeichnet,[77] sodass sich auf der hiesigen Planungsebene der Bundesfachplanung kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Die Forderung nach der Umsetzung der Maßnahmen V06 und V07 im weiteren Genehmigungsverfahren betrifft die nachgelagerte Planungsebene des Planfeststellungsverfahrens.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat hinsichtlich der in der ASE für den Feldhamster benannten Maßnahmen V05 (Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie) und V06 (Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun) kritisiert, dass nicht ausreichend auf baubedingte und dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen von Standortbedingungen, insbesondere den Standortfaktor Boden betreffend (z.B. mögliche Änderungen der ackerbaulichen Nutzung), eingegangen werde. Beispielsweise werde der Standpunkt der Gutachter, dass die durch den Bau betroffenen Bereiche vom Feldhamster uneingeschränkt wieder besiedelt werden könnten – was naturschutzfachlich nicht belegt sei – nicht begründet. Auch die Annahme, Hamster könnten einfach vom betroffenen Baufeld in benachbarte Flächen umgesetzt werden, sei nicht hinreichend begründet und überdies naturschutzfachlich fragwürdig.

Der Vorhabenträger trägt nachvollziehbar vor, dass von anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht auszugehen sei, da nach Bauende die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden könne und sich durch das Vorhaben keine Veränderungen der Flächen ergäben, wel-

[77] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.4.1; Anhang 1 Formblätter der ASE, Kap. 2.1.2.

che eine Änderung der ackerbaulichen Nutzung im Vergleich zum Zeitpunkt vor Vorhabenumsetzung bedingen würden. Aufgrund des umfassenden Bodenschutzkonzepts im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien keine Veränderungen des Bodens zu erwarten, welche die Habitatqualität für den Feldhamster innerhalb der Ackerschläge relevant verminderten. Eine Wiederbesiedlung der baubedingt beeinträchtigten Flächen sei daher plausibel. Umsetzungsmaßnahmen oder Vergrämung seien fachliche Praxis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werde geprüft, ob ergänzende Maßnahmen wie z.B. eine Optimierung der Deckungsverfügbarkeit auf den an das Baufeld angrenzenden Habitaten zur Sicherstellung der erfolgreichen Vergrämung / Umsetzung notwendig würden und ob die Verhältnismäßigkeit derartiger Maßnahmen gegeben sei. Die Bundesnetzagentur stimmt zu, dass diese Thematik ebenengerecht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden kann.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Säugetiere (außer Fledermäuse) nicht zu erwarten sind.

Tabelle 4: Fledermäuse

Art	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	1-1 2-1 5-4	TKS 329, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 354
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	1-1 2-1 5-4	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	1-1 2-1 5-4	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 332, 333, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 354
Gilde: Waldfledermäuse, die den Winterschlaf nicht in Bäumen halten, mit MGI 3-5 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	1-1 2-1 5-4	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 349, 353, 354, 355, 359, 360, 361a, 362
Gilde: Waldfledermäuse, die den Winterschlaf in Bäumen halten, mit MGI 3-5 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	1-1 2-1 5-4	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 353, 354, 361a

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- V03: Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- V07: Besatzkontrolle (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- V10: Umweltbaubegleitung
- CEF01: Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermauskästen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)
- CEF02: Strukturanreicherung von Wäldern (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Gilde der Waldfledermäuse ohne Winterschlaf in Bäumen, Gilde der Waldfledermäuse mit Winterschlaf in Bäumen)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorgenommene Betrachtung von Fledermausarten in den o.g. Gilden darauf hingewiesen, dass sich die ökologischen Präferenzen der jeweiligen Arten hinsichtlich der Nutzung von Baumquartieren im Winter im Zuge der Klimaerwärmung zunehmend verschieben. Aus der Gilde der Waldfledermäuse, die den Winterschlaf nicht in Bäumen halten, würden z.B. die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus in der Tat vorwiegend unterirdische Quartiere zur Überwinterung nutzen. Bei zunehmend milden Wintern sei eine Nutzung von Baumquartieren im Winter jedoch nicht auszuschließen. Daher solle auch diese Gilde bei den Planungen berücksichtigt werden. Die vor Beginn der Baufeldfreimachung vorgesehene Besatzkontrolle von Bäumen (Maßnahme V07) solle die Arten beider Gilden berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar erwidert, dass die dargestellte Problematik zwar naturschutzfachlich zu berücksichtigen sei, aber nicht zu Änderungen der Ergebnisse der ASE führe, da, wie vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt gefordert, ohnehin alle zu fällenden Bäume auf Besatz kontrolliert würden (Maßnahme V07 Besatzkontrolle).

Weiter hat das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt angemerkt, dass die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zwar geeignet erschienen, die entsprechenden Verluste für Fledermäuse zu kompensieren, jedoch solle aus fachlicher Sicht mehr Wert auf den Ersatz der weggefallenen Habitatflächen, z.B. ökologische Wiederaufforstung, gelegt werden als auf die Kompensation durch bloßes Aufhängen von Fledermauskästen, welche naturschutzfachlich richtiger Aufhängung sowie anschließender Betreuung bedürften und ohnedies nur eine begrenzte Lebensdauer hätten.

Der Vorhabenträger stimmt zu, dass ein bloßes Aufhängen von Fledermauskästen nicht ausreichend für den Schutz und die Kompensation von Fledermäusen und deren Lebensräumen wäre. Aus diesem Grund seien weitere Maßnahmen zur Schaffung von Habitaten, nämlich das Schaffen von Initialhöhlen (CEF01) sowie die Strukturanreicherung von Wäldern (CEF02) geplant. Diese Maßnahmen wirkten dem Wegfallen von Habitatflächen entgegen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist diese Erwiderung plausibel. Bei Bedarf fällt das Schaffen eines zusätzlichen Höhlenangebotes laut ASE auch unter die Maßnahme CEF01.[78]

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Fledermäuse nicht zu erwarten sind.

Tabelle 5: Reptilien

Art	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Schlingnatter (*Coronella austrica*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 324, 338, 340, 353, 361a, 362, 401
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Schlingnatter, Zauneidechse)
- V05: Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Zauneidechse)
- V06: Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (Schlingnatter, Zauneidechse)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Schlingnatter, Zauneidechse)
- V10: Umweltbaubegleitung

[78] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.4.2.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Reptilien nicht zu erwarten sind.

Tabelle 6: Amphibien

Art	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Kammmolch (*Triturus cristatus*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 354, 361a
Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 354, 361a
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 354, 361a
Kreuzkröte (*Epidalea calamita früher: Bufo calamita*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 338, 339, 340, 345, 348, 361a
Laubfrosch (*Hyla arborea*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 361a
Moorfrosch (*Rana arvalis*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 361a
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 329, 337, 340, 345, 348, 354, 361a
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	1-1 2-1 3-3 4-1	TKS 329, 337, 340, 345, 348, 349, 354, 361a

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte)
- V03: Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch)
- V06: Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte)

- V07: Besatzkontrolle (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte)
- V10: Umweltbaubegleitung

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Amphibien nicht zu erwarten sind.

(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der Brutvogelarten

Die Ergebnisse der Prognose von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Brutvogelarten werden gem. Unterlage 07 artbezogen nachfolgend aufgezeigt.

Tabelle 7: Brutvogelarten

Art	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401
Brandgans (*Tadorna tadorna*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 361a
Fischadler (*Pandion haliaetus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 333, 337, 345, 354, 361a
Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 337, 361a
Graugans (*Anser anser*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 322, 324, 330, 333, 339, 345, 348, 349, 354, 361a
Graureiher (*Ardea cinerea*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 339, 340, 345, 349, 354
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)	5-1 5-2	TKS 311F, 322, 333
Großtrappe (*Otis tarda*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 361a
Habicht (*Accipiter gentilis*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 325, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 354, 361a

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 361a
Kranich (*Grus grus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 333, 337, 339, 340, 345, 348, 354, 361a
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 361a
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 333, 337, 339, 340, 345, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 359
Rotmilan (*Milvus milvus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 325, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 353, 354, 359, 361a
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 325, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 349, 354, 361a
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 337
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 319, 322, 324, 332, 333, 336, 337, 339, 345, 354, 361a
Sturmmöwe (*Larus canus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 361a
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 337, 361a
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 319, 322, 333, 337, 345, 361a
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 322, 324, 330, 337, 345, 354, 361a

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 325, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 354, 361a
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 322, 324, 329

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Baumfalke, Brandgans, Fischadler, Flussseeschwalbe, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Großtrappe, Habicht, Kormoran, Kranich, Lachmöwe, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe)
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Baumfalke, Brandgans, Fischadler, Flussseeschwalbe, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Großtrappe, Habicht, Kormoran, Kranich, Lachmöwe, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe)
- V04: Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (Rohrweihe)
- V07: Besatzkontrolle
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Baumfalke, Fischadler, Flussseeschwalbe, Großer Brachvogel, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldwasserläufer, Wanderfalke)
- V10: Umweltbaubegleitung
- CEF01: Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Baumfalke, Fischadler, Kormoran, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke)

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Brutvögel nicht zu erwarten sind.

(c) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der Vogelarten in Lebensraumgilden

Die Ergebnisse der Prognose von Verbotstatbeständen gem. Unterlage 07 hinsichtlich der Vogelarten, die über Lebensraumgilden betrachtet wurden, werden nachfolgend aufgezeigt:

Tabelle 8: Arten der Halboffenlandschaft

Lebensraumgilde: Arten der Halboffenlandschaft (Gehölz- und Höhlenbrüter)	WF	Prüfrelevanz in den TKS

Gehölzbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft: Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 325, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 353, 354, 359, 361a, 362
Gehölzbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft: Raubwürger (*Lanius excubitor*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 322, 324, 329, 332, 333, 340, 345, 347, 348, 349, 353, 354, 359, 361a
Gehölzbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft: Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 332, 336, 337, 338, 339, 340
Höhlenbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft: Steinkauz (*Athene noctua*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 353, 354, 359, 361a

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Beutelmeise, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Raubwürger, Ziegenmelker, Steinkauz, Wendehals, Wiedehopf)
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Beutelmeise, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Raubwürger, Ziegenmelker, Steinkauz, Wendehals, Wiedehopf)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Beutelmeise, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Raubwürger, Steinkauz, Wendehals, Wiedehopf)
- V10: Umweltbaubegleitung

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Gilde der Arten der Halboffenlandschaft nicht zu erwarten sind.

Tabelle 9: Arten der Offenlandschaft

Lebensraumgilde: Arten der Offenlandschaft	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Wiesenlimikolenart: Austernfischer (*Haemantopus ostralegus*)	5-1 5-2	TKS 337, 361a
Limikolenart: Bekassine (*Gallinago gallinago*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 322, 333, 337
Wiesenlimikolenart: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*)	5-1 5-2	TKS 311F, 322, 333, 337, 345, 349, 354, 361a
Limikolenart: Wachtelkönig (*Crex crex*)	1-1 2-1 5-1	TKS 311F, 322, 333

	5-2	
Bodenbrütende Singvogelart: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Wachtel (*Cortunix cortunix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 332, 333, 336, 337, 339, 340, 345, 349, 353, 354, 359, 361a
Bodenbrütende Singvogelart: Ortolan (*Emberiza hortulana*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 319, 322, 324, 329, 330, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 348, 349, 353, 354
Bodenbrütende Singvogelart: Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe)*	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 333, 345, 348, 359

In der Prognose potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Austernfischer, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Brachpieper, Braunkehlchen, Haubenlerche, Wachtel, Wiesenpieper, Ortolan, Steinschmätzer)
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Austernfischer, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Brachpieper, Braunkehlchen, Haubenlerche, Wachtel, Wiesenpieper, Ortolan, Steinschmätzer)
- V04: Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe)
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen (Austernfischer, Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Brachpieper, Braunkehlchen, Haubenlerche, Wachtel, Wiesenpieper, Ortolan, Steinschmätzer)
- V10: Umweltbaubegleitung
- CEF03: Entwicklung extensiver Grünlandnutzung / Vernässungsmaßnahmen (Brutvögel) (Brachpieper, Braunkehlchen, Haubenlerche, Wachtel, Wiesenpieper)

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Gilde der Arten der Offenlandschaft nicht zu erwarten sind.

Tabelle 10: Arten der Gewässer

Lebensraumgilde: Arten der Gewässer	WF	Prüfrelevanz in den TKS
Entenarten: Knäkente (*Spatula querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 311F, 322, 324, 329, 330, 333, 337, 338, 339, 340, 345, 348, 349, 353, 354, 361a
Lappentaucherarten: Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)	1-1 2-1 5-1	TKS 348, 349, 354, 361a

	5-2	
Vogelart der Gewässerufer und Röhrichte: Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 354
Vogelart der Gewässerufer und Röhrichte: Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 319, 322, 337, 361a
Vogelart der Gewässerufer und Röhrichte: Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)	1-1 2-1 5-1 5-2	TKS 333, 337, 361a

In die Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V01: Angepasste Feintrassierung (Knäkente, Krickente, Löffelente, Tafelente, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Flussuferläufer, Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrschwirl, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn)
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Knäkente, Krickente, Löffelente, Tafelente, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Flussuferläufer, Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrschwirl, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn)
- V09: Angepasste Feintrassierung (Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrschwirl, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn)
- V10: Umweltbaubegleitung
- CEF03: Entwicklung extensiver Grünlandnutzung / Vernässungsmaßnahmen (Brutvögel) (Knäkente, Krickente, Löffelente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn)

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Gilde der Arten der Gewässer nicht zu erwarten sind.

(3) **Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen WF[79] auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung[80] ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

[79] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.3.2.
[80] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und auf Grundlage der Unterlage 07 des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität das Vorhaben in den TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 als Erdkabel realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen:

- V01: Angepasste Feintrassierung
- V02: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
- V03: Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit)
- V04: Vergrämung von Brutvögeln im Offenland
- V05: Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie
- V06: Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun
- V07: Besatzkontrolle
- V09: Eingeengter Arbeitsstreifen
- V10: Umweltbaubegleitung
- CEF01: Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermauskästen
- CEF02: Strukturanreicherung von Wäldern (Brutvögel / Fledermäuse)
- CEF03: Entwicklung extensiver Grünlandnutzung / Vernässungsmaßnahmen (Brutvögel)

In den TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 ist daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

(dd) Immissionsschutz

Dem fTK und den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen. Höchstspannungserdkabel sind nach dem BImSchG „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ (vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV), für die die Anforderungen der §§ 22 ff. BImSchG zu beachten sind. Diese Anforderungen des BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) konkretisiert. Da sich die TA Lärm auf Geräusche bezieht, die beim Betrieb von Anlagen entstehen, kommt sie nur im Fall von Freileitungsabschnitten und KÜS oder Anbindungsleitungen in Freileitungsausführung zur Anwendung. Die 26. BImSchVVwV findet erst in der Planfeststellung Anwendung. Die übrigen rechtlichen Anforderungen finden auf Ebene der Bundesfachplanung insofern Berücksichtigung, als ebenengerecht der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse vorzubeugen ist.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräusche legen nachvollziehbar dar, dass sowohl im fTK als auch in allen alternativen TKS mindestens eine Trasse realisiert werden kann, die die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der AVV Baulärm einhält.

Hinsichtlich der Anforderung zur Vorsorge, hier der Minimierung gem. § 4 Abs. 2 26. BIm-SchV (Minimierung), wurde nachvollziehbar dargelegt, dass Maßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehen, um die vom Vorhaben ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

(1) **Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder**

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für elektrische und magnetische Felder in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV untersucht.[81]

Ein System besteht jeweils aus einem Hin- und Rückleiter, bezeichnet mit Plus und Minus, welche mit einer Spannung von +525 kV DC bzw. -525 kV DC realisiert werden. Die Übertragungsleistung beträgt 2 GW. Über der Trasse wird ein Schutzstreifen mit 8 m bis 12 m Breite ausgewiesen, der vollständig frei von Bebauung sein soll. Zusätzlich sind 5 m Puffer für die Durchführung der Bodenarbeiten in der Bauphase erforderlich, so dass die nächste Wohnbebauung – ortsunabhängig – nicht näher als 9 m zur Trassenmitte liegen wird. Die immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (ISE) wurde auf der Grundlage dieses Worst-Case-Ansatzes erstellt.

Der Grenzwert für Gleichstromanlagen beträgt 500 µT für die magnetische Flussdichte. Er darf im Einwirkungsbereich der Anlage an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung grundsätzlich nicht überschritten werden, § 3a Nr. 1 der 26. BImSchV. Bei der Ermittlung der Immissionen müssen alle relevanten Immissionen berücksichtigt werden. Letzteres bezieht sich auf andere Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich. Andere Immissionen von Niederfrequenzanlagen sind getrennt von den Immissionen von Gleichstromanlagen zu betrachten (Ziffer II.3.a.5 LAI-Hinweise, 2014 - LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Stand: 17. / 18.09.2014).

Für elektrische Gleichfelder existiert kein Grenzwert, da direkte Effekte auf den menschlichen Körper nicht zu erwarten sind. Jedoch sind indirekte Effekte wie die Wahrnehmung elektrischer Felder oder Funkenentladungen, auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, gem. § 3a S. 1 Nr. 2 26. BImSchV

[81] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 2, ISE im Rahmen der SUP für die Erdkabeltrasse des Vorhabens SüdOstLink+.

zu vermeiden. Da elektrische Felder vom Kabelschirm eines Erdkabels vollständig abgeschirmt werden, kann hier auch die Betrachtung solcher Wirkungen entfallen.

Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die sich im Einwirkungsbereich einer ortsfesten elektrotechnischen Anlage befinden, die mit Gleichstrom mit einer Nennspannung von mehr als 2.000 Volt betrieben wird. gem. Abs. II.3a.2 der Hinweise des LAI zur Durchführung der 26. BImSchV ist dazu der Bereich im Radius von 1 m um die einzelnen Kabel zu betrachten. Bei einer minimalen Überdeckung von 1,5 m befindet sich der zu prüfende Bereich daher im Erdreich. Für die Erdkabeltrasse existieren daher keine maßgeblichen Immissionsorte.

Für die Immissionsauswirkung der Anlage ist die magnetische Feldstärke bei „höchster betrieblicher Auslastung“ zu ermitteln. Diese ist laut 26. BImSchV nicht durch die tatsächlich zu erwartende maximale Auslastung der Anlage, sondern durch eine technische Grenze charakterisiert, wie den thermischen maximal zulässigen Dauerstrom in den Erdkabeln des verwendeten Leiterquerschnitts.

Tabelle 11: Immissionswerte in 0 m Höhe bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung mit Berücksichtigung der Berechnungsunsicherheit

Immissionsort	Magnetische Flussdichte *B* (inkl. Berechnungsunsicherheit)	Auslastung des Grenzwerts der 26. BImSchV von 500 µT
Maximalwert Trassenmitte	263 µT	53%
Rand des Schutzstreifens 4 m zur Trassenmitte	49 µT	10%
Rand des Bewertungsabstands nach 26. BImSchVVwV 6 m zur Trassenmitte	23 µT	5%
Nächste Bebauung 9 m zur Trassenmitte	10 µT	2%
Rand des Einwirkungsbereichs nach 26. BImSchVVwV 21 m zur Trassenmitte	1,9 µT	0,4%

Direkt über der Trasse wird nach derzeitiger Planung (1,5 m Überdeckung, 2 m Abstand der Kabelpole + / -, 2074,1 A Nennstrom) der Grenzwert der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte sicher eingehalten. Maximal werden direkt über den Polen in 0 m Höhe 263 µT oder 53% vom Grenzwert erreicht (Werte inkl. Berechnungsunsicherheit).

Laut § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die nähere Vorgehensweise regelt die 26. BImSchVVwV.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung gibt es zwar einen Vorschlagstrassenkorridor (aus § 6 NABEG) und alternative Trassenkorridore, in denen auch eine poTA als mögliche und technisch nach aktuellem Kenntnisstand machbare Trassenführung skizziert ist, aber noch keine

konkrete, belastbare Trassierung. Die 26. BImSchVVwV bezieht sich aber immer auf eine spezifische Immissionssituation, bei der die Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen sind. Die konkrete Anwendung der 26. BImSchVVwV ist auf Ebene der Bundesfachplanung demnach weder möglich noch notwendig. Die 26. BImSchVVwV ist im Zuge der nachfolgenden Planungsebene, der Planfeststellung, mit Blick auf den konkreten, zur Planfeststellung vorgelegten Trassenverlauf, anzuwenden.

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde jedoch bereits im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die Anforderungen der 26. BImSchVVwV überhaupt auf das Vorhaben anzuwenden sind.

Hinweise auf im Einwirkungsbereich andere zu berücksichtigende Gleichstromanlagen liegen bei einer Ausführung als Erdverkabelung nicht vor. Zusätzlich ist aufgrund der jeweils geringen Ausschöpfung des Grenzwertes eine Grenzwertüberschreitung in Bezug auf die magnetische Flussdichte anderer zu berücksichtigenden Gleichstromanlagen aber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Einwirkungsbereich einer Gleichstrom-Erdkabeltrasse mit einer Nennspannung über 500 kV beträgt laut Abs. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV 20 m, jeweils bezogen auf die Bodenprojektion des äußeren Kabels des Erdkabels. Der Bewertungsabstand beträgt unabhängig von der Spannung durchgängig 5 m.

Bezogen auf die Trassenmitte betragen diese Abstände:

Tabelle 12: Einwirkungs- und Bewertungsabstände laut 26. BImSchVVwV

Variante	Einwirkungsbereich	Bewertungsabstand
Erdkabel ≥ 500 kV	21 m	6 m

Im derzeitigen Verfahrensstadium ist die Trassierung noch nicht final festgelegt, insofern können auch noch keine konkreten Minimierungsorte bestimmt werden. Abweichend von den maßgeblichen Immissionsorten beziehen sich maßgebliche Minimierungsorte laut Abs. 2.11 der 26. BImSchVVwV auf im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegende Gebäude oder Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 1 26. BImSchV, sowie jedes Grundstück oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. § 4 Abs. 1 26. BImSchV bezieht sich auf Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen und den zugehörigen Grundstücken. Keine maßgeblichen Minimierungsorte sind damit landwirtschaftliche Flächen, nur landwirtschaftlich genutzte Gebäude wie Scheunen et cetera (etc.) und Wege und Straßen. Im Rahmen einer Vorabprüfung der möglichen Minimierungsmaßnahmen für HGÜ-Erdkabel (26. BImSchVVwV Abs. 5.1.2) konnte der Vorhabenträger darlegen, dass als mögliche Minimierungsmaßnahme die Optimierung der Verlegetiefe möglich wäre.

Aufgrund der vorgelegten ISE ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen mit Blick auf die Vorgaben der 26. BImSchV während des

Betriebes der Leitung eingehalten werden können. Eine Einschätzung, die das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, in seiner Stellungnahme vom 18.10.2024 teilt.

(2) **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

Hinsichtlich Geräuschen während der Bauphase bei Erdkabelverlegungen wurde durch den Vorhabenträger untersucht, ob Hinweise auf Richtwertüberschreitungen bei der Verlegung des Erdkabels nach AVV Baulärm vorliegen.[82] Es handelt sich dabei um eine überschlägige, typisierende Betrachtung, bei der untersucht wird, ob die Immissionsrichtwerte, ggf. unter Berücksichtigung von (Minderungs-)Maßnahmen im Trassenkorridor, eingehalten und somit schädliche Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeschlossen werden können. Eine genauere Betrachtung ist erst auf Ebene der Planfeststellung möglich, wo die Lage der Baustelle in Bezug zu den Immissionsorten sowie ggf. konkretisierende Angaben zur Typisierung der Baustellen genauer bekannt sind. Konkret wurden hierzu die durch den Baustellenbetrieb einer „Musterbaustelle“ bei der Verlegung des Erdkabels verursachten und im jeweiligen Einwirkungsbereich zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert und hinsichtlich des an den jeweiligen Immissionsorten entlang der Trasse einzuhaltenden Schutzniveaus bewertet.

Weiterhin werden verschiedene Maßnahmen zur Geräuschreduzierung aufgezeigt, die nachvollziehbar zu Geräuschreduzierungen an den Immissionsorten führen. Als Ergebnis werden, ausgehend vom akustischen Zentrum der Baustelle, Entfernungen berechnet, bei deren Unterschreitung mit einer Überschreitung der jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte zu rechnen ist und bei denen evtl. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Erdkabel werden im Regelfall offen in einem Kabelgraben verlegt („offene Verlegung“). Zur Grabenlosen Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie auch bei den sensiblen Bereichen zur Eingriffsminimierung kommen im Regelfall die sog. „geschlossene Bauweise“ zum Einsatz. Dabei wird im Bereich des SüdOstLinks regelmäßig das sog. „Horizontal Spühlbohrverfahren“ (HDD[83]) angewendet. Daher erfolgten die Untersuchungen bzgl. des Baulärms sowohl für die offene, als auch für die geschlossene Bauweise.

Gem. Punkt 3.1.1. AVV Baulärm sollen dabei an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

[82] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, ISE im Rahmen der SUP für die Erdkabeltrasse des Vorhabens SüdOstLink+, Erstellung der ISE Erdkabeltrasse – Baulärm.
[83] Horizontalbohrspülverfahren (engl. Horizontal Directional Drilling, HDD).

Tabelle 13: Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm

		Immissionsrichtwert	
Buchstabe nach Punkt 3.1.1 Gebietsbeschreibung	**Bezeichnung**	**Tagsüber (07:00 – 20:00 Uhr)**	**Nachts (20:00 – 07:00 Uhr)**
a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	GI	70 db(A)	70 db(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	GE	65 db(A)	50 db(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind*)	MD / MI	60 db(A)	45 db(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	WA	55 db(A)	40 db(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	WR	50 db(A)	35 db(A)
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	SO	45 db(A)	35 db(A)

Tabelle 14: Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm Tagzeitraum

Variantenbeschreibung	**Mindestabstand in m**					
	3.1.1 a)	**3.1.1 b)**	**3.1.1 c)**	**3.1.1 d)**	**3.1.1 e)**	**3.1.1 f)**
Offene Erdkabelverlegung	40	60	90	140	230	390
Geschlossene Erdkabelverlegung (HDD)	55	85	140	230	390	630

Tabelle 15: Mindestabstände zur Einhaltung der Eingreifwerte der AVV Baulärm Tagzeitraum

Variantenbeschreibung	**Mindestabstand in m**					
	3.1.1 a)	**3.1.1 b)**	**3.1.1 c)**	**3.1.1 d)**	**3.1.1 e)**	**3.1.1 f)**
Offene Erdkabelverlegung	25	40	60	90	140	230
Geschlossene Erdkabelverlegung (HDD)	35	55	85	140	230	390

Tabelle 16: Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte / Eingreifwerte Nachtzeitraum HDD

Szenario HDD-Verlegung Nachtzeitraum	Mindestabstand in m					
	3.1.1 a)	3.1.1 b)	3.1.1 c)	3.1.1 d)	3.1.1 e)	3.1.1 f)
Einhaltung / Unterschreitung Immissionsrichtwert	55	390	630	1040	1590	1590
Einhaltung / Unterschreitung Eingreifwert	35	55	390	630	1040	1040

Da zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung erst das Trassenkorridornetz vorliegt und die der konkrete Trassenverlauf erst auf der Planungsebene der Planfeststellung feststeht, ist eine konkrete Anwendung der vorstehend ermittelten Ergebnisse noch nicht möglich. Allerdings bedeuteten die Berechnungsergebnisse ein wichtiges Instrument für die Auswahl eines aus Sicht des Schallschutzes optimalen Trassenverlaufs. Im Rahmen der ISE wurden aber die ermittelten Mindestabstände je gewählter Bauweise auf exemplarisch ausgewählte Trassenabschnitte mit schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Trasse übertragen.[84]

Für den Fall, dass die berechneten Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgrund des konkret zu wählenden Trassenverlaufs nicht eingehalten werden können, werden in der ISE verschiedene Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Dabei handelt es sich um zeitliche Beschränkungen des Einsatzes von Baumaschinen, organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf, Einsatz von Schallschutzwänden und Schallschirmen (Lärmschutzwände), Maßnahmen an den Baumaschinen (Einsatz von Maschinen und Geräten, die dem Stand der Technik der Lärmminderung entsprechen) zur Anwendung kommen können und der Kapselung von Baumaschinen. In der ISE ist weiterhin nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle einer messtechnisch ermittelten Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 db(A), also bei Erreichen des Eingriffswertes, Überschreitungen von Baustellengeräuschen z.B. mit dem Einsatz von Lärmschutzwänden effektiv reduziert werden können. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Mindestabstände und der Umsetzung der möglichen Maßnahmen zur Geräuschentwicklung die Trasse ohne immissionsschutzrechtliche Konflikte realisiert werden kann. Eine Einschätzung, die das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, in seiner Stellungnahme vom 13.11.2024 teilt. Auch die Lärmminderungsmaßnahmen sind im Rahmen der detaillierten Baustellenplanung zu berücksichtigen.

[84] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, ISE im Rahmen der SUP für die Erdkabeltrasse des Vorhabens SüdOstLink+, Erstellung der ISE Erdkabeltrasse – Baulärm, Kap. 4.4.

Bei Unterschreitung der in den o.g. Tabellen genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen (Hinweis H 02).

(ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Entscheidung über den Trassenkorridor enthält noch keine abschließende Entscheidung über den naturschutzrechtlichen Eingriff gem. §§ 15 ff. BNatSchG.

Gem. § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes „Folgenbewältigungssystem“ zur Seite zu stellen. Die Eingriffsregelung soll verhindern, dass die nachteilige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, die das Fachrecht gestattet, zulasten von Natur und Landschaft sanktionslos bleibt.[85] Der Verursacher eines nach dem fachgesetzlichen Zulassungstatbestand zu beurteilenden Vorhabens ist daher zu verpflichten, mit dem Vorhaben einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 BNatSchG zu kompensieren.

Mit der Festlegung des Trassenkorridors sind noch keine derartigen tatsächlichen Veränderungen verbunden, deren Folgen zu bewältigen wären. Die Folgen des Vorhabens sind vielmehr erst auf der folgenden Planfeststellungsebene mit ihrem trassenscharfen Blick und höherer Detailschärfe insgesamt absehbar. Dementsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in erster Linie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten. Auf der vorliegenden Planungsebene wurde geprüft, inwiefern Beeinträchtigungen, etwa durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen) weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

(ff) Gewässerschutz

(1) Wasserschutzgebiete

Dem mit dieser Entscheidung fTK sowie den Alternativen stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist und auch unter Berücksichtigung einer prognostischen

[85] BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – C 10.96, BVerwG 104, 144, 148 m.w.N.

Prüfung von Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, Belange des zwingenden Wasserrechts in Bezug auf festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete nicht entgegen.

In Stellungnahmen wurden teils mit und teils ohne Bezug zu konkreten Wasserschutzgebieten Befürchtungen zur Verschlechterung der Wasserqualität des Wasserdargebotes geäußert. Die Bundesnetzagentur hat dies zum Anlass genommen, auch unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen alle Betroffenheiten von Wasserschutzgebieten nochmals zu bewerten. Hierzu hat sie die im Folgenden dargestellten Prüfschritte durchgeführt. Auf entsprechende Stellungnahmen wird im Folgenden grundsätzlich nur eingegangen, sofern sie Sachverhalte enthielten, trotz Beachtlichkeit für die Bundesfachplanung nicht in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurden, oder auch aus anderen Gründen geeignet waren, sich auf das Ergebnis der Prüfung auszuwirken. Dies konnte allerdings für keinen Sachverhalt festgestellt werden.

Wasserschutzgebiete dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In ihnen können gem. § 52 Abs. 1 S. 1 WHG bestimmte Handlungen verboten oder nur eingeschränkt zulässig sein, soweit der Schutzzweck dies erfordert. In der Planfeststellung kann von Verboten, Beschränkungen etc. im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Vorliegend wird für die Wasserschutzgebiete im Untersuchungsraum daher eine Vorabschätzung gegeben, ob

- **(Prüfschritt 1)**: die Wasserschutzgebiete selbst, geplante Wasserschutzgebiete oder die Einzugsgebiete (sofern sie über die Wasserschutzgebiete hinausgehen) durch das Vorhaben in der Planfeststellung voraussichtlich gequert werden müssen (Umgehbarkeit im Trassenkorridor),
- **(Prüfschritt 2, Fall a)**: in den nicht umgehbaren festgesetzten Wasserschutzgebieten Verbote der Schutzgebietsverordnung ausgelöst werden und, falls ja, ob der Schutzzweck gefährdet ist (§ 52 Abs. 1, S. 2, 1. Alternative WHG),
- **(Prüfschritt 2, Fall b)**: in den nicht umgehbaren geplanten Wasserschutzgebieten der Schutzzweck gefährdet ist (§ 52 Abs. 2 WHG),
- **(Prüfschritt 2, Fall c)**: in den zwar umgehbaren Wasserschutzgebieten mit jedoch nicht umgehbaren Einzugsgebieten der Schutzzweck gefährdet ist (§ 52 Abs. 3 WHG) sowie schließlich
- **(Prüfschritt 3)**: im Falle einer Schutzzweckgefährdung überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine ausnahmsweise Inanspruchnahme erfordern (§ 52 Abs. 1, S. 2, 2. Alternative WHG) und daher eine Befreiung erteilt werden kann.

Die drei Prüfschritte zeigen damit im Ergebnis auf, ob im Rahmen einer prognostischen Prüfung die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten im Sinne von § 52 WHG vorliegend erfüllt werden können. In Bezug auf die Anforderungen in Einzugsgebieten wird dabei auch berücksichtigt, dass gem. § 52 Abs. 3 WHG Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Das Prüfprogramm wird dabei nacheinander durchgeführt. So erfolgt Prüfschritt 3 nur, wenn eine Durchgängigkeit

des Trassenkorridors nach Prüfschritt 2 noch nicht ersichtlich ist. Genauso erfolgt Prüfschritt 2 nur für die im Prüfschritt 1 identifizierten Gebiete. Diese Prüfung erfolgt unter Verwendung der Informationen aus dem Fachbeitrag Wasser,[86] aus den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie eigener Einschätzungen mit fachgutachterlicher Unterstützung zur Plausibilität der Schlussfolgerung. Abweichend vom Fachbeitrag Wasser wird dabei davon ausgegangen, dass Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung zwar eingestellt werden können, nachsorgende Maßnahmen jedoch nicht, bzw. allenfalls bei geringem Restrisiko einer Schutzzweckgefährdung ergänzend berücksichtigt werden können. Da es sich um Vorabschätzungen handelt, wird der im Rahmen der Planfeststellung zu erteilenden Befreiungen regelmäßig nicht vorgegriffen. Für diese kann, z.B. aufgrund zu erhebender oder vertieft auszuwertender Daten, eine abweichende Einschätzung zur Schutzzweckgefährdung erfolgen. Die Prüfung erfolgt auf Basis der poTA. Diese stellt einen möglichen Verlauf der Trasse dar, der erst auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend bestimmt wird. Ist eine räumliche Betroffenheit (Prüfschritt 1) oder eine Schutzzweckgefährdung (Prüfschritt 2) für die poTA voraussichtlich nicht gegeben, erübrigt sich die Frage der Realisierbarkeit des Trassenkorridors aufgrund des zwingenden Rechts. Die Durchgängigkeit des Trassenkorridors ist dann positiv prognostiziert. Heranzuziehender Maßstab bei den folgenden Prüfungen ist einerseits der strenge Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nach der Rechtsprechung an die Schutzzweckgefährdung anzusetzen ist. So ist im Rahmen der Planfeststellung „jeder auch noch so wenig naheliegenden Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen“.[87] Eine Befreiung ist bereits dann zu versagen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein mehr als geringfügiges Restrisiko für das Grundwasser verbleibt. Andererseits ist eine abschließende Beurteilung erst in der nächsten Planungsstufe möglich, sodass vorliegend die Beurteilung auf Basis prognostischer Annahmen und der ebenengerecht erhobenen Kenntnisse erfolgt. Die Zielstellung der Betrachtung des zwingenden Wasserrechts in dieser Entscheidung ist nicht bereits die Erteilung der Befreiung, sondern die Ermittlung von Sachverhalten, die zu einem Ausschluss eines Trassenkorridors führen. Eine abschließende Klärung muss im Rahmen der Planfeststellung auf Basis weitergehender Kenntnisse erfolgen und die Prognose ist in der Bundesfachplanung in diesem Lichte zu betrachten. Denn auf Ebene der Bundesfachplanung ist noch nicht die abschließende Beurteilung einer konkreten Trassierung verfahrensgegenständlich, sondern lediglich die Festlegung eines Trassenkorridors, so dass der öffentliche Belang des Trinkwasserschutzes unter Zugrundelegung der fachlichen Prognose der Planungsebene angemessen dahingehend zu bewerten ist, ob Sachverhalte vorliegen, die einer späteren Realisierung des Vorhabens bereits im Zeitpunkt der Korridorfestlegung entgegenstehen.

Weiterhin wird die jeweilige Schutzgebietsverordnung den Prüfungen zugrunde gelegt.

Schließlich haben die Schutzgebiete unterschiedliche Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, was bei der Bewertung auch zu berücksichtigen ist (vgl. Prüfschritt 3). Diese ergibt sich

[86] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2.
[87] Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – IV C 89.77, Rn. 13, juris; BVerwG, Urt. v. 26.06.1970 – IV C 90.69, Rn. 11, juris.

z.B. aus dem genehmigten Fassungsvolumen sowie auch aus geplanten Aufhebungen von Wasserschutzgebieten, die im vorliegenden Abschnitt F allerdings nicht einschlägig sind.

Prüfschritt 1: räumliche Betroffenheit

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Wasser insgesamt drei Wasserschutzgebiete untersucht. Es wurde dabei zutreffend dargelegt, welche dieser Gebiete innerhalb und welche außerhalb des fTK und seiner Alternativen liegen.

Für die innerhalb des Trassenkorridors gelegenen Gebiete hat der Vorhabenträger ferner anhand der poTA nachvollziehbar dargelegt, welche voraussichtlich nicht umgehbar sind.

Da die Umgehbarkeit von Wasserschutzgebieten nachvollzieh-bar dazu führt, dass eine Schutzzweckgefährdung ausgeschlossen werden kann, können die folgenden Prüfschritte auf die voraussichtlich nicht umgehbaren Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets beschränkt werden. Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln (Hinweis H 03).

Einzelne Wasserbehörden haben die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete bestätigt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Gebietskarten der zuständigen Wasserbehörden überprüft. Der Untersuchungsraum der TKS 326 und 331 durchquert randlich die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Schinne“ (Wasserschutzgebiet-Nr. STWSG0154), welches per Beschluss vom 09.01.1983 (Beschluss-Nr. 0108-23 / VIII / 83) festgesetzt wurde. Die Schutzzone II liegt außerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume.

Darüber hinaus liegt der Untersuchungsraum des TKS 339 innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Solpke“ (Wasserschutzgebiet-Nr. STWSG0160), welches per Verordnung des Landkreises Salzwedel vom 07.02.2019 festgesetzt und am 21.03.2019 in Kraft getreten ist (Abl. LK SAW Jg. 25, Nr. 02 vom 20.02.2019).

Schließlich quert der Untersuchungsraum des TKS 351 die Schutzzonen I, II und III des Wasserschutzgebiets „Haldensleben“ (Wasserschutzgebiet-Nr. STWSG0070), welches per Verordnung des Landkreises Börde vom 01.03.2018 am 15.04.2018 in Kraft getreten ist (Abl. LK BK 12. Jg., Nr. 14 / 1-2 vom 14.03.2018). Die Schutzzonen I und II liegen dabei vollständig im Untersuchungsraum des TKS 351. Die Schutzzone III überlagert das TKS 351 vollständig. Ihr westlicher Teil liegt zudem im Untersuchungsraum des TKS 345.

Die poTA quert in den vorgenannten TKS 339 und 351 jeweils die Schutzzone III der Wasserschutzgebiete „Solpke“ bzw. „Haldensleben“. Einzugsgebiete, die über die dargestellten Schutzzonen hinausgehen, sind nicht vorhanden.[88]

[88] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 6.

Das Wasserschutzgebiet „Schinne“ wird von der poTA nicht berührt. Aufgrund der Umgehbarkeit des Wasserschutzgebiets „Schinne“ innerhalb des Korridors erübrigt sich insoweit grundsätzlich Prüfschritt 2.

Prüfschritt 2 Fälle a bis c: Schutzzweckgefährdung (§ 52 Abs. 1, S. 2, 1. Alternative WHG, § 52 Abs. 2 WHG und § 52 Abs. 3 WHG)

Fälle a und b: Bestehende oder geplante Schutzgebiete

Insgesamt sind Schutzzweckgefährdungen bezüglich der Wasserschutzgebiete „Schinne“ und „Haldensleben“ unwahrscheinlich, können in Bezug auf das Wasserschutzgebiet „Solpke“ jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Querung des festgesetzten Schutzgebietes III des Wasserschutzgebiets „Schinne“ durch den Untersuchungsraum der TKS 326 und 331 geht aufgrund der möglichen Umgehung innerhalb des jeweiligen TKS nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen Verstößen gegen festgesetzte Verbote einher. Eine Prüfung der Schutzzweckgefährdung erübrigt sich grundsätzlich. Rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße die Verbote und Einschränkungen in Schutzzone III (Anforderungen der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR vom 21.07.1982 (GBl. I Nr. 26, S. 487) und der Standards nach TGL 24348-02 auch im Falle einer Querung der Umsetzung des Vorhabens nicht im Wege stünden. Die in Schutzzone III mit Nutzungsbeschränkungen versehenen Maßnahmen mit Bezug zum Vorhaben sind Bohrungen, der Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten, die Anlage von Verkehrswegen, Neubebauung durch Industrie und Ablagerung von Haldenmaterial. Im Rahmen der Planung der Vorhabenumsetzung und der Schutzmaßnahmen können derartige Beschränkungen jedoch berücksichtigt werden.

Auch hinsichtlich des Wasserschutzgebiets „Haldensleben“ können Schutzzweckgefährdungen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die Empfindlichkeit des Wasserschutzgebiets Haldensleben wird als mittel eingestuft. Die Leitungen werden in offener und geschlossener Bauweise verlegt. Teilweise verläuft die poTA nur wenige Meter entfernt von Schutzzone II. Sie wird jedoch nicht direkt geschnitten. Aufgrund des geringen Grundwasser-Flurabstandes sind Grundwassereingriffe nicht auszuschließen. Die meisten Maßnahmen – ausgenommen Rohrfernleitungen, Kahlschlag, Rodung, Straßen und Wege – sind in Zone III beschränkt zulässig. Durch Vermeidung verbotener Maßnahmen im Rahmen der Feintrassierung und Beschränkungen der Baumaßnahmen im Bereich der Schutzzone II können ausnahmepflichtige, verbleibende Konflikte vermieden werden, sodass die Zulässigkeit voraussichtlich gegeben ist.

Schließlich wird auch eine Querung des Wasserschutzgebiets „Solpke“ dem Vorhaben nicht im Wege stehen. Die Empfindlichkeit des Wasserschutzgebiets „Solpke“ ist als sehr hoch einzustufen. Dies hängt damit zusammen, dass in dessen Schutzzone III strenge Verbote in Bezug auf Bohrungen Abgrabungen und der Errichtung von Stromleitungen gelten. Es sind eine geschlossene sowie stellenweise offene Bauweise vorgesehen. Damit gehen Verstöße gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung einher. Namentlich sind Abgrabungen und Bohrungen sowie Kahlschläge und Rodungen in Schutzzone III des Wasserschutzgebiets untersagt. Die

Zulässigkeit kann jedoch im Wege der Ausnahme gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erreicht werden. Eine Schutzzweckgefährdung scheint nicht zu befürchten zu sein (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG), da Grundwassereingriffe nicht notwendig sind. Der Grundwasser-Flurabstand im Bereich der poTA beträgt durchgehend mehr als 2 m. Zudem können vor- und nachsorgende Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen verhindern.

Auch die eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen führen zu keinem anderen Ergebnis. Es wird in Stellungnahmen gefordert, dass evtl. Wasserverunreinigungen in Schutzgebieten und an wasserwirtschaftlichen Anlagen ausgeschlossen werden müssen. Vorliegend handelt es sich aber um eine Ersteinschätzung, die einer Einschätzung im Planfeststellungsverfahren auf Basis eines vertieften Kenntnisstandes zur technischen Ausführung und zur lokalen Hydrogeologie nicht vorausgreifen kann.

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH hat darauf hingewiesen, die Trasse außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Haldensleben und damit außerhalb der Fassungsanlagen, insbesondere auch der geplanten Wasserfassung Detzel anzulegen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Hinweis bei der Planung für das Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Einwendung des Altmarkkreises Salzwedel, die Wasserschutzgebiete Leetze, Arendsee Kusey, Klötze, Wöpel und Gardelegen zu ergänzen, ist zurückzuweisen. Diese liegen nicht im Bereich des Untersuchungsraums des gegenständlichen Abschnitts F und sind nach Einschätzung des Vorhabenträgers, die für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar ist, durch eine Trassenwahl innerhalb des Vorzugskorridors sowie der Alternativen nicht von Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Die weiteren Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu den Unterlagen und kleineren Fehlern hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der wasserrechtlichen Bewertung bedingen diese Hinweise nicht, da es sich in erster Linie um Formalien / redaktionelle Fehler handelt.

Prüfschritt 3: überwiegende Gründe des Allgemeinwohls (§ 52 Abs. 1 S. 2, 2. Alternative WHG)

Im Fall einer zu besorgenden Schutzzweckgefährdung erfolgt die Prüfung, ob aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von Verboten erfolgen kann. Auch dieser Prüfschritt basiert in der Bundesfachplanung auf prognostischen Annahmen und kann einer Befreiung in der Planfeststellung nicht vorausgreifen.

Im Fall des Einzugsgebiets des hoch empfindlichen Wasserschutzgebiets „Solpke“ (Wasserschutzgebiet-Nr. STWSG0160) ist für den alternativen Trassenkorridor TKS 339 aufgrund der nicht vermeidbaren Querung der Schutzzone III durch die poTA eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks für das bestehende Wasserschutzgebiet aus oben genannten Gründen grundsätzlich auszuschließen. Rein vorsorglich werden jedoch angesichts der Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes auch die Allgemeinwohlgründe überprüft.

Ist im Zulassungsverfahren eine Befreiung zu erteilen, so verlangt diese ein Überwiegen von Gründen des Allgemeinwohls, die eine Inanspruchnahme trotz Schutzzweckgefährdung rechtfertigen würde. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Vorhaben Nr. 5a BBPlG um ein Vorhaben handelt, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf durch § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG gesetzlich festgestellt sind. § 1 S. 3 NABEG stellt zudem gesetzlich ausdrücklich klar, dass die Realisierung des Vorhabens Nr. 5a BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Dem Überwiegen entgegenstehen können insbesondere Gründe, die sich aus der Bedeutung des Schutzgebietes, der Möglichkeit und dem Aufwand nachsorgender Maßnahmen sowie dem Bestehen räumlicher, das Schutzgut schonender Alternativen ergeben. Insofern ist eine Alternativenprüfung anzustellen, in deren Folge im Einzelfall Trassenkorridore bzw. TKS abgeschichtet werden können, wenn sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind.

Festzustellen ist, dass innerhalb des TKS 339 in diesem Bereich keine kleinräumige Alternative gegeben ist. Eine Umgehung ist großräumig mit dem Verlauf des fTK möglich (TKS 338). Im Gesamtalternativenvergleich des Vorhabenträgers über alle Belange ist die großräumige Alternative West als nachteilig bewertet.[89] Es ist aber gleichfalls zu würdigen, dass das Trassenkorridornetz im Abschnitt F sehr großräumige und vergleichsweise lange Alternativen aufweist. Die Konfliktlagen lassen sich bei langen Strängen nicht ohne Weiteres im Rahmen einer solchen vorgezogenen Alternativenprüfung überschauen. Denn um das Überwiegen der Allgemeinwohlbelange bereits auf dieser Planungsebene auszuschließen, muss sich diese Konfliktlage bereits hinreichend deutlich differenzieren lassen, was typischerweise auf kleinräumige Alternativen eher zutrifft. Darüber hinaus ist in Stellungnahmen bestätigt worden, dass unter strikter Berücksichtigung aller vom Vorhabenträger dargelegten Maßnahmen, einschließlich der nachsorgenden, eine Genehmigungsfähigkeit im späteren Planfeststellungsverfahren hergestellt werden könne.

Im Ergebnis lässt sich ein Überwiegen der Allgemeinwohlbelange bereits auf dieser Planungsebene nicht ausschließen.

(2) **Hochwasserschutz**

Dem fTK sowie den Alternativen stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des Hochwasserschutzes nicht unüberwindbar entgegen.

Die Schutzvorschriften der §§ 78, 78a WHG i.V.m. dem jeweiligen Landesrecht für festgesetzte oder vorläufig gesicherte ÜSG enthalten für das Vorhaben einschlägige Verbote und Einschränkungen, vor allem das Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG. Hierfür kann im Rahmen der Planfeststellung nach § 78 Abs. 5 WHG eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben:

[89] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich.

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Des Weiteren können im Einzelfall nach § 78a Abs. 1 WHG Maßnahmen (wie z.B. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche) zugelassen werden, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Gem. § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG gelten für vorläufig gesicherte ÜSG gem. § 76 Abs. 3 WHG die Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend.

Darüber hinaus gelten auch ohne förmliche Festsetzung oder Sicherung Erhaltungs- und Sicherungspflichten. § 77 Abs. 1 S. 1 WHG regelt, dass Gebiete im Sinne des § 76 WHG, also auch nicht festgesetzte Gebiete, als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Rückhalteflächen sind solche Flächen seitlich zum Fließgewässer, die auf Grund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, im Überschwemmungsfall Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen, um Gefahren für die hochwasserrechtlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu verringern (HQ100-Gebiete). Dieser Gebietsschutz kann nur im Einzelfall im Wege einer Interessenabwägung und mit Blick auf überwiegende Gründe des Allgemeinwohls überwunden werden. Hinzu kommt, dass gem. § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von ÜSG bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

Weiterhin sind in Bezug auf die Querung von Hochwasserschutzeinrichtungen die Vorgaben zum Schutz der Deiche der § 96 und 97 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie technische Regelwerke maßgeblich, die u.a. zum Erhalt von Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit, Erosionssicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Hochwasserschutzanlage Anforderungen für die Verlegung und Feintrassierung von Erdkabeln enthalten (DIN 19712:2013-01) sowie entsprechende Anforderungen auch an das Vor- und Hinterland dieser Anlagen stellen (DWA-M 507).

Im Untersuchungsraum wurden zwölf Querungen mit festgesetzten und vorläufig gesicherten ÜSG identifiziert:[90]

- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Flötgraben** wird durchquert von TKS 315 und geschnitten von TKS 311F und 322.
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Aland / Biese** wird durchquert von TKS 319.
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Augraben** wird geschnitten von TKS 319.
- Das festgesetzte **ÜSG Uchte** (Amtsblatt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) (17.05.2021)) wird durchquert von TKS 334 und 335.
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Lüderitzer Tang** wird durchquert von TKS 337.
- Das festgesetzte **ÜSG Elbe 3 und Vereinigter Tanger** (Amtsblatt LVwA (15.05.2014)) wird an einer Ecke geschnitten von TKS 337.
- Das festgesetzte **ÜSG Ohre** (Amtsblatt LVwA (15.05.2014)) wird durchquert von TSK 340 (samt Untersuchungsraum), TKS 354 (samt Untersuchungsraum), TKS 356, 401 und 361a, und geschnitten von TKS 351 und 357.
- Das festgesetzte **ÜSG Beber** (Amtsblatt LVwA (17.07.2012)) wird geschnitten von TKS 351 und vollständig durchquert von 345.
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Olbe** wird von TKS 345 geschnitten.
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Wanneweh** wird geschnitten von TKS 339.
- Das festgesetzte **ÜSG Milde / Untere Milde** (Amtsblatt LVwA (15. November 2017)) wird durchquert von TKS 338, 330 und 332, und geschnitten von TKS 333 und 330 (erneut).
- Das vorläufig gesicherte **ÜSG Secantsgraben** wird geschnitten von TKS 333.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar prognostiziert, dass es zu keinen Konflikten mit den ÜSG kommt Bei geschlossener Bauweise sind Auswirkungen auf den Retentionsraum, den Hochwasserabfluss oder die Wasserqualität (wassergefährdende Stoffe) ausgeschlossen, wenn sich Start- und Zielgrube außerhalb eines ÜSG befinden und somit keine Baumaßnahmen an der Oberfläche vorgenommen werden. So hat der Vorhabenträger erklärt, ÜSG insbesondere an Gewässern 1. Ordnung und an der „Ohre“ – im letzteren Fall aufgrund des damit zusammenhängenden FFH-Gebietes – geschlossen zu queren. Auch im Falle einer offenen Querung, die sich aufgrund besonderer Umstände (Ausbreitung des ÜSG, Baugrund etc.) für die anderen ÜSG nicht in jedem Fall ausschließen lassen, stünden einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zulassung der Errichtung prognostisch keine wesentlichen Gründe entgegen, da die Auswirkungen der Baumaßnahmen lediglich kleinflächig und temporärer Natur sind, keine obertägigen Anlagen in den ÜSG verbleiben und vor- sowie nachsorgende Maßnahmen etwaige dauerhafte Auswirkungen verhindern und vorübergehende Störungen der ÜSG mildern

[90] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 5.5.5.

können, sodass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Hochwasserrückhaltung oder der Hochwasserabflusses zu befürchten sind.

Zwar ist erst im Planfeststellungsverfahren abschließend über die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bzw. Zulassungen gem. der §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG i.V.m. § 99 WG LSA zu entscheiden. Es wird aber aufgrund der nachvollziehbaren Darstellungen in den Planungsunterlagen des Vorhabenträgers seitens der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass durch organisatorische und technische Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren in enger Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden zu bestimmen sind, die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt und somit die Genehmigungsfähigkeit erlangt werden kann, so dass unüberwindbare Planungshindernisse hinsichtlich der Querung von ÜSG im fTK des Abschnittes F sowie in den vom Vorhabenträger betrachteten Alternativen nicht zu besorgen sind.

Darüber hinaus ergeben sich auch keine planungsrelevanten Realisierungshemmnisse aus der Querung von Hochwasserrisiko- und HQ100-Gebieten. Es sind keine oberflächigen Bauwerke vorgesehen, welche die Funktion als Rückhaltefläche beeinträchtigen, d.h. die topographische Beschaffenheit, Wasser zurückzuhalten, zu sammeln oder schadlos abfließen zu lassen, negativ verändern. Durch Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und vorsorgende Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Rückhaltefunktion vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen ist kein anderes Ergebnis festzustellen.

Im Untersuchungsraum wurden vorhandene und geplante Anlagen und Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit Hilfe des Sachsen-Anhalt-Viewers des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt identifiziert sowie durch Stellungnahmen weiter ergänzt. Entlang der Ohre befinden sich im Bereich des TKS 361a im Übergang zu TKS 401 Hochwasserschutzanlagen, welche den Trassenkorridor von Abschnitt F berühren.

Bei Querungen von Anlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann im Allgemeinen durch Feintrassierung und technische Maßnahmen, einschließlich der Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke (u.a. DIN 19712:2013-01 und DWA-M 507) sichergestellt werden, dass diese Anlagen bei einer Querung nicht gefährdet werden. Sämtliche Deiche werden in geschlossener Weise gequert. Die Länge der Bohrung überwindet dabei den Bereich der Deiche, sodass bei Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht von Beeinträchtigungen der Deichanlagen auszugehen ist. Stellungnehmer gaben überwiegend Hinweise auf bereits berücksichtigte Vorhaben und Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und auf in der Planfeststellung bei der Querung zu beachtenden rechtlichen und technischen Anforderungen. Das gilt insbesondere für den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHWS). Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung potenziell im Planfeststellungsverfahren zusätzlich identifizierter Hochwasserschutzanlagen und der bekannten Planungen bei der Feintrassierung sowie Abstimmungen und den Abschluss von Gestattungsverträgen mit den zuständigen Behörden zugesagt. Dies ist im Falle einer Querung bzw. Annäherung im Rahmen der Planfeststellung nachzuweisen und betrifft auch das Vor- und Hinterland der Anlage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der fTK keinerlei Hochwasserschutzanlagen berührt. Die TKS 361a und 401 sind nicht Bestandteil des fTK.

Soweit der LHWS fordert, angesichts geplanter Deichsanierungen Masten in einem Abstand von mindestens 15 m zur Deichgrenze bzw. 10 m zur Böschungsoberkante zu errichten, ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt wird und daher keine Maststandorte vorgesehen sind. Insbesondere bestehen auch keine Einschränkungen der Durchfahrtshöhe. Hinsichtlich der Errichtung der Anlagen im Zusammenhang mit der Erdkabelverlegung hat der Vorhabenträger erklärt, die Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben der §§ 96 ff. WG LSA im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sind für den fTK im Rahmen der Bundesfachplanung keine Versagensgründe einer späteren wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung erkennbar, da selbst in den ÜSG des fTK durch entsprechende planerische und organisatorische Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes insoweit vermieden bzw. vermindert werden kann, dass die Genehmigungsfähigkeit im Planfeststellungsverfahren hergestellt werden kann. Für Querungen von bestehenden oder geplanten Hochwasserschutzanlagen, sind im Abschnitt F keine im Rahmen der Bundesfachplanung erkennbaren unüberwindbaren Hindernisse festzustellen. Im Planfeststellungsverfahren hat für alle Querungen von bestehenden oder geplanten Hochwasserschutzanlagen, insbesondere der Deichanlagen an der Ohre, eine angepasste Detailplanung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu erfolgen, mit der Beeinträchtigungen für den Hochwasserschutz vermieden werden (H 03).

(3) **Gewässerquerungen und Gewässerrandstreifen**

Bei der Querung von Gewässern sind besondere wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Zu den wesentlichen gehören §§ 36 und 38 WHG. Laut § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Es gelten landesrechtliche Vorgaben zur Genehmigungspflicht (§ 49 Abs. 1 S. 1 WG LSA).

Gem. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG grundsätzlich 5 m breit. In Sachsen-Anhalt ist der Streifen gem. § 50 Abs. 1 WG LSA an Gewässern I. Ordnung 10 m und an Gewässern II. Ordnung 5 m breit.

Darüber hinaus legt § 61 BNatSchG fest, dass im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen.

Die betrachteten Trassenkorridore queren zahlreiche Gewässer. In Frage kommende Uferzonen an Fließgewässern I. Ordnung befinden sich entlang der Gewässer Biese, Milde, Königsgraben, Ohre, Beber, Schrote, Mittellandkanal, Olbe und Wanneweh.

Es ist davon auszugehen, dass die Querungen den Zulassungsanforderungen gerecht werden. Standardmäßig werden größere Gewässer einschließlich zugehöriger Uferzonen / Gewässerrandstreifen geschlossen unterquert, sodass nicht von wesentlichen Beeinträchtigungen und Verbotsverstößen auszugehen ist.[91] Baugruben für geschlossene Querungen werden in der Regel außerhalb der Gewässerrandstreifen / Uferzonen errichtet.

Hinsichtlich nicht auszuschließender offener Querungen Gewässern sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Erteilung einer landesrechtlichen Genehmigung von Anlagen im Sinne von § 36 Abs. 1 WHG, einer Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG oder einer Ausnahme gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG sprächen. Die Eingriffe sind temporär und kleinflächig. In der Regel werden offene Querungen im Rahmen der Feintrassierung lediglich an kleineren, biologisch unbedeutenden Gräben geplant. Durch vor- und nachsorgende Maßnahmen können sonstige Beeinträchtigungen minimiert werden. Schließlich sprechen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für die kurzweilige und schonende Durchführung der Baumaßnahmen.

Hinweise der Gewässerbewirtschafter und Wasserbehörden, bei der Querung von Gewässern die einschlägigen Abstände und Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung einzuhalten, kann der Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umsetzen. Das gilt insbesondere für Hinweise des Landkreises Börde zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens. Zudem hat der Vorhabenträger – insbesondere auch auf Nachfrage der Gemeinde Niedere Börde im Erörterungstermin hin – erklärt, sich hinsichtlich der Gewässerkreuzungen mit den Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und in Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen die bautechnischen Anforderungen festzulegen. Der Abstand werde so gewählt, dass keine negativen Beeinflussungen bestehen. Schließlich werden auch die Hinweise der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aufgenommen, wonach das Gebiet zwischen dem Elbe- und Ohredeich sowie dem Mittellandkanal durch Drängwasser betroffen ist und überflutet werden könnte. Es ist jedoch auch insoweit darauf hinzuweisen, dass die Detail- und Ausführungsplanung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Erläuterungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, zu dem Mittellandkanal hat der Vorhabenträger aufgenommen und eine Berücksichtigung im Rahmen der Planfeststellung angekündigt.

[91] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 5.1.3.

(4) **Wasserrahmenrichtlinie**

Dem fTK und den Alternativen stehen die Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) nicht entgegen.

Den Anforderungen der WRRL (u.a. §§ 27 und 47 WHG) kommt verbindlicher Charakter auf Zulassungsebene im Rahmen der Planfeststellung zu. Sie sind – wie die anderen wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen –insoweit ebenfalls prognostisch im Rahmen der Bundesfachplanung zu betrachten. Durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 01.07.2015 - C-461 / 13 BUND / Bundesrepublik Deutschland (Weservertiefung) - ist geklärt, dass das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii WRRL) keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung darstellen, sondern ihnen bei der Zulassung von Projekten verbindlicher Charakter zukommt. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu versagen ist, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.[92] Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. §§ 27 und 47 WHG können somit zwar ebenfalls zum Versagen einer Vorhabenzulassung in der Planfeststellung führen, andererseits erfolgte die Betrachtung gem. der vorgelagerten Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar noch nicht so vertieft, dass dies hier bereits vollumfänglich abschätzbar ist.

Der Vorhabenträger hat daher im „Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit“ eine Einschätzung der spezifischen Empfindlichkeit der betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper auf Grundlage des Zustands des jeweiligen Gewässers vorgenommen.[93] Daraus geht hervor, dass 13 von 44 betrachteten Oberflächenwasserkörper und zwei von 10 betrachteten Grundwasserkörper aufgrund ihres bereits schlechten Zustands eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Grundsätzliche Realisierungshemmnisse gehen damit jedoch noch nicht einher. Im Rahmen der technischen und räumlichen Ausgestaltung in der nächsten Planungsebene werden die Erkenntnisse zur Empfindlichkeit der Gewässer Beachtung finden. So kann eine weitere Verschlechterung durch eine Vermeidung der Einleitung aus der Bauwasserhaltung, eine Filterung des Wassers oder sonstige Schutzmaßnahmen verhindert werden. Auch die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen lässt insgesamt eine eher geringe Betroffenheit der berichtspflichtigen Gewässer erwarten. Zur Unterstreichung der Schutz- und Vorsorgepflichten der Wasserrahmenrichtlinie wurden entsprechende Hinweise (H04 und H05) aufgenommen. Zu diesem Ergebnis kommt der Vorhabenträger zudem insbesondere auf Grundlage einer eingehenden Betrachtung in der SUP (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(e)). Falls Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG dennoch nicht verhindert werden können, ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Ausnahmevoraussetzungen der §§ 31, 47 Abs. 3 WHG

[92] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16.16, Rn. 31.
[93] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 4.

greifen. Hier kommen insbesondere die Ergreifung von Gegenmaßnahmen und die gesetzlich verankerte energiewirtschaftliche Notwendigkeit, der vordringliche Bedarf und damit das überragende öffentliche Interesse in Bezug auf die Errichtung der gegenständlichen Stromleitung sind in § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 1 Anlage zum BBPlG sowie § 1 Abs. 2 NABEG zum Tragen.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat kritisiert, dass die wasserrechtlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf zu querende Oberflächenwasserkörper nicht ausreichend untersucht worden seien. Auch der pauschale Ausschluss von Beeinträchtigungen könne so nicht nachvollzogen werden, da gerade auch offene Querungen möglich seien. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, eine detailliertere Untersuchung sämtlicher Wasserkörper erfolge im Planfeststellungsverfahren. Mangels detaillierter technischer Planung und Festlegung der Querungsverfahren könne im Rahmen der Bundesfachplanung jedoch noch keine umfassende Prüfung erfolgen. Die Hinweise würden jedoch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur kann diesen Ausführungen folgen. Ziel der Bundesfachplanung ist die Erreichung eines umsetzbaren Trassenkorridors. Da es noch zu keinen konkreten, realen Beeinträchtigungen kommt, ist lediglich zu untersuchen, ob prognostisch in dem Trassenkorridor eine abgewogene Leitungstrasse realisiert werden kann. Die vorliegenden Darstellungen des Vorhabenträgers lassen die Einschätzung zu, dass prognostisch keine wesentlichen Verschlechterungen der Gewässer zu befürchten sind. Vertiefende Untersuchungen sind erst auf der nächsten Ebene der Feintrassierung und konkreten Ausgestaltung der Querungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung erforderlich.

Soweit gefordert wird, in Gebieten mit geringem Grundwasserflurabstand, negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu vermeiden, ist auf die Feintrassierung und die mit der Planfeststellung verbundenen Baugrunduntersuchungen zu verweisen. Von dem konkreten Verlauf der Trasse abhängige Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts kommen dort zum Tragen. Angesichts der bestehenden rechtlichen Vorgaben für den Grundwasserschutz werden die Ergebnisse der nächsten Planungsebene in Bezug auf negative Beeinträchtigungen des Grundwassers und die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überprüft. Derzeit sind jedoch noch keine grundsätzlichen Hindernisse erkennbar, die eine wesentliche Verschlechterung der Grundwassersituation erkennen lassen.

(5) **Sonstige Wasserrechtliche Anforderungen**

Dem fTK und den Alternativen stehen auch sonstige wasserrechtliche Anforderungen nicht im Wege.

Eine Beurteilung der erforderlichen Gewässerbenutzungen ist noch nicht abschließend möglich und notwendig. Die Anforderungen an die Darlegungen des Vorhabenträgers und behördliche Ermittlungstiefe reichen nur so weit, wie Belange auf der in Rede stehenden Planungsstufe absehbar sind. Angesichts des hohen Abstraktionsgrads der vorangestellten Grobplanung kann das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung auch nur eingeschränkt zum Tragen kommen. Genehmigungsrechtliche Fragestellungen können und müssen noch nicht in vollem Umfang bewältigt werden, sondern vielmehr ist es ausreichend, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen

zumindest auf der Stufe der Verwirklichung der Planung im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsentscheidungen (hier der Planfeststellung) sichergestellt ist. Detailuntersuchungen zu der Erforderlichkeit von Grundwasserabsenkungen sind in der Planfeststellung oder bei planerischen bzw. technischen Engstellen vorzunehmen. Erst die Feintrassierung und damit einhergehenden Untersuchungen ermöglichen eine abschließende Einschätzung der Benutzungen gem. § 9 WHG und deren Erlaubnisfähigkeit.[94] Es ist jedoch prognostisch davon auszugehen, dass durch die Bauwasserhaltung möglicherweise entstehende Konflikte durch eine in räumlicher und zeitlicher Hinsicht möglichst schonende Planung unter Berücksichtigung der Besonderheiten vor Ort sowie vor- und nachsorgende Maßnahmen voraussichtlich einer Lösung zugeführt werden können.

Soweit das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Gebiete mit flurnahem Grundwasser und Drainagegräben hinweist, hat der Vorhabenträger dies zur Kenntnis genommen und eine Berücksichtigung in dem Planfeststellungsverfahren zugesagt.

(gg) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Aufgrund der Belange, die der Abwägung entzogen sind, erfolgt keine Zurückstellung von TKS. Insbesondere stehen der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange dem mit dieser Entscheidung fTK nicht entgegen.

b) Abwägung

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des fTK stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. C.V.7) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raum- und Umweltverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung gem. § 12 NABEG erfolgt eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, in dem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

[94] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.3, WF 3.

Hiervon abzugrenzen sind die bereits in dem vorangehenden Prüfschritt (siehe Kap. C.V.5.a) betrachteten Belange des zwingenden Rechts, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Immissionsschutzes. Belange des zwingenden Rechts sind in einem eigenen, vorgelagerten Prüfschritt zu prüfen.[95] Die §§ 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG stellen eigene Anforderungen für die Prüfung sog. zumutbarer Alternativen auf. Hieraus folgt, dass Alternativen, die mit Belangen des zwingenden Rechts kollidieren und für die auch die Vereinbarkeit mit zwingendem Recht nicht hergestellt werden kann, auch nicht mehr Gegenstand der anschließenden Abwägungsentscheidung sein können.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen dem Vorhabenträger wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kap. C.V.5.c) bis C.V.7 verwiesen.

c) In die Abwägung einzustellende Belange

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 2 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I S. 88) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Andererseits prüft sie nach § 5 Abs. 7 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Für die Bundesfachplanung ist zudem ein Umweltbericht im Sinne von § 40 UVPG im Rahmen einer SUP nach den Bestimmungen des UVPG zu erstellen, dessen Darstellungen und Bewertungen gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 43 UVPG durch die Bundesnetzagentur abschließend überprüft wird; das Ergebnis der abschließenden Überprüfung wurde im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)). Nach Kap. 2.5 des Erläuterungsberichts und der Unterlage 08 hat der Vorhabenträger in seinen Unterlagen nach § 8 NABEG darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Ebenso wurde in den Unterlagen eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt (Kap. C.V.5.c)(dd)), die im Zuge des Bewertungsschrittes 3 wiederum in die Abwägung einfließt, sofern wirtschaftliche Aspekte für die Alternativenentscheidung ausschlaggebend waren. Gegenstand der Abwägung sind nach § 5 Abs. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.

(aa) Raumordnerische Beurteilung

Der mit dieser Entscheidung fTK sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen stimmen mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, soweit nach § 5

[95] Vgl. hierzu Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Stand April 2017, Kap. 4.1 Allgemeine Anforderungen an den Vergleich von Trassenkorridoren, S. 24.

Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung besteht und sie der Abwägung zugänglich sind, überein.

(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck eine RVS erstellt.

Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter Kap. C.V.5.a)(aa) beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 S. 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 S. 4 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt.[96] Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen für das Vorhaben Nr. 5a BBPlG, Abschnitt F, berühren die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

[96] Vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 69.

Länderübergreifend:

- BRPH, in Kraft getreten am 01.09.2021, ohne die rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung.

Sachsen-Anhalt:

- Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Altmark 2005, in Kraft getreten am 15.12.2004
- Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, in Kraft getreten am 20.02.2013
- 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, in Kraft getreten am 08.12.2014
- Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, in Kraft getreten am 23.05.2018
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 – 2. Änderung und Ergänzung des REP um den sachlichen Teilplan „Wind“, in Kraft getreten am 26.09.2018
- REP für die Planungsregion Magdeburg 2006, in Kraft getreten am 05.07.2006
- Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, 5. Entwurf Stand 02/2025
- Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg, in Kraft getreten am 16.04.2024

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat darüber hinaus auf den 4. Entwurf (Stand 04/2024) und den 5. Entwurf (Stand 02/2025) der Neuaufstellung des REP für die Region Magdeburg hingewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass dieser im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben hat. Bei Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Aufstellungsverfahren bestehen auf Ebene der Bundesfachplanung keine Bedenken bezüglich einer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Der 5. Entwurf des REP für die Region Magdeburg weist im Vergleich zum 4. und 3. Entwurf lediglich geringe Unterschiede im Hinblick auf den Planungsstand auf. Die aktuellen Änderungen umfassen zumeist geringfügige Anpassungen der Flächenabgrenzungen und textlichen Begründungen. Die Aussagen der Stellungnahme des Vorhabenträgers zum 4. Entwurf konnten beibehalten werden. Diese wurde in der Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich des 5. Entwurfs erneut fristgerecht eingereicht.

Bei den oben aufgelisteten Entwürfen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg handelt es sich um in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gem. § 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei in

Aufstellung befindlichen Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich nicht um Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 ROG, mit denen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 NABEG eine Übereinstimmung zu prüfen ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat außerdem auf den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" hingewiesen. Da noch kein die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigender Planentwurf vorliegt und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegegeben wurde, sind jedoch die Voraussetzungen des § 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG bisher nicht erfüllt. Die dargelegten Voraussetzungen liegen aus den o.g. Gründen für die Neuaufstellung des REP Altmark 2005 (1. Entwurf, Stand 06/ 2019) ebenfalls nicht vor. Ebenso erfüllt der 1. Entwurf der Neuaufstellung des LEP LSA nicht die Voraussetzungen des § 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG, da es an einem Entwurf fehlt, der die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG berücksichtigt.

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im fTK mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen.

Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten.

Ferner handelt es sich um Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den fTK und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung fTK stehen alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s.o.) nicht entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende WF in Kap. 2.4 der Unterlage 04 - RVS in den Unterlagen nach § 8 NABEG hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 1 S. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und der Landesplanungsgesetze werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet.

Die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG und des § 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) stehen dem fTK nicht entgegen.

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen (Nr. 2 S. 7),
- dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen (Nr. 3 S. 4),
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 S. 5),
- die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten (Nr. 4 S. 7),
- Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln (Nr. 5 S. 1),
- Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten (Nr. 5 S. 2),
- bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt zu schützen und weiterzuentwickeln (Nr. 6 S. 2).
- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 S. 7),
- für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen (Nr. 6 S. 8),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Nr. 6 S. 10) sowie die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuer-

baren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (Nr. 6 S. 11),
– den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen (Nr. 7),
– die räumlichen Voraussetzungen (…) für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten (Nr. 8 S. 1).

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 4 LEntwG LSA zielen darauf ab,

– die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern (Nr. 1b) S. 1),
– den Tourismus als Wirtschaftszweig nachhaltig, umwelt- und sozialverträglich unter Berücksichtigung des Prinzips der Barrierefreiheit zu stärken und auszubauen (Nr. 7 a)),
– den Kulturtourismus in Sachsen-Anhalt als Kernland deutscher Geschichte mit Baudenkmälern von herausragender Bedeutung zu stärken und zu sichern (Nr. 7b)),
– die Land- und Forstwirtschaft für die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung, die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zur stofflichen und energetischen Verwertung und als wichtigen Gestalter der Kulturlandschaft flächendeckend im Land zu erhalten (Nr. 8 a) S. 2),
– die transeuropäischen Netze weiterzuentwickeln (Nr. 9 S. 2),
– die Kulturlandschaft Sachen-Anhalts in ihrer Vielfalt und mit den sie prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Historische Landschaften, die auch städtische und industriell gewerbliche Gebiete umfassen, sind zu bewahren (Nr. 11 a)),
– zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecken und insbesondere der Minimierung der Versiegelung von Böden beizutragen (Nr. 12),
– die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerblichen Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser sowie Pflanzen- und Tierwelt auf das notwendige Maß zu beschränken (Nr. 13 S. 1). Planungen, die mit Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, bedürfen besonderer Umsicht (Nr. 13 S. 2),
– dem vorbeugenden Hochwasserschutz ist verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden sind Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten oder zu schaffen (Nr. 14),
– den guten ökologischen und chemischen Zustand für Oberflächengewässer und Grundwasser zu erhalten oder zu erreichen. Die Trinkwasserversorgung ist durch eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten (Nr. 15),
– in allen Teilen des Landes entsprechend ihrer Eignung Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu schaffen (Nr. 16a) und
– im Sinne langfristiger Vorsorge Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes, und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur, zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas zu nutzen (Nr. 18).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und des LEntwG LSA wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen.

Erfordernisse der Raumordnung mit geringer räumlicher und sachlicher Betroffenheit

Darüber hinaus werden auch solche Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne nicht tiefergehend betrachtet, für die seitens des Vorhabenträgers in nachvollziehbarbarer Weise dargelegt wurde,

- dass raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis nur gering sind und / oder
- die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Planaussage in Bezug zum Vorhaben nur eine geringe Betroffenheit erkennen lassen.

Es handelt sich um folgende Erfordernisse der Raumordnung, die somit in der Bewertung nur ein geringes Restriktionsniveau aufweisen.[97] Sofern zu denselben Sachthemen relevante Erfordernisse der Raumordnung festgelegt sind, die sich hinsichtlich des Umfangs der Auswirkungen sowie der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit unterscheiden, werden die raumbedeutsamen Auswirkungen im Anschluss beschrieben und bewertet.

Freiraumschutz

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Z 6.1.1-2 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025)
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 90 LEP LSA 2010)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Z 6.1.2-3 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025)

Verkehr

- Bedarfsgerechter Ausbau best. Relationen des Eisenbahnverkehrs im nationalen Netz (Z 5.3.1-4, Z 5.3.1-6 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025)
- Umsetzung des Neubauvorhaben des BVWP, best. Straßenverbindungen (Z 5.3.2-1, Z 5.3.2-3 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025; Z 79 LEP LSA 2010)
- Wasserstraßen, schiffbare Kanäle (Z 5.3.3-4 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025)

Wasserwirtschaft

- Vorranggebiete für Wassergewinnung (Z 6.2.4-4 REP Magdeburg 5. Entwurf 2025)

Rohstoffe

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Z 136 LEP LSA 2010)

Hochwasserschutz

- Hochwasserrisikomanagement (Z I.1.1 BRPH 2021)
- Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG (G II.1.1 BRPH 2021)
- Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG (Z II.2.3 BRPH 2021)

Alle zuvor genannten Erfordernisse mit einem geringen Restriktionsniveau stehen dem fTK nicht entgegen. Der Vorhabenträger hat in Kap. 3.1[98] und Kap. 5[99] der Unterlage 04 RVS nachvollziehbar dargelegt, dass allenfalls geringe raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten

[97] Vgl. Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS, Tab. 66 „Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus“, S. 129 ff.
[98] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS, S. 50 ff.
[99] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS, S. 126 ff.

sind. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen, der Größe der ausgewiesenen Bereiche im Verhältnis zum Umfang möglicher Veränderungen, ist absehbar, dass das Vorhaben zu keiner Mehrbelastung führt, die diese Ziele und Grundsätze in Frage stellen könnte.

(a) Gewerbe und Industrie

Die nachfolgenden Ausführungen sind für den Bau eines Erdkabels relevant.

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu Gewerbe und Industrie:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– **(Z)** „Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als regional bedeutsame Standorte für Industrieanlagen und Gewerbe festgelegt:
- […]
- Mechau
[…]“ (5.5.3.1. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

Darstellung der Auswirkungen

Die Standorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbe können durch den Bau eines Erdkabels betroffen sein. Die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens und die direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke können anlagebedingt zu Nutzungseinschränkungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, weil der Schutzstreifen nicht bebaut werden kann und durch das Vorhaben eine oberirdische Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäuden auftreten kann.

In das TKS 311F ragt der *regional bedeutsame Standort für Industrie und Gewerbe „Mechau“* kleinflächig zwischen km 1+200 und 2+200 in den östlichen Randbereich hinein.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des Standorts für *regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbe* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 311F nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat daneben in ihrer Stellungnahme auf landes- und regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbeflächen hingewiesen, die zukünftig räumlich konkretisiert werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese auf den weiteren Planungsebenen beachtet werden.

Daneben hat die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark auf den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Hansestadt Stendal Ortsteil Borstel“ hingewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Flächen dem Vorhaben

aufgrund der Möglichkeit einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung nicht entgegenstehen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark geht ebenfalls davon aus, dass mögliche Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung bzw. der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufs vermieden werden können.

(b) Raum- und Siedlungsstruktur

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Raum- und Siedlungsstruktur:

LEP LSA 2010

- „Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: […]
  3. Magdeburg (siehe Beikarte 2c) […]“ (Z 36, Kap. 2.1 LEP LSA 2010)

REP für die Planungsregion Altmark 2005

- (Z) „Grundzentren sind
  […], Arendsee, […], Osterburg, Seehausen, […]“. (Z 5.3.12 REP Altmark 2005)

Darstellung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat in Kap. 4.2 der Unterlage 04 (RVS) in den Tabellen 16, 17, 18, 19, 20 und 21 die Erfordernisse der Raumordnung im Hinblick auf die Raum- und Siedlungsstruktur dargestellt.

Hinsichtlich der Unterkategorien „Raumstruktur“, „Entwicklungsachsen“, „Siedlungsentwicklung“ und „Entwicklung der Versorgungsstruktur“ können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Festlegungen in den maßgeblichen Plänen und Programmen keine Relevanz für das Vorhaben haben.

Die Unterkategorie „zentrale Orte“ legt die zentralörtliche Gliederung der jeweiligen Regionen oder Bundesländer fest. Der Vorhabenträger hat die vom Vorhaben berührten zentralen Orte erfasst. Die Prüfung von Einschränkungen der zugeordneten Funktionen wird über die Prüfung kommunaler Belange, Bauleitplanung, sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abgedeckt.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat in Kap. 5.1, Tab. 66 der Unterlage 04 (RVS) dargelegt, dass für die Unterkategorie „Zentrale Orte“ auf Grundlage der ermittelten Wirkfaktoren keine raum-konkreten Auswirkungen festgestellt werden konnten. Daher ist keine Einschränkung der Funktion der Unterkategorie anzunehmen. Infolgedessen wurde auf die Zuweisung eines spezifischen Restriktionsniveaus verzichtet und das Ziel nicht weiter betrachtet (Abschichtung).

(c) Naturschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Naturschutz:

LEP LSA 2010

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:
[…]
III. Drömling und Feldflur bei Kusey
Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes. Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen, artenreichen Avifauna.
IV. Teile der Tanger – Niederung
Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit den typischen Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Niederungslandschaften und gut ausgebildeter, zum Teil vermoorter Quellbereiche.
[…]“ (4.1.1, Z 119 LEP LSA 2010)

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.1. für die Planungsregion Altmark festgelegt:
[…]
II. Klüdener Pax – Wanneweh (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. II)
III. Teilbereiche der Colbitz – Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.1.Nr.III)
Das VR NAT. Nr. III wird, im Rahmen der Konkretisierung, um den Bereich der Naturwaldzelle Möllenhöft und um Bereiche im Mahlpfuhler Fenn erweitert.
[…]
VII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. VIII)
Das VR NAT. Nr. VII wird im Bereich nördlich von Algenstedt bis nördlich von Lindstedterhorst in südlicher Richtung erweitert.
[…].“ (5.4.1.1. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:
[…]
XIX. Eschengehege nördlich Tangerhütte
[…]“ (5.4.1.2. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt:
[…]
XIX. Flechtinger Höhenzug
[…]
XXVIII. Ramstedter Forst
[…]
XXXI. Tangerniederung
[…]
Für die in diesem Punkt genannten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind folgende Entwicklungsziele festgelegt:

> Die Waldgebiete der Gebiete […], Blätzerwald und Stiege, […], Flechtinger Höhenzug, […], Ramstedter Forst […] sollen in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden.
> Für Teile der Gebiete […], Elbaue Jerichow, […], Tangerniederung, […], die die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt die dort lebenden bestandsgefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensraum zu erhalten und auf diese Weise eine stabile Population aufzubauen. Die Gebiete sollen in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen erhalten und geschützt werden. Für Teile der Gebiete […] Elbaue Jerichow, […], die die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensräume zu schützen." (Z 5.3.1.3 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel sind Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Naturschutz bzw. Arten- und Biotopschutz verbunden. Bei einer Erdkabelausführung kann das Vorhaben insbesondere im Bereich des Arbeitsstreifens und des Schutzstreifens zu einer Veränderung oder zum Verlust von Biotopen und Habitaten führen. Die Bodenstruktur und das Bodengefüge können verändert werden. Individuenverluste und Barrierewirkungen können ausgelöst werden. In Gehölzbeständen können Schneisen und Lücken entstehen. Prägende Landschaftsstrukturen können verändert werden.

Die Errichtung eines HGÜ-Erdkabels kann die in den raumordnerischen Plänen als Ziele der Raumordnung festgelegten *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* beeinträchtigen. Zudem können Erfordernisse, die nicht zeichnerisch darstellbar sind, betroffen sein.

Das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Tanger-Niederung"* des Landesentwicklungsplan LSA im TKS 337 erstreckt sich über das Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn". Es verläuft ab km 8+800, quert die L53 und endet ungefähr bei km 10+800.

Das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile der Milde und Secantsgrabenniederung"* des REP für die Planungsregion Altmark umfasst im TKS 332 von km 6+300 bis km 7+500 den östlichen Trassenkorridorbereich.

Im TKS 337 erstreckt sich *das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Eschengehege nördlich Tangerhütte"* des REP für die Planungsregion Altmark zwischen km 10+300 – km 10+400 über den östlichen Rand des TKS.

Das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Drömling"* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Altmark ragt zwischen km 13+600 und km 14+500 südlich in das TKS 339.

Innerhalb des TKS 345 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Flechtinger Höhenzug"* des REP für die Planungsregion Magdeburg von km 3+000 bis km 7+500 über weite Teile der östlichen Trassenkorridorhälfte.

Das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Tangerniederung"* des REP für die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich im TKS 361a zwischen Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick entlang der einzelnen Flussarme der Tanger. Zwischen km 0+400 und km 4+800 liegt es dabei

in der östlichen Hälfte des TKS. Außerdem umfasst das *Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Ramsteder Forst“* des REP für die Planungsregion Magdeburg die westliche Korridorhälfte des TKS 361a zwischen km 9+000 und km 11+200 auf Höhe von Rogätz. Es nimmt dabei die Teilbereiche des gleichnamigen Waldgebiets ein.

Bewertung der Auswirkungen

Der fTK und die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen sind mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der *Vorranggebiete für Natur und Landschaft „Tanger-Niederung“* des LEP LSA im TKS 337 und „*Drömling*“ im TKS 339, sowie für hinsichtlich des *Vorranggebiets für Natur und Landschaft „Eschengehege nördlich Tangerhütte“* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 337 und der *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* des REP für die Planungsregion Magdeburg *„Flechtinger Höhenzug“* in TKS 345, *„Tangerniederung“* in TKS 361a und *„Ramsteder Forst“* in TKS 361a, nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und die Maßnahmen

- Umweltbaubegleitung,
- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien und
- Eingeengter Arbeitsstreifen

für eine merkliche Reduzierung der nachteiligen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Daneben kann eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.

Hinsichtlich *des Vorranggebiete für Natur und Landschaft „Teile der Milde und Secantsgrabenniederung“* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 332 und *„Drömling“* in TKS 339 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und die Maßnahmen

- Umweltbaubegleitung,
- Anlage von Hecken in Waldschneisen und ökologisches Schneisenmanagement,
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept und Überwachung durch Bodenbaubegleitung und
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien Eingeengter Arbeitsstreifen

für eine merkliche Reduzierung der nachteiligen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Außerdem kann eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.

Keines der Erfordernisse der Raumordnung im Hinblick auf den Naturschutz steht dem Vorhaben somit absolut entgegen. Die Vereinbarkeit kann durch entsprechende Trassierung im Rahmen der Planfeststellung erreicht werden.

(d) Landschaftsschutz und Kulturlandschaft

Teilsachthema Kulturerbestandorte und Kulturdenkmale

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Landschaftsschutz und Kulturlandschaft:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Bei den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege handelt es sich um Städte und Gemeinden, die auf Grund Ihrer Kulturgüter und oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft Altmark darstellen.
Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:
[…],
Engersen,
[…].“ (5.5.3.4. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem Bau eines Erdkabels können Auswirkungen auf die bedeutsamen Standorte für Kultur und Denkmalpflege verbunden sein. Durch die Rauminanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke können visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen werden. Erforderliche Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen) können zu einer Veränderung prägender Landschaftsstrukturen führen.

Der *regional bedeutsame Standort für Kultur und Denkmalpflege „Engersen“* des REP für die Planungsregion Altmark befindet sich im TKS 332 bei km 9+100 unmittelbar östlich von Engersen.

Ein weiterer *regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege* des REP für die Planungsregion Altmark befindet sich innerhalb des TKS 351 bei km 10+200.

Bewertung der Auswirkungen

Der fTK und die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen sind mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des *regional bedeutsamen Standorts für Kultur und Denkmalpflege „Engersen“* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 332 und eines weiteren

regional bedeutsamen Standorts für Kultur und Denkmalpflege des REP für die Planungsregion Altmark in TKS 351 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

(e) Freiraumverbund

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zum Freiraumverbund:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Im Landesentwicklungsplan LSA unter Punkt 3.5.3. wurden für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:
1. Teile des Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 1)
Das VB ÖVS Nr. 1 wird um folgende Flächen reduziert:
− Erweiterungsfläche des VR NAT Nr. I (Drömling)
− Flächen des VR NAT Nr. X (Ohre)
− Flächen des VR NAT Nr. XXI (Jeggauer Moor)
− Flächen des VR HWS Nr. V (Ohre).
Das VB ÖVS Nr. 1 wird um den Bereich südlich von Kusey erweitert.
2. Teile der Colbitz – Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.5.3.Nr. 2)
Das VB ÖVS Nr. 2 wird um folgende Flächen reduziert:
− Flächen des VR HWS Nr. VIII (Wanneweh)
− Flächen des VR HWS Nr. IX (Tanger)
− Flächen des VR ROH Nr. XVI (Roxförde).
Das VB ÖVS Nr. 2 wird um Bereiche westlich von Weteritz und nördlich von Vollenschier erweitert.
[…]
4. Teile der Dumme-Niederung (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 6)
Das VB ÖVS Nr. 4 wird um folgende Flächen reduziert:
− Flächen des VR HWS Nr. III (Jeetze)
− Flächen des VR NAT Nr. VI (Teile der Dumme-Niederung).
Das VB ÖVS Nr. 4 wird um Bereiche nördlich von Brietz, nördlich von Salzwedel und nördlich von Arendsee erweitert.
5. Milde- und Secantsgrabenniederung / Altmark (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 7)
Das VB ÖVS Nr. 5 wird um folgende Flächen reduziert:
− Flächen des VR HWS Nr. IV (Milde)
− Flächen des VR NAT Nr. VII (Teile der
Milde und Secantsgrabenniederung).
Das VB ÖVS Nr. 5 wird um Bereiche südlich von Kläden (LK SDL) und nördlich von Badingen erweitert.
[…].“ (5.6.3.5. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Folgende für die Region bedeutsame Gebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:
[…]
8. Zichtauer Berge - Klötzer Forst
[…]
12. Uchte-Tangerquellen
13. Milde- Biese-Niederung
[…].“ (5.6.3.6. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:
1. Teile des Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.3 Nr. 1)
2. Teile der Colbitz-Letzlinger Heide (LEP LSA Punkt 3.5.3 Nr. 2)
3. Lappwald / Flechtinger Höhenzug (soweit nicht Vorrang für Rohstoffgewinnung) (LEP LSA Punkt 3.5.3 Nr. 3)
[…].“ (5.7.3.4 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

– (**Z**) „Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:
[…]
11. Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben
[…]
17. Elbe- und Ohremündung
[…]
24. Hohe Börde
[…]
38. Tangerniederung
[…].“ (5.7.3.5 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel sind Auswirkungen auf den Freiraumverbund verbunden.

Bei Errichtung oberirdischer Bauwerke kann es durch die direkte Flächeninanspruchnahme in Form von Überbauung und Versiegelung zu Beeinträchtigungen schützenswerter Landschaftsteile kommen. Durch die Rauminanspruchnahme oberirdischer Bauwerke sind visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Neuzerschneidungen oder -vergrößerungen von Trennwirkungen bestehender Infrastrukturen zu erwarten. Erforderliche Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen (Einschränkungen der Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen) können Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen) führen.

Im TKS 311F erstreckt sich zwischen km 0+000 und km 0+400 das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dummeniederung“* des REP für die Planungsregion Altmark. Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Milde- und Bieseniederung“* verläuft im TKS 319 von km 9+300 bis ca. km 10+900. Es umfasst ein Gebiet um die Gladigauer Mühlenberge.

Im TKS 330 umfasst das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Milde- und Secantsniederung“* des REP für die Planungsregion Altmark von km 7+000 bis ca. km 8+200 hauptsächlich die östliche Trassenkorridorhälfte.

Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Zichtauer Berge – Klötzer Forst (Teilbereiche)“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 332 südlich von Engersen ca. bei km 9+600 und verläuft dann in südlicher Richtung bis zum Ende des TKS bei km 16+450.

Im TKS 333 umfasst das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Milde und Secantsgrabenniederung“* des REP für die Planungsregion Altmark einen Bereich von km 4+400 bis km 6+500 und wird in einem kurzen Abschnitt von der Milde getrennt. Daneben erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Zichtauer Berge – Klötzer Forst“* über den südlichen Teil des TKS zwischen km 8+500 – km 9+500.

Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Uchte / Tangerquellen“* des REP für die Planungsregion Altmark umfasst im TKS 334 den Bereich von km 3+000 bis km 3+800 nordöstlich von Deetz, sowie einen Bereich von km 4+200 bis km 4+700 südöstlich von Deetz. Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* beginnt im TKS 334 südlich der B188 bei km 6+400 und erstreckt sich überwiegend in der südöstlichen Trassenkorridorhälfte bis km 8+200.

Das TKS 335 durchquert das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Uchte / Tangerquellen“* des REP für die Planungsregion Altmark zwischen km 10+400 und km 11+800.

Im TKS 337 beginnt das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* des REP für die Planungsregion Altmark nördlich von Windberge und quert das TKS ab km 0+300. Es quert im weiteren Verlauf die BAB A14 sowie die B189 und endet bei km 2+600. Darüber hinaus beginnt es nochmals bei ungefähr km 8+800 und verläuft weiter durch das Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“, um bei km 11+000 zu enden.

Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „GA-Letzlinger Forst“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 338 bei km 1+600 und erstreckt sich zunächst über beide Trassenkorridorhälften. Von ca. km 3+000 bis km 4+400 verläuft es parallel entlang der K110. Ab diesem Punkt verläuft es schräg quer zum östlichen TKS-Rand bis km 5+4000. Ein Teilbereich des Vorbehaltsgebiets erstreckt sich in der östlichen Trassenkorridorhälfte von km 4+000 bis km 5+100. Es erstreckt sich insgesamt bis km 6+600. Daneben erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 338 von km 5+800 bis km 11+900 am Pappelgraben. Des Weiteren umfasst es von km 12+200 bis km 12+400 einen schmalen Teilbereich in der östlichen Trassenkorridorhälfte und erstreckt sich in der westlichen Trassenkorridorhälfte bis km 13+100. Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 338 bei km 12+400 und verläuft in südlicher Richtung bis zum Ende des TKS bei km 14+850.

Im TKS 339 beginnt das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „GA-Letzlinger Forst“* des REP für die Planungsregion Altmark westlich von Weteritz bei km 1+800 und verläuft bis ungefähr km 4+000 durch beide Trassenkorridorhälften. Südlich der Schienenverbindung verläuft es überwiegend durch die südliche Trassenkorridorhälfte und endet bei km 4+800, südlich von Solpke. Außerdem erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für den*

Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“ im Bereich von km 13+000 bis ungefähr km 13+800 überwiegend in der südlicheren Hälfte des TKS 339. Ab km 13+800 verläuft es in nördlicher Richtung ausschließlich in der nordöstlichen Trassenkorridorhälfte bis km 14+000. Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark und des REP für die Planungsregion Magdeburg umfasst hingegen ab km 14+600 bis zum Ende des TKS 339 bei km 17+000 beide Trassenkorridorhälften.

Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 340 bei km 0+000 und erstreckt sich über das gesamte TKS. Ab km 1+400 verschmälert es sich zum östlichen Korridorrand hin bis km 2+000.

Über das TKS 345 erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Lappwald / Flechtinger Höhenzug“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 3+300 und km 8+800.

Innerhalb des TKS 347 erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 0+000 bis km 0+300 über die gesamte Breite des TKS. Eine weitere Teilfläche erstreckt sich zwischen km 1+400 und km 4+600 über das gesamte TKS 347. Außerdem erstreckt sich von km 0+600 bis km 1+200 eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg über die gesamte Breite des TKS 347. Eine weitere Teilfläche erstreckt sich zwischen km 3+400 bis km 4+600 über das gesamte TKS 347.

Eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg liegt im TKS 348 zwischen km 1+400 und km 1+600 im Randbereich des Korridors.

Im TKS 349 liegt eine weitere Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 7+600 und km 10+700 im Korridor und erstreckt sich südöstlich von Irxleben über das gesamte TKS.

Eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg liegt zwischen km 2+900 bis km 4+100 im südlichen Teil des TKS 350.

Innerhalb des TKS 353 erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 5+600 und km 6+000 über die östliche Hälfte des TKS. Außerdem erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 6+400 und km 6+600 über die gesamte Breite des TKS 353.

Im TKS 354 erstreckt sich zwischen km 0+000 und 3+700 eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg über die gesamte Breite des TKS.

Eine weitere Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg erstreckt sich zwischen km 0+000 und km 1+600 über die gesamte Breite des TKS 356.

Innerhalb des TKS 359 erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 1+000 und km 1+400 über dessen gesamte Breite. Weitere Teilflächen des Vorbehaltsgebiets erstreckt sich zwischen km 2+800 und km 3+400, zwischen km 3+700 und km 5+600 und zwischen km 4+600 und km 5+200 über die gesamte Breite des TKS 359. Zwischen km 3+700 und km 5+600 erstreckt sich außerdem das des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg über die gesamte Breite des TKS 359.

Zwei Teilflächen des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg erstrecken sich im TKS 360 zwischen km 0+800 und km 1+400 und zwischen km 2+800 und km 3+400 über dessen gesamte Breite.

In TKS 361a erstrecken sich Teilflächen der *Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“* und „Tangerniederung“ des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 0+400 und km 4+800 über die gesamte Breite des TKS.

Außerdem erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg im TKS 361a zwischen km 6+400 und km 11+200 zumeist über die westliche Hälfte des TKS. An km 10+500 umfasst es die gesamte Breite des TKS 361a.

Innerhalb des TKS 362 erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 1+200 und km 1+800 über dessen gesamte Breite. Außerdem erstreckt sich eine Teilfläche des *Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Hohe Börde“* des REP für die Planungsregion Magdeburg zwischen km 2+000 und km 2+400 über die gesamte Breite des TKS 362.

Das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg erstreckt sich im TKS 401 nordwestlich von Farsleben beidseits der B189 bzw. BAB A14 zwischen km 5+300 und km 9+000 über weite Teile des TKS.

Im TKS 401 erstreckt sich außerdem das *Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Elbe- und Ohreniederung“* des REP für die Planungsregion Magdeburg westlich von Farsleben zwischen km 2+300 und km 3+600 über dessen südlichen Teil.

Bewertung der Auswirkungen

Die Vereinbarkeit des fTK und der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen mit den Erfordernissen der maßgeblichen Raumordnungspläne zum Freiraumverbund kann hergestellt werden.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der *Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dummeniederung“* des REP für die Planungsregion Altmark, *„Milde- und Bieseniederung“ „Milde- und Secantsniederung“*, *„Zichtauer Berge – Klötzer Forst“*, *„Uchte / Tangerquellen“*, *„GA-Letzlinger Forst“*, *„Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“* und *„Teile des Drömling“* , sowie der *Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems* des REP für die Planungsregion Magdeburg *„Teile des Drömling“*, *„Lappwald / Flechtinger Höhenzug“*, *„Hohe Börde“*, *„Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben“ „Teile der Colbitz-Letzlinger Heide“*, *„Niederungen der Altmark“*, *„Tangerniederung“* und *„Elbe- und Ohreniederung“* nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und die Maßnahmen

- Umweltbaubegleitung und
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept und Überwachung durch Bodenbaubegleitung

für eine merkliche Reduzierung der nachteiligen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Daneben kann eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.

Keins der vorgenannten Vorbehaltsgebiete steht dem Vorhaben absolut entgegen. Die Vereinbarkeit kann durch entsprechende Trassierung im Rahmen der Planfeststellung erreicht werden.

(f) Hochwasserschutz

Die nachfolgenden Ausführungen sind für **den Bau eines Erdkabels relevant.**

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen mit Bezug zum Hochwasserschutz:

BRPH 2021

– (**G**) „In Risikogebieten außerhalb von ÜSG nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 S. 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung
[…].“ (II.3, II.3 BRPH 2021)

LEP LSA 2010

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:
1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:
Aland, Biese, […], Milde, […], Ohre, […], Tanger, Uchte, […]
2. die vorhandenen Flutungspolder […] am Aland
[…]
4. die Stauflächen von vorhandenen und geplanten Hochwasserrückhaltebecken.“ (Z 123 LEP LSA 2010)

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im REP Altmark dargestellt:
I. Elbe (ohne das VR ROH Nr. XI)
[…]
IV. Milde
[…]
VI. Aland-Biese
VII. Uchte
[…]
IX. Tanger.“ (5.4.2.3. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Als weitere, für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:
X. Zehrengraben
XI. Secantsgraben
[…]
XIII. Wanneweh
XIV. Augraben.“ (5.4.2.4. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt:
I die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer […], Elbe, […], Ohre, […]“ (3.3.3 Nr. 1 LEP LSA)
II die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können (3.3.3 Nr. 3 LEP LSA)
[…]“ (5.3.3.3 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

– (**Z**) „Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt:
[…]
V. Überschwemmungsgebiete im Bereich des Fließgewässers Wanneweh“ (5.3.3.4 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel können Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz verbunden sein.

Die Erfordernisse des BRPH sind im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt und z.T. auch den ausdrücklichen Wortlaut der Regelungen auf Ebene der Bundesfachplanung nicht abschließend prüfbar, so dass der Vorhabenträger auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung gehalten ist, die hier niedergelegte Beurteilung zu verifizieren und den abschließenden Nachweis zu erbringen, dass das später zu beantragende Vorhaben keine Konflikte mit den Erfordernissen des BRPH auslöst und insoweit eine Konformität gegeben oder jedenfalls herstellbar ist. Die Bundesnetzagentur hat die Beurteilung des Vorhabenträgers im Planfeststellungsbeschluss dann nachvollziehend zu würdigen. Das Erfordernis einer abschließenden Beurteilung der Belange des Hochwasserschutzes bzw. des BRPH wird Eingang in den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung gem. § 20 Abs. 3 NABEG a.F. finden.

Nach dem Grundsatz in Kap. II.3, II.3 des BRPH sollen Risikogebiete außerhalb von ÜSG von Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung grundsätzlich freigehalten werden.

Auswirkungen eines Erdkabelneubaus auf die *Vorranggebiete Hochwasserschutz* können sich vorrangig aus der direkten Flächeninanspruchnahme erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude und KÜS) ergeben. Diese können den Hochwasserrückhalt beeinträchtigen und dadurch die Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung verändern. Die Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke ist bei einem Erdkabel in der Regel kleinräumig und die Standortwahl zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Regel noch flexibel.

Durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens kann es zudem zu Nutzungseinschränkungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung kommen, da eine Bebauung des Schutzstreifens in beiden technischen Alternativen nur eingeschränkt möglich ist. Der Erdkabel-Schutzstreifen ist von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten, sodass die Retentionskapazität der Landschaftsstrukturen nicht verändert und somit der Hochwasserrückhalt nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb des TKS 319 befindet sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Zehrengraben“* des REP für die Planungsregion Altmark westlich von Boock und umfasst den Bereich von km 6+600 bis km 7+400 größtenteils in der nördlichen Trassenkorridorhälfte. Außerdem ragt im selben Bereich das *Vorranggebiet „Augraben“* kleinflächig in die südliche Trassenkorridorhälfte des TKS 319 hinein.

Ein weiterer Teil des *Vorranggebiet „Augraben“* erstreckt sich von km 8+400 bis ca. km 10+600 in der südlichen Trassenkorridorhälfte des TKS 319. Ab km 10+600 bis km 13+300 erstreckt sich das *Vorranggebiet „Aland / Biese“*, überwiegend in der südlichen Trassenkorridorhälfte

des TKS 319. Zwischen km 10+800 und km 12+000 verläuft es nördlich bzw. nordöstlich entlang der Aland / Biese in Richtung Gladigau. Die Vorranggebiete sind außerdem Teil eines *Vorranggebiets für Hochwasserschutz* des Landesentwicklungsplans LSA.

Im TKS 322 beginnt das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Augraben“* des REP für die Planungsregion Altmark bei km 14+000 und verläuft in südöstlicher Richtung bis km 16+100. Es umfasst mehrere Gräben, u.a. den Augraben westlich von Güssefeld.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Augraben“* des REP für die Planungsregion Altmark verläuft außerdem im TKS 324 vom km 6+400 bis km 8+400 und umfasst beide Trassenkorridorhälften entlang des Augrabens.

Im TKS 330 verläuft das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des REP für die Planungsregion Altmark von ca. km 3+600 bis km 6+700 und umfasst die Fließgewässer Milde, Untermilde sowie weitere abzweigende Gräben in beiden Trassenkorridorhälften. Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Secantsgraben“* des REP für die Planungsregion Altmark umfasst den Bereich von km 6+800 bis zum Trassenkorridorende bei km 10+000. Die Vorranggebiete sind außerdem Teil des Vorranggebiets für Hochwasserschutz des Landesentwicklungsplans LSA.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des LEP LSA verläuft von ca. km 2+600 bis km 6+800 durch das TKS 332 und umfasst die Untermilde sowie weitere abzweigende Gräben in beiden Trassenkorridorhälften. Es wird von der L21 gekreuzt. Außerdem verläuft von ca. km 2+600 bis km 5+800 das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des REP für die Planungsregion Altmark und umfasst die Untermilde sowie weitere abzweigende Gräben in beiden Trassenkorridorhälften.

Im TKS 333 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Secantsgraben“* des REP für die Planungsregion Altmark im Bereich von km 0+100 bis km 1+400 durch beide Trassenkorridorsegmenthälften. Außerdem liegt ein sehr kleinflächiger Bereich des *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des REP für die Planungsregion Altmark im Bereich von ca. km 1+000 bis km 1+400 in der westlichen Trassenkorridorsegmenthälfte. Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des LEP LSA verläuft im Bereich von km 3+100 – km 6+200 des TKS 333 entlang der Milde durch beide Trassenkorridorsegmenthälften und weiteren abzweigenden Gräben. Ungefähr ab km 5+600 umfasst es nur die südöstliche Trassenkorridorsegmenthälfte.

Im TKS 334 verläuft das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Altmark von ca. km 3+800 bis km 4+400 und umfasst die Uchte sowie weitere abzweigende Gräben in beiden Trassenkorridorhälften.

Ein *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Uchte“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Altmark erstreckt sich zwischen km 9+600 und km 11+700 über das TKS 335.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Tanger“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 337 nördlich der A14 bei km 2+500 und verläuft dann in

südlicher Richtung bis km 9+600. Es umfasst neben dem Fließgewässer „Lüderitzer Tanger“ weitere Gräben in beiden Trassenkorridorhälften.

Im TKS 338 beginnt das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“* des REP für die Planungsregion Altmark am östlichen Rand des TKS bei km 3+000 und verläuft dann schräg in südwestlicher Richtung bis zum westlichen Rand bei km 4+600. Von dort aus erstreckt es sich wieder zum östlichen Rand des TKS bis ca. km 5+400. Außerdem beginnt im TKS 338 das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wannweh“* des REP für die Planungsregion Altmark bei km 11+900 und verläuft bis km 12+400. Dabei umfasst es die Fließgewässer Pappelgraben und Wanneweh in beiden Trassenkorridorhälften.

Im TKS 339 erstrecken sich die *Vorranggebiete für Hochwasserschutz „Wanneweh“* und *„Wanneweh 2. Ordnung“* des REP für die Planungsregion Altmark und des REP für die Planungsregion Magdeburg von km 13+600 bis km 15+200 und umfassen dabei Bereiche des Brückengrabens, Pappelgrabens und dem Wanneweh.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich in TKS 340 von km 8+200 bis km 9+000 beidseits des gleichnamigen Gewässers.

Innerhalb des TKS 345 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg von km 0+000 bis km 2+200 beidseits des gleichnamigen Gewässers und endet etwa 500 m nordöstlich des Mittellandkanals. Außerdem erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Beber“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg zwischen dem Bereich von km 9+400 bis km 10+700 über beide Hälften des TKS 345.

Im TKS 351 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg von km 0+000 bis km 1+000 entlang der Ohre bis zum Gut Detzel. Dabei nimmt es den südwestlichen Teil des Korridors ein. Weitere Teilflächen erstrecken sich von km 3+000 bis km 4+000 in der südlichen Hälfte und von km 8+000 bis km 10+400 entlang der Ohre über die gesamte Breite des TKS 351.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich in TKS 354 von km 4+500 bis km 5+200 entlang der Ohre zwischen Meseberg und Samswegen über die gesamte Breite des TKS.

Im TKS 356 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg von km 3+500 bis km 4+600 entlang der Ohre bis Jersleben und nimmt den südwestlichen Teil des Korridors ein.

Außerdem erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg im TKS 357 zwischen km 0+000 und km 2+200 bei Hillersleben-Dorf über die nördliche Trassenkorridorsegmenthälfte.

Im TKS 361a befindet sich ein *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Deichgeschützte Gebiete an der Elbe“* des REP für die Planungsregion Altmark und des REP für die Planungsregion Magdeburg östlich von Loitsche und umfasst den Bereich von km 11+500 bis km 13+300. Es liegt im südlichen Trassenkorridorabschnitt.

Das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg befindet sich im TKS 361a östlich von Loitsche und umfasst den Bereich von km 11+800 bis km 13+600. Es liegt im südlichen Trassenkorridorabschnitt.

Innerhalb des TKS 401 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ohre“* des LEP LSA und des REP für die Planungsregion Magdeburg von km 0+000 bis km 3+300 südlich von Zielitz entlang des gleichnamigen Flusses über weite Teile des TKS.

Bewertung der Auswirkungen

Die Erfordernisse der maßgeblichen Raumordnungspläne zum Sachthema Hochwasserschutz stehen dem fTK sowie den Alternativen nicht entgegen.

Als Ergebnis der nachfolgenden Bewertungen kann prognostisch davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit dem BRPH nicht zu erwarten sein werden, so dass das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des fTK nicht zu befürchten ist.

Hinsichtlich des Grundsatzes in Kap. II.3 des BRPH konnte der Vorhabenträger erfolgreich darlegen, dass die Verlegung eines Erdkabels nicht zu dauerhaften Einschränkungen des Hochwasserschutzes führt. Im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung hat der Vorhabenträger außerdem die Möglichkeit eine Konformität durch entsprechende technische Maßnahmen, wie beispielsweise Ringraumverdämmungen bei Horizontalbohrungen, sicherzustellen.

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers sind außerdem die *Vorranggebiete für Hochwasserschutz „Zehrengraben“*, *„Aland / Biese“* , *„Augraben“*, *„Milde“*, *„Secantsgraben“*, *„Uchte“*, *„Tanger“*, *„Wanneweh“*, *„Wanneweh 2. Ordnung“*, *„Ohre“*, *„Beber“* und *„Deichgeschützte Gebiete an der Elbe“* des REP für die Planungsregion Altmark, sowie die *Vorranggebiete für Hochwasserschutz „Wanneweh“*, *„Wanneweh 2.Ordnung“*, *„Ohre“*, *„Beber“* und *„Deichgeschützte Gebiete an der Elbe“* des REP für die Planungsregion Magdeburg, sowie die *Vorranggebiete für Hochwasserschutz „Aland“, „Biese“, „Milde“, „Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“* des LEP LSA lediglich temporären baubedingte Beeinträchtigungen ausgesetzt. Diese können mittels der Maßnahmen

- Angepasste Feintrassierung,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien,
- Eingeengter Arbeitsstreifen,
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept und Überwachung durch Bodenbaubegleitung und

- Hydrogeologische Baubegleitung

merklich reduziert werden, wodurch eine Konformität erreicht wird.

(g) Trinkwassergewinnung

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgende, für das Vorhaben relevante Planaussage mit Bezug zur Wasserwirtschaft:

LEP LSA 2010

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:
I Colbitz-Letzlinger Heide
Begründung: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide, die Wasserschutzgebiete Haldensleben, Born und Schernebeck. Das Wasserwerk Colbitz versorgt ca. 480 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt- Bitterfeld, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts. […]“ (Z 142 LEP LSA 2010)

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Im Landesentwicklungsplan LSA wird unter Punkt 3.3.4. für die Planungsregion Altmark folgendes Gebiet von überregionaler Bedeutung ausgewiesen:
I. Colbitz – Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.4. Nr. I). Das VR WAS. Nr. I wird im Rahmen der Konkretisierung um das Gebiet der Naturwaldzelle Möllenhöft verkleinert.“ (5.4.3.1. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:
[…]
XII. Kleinau
[…]
XXII. Stendal Nord
[…]
XXV. Schinne
[…]
XXVII. Tangerhütte
[…].“ (5.4.3.2. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Im LEP LSA unter Punkt 3.5.4. wurden für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt:
1. Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr.1)
[…]
3. Zichtau (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr. 7).“ (5.6.4.2. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:
1. Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.4 Nr. 1)
[…]“ (5.7.4.2 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

– (**Z**) „Im Landesentwicklungsplan LSA ist für die Planungsregion Magdeburg folgendes Vorranggebiet für die Wassergewinnung festgelegt:
I Colbitz-Letzlinger Heide (LEP LSA Punkt 3.3.4 Nr. I)“ (5.3.4.2 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Erdkabel können mit Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung zur Trinkwasservorsorge verbunden sein.

Beim Bau des Erdkabels können die Qualität und das Vorkommen von Trink- und Grundwasser verändert werden. Diese Auswirkungen können insbesondere auch bei geschlossener Bauweise die Bodenstruktur und das Bodengefüge verändern. Die Erdkabelanlage kann an Standorten erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude) zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führen. Da der Schutzstreifen nur eingeschränkt bebaut werden kann, kann es zu Nutzungseinschränkungen der Infrastrukturentwicklung kommen. Dies gilt auch für den Einsatz der geschlossenen Bauweise.

Das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Kleinau“* des REP für die Planungsregion Altmark liegt zwischen km 5+000 und km 5+200 außerhalb des TKS 319 im erweiterten Untersuchungsraum von 100 m. Es liegt nördlich des Trassenkorridors zwischen den Orten Dessau und Kleinau und wird in Richtung Norden durch die K1077 begrenzt.

In das TKS 326 ragt das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Schinne“* des REP für die Planungsregion Altmark kleinflächig zwischen km 10+800 und km 11+400 in die südliche Trassenkorridorhälfte hinein. Außerdem ragt es östlich von Schinne in die westliche Trassenkorridorhälfte des TKS 331 und umfasst den Bereich zwischen km 5+800 und km 6+900.

Innerhalb des TKS 332 beginnt das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark bei km 12+100 und verläuft in südlicher Richtung bis zum Ende des TKS bei km 16+450.

Im TKS 333 umfasst das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark den Endabschnitt des TKS von km 7+400 bis km 9+400.

Das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Stendal-Nord“* des REP für die Planungsregion Altmark verläuft im TKS 335 zwischen km 3+000 und km 9+600 vom Feldgraben Belkau-Schernikau bis zur Bahnstrecke Gardelegen-Stendal. Es erstreckt sich dabei über 6,6 km auf der gesamten Breite des Korridors und noch darüber hinaus.

Im TKS 336 umfasst das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark das komplette TKS von km 0+000 bis zu km 3+000.

Das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“* des REP für die Planungsregion Altmark ragt auf der östlichen Trassenkorridorhälfte im Bereich von km 2+500 bis km 2+800 in das TKS 337 hinein. Es befindet sich zusätzlich kleinflächig im Bereich zwischen km 6+800 und km 7+400. Darüber hinaus beginnt es in der westlichen Trassenkorridorhälfte bei km 4+400 und verläuft bis ca. km 6+200. Zuletzt ragt ein Teilbereich des Vorranggebiets zwischen km 7+300 und km 7+800 in das TKS 337 hinein.

Das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 337 bei km 11+000 westlich von Tangerhütte und verläuft bis km 13+700 in beiden Trassenkorridorhälften. Es quert im Verlauf die L31 sowie den Ort Mahlpfuhl.

Innerhalb des TKS 338 erstreckt sich das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark von km 0+000 bis km 1+700. Außerdem beginnt im TKS 338 das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark bei km 9+200 und verläuft bis km 11+900 in beiden Trassenkorridorhälften, sowie von km 12+300 bis zum Ende des TKS bei km 14+850.

Das *Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 339 an dem Knotenpunkt zu den TKS 336 und TKS 338 bei km 0+000 und verläuft über beide Trassenkorridorhälften bis km 1+200. Außerdem erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark von km 3+800 bis km 14+000, sowie zwischen km 14+600 bis km 17+000 über beide Hälften des TKS 339.

In dem TKS 340 erstreckt sich das *Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark und des REP Magdeburg von km 0+000 bis km 1+400 über den westlichen Teil des TKS. Außerdem erstreckt sich das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“* des LEP LSA und der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg von km 1+400 bis km 9+000 über das gesamte TKS 340.

Das *Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“* des LEP LSA und der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg erstreckt sich von km 0+000 bis km 6+400 über die gesamte Breite des TKS 351.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den betroffenen Vorranggebieten zur Trinkwasservorsorge vereinbar.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der *Vorranggebiete für Wassergewinnung „Kleinau“* , *„Schinne“„Zichtau“, „Stendal-Nord“, „Colbitz-Letzlinger-Heide“, „Tangerhütte“, „Drömling“* des REP für die Planungsregion Altmark, der *Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung „Drömling“* und *„Colbitz-Letzlinger-Heide“* des REP für die Planungsregion Magdeburg, sowie des *Vorranggebiets für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“* des LEP LSA nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten. Außerdem können die Beeinträchtigungen in den Konfliktbereichen durch die Maßnahmen

- Angepasste Feintrassierung,
- Umweltbaubegleitung,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien,
- Eingeengter Arbeitsstreifen,

- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept und Überwachung durch Bodenbaubegleitung,
- Verwendung inerter und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z.B. Z0-Material) und
- Hydrogeologische Baubegleitung

so merklich reduziert werden, dass eine Konformität erreicht wird.

(h) Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Forstwirtschaft inkl. Wald:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden festgelegt:
[…]
10. Sachau - Jerchel – Potzehne
[…]
14. Zichtau – Ackendorf
[…].“ (5.6.5.6. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

LEP LSA 2010

– **(Z)** „Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“ (Z 131 LEP LSA 2010)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt.
[…]
11. Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz
[…]“ (Z 5.7.6.1 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

– **(G)** „Wald ist durch Verkehr- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“ (G 6.9.7, Einzelfachliche Grundsätze, Kap. 6.9 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025

– **(Z)** „Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“ (Z 6.2.2-1 5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel können Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zu Wald und Forstwirtschaft verbunden sein.

Insbesondere im Schutzstreifen kann das Vorhaben Betroffenheiten der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auslösen. So können mit der Realisierung Nutzungseinschränkungen für die Forstwirtschaft verbunden sein. Diese treten insbesondere in Bereichen auf, bei denen die offene Bauweise zum Einsatz kommt. Die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels können zur Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges führen. Durch ggf. erforderliche oberirdische Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS, Betriebsgebäude) kann es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommen. Schützenswerte Landschaftsteile des Waldes können dadurch beeinträchtigt werden. Der Schutzstreifen der Kabelanlage muss von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden. Dadurch entstehen Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen, so dass prägende Landschaftsstrukturen des Waldes verändert werden können. Die Forstwirtschaft kann durch Nutzungseinschränkungen betroffen sein, wenn der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht im herkömmlichen Ausmaß möglich sind.

Darüber hinaus kommt es durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Dabei wird bei Erdkabelbaustellen ein Arbeitsstreifen von in der Regel ca. 35 m Breite in Anspruch genommen, der insbesondere bei Waldquerungen, wie auch in Engstellen auf ca. 29 m reduziert werden kann. Aus Sicht des raumordnerischen Sicherungsziels ist diese Flächeninanspruchnahme während der Bauphase temporär (vgl. Kap. 2.4.1.1, Unterlage 04 – RVS), d.h. nach Abschluss der Arbeiten stehen diese wieder vollumfänglich zur Verfügung. Auf Grund der sehr langen Bewirtschaftungszeiträume ist die Nutzbarkeit für forstwirtschaftliche Zwecke dennoch eingeschränkt.

Innerhalb des TKS 332 tangiert das *Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Zichtau-Ackendorf“* des REP für die Planungsregion Altmark den Trassenkorridor lediglich zwischen km 16+200 und km 16+500 und nimmt dabei den südlichen Abschnitt des TKS ein.

In das TKS 333 ragt das *Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Zichtau-Ackendorf“* des REP für die Planungsregion Altmark zwischen km 8+400 und km 9+400 in den Trassenkorridor hinein und nimmt dabei lediglich einen kleinflächigen Teilabschnitt ein.

Innerhalb des TKS 336 beginnt das *Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Zichtau-Ackendorf“* des REP für die Planungsregion Altmark bei km 0+000 und verläuft bis ungefähr km 2+300. Es nimmt dabei einen Großteil des Trassenkorridors ein.

Das *Vorbehaltsgebiet für Aufforstung „Sachau-Jerchel-Potzehene“* des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 339 südlich von Solpke ungefähr bei km 4+800. Es verläuft in südlicher Richtung bis ca. km 8+800 im Bereich der westlichen Trassenkorridorhälfte.

Das *Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) „Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg nimmt im TKS 361a eine sehr kleine Teilfläche am südlichen Ende ein. Es umfasst den Bereich zwischen km 13+200 und km 13+600 in der östlichen Trassenkorridorhälfte und wird südlich von der K1170 begrenzt.

Im TKS 401 umfasst das *Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) „Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz“* des REP Magdeburg den Abschnitt von km 1+800 bis km

2+500. Der Großteil des Vorbehaltsgebiets befindet sich in der südlicheren Trassenkorridorhälfte und wird von Gewässerstrukturen, wie der Ohre im Osten begrenzt. Außerdem umfasst das *Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) „Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz“* der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg im TKS 401 den Abschnitt von km 0+100 bis km 1+000, an dessen Ende. Das Gebiet wird von der K1170 getrennt.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit der Funktionszuweisung Wald stehen dem fTK und den Alternativen nicht entgegen.

Die lediglich temporären baubedingten Beeinträchtigungen für das *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 332 können laut den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers durch die Maßnahmen

- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen,

  und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien und
- Eingeengter Arbeitsstreifen

reduziert werden. Des Weiteren kann Konformität durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden.

Hinsichtlich der *Vorbehaltsgebiete für Aufforstung „Zichtau-Ackendorf“* in den TKS 333 und TKS 336 und *„Sachau-Jerchel-Potzehene“* in TKS 339 des REP für die Planungsregion Altmark, sowie *„Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz“* (Erstaufforstung) der REP für die Planungsregion Altmark und Magdeburg in den TKS 361a und 401 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass ebenfalls lediglich temporären baubedingten Beeinträchtigungen auftreten. Durch die Maßnahmen

- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen,
- und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien und
- Eingeengter Arbeitsstreifen

können diese in den Konfliktbereichen merklich reduziert werden. Des Weiteren kann Konformität durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden.

Die lediglich temporären baubedingten Beeinträchtigungen für das *Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung (Erstaufforstung) „Bereiche zwischen Heinrichsberg und Zielitz“* des REP Magdeburg im TKS 401 können laut den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers durch die Maßnahmen

- Anlage von Hecken in Waldschneisen und ökologisches Schneisenmanagement,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien und
- Eingeengter Arbeitsstreifen

merklich reduziert werden. Des Weiteren kann eine Konformität Ausprägung durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden.

Hinsichtlich des nicht raumkonkreten Ziels Z 131 in Kap. 4.2.2 des LEP LSA und des nicht raumkonkreten Grundsatzes G 6.9.7 in Kap. 6.9 des REP für die Planungsregion Magdeburg, sowie des nicht raumkonkreten Ziels Z 6.2.2-1 in Kap. 6.2.2 des 5. Entwurfs REP für die Region Magdeburg hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Wälder in der Raumverträglichkeitsprüfung über die raumkonkreten Ziele berücksichtigt wurden. Außerdem kann die Konformität mit dem Ziel bei Querung von Waldflächen mittels der Maßnahmen

- angepasste Feintrassierung,
- Anlage von Hecken in Waldschneisen,
- ökologisches Schneisenmanagement,
- Bautabuflächen, Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien eingeengter Arbeitsstreifen,
- Nutzung von Bündelungsoptionen und
- geschlossene Velegeverfahren

hergestellt werden.

(i) Erholung und Tourismus

Programm- und Planaussagen

Der maßgebliche Raumordnungsplan enthält die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Erholung und Tourismus:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:
[…]
3. Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen
[…]
6. Kalbe / M.
[…]
8. Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe
[…]
11. Colbitz - Letzlinger – Heide mit Letzlingen“ (5.6.2.4. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

– (**Z**) „Bei den regional bedeutsamen großflächigen Freizeitanlagen handelt es sich um Standorte die sich für eine intensive, überregional ausstrahlende Erholungsnutzung (Ferienparks, Erlebnisparks und ähnliches) oder für bestimmte Sportarten (z.B. Golf) eignen.

> Für die Planungsregion Altmark wurden folgende regional bedeutsame großflächige Freizeitanlage festgelegt:
> - Freizeitpark „Altmark“ in Berge (Ortsteil Ackendorf)
> […].“ (5.5.3.5. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

Darstellung der Auswirkungen

Bei verortbaren linienhaften Erholungs- und Tourismusinfrastrukturen können Konflikte mit einem Erdkabelvorhaben auftreten.

So kann es baubedingt zu einer Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges kommen. Anlagebedingt kann es zu einer Nutzungseinschränkung kommen. Im Schutzstreifen können durch visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen Beeinträchtigung insbesondere der Erholungsfunktion auftreten.

Im TKS 332 umfasst ein *Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung* des REP für die Planungsregion Altmark von km 4+000 bis ca. km 5+800 ein Gebiet westlich von Kalbe, in der östlichen Trassenkorridorsegmenthälfte. Es ist als Gebiet für den Wandertourismus sowie als Kurort ausgewiesen. Ebenfalls im TKS 332 umfasst das *Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Wiepke, Engersen, Zichtau“* des REP für die Planungsregion Altmark im Bereich von km 8+500 bis km 9+700 den Ort Engersen und zwischen km 10+900 bis km 10+900 den Ort Wiepke. Es liegt in der westlichen Trassenkorridorsegmenthälfte.

Das *Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe“* des REP für die Planungsregion Altmark erstreckt sich in TKS 337 zwischen km 13+500 bis km 15+100 über den östlichen Teil des TKS.

Im TKS 339 befindet sich ein *Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung (Besichtigungstourismus)* des REP Altmark 2005 westlich von Gardelegen und umfasst Bereiche des Weteritzer Forst im Abschnitt von km 2+000 bis km 4+800.

Im TKS 361a erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung des REP für die Planungsregion Altmark zwischen km 4+200 und km 9+500 durch das TKS.

Der geplante Freizeitpark „Altmark (Berge)“ des REP für die Planungsregion Altmark wird durch das TKS 336 bei ungefähr km 1+100 gequert.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Raumordnungspläne zu den Sachthemen Erholung und Tourismus stehen dem fTK und den Alternativen nicht entgegen.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der *Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung* des REP für die Planungsregion Altmark in den TKS 332, 337, 339 und 361a, sowie des geplanten Freizeitparks „Altmark (Berge)“ des REP für die Planungsregion Altmark in TKS 336 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und die Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

(j) Verkehr

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Verkehr, insbesondere des Luftverkehrs:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– **(Z)** „Als regional bedeutsame Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen werden festgelegt:
[…]
− Sonderlandeplatz Gardelegen
[…].“ (5.5.3.2. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel können Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung zum Luftverkehr verbunden sein.

Verkehrsinfrastruktureinrichtungen werden in der Regel in geschlossener Bauweise gequert. In der Bauphase können Straßen und Wege bzw. Infrastruktureinrichtungen durch die Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen betroffen sein. Die Erdkabelanlage kann an Standorten erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude) zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führen.

Die damit einhergehende Überbauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Überbauung der erforderlichen oberirdischen Bauwerke nicht möglich ist. Zudem kann der Schutzstreifen nicht bebaut werden. Auch dies kann die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung einschränken.

Das TKS 336 quert am südlichen Ende den innerhalb des REP für die Planungsregion Altmark festgesetzten Sonderlandeplatz Gardelegen. Die Flächen des Flugplatzes befinden sich ungefähr zwischen km 2+800 bis km 3+000 in der südöstlichen Trassenkorridorsegmenthälfte. Dieser befindet sich daneben innerhalb des TKS 338 im Bereich zwischen ca. km 0+200 und km 1+000 in der nordöstlichen Trassenkorridorsegmenthälfte.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im fTK und den Alternativen mit den vorstehend genannten der Raumordnung vereinbar.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des festgesetzten Sonderlandeplatzes Gardelegen des REP für die Planungsregion Altmark in den TKS 336 und 338 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden kann.

(k) Abfallwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025

– **(Z)** „Als regionalbedeutsame Standorte für die Abfallbeseitigung sind festgelegt:
[…]
4. Deponie Farsleben
[…]“ (5.5.2-1 5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025)

Darstellung der Auswirkungen

Durch den Bau eines Erdkabels können sich Einschränkungen für die Erfordernissen der Raumordnung der Kategorie Abfallwirtschaft ergeben.

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens können sich Einschränkungen in Form von Nutzungseinschränkung von Deponien ergeben. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.

Im TKS 401 erstreckt sich die Deponie Farsleben des 5. Entwurfs für die Region Magdeburg über den nördlichen Rand des TKS zwischen km 4+800 und km 6+000.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine Konflikte mit der Deponie Farsleben des 5. Entwurfs der Region Magdeburg gegeben sind.

So treten lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf. Diese können durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung merklich reduziert werden.

Eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung der Kategorie Abfallwirtschaft kann somit erreicht werden.

(l) Energieversorgung

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

LEP LSA 2010

– (**G**) „Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungs-wege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen angestrebt werden.“ (G 81 LEP LSA 2010)

Darstellung der Auswirkungen

Der nicht raumkonkrete Grundsatz des LEP LSA fordert eine Wahrnehmung von Bündelungsoptionen bei Leitungssystemen und eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungswege.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des nicht raumkonkreten Grundsatzes des LEP LSA nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben 5a, Abschnitt F dem gestiegenen Nord-Süd-Transportbedarf durch den weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und somit im besonderen Maße die Forderung des G 81 des LEP LSA entspricht. Bündelungsoptionen können in der nachfolgenden Planfeststellung im Rahmen der angepassten Feintrassierung berücksichtigt werden. Eine Konformität kann damit insgesamt hergestellt werden.

(m) Erneuerbare Energien

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergieverbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Bezeichnung des Vorranggebietes verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten
[…]
5. Groß Santersleben /
Betroffene Gemeinden (Ortschaften):
5. Groß Santersleben, Irxleben
[…]“ (5.8.2.1 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

2. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2020

– (**Z**) „Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt:
[…]
V. Ebendorf, Gemeinden (Gemarkung): Barleben (Ebendorf), Hohe-Börde (Niederndodeleben)
[…]
XIV. Irxleben, Gemeinden (Gemarkung):
Hohe-Börde (Irxleben, Groß Santersleben)
XV. Jersleben, Gemeinden (Gemarkung):
Niedere Börde (Jersleben, Groß Ammensleben), Barleben (Meitzendorf)
[…].“ (Z 79 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2020)

Sachlicher Teilplan „Wind“ des REP Altmark 2014

– **(Z)** „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind Gebiete, in denen der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen das überwiegende öffentliche Interesse darstellen und die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht ver-

einbar sind und in denen auch raumbedeutsame Belange deren Bau und Betrieb nicht entgegenstehen. Der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle wird ausgeschlossen.
Als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden festgelegt:
[…]
IX Badel
[…]
XI Fleetmark
[…]
XVI Hüselitz
[…]“ (Z 5.4.6.2 sachlicher Teilplan „Wind“ REP Altmark 2014)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel können Auswirkungen auf Windvorrang- und Windeignungsgebiete verbunden sein.

Die Erdkabelanlage kann an Standorten erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude) zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führen. Die damit einhergehende Überbauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Überbauung der erforderlichen oberirdischen Bauwerke nicht möglich ist. Zudem kann der Schutzstreifen nicht bebaut werden. Auch dies kann die Infrastrukturentwicklung einschränken.

In den südlichen Randbereich des TKS 315 ragt kleinflächig zwischen km 4+600 und km 5+400 ein *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des sachlichen Teilplans „Wind“ des REP für die Planungsregion Altmark. Es wird Richtung Norden durch den Binnengraben zum Rademiner Fleetgraben begrenzt.

In das TKS 322 ragt das *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie „Badel“* des sachlichen Teilplans „Wind“ REP für die Planungsregion Altmark kleinflächig zwischen km 11+900 und km 12+300 herein. Das Gebiet umfasst einen Teil des Schäferbergs.

Ein weiteres *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des sachlichen Teilplans „Wind“ des REP für die Planungsregion Altmark umfasst beide Hälften des TKS 324 zwischen km 1+000 und km 2+000. Es beginnt nordöstlich von Fleetmark und wird innerhalb des TKS nördlich durch die L1 begrenzt.

Das TKS 334 wird am südlichen Ende durch ein *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des sachlichen Teilplans „Wind“ des REP für die Planungsregion Altmark gequert. Diese verläuft beginnend ungefähr bei km 10+800 in der westlichen Trassenkorridorhälfte bis zum Ende des TKS bei km 11+300.

Ein weiteres *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des sachlichen Teilplans „Wind“ des REP für die Planungsregion Altmark beginnt im TKS 337 bei km 0+000 und verläuft in südöstlicher Richtung bis ungefähr km 1+500. Es umfasst überwiegend die östliche Trassenkorridorsegmenthälfte.

Im TKS 349 beginnt ein *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des REP für die Planungsregion Magdeburg und des 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg bei km 3+600 und erstreckt sich im westlichen Teil des TKS bis km 5+800.

Das *Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie „Jersleben“* des 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg erstreckt sich in TKS 355 südlich des Mittellandkanals von km 0+600 bis km 1+600 über die östliche Hälfte des TKS.

Das *Vorranggebiet Windenergie „Ebendorf“* des 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg ragt im Süden zwischen km 0+300 und km 0+400 in das TKS 362 hinein.

Auf das *Windenergievorranggebiet „XI – Fleetmark“* wurde insbesondere in einer Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel hingewiesen. Dieses wird durch das TKS 324 gequert. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Genehmigungsverfahren Z7032003 bezüglich eines Repowering und 70.1-3.2-24-001 bezüglich eines Neubaus hingewiesen.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im fTK und den Alternativen mit den vorstehend genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der *Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie* des sachlichen Teilplans „Wind“ des REP für die Planungsregion Altmark in den TKS 315, 322, 324, 334 und 337 und des REP für die Planungsregion Magdeburg in TKS 349, sowie des 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg in TKS 349 und 355 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

Außerdem hat der Vorhabenträger auch hinsichtlich des *Vorranggebiets Windenergie „Ebendorf“* des 2. Entwurf REP für die Region Magdeburg in TKS 362 nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der lediglich temporär baubedingt auftretenden Beeinträchtigungen eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat ebenfalls auf potenzielle *Vorranggebiete für die Windenergienutzung*, insbesondere den Windpark Hüselitz hingewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass die WEA in der Feintrassierung umgangen werden können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark geht ebenfalls davon aus, dass mögliche Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung bzw. der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufs vermieden werden können.

(n) Militär

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für militärische Nutzungen werden festgelegt:
I Truppenübungsplatz Altmark
[…].“ (Z 6.2.7-1 5. Entwurf REP für die Region Magdeburg 2025)

Darstellung der Auswirkungen

Der Bau eines Erdkabels kann Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung der Kategorie Militär haben.

So können sich Einschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird.

Hinsichtlich des TKS 351 liegt eine Teilfläche des Truppenübungsplatzes „Altmark“ 5. Entwurf REP für die Region Magdeburg zwischen km 9+800 und km 10+200 im erweiterten Untersuchungsraum.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Teilfläche des Truppenübungsplatzes „Altmark“ des 5. Entwurfs REP für die Region Magdeburg im TKS 351 nachvollziehbar dargelegt, dass die Realisierung einer Erdkabelverbindung im Bereich von Militärflächen grundsätzlich nicht umsetzbar ist und Baumaßnahmen in militärischen Sperrgebieten grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Flächen werden aus diesem Grund von der Planung ausgenommen. Sofern Abstimmungen erfolgen und alle Vorgaben der Bundeswehr eingehalten werden, können indirekte Beeinträchtigungen von militärischen Flächen ausgeschlossen werden. Da grundsätzlich aufgrund der Lage der Teilflächen außerhalb des Trassenkorridors ausreichend Passageraum verbleibt, ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abstimmung auf Planfeststellungebene eine Konformität gegeben.

(o) Rohstoffe

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

REP für die Planungsregion Altmark 2005

– (**Z**) „Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:
[…]
IV. Kiese und Kiessande Bühne […].“ (5.4.4.4. REP für die Planungsregion Altmark 2005)

REP für die Planungsregion Magdeburg 2006

– **(Z)** „Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe sind folgende regional bedeutsame Standorte und Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:
[…]
XV. Heinrichsberg-Nordwest (Kiessand)
[…]“ (Z 5.3.6.5 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

– (**Z**) „Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:
[…]
8. Hohenwarsleben (Ton)
[…]“ (Z 5.7.7.2 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel sind Beeinträchtigungen der Ziele und Grundsätze bzw. Vorrang-, Vorbehalts- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe verbunden, sofern diese nicht einen untertägigen Abbau vorsehen. Die Erdkabelanlage kann an Standorten erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude) zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führen. Die damit einhergehende Überbauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Überbauung nicht möglich ist. Da der Rohstoffabbau im Bereich des Schutzstreifens nicht möglich ist, kann es zu Nutzungseinschränkungen der Rohstoffgewinnung kommen. Die Auswirkungen sind auch bei Einsatz der geschlossenen Bauweise gegeben.

Innerhalb des TKS 332 beginnt ein *Vorranggebiet für Rohstoffabbau* des REP für die Planungsregion Altmark östlich von Bühne in der Kiesgrube Bühne. Das Abbaugebiet ist sehr kleinräumig und ragt lediglich kleinflächig zwischen km 1+600 und km 2+000 in die westliche Trassenkorridorhälfte hinein.

Das *Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau „Hohenwahrsleben“* des REP Magdeburg liegt am Randbereich des TKS 347 südwestlich des Fließgewässers „Kleine Sülze“ zwischen km 3+000 und km 3+700.

Im TKS 361a liegt bei km 13+400 eine Teilfläche des *Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Heinrichsberg-Nordwest“* des REP Magdeburg im erweiterten Untersuchungsraum.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im fTK und in den Alternativen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Rohstoffabbau.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des *Vorranggebiets für Rohstoffabbau* des REP für die Planungsregion Altmark im TKS 332 und des *Vorbehaltsgebiets für Rohstoffabbau „Hohenwahrsleben“* des REP für die Planungsregion Magdeburg in TKS 347 nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auftreten und eine Konformität

mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden kann.

Hinsichtlich des *Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung „Heinrichsberg-Nordwest“* des REP für die Planungsregion Magdeburg in TKS 361a wurde ebenfalls nachvollziehbar dargelegt, dass eine Konformität mittels einer angepassten Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme auf die *Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (untertägig) Kalisalzlagerstätte Zielitz, Erdgaslagerstätte Altmark* sowie dessen *Teilfeld Sanne* hingewiesen. Das Landesamt kommt zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken hinsichtlich der Konformität des Vorhabens mit diesen Gebieten bestehen. Daneben weist das Landesamt auf die Lagerstätten der oberflächennahen Rohstoffe Sandlagerstätte Wedringen, Reservelagerstätte Kiessand Neuenhofe – Kibitzberg, Reservelagerstätte Kiessand Zobbenitz und Klüden-Südwest, Kiessandlagerstätte Bühne und Reservelagerstätte Engersen Kiessand hin. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass die Rohstofflagerstätten bekannt sind und zu keinem Konflikt mit dem Vorhaben führen. Außerdem können diese bei der Festlegung der Trassenführung, die erst Gegenstand der nachfolgenden Planfeststellung ist, durch eine angepasste Feintrassierung berücksichtigt werden.

(p) Bergbaufolgegebiete

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten folgende, für das Vorhaben relevante Planaussagen:

REP für die der Planungsregion Magdeburg 2006

– (**Z**) „Als Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen in der Region Magdeburg ist die durch den Kalibergbau geschädigte Landschaft im Bereich Zielitz / Loitsche festgelegt.“ (5.6.1.1 REP für die Planungsregion Magdeburg 2006)

Darstellung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Erdkabel können Beeinträchtigungen der Ziele zur Sanierung und Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften verbunden sein. Die Erdkabelanlage kann an Standorten erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, KAS und Betriebsgebäude) zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führen. Die damit einhergehende Überbauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Überbauung nicht möglich ist. Da der Rohstoffabbau im Bereich des Schutzstreifens nicht möglich ist, kann es zu Nutzungseinschränkungen der Rohstoffgewinnung kommen. Die Auswirkungen sind auch bei Einsatz der geschlossenen Bauweise gegeben.

Im TKS 401 erstreckt sich ein *Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen* des REP Magdeburg zwischen km 1+400 und km 4+600 über den nördlichen Teil des TKS.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit den betroffenen Zielen zur Sicherung und Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften vereinbar.

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass der Bau einer Erdkabeltrasse in dem *Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen* unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht entgegensteht. Es treten lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf.

So kann eine Konformität mit dem *Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen* des REP für die Planungsregion Magdeburg im TKS 401 durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der fTK sowie die verbliebenen Alternativen stimmen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in dem fTK mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für die Festlegung des Trassenkorridors relevant:

Straßenbauvorhaben

- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der Verkehrseinheit (VKE) 2.1 (TKS 326)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der Verkehrseinheit (VKE) 1.5 (TKS 335)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.4 (TKS 337)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 355)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 356)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 358)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 359)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 360)
- Neubau der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt in der VKE 1.1 (TKS 401)

Der fTK ist mit den Verkehrseinheiten des Neubauprojekts der BAB A14 im Land Sachsen-Anhalt vereinbar. Die benannten Verkehrseinheiten wurden durch der Vorhabenträger auf ihre Übereinstimmung mit dem Vorhaben überprüft.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Konformität bei linearen Infrastrukturen wie der vorliegenden BAB A14 durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung hergestellt werden kann. Daneben stehen, sofern eine Kreuzung zwischen dem Vorhaben und der BAB A14 erforderlich ist, technische Maßnahmen wie die Anwendung geschlossener Verlegeverfahren zur Verfügung, um eine Konformität herzustellen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat auf die betroffenen Straßenbauvorhaben hingewiesen. Daneben wurde auf die bestehende Rechtslage zur Mitbenutzung von Bundesfernstraßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG, der Beachtung der aus dem Aus- und Neubau von Autobahnen entstandenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, sowie der elektromagnetischen Beeinflussung der autobahneigenen Fernmeldeanlagen hingewiesen. Der Vorhabenträger hat die Konformität mit den Straßenbaumaßnahmen nachvollziehbar begründet. Außerdem hat er nachvollziehbar erwidert, dass die Hinweise auf Kompensationsmaßnahmen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden und in Vorbereitung der Trassierung aktuelle Informationen eingeholt werden. Hinsichtlich der elektromagnetisch relevanten Kreuzungen zwischen Leitung und Straße wir der Vorhabenträger eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern schließen und in diesen den Nachweis der geforderten Randbedingungen erbringen.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme auf die Bedarfsprojekte BAB A14, B190n und B71 des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016 hingewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar erwidert, dass die Projekte bereits auf Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt wurden. Sie sind insbesondere durch den in der Raumverträglichkeitsprüfung berücksichtigten LEP LSA ausgewiesen (Ziel der Raumordnung, Unterkategorie Autobahnen und autobahnähnliche Fernstraßen sowie Bundesstraßen). Außerdem hat der Vorhabenträger klagestellt, dass sich die Planungen der B190n alle außerhalb des Trassenkorridornetzes befinden. Die bestehende B190n wurde innerhalb des TKS 311F berücksichtigt. Auf Ebene der Bundesfachplanung ergeben sich somit keine Anhaltpunkte, die gegen eine Konformität mit dem Vorhaben sprechen würden. Der Vorhabenträger wird die Konformität mit den genannten Bedarfsplanprojekten auch auf der Ebene der Planfeststellung berücksichtigen.

Infrastruktur der Energieversorgung

Der fTK ist mit der berührten Infrastruktur der Energieversorgung vereinbar.

Durch das Vorhaben werden die folgenden Freileitungsvorhaben berührt:

- Das Planfeststellungsverfahren bezüglich des Freileitungsabschnitt SuedOstLink Abschnitt A1 wurde mit Planfeststellungbeschluss vom 31.03.25 abgeschlossen (TKS 348, 349, 355, 356, 360 und 362).
- Der Freileitungsneubau 380 kV – Helmstedt-Wolmirstedt befindet sich derzeit in der Bundesfachplanung (TKS 345, 356, 358, 401).
- Der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal-West, Abschnitt Sachsen-Anhalt befindet sich derzeit in der Planfeststellung (TKS 331).

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich aller genannten Freileitungsvorhaben nachvollziehbar dargelegt, dass eine Konformität hergestellt werden kann. Dies kann zum einen durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden. Zum anderen können Kreuzungen zwischen Erdkabeln und Freileitungen können in offener Bauweise realisiert werden.

Raumbedeutsame Bauleitplanung

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der fTK und die Alternativen auch mit den raumbedeutsamen kommunalen Bauleitplänen nicht im Widerspruch stehen und daher abgestimmt sind. Hierzu hat die Fachgutachterin eine Auswahl kommunaler Bauleitpläne getroffen und rechtskräftige Bauleitpläne sowie verfestigte in Aufstellung befindliche Bauleitpläne bei den Plangebern abgefragt.

Die im fTK und den Alternativen erhobenen Bauleitpläne sind in Kap. 7.2 der Unterlage 04, RVS dokumentiert.

Die in den betreffenden Bebauungsplänen genannten Flächen und Nutzungen weisen grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben auf. Der Vorhabenträger hat diese Bereiche jedoch in den im Folgenden nicht näher ausgeführten Fällen bereits im Rahmen der Unterlagenerstellung für den Antrag nach § 6 NABEG als Ausschlussflächen definiert oder sie liegen ausschließlich im erweiterten Untersuchungsraum. Damit wurde eine Beeinträchtigung frühzeitig im Planungsprozess ausgeschlossen.

Die Flächen der nicht bereits im Antrag nach § 6 NABEG ausgeschlossenen Bauleitplanungen werden im Folgenden bzgl. der Vereinbarkeit des Vorhabens bewertet:

- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Südlich der Bahn“ (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Arendsee (Altmark) vereinbar. Eine Fläche für Industrie und Gewerbe, erstreckt sich im TKS 311F zwischen km 1+200 und km 2+400 über die östliche Hälfte des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann. Auf den Bebauungsplan wurde auch in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hingewiesen. Insbesondere wurde angemerkt, dass sich die Industrie-

und Gewerbeflächen Richtung Westen erweitert haben. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Bebauungsplan bereits bekannt ist und auch auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung finden wird. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark geht davon aus, dass mögliche Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung bzw. der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufs vermieden werden können.

- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan Solarpark Schernikau (Sondergebiet Photovoltaik) der Gemeinde Arendsee (Altmark) vereinbar. Die Fläche für das Sondergebiet Photovoltaik liegt im TKS 315 zwischen km 3+400 und km 4+400 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Windkraftnutzung) der Gemeinde Kalbe (Milde) vereinbar. Die Fläche für die Windkraftnutzung ragt im TKS 322 zwischen km 11+900 und km 12+300 in den Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Solarpark der Gemeinde Bismarck (Altmark) vereinbar. Die Fläche für den Solarpark liegt im TKS 329 zwischen km 2+400 und km 2+800 westlich von Dobberkau im TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor östlich der Geltungsbereiche ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Bismarck (Altmark) vereinbar. Die Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 329 zwischen km 12+400 und km 12+500 angrenzend zur vorhandenen Bebauung am äußersten Rand des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Solarpark der Gemeinde Bismarck (Altmark) vereinbar. Die Fläche für den Solarpark liegt im TKS 331 zwischen km 3+000 und 3+400 im TKS und im TKS 331 zwischen km 6+800 und km 7+000 im TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Kalbe (Milde) vereinbar. Die Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 332 zwischen km 9+600 und km 9+800 angrenzend zur vorhandenen Bebauung im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor östlich der Gewerbe ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Bürgersolarpark Birkhorst Ortsteil Schernebeck“ der Gemeinde Tangerhütte vereinbar. Die Fläche für den Solarpark liegt im TKS 337 zwischen km 8+100 und km 8+500 im TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Solarpark Klüden“ (Solarpark) der Gemeinde Calvörde vereinbar. Die Fläche für das Sondergebiet Photovoltaik liegt im TKS 338 zwischen km 13+600 und km 14+900, im TKS 339 zwischen km 16+900 und km 17+100 und im TKS 340 zwischen km 0+000 und km 0+200 jeweils im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Dorfgebiet Bahnhofsweg“ (Dorfgebiet / Wohnbebauung) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Das Dorfgebiet, liegt im TKS 340 zwischen km 7+900 und km 8+100 angrenzend zur vorhandenen Bebauung im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Bülstringen vereinbar. Die Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 345 zwischen km 2+400 und km 3+300 in der westlichen Hälfte des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Auf dem hohen Steig“ (Wohnbebauung“) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 345 zwischen km 10+900 und km 11+200 angrenzend zur vorhandenen Bebauung im Randbereich des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Fläche nur äußerst kleinräumig in das TKS 345 hineinragt und somit im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt. Eine Konformität kann aus diesem Grund mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.

- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Windenergie) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für das Sondernutzungsgebiet für WEA liegt im TKS 349 zwischen km 0+200 und km 0+800 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor westlich der Fläche ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Wohnen / Mischgebiet) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Flächen für Wohnbebauung / Mischgebiet liegen im TKS 349 zwischen km 1+700 und km 2+200 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor westlich der Fläche ein rund 650 m breiter Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Gewerbe/Industrie) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 349 zwischen km 3+600 und km 4+600 in der nordöstlichen Hälfte des Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Konformität durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung auch unter Berücksichtigung der von Süden in das TKS hineinreichende Fläche für die Windkraftnutzung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Windkraftnutzung) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für das Sondernutzungsgebiet für WEA liegt im TKS 349 zwischen km 3+600 und km 6+000 in der südwestlichen Hälfte des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Konformität durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann, da die Standorte der Windkraftanlagen bekannt sind.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Wohnen) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 349 zwischen km 7+900 und km 8+400, sowie zwischen km 10+200 und km 10+600 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Fläche nur äußerst kleinräumig von Norden in den Trassenkorridor hineinragt und somit im Trassenkorridor ein rund 850 m breiter Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt. Eine Konformität kann aus diesem Grund mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Windkraftnutzung) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für die Windkraftnutzung liegt im TKS 350 zwischen km 0+400 und km 4+100 im Trassenkorridor. Sie nimmt weite Teile der nördlichen Hälfte des TKS ein. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor trotzdem ein ausreichender Passageraum von mindestens 350 m Breite für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Trasse für Ortsumgehung) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Trasse für die Ortsumgehung von Groß Santersleben liegt im TKS 350 zwischen km 1+800 und km 2+100 äußerst randlich im TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Konformität durch eine angepasste Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Wohnen) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 350 bei km 1+800 am Rand des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche für die „Biomethananlage Satuelle“ liegt im TKS 351 zwischen km 0+500 und km 0+800 im nördlichen Teil des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor auch unter Berücksichtigung des Vorranggebiets für den Hochwasserschutz entlang der Ohre ein ausreichender Passageraum von mindestens 400 m Breite für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schloss Detzel“ der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schloss Detzel“ liegt im TKS 351 zwischen km 1+300 und km 1+500 im nördlichen Teil des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor südlich des Geltungsbereichs ein ausreichender Passageraum von rund 400 m für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan (Wohnen) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 351 zwischen km 3+500 und km 4+000 in der südlichen Hälfte des Trassenkorridors beidseits der Ohre. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor nördlich des Geltungsbereichs ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „An der Freischützwanne“ (Wohnen) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 351 zwischen km 4+200 und km 4+300 südlich des alten jüdischen Friedhofs am äußersten Rand des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan „Benitz“ (Wohnen) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 351 zwischen km 5+300 und

km 5+700 am nördlichen Rand des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor südlich des Geltungsbereichs ein ausreichender Passageraum von rund 750 m für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Windenergie) der Gemeinde Hohe Börde vereinbar. Die Fläche für das Sondernutzungsgebiet für WEA liegt im TKS 353 zwischen km 5+500 und km 6+500 im südlichen Teil des TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Haldensleben vereinbar. Eine Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 357 zwischen km 0+000 und km 0+800 in der südlichen Hälfte des Trassenkorridors. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor auch unter Berücksichtigung des nördlich gelegenen Vorranggebiets für den Hochwasserschutz ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Bebauungsplan (Gewerbe / Industrie) der Gemeinde Barleben vereinbar. Die Fläche für Industrie und Gewerbe, liegt im TKS 360 zwischen km 1+000 und km 1+200, sowie zwischen km 1+400 und km 2+300 östlich der B71 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Sport- und Freizeit) der Gemeinde Wolmirstedt vereinbar. Die Fläche für Sport und Freizeit liegt im TKS 401 zwischen km 4+200 und km 4+300 im Trassenkorridor und grenzt unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Wohnen) der Gemeinde Wolmirstedt vereinbar. Die Fläche für Wohnbebauung liegt im TKS 401 zwischen km 4+200 und km 4+500 bzw. bei km 4+800 im Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.
- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Sport- und Freizeit) der Gemeinde Wolmirstedt vereinbar. Die Fläche für Sport und Freizeit liegt im TKS 401 zwischen km 4+800 und km 5+000 im Trassenkorridor und grenzt unmittelbar an die vorhandene

Wohnbebauung an. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

- Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan (Photovoltaik) der Gemeinde Colbitz vereinbar. Die Fläche für Photovoltaik liegt im TKS 401 zwischen km 6+400 und km 6+500 am nördlichen Rand des TKS. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Trassenkorridor ein ausreichender Passageraum für die Verlegung des Erdkabels verbleibt und eine Konformität mittels angepasster Feintrassierung in der nachfolgenden Planfeststellung erreicht werden kann.

(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gem. § 43 Abs. 1 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht des Vorhabenträgers sind sowohl in Bezug auf den fTK als auch die übrigen TKS sachgerecht und nachvollziehbar dargelegt. Die Bundesnetzagentur hat den Umweltbericht des Vorhabenträgers nach § 43 Abs. 1 UVPG überprüft. Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen ergibt sich die folgende abschließende Bewertung:

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (veUA) sind im Rahmen der SUP gem. den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt worden. Die SUP dient gem. der SUP-Richtlinie[100] dazu, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange frühzeitig, also bereits auf der planerischen Entscheidungsebene, einbezogen werden. Der Vorhabenträger hat demnach die veUA zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie). Der von dem Vorhabenträger zu erstellende Umweltbericht hat nach dem UVPG insoweit eine Beschreibung der veUA sowie eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu enthalten. Dabei müssen die angewendeten Prognosemethoden den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Umweltbericht des Vorhabenträgers.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG wurden einschließlich der Wechselwirkungen nachvollziehbar ermittelt und ausreichend behandelt und gewürdigt. Es erfolgten weder im Erörterungstermin noch in den Stellungnahmen Hinweise auf etwaige methodische Fehler. Diese sind auch nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht zu er-

[100] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EG v. 21.07.2001, L 197 / 30.

kennen. Entscheidungserhebliche Ergänzungen aus den Stellungnahmen und dem Erörterungstermin wurden durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in der Entscheidung gewürdigt.

Den Schutzgütern wurde zunächst eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen zugeordnet (allgemeine Empfindlichkeit), die anhand der vorhandenen Ausprägungen im Untersuchungsraum modifiziert wird (spezifische Empfindlichkeit[101]). Unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie einer bestimmten Bauausführung oder einer optimierten Trassenführung ergibt sich das Konfliktpotenzial,[102] anhand dessen die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert und bewertet werden.[103] Dieses Vorgehen ist ausreichend und methodisch zutreffend.

Die mit dem Vorhaben und seinen Alternativen verbundenen veUA werden durch die bereits in Ansatz gebrachten Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen – insb. die mögliche Umgehung von Konfliktbereichen – überwiegend vermieden und – sofern dies nicht möglich ist – auf ein vertretbares Maß begrenzt.

In der Gesamtschau sind erhebliche Auswirkungen bei sieben Schutzgütern (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter), auch unter Beachtung von Wechselwirkungen[104] (siehe Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(i)), nach aus den einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften abgeleiteten Maßstäben nicht ausgeschlossen.

(1) **Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Nach Vorgabe des UVPG werden aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen von Plänen, Programmen und Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 3 UVPG). Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene der Bundesfachplanung sichergestellt werden. Die SUP umfasst daher mit ihrem strategischen Ansatz vor der Planfeststellung die frühzeitige, systematische und transparente Erfassung von Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (hier: des Vorhabens) einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Erkenntnisse aus der SUP hat die Bundesnetzagentur als die zuständige Behörde in den Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung einzubeziehen.

Die Hauptaufgabe der SUP besteht darin, die veUA des Plans oder Programms aufzuzeigen und so für die Entscheidung aufzubereiten, dass diese angemessen berücksichtigt werden

[101] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.
[102] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.
[103] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7; Kap. 2.
[104] Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG, Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(i).

können. Die SUP erfolgt als unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren. Die Voraussetzungen für die SUP gem. §§ 34 ff. UVPG und die einzelnen Schritte der SUP nach §§ 39 ff. UVPG werden nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert.

- Die Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus § 35 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage 5 zum UVPG sowie aus § 5 Abs. 7 NABEG.
- Der Vorhabenträger hat am 16.12.2022 den Antrag nach § 6 NABEG vorgelegt, der gem. § 6 S. 6 NABEG u.a. einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen gem. § 39 UVPG umfasste (siehe Kap. C.IV.2.a)).
- **§ 39 Abs. 4 UVPG:** Die Bundesnetzagentur am 27.02.2023 gem. § 7 NABEG eine Antragskonferenz in der Hansestadt Salzwedel durchgeführt (siehe Kap. C.IV.2.b)). Teilnehmen konnten neben dem Vorhabenträger die betroffenen Träger öffentlicher Belange, anerkannte Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit. Auf der Antragskonferenz wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des vorgeschlagenen Trassenkorridors sowie zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Diese Informationen ermöglichen es der Bundesnetzagentur, einen Untersuchungsrahmen festzulegen.
- **§ 39 UVPG:** Die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erfolgte am 31.05.2023 (siehe Kap. C.IV.2.c)).
- **§ 40 UVPG:** Innerhalb der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger einen den Anforderungen des § 40 UVPG entsprechenden Umweltbericht (Umweltbericht zur SUP, Unterlage C) erstellt. Dieser enthält die Ermittlung und Beschreibung sowie vorläufige Bewertung der veUA des fTK und der Alternativen hierzu. Der Vorhabenträger hat den Umweltbericht zusammen mit allen weiteren Unterlagen am 17.07.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.
- **§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG - sog. Prognose-Null-Fall:** Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Veränderungen der „Prognose-Null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens ermittelt werden. Der Prognose-Null-Fall dient als Referenzzustand mit Angabe des Prognosehorizontes. Es werden für den Prognose-Null-Fall nachvollziehbar nur Planungen berücksichtigt, für die eine Realisierung innerhalb des gem. NEP 2035 für das Vorhaben genannten Inbetriebnahmezeitraums bis 2030 zu erwarten ist. Die entsprechenden Planungen (vor allem Verkehrswegeplanungen, kommunale Bauleitplanungen, Regionalplanungen und Maßnahmen des Hochwasser- und Gewässerschutzes) sind der Ermittlung des Umweltzustandes zugrunde gelegt worden.[105]
- **§ 40 Abs. 3 UVPG:** Der Umweltbericht des Vorhabenträgers beinhaltet eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

[105] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.5.; Anlagen 1 bis 7.

Diese Bewertungen des Umweltberichts werden vorliegend durch die Bundesnetzagentur unter Kap. C.V.5.c)(bb) abschließend geprüft und bei der Entscheidung des fTK berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Ziele des Umweltschutzes bei der Entscheidung für den fTK im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinreichend berücksichtigt. Hierdurch, und insbesondere durch die Herausarbeitung von veUA auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund einer ebenengerechten Analyse der WF und Umweltziele, wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt.

- **§§ 41, 42 UVPG:** Die Bundesnetzagentur hat anschließend die erforderlichen Unterlagen den nach § 9 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 41 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 S. 1 NABEG und entsprach den Anforderungen des § 42 UVPG (siehe Kap. C.IV.2.e)).
- **§§ 55, 56 UVPG:** Eine Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig.
- **§ 43 Abs. 1 UVPG – Prüfung der Darstellungen und Bewertung und damit Abschluss der SUP:** Nachfolgend werden durch die Bundesnetzagentur die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Planungsebene der Bundesfachplanung und der SUP angemessen prognostisch auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt und abschließend bewertet. Die Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen die von dem Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen nach § 8 NABEG, hier der Umweltbericht zur SUP, Unterlage 05. In den Umweltbericht nach § 40 UVPG sind auch die Ergebnisse der ASE (Unterlage 07) sowie die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit, (Unterlage 06) eingeflossen. Schließlich fanden auch die mit Bezug zu den berührten Umweltbelangen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen Berücksichtigung bei der abschließenden Bewertung durch die Bundesnetzagentur.

Für den hier zu untersuchenden Abschnitt F wurden 52 TKS im Antrag nach § 6 NABEG identifiziert, wovon zwei TKS (204 und 311) nur zu einem Teil zum Abschnitt F gehören. Die TKS 204 und 311 werden im Zuge der Teilung des Vorhabens in Abschnitt E und F in jeweils zwei TKS aufgeteilt und in TKS 204E, TKS 204F, TKS 311E und TKS 311F umbenannt. Für den Abschnitt F ist im Untersuchungsrahmen neben den im Antrag nach § 6 NABEG benannten TKS eine Alternative zur Berücksichtigung in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgegeben worden. Es handelt sich um die Alternative Farsleben (TKS 401). Diese teilt das TKS 361 in die TKS 361a und 361b. Von diesen 54 TKS (52 aus dem Antrag nach § 6, das neue TKS 401, ein geteiltes TKS 361a und 361b) wurden 18 TKS aufgrund neuer Erkenntnisse bereits auf einer frühen Betrachtungsebene rückgestellt.[106]

[106] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.2; 03 Grobanalyse, Anlage 1.

Die abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur gem. § 43 Abs. 1 UVPG (siehe Kap. C.V.5.c)(bb)(2)) erfolgt für die TKS des fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 347, 348, 351, 353, 357) sowie die übrigen TKS (außerhalb des fTK) (TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401).[107]

Aus dem UVPG ergeben sich nach dem Abschluss der SUP, der mit Prüfung der Darstellungen und Bewertung durch die Bundesnetzagentur vollzogen wird, weitere Schritte, die nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert werden.

- **§ 43 Abs. 2 UVPG - Berücksichtigung:** Die bestätigten Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht dem Vorhabenträger gem. § 40 UVPG sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 UVPG insbesondere auch in der schutzgutübergreifenden (siehe Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(a)) und abschließenden Gesamtabwägung (siehe Kap. C.V.7) aller Raum- und Umweltbelange berücksichtigt worden.
- **§ 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:** Abschließend enthält diese Entscheidung in Kap. D eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen.
- **§§ 44 Abs. 2 Nr. 3, 45 UVPG:** Ein Überwachungskonzept zu dieser Entscheidung wird zeitgleich mit deren Veröffentlichung als separates Dokument auf www.netzausbau.de veröffentlicht.

(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gem. § 43 Abs. 1 UVPG

(a) Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen

Die Bundesnetzagentur überprüft als zuständige Behörde gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 1 UVPG nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der ihr im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (siehe Kap. C.IV.2.e)).

Danach ergeben sich durch das geplante Vorhaben im fTK bzw. die verbliebenen Alternativen die im Umweltbericht des Vorhabenträgers nach § 40 UVPG durch die Fachgutachterin sachgerecht und nachvollziehbar dargelegten und im Folgenden aufgeführten veUA sowie deren Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auf die im Einzelnen genannten Schutzgüter. Die zur Ermittlung der veUA angewandte Methode ist geeignet, um den Anforderungen an § 40 UVPG gerecht zu werden; das Vorgehen und die darauf beruhenden Darstellungen und Bewertungen werden bestätigt und im Folgenden erläutert.

[107] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erörterungsbericht, Kap. 1.4.3; Kap. 2.6, Tab. 5.

Das methodische Vorgehen der Fachgutachterin erfolgte orientiert an den gesetzlichen Anforderungen des § 40 Abs. 2 und 3 UVPG:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bundesfachplanung und ihrer Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,[108]
2. Für die Bundesfachplanung geltende Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planung,[109]
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Bundesfachplanung,[110]
4. Angabe der derzeitigen für die Bundesfachplanung bedeutsamen Umweltprobleme,[111]
5. Beschreibung und Ermittlung der allgemeinen und spezifischen Empfindlichkeit der Kriterien sowie des zu erwartenden Konfliktpotenzials gegenüber dem Vorhaben,[112]
6. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,[113]
7. Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich,[114]
8. Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken,[115]
9. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen,[116] hier in Form der geprüften alternativen TKS und der geprüften Vergleichsbereiche,
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen,[117]
11. Schließlich: Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.[118]

Die Fachgutachterin hat hierbei einen Untersuchungsansatz zugrunde gelegt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der veUA ermöglicht.

Untersuchungsraum

Das im Umweltbericht des Vorhabenträgers nach § 40 UVPG untersuchte Trassenkorridornetz südlich der Landesgrenze zwischen Niedersachsen zu Sachsen-Anhalt im Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen und dem Landkreis Börde am sog. Stützpunkt besteht aus Segmenten

[108] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 1.1.
[109] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.
[110] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.
[111] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.1.2.
[112] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.
[113] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.
[114] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.
[115] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.1.
[116] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.2., 7.7; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.
[117] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.9.
[118] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.

unterschiedlicher Länge, die jeweils eine Breite von 1.000 m aufweisen und durch das Bundesland Sachsen-Anhalt verlaufen. Das Trassenkorridornetz trennt sich im Norden in zwei Stränge auf, die westlich und östlich Richtung Süden verlaufen. In der Mitte des Planungsraums befinden sich keine TKS. Hier wird der Bereich der Colbitz-Letzlinger Heide ausgespart. Im Norden schließt der Abschnitt E des Vorhabens SuedOstLink+ an. Aus den Segmenten ergeben sich im gesamten Bereich des Vorhabens alternative Trassenkorridorverläufe, die hinsichtlich ihrer veUA einen Vergleich ermöglichen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich zunächst über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes, wobei dieser schutzgutbezogen z.T. erweitert wurde und so über die einzelnen Segmente bzw. das Trassenkorridornetz hinausreicht. Die schutzgutspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums, die in der Regel beidseitig in einem bestimmten Abstand zum betreffenden Trassenkorridor vorgenommen wurde, entspricht dabei den Festlegungen im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 31.05.2023 (siehe Kap. C.IV.2.c)). Die über den Trassenkorridorrand hinausgehenden Untersuchungsräume betragen:[119]

- 300 m für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Boden und Fläche sowie Wasser,
- 500 m für die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und
- 200 m für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Gleiches gilt für die Untersuchungsräume, die von dem Vorhabenträger für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen sowie die ASE zugrunde gelegt wurden (siehe zu diesen Untersuchungsräumen näher unter Kap. C.V.5.a)(bb)(1)(b) und Kap. C.V.5.a)(cc)(1)(a)).

Der Untersuchungsraum der ASE erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes zuzüglich 500 m beidseitig der Trassenkorridorgrenzen, da dies die maximale planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Brut- und Rastvögel gem. Gassner et al. (2010) darstellt.[120] Die Grenzisophonen von gegenüber Dauerlärm empfindlichen Arten gem. Garniel und Mierwald (2010) sind bei dieser maximalen Wirkreichweite subsumiert. Für Fledermäuse, Biber und Fischotter als mögliche störungssensiblen Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie (in erster Linie im Bereich der Baue) wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Literaturangaben, der Bauweise bzw. des Untergrunds (Weichböden, keine Betroffenheit von Fledermaus-Winterquartieren im Fels) und eines Sicherheitszuschlags ein Abstand von 100 m als maximal mögliche Störreichweite angenommen. Für Amphibienarten des Anhangs II wird aufgrund ihres z.T. großen Aktionsradius als maximale Reichweite des Wirkpfades ebenfalls 500 m angenommen, wenngleich bei manchen Arten bzw. in bestimmten Konstellationen einzelne Individuen auch größere Entfernungen zurücklegen können.[121]

[119] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5, Tab. 10.
[120] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.1; 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 2.2.
[121] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.3.2.

Potenzielle Umweltauswirkungen

Die Untersuchungen wurden differenziert nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens durchgeführt. Betriebsstörungen, Störfälle oder Unfälle im Sinne des UVPG, die umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (z.B. austretende umweltgefährdende Stoffe), können auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht berücksichtigt werden. Weiterhin können mangels ausreichender Konkretisierung des Vorhabens nicht alle WF bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung geprüft werden. Zu nennen sind hier z.B. solche Umweltauswirkungen, die stark von der konkreten Trassenführung abhängen und ausschließlich temporären und baubedingten Charakter aufweisen. Dies kann z.B. bei kleinräumig ausgeprägten Schutzgütern der Fall sein. Auch für Umweltauswirkungen, die eine konkrete Festlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf den nachfolgenden Ebenen erfordern (z.B. Eingriffe in Biotopstrukturen), kann dies zutreffen. Diejenigen WF, deren Umweltauswirkungen auf der Ebene der Bundesfachplanung noch nicht genau ermittelt und sinnvoll beurteilt werden können (z.B. baubedingte Wirkungen), werden soweit möglich qualitativ berücksichtigt. Für diese Faktoren erfolgt zwar eine Bestandsbeschreibung (auch als Grundlage für eine Ausarbeitung der poTA bzw. ggf. auch als Basis für die Formulierung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf die konkrete Trassierung), allerdings nur eine qualitative Auswirkungsprognose.[122]

Für das Schutzgut Klima und Luft wurden keine bundesfachplanungsspezifischen WF ermittelt. Dieses Schutzgut wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. auf der Ebene der Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren, betrachtet. Da negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft allenfalls dann denkbar sind, wenn für die Kabelverlegung z.B. dauerhaft Waldflächen gerodet oder Moorböden verändert bzw. entwässert werden müssen, können Aussagen zu potenziellen Auswirkungen erst mit Kenntnis der tatsächlich geplanten Trasse und unter Zugrundelegung des vorgesehenen Verlegeverfahrens getroffen werden.[123]

Die Gutachterin hat für das Vorhaben folgende bundesfachplanungsspezifische Umweltauswirkungen (WF 1 bis 8) für Erdkabel identifiziert.[124]

WF 1: Direkter Flächenentzug – durch Überbauung und Versiegelung (WF 1-1): bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten – mit möglichen Wirkungen auf alle Schutzgüter.

WF 2: Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung – durch direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (WF 2-1): baubedingte Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke mit möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter; bei offener Bauweise zu-

[122] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[123] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[124] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.

dem betriebsbedingte dauerhafte und wiederkehrende Entfernung aller tiefwurzelnden Gehölze mit Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter und das Schutzgut Landschaft; Anlagebedingte Auswirkungen werden für diese Schutzgüter ebenfalls nicht ausgeschlossen.

WF 3: Veränderung abiotischer Standortfaktoren – durch Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrundes (WF 3-1) grundwassernaher Standorte, sowohl bau- und anlagebedingt (mit möglichen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter); baubedingte Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (WF 3-3) (mit möglichen Wirkungen auf die genannten Schutzgüter), sowie eine betriebsbedingte Veränderung der Temperaturverhältnisse (WF 3-5).

WF 4: Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste – durch baubedingte Barrierewirkung (WF 4-1) bei offener Bauweise (mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), in Ausnahmefällen sind zudem anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen möglich (z.B. im Fall von Waldschneisen in bisher geschlossenen Waldflächen); durch Baubedingte Fallenwirkung / Mortalität (WF 4-2) von Tieren.

WF 5: Nicht stoffliche Einwirkungen – durch baubedingte Akustische Reize (Schall) während des Baustellenbetriebes (WF 5-1) mit möglichen Wirkungen auf Menschen, Tiere und Landschaft; des Weiteren durch Optische Reizauslöser / Bewegungen (ohne Licht) (WF 5-2) mit potenziellen Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere, Landschaft und das Kulturelle Erbe; sowie durch baubedingte Auswirkungen von Licht (WF 5-3) auf die Schutzgüter Tiere, Menschen und Landschaft; oder baubedingte Erschütterungen / Vibrationen (WF 5-4).

WF 6: Stoffliche Einwirkungen – durch baubedingte Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) (WF 6-6) (mit möglichen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser).

WF 7: Elektrische und magnetische Felder – potenzielle betriebsbedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit (WF 7-1) (mit möglichen Wirkungen auf Menschen).

WF 8: Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen - Eine gezielte Beeinflussung heimischer oder nicht heimischer Arten erfolgt nicht. Auswirkungen durch im Rahmen der Rekultivierung oder Wiederherstellung von Biotopstrukturen erfolgende Begrünungen oder Ansaaten werden im WF 2-1 behandelt.

Der Vorhabenträger hat alle potenziellen Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Bundesfachplanung schwerpunktmäßig geprüft werden, identifiziert. Er kommt dabei nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Umweltauswirkungen, die auch als „bundesfachplanungsspezifische WF“ gekennzeichnet werden, WF 1 (bezüglich des Schutzgut Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kulturelles Erbe), WF 2 (bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), WF 3 (bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), WF 4 (bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt), WF 5 (bezüglich der

Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft), WF 6 (bezüglich des Schutzgutes Wasser) und WF 7 (bezüglich des Schutzgutes Mensch) ebenengerecht in der Bundesfachplanung untersucht werden können.[125]

Die Betrachtung des Vorhabenträgers zur schwerpunktmäßigen Prüfung der Umweltauswirkungen im gestuften Planungsprozess gem. § 39 Abs. 3 UVPG erfolgte mit dem voranstehenden Ergebnis nachvollziehbar auf Basis der Kriterien „Inhalt und Entscheidungsgegen-stand des Plans“, „Art und Umfang der Umweltauswirkungen“ sowie „fachliche Erfordernisse“.[126]

Die Darstellung und Bewertung der sich aus den Wirkungen ergebenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen (hinsichtlich der Art, Intensität, Reichweite und damit der Erheblichkeit) erfolgen im Umweltbericht dem Vorhabenträger schutzgutbezogen (siehe „Untersuchungs- und Bewertungsmethoden“). Sie erfolgen zudem segmentbezogen.

Umweltziele

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wurde, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie der Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Die demnach relevanten Umweltziele wurden in der fachgutachterlichen Untersuchung umfassend hergeleitet. Dabei wurden, wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, alle einschlägigen rechtlichen Grundlagen als Ziele des Umweltschutzes für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 UVPG ermittelt und berücksichtigt.[127]

Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes her-anzuziehen. Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen. Diese wurden aus den Umweltzielen abgeleitet und sind hinsichtlich des Alternativenvergleichs gültig. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Die hergeleiteten relevanten Umweltziele stellen eine geeignete Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dar. Anhand der relevanten Umweltziele wurden SUP-Kriterien für die einzelnen Umweltschutzgüter abgeleitet, die in den weiteren methodischen Schritten des Umweltberichts Berücksichtigung finden.

Die Ermittlung und Anwendung der ebenengerechten Umweltziele innerhalb dieses Vorhabens dienen ebenfalls dazu, eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 40 Abs. 3 UVPG zu gewährleisten.

---

[125] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4; Tab. 3.
[126] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[127] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.2.

Maßnahmen

Bei der Beschreibung und Bewertung der veUA können gem. § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Maßnahmen berücksichtigt werden, die geeignet sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, sofern sie im Rahmen der vorliegenden Entscheidung festgelegt werden.[128]

In Bezug auf die veUA auf die Schutzgüter hat der Vorhabenträger allgemeine und schutzgutspezifische Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt[129] die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Vorbehaltlich ihrer Überprüfung, ihrer zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung und Ergänzung im Planfeststellungsverfahren sind diese Maßnahmen grundsätzlich geeignet, viele der durch das Vorhaben entstehenden Umweltauswirkungen nicht eintreten zu lassen oder auf ein unerhebliches Maß zu mindern.[130] Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde von dem Vorhabenträger nachvollziehbar prognostiziert und daraus die Zulässigkeit in Bezug auf zwingendes Recht bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen abgeleitet. Der Vorhabenträger hat geprüft, ob die auf Bundesfachplanungsebene hinzuziehbaren Maßnahmen geeignet sind bzw. ausreichen, um voraussichtliche Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.[131] Im Rahmen der Auswirkungsprognose wird ermittelt, ob diese Maßnahmen geeignet sind, veUA auf einzelne Kriterien der Schutzgüter zu vermeiden. Die Maßnahmen werden im Weiteren differenziert zwischen:

- Vermeidung (z.B. Nichtinanspruchnahme von Flächen, „Verhinderung“) – Vh
- Minderung (z.B. Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz, „Verringerung“) – Vr

  sowie
- Ausgleich (z.B. prognostizierte Kompensation)

Maßnahmen, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszugleichen, wurden nachvollziehbar nicht in die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen auf Bundesfachplanungsebene eingestellt.

Im Zuge der ASE[132] wurden CEF-Maßnahmen bereits beschrieben und werden für eine frühzeitige Prognose bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genutzt und sind daher auch in der SUP zu berücksichtigen. Weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation (z.B. von Biotop- und

[128] Methodenpapier für die SUP in der Bundesfachplanung für Erdkabelvorhaben, Bundesnetzagentur.
[129] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2 und Tab. 47, S. 327.
[130] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1.
[131] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.2.
[132] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.

Nutzungstypen) sowie Maßnahmen des Monitorings sind hingegen nicht bei der Ermittlung der veUA heranzuziehen und daher auch nicht Bestandteil der Maßnahmen in der SUP.

Ein großer Teil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann erst im Rahmen der weiteren Planungsschritte detailliert geplant werden. Bei ihrer Festlegung sind viele Faktoren zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Bundesfachplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Feintrassierung, Angaben zum Baugrund, tatsächlich vorhandenes Arteninventar und so weiter (usw.)). Diese Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.

Da die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens im vorgeschlagenen Trassenkorridor hinsichtlich strikter Rechtsnormen (z.B. gesetzliche Vorgaben zum Schutz des Wassers, zu Natura 2000, zum Artenschutz) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung zu prüfen ist (s. § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG), sind jene Maßnahmen, die auf Basis der Einschätzung der vorliegenden Planungsebene im Einzelfall für die Zulassung erforderlich sein können, durch ein „z“ hinter der Maßnahmennummer gekennzeichnet.[133]

Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die von dem Vorhabenträger bzw. Fachgutachter angewendeten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht[134] und setzen die Anforderungen des § 40 UVPG und die Festlegungen des Untersuchungsrahmens um. Die Methodik, die Begrenzung der Untersuchungsräume (s.o.), die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe entspricht den Festlegungen des Untersuchungsrahmens. Die Methoden bauen grundsätzlich auf dem Methodenpapier zur SUP für Erdkabelvorhaben der Bundesnetzagentur (von 2017) auf.[135]

Zur konkreten Ermittlung und Beschreibung der veUA nutzt der Umweltbericht dem Vorhabenträger in Anlehnung an eine auf Kriterien basierenden Raumwiderstandsanalyse eine dem Untersuchungsgegenstand entsprechende Methode. Hierbei werden aus der Zusammenschau von WF des Vorhabens und den relevanten Umweltzielen s.o.) in einem ersten Schritt Kriterien für die SUP abgeleitet. Bei der Bestimmung der SUP-Kriterien wurden das Ergebnis der nach § 39 Abs. 4 UVPG durchgeführten Antragskonferenz gem. § 7 NABEG sowie die Festlegungen des Untersuchungsrahmens beachtet. In einem zweiten Schritt wurde diesen Kriterien eine Schutzwürdigkeit aufgrund der Ziele des Umweltschutzes und eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zugewiesen, ohne räumliche Besonderheiten oder Vorbelastungen zu berücksichtigen.[136] Aus Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit wurde (unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung der Kriterien im Untersuchungsraum) die spezifische

[133] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1.
[134] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 2; Kap. 6.
[135] Bundesnetzagentur (2017a): Methodenpapier - Die SUP in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang im Rahmen der Unterlagen gem. § 8 NABEG.
[136] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.1.1.

Empfindlichkeit der Kriterien ermittelt und Kriterien mittlerer bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit für eine weitere Betrachtung in der SUP ausgewählt.[137]

In einem dritten Schritt erfolgte unter Berücksichtigung der Ausbauformen und der Vorbelastungen die Ermittlung der schutzgutspezifischen veUA anhand des dargestellten Ist-Zustands, der Darstellung der allgemeinen und spezifischen Empfindlichkeit und des daraus resultierenden Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung von Maßnahmen und anhand der aus den Umweltzielen entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit.

Als Maßstab der Erheblichkeit wurde im Umweltbericht nachvollziehbar zugrunde gelegt:

- Ein mindestens mittleres Konfliktpotenzial, welches
- nicht durch Maßnahmen wirksam vermeidbar bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle minderbar ist[138] oder
- wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht prognostiziert werden kann.

Letzteres gilt im Trassenkorridor insbesondere für die Umgehbarkeit der Fläche, angepasste Feintrassierung (V01z) und eingeengten Arbeitsstreifen (V08z) zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Bautabuflächen. Insofern wird vorsorglich von einer Flächenbeanspruchung und in Folge ggf. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, wenn eine entsprechende Fläche im Korridor liegt. Dies gilt auch dann, wenn bereits absehbar ist, dass diese Fläche, z.B. eine Siedlungsfläche, nicht in Anspruch genommen werden wird. Auf die Umgehbarkeit wird aber rein informativ teilweise ergänzend hingewiesen.[139]

Wenn es sich jedoch um punktuelle, kleinflächige oder randlich im Korridor liegende Bestandteile handelt, kann eine Umgehbarkeit mit höherer Wahrscheinlichkeit als bei großflächigen oder riegelhaften Bestandteilen prognostiziert werden. In Fällen punktueller, kleinflächiger oder randlicher Vorkommen wird in dieser Entscheidung davon ausgegangen, dass veUA voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Eine Besonderheit stellen die Situationen dar, für die bei Erdkabel die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise zum Einsatz vorgesehen ist:

- bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen,
- bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen,
- bei der Querung von riegelbildenden Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten und darüberhinausgehend

[137] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.1.2.
[138] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.
[139] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.1.

- ggf. bei Erfordernis aufgrund von arten- oder anderen naturschutzrechtlichen Belangen, z.B. bei Vorkommen von sensiblen Arten oder Habitaten.

In diesen Situationen konnte das Konfliktpotenzial im Bereich der poTA auf „gering“ herabgestuft werden.[140] Die Herabstufung erfolgt dabei nur für den Abschnitt der geschlossenen Querung unter Zugrundelegung der Arbeitsstreifenbreite im Bereich der poTA.[141] Dort sind im Bereich der poTA keine veUA zu erwarten. Da außerhalb der poTA die Machbarkeit der geschlossenen Querung nicht überprüft wurde, sind hier veUA nicht ausgeschlossen.

Für die meisten Kriterien des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist eine Konfliktminderung durch eine geschlossene Bauweise nicht möglich, da potenziell immer mit dort befindlichen Gebäuden gerechnet werden muss, die nicht unterbohrt werden können. Ausnahmen hiervon sind lediglich die schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Wälder mit Immissions-, Lärm- und Sichtschutzfunktion), da diese Funktionen bei einer Unterbohrung vollständig erhalten bleiben. Für alle Kriterien der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche sowie Landschaft führt eine geschlossene Bauweise zu einer Konfliktminderung, da potenzielle Umweltauswirkungen bei einer geschlossenen Bauweise (Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen usw.) nur punktuell bzw. gar nicht wirken. Gleiches gilt auch für den besonderen Artenschutz und für die weiteren planungsrelevanten Arten,[142] da hier die Flächeninanspruchnahme und die Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel nur in sehr abgeschwächter Form auftreten und Maßnahmen im Schutzstreifen, die ebenfalls zum Individuenverlust führen könnten, nicht erforderlich sind. Beim Schutzgut Wasser führt eine geschlossene Bauweise bei den Kriterien Still- und Fließgewässer (auch Oberflächengewässer gem. WRRL), Uferzonen und ÜSG zu einer Konfliktminderung, da das Eintreten potenzieller Auswirkungen wie die Veränderung von Uferzonen auf ein geringes Maß gesenkt werden kann. Da die Veränderung der Deckschichten auch bei der geschlossenen Bauweise als potenzieller WF anzunehmen ist, ergibt sich für die Kriterien Wasserschutzgebiete sowie Gebiete mit geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand keine Konfliktminderung durch eine alternative technische Bauausführung (geschlossene Bauweise). Gleiches gilt grundsätzlich auch für Bau- und Bodendenkmale sowie Verdachtsflächen (Bodendenkmale) des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Verdachtsflächen sind derzeit in Abschnitt F nicht ausgewiesen, werden aber vorsorglich betrachtet. Potenzielle Umweltauswirkungen durch Beeinträchtigung und Verlust von Bestandteilen des Kulturellen Erbes ergeben sich hier auch für eine geschlossene Bauweise, wodurch eine Konfliktminderung für die genannten Kriterien im Normalfall ebenfalls

[140] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3 mit Verweis auf Tab. 40 in Kap. 6.4.
[141] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.
[142] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 1.

nicht gegeben ist. Eine Ausnahme hiervon bilden lineare Bau- oder oberirdisch ansichtige Bodendenkmale, bei denen durch eine Unterquerung Beeinträchtigungen ggf. vollständig vermieden werden können. In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.[143]

Im Untersuchungsraum außerhalb des Trassenkorridors sind nur die indirekten Wirkungen relevant, da eine Flächeninanspruchnahme hier nicht stattfindet. Für den Großteil der Schutzgüter bzw. Kriterien ergibt sich aufgrund des temporären Charakters möglicher Auswirkungen daher nur ein geringes oder kein Konfliktpotenzial. In Einzelfällen können für das Schutzgut Tiere z.B. aufgrund von Störradien für Brutvögel als auch bei Schutzgebieten mit strengem Schutzregime (Natura 2000) umwelterhebliche Auswirkungen auch außerhalb des Trassenkorridors nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese möglichen Auswirkungen über den Korridorrand hinaus werden bei der Betrachtung der Natura 2000-Verträglichkeit und der artenschutzrechtlichen Belange detailliert behandelt (z.B. werden bei der Ermittlung der Konfliktstellen auch Schwarzstorchhorste berücksichtigt bis zu einem Abstand von 500 m zum Korridorrand). Im Falle der Schutzgebiete erfolgt die Bewertung über die innerhalb des Korridors liegenden Flächenanteile für das gesamte Schutzgebiet im Abgleich mit den Ergebnissen der Natura 2000-Prüfungen (Unterlage 06).[144]

In einem vierten Schritt wurden die Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge unter erneuter Hinzuziehung der Umweltziele bewertet. Schließlich erfolgte die Zusammenstellung der umweltbezogenen Informationen für den Gesamtvergleich.

Als planungsrelevante Kriterien dienen auf dieser Ebene üblicherweise Schutzgebiete z.B. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des WHG sowie weitere flächenhaft abgrenzbare Gebiete. Andernfalls, wo dieses nicht möglich ist, sind Kriterien stärker über konkrete, zu differenzierende Auswirkungen des Vorhabens und dessen Empfindlichkeiten über Wirkpfade und ihre jeweilige Distanz zum Vorhaben hergeleitet worden wie z.B. beim Schutzgut Mensch oder Landschaft. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und notwendig, um die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter unter einheitlichen Grundsätzen gleichberechtigt behandeln zu können.

Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Der Vorhabenträger hat gem. § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, nachvollziehbar dargelegt.[145]

Der Betrachtungsmaßstab der SUP entspricht vorliegend einer mittelmaßstabmäßigen Planung (vorwiegend Maßstab 1:50.000). Konsequenz hieraus ist, dass gewisse Prognoseunsicherheiten eintreten, da keine exakte Betroffenheit einzelner Kriterien ermittelt werden kann. Da diese Unsicherheiten für alle Segmente gleichermaßen auftreten und überdies die ge-

[143] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.
[144] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.1.
[145] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.; Kap. 7.1.

wählte Methode im Umweltbericht dem Vorhabenträger der Bundesfachplanungsebene angemessen und nachvollziehbar ist, wirken sich diese Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes im Ergebnis nicht aus.

Grundsätzlich wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes auf die Nutzung vorhandener Daten zurückgegriffen. Für bestimmte zulassungsrelevante Sachverhalte, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Immissionsschutzes, erfolgten die Untersuchungen teilweise in einer größeren Prüftiefe z.T. anhand poTA, so dass über die Möglichkeit einer zulässigen Trassierungsoption auch auf dieser Planungsebene bereits hinreichend Gewissheit erlangt werden konnte.

Im Umweltbericht wurde hinreichend auf Wissenslücken bei der Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen hingewiesen. Zunächst kann hier die Beschränkung auf die bundesfachplanungsspezifischen WF erwähnt werden, die bereits erläutert wurde.

Des Weiteren wurden nachvollziehbar dargestellt, dass zwischen Maßnahmen, die veUA für bestimmte SUP-Kriterien in jedem Fall wirksam vermeiden, dies betrifft insbesondere temporäre Beeinträchtigungen, und anderen Maßnahmen, die nur im Einzelfall herangezogen werden können, unterschieden werden muss. Darüber hinaus gibt es auch weitere Maßnahmen, deren Anwendbarkeit bzw. Wirksamkeit auf der Ebene der Bundesfachplanung noch nicht prognostiziert werden kann. Dazu gehört insbesondere die Umgehbarkeit der Flächen und der damit verbundene Ausschluss einer direkten Flächenbeanspruchung. Da im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor zu bewerten ist, wird die Erheblichkeit voraussichtlicher Umweltauswirkungen für alle Flächen im Trassenkorridor für den Fall einer direkten Flächeninanspruchnahme eingeschätzt. Ein Großteil dieser Flächen wird in der späteren Planungsphase nicht durch die konkrete Trassenführung bzw. den Arbeitsstreifen betroffen sein. Die Maßnahme V1z – „Angepasste Feintrassierung“, V08z – „Eingeengter Arbeitsstreifen“ sowie V20z – „Bautabuflächen“ können da potenziell zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen beitragen, können aber nicht grundsätzlich angewendet werden, um im Rahmen der SUP erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Kriterium in jedem Einzelfall auszuschließen.

Zudem kann ein Großteil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erst im Rahmen der weiteren Planungsschritte detailliert geplant werden. Bei ihrer Festlegung sind viele Faktoren zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Bundesfachplanung noch nicht bekannt sind (z.B. Feintrassierung, Angaben zum Baugrund, tatsächlich vorhandenes Arteninventar usw.). Diese Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.[146]

Auswahl und Vergleich der TKS

Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der Festlegungen des Untersuchungsrahmens sämtliche im Rahmen der Antragskonferenz als ernsthaft in Betracht kommende alternative TKS

[146] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1.

zum fTK ermittelt und untersucht. Diese alternativen TKS waren im Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts zugleich als vernünftige Alternativen im Sinne von § 40 Abs. 1 UVPG in die Ermittlung und Untersuchung einzustellen. Die Auswahl dieser im Umweltbericht geprüften alternativen TKS hat der Vorhabenträger nachvollziehbar gem. § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG u.a. aus raumordnerischer, umweltfachlicher und energiewirtschaftlicher Sicht begründet. Auf dieser Grundlage konnten unter Berücksichtigung der Vergleichssteckbriefe[147] auch gegenüberstellende Aussagen zum Vorhandensein von veUA auf die Schutzgüter der SUP bezogen auf die jeweiligen Vergleichsbereiche des Alternativenvergleichs getroffen werden (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2)) am Ende der jeweiligen Schutzgutbetrachtung).

Aus den Untersuchungen des Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG ergaben sich 52 TKS, wovon zwei TKS (204 und 311) nur zu einem Teil zum Abschnitt F gehören. Die TKS 204 und 311 werden im Zuge der Teilung des Vorhabens in Abschnitt E und F in jeweils zwei TKS aufgeteilt und in TKS 204E, TKS 204F, TKS 311E und TKS 311F umbenannt. Aufgrund des im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG resultierenden Erkenntnisgewinns wurden darüber hinaus TKS identifiziert, die bereits unter Zugrundelegung eines reduzierten Kriteriensets im Rahmen einer Grobanalyse abgeschichtet bzw. zurückgestellt werden konnten.[148] Bei Abschichtungen bzw. Rückstellungen von TKS aus dem Abschnitt E kann der Abschnitt F unmittelbar betroffen sein. Demzufolge sind durch die Abschichtung des TKS 205 folglich im Abschnitt F die TKS 307, 309, 310, 312, 316, 317 zurückgestellt. Durch die Abschichtung des TKS 204 sind die TKS 313, 314, 318, 320, 323, 327 zurückgestellt. Weitere Rückstellungen ergaben sich für folgende TKS des Abschnitt F: 321, 328, 341, 352, 361b. Im Rahmen einer Grobanalyse wurden so in Abschnitt F insgesamt 18 weitere TKS abgeschichtet bzw. zurückgestellt (vgl. Unterlage 03).[149]

Zusätzlich zu den im Antrag nach § 6 NABEG untersuchten TKS wurde im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG, insbesondere im Rahmen der Antragskonferenz ein alternativer Verlauf in den Untersuchungsrahmen eingebracht (vgl. Bundesnetzagentur, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Punkt 2.1). Hierbei handelt es sich um einen Trassenkorridorverlauf zwischen dem TKS 361 südlich Rogatz nach Westen zur BAB A14, anschließend an das TKS 356. Der vorgeschlagene Verlauf ist als ernsthaft in Betracht kommende Alternative aufzunehmen und in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu untersuchen. Die benannte, zusätzlich zu betrachtende Alternative zwischen dem TKS 361 und 356 befindet sich in Abschnitt F und wurde als TKS 401 aufgenommen. Folgend ist das TKS 361 in zwei Bestandteile geteilt worden (TKS 361a / 361b).[150]

Im Ergebnis der Abschichtung und Rückstellung von TKS im Rahmen einer Grobanalyse sowie der Aufnahme einer weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternative verbleiben für Abschnitt F insgesamt 36 TKS, die in der SUP geprüft wurden.

---

[147] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.
[148] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.4.
[149] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.4.2.
[150] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.4.1.

Die Beschreibung sowie Bewertung der veUA des geplanten Vorhabens im fTK sowie der übrigen TKS erfolgt auf Grundlage der Darstellungen des Umweltberichts des Vorhabenträgers und der eingegangenen Stellungnahmen im Folgenden schutzgutbezogen.

Dabei hat der Vorhabenträger alle 36 prüfrelevanten TKS hinsichtlich veUA geprüft. Eine Gegenüberstellung der veUA lässt sich für die TKS aus dem Ergebnis der SUP[151] ersehen. Ein Vergleich bezüglich der Anzahl der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, die sich u.a. aus der SUP ergeben, und des Konfliktpotenzials, das sich u.a. aus der SUP ergibt, lässt sich für die Vergleichsbereiche des Gesamtalternativenvergleichs aus den Vergleichssteckbriefen[152] ersehen. Zudem wurden die Vergleichsbereiche bezüglich des Vorhandenseins von veUA in dieser Entscheidung gegenübergestellt (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2)) am Ende der jeweiligen Schutzgutbetrachtung).

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diese Bewertung bei der Festlegung des Trassenkorridors, § 43 Abs. 2 UVPG im Kap. C.V.7, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Zwischenergebnis

Die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der veUA des fTK und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im Abschnitt südlich der Landesgrenze Niedersachsen / Sachsen-Anhalt im Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen und dem Landkreis Börde am sog. Stützpunkt, die die Auswirkungen auch zueinander in Beziehung setzt, erfolgt im Wege einer qualitativen verbalargumentativen Betrachtung, was nachvollziehbar ist und der guten fachplanerischen Praxis entspricht.

Die Beschreibung sowie Bewertung der veUA des geplanten Vorhabens im fTK sowie der übrigen TKS erfolgt auf Grundlage der Darstellungen des Umweltberichts des Vorhabenträgers und der eingegangenen Stellungnahmen im Folgenden schutzgutbezogen. Dabei werden im Folgenden vor allem diejenigen Sachverhalte aus den übermittelten Stellungnahmen und Einwendungen gesondert dargestellt, denen aufgrund der Überprüfung der Bundesnetzagentur ein besonderes Gewicht für die Entscheidung beizumessen war. Für alle anderen, nicht gesondert aufgeführten Sachverhalte hat die Überprüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass diese entweder bereits ausreichend implizit berücksichtigt worden sind, sie trotz möglicher Abweichungen gegenüber den Darstellungen des Vorhabenträgers nicht entscheidungserheblich sein können oder eine Betrachtung sachgerecht erst auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen kann.

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen veUA des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG stehen der Festlegung nicht entgegen.

[151] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.
[152] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.

(b) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit veUA nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlage-, und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden die bau- und anlage- und betriebsbedingten bundesfachplanungsspezifischen WF (bau- und anlagenbedingter direkter Flächenentzug (WF 1), baubedingte Einwirkungen durch Akustische Reize (Schall, Optische Veränderungen / Bewegung (ohne Licht)) (WF 5) und betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder (WF 7) untersucht. Aus diesen Bundesfachplanungsspezifischen WF ergeben sich für das Schutzgut die folgenden potenziellen Umweltauswirkungen:[153]

- Bau- und anlagenbedingte Einschränkung der Flächen für die Siedlung / Erholung durch WF 1-1,
- Baubedingte akustische Störungen (Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen) durch WF 5-1,
- Bau- und betriebsbedingte visuelle Störungen durch WF 5-2,
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch WF 7-1.

Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes, die durch Planungsleit- und Grundsätze umgesetzt werden und wie in Tab. 4 des dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind.[154] Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden die folgenden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele gültig sind:[155]

- Wohn- / Mischbauflächen (Innenbereich und Außenbereich),

[153] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.1.
[154] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.1.
[155] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.2, Tab. 11.

- Flächen besonderer funktionaler Prägung,
- Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,
- Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, (Siedlungsflächen),
- Schutzgutrelevante geschützte Wälder (u.a. Erholungswälder gem. § 13 Bundeswaldgesetz (BWaldG)),
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Immissionsschutz-, Sichtschutz- und Lärmschutzfunktionen, Klimaschutzwald, Brandschutzwald / Walbrandstreifen.

Die Flächeninanspruchnahme des Erdkabelvorhabens für Zufahrten, Linkboxen, KAS (WF 1) als bau- und anlagenbedingter WF wurde nachvollziehbar in der Bundesfachplanung noch nicht betrachtet, da einerseits die für eine Ermittlung relevanten Kenngrößen erst in der Planfeststellung ermittelt werden können und andererseits sich die genannten Bauwerke hinsichtlich Größe und Charakter anderer typischer Versorgungsbauwerke entsprechen und nur vergleichsweise kleinräumige Flächen in Anspruch nehmen.[156]

Die WF wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes.[157]

Maßgebliche Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des BImSchG ergänzt durch die 26. BImSchV, die TA Lärm, die AVV Baulärm und unterstützend Regelungen des ROG und der Regionalplanung, Regelungen der Waldgesetze, des Naturschutzgesetzes und untergesetzliche Normen (z.B. LAI, DIN) sowie, hinsichtlich bestehender Planungen, auch das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die Umweltziele beziehen sich einerseits auf den Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen (Umweltziel 1); den Schutz des Menschen und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, elektrische und magnetische Felder sowie Staub- und Schadstoffimmissionen (Umweltziel 2); andererseits auf die siedlungsgebundene Erholung durch den Schutz des Erholungsraums in siedlungsnahen Bereichen, Erhalt und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur (Umweltziel 3). Die Umweltziele zum Schutz vor bzw. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder wurden unter den Umweltzielen 1 und 2 ebenfalls betrachtet.[158]

Beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist in der Bundesfachplanung folgender Planungsgrundsatz zu beachten: Wohn- und Siedlungsflächen stehen für die Planung des Vorhabens nicht zur Verfügung und werden nicht beplant. Aufgrund der SUP-Systematik zur flächendeckenden Korridorbetrachtung müssen diese Kriterien jedoch so betrachtet werden, als wenn sie – theoretisch – beansprucht werden könnten. Die folgenden

[156] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.4.2.
[157] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.1, Tab. 4, S. 66; Kap. 7.3.1.2 Tab. 49, S. 350 ff.
[158] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.1, Tab. 4, S. 66.

Ausführungen zu den SUP-Kriterien des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind deshalb rein hypothetisch und ausschließlich der abzuarbeitenden SUP-Systematik geschuldet.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder so weit wie möglich auszugleichen V01z – Angepasste Feintrassierung, V08z – Eingeengter Arbeitsstreifen, V09z – Umweltbaubegleitung, V13 – Maßnahmen zur Minderung von Baulärm, V14 – Maßnahmen zur Vermeidung von Staub.[159]

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit erstreckt sich auf die Breite des Trassenkorridors, erweitert um einen Puffer von 300 m und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

1. Flächennutzungen zum Aufenthalt von Menschen, Erfassung gem. Untersuchungsrahmen dort, wo in den betrachteten Querungsoptionen eine Annäherung des zukünftigen Schutzstreifens an Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt; Erfassung möglicher Immissionsorte gem. Angaben der ISE, im Rahmen derer die Lage und bauliche Nutzung / Zweckbestimmung von Immissionsorten durch Begehungen vor Ort erfasst und zu dokumentiert wurde,
2. bestehende sowie gem. rechtskräftiger Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne geplante sensible Einrichtungen, Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, Kleingartenanlagen,
3. schutzgutrelevante geschützte Wälder (u.a. Erholungswälder gem. § 13 BWaldG) sowie Waldfunktionen (Immissionsschutz-, Sichtschutz- und Lärmschutzfunktion),
4. 300 m-Puffer um Wohn- und Mischgebiete zur Abbildung der Wohnumfeldfunktion,
5. siedlungsnahe Freiräume, Siedlungsfreiflächen und Freizeit- und Sportstätten,
6. relevante Vorbelastungen, *z.B. durch Windenergie, Freileitungen oder andere linienhafte Infrastruktureinrichtungen,*
7. Prognose-Null-Fall bezogen auf den geplanten Zeitraum der Vorhabenumsetzung 2030.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht aufgeführten Quellen entnommen.[160]

[159] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.2.
[160] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.2.

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Die obere Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt, da die vorliegenden Gutachten nachweisen, dass durch das Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen an den Schutzgütern nach § 1 BImSchG verursacht werden. Die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen während der Bau- und Betriebsphasen bei Umsetzung des Vorschlagkorridors, zu unzulässig hohen Immissionen durch Lärm, Staub, Erschütterungen oder elektromagnetische Felder führen.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen. Soweit für das Schutzgut Menschen verschiedene weitere immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere Lärm) vorgebracht wurden, wurden diese entweder bereits angemessen im Umweltbericht berücksichtigt oder beziehen sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange (z.B. Hinweise auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen). Darüber hinaus wurde lediglich abstrakt auf die Einwirkung von Stromleitungen auf die Gesundheit verwiesen und allgemein eine Beeinträchtigung des Schutzgutes bzw. eine Verlegung der Leitung in der Nähe von Siedlungen abgelehnt. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis können für den fTK in allen TKS (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) sowie für die alternativen TKS 319, 325, 326, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401) veUA durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere der angepassten Feintrassierung und geschlossenen Bauweise vermieden werden. Für die TKS 322, 329, 339 und 345 (außerhalb des fTK) können in Bezug auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit veUA zwar weitgehend vermieden, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierbei konnte auch in Ansatz gebracht werden, ob Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung geplant sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.[161]

Für den fTK sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere der angepassten Feintrassierung und geschlossenen Bauweise in

[161] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.3 und Kap. 7.7.1-7.7.7.

Bezug auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit veUA nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind für die Ausführungen als Erdverkabelung einige im fTK liegende TKS sowie in einigen alternativen TKS veUA ohne Berücksichtigung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Die sind jedoch innerhalb des Trassenkorridors der Vorzugstrasse umgehbar. In diesem Zusammenhang wird auf den Planungsgrundsatz verwiesen, nachdem Wohn- und Siedlungsflächen für die Planung nicht zur Verfügung stehen und nicht beplant werden. Im Sinne einer einheitlichen Systematik werden sie aber in der SUP so behandelt, als ob sie beplant werden könnten, d.h. es werden veUA aufgrund von theoretischen Flächeninanspruchnahmen identifiziert.[162] Lediglich in den Alternativen TKS 329 und 333 kann eine Beeinträchtigung nicht vollständig vermieden werden.

Außerhalb der ermittelten Konfliktschwerpunkte (KSP) ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von veUA auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit im Trassenkorridor neben den bereits berücksichtigten Bebauungen folgende zusätzliche Planungen berücksichtigt worden.[163]

Tabelle 17: Berücksichtigte Planungen

Ausweisung von Wohnbauflächen	TKS 349, 401, 350, 340
Ausweisung von Sport- und Freizeitflächen	TKS 401

Auf Grundlage des im Kapitel 5 der SUP sowie in den Plananlagen dargestellten Ist-Zustands, der Darstellung der allgemeinen und spezifischen Empfindlichkeit und dem daraus resultierenden Konfliktpotenzial wurden die veUA ermittelt.[164]

Die spezifische Empfindlichkeit der Schutzgutausprägungen des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit entspricht überwiegend direkt dem Konfliktpotenzial, da nur WF Einfluss haben, bei denen die Ausbauformen und bündelungsbedingten Vorbelastungen in der Ermittlung des Konfliktpotenzials nicht berücksichtigt werden, da die Bündelung mit anderen Infrastrukturen keine mindernde Wirkung auf die Auswirkungen durch das Vorhaben hat.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen (zwingendes Recht). Diese sind unter Kap. C.V.5.a)(dd) dargestellt.

[162] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.1.
[163] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.
[164] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.

KSP wurden für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher und bedingt auch mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit an der poTA gequert werden. Bezogen auf die betriebsbedingten Emissionen (WF 7) erfassen die KSP alle Bereiche, bei denen gem. der im nächsten Absatz genannten Maßstäbe die Frage der erheblichen Umweltauswirkungen durch Immissionen einer näheren Betrachtung bedarf.

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[165]

Der Erheblichkeitsmaßstab für die betriebsbedingten Emissionen (WF 7) elektrischer und magnetischer Felder leitet sich aus der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ab, der für Geräusche aus der Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm bzw. nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm. Dabei wurde berücksichtigt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind die Umweltziele auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen ausgerichtet. Dazu zählen der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen wie Lärm, Licht, Staub, elektrische und magnetische Felder sowie Hochwasserereignisse. Ferner wird der Erholungsraum für den Menschen in der vorliegenden SUP als Umweltziel behandelt. Daraus leiten sich für das Schutzgut folgende Kriterien ab: Wohn- und Mischbauflächen, Siedlungsfreiflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung (z.B. Friedhöfe, Schulen), Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (inkl. Campingplätze u.ä.) oder schutzgutrelevante geschützte Wälder (z.B. Erholungswälder gem. § 13 BWaldG) und schutzgutrelevante Waldfunktionen (z.B. Wald mit Funktion zum Lärmschutz für den Menschen).[166]

Kriterien im Einzelnen:

- **Wohn- und Mischbauflächen im Innen- und Außenbereich (Bestand / geplant); Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand / geplant) sowie Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen und Siedlungsfreiflächen**

Siedlungsflächen (Wohn- / Wohnmischbauflächen) und Flächen besonderer funktionaler Prägung sind Gebiete nach AVV Baulärm bzw. TA Lärm und dienen dem dauerhaften Wohnen bzw. dem längerfristigen Aufenthalt von Menschen (insbesondere als Arbeitsstätte). Bei Campingplätzen, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen und Siedlungsfreiflächen kann davon

[165] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.1.
[166] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.2.; Kap. 6.2.1.

ausgegangen werden, dass sie nicht dem dauerhaften Aufenthalt des Menschen dienen, jedoch weisen sie neben den Gebieten nach AVV Baulärm bzw. TA Lärm eine besondere Schutzwürdigkeit auf, welche in den gesetzlichen Vorgaben verankert ist.[167]

Die von dem Vorhaben belegten Flächen können für den Betriebszeitraum der Leitung nicht für die Errichtung von Gebäuden genutzt werden. Somit würden diese SUP-Kriterienflächen ihre Funktion für das Schutzgut Menschen nicht mehr erfüllen. Die genannten SUP-Kriterien weisen deshalb eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf.

Eine Anpassung der spezifischen Empfindlichkeit der hier aufgeführten Kriterien innerhalb des Trassenkorridors aufgrund ihrer konkreten Ausprägung bzw. aufgrund vorhandener Vorbelastungen ist nicht möglich. Damit bleibt es bei einer sehr hohen spezifischen Empfindlichkeit.

Im Untersuchungsraum außerhalb des Trassenkorridors erfolgen Anpassungen der spezifischen Empfindlichkeit für die SUP-Kriterien Wohn- / Wohnmischbauflächen (Bestand / geplant), Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand / geplant) sowie Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen und Siedlungsfreiflächen. Eine potenzielle direkte Flächeninanspruchnahme ist hier nicht gegeben. Es können deshalb nur temporäre Beeinträchtigungen (beispielsweise durch Lärm) entstehen. Daher erfolgt für diese SUP-Kriterien außerhalb des Trassenkorridors eine Abstufung der spezifischen Empfindlichkeit auf hoch.

Für siedlungsnahe Wohnumfelder besteht eine indirekte Schallwirkung, die aber nur während der Bauzeit andauert und durch Maßnahmen (wie z.B. mobile Schallschutzwände, s. Anlage 5 der AVV Baulärm) vermindert werden kann. Aufgrund dessen wird für Wohn- und Wohnmischbauflächen sowie Flächen besonderer funktionaler Prägung, welche außerhalb des Trassenkorridors liegen, eine hohe spezifische Empfindlichkeit zugeordnet.

- **Weitere Sport-, Freizeit und Erholungsflächen**

Die unter dieser Kategorie zusammengefassten Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind für die Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Auch diese Kriterienflächen können bau- und anlagebedingt in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden, was je nach beanspruchter Fläche bis zur Irreversibilität führen kann. Sie dienen allerdings in der Regel nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Ihnen wird somit eine hohe allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zugeordnet. Liegen Flächen dieses Kriteriums innerhalb des Trassenkorridors, kann keine Anpassung der hohen spezifischen Empfindlichkeit erfolgen. Außerhalb des Trassenkorridors erfolgt aufgrund der fehlenden Flächeninanspruchnahme eine Abstufung zur mittleren spezifischen Empfindlichkeit.

- **Schutzgutrelevante geschützte Wälder**

Geschützte Wälder (Erholungswald) weisen aufgrund ihrer sehr langen Wiederherstellungszeiten und der besonderen Bedeutung für die Gesundheitsversorgung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, grundsätzlich eine sehr hohe allgemeine

[167] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.1.1.

Empfindlichkeit auf. Innerhalb des Trassenkorridors kann bei Vorliegen von Waldschneisen oder Kahlschlägen eine Abstufung auf eine hohe spezifische Empfindlichkeit erfolgen. Im Untersuchungsraum gibt es keine schutzgutrelevanten gesetzlich geschützten Wälder (Erholungswälder gem. § 13 BWaldG), daher wird dieses Kriterium im Weiteren nicht beschrieben. Außerhalb des Trassenkorridors liegt keine Empfindlichkeit vor, da der Wald nicht flächig beansprucht wird und die Erholungsfunktion erhalten bleibt.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen**

Schutzgutrelevante Waldfunktionen unterliegen dem allgemeinen gesetzlichen Schutz.[168] Eine Beeinträchtigung von Waldflächen, die z.B. eine besondere Lärmschutzfunktion erfüllen, hat neben dem bau- und anlagebedingten Waldflächenverlust an sich außerdem eine Beeinträchtigung bis hin zum Verlust der entsprechenden schutzgutrelevanten Waldfunktion zur Folge. Diese Waldfunktion kann an anderer Stelle nicht wiederhergestellt werden. Dem Kriterium schutzgutrelevante Waldfunktionen wird gegenüber dem Vorhaben eine hohe allgemeine Empfindlichkeit zugewiesen.

Innerhalb des Trassenkorridors ist im Einzelfall bei Vorliegen von Kahlschlägen, unbewaldeten Flächen oder durch Bündelungsoptionen erzeugte Waldschneisen im Abgleich mit dem digitales Landschaftsmodell (DLM) eine Anpassung auf eine mittlere spezifische Empfindlichkeit innerhalb vorbelasteter Bereiche möglich. Im Abschnitt F wurden für die Flächen dieses Kriteriums keine Bündelungsoptionen identifiziert, die zu einer Herabstufung der spezifischen Empfindlichkeit geführt haben.

VeUA auf die schutzgutrelevanten Waldfunktionen lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK im TKS 311F vollständig vermeiden. Im Bereich der Alternative TKS 329 sind veUA auf schutzgutrelevante Waldfunktionen ebenfalls nicht vermeidbar. Die im Untersuchungsraum außerhalb des Trassenkorridors liegenden Waldfunktionsflächen werden durch das Vorhaben nicht flächig beansprucht und sind deshalb dem Vorhaben gegenüber nicht empfindlich.

Ob veUA vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

Für alle Kriterien Siedlungsflächen betreffend wurde für die Ausführungen als Erdverkabelung nachvollziehbar innerhalb des Trassenkorridors ermittelt, dass veUA nicht ausgeschlossen sind. Die Kriterien werden im Rahmen der SUP aufgrund temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme (WF 1) für Erdverkabelung ermittelt. In diesem Zusammenhang wird auf den o.g. Planungsgrundsatz verwiesen, wonach Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden sollen bzw. bei Freileitungsausführung Wohngebäude auch nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich somit hinsichtlich der Flächenbetrachtung um eine worst-case-Betrachtung. Die Umgehbarkeit wurde in der SUP überdies nachvollziehbar dar-

[168] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.1 Tab. 4; Kap. 6.2.1.2.

gelegt. Außerhalb des Trassenkorridors wird aufgrund des Wegfallens von Flächeninanspruchnahmen festgestellt, dass veUA nicht zu erwarten sind. Andererseits wird im Umweltbericht angenommen, dass veUA aufgrund von Emissionen, vor allem von Staub und Abgasen der Baumaschinen (WF 6) oder aufgrund von akustischen Reizen und Erschütterungen während der Baumaßnahmen (WF 5) bzw. elektrische und magnetische Felder (WF 7) während des Betriebs durch die vorne genannten Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden können.[169]

Im Umweltbericht wird diesbezüglich auf die Ergebnisse prognostischen Prüfung des Immissionsschutzes verwiesen.[170] Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung lassen sich die voraussichtlichen verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, innerhalb des Trassenkorridors ableiten. Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zählt u.a. die Maßnahme „Maßnahmen zur Minderung von Baulärm“ (V13), durch welche Umweltauswirkungen durch Baulärm auf Siedlungsbereiche und Erholungsflächen vermindert werden.

Bezüglich des Schutzgutes Menschen sind veUA für die Kriterien Wohn- und Wohnmischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit und Erholungsflächen durch direkte Flächenbeanspruchung nicht zu erwarten, da diese in den meisten Korridoren nur kleinräumig oder am Korridorrand vorkommen und daher umgangen werden können.

Auch Waldflächen mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen können meist aufgrund ihrer randlichen Lage im Korridor umgangen werden oder werden geschlossen unterquert, sodass veUA überwiegend vermieden werden können. Lediglich bei der Querung der im TKS 329 vorkommenden Waldbereiche können erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzgutrelevanten Waldfunktionen trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ganz ausgeschlossen werden.[171]

Der Vorhabenträger plant Staubemissionen während der Bauphase (z.B. durch An- und Abtransport) mit Maßnahmen zur Minderung (V14; Baustellenbewässerung und angepasste Fahrweise bei Trockenheit) die auftretenden Beeinträchtigungen zu minimieren und auf die Bauphase zu reduzieren.

Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung werden – sofern es sich um Misch- oder Wohnbauflächen handelt - vorsorglich als geplante Wohn- und Wohnmischbauflächen in der Umweltprüfung berücksichtigt. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um vergleichsweise

[169] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.
[170] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 1.2.
[171] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.5.2.1.

kleinräumige Erweiterungen bestehender Siedlungsbereiche. Im Folgenden wird daher nur auf einige größere, noch nicht umgesetzte Planungsgebiete eingegangen.

Planungen zu Außenbereichsbebauungen von Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen oder Flächen besonderer Funktionaler Prägung liegen zurzeit für den Untersuchungsraum vor.[172] Planungen von Industrie- und Gewerbeflächen werden analog zum Vorgehen bzgl. der Wohnbauflächen behandelt.

Alle im Folgenden aufgeführten Siedlungsstrukturen führen, sofern dies nicht explizit anders bewertet wird, zu veUA. Diese können voraussichtlich weitestgehend im Trassenkorridor umgangen werden, es sind aber teilweise Siedlungsannäherungen zu erwarten, aus der erhöhte Anforderungen, z.B. an die Lärmminderung bei Bauausführung, entstehen können.

Die schutzgutspezifische Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen verdeutlicht, dass auf der aktuellen Planungsebene veUA nicht auszuschließen sind. Nachfolgend werden die veUA sowie der prozentuale Anteil dieser im jeweiligen TKS für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit sowohl für den fTK als auch die alternativen TKS dargestellt. Einige Kriterien, wie z.B. Siedlungsflächen werden in der Regel durch eine angepasste Feintrassierung umgangen. Bei ihrer Beanspruchung entstünden jedoch erhebliche Umweltauswirkungen. Diese rein theoretische Beanspruchung wird in der folgenden Beschreibung für die einzelnen TKS schutzgutbezogen durch die Erwähnung als „randliche“, „kleinflächige“ oder „punktuelle“ Vorkommen ausgedrückt.[173]

VeUA – festgelegter Trassenkorridor:

- Wohn- und Mischbauflächen liegen randlich im **TKS 311F.** Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich sowie punktuell im TKS. Alle betroffenen Flächen können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächen besonderer funktionaler Prägung liegen randlich im **TKS 315** und können voraussichtlich umgangen werden. Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich sowie punktuell im TKS. VeUA auf die schutzgutrelevanten Waldfunktionen lassen sich ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden.
- Wohn- und Mischbauflächen liegen randlich innerhalb des **TSK 324** und können voraussichtlich umgangen werden. Zwei Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich im TKS. VeUA auf die schutzgutrelevanten Waldfunktionen lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden.
- Eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche liegt punktuell im **TKS 336** und kann voraussichtlich umgangen werden. Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich in den TKS. VeUA auf die schutzgutrelevanten

[172] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.9.
[173] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1-7.7.7.

Waldfunktionen lassen sich durch die vorgesehene geschlossene Bauweise vermeiden.

- Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächen besonderer funktionaler Prägung und eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche liegen randlich und bzw. oder punktuell im **TKS 332** und können voraussichtlich umgangen werden. Ein Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befindet sich randlich im nördlichen Abschnitt des TKS und eine am südlichen Knotenpunkt mit TKS 336 bzw. TKS 333. VeUA auf die schutzgutrelevanten Waldfunktionen lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung und geschlossener Bauweise vermeiden.
- Wohn- und Mischbauflächen sowie Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen liegen nur randlich im **TKS 338** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Randlich befinden sich innerhalb des **TKS 340** Wohn- und Mischbauflächen und kleinflächig eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche. Diese Flächen können voraussichtlich umgangen werden.
- Eine Wohn- und Mischbaufläche ragt randlich in das **TKS 347** hinein und kann voraussichtlich umgangen werden.
- Für das **TKS 348** sind keine veUA in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten.
- Wohn- und Mischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen liegen vorwiegend randlich im **TKS 351**. Diese Flächen können aufgrund der randlichen Lage oder kleinflächigen Ausprägung in der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden werden.
- Innerhalb des **TKS 353** befindet sich randlich eine Mischbaufläche und Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen ebenfalls randlich im TKS. Diese Flächen können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen und Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen randlich im **TKS 357**. Diese Flächen können voraussichtlich umgangen werden.

VeUA – Alternative TKS:

- Innerhalb des **TKS 319** liegen randlich Wohn- und Mischbauflächen. Zwei Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich im TKS. Diese Flächen können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen liegen randlich und punktuell im **TKS 322** und können voraussichtlich umgangen werden. Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls überwiegend randlich im TKS und können voraussichtlich

umgangen werden. An einer Stelle ragt ein Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen weiter in das TKS hinein, sodass VeUA für diesen Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können.[174]

- Im **TSK 325** liegen randlich Wohn- und Mischbauflächen und können voraussichtlich umgangen werden. Eine Waldfläche mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen ragt randlich in das TKS. VeUA auf dieses Waldstück lassen sich aufgrund geschlossener Bauweise voraussichtlich vermeiden.
- Wohn- und Mischbauflächen sowie Fläche besonderer funktionaler Prägung liegen randlich und punktuell im **TKS 326**. Mehrere Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich randlich im nördlichen Abschnitt des TKS. Alle betroffenen Flächen können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen sowie eine Fläche besonderer funktionaler Prägung liegen randlich und punktuell im **TKS 329** und können voraussichtlich umgangen werden. Mehrere Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich großflächig im nördlichen TKS. VeUA auf diese lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche liegt punktuell im **TKS 330**. Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befinden sich ebenfalls randlich in den TKS. Alle betroffenen Flächen können voraussichtlich umgangen oder in geschlossener Bauweise quert werden.
- Wohn- und Mischbauflächen liegen randlich und punktuell im **TKS 331** und dem **TKS 337** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Im **TKS 333** liegen Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächen besonderer funktionaler Prägung und eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche randlich und bzw. oder punktuell im TKS und können voraussichtlich umgangen werden. Ein Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen befindet sich randlich im nördlichen Abschnitt des TKS und eine am südlichen Knotenpunkt mit TKS 336 bzw. TKS 332. Diese Flächen können durch Feintrassierung umgangen oder in geschlossener Bauweise gequert werden.
- Eine Wohn- und Mischbaufläche liegt punktuell im **TKS 334** und kann voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen als auch eine Waldfläche mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen liegen randlich im **TKS 335** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Im **TKS 339** liegen Wohn- und Mischbauflächen sowie Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen und zwei Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche überwiegend randlich und/oder punktuell im TKS. Diese Flächen können voraussichtlich umgangen werden. Eine Waldfläche mit geschützten Waldfunktionen ragt etwas weiter in

[174] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 2.

das TKS hinein, sodass VeUA für diesen Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

- Wenige Wohn- und Mischbauflächen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen überwiegend randlich im **TKS 345** und können voraussichtlich umgangen werden. Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen ragen randlich, an einer Stelle etwas weiter, in das TKS hinein, sodass VeUA für diesen Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können.
- Eine Wohn- und Mischbaufläche ragt randlich in das **TKS 356** hinein und kann voraussichtlich umgangen werden.
- Für die **TKS 355, TKS 362** sind keine veUA in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten.
- Wenige Wohn- und Mischbauflächen und drei Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen randlich im **TKS 349** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Zwei kleinere Wohn- und Mischbauflächen liegen im **TKS 350** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Im **TKS 354** liegen randlich Wohn- und Mischbauflächen, eine Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche sowie Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen und können voraussichtlich umgangen werden.
- Eine kleinflächige Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche liegt jeweils im **TKS 358** und im **TKS 360** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Eine Wohn- und Mischbaufläche und eine Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen randlich im **TKS 359** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen und Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen randlich im **TKS 361a** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Wohn- und Mischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung und Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen ragen randlich in das **TKS 401** hinein oder liegen punktuell vor und können voraussichtlich umgangen werden.

Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der voraussichtlichen Vereinbarkeit einer erdverlegten Höchstspannungsleitung mit den für das Vorhaben relevanten Zielen des Umweltschutzes. Diese Ziele des Umweltschutzes finden ihre räumliche Ausprägung in den aus diesen abgeleiteten Umweltkriterien. Das Konfliktpotenzial wird für jedes Umweltkriterium festgelegt. Berücksichtigt wird die spezifische Empfindlichkeit i.V.m. der zu erwartenden Wirkintensität der vorgesehenen technischen Ausführung des Vorhabens (insbesondere offene oder geschlossene Bauweise). Auch das Konfliktpotenzial wird in einer vierstufigen Skala von gering bis sehr hoch bewertet. Als Regelbauweise ist die Verlegung des Erdkabels im offenen Kabelgraben vorgesehen. Als weitere Option der technischen Ausführung, etwa zur Querung von Fließgewässern, sollen auch geschlossene Verfahren zum Einsatz kommen. Wenn durch eine solche geschlossene Bauweise Beeinträchtigungen ganz oder teilweise vermieden werden können, kann das Konfliktpotenzial einzelfallbezogen abgesenkt werden.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit lassen sich keine besonderen Schwerpunktvorkommen des Konfliktpotenzials im Untersuchungsraum feststellen. Flächen mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial finden sich zwar u.a. in den TKS 357, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401, der Flächenanteil liegt jedoch regelmäßig unter 5% der TKS-Fläche. Nur in den TKS 336 und 351 ist der Anteil mit 8,3% bzw. 7,5% größer, aber immer noch unter 10%.[175]

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 40 Abs. 3 UVPG er-folgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.

Gem. dem Planungsgrundsatz der Nutzungstrennung (Trennungsgrundsatz, § 50 BImSchG) stehen Wohn- und Wohnmischbauflächen nicht für die Planung zur Verfügung. Aus diesem Grund sind zwar theoretisch veUA für die Wohn- und Wohnmischbauflächen zu erwarten, die aber tatsächlich nicht eintreten werden. Die räumliche Verteilung der Bereiche mit voraussichtlichen verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen im Falle einer Verlegung des Erdkabels in diesen Bereichen ist in der Anlage 2 des Umweltberichtes zur SUP dargestellt. Die Einschätzung, inwieweit veUA auf die Kriterien des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, verhindert oder verringert werden können sowie die mögliche Beeinträchtigung der relevanten Umweltziele, kann der Tab. 49 im Umweltbericht entnommen werden.[176]

Im Ergebnis können die im Folgenden für die einzelnen Kriterien aufgeführten Umweltziele z.T. beeinträchtigt werden. Daraus lassen sich allerdings nur bedingt Rückschlüsse auf die Verletzung der Umweltziele in der Planfeststellung ziehen, vor allem, da der Verlauf der Trasse im Rahmen der Planfeststellung bestimmt und im Regelfall eine Umgehung der empfindlichen Flächen möglich sein wird. Um im Rahmen einer wirksamen Umweltvorsorge gegenüber einer Beeinträchtigung der Umweltziele vorzusorgen, sind im nachfolgenden Plan-feststellungsverfahren Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Wohn- und Mischbauflächen (im Bestand und geplant) kann innerhalb der Trassenkorridore die Beeinträchtigung der Umweltziele Nr. 1 (Schutz der Gesundheit und des Wohlbefinden des Menschen), Nr. 2 (Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, elektrische und magnetische Felder, Staub- und Schadstoffimmissionen) und Nr. 3 (Schutz des Erholungsraums in siedlungsnahen Bereichen, Erhalt und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur) ohne berücksichtigende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Flächen besonderer funktionaler Prä-

[175] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.4.2.
[176] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.2.

gung (im Bestand und geplant); Sport-, Freizeit und Erholungsflächen (im Bestand und geplant) sowie Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, Siedlungsfreiflächen (im Bestand und geplant).[177] Innerhalb des Trassenkorridors ist dies nur im Nahbereich anzunehmen. Im Untersuchungsraum außerhalb der TKS sind nur die indirekten Wirkungen relevant, da eine Flächeninanspruchnahme hier nicht stattfindet.

Bezüglich des Schutzgutes Menschen sind veUA für die Kriterien Wohn- und Wohnmischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit und Erholungsflächen durch direkte Flächenbeanspruchung nicht zu erwarten, da diese in den meisten Korridoren nur randlich oder am Korridorrand liegen und daher umgangen werden können. Bei Wäldern mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen, bei deren Querung es zu veUA kommen kann, sind in mehreren TKS vorhanden. Diese Waldbereiche können voraussichtlich nicht in jedem Fall umgangen werden, da sie in Einzelfällen in nahezu Korridorbreite ausgebildet sind. In diesen Bereichen sind in der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen Funktionsverluste weitgehend, aber voraussichtlich nicht vollständig zu vermeiden.

Für das Schutzgut Menschen sind somit in einigen TKS veUA auch unter Ausschöpfung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vermeidbar.

Ergebnis

Die Prüfung der Bundesnetzagentur hat ergeben, dass für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit für die TKS 322, 329, 339 und 345 außerhalb des fTK von veUA auszugehen ist. Für die übrigen TKS außerhalb des fTK (TKS 319, 325, 326, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401) können veUA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Innerhalb des fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) können veUA unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig ausgeschlossen werden.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind in einigen TKS die veUA auch unter Ausschöpfung möglicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vermeidbar.[178]

Zwar sind veUA für die Kriterien Wohn- und Wohnmischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie weitere

[177] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.2, Tab. 49, S. 350.
[178] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1.3; Kap. 7.7.

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen durch direkte Flächenbeanspruchung nicht zu erwarten, da diese in den meisten Korridoren nach gegenwärtigem Stand wahrscheinlich umgangen werden können.[179]

Anders verhält es sich jedoch bei Wäldern mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen sowie schutzgutrelevanten geschützten Wäldern, bei deren Querung es zu veUA kommen kann. Diese sind in mehreren Trassenkorridoren und Alternativen vorhanden. Diese Waldbereiche können voraussichtlich nicht in jedem Fall umgangen werden, da sie in Einzelfällen in (nahezu) Korridorbreite ausgebildet sind. In diesen Bereichen sind in der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen Funktionsverluste weitgehend, aber voraussichtlich nicht vollständig zu vermeiden, sodass veUA für das Schutzgut Menschen somit in einigen TKS im Ergebnis auch unter Ausschöpfung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.[180]

Die Prüfung der Bundesnetzagentur hat ergeben, dass veUA für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit innerhalb des fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig ausgeschlossen werden können.

Für die TKS 322, 329, 339 und 345 außerhalb des fTK ist dagegen von veUA auszugehen. Für die übrigen TKS außerhalb des fTK (TKS 319, 325, 326, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401) können veUA dagegen nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Demnach sind veUA für das betrachtete Schutzgut nur in den Vergleichs-Alternativen F4-A1 (TKS 345), F5-A1 (TKS 339), F7-A1 (TKS 322), F10-A1 und F11-A2 (TKS 329) zu erwarten. In den Vergleichsbereichen F1-A1/A2, F2-A1/A2, F3-A1/A2, F4-A2, F5-A2, F6-A1/A2, F7-A2, F8-A1/A2, F9-A1/A2, F10-A2 und F11-A1 können veUA für das Schutzgut Mensch jeweils vollständig vermieden oder ausgeschlossen werden.

(c) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt veUA auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Diese können nur durch die Vermeidung einer direkten Flächeninanspruchnahme in einigen Biotopen ausgeschlossen oder durch die technische Ausführungsalternative (geschlossene Querung) bewältigt werden. Für die Ziele des Umweltschutzes (Umweltziele Nr. 1-3) sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt.[181]

---

[179] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1-3; Tab. 49.
[180] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.1-3 und 7.3.2.
[181] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden als bau-, anlage- und betriebsbedingte potenzielle WF (WF 1, WF 2, WF 3, WF 4, WF 5, WF 6, WF 7) festgestellt.[182] Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur einzelne potenzielle WF (WF 1, WF 2, WF 3, WF 4, WF 5) bundesfachplanungsspezifisch sind und entsprechend auf Ebene der Bundesfachplanung eine Abschätzung von Umfang und Reichweite der Auswirkung erfolgen konnte. Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen. Das Schutzgut ist somit durch die WF bau- und anlagenbedingte temporäre und indirekte Flächeninanspruchnahme (WF 1-1), direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2-1) sowie baubedingte Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3-1), baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (WF 4) und baubedingte Einwirkungen durch Akustische Reize (Schall, Optische Veränderungen / Bewegung (ohne Licht), Licht und Erschütterungen / Vibrationen (WF 5) beeinträchtigt.[183] Wärmeemissionen als betriebsbedingter WF wurden nachvollziehbar in der Bundesfachplanung noch nicht betrachtet.

Basierend auf den bundesfachplanungsspezifischen WF ergeben sich folgende potenzielle Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:[184]

- Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten,
- Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung,
- Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte,
- Individuenverluste sowie Barrierewirkung während der Bauausführung,
- Störung empfindlicher Tierarten (Meidung baustellennaher Flächen).

Die genannten WF inkl. der daraus resultierenden Umweltauswirkungen wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes, die durch Planungsleit- und -grundsätze umgesetzt werden und, wie in Tab. 5 des Umweltberichtes dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind.[185] Die Ziele

[182] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[183] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.1.
[184] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.1.
[185] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.2.

des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Die wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgerichteten Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des BNatSchG, der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie der EU, der Ramsar-Konvention und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt dar. Ergänzt wird dies durch das Landesgesetz von Sachsen-Anhalt, welches wiederum durch Programme, Strategien sowie Landschaftsrahmenpläne (LRP), LEP und die Regionalplanung unterstützt wird. Die Umweltziele beziehen sich auf den Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vermeidung erheblicher und vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Umweltziel 1) und einer dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt (Umweltziel 2). Zudem beziehen sich die Umweltziele auf den Aufbau und den Schutz eines Biotopverbundsystems und damit eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) sowie den Schutz der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als auch die Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU (Umweltziel 3). Darüber hinaus beziehen sich die Umweltziele auf den Schutz und Erhalt von Wäldern (Umweltziel 4) als auch den Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume.[186]

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele gültig sind. Teilweise sind sie auch für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors relevant.

Die Beschreibung der Bestandssituation für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ erfolgt anhand der Kulisse internationaler und nationaler Schutzgebiete, der Waldfunktionen und Ökokontoflächen / Kompensationsmaßnahmen und der faunistischen Habitatpotenzialanalyse (HPA). Da sich der Zustand der biologischen Vielfalt aus der Ausprägung der genannten Kriterien zusammensetzt, wird sie indirekt über die Beschreibung der einzelnen Schutzgutbestandteile abgedeckt und nicht als separates Kriterium aufgeführt. Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Kriterien herangezogen, die sich im Untersuchungsraum befinden (geplante Schutzgebiete werden in dem jeweiligen Kriterium behandelt):[187]

- Landbedeckung und Nutzung (CORINE Land Cover)
- FFH-Gebiete (92/43/EWG) und EU-Vogelschutzgebiete (2009/147/EG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Bestand und geplant
- Biosphärenreservate (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone) (§ 25 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG / nach Landesrecht geschützte Biotope § 22 NatSchG LSA)

[186] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.2.
[187] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3, Tab. 12, S. 98.

- Important Bird Areas (IBA)
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Biotopverbundkonzept der Bundesländer
- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)
- Nationales Naturerbe
- Kompensations- und Ökokontoflächen
- Vorkommen und Verbreitungsgebiete planungsrelevanter Arten
- Habitatkomplexe
- Sonstige bedeutsame Gebiete für die Avifauna
- Durchgeführte Waldstrukturkartierungen
- Artenhilfskonzepte und -programme

Die sonstigen bedeutsamen Gebiete für die Avifauna und die Landbedeckung und -nutzung gehen in die HPA[188] ein und werden unter dem Kriterium Habitatkomplexe[189] mit betrachtet. Als nennenswertes Artenhilfskonzept findet sich der Wildkatzenwegeplan. Dieser wird unter dem Kriterium Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Biotopverbundkonzept der Bundesländer mit betrachtet.[190] Die Kriterien „Artenhilfskonzepte und -programme“, „Sonstige bedeutsame Gebiete für die Avifauna“ und „Landbedeckung und -nutzung“ werden im Folgenden daher nicht gesondert dargestellt.

Folgende Kriterien wurden ebenfalls vom Vorhabenträger untersucht, jedoch wurde nachgewiesen, dass diese Kriterien nicht im Untersuchungsraum vorkommen. Folglich sind für diese Kriterien keine veUA zu erwarten und sie werden nicht weiter behandelt:[191]

- Nationalparke (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
- UNESCO-Weltnaturerbe,
- Ramsar-Gebiete,
- Naturschutzgroßprojekte des Bundes (Pflege und Entwicklungsmaßnahmen),
- Gesetzlich geschützte Wälder,
- LIFE-Projekte der europäischen Kommission,
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen.

[188] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht der SUP, Kap. 5.3.1, Anhang 1 Kap. 2.1.
[189] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht der SUP, Kap. 5.3.4.7, Kap. 6.2.2.10.
[190] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht der SUP, Kap. 5.3.4.9.
[191] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3, Tab. 13, S. 99.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) sind neben ihrem Wert für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt immer auch als relevante Bestandteile des Schutzgutes Landschaft einzustufen und werden daher beim Schutzgut Landschaft behandelt.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden betrachtet:[192]

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z),
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z),
- Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z),
- Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z),
- Besatzkontrolle (V07z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12),
- Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermauskästen (V17z),
- Strukturanreicherung von Wäldern (Brutvögel / Fledermäuse) (V18z),
- Entwicklung extensiver Grünlandnutzung / Vernässungsmaßnahmen (Brutvögel) (V19z).

Die Maßnahmen werden im Folgenden den einzelnen Kriterien zugeordnet.

Im Zuge der ASE[193] wurden CEF-Maßnahmen bereits beschrieben und werden für eine frühzeitige Prognose bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genutzt und sind daher auch in der SUP zu berücksichtigen (V17z, V18z und V19z).[194]

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erstreckt sich grundsätzlich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Zusätzlich werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 500 m beidseitig des Trassenkorridors betrachtet. Diese Erweiterung

[192] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1, Tab. 47, S. 327.
[193] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1.
[194] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.

entspricht der maximalen räumlichen Ausdehnung möglicher WF auf das betrachtete Schutzgut. In diesem Falle entspricht dies der maximalen Fluchtdistanz der störungsempfindlichsten, planungsrelevanten Vogelarten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*).[195]

Es bestanden nur im geringen Umfang für einzelne gem. Untersuchungsrahmen abzuarbeitende Sachverhalte Schwierigkeiten und Kenntnislücken, die in der ASE nachvollziehbar dargelegt sind.[196] Diese betreffen folgenden Sachverhalt:

- Da die Datengrundlage für die ASE in der Regel auf unscharfen Verortungen basiert (Rasterdaten bzw. Potenzialeinschätzungen), kann keine flächenbezogene Abgrenzung der Konflikte erfolgen. Die ermittelten artenschutzrechtlichen Konfliktstellen werden in den Streifenkarten der SUP daher mittels Punktsymbolen auf der Mittelachse dargestellt.

Gem. den Anforderungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 36 BNatSchG erfolgte auf der Ebene der Bundesfachplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung). Des Weiteren war die ASE ein weiterer Teil der Antragsunterlage, in der die Belange des besonderen Artenschutzes behandelt worden (vgl. ASE). Die Ergebnisse dieser beiden Unterlagen sind maßgeblich in der Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der SUP berücksichtig worden.

In den Stellungnahmen wurde seitens des Altmarkkreis Salzwedel auf das Vorkommen mehrerer Rotmilanhorste im Bereich der geplanten Trasse hingewiesen. Die Prüfung der Betroffenheit des Rotmilans erfolgt im Umweltbericht bei der Ermittlung der veUA[197] und ggf. der Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, in der FFH- Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung[198] und in der ASE[199] im Rahmen der Relevanzprüfung und dem Ergebnis der Konfliktstellenbewertung für den Variantenvergleich.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen oder die sich auf die die in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis können veUA in den TKS 311F, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 353 des festgelegten sowie in den übrigen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 359, 360, 361a, 362 und 401 nicht ausgeschlossen werden.

Außerhalb der KSP ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von veUA auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist. Konfliktbereiche sind in den TKS 330, 336, 340, 351, 356, 357

[195] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.
[196] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.7.
[197] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.3.2, Kap. 5.3.4.
[198] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.
[199] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 3.9.1, Kap. 5. und Anhang 1, Kap. 5.1.15.

und 359 umgehbar oder können durch die technische Ausführungsalternative (geschlossene Querung) bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Einzelnen jeweils ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung von summarischen und, soweit erforderlich, kumulativen Wirkungen konnte das Vorhaben für alle zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie eingestuft werden. Somit kann ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck bezogenen maßgeblichen Bestandteilen führen kann.[200]

VeUA sind insbesondere in betroffenen Naturschutzgebieten, geplanten Naturschutzgebieten, Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen, Kompensations- und Ökokontoflächen, Habitatkomplexen, Flächen des Nationalen Kulturerbe, Biosphärenreservaten – Pflegezone (§ 25 BNatSchG) sowie IBA nicht auszuschließen. Bei den kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie den Zug- und Rastvögeln können die veUA ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist in Bereichen von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten sowie Naturschutzgebieten als auch in Bereichen von Gewässern (Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen und Biotop- und Nutzungstypen in diesen Bereichen), IBA sowie Habitatkomplexen, Biosphärenreservaten und Nationalen Naturmonumenten die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise zur Querung dieser Gebiete vorgesehen und auf ihre technische Machbarkeit geprüft. Demzufolge wären veUA im Bereich der poTA teilweise vermeidbar.

Die veUA wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind die in der RVS benannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kommunale Bauleitplanung (u.a. Erweiterung von Wohn- und Wohnmischbauflächen oder geplante Industrie- und Gewerbegebiete), sowie u.a. geplante Naturschutzgebiete zu berücksichtigen. Als für den Plan bedeutsame Umweltprobleme und Vorbelastungen wurden u.a. Verkehrswege (u.a. BAB A14), querende Bahnstrecken und Freileitungen identifiziert.[201]

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind als ökologisch empfindliche Gebiete elf FFH-Gebiete, zwei EU-Vogelschutzgebiete, ein Biosphärenreservat, acht Landschaftsschutzgebiete, zahlreiche Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale, ein geschützter Landschaftsbestandteil, ein nationales Naturmonument und eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen durch das Vorhaben

[200] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.5.
[201] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.1.2; Kap. 5.3.2.

betroffen. Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen thematische Überschneidungen mit dem besonderen Artenschutz und dem europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) (beides zwingendes Recht). Diese sind unter Kap. C.V.5.a)(cc) sowie unter Kap. C.V.5.a)(bb)(2) dargestellt.

Konfliktpotenziale wurden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotenzial von der poTA überlagert wurden. Dabei wurden auch die Ergebnisse aus der ASE[202] und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung[203] berücksichtigt.

KSP wurden für das Teilschutzgut Pflanzen ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit mittlerem bis sehr hohen Konfliktpotenzial von der potenziellen Trassenachse überlagert wurden.

KSP wurden für das Teilschutzgut der biologischen Vielfalt auf Basis der Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen ermittelt. Bereiche mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzial bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt finden sich in allen TKS. Schwerpunktbereiche liegen in den TKS 311F, 355, 348, 362, 349 und 359 mit Flächenanteilen über 70%. Nur in den TKS 315, 326, 329, 331, 334, 335, 337, 340, 356, 357, 358 liegt der Flächenanteil unter 10% während bei den übrigen 19 TKS der Anteil zwischen 20% und 50% liegt.[204]

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[205] Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Die Bundesnetzagentur hat die Methodik des Vorhabenträgers zur Ermittlung von Umweltauswirkungen insgesamt nachvollzogen. Auch die Einstellung der Ergebnisse aus der gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung in die SUP ist nachvollziehbar erfolgt, insbesondere die Berücksichtigung der Vorbelastung und die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen im Rahmen der Einstufung der Belastungsintensitäten.[206]

Für die nachfolgenden Kriterien sind erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht auszuschließen:[207]

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) (Bestand und geplant),
- Pflegezone der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG / nach Landesrecht geschützte Biotope),

[202] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.
[203] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.
[204] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.4.2.
[205] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.
[206] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.1.2 und 6.4.7.
[207] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

- § 22 NatSchG LSA,
- Nationales Naturerbe,
- Kompensations- und Ökokontoflächen,
- Habitatkomplexe.

Durch die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können voraussichtlich bei einigen Flächen der aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Durch die meist großflächigen Ausprägungen der Habitatkomplexe sowie der Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen können jedoch insbesondere auf diese beiden Kriterien veUA verbleiben. Durch umfangreiche Maßnahmen, wie Bauzeitenregelungen für größere Areale lassen sich voraussichtlich weitere Umweltauswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle senken. Aufgrund der gebietsbezogenen Betrachtung der FFH-Gebiete und der EU-Vogelschutzgebiete können erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 06).[208]

Für folgende Kriterien sind erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund ihrer geringeren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen nicht zu erwarten:

- Biosphärenreservat – Entwicklungszone,
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Biotopverbundkonzept der Bundesländer,
- Flächen des Wildkatzenwegeplans.

Ob veUA vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien und Sachverhalte ermittelt:[209]

- **EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)**

Das Kriterium EU-Vogelschutzgebiete umfasst alle europäischen Schutzgebiete in Natur und Landschaft, die dem Schutz wildlebender Vogelarten dienen. Das Kriterium FFH-Gebiete umfasst dabei alle europäischen Gebiete, die nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen worden sind und dem Schutz von Tieren, Pflanzen und den LRT dienen. Zusammen bilden diese Gebiete das EU-Schutzgebietssystem Natura 2000.

Der Untersuchungsraum des Abschnittes F betrifft 10 FFH-Gebiete, bei drei FFH-Gebieten davon handelt es sich um Fließgewässersysteme, die überwiegend großflächig im Untersuchungsraum liegen und von mehreren TKS gequert bzw. berührt werden. Schmale Gewässer wie diese können in der Regel geschlossen gequert und damit Beeinträchtigungen verhindert werden. Eine nähere Betrachtung dieser Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung erfolgt in Kap. 7 des Umweltberichtes zur SUP. Sieben weitere FFH-Gebiete sind flächig ausgewiesen

[208] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3; 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6.
[209] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

und berühren den schutzgutspezifischen Untersuchungsraum randlich oder ragen in den Korridor hinein.[210]

Das Trassenkorridornetz betrifft drei EU-Vogelschutzgebiete. Diese ragen jedoch lediglich in den Untersuchungsraum bzw. in die Korridore und dort maximal bis zu 500 m hinein („Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401) in TKS 361a und „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301) in TKS 337). Eine riegelhafte Ausprägung von EU-Vogelschutzgebieten liegt für den betrachteten Abschnitt nicht vor.[211] Das EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung / Altmark“ (DE 3334-401) (bestehend aus zwei Teilflächen) befindet sich knapp außerhalb des erweiterten Untersuchungsraums des TKS 330.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können baubedingt innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung (WF 1-1 und 2-1), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3-1), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[212] Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:[213]

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z),
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z),
- Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z),
- Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z),
- Besatzkontrolle (V07z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12).

Insbesondere kann es durch das Vorhaben **anlagebedingt** für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen, was

[210] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.1.
[211] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.2.
[212] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.1, Tab. 50, S. 360.
[213] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 326.

eine Meidung trassennaher Flächen bestimmter Arten zur Folge haben kann (WF 1). Für anlagebedingte Beeinträchtigungen sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12).

Betriebsbedingt werden durch eine Erdkabelausführung für die meisten Kriterien keine Beeinträchtigungen eintreten. Nur in Ausnahmefällen wie z.B. im Fall von Waldschneisen in bisher geschlossenen Waldflächen wären durch die Anlage und die dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens auch anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für z.B. die Haselmaus, aber auch für Amphibien denkbar (WF 4-1), die allerdings durch geeignete projektimmanente Maßnahmen wie die Anlage von Hecken (bzw. Benjeshecken) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen für den WF 5-2 (z.B. durch Pflegemaßnahmen) werden im Rahmen der Bundesfachplanung nicht betrachtet, sondern auf der nächsten Ebene im Planfeststellungsverfahren. Gleiches gilt für Wärmeemissionen (WF 3-5), die als betriebsbedingter WF nachvollziehbar in der Bundesfachplanung noch nicht betrachtet wurden.[214]

Baubedingt kann es durch die Arbeiten nicht nur innerhalb des Trassenkorridors, sondern auch außerhalb des Trassenkorridors temporär zur Meidung trassennaher Flächen bestimmter Arten (WF 5), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), zu einer Barrierewirkung und Störung empfindlicher Tierarten (WF 4-1) kommen.[215]

Um baubedingte Beeinträchtigungen für den WF 3 zu vermeiden bzw. zu mindern sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12).

Um baubedingte Beeinträchtigungen für den WF 4 zu vermeiden bzw. zu mindern sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

[214] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[215] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 326.

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z),
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z),
- Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z),
- Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z),
- Besatzkontrolle (V07z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z).

Die baubedingten Beeinträchtigungen durch den WF 5 können unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen vermindert bzw. vermieden werden:

- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z),
- Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z).

Betriebs- und anlagebedingt werden durch das Vorhaben außerhalb der Trassenkorridors keine Beeinträchtigungen bei einer Erdkabelausführung eintreten.

Durch die angesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden außerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Erdkabelausführung entstehen.

Im Untersuchungsraum des Abschnittes F liegen insgesamt 10 FFH-Gebiete sowie drei EU-Vogelschutzgebiete. Für folgende fünf FFH-Gebiete sowie ein EU-Vogelschutzgebiet lassen sich jegliche Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung offensichtlich ausschließen:[216]

- FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301),
- FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302),
- FFH-Gebiet „Eschengehege nördlich Tangerhütte“ (DE 3536-303),
- FFH-Gebiet „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 2“ (DE 3734-302),
- FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung / Altmark“ (DE 3334-401).

Für die folgenden sieben Natura 2000-Gebiete ist aufgrund einer potenziellen Betroffenheit durch einzelne WF des Vorhabens gem. den Anforderungen des § 34 i.V.m. § 36 BNatSchG eine vertiefte, gebietsspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt worden:

[216] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.5.

- FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301),
- FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (DE 3634-301),
- FFH-Gebiet „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“ (DE 3636-302),
- FFH-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ (DE 3734-301),
- FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE3437-401),
- EU-Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301).

Festgelegter Trassenkorridor:

Im fTK kommen insgesamt vier FFH-Gebiete vor. Einige dieser Gebiete ragen nur in die Randbereiche des Trassenkorridors rein, andere liegen großflächig im Trassenkorridor. Für zwei dieser Gebiete konnten im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung bereits jegliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden:

- In den **TKS 315, 324, 332, 336, 338** befinden sich keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.
- Das **TKS 340** quert das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301). Am Westrand der Colbitz-Letzlinger Heide und östlich von Calvörde liegt ein großflächiger Laubwaldkomplex („Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (DE 3634-302)) der von Westen randlich in das TKS 340 und bis zur K1106 hineinragt. Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[217]
- Das **TKS 351** quert ebenfalls das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301). Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[218] Bei dem FFH-Gebiet „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ (DE 3734-302) handelt es sich um ein Wohngebäude mit Wochenstubenquartieren des Großes Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) innerhalb der Siedlungsflächen von Haldensleben, welches sich um Untersuchungsraum vom TKS 351 befindet (LVwA o.J.).[219] Die Bereiche können ebenfalls voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[220]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung sind für den fTK veUA bei der technischen Ausführungsvariante der geschlossenen Bauweise und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zumindest im Bereich des Trassenkorridors auf die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten. Außerhalb des Trassenkorridors sind veUA unter den genannten Bedingungen ebenfalls ausgeschlossen.

[217] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[218] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[219] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.1.
[220] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.

Alternative TKS:

In den alternativen TKS zum fTK sind neun FFH-Gebiete vorhanden. Zudem kommen zwei EU-Vogelschutzgebiete in den Alternativen zum fTK vor. Für fünf dieser Gebiete konnten im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung bereits jegliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden:

- In den **TKS 322, 325, 326, 329, 331, 334, 335, 349, 350, 359, 360** befinden sich keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.
- Das Trassenkorridornetz (**TKS 319, 330** und **333**) quert das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301) einschließlich der dazugehörigen Fließgewässer und Nebenarme mehrere Male. Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[221] Die beiden Teile des EU-Vogelschutzgebiets DE 3334-401 „Milde-Niederung/Altmark“ haben keinen direkten Berührungspunkt mit dem TKS 330.
- Das Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302) erstreckt sich im Bereich des **TKS 337** und kleinflächige linienhafte Strukturen von diesem werden sieben Mal durch den Korridor gequert (u.a. Blindegraben und Karrenbach). Das großflächige Schutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536-301) (FFH- sowie EU-Vogelschutzgebiet) liegt am östlichen Rand des Truppenübungsplatzes Altmark und ragt bei Tangerhütte auf ca. 1,3 km Länge von Westen in den Untersuchungsraum von **TKS 337** und sehr geringfügig in den Korridor hinein. Die Bereiche werden in beiden FFH-Gebieten voraussichtlich unterquert, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[222]
- Das Nördlich von Tangerhütte liegende Waldgebiet „Eschengehege nördlich Tangerhütte“ (DE 3536-303) mit großflächig vorkommenden Erlen-Eschen-Wäldern ragt sehr randlich und kleinflächig in das **TKS 337** hinein (LVwA o.J.). Die Olbe und die Beber („Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ (DE 3734-301)) werden zwischen Hundisburg und Bebertal vom TKS 345 gequert.[223] Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[224]
- Im Bereich des **TKS 337** befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“ (DE 3636-302) mindestens 270 m von der poTA entfernt. Auf Grund dieser Entfernung sind Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie charakteristischen Vogelarten der LRT, durch Lärm und optische Reize

[221] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[222] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[223] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.1.
[224] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.

innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen.[225] Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[226]

- Das FFH-Gebiet DE 3634-301 „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ wird von der poTA des zu prüfenden **TKS 339** nicht berührt. Der Nordrand des FFH-Gebietes, welcher in diesem Bereich vor allem von Intensivgrünland und Ackerflächen geprägt wird, ragt randlich in das TKS hinein.[227] Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[228]
- Das **TKS 345** quert das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) sowie das FFH-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ (DE 3734-301). Die kleinflächigen Bereiche werden in beiden FFH-Gebieten unterquert, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[229]
- Die **TKS 356, 354** queren kleinflächige linienhafte Strukturen des FFH-Gebiets „Untere Ohre“ (DE 3735-301). Die Bereiche werden unterquert, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[230] Im Knotenpunkt der **TKS 354, 357** und **358** verläuft eine poTA nördlich und quert das immer noch nach Westen laufende Schutzgebiet.[231] Für das **TKS 358** wurden dabei keine erheblichen Umweltauswirkungen abgeleitet.
- Die Alternative Farsleben quert das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301). Weiterhin quert die Ohre den südlichen Teil des TKS. Für dieses Gebiet konnten im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung bereits jegliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen. Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[232]
- Das FFH-Gebiet „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“ (DE 3636-302) liegt westlich von Mahlwinkel und ragt auf ungefähr 3 km Länge bis zu ca. 470 m von Osten in das **TKS 361a** hinein. Die Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[233]
- Das FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736-301) umfasst große Flächen der Überflutungsaue beiderseits der Elbe zwischen Rogätz im Norden und der Trogbrücke des Mittellandkanals bei Hohenwarthe im Süden und ragt randlich im **TKS 361a** bei Loitsche ungefähr 400-500 m in den Korridor hinein.[234] Die Bereiche können

[225] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.9.6.2.
[226] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[227] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.8.6.1.
[228] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[229] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[230] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[231] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.12.6.1.
[232] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[233] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[234] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.1.

voraussichtlich umgangen oder unterquert werden, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[235]

- Das großflächige EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401) entlang der Elbe ragt randlich bei Loitsche von Osten ca. 300-500 m in das **TKS 361a**.[236] Die Bereiche werden voraussichtlich unterquert, somit verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.[237]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung können für die kleinräumigen alternativen TKS veUA bei der technischen Ausführungsvariante der geschlossenen Bauweise und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zumindest im Bereich des Trassenkorridors auf die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete vermieden werden. Außerhalb des Trassenkorridors sind veUA unter den genannten Bedingungen ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit für Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund der gebietsbezogenen Betrachtung der FFH-Gebiete und der EU-Vogelschutzgebiete können erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ausgeschlossen werden.[238]

- **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist." Insgesamt kommen in dem Untersuchungsraum des Abschnittes F vier Naturschutzgebiete vor. Zudem kommt ein geplantes Naturschutzgebiet in dem Untersuchungsraum des Abschnittes F vor.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **baubedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[239]

[235] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[236] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.2.
[237] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 6, Tab. 6.
[238] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen; 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.
[239] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle (V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11) sowie Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen.

Insbesondere kann es durch das Vorhaben **anlagebedingt** für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen (WF 1). Die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind die Angepasste Feintrassierung (V01z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11) sowie Bodenlockerung / Rekultivierung (V12).

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.

Auf dieser Planungsebene kann eine Beeinträchtigung für Naturschutzgebiete auch unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen nicht ganz ausgeschlossen werden. Nur wenn im Zuge der Feintrassierung eine direkte Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann und die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zur Anwendung kommen, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.[240]

Durch die angesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für das Vorhaben außerhalb des Trassenkorridors keine veUA zu erwarten.

Die betroffenen Naturschutzgebiete, die in den Trassenkorridor bzw. in den Untersuchungsraum reinreichen, verteilen sich über die gesamte Länge des Untersuchungsraumes. Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich eher im Norden des Untersuchungsraumes.

Festgelegter Trassenkorridor:

Im fTK kommen zwei Naturschutzgebiete vor, die durch das Vorhaben betroffen sind. Zudem kommt ein geplantes Naturschutzgebiet vor. Die Teile der Naturschutzgebiete, die nur kleinflächig in den Randbereichen in den Trassenkorridor hineinragen, können innerhalb des Trassenkorridors regelmäßig umgangen werden.

Folgende betroffene Gebiete sind im fTK verortet:

- Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“,
- Naturschutzgebiet „Benitz“,
- Geplantes Naturschutzgebiet „Bürgerholz - Salzwedeler Stadtforst“.

[240] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

Im Westen befindet sich das Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh". Es ragt kleinflächig mit dem nördlichen Teil in das TKS 339 und mit dem südlichen Teil in den Untersuchungsraum von **TKS 340**. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl von Biotoptypen aus, wobei die Sicherung der wertvollen Quell- und Niederungsgebiete ein Haupt-Schutzziel bildet (LVwA o.J.). Das Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde" (DE 3634-301). VeUA bzw. ein Konfliktpotenzial können in diesem Bereich für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Das relativ kleine Naturschutzgebiet „Benitz" befindet sich im südlichen Planungsraum. Hier ragt es mit einem großen Teil in den Untersuchungsraum von **TKS 351** und berührt auch das TKS randlich bzw. ragt sehr kleinflächig in das TKS hinein. Es handelt sich um ein ehemaliges Schmelzwassersand-Abbaugebiet auf Böden mit hoch anstehendem Grundwasser, sodass sich offene Wasserflächen mit vielgestaltigen Ufern gebildet haben (LVwA o.J.). Die potenziellen veUA im **TKS 351** werden in diesem Bereich vor allem durch die Bildungen weiterer Engstellen und Riegel u.a. durch die Kriterien FFH-Gebiete, Wohn- und Mischbaufläche, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Baudenkmale, Flächennaturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope verstärkt.[241] VeUA können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer geschlossenen Bauweise vermieden werden.[242]

Das geplante Naturschutzgebiet „Bürgerholz - Salzwedeler Stadtforst", ragt sehr schmal und kleinflächig in den Untersuchungsraum des **TKS 311F.** In diesem Bereich wird das Naturschutzgebiet auch von dem FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel" (DE 3132-301) überlagert. VeUA bzw. ein Konfliktpotenzial können in diesem Bereich für das Schutzgut ausgeschlossen werden.[243]

Alternative TKS:

In den alternativen TKS zum fTK kommen drei Naturschutzgebiete vor, welche durch das Vorhaben betroffen sind. Folgende Gebiete sind in den Alternativen verortet:

- Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh",
- Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn",
- Naturschutzgebiet „Rogäzer Hang-Ohremündung".

Südöstlich im Planungsraum befindet sich östlich der Colbitz-Letzlinger Heide das Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn". Dieses ragt in das **TKS 337** und durchquert das TKS fast auf gesamter Breite. Es handelt sich im Kern um ein zum Großteil als Totalreservat ausgewiese-

[241] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.7.5.
[242] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.5.
[243] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.2.

nes Hangmoor sowie weitere Moore mit typischer Hochmoorvegetation und Waldgesellschaften feuchtnasser Standorte (LVwA o.J.). Das Naturschutzgebiet wird großflächig vom gleichnamigen Natura 2000-Gebiet (DE 3536-301, FFH und SPA) überlagert. Die veUA im **TKS 337** werden in diesem Bereich vor allem durch die Bildungen weiterer Engstellen und Riegel u.a. durch die Kriterien FFH-Gebiete, Wohn- und Mischbaufläche, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Baudenkmale, Habitatkomplexe und gesetzlich geschützte Biotope verstärkt.[244] VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.[245]

Im Westen befindet sich das Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh". Es ragt kleinflächig mit dem nördlichen Teil in das **TKS 339** und mit dem südlichen Teil in den Untersuchungsraum von TKS 340. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl von Biotoptypen aus, wobei die Sicherung der wertvollen Quell- und Niederungsgebiete ein Haupt-Schutzziel bildet (LVwA o.J.). Das Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde" (DE 3634-301). Die veUA im **TKS 339** werden in diesem Bereich zwar vor allem durch die Bildungen weiterer Engstellen und Riegel u.a. durch die Kriterien FFH-Gebiete, Wohn- und Mischbaufläche, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Baudenkmale, Flächennaturdenkmale, Habitatkomplexe und gesetzlich geschützte Biotope verstärkt.[246] VeUA auf das Kriterium Naturschutzgebiet können aber unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in diesem Bereich für das Schutzgut voraussichtlich ausgeschlossen werden.[247]

Im Südosten ragt das Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang-Ohremündung" schmalflächig in das **TKS 361a.** Es handelt sich um eine Auenausschnitt mit naturnahen Waldgesellschaften, Feuchtgebieten und einem Hangquellmoor mit mächtiger Torfschicht (LVwA o.J.). Das Naturschutzgebiet wird vom EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow" (DE 3437-401) und dem FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" (DE 3736-301) überlagert. Die veUA im **TKS 361a** werden in diesem Bereich vor allem durch die Bildungen weiterer Engstellen und Riegel u.a. durch die Kriterien FFH-Gebiete, Wohn- und Mischbaufläche, Baudenkmal, Flächennaturdenkmal, Habitatkomplexe und gesetzlich geschützte Biotope verstärkt.[248] VeUA auf das Kriterium Naturschutzgebiet können aber voraussichtlich durch eine geschlossene Bauweise vollständig vermieden werden.[249]

[244] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.7.4.
[245] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.
[246] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.7.4.
[247] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.
[248] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.7.7.
[249] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.7.

- **Biosphärenreservate (Kernzone, Pflegezone) § 25 BNatSchG**

Im Planungsraum befinden sich zwei Biosphärenreservate, die auch von einigen TKS gequert werden.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[250] Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02, V03z, V04z, V05z, V06z, V07z, V08z, V09z, V11, V12 vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge WF 1-1 und 2 1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1-3 ggf. beeinträchtigt werden.[251]

Für Biosphärenreservate der Entwicklungszone sind erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund ihrer geringeren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen nicht zu erwarten. Für die Pflegezone der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) sind erhebliche Umweltauswirkungen hingegen nicht auszuschließen.[252]

Festgelegter Trassenkorridor:

- Das im Westen des Planungsraum gelegene Biosphärenreservat „Drömling“ wird im Untersuchungsraum von **TKS 340** in der Pflegezone (Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweg) und lediglich randlich durch den Korridor in der Entwicklungszone berührt. VeUA können für diesen Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Alternative TKS:

- Im Osten des Planungsraums befindet sich entlang der Elbe das Biosphärenreservat „Mittelelbe“, welches Teil des UNESCO-Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe” ist. Dieses wird von **TKS 361a** berührt. Hier ragt das Biosphärenreservat in das TKS hinein. In diesem Bereich verläuft das TKS 361a sowohl durch die Pflegezone (Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang-Ohremündung”) als auch durch die Entwicklungszone (ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen). VeUA können voraussichtlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Des Weiteren befindet sich im Westen des Planungsraum das Biosphärenreservat „Drömling“. Dieses Schutzgebiet wird von **TKS 339** sowohl in der Entwicklungszone als

[250] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.1, Tab. 50, S. 360.
[251] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362 ff.
[252] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

auch in der Pflegezone (Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“) berührt. VeUA sind auf die Pflegezone des Biosphärenreservats „Drömling“ nicht auszuschließen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG / nach Landesrecht geschützte Biotope § 22 NatSchG LSA)**

Das Kriterium gesetzlich geschützte Biotope hat das Ziel gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG, bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich zu schützen. Für das Bundesland Sachsen-Anhalt sind die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG abzuhandeln. Die Kriterien „gesetzliche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG“ und „nach Landesrecht geschützten Biotope“ (§ 22 NatSchG LSA) werden hier gebündelt abgehandelt. Im Untersuchungsraum befindet sich laut erfolgter Bestandsdatenübernahme, sowohl linienhaft, flächig als auch punktuell eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen. Ein großer Teil dieser Biotope sind geschützte Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrswegen, sowie Hecken- und Feldgehölze. Darüber hinaus sind Sumpf-, Au- und Bruchwälder sowie Röhrichtbestände an zahlreichen Stillgewässern und Gräben gesetzlich geschützt. Innerhalb des Untersuchungsraums sind Häufungen von gesetzlich geschützten Biotopen daher vor allem im Niederungsbereichen mit Gräben wie in TKS 330 und 361a, sowie im Bereich von kleinteiligeren landwirtschaftlichen Flächen, wie in TKS 331 zu finden.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagebedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3) entstehen.[253] Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen.

Insbesondere kann es durch das Vorhaben anlagebedingt für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen (WF 1). Daher verbleiben anlagebedingt veUA.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

Der Vorhabenträger hat für die gesetzlich geschützten Biotope nachvollziehbar eine sehr hohe allgemeine und spezifische Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben abgeleitet.[254] Das sich ergebende Konfliktpotenzial gegenüber einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruch-

[253] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.
[254] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.2, Tab. 34.

nahme (WF 1) sowie einer baubedingten direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3) entspricht dabei der spezifischen Empfindlichkeit.

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung kann eine Beeinträchtigung für gesetzlich geschützte Biotope auch unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.[255]

Außerhalb des Trassenkorridors liegen für das Kriterium gesetzlich geschützte Biotope keine Anzeichen vor, bei denen eine Beeinträchtigung der Umweltziele eintreten kann, sodass Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können.

Die im Trassenkorridor bzw. Untersuchungsraum vorkommenden linienhaften, punktuell und flächigen gesetzlich geschützten Biotope sind im gesamten Abschnitt F verortet. Die gesetzlich geschützten Biotope sind im gesamten Trassenkorridor ungefähr gleichmäßig verteilt anzutreffen.

Festgelegter Trassenkorridor:

Im fTK kommt eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen vor, die durch das Vorhaben betroffen sind. Auch wenn die gesetzlich geschützten Biotope oft kleinflächig im Trassenkorridor vorkommen, können veUA nicht immer ausgeschlossen werden. Diese Flächen können jedoch innerhalb des Trassenkorridors regelmäßig umgangen werden.

- Im **TKS 311F** befinden sich mehrere, kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope zwischen km 0,0 und km 1,0, die voraussichtlich umgangen werden können.
- Im **TKS 315** kommen vermehrt kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope im gesamten TKS vor, die voraussichtlich umgangen werden können.
- Gesetzlich geschützte Biotope (Hecken, Röhrichtbestände, Baumreihen) sind im gesamten **TKS 324** verteilt, eine größere Fläche ragt bei km 5,0 randlich in das TKS hinein. VeUA sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer angepassten Feintrassierung, vermeidbar.
- In das **TKS 332** ragt ein großflächiges gesetzlich geschütztes Biotop (Frischwiese) von km 2,5 bis km 3,0 hinein, für das VeUA sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, nicht vollständig vermeiden lassen. Darüber hinaus liegen einige kleinere Flächen gesetzlich geschützter Biotope im gesamten TKS verteilt und wenige kleinflächige und linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope befinden sich bei km 2,0 bis km 2,5. VeUA lassen sich für diese unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.

[255] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

- Im **TKS 336** befinden sich wenige kleinflächig und linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.
- Im **TKS 338** befinden sich gesetzlich geschützte Biotope z. T. großflächiger als auch kleinflächiger Ausprägung verstreut im gesamten TKS. VeUA lassen sich für die großflächigen Bereiche auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Im **TKS 340** befinden sich gesetzlich geschützte Biotope kleinflächiger oder linearer Ausprägung verstreut im gesamten TKS. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.
- Gesetzlich geschützte Biotope (Gehölze und Hecken) kleinflächiger oder linearer Ausprägung liegen im **TKS 347** gehäuft zwischen km 2,0 und km 4,0. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.
- Im **TKS 348** befinden sich wenige, linear ausgeprägten gesetzlich geschützten Biotope im TKS. VeUA auf die gesetzlich geschützten Biotope im TKS können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer geschlossenen Bauweise vermieden werden.
- Im **TKS 351** liegen gesetzlich geschützte Biotope kleinflächiger oder linearer Ausprägung verstreut im gesamten TKS (z.B. entlang der Ohre). VeUA können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer geschlossenen Bauweise vermieden werden.
- Innerhalb des **TKS 353** kommen gesetzlich geschützte Biotope linearer Ausprägung gehäuft zwischen km 3,5 und km 5,0 (Hecken, Streuobstwiese) und am Mittellandkanal bei km 1,5 vor. VeUA können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer geschlossenen Bauweise vermieden werden.
- Gesetzlich geschützte Biotope kleinflächiger oder linearer Ausprägung liegen verstreut im gesamten **TKS 357**, vor allem entlang der Ohre und entlang von Gräben. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden.

VeUA können in dem fTK für das Kriterium gesetzlich geschützte Biotope in einigen TKS nicht ausgeschlossen werden.

Alternative TKS:

In den Alternativen zum fTK kommen eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen vor, die durch das Vorhaben betroffen sind. Auch wenn die gesetzlich geschützten Biotope oft kleinflächig im Trassenkorridor vorkommen, können veUA nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen können jedoch innerhalb des Trassenkorridors regelmäßig umgangen werden.

- Im **TKS 319** kommen gesetzlich geschützte Biotope z. T. großflächig (Röhricht an Fließgewässer) zwischen km 9,5 und km 11,0 und verteilt im gesamten TKS vor. VeUA lassen

sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.

- Im **TKS 322** befinden sich kleinflächig oder linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope, die voraussichtlich umgangen werden können.
- Ein gesetzlich geschütztes Biotop (Fließgewässer) befindet sich im **TKS 325** von km 1,5 bis km 2,0. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Im **TKS 326** liegen einige, kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope im gesamten TKS (Gräben), die voraussichtlich umgangen werden können.
- Im **TKS 329** befinden sich kleinflächig und linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope, die voraussichtlich umgangen werden können.
- Innerhalb des **TKS 330** liegen kleinflächige oder lineare gesetzlich geschützte Biotope im Bereich von Waldflächen bei km 3,0 und als geschützte Fließgewässer und Gräben zwischen km 5,5 und km 8,0. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung und der vorgesehenen geschlossenen Bauweise, vermeiden.
- Kleinere gesetzlich geschützte Biotope (vor allem Feldgehölze) sind im gesamten **TKS 331** verteilt und können voraussichtlich umgangen werden.
- Kleinflächig und linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope liegen im **TKS 333** im Bereich von Fließgewässern und Gräben mit Schwerpunkt zwischen km 0,0 und km 1,0. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bzw. oder der geschlossenen Bauweise vollständig vermeiden.
- Meist linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope liegen verstreut im gesamten **TKS 334** und können voraussichtlich umgangen werden.
- Kleinflächige aber meist linear ausgeprägte gesetzlich geschützte Biotope befinden sich verstreut im gesamten **TKS 335**, vor allem im Bereich von Gräben und Fließgewässern, Häufung bei km 10,5 bis km 12,0. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und geschlossener Bauweise vermeiden.
- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope durchziehen als Fließgewässer den **TKS 337** von km 4,0 bis km 9,5, weitere geschützte Biotope wie Gehölze und Waldflächen z. T. großflächiger Ausprägung liegen gehäuft bei km 4,0 und km 10,0. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Im **TKS 339** befinden sich gesetzlich geschützte Biotope weitläufiger linearer Ausprägung verstreut im gesamten TKS. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine geschlossene Bauweise reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden.
- Eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen liegt im Bereich des FFH-Gebiets, ansonsten gleichmäßig verstreut im gesamten **TKS 345**. VeUA lassen sich aufgrund ihrer

kleinflächigen oder linearen Ausprägung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.

- Gesetzlich geschützte Biotope (Hecken, Gehölze) verstreut im gesamten **TKS 349.** VeUA auf die überwiegend linear ausgeprägten gesetzlich geschützten Biotope im TKS können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden.
- Gesetzlich geschützte Biotope z. T. weitläufiger linearer Ausprägung liegen verstreut im gesamten **TKS 354** (z.B. entlang der Ohre und dem Hägebach). VeUA können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend, aber nicht vollständig, vermieden werden.
- Im **TKS 355** liegen gesetzlich geschützte Biotope (Hecken) entlang des Mittellandkanals bei km 0,5 und sind somit riegelbildend. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine geschlossene Bauweise, nicht vollständig vermieden werden.
- Im **TKS 356** befinden sich gesetzlich geschützte Biotope verstreut im gesamten TKS, vor allem entlang der Ohre und entlang von Gräben. VeUA können aufgrund ihrer kleinflächigen oder linearen Ausprägung durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden.
- Sehr vereinzelte gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im gesamten **TKS 358** (Gräben, Gehölze). VeUA können aufgrund ihrer kleinflächigen oder linearen Ausprägung durch eine geschlossene Bauweise vollständig vermieden werden.
- VeUA auf die gesetzlich geschützten Biotope im **TKS 359** und im **TKS 362** können aufgrund ihrer kleinflächigen oder linearen Ausprägung vermieden werden.
- Im **TKS 361a** sind gesetzlich geschützte Biotope verstreut im gesamten TKS, großflächig vorhanden im Bereich der FFH-Gebiete, ansonsten vor allem im Bereich von Hecken und Feldgehölzen. VeUA auf die zahlreichen gesetzlich geschützten Biotope im TKS können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und durch eine geschlossene Bauweise nicht ganz vollständig vermieden werden.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind vor allem im Bereich der Fließgewässer Ohre und Alte Elbe und damit riegelhaft ausgeprägt im **TKS 401** zwischen km 0,0 und km 1,5, weitere Einzelflächen (Allen, Gehölze) zwischen km 6,5-7,5. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden.

VeUA können in den Alternativen zum fTK für das Kriterium gesetzlich geschützte Biotope in einigen TKS nicht ausgeschlossen werden.

- **Important Bird Areas (IBA)**

Das Kriterium IBA umfasst Gebiete, die nach international einheitlichen Kriterien identifiziert werden, da sie als wichtige Gebiete für den Biotop- und Artenschutz speziell für die Avifauna eingestuft werden.

Insgesamt kommt in dem Untersuchungsraum bzw. Trassenkorridor des Abschnittes F eine IBA vor. Im nördlichen Teil des Abschnitts F wird die IBA „Landgraben und Dumme-Niederung" sehr randlich vom Untersuchungsraum des TKS 311 berührt.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können bau- und anlagebedingt innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[256]

Um **bau- und anlagebedingte** Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle (V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen:

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

IBA können durch das Vorhaben neben Verlust bzw. Veränderung von Biotopen und Habitaten durch Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Störung empfindlicher Arten beeinträchtigt werden.

Bei Anwendung der Maßnahmen können für Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten dennoch bau- und anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.

Betriebsbedingt werden auch außerhalb des Trassenkorridors durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

Durch die angesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden voraussichtlich außerhalb des Trassenkorridors keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Festgelegter Trassenkorridor (Bereiche 1, 2 und 3):

Im fTK kommt ein IBA vor, welches durch das Vorhaben betroffen ist:

- Das betroffene IBA „Landgraben und Dumme-Niederung“ befindet sich sehr randlich im Untersuchungsraum in der Trassenführung des **TKS 311F**.

[256] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

Alternative TKS:

- In den Alternativen TKS zum fTK kommen keine IBA vor.
- **Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Biotopverbundkonzept der Bundesländer**

Das Kriterium Biotopverbund (§ 1 und § 21 BNatSchG) stellt sicher, dass der funktionale Kontakt zwischen Lebensräumen gegeben ist, sodass Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten vernetzt bleiben und Wanderungen sowie Wiederbesiedlungen möglich sind. Auch die Vernetzung von Natura 2000-Gebieten wird durch den Biotopverbund unterstützt und intensiviert.

Für die konkrete Beschreibung und Darstellung des Biotopverbunds wurden folgende Bestandteile berücksichtigt:

- Biotopverbund des Landes Sachsen-Anhalt,
- Bundesweiter Wildkatzenwegeplan (BUND).

Als potenzielle Umweltauswirkungen können bau- und anlagebedingt innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[257]

Um **bau- und anlagebedingte** Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle (V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

Außerhalb des Trassenkorridors liegen für das Kriterium Biotopverbund keine Sachverhalte vor, bei denen eine Beeinträchtigung der Umweltziele eintreten kann, sodass Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können.

Biotopverbundflächen kommen vielfach im Trassenkorridor vor. Hauptverbundachsen finden sich häufig im Bereich der Flussläufe und Niederungen wie z.B. der Secantsgraben-Niederung und der Milde-Niederung. Die Biotopverbundflächen überschneiden sich meist mit den Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten im Untersuchungsraum und verbinden diese untereinander. Sie enthalten viele gesetzlich geschützte Biotope. Im Abschnitt F

[257] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

sind vor allem die Colbitz-Letzlinger Heide mit ihren angrenzenden Waldflächen sowie naheliegende Wälder westlich von Gardelegen und im Flechtinger Höhenzug als Kernbereiche der Wildkatze im Wildkatzenwegeplan ausgewiesen.[258] Diese Kernbereiche verbindende Haupt- und Nebenachsen werden durch das Trassenkorridornetz gequert.[259]

Die betroffenen Biotopverbundsysteme und Biotopverbundflächen kommen im gesamten Untersuchungsraum bzw. Trassenkorridor meist kleinflächig und randlich, z.T. aber auch riegelbildend vor.

Für die Biotopverbundsysteme, Biotopverbundflächen und die Flächen des Wildkatzenwegeplans im Abschnitt F können veUA aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen ausgeschlossen werden.[260]

- **Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)**

Der Abschnitt F beginnt südlich der Grenze zu Niedersachsen und beginnt somit südlich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die in Sachsen-Anhalt als Nationales Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt“ ausgewiesen ist. Sehr randlich ragt der schutzgutspezifische Untersuchungsraum des **TKS 311F** des fTK in die Flächen des Grünes Bandes hinein.[261]

Der Vorhabenträger hat für Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) nachvollziehbar eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und eine daraus resultierende sehr hohe allgemeine und spezifische Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben abgeleitet. Flächen des Nationalen Naturerbes, die außerhalb des Trassenkorridor im erweiterten Untersuchungsraum liegen, werden als mittel empfindlich eingestuft.[262]

Das sich ergebende Konfliktpotenzial gegenüber einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (WF 1), einer baubedingten direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3), der baubedingten Barriere- oder Fallenwirkungen / Individuenverluste (WF 4) und der baubedingten Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entspricht dabei der spezifischen Empfindlichkeit.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass sich aus den WF 3, WF 4 und WF 5 unter der Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V02z, V03z, V04z, V05z, V06z, V07z, V08z, V09z, V11 und V12 keine veUA für die Nationalen Naturmonumente ergeben. Für den WF 1 und WF 2 können veUA

[258] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.7.
[259] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.3.2.
[260] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.
[261] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.8.
[262] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.2.8 und 6.2.2.11, Tab. 34.

auch unter der Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z, V11 und V12 im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Demnach kann eine Beeinträchtigung der Umweltziele 1-3 nicht ausgeschlossen werden.[263]

Festgelegter Trassenkorridor:

- Im **TKS 311F** befindet sich randlich das Nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt“.
- Weitere Nationale Naturmonumente sind nicht im fTK ausgewiesen.

Alternative TKS:

- In den alternativen TKS befinden sich keine Nationalen Naturmonumente.
- **Nationales Naturerbe**

Der ehemalige Truppenübungsplatz „Berge“ ist im TKS 332 bei der Ortschaft Berge als Nationales Naturerbe geschützt und beinahe riegelhaft im Korridor ausgeprägt, zum Korridorrand verbleiben an dieser Stelle noch ca. 190 m. Weitere kleine Flächen, die als Nationales Naturerbe verzeichnet sind, befinden sich im Untersuchungsraum des TKS 351 nördlich von Haldensleben (im Naturschutzgebiet „Benitz“) und als Teil des Grünen Bandes bei Mechau im Untersuchungsraum des TKS 311F.[264]

Der Vorhabenträger hat für das Nationale Naturerbe nachvollziehbar eine hohe Schutzwürdigkeit und eine daraus resultierende hohe allgemeine und spezifische Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben abgeleitet.[265] Das sich ergebende Konfliktpotenzial gegenüber einer **bau- und anlagebedingten** Flächeninanspruchnahme (WF 1), einer baubedingten direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3), der baubedingten Barriere- oder Fallenwirkungen / Individuenverluste (WF 4) und der baubedingten Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entspricht dabei der spezifischen Empfindlichkeit. Nationale Naturmonumente, die außerhalb des Trassenkorridor im erweiterten Untersuchungsraum liegen, werden als mittel empfindlich eingestuft.[266]

Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass sich aus den WF 3, WF 4 und WF 5 unter der Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V02z, V03z, V04z, V05z, V06z, V07z, V08z, V09z, V11 und V12 keine veUA für die Nationalen Naturerbe ergeben. Für den WF 1 und WF 2 können veUA auch unter

[263] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362 f.
[264] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.3.9.
[265] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.2.7 und 6.2.2.11, Tab. 34.
[266] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.2.7 und 6.2.2.11, Tab. 34.

der Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z, V11 und V12 im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele 1 und 2 nicht sicher auszuschließen.[267]

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

Festgelegter Trassenkorridor:

- Der ehemalige Truppenübungsplatz „Berge“ liegt im **TKS 332** bei der Ortschaft Berge und ist beinahe riegelhaft im Korridor ausgeprägt. Im südlichen Abschnitt ragt großflächig ein ehemaliger Truppenübungsplatz, welcher als Nationales Naturerbe gelistet ist, in das TKS. VeUA auf dieses Kriterium lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, nicht vollständig vermeiden.
- Weitere kleine Flächen, befinden sich im Untersuchungsraum des **TKS 351** nördlich von Haldensleben (im Naturschutzgebiet „Benitz“). Die Flächen befinden sich allerdings nicht innerhalb der Trassenkorridore, sodass veUA nicht zu erwarten sind.[268]
- Es liegen ebenfalls kleine Flächen als Teil des Grünen Bandes bei Mechau im Untersuchungsraum des **TKS 311F**. Die Flächen befinden sich allerdings nicht innerhalb der Trassenkorridore, sodass veUA nicht zu erwarten sind.[269]

Alternative TKS:

- In den alternativen TKS sind keine Flächen des Nationalen Naturerbes verortet.
- **Kompensations- und Ökokontoflächen**

Das Kriterium Ökokontofläche umfasst langfristig ausgewiesene Flächenpools für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Vollzug der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffsregelung.

Im Untersuchungsraum liegt eine Vielzahl an Kompensations- und Ökokontenflächen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um (geplante) Straßenbäume, Feldgehölze und -hecken sowie Streuobstbestände. Auf Grundlage der heterogenen Daten zu diesem Kriterium lässt sich der Planungsstand bzw. der Stand der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen jedoch nicht ableiten. Innerhalb des Untersuchungsraums treten Häufungen von Kompensations- bzw. Ökokontenflächen im Bereich der geplanten BAB A14 in den TKS 337, 335 und 326 auf, sowie entlang der Bahnstrecke in den TKS 338 und 339. Für den Landkreis Börde liegen keine Informationen vor.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können bau- und anlagebedingt innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von

[267] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362 f.
[268] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 3, Blatt 15.
[269] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 3, Blatt 1.

Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[270]

Um **bau- und anlagebedingte** Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle (V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen.

Insbesondere kann es durch das Vorhaben **anlagebedingt** für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen (WF 1 und 2).

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.

Festgelegter Trassenkorridor:

Im fTK kommen kleinflächig und randlich Ökokontoflächen vor.

- Im **TKS 315** liegen randlich Ökokontenflächen, auf diese lassen sich veUA im Rahmen der Feintrassierung vollständig ausschließen.
- Kleinflächig und linear ausgeprägte Ökokontoflächen befinden sich im **TKS 324**. VeUA sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer angepassten Feintrassierung, vermeidbar.
- Einzelne randlich befindende Ökokontoflächen befinden sich im **TKS 332**. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.
- VeUA für das **TKS 336** im Knotenpunkt mit **TKS 332** und 333 auf einen Habitatkomplex, der teilweise Bestandteil des Nationales Naturerbes ist und Ökokontoflächen enthält, werden durch eine geschlossene Bauweise vermieden.

VeUA können in dem fTK für das Kriterium Ökokontoflächen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

[270] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

Alternative TKS:

In den kleinräumigen Alternativen zum fTK kommen flächig, punktuell und linienhaft Ökokontoflächen vor. Auch bei den Bereichen der Ökokontoflächen, die nur kleinflächig im Trassenkorridor vorkommen, können veUA nicht ausgeschlossen werden.

- Im **TKS 319** liegen linear ausgeprägte Ökokontenflächen, die weit in das TKS hineinreichen. VeUA auf diese lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Für die kleinflächig ausgeprägten Kompensations- und Ökokontoflächen im **TKS 322** lässt sich im Rahmen der Feintrassierung eine Flächenbeanspruchung und damit veUA vermeiden.
- Meist kleinflächige Ökokontoflächen liegen im **TKS 326**, auf diese lassen sich veUA vollständig ausschließen. Am südlichen Ende des TKS 326 liegen jedoch großflächige Ökokontoflächen, hier lassen sich veUA nicht vollständig ausschließen.
- Großflächige Ökokontoflächen befinden sich im **TKS 329.** VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Z.T. großflächige Ökokontoflächen liegen im **TKS 331**. VeUA lassen sich hier nicht vollständig ausschließen.
- Kleinflächig und linear ausgeprägte Kompensations- und Ökokontoflächen befinden sich im **TKS 333**. VeUA lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bzw. oder der geschlossenen Bauweise vollständig vermeiden.
- Einzelne randlich befindende Ökokontoflächen liegen im **TKS 334**, auf diese lassen sich veUA durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung, vermeiden.
- Eine Vielzahl an meist weitläufig ausgeprägten linearen Ökokontoflächen befinden sich insbesondere entlang der geplanten BAB A14 im **TKS 335**, auf dieses Kriterium lassen sich veUA nicht vollständig ausschließen.

VeUA können in den Alternativen zum fTK für das Kriterium Ökokontoflächen in einigen TKS nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend liegen für Ökokontoflächen veUA vor. Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung kann eine Beeinträchtigung für Ökokontoflächen auch unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen in den alternativen TKS nicht vollständig ausgeschlossen werden. Außerhalb des Trassenkorridors liegen für das Kriterium Ökokontoflächen keine Anzeichen vor, bei denen eine Beeinträchtigung der Umweltziele eintreten kann, sodass Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können.

- **Vorkommen und Verbreitungsgebiete planungsrelevanter Arten**

Das Kriterium besonderer Artenschutz umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie auch nach Art. 1 die Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie einschließlich der planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Grundsätzlich sind detailliertere Betrachtungen zu den einzelnen Arten(-gruppen) der ASE (Unterlage 07) wie auch der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 06) zu entnehmen.

Das Kriterium besonderer Artenschutz gliedert sich in Fauna und Flora auf, diese werden wiederum in der SUP Unterlage nochmal wie folgt unterteilt:[271]

- Fledermäuse: baumbewohnende Arten,
- Amphibien,
- Brutvögel,
- Rastvögel,
- Sonstige Säugetiere (Biber, Feldhamster, Fischotter, Wildkatze, Wolf),
- Insekten,
- Reptilien.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagebedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2) bzw. Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung, Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[272] Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle (V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) für die jeweiligen Arten benannt.

Insbesondere kann es durch das Vorhaben **anlagebedingt** für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen (WF 1). Die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind die Angepasste Feintrassierung (V01z), Eingeengter Arbeitsstreifen

[271] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.4.
[272] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.1, Tab. 50, S. 360.

(V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12), Anbringen von Nisthilfen (Brutvögel) bzw. Fledermauskästen (V17z), Strukturanreicherung von Wäldern (Brutvögel / Fledermäuse) (V18z), Entwicklung extensiver Grünlandnutzung / Vernässungsmaßnahmen (Brutvögel) (V19z).

Um mögliche Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt) und den damit einhergehenden Verlust an Höhlenbäumen oder weiteren Quartieren oder Horsten auszugleichen, werden Ersatzquartiere in Form von Kästen für Fledermäuse und baumhöhlenbewohnende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang der verlorenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgehängt. Unter diese Maßnahme fällt im Bedarfsfall auch die Schaffung eines zusätzlichen Höhlenangebotes durch das Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen.

Zudem werden, um mögliche Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt) und den damit einhergehenden Verlust an Habitaten auszugleichen, Strukturanreicherungen innerhalb der betroffenen Habitate vorgenommen. Für Vögel können geeignete Habitate z.B. durch das Freistellen älterer Bäume, die Nutzungsaufgabe und / oder Förderung von Totholz oder generell die Erhöhung des Erntealters geschaffen werden. Für Fledermäuse kann dies z.B. die Entnahme von Fremdgehölzen, die Entwicklung von Altholzbeständen, das Auflichten von dichten Beständen oder die Anlage von Stillgewässern umfassen.[273]

Betriebsbedingt werden durch eine Erdkabelausführung für die meisten Kriterien keine Beeinträchtigungen eintreten. Nur in Ausnahmefällen wie z.B. im Fall von Waldschneisen in bisher geschlossenen Waldflächen wären durch die Anlage und die dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens auch anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen für z.B. die Haselmaus, aber auch für Amphibien denkbar (WF 4-2), die allerdings durch geeignete projektimmanente Maßnahmen wie die Anlage von Hecken (bzw. Benjeshecken) vermieden wer-den. Betriebsbedingte Störungen für den WF 5-2) (z.B. durch Pflegemaßnahmen) werden im Rahmen der Bundesfachplanung nicht betrachtet, sondern auf der nächsten Ebene im Planfeststellungsverfahren. Gleiches gilt für Wärmeemissionen (WF 3-5), die als betriebsbedingter WF nachvollziehbar in der Bundesfachplanung noch nicht betrachtet wurden.

Im Rahmen der ASE für die Bundesfachplanung SuedOstLink+ wurden in Abschnitt F insgesamt 123 artenschutzrechtliche Konfliktstellen (gilden- bzw. artbezogen) mit mittlerem (gelb gem. unterlagenübergreifender Ampelbewertung, vgl. Kapitel 2.7) und 71 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis (orange) ermittelt (vgl. Tab. 3). Dagegen ergab die Prüfung in Abschnitt F keine Konflikte mit sehr hohem Realisierungshemmnis (rot), d.h. Konflikte, bei denen von einer Verwirklichung eines Verbotstatbestandes auszugehen ist und prognostisch keine Möglichkeit einer Ausnahme besteht. Konflikte mit geringem Realisierungshemmnis (grün) sind nicht mit aufgeführt, da für diese voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.

[273] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.2, S. 345.

In der Artengruppe der Fledermäuse bestehen insgesamt 24 Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis und eine Konfliktstelle mit mittlerem Realisierungshemmnis. Bei den Säugetieren liegen 35 Konfliktstellen mit mittleren Realisierungshemmnis sowie keine Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis vor. Die Umsetzung des Vorhabens führt bei den Amphibien zu 17 Konfliktstellen mit mittlerem und elf Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis, wohingegen die Reptilien keine Konfliktstellen aufweisen. Bei den Vögeln belaufen sich die Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis auf 70 und die Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis auf 38.[274]

Festgelegter Trassenkorridor:

Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis:

- **TKS 315, 336, 340, 347, 348, 351, 353, 357** – 1 Konfliktstelle,
- **TKS 324** – 2 Konfliktstellen.

Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis:

- **TKS 311F, 324, 332, 340** – 1 Konfliktstelle,
- **TKS 338** – 2 Konfliktstellen.

Alternative TKS:

Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis:

- **TKS 319, 329** – 2 Konfliktstellen,
- **TKS 322 –** 4 Konfliktstellen,
- **TKS 325, 326, 330, 334, 335, 337, 347, 350, 354, 355, 356, 360, 362, 401** – 1 Konfliktstelle,
- **TKS 345, 349** – 3 Konfliktstellen.

Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis:

- **TKS 333, 337, 339, 345, 354, 359, 361a** – 1 Konfliktstelle.

Fazit der ASE:

Als Ergebnis der Relevanzprüfung kann für die Artengruppe der Pflanzen, Fische, Rundmäuler, Insekten sowie Mollusken aufgrund der nicht vorhandenen Betroffenheit bereits vorab von einer weiteren Betrachtung abgesehen werden. Auch die Gilde „Gebäudebrüter“ der Vögel und „Zugvögel“ sind von dem Erdkabelvorhaben nicht betroffen und können in der weiterführenden Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die übrigen fünf Artengruppen, wurden Einzel- bzw. Gildenformblätter (vgl. Anhang 1 zur ASE) erstellt und das Eintreten von Verbotsbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie detailliert auch im Hinblick auf die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen geprüft.[275]

[274] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 5, Tab. 5.
[275] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 3.10.

Grundsätzlich lassen sich die Empfindlichkeiten der Artengruppen überwiegend auf baubedingte Wirkungen beschränken, die temporär sind und sich somit durch Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. CEF-Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lassen. Vereinzelt gibt es auch anlagenbedingte Wirkungen, die zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopstruktur führen können. Auch diese können durch Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. CEF-Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Somit ergibt sich im Rahmen der detaillierten Prüfung auf Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie, soweit erforderlich CEF-Maßnahmen, ein verbotsrelevantes Risiko für alle Artengruppen ausgeschlossen ist.[276]

Für alle Artengruppen sind demnach unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und soweit erforderlich der CEF-Maßnahmen (V17z, V18z, V19z) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Vorhaben zu erwarten.

Durch die angesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für das Vorhaben außerhalb des Trassenkorridors keine veUA zu erwarten.

Habitatkomplexe

Im Abschnitt F wurden im Rahmen einer HPA im Hinblick auf die Lebensraumansprüche prüfrelevanter Tierarten insgesamt 32 Habitatkomplexe abgegrenzt. 19 der Habitatkomplexe wurden auf ganz oder z.T. bewaldeten Flächen abgegrenzt. Sechs Komplexe stellen als weitläufige Ackerflächen (potenzielle) Habitate für den Feldhamster dar. Ein Habitatkomplex wurde für an Wasser gebundene Arten identifiziert. Die übrigen Habitatkomplexe sind innerhalb von mesophilen Grünlandflächen, Feldgehölzen, Röhrichtbeständen und Magerrasen abgegrenzt worden. Artnachweise innerhalb dieser Habitatkomplexe liegen u.a. für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten vor. So sind Vorkommen von beispielsweise Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich und Graureiher häufig im Untersuchungsraum verzeichnet.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können bau- und anlagebedingt innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten (WF 1 und 2), Veränderung der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (WF 3), Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste empfindlicher Tierarten (WF 4) und die Störung empfindlicher Tierarten durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5) entstehen.[277]

Als Maßnahmen sind die Angepasste Feintrassierung (V01z), Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z), Gehölzentnahme im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit) (V03z), Vergrämung von Brutvögeln im Offenland (V04z), Vergrämung von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (V05z), Umsetzungsmaßnahmen / Kleintierschutzzaun (V06z), Besatzkontrolle

[276] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 4.
[277] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2, Tab. 51, S. 362.

(V07z), Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z), Umweltbaubegleitung (V09z), Schutz vor Bodenverdichtung (V11), Bodenlockerung / Rekultivierung (V12) vorgesehen.

Insbesondere kann es durch das Vorhaben anlagebedingt für gehölzgeprägte Biotope und Habitate zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer dauerhaften Veränderung kommen (WF 1). Vor allem für gehölzgeprägte Biotope und Habitate ist ein dauerhafter Verlust möglich. Daher verbleiben anlagebedingt veUA.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen eintreten.

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung kann eine Beeinträchtigung für Habitatkomplexe auch unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.[278]

Außerhalb des Trassenkorridors liegen für das Kriterium Habitatkomplexe keine Anzeichen vor, bei denen eine Beeinträchtigung der Umweltziele eintreten kann, sodass Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können.

Die im Trassenkorridor bzw. Untersuchungsraum vorkommenden Habitatkomplexe sind im gesamten Abschnitt F verortet.

Festgelegter Trassenkorridor:

Im fTK kommt eine Vielzahl von Habitatkomplexen vor, die durch das Vorhaben betroffen sind. Die Habitatkomplexe kommen z.T. großflächig im Trassenkorridor vor und es können veUA nicht immer ausgeschlossen werden.

- Im **TKS 311F** befinden sich ein Habitatkomplex nahezu im gesamten TKS und damit riegelbildend vertreten, veUA können nicht ausgeschlossen werden.
- Drei großflächige, riegelhafte Habitatkomplexe kommen ebenso im **TKS 324** vor wie randlich Hereinragende. Zwei werden in geschlossener Bauweise gequert, so dass veUA weitgehend vermieden werden. Insbesondere im Süden des TKS können jedoch veUA auf dieses Kriterium nicht ausgeschlossen werden.
- Innerhalb des **TKS 332** kommen zwei großflächig, riegelhafte Habitatkomplexe vor, für diese können veUA nicht ausgeschlossen werden.
- Im **TKS 336** können die veUA im Knotenpunkt mit TKS 332 und 333 auf einen randlich in das TKS hineinragenden Habitatkomplex, der teilweise Bestandteil des Nationales Naturerbes ist und Ökokontoflächen enthält, durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden.

[278] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.3.

- Zwei Habitatkomplexe füllen in etwa die Hälfte der Fläche des **TKS 338** vollständig aus. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Ein Habitatkomplex quert das **TKS 340** und ragt an anderer Stelle in das TKS randlich hinein. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine geschlossene Bauweise, nicht vollständig vermieden werden.
- Ein größerer Habitatkomplex füllt den südlichen Abschnitt des **TKS 347** vollständig aus. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Habitatkomplexe füllen das **TKS 348** in großen Teilen aus. VeUA für Habitatkomplexe können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Ein größerer Habitatkomplex füllt das **TKS 353** in der Mitte aus. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

VeUA können in dem fTK für das Kriterium Habitatkomplexe in einigen TKS nicht ausgeschlossen werden.

Alternative TKS:

In den Alternativen TKS zum fTK kommen eine Vielzahl Habitatkomplexen vor, die durch das Vorhaben betroffen sind. Die Habitatkomplexe kommen z.T. großflächig im Trassenkorridor vor und es können veUA nicht immer ausgeschlossen werden.

- Im **TKS 319** kommen mehrere großflächige Habitatkomplexe vor, wovon einer vom TKS gequert wird. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Mehrere großflächige, riegelhafte Habitatkomplexe sind im gesamten **TKS 322** verteilt. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Ein großflächig, riegelhafter Habitatkomplex kommt im **TKS 325** vor. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Zwei Habitatkomplexe liegen im **TKS 329** vor, wobei bei einem veUA nicht ausgeschlossen werden können.
- Innerhalb des **TKS 330** liegt ein großflächiger Habitatkomplex. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Feintrassierung und der vorgesehenen geschlossenen Bauweise, nicht vollständig vermeiden.

- Im **TKS 333** können VeUA auf einen großflächigen Habitatkomplex im Knotenpunkt mit TKS 332 und 336 nicht vollständig vermieden werden. Ein weiterer, riegelhaft ausgeprägter Habitatkomplex liegt im nördlichen Abschnitt des TKS, auf diesen können veUA ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Habitatkomplex liegt in dem **TKS 337**. VeUA lassen sich aufgrund dessen großflächiger Ausprägung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.
- Im **TKS 339** liegen drei Habitatkomplexe großflächig quer im TKS. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden.
- Drei Habitatkomplexe liegen quer im **TKS 345**. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise nicht vollständig vermieden werden.
- Habitatkomplexe füllen das **TKS 349** fast vollständig aus. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Habitatkomplexe füllen das **TKS 350** zur Hälfte aus. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Im **TKS 354** liegt ein Habitatkomplex. VeUA können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwiegend, aber nicht vollständig vermieden werden.
- Ein Habitatkomplex füllt das **TKS 355** in großen Teilen aus. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Ein weiterer Habitatkomplex befindet sich randlich im **TKS 356**. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden.
- Innerhalb des **TKS 358** liegt randlich ein Habitatkomplex. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise vollständig vermieden werden.
- Ein großflächiger Habitatkomplex, der sich um Dahlenwarsleben erstreckt und in den **TKS 347, 360, 362** ausgeprägt ist, liegt im **TKS 359** riegelbildend beinahe im gesamten TKS. VeUA können für den Habitatkomplex in den TKS 347, 359, 360, 362 auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Ein Habitatkomplex ragt im Süden großflächig in das **TKS 361a** hinein. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
- Drei Habitatkomplexe ragen z. T. großflächig in das **TKS 401** hinein. VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine geschlossene Bauweise, nicht vollständig vermieden werden.

VeUA können in den Alternativen zum fTK für das Kriterium Habitatkomplexe in einigen TSK nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- **Durchgeführte Waldstrukturkartierungen**

Waldstrukturkartierungen fanden in fünf riegelhaft ausgeprägten Waldgebieten in den drei TKS 338, 339 und 345 im Frühjahr 2023 statt. Für die Kartierung ausgewählt wurden zwei Waldflächen nördlich und südlich des Gewässers Wanneweh in TKS 338, eine Fläche bei Weteritz am Prützenberg in TKS 339 und ein großflächiges Waldgebiet südwestlich von Haldensleben in TKS 345.

Die Waldflächen wurden in Hinblick auf folgende Hauptparameter bewertet:

- Altersstruktur / Anzahl der Wuchsklassen,
- Uraltbäume und Starkholz: Dichte an Uraltbäumen und Starkholzanteil,
- Strukturbäume: Höhlenbaumdichte und Dichte an Bäumen mit Spalten, Rissen u.ä.),
- Totholz: Dichte an stehendem und an liegendem Totholz.

Die Waldstrukturkartierung fließt auch in die HPA[279] ein, deren Ergebnisse bereits mit bei den Auswertungen zu Habitatkomplexen dargestellt sind. Beim überwiegenden Teil der untersuchten Flächen wurde festgestellt, dass die Strukturen nur schlecht bis mäßig ausgeprägt sind. In TKS 338 betrifft dies alle untersuchten Nadelwaldflächen (überwiegend Kiefernforst), in den TKS 339 und 345 den Großteil aller Flächen. Auch in diesen TKS bestehen die Waldflächen vor allem aus Nadelgehölzen in Monokultur. Laubgehölze oder Mischwaldbestände weisen nur einen geringen Anteil auf.[280]

Festgelegter Trassenkorridor:

- Zwei riegelhaft ausgebildete Waldflächen liegen nördlich und südlich des Gewässers Wanneweh in **TKS 338**. VeUA lassen sich auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden.[281]

Alternative TKS:

- Eine riegelhaft ausgebildete Fläche befindet sich bei Weteritz am Prützenberg in **TKS 339**. VeUA können durch eine geschlossene Bauweise reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden.[282]
- Ein großflächiges Waldgebiet liegt südwestlich von Haldensleben in **TKS 345.** VeUA können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine geschlossene Bauweise, nicht vollständig vermieden werden.[283]

[279] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 1.
[280] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.4.8.
[281] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.
[282] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.
[283] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.

Ergebnis

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung kann eine Beeinträchtigung für Waldgebiete der Waldstrukturkartierung auch unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Außerhalb des Trassenkorridors liegen für das Kriterium keine Anzeichen vor, bei denen eine Beeinträchtigung der Umweltziele eintreten kann, sodass Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 43 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.

Negative Auswirkungen auf alle eingangs genannten Ziele des Umweltschutzes 1, 2, 3 und 4 sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im fTK als auch in den alternativen TKS nicht auszuschließen. Die Feststellung negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte für das Schutzgut auf Basis ebenengerechter Betrachtung. Für die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservate – Kernzone und Pflegezone (§ 25 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Nationale Naturerbe und IBA können sich Auswirkungen auf die Umweltziele 1, 2 und 3 ergeben. Für die Kriterien Habitatkomplexe sowie Kompensations- und Ökokontoflächen können die Umweltziele 1 und 2 betroffen sein. Für die Kriterien Biosphärenreservate – Entwicklungszone (§ 25 BNatSchG) sowie Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG), Biotopverbundflächenkonzept der Bundesländer ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen.[284]

Gesamtergebnis Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt für fTK in den TKS 311F, 324, 332, 338, 340, 347, 348 und 353 sowie den alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 359, 360, 361a, 362 und 401 auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, die zu einer negativen Zielbewertung führen.

Im Abschnitt F können demnach erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insbesondere durch Flächeninanspruchnahme auch nach Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zum jetzigen Planungsstand an vielen Stellen im Korridor nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

[284] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.2.2.

Dies gilt vor allem im Falle einer Querung der oft großflächig ausgeprägten Habitatkomplexe aber auch teilweise für gesetzlich geschützte Biotope und Kompensations- und Ökokontenflächen sowie – in den TKS 361a und 339 – die Pflegezone eines Biosphärenreservats.

Im fTK in den TKS 315, 336, 351 und 357 sowie in den alternativen TKS 334, 356 und 358 können voraussichtliche verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vollständig vermieden werden.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

In den Vergleichsbereichen F1 bis F11 sind in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Da die Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben hat, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt für die TKS 311F, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 353 des fTK sowie die alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 359, 360, 361a, 362, 401 von veUA auszugehen ist, lassen sich in keiner der jeweiligen Alternativen in den Vergleichsbereichen F1 bis F11 veUA ausschließen.

(d) Wasser

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser veUA, z.T. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen sind. Diese sind jedoch mit wenigen Ausnahmen umgehbar oder können durch die technische Ausführungsalternative (geschlossene Querung) bewältigt werden. Ausnahmen hiervon sind teilweise durch die eventuelle Querung von Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten gegeben. Für einige Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben daher negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Es sei explizit darauf hingewiesen, dass es sich hieraus keine abschließenden Rückschlüsse auf die Zulassungsfähigkeit im Falle der Querung in der Planfeststellung ziehen lassen.[285]

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

[285] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.4.

Für das Schutzgut Wasser wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen untersucht.[286] Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes,[287] die durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Das Schutzgut ist durch die WF temporäre Flächeninanspruchnahme (WF 1), Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes und Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (WF 3), mögliche Stoffeinträge durch Deposition mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) (WF 6) voraussichtlich beeinträchtigt.[288] Wärmeemissionen als betriebsbedingter WF wurden nachvollziehbar in der Bundesfachplanung noch nicht betrachtet, da einerseits die für eine Ermittlung relevanten Kenngrößen erst in der Planfeststellung ermittelt werden können und andererseits sich gem. der Literatur die betriebsbedingten Auswirkungen durch Wärmeabgabe des Stromleiters nach bisherigem Kenntnisstand gering sind.

Die WF wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes.

Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut „Wasser“ beziehen, ergeben sich insbesondere aus der WRRL und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie deren Umsetzungen im WHG und den jeweiligen Landeswassergesetzen. Weiterhin leiten sich Ziele für das Schutzgut Wasser aus dem BNatSchG ab, ergänzt durch Landesgesetze und Schutzgebietsverordnungen und unterstützt durch das ROG und die Regionalplanung.[289]

Die Umweltziele beziehen sich einerseits auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Allgemeinen wie:[290]

- die Sicherung, Schutz und Entwicklung von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (Umweltziel 1),
- die Erreichung eines guten ökologischen Zustands der oberirdischen Gewässer (Umweltziel 2),
- den Schutz der Gewässer vor schädlichen Gewässerveränderungen sowie Nähr- und Schadstoffeinträgen (Umweltziel 3),
- die Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (Umweltziel 4),

[286] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.
[287] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.4, Tab. 7.
[288] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4, Tab. 3.
[289] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.4, Tab. 7.
[290] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.4, Tab. 7.

- den Erhalt der Nutzbarkeit des Grundwassers sowie den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Umweltziel 5),
- den Erhalt, die Erweiterung und die Wiederherstellung von Flutungspoldern, natürlichen ÜSG, der Retentions- und Infiltrationsfunktion für den Hochwasserschutz (Umweltziel 6).

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.[291]

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden die folgenden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele gültig sind:[292]

- Fließgewässer,
- Stillgewässer und natürliche Kleingewässer,
- Uferzonen nach § 61 BNatSchG,
- Oberflächenwasserkörper gem. WRRL,
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte ÜSG,
- bestehende und geplante Wasserschutzgebiete (Zone I, II, IIIA und IIIB) sowie Wassergewinnungsgebiete,
- Grundwasser einschließlich Grundwasserkörper gem. WRRL,
- Gebiete mit geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand < 2m,
- Einzugsgebiete der Trinkwasserversorgung,
- Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG,
- Gebiete oder Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz*,
- Vorranggebiete Trinkwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete mit Quellen,
- Schutzgutrelevante geschützte Wälder und schutzgutrelevante Waldfunktionen.

[291] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.6.
[292] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5., Tab. 23.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung und des Trinkwasserschutzes handelt es sich um einen Belang der Raumordnung. Raumordnerische Belange werden in der RVS abgeprüft.[293]

Für Gebiete mit Quellen liegen keine Daten vor. Auf Ebene der Bundesfachplanung werden diese punktuell vorkommenden Biotopstrukturen nicht erfasst. Im Rahmen der Planfeststellung werden Quellbereiche erfasst und es können ggf. notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um deren Schutz sicherzustellen.

Bezüglich der schutzgutrelevanten gesetzlich geschützten Wälder und den schutzgutrelevanten Waldfunktionen liegen keine zeichnerisch abgegrenzten und verortbaren Waldflächen mit Waldfunktionen zum Grundwasserschutz, Wasserschutz, Flussuferschutz oder mit Schutzfunktion für Hochwasserentstehungsgebiete im Untersuchungsraum vor. Auch Heilquellenschutzgebiete, liegen nicht im Untersuchungsraum.

Im Rahmen des SUP-Kriteriums Einzugsgebiete der Trinkwasserversorgung erfolgt eine zusätzliche fachgutachterliche Prüfung, ob die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen (Fassungen) über die Wasserschutzgebietsgrenzen hinausreichen. Für diese Einzugsgebiete gelten maximal die wasserrechtlichen Einschränkungen der Wasserschutzgebiete Schutzzone III. Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, für die keine Wasserschutzgebiete festgesetzt sind, sind im Einzelnen nicht bekannt.

Hinsichtlich des Kriteriums Gebiete oder Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz wurde recherchiert, dass Sachsen-Anhalt 21 Hochwasserschutzmaßnahmen in das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) gemeldet hat. Außerdem ist Sachsen-Anhalt an einer länderübergreifenden Maßnahme zur Optimierung des Hochwasserrückhalts und -abflusses beteiligt. Für den Zeitraum 2022–2027 beabsichtigt Sachsen-Anhalt, eine weitere Hochwasserschutzmaßnahme im Verbund mit dem Land Brandenburg in das NHWSP zu melden. Konkrete Maßnahmen oder Daten für den Untersuchungsraum liegen jedoch nicht vor. Die Kriterien Hochwasserrisikogebiete und Gebiete oder Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz wurden aufgrund ihrer geringen allgemeinen und spezifischen Empfind-lichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht weiter betrachtet.

Die genannten Kriterien werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Die genannten Schwierigkeiten und Kenntnislücken sind hinnehmbar, da die auf dieser Planungsebene mit vertretbarem Aufwand verfügbaren Datenquellen abschließend betrachtet wurden und das Ergebnis der Entscheidung absehbar nicht von diesen Kenntnislücken abhängt.

[293] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.

Für das Schutzgut Wasser wurden folgende grundsätzlich möglichen Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen:[294]

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Bodenkundliche Baubegleitung (V10),
- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Staub (V14),
- Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (V15z).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors zuzüglich eines 300 m-Puffers beidseitig des Trassenkorridorrandes und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums darüber hinaus ist in Einzelfällen notwendig. Gem. Untersuchungsrahmen ist festgelegt, dass der Untersuchungsraum in Einzelfällen entsprechend auszudehnen ist, wenn innerhalb des Untersuchungsraums veUA prognostiziert werden, bei denen aufgrund der Fließverhältnisse veUA auch außerhalb des Untersuchungsraums auftreten können oder wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG). Eine derartige Aufweitung des Untersuchungsraums war vorliegend unter Berücksichtigung des dargestellten Maßstabs aber nicht erforderlich.

Für die Bestandsaufnahme wurden u.a. folgende Daten herangezogen:

- Gem. Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer,
- festgesetzte und vorläufig gesicherte ÜSG, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete mit geringem Flurabstand / geringer Geschütztheit des Grundwassers vor flächenhaft in den Boden eindringenden Schadstoffen,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden im Übrigen aus den im Umweltbericht[295] aufgeführten Quellen entnommen.

[294] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1, Tab. 47.
[295] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5, Kap. 5.5.1-5.5.9.

Als Grundlage zur Ermittlung der veUA für das Schutzgut Wasser in der SUP wurde ein Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (FBW) erstellt.[296] In diesem werden die Sachverhalte für die Kriterien des Schutzgutes nachvollziehbar aufbereitet. U.a. werden die oben genannten WF hinsichtlich des Schutzgutes differenziert hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut und Möglichkeiten der Vermeidung / Minderung betrachtet.[297]

In Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Wasser verschiedene Argumente vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen.

Des Weiteren wurden in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis sind im fTK in den TKS 331F, 315, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353 und 357 sowie in den alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 354, 355, 356, 360, 361a und 401 veUA auch unter Ausschöpfung möglicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vermeidbar. VeUA sind nicht ausgeschlossen hinsichtlich der Fließgewässer, Uferzonen nach § 61 BNatschG sowie Oberflächenwasserkörper. Die lediglich bei einer Flächeninanspruchnahme anzunehmenden VeUA auf Wasserschutzgebiete (Schutzzone I und II) können durch eine mögliche Umgehung der Schutzzonen im Rahmen der Feintrassierung ausgeschlossen werden.

Für Stillgewässer, ÜSG, Wasserschutzgebiete der Schutzzone III, Grundwasserkörper gem. WRRL mit einem schlechten chemischen Zustand sowie für Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m sind dahingegen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung veUA nicht zu erwarten.[298]

Die veUA wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-Fall sind für das Schutzgut Wasser die in der RVS benannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insbesondere Verkehrswegeplanung), kommunale Bauleitplanung sowie geplante Wasserschutzgebiete berücksichtigt worden.[299]

Als für den Plan bedeutsame Umweltprobleme und Vorbelastungen wurden Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Deponien identifiziert.

[296] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2 (FBW).
[297] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2 (FBW), Kap. 2.2.
[298] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 – 7.7.7.
[299] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.5, Kap. 4.

Das Schutzgut Wasser enthält mehrere Kriterien, für die die Umweltziele gesetzliche Verbote mit entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten oder die Möglichkeit, Handlungen zu verbieten oder zu beschränken, beinhalten. Hier sind namentlich die Wasserschutzgebiete, die ÜSG, Anlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und das Verschlechterungsverbot sowie Verbesserungsgebot nach der WRRL genannt. In dieser Entscheidung werden Wasserschutzgebiete, ÜSG und Anlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unter den der Abwägung entzogenen Belangen betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.a)(ff), in der SUP erfolgt lediglich eine Betrachtung hinsichtlich der Frage der veUA.

Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gem. §§ 27 und 47 WHG können zwar ebenfalls zum Versagen einer Vorhabenzulassung in der Planfeststellung führen, andererseits erfolgte die Betrachtung auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar noch nicht so vertieft, dass dies hier bereits vollumfänglich abschätzbar ist. Gem. der Erkenntnisse auf Bundesfachplanungsebene ist eine Gefährdung allerdings zumindest nicht zu erwarten. Zu diesem Ergebnis trägt auch die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen bei, die eine insgesamt eher geringe Betroffenheit der berichtspflichtigen Gewässer erwarten lässt. Auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens können zudem, falls notwendig, detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Hierzu können beispielsweise eine angepasste Lage und Ausgestaltung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zählen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass diesbezüglich keine Auswirkungen erkennbar sind, die der Vorhabenzulassung auf Ebene der Planfeststellung entgegenstehen könnten.[300]

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt.[301] Für das Schutzgut Wasser sind als ökologisch empfindliche Gebiete betroffen: Wasserschutzgebiete in den TKS 326, 331, 339, 345, 351, ÜSG in den TKS 311F, 319, 330, 332, 333, 334, 337, 338, 339, 340, 345, 351, 354, 356, 357, 401, 361a, Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko in den TKS 319, 330, 332, 333, 335, 337, 338, 337, 340, 345, 351, 354, 356, 361a, 401. Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Die zu betrachtenden Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zusammenführung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit gem. ökologischer Risikoanalyse. Demnach sind für die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses, die Veränderung von Schutzfunktionen und Lebensräumen bzw. der Morphologie, die Veränderung der Bodenverhältnisse und der Deckschichten, die Veränderung der Grundwasserverhältnisse (durch baubedingte Wasserhaltung) und Stoffeinträge die Bestimmungen der

[300] Unterlagen gem. § 8 NABEG, Unterlage 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1-7.7.7.
[301] Unterlagen gem. § 8 NABEG, Unterlage 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.4, Tab. 44.

Schutzgebietsverordnungen zu betrachten, welche die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser ergeben.

KSP wurden für das Schutzgut Wasser ermittelt, sofern Schutzgutausprägungen mit hoher und bedingt auch mit mittlerer spezifischer Empfindlichkeit oder berichtspflichtige Gewässer gem. WRRL oder Schutzgebiete gem. WHG an der poTA gequert werden.

Beim Schutzgut Wasser führt eine geschlossene Bauweise bei den Kriterien Still- und Fließgewässer (auch Oberflächengewässer gem. WRRL), Uferzonen zu einer Konfliktminderung, da das Eintreten potenzieller Auswirkungen wie die Veränderung von Uferzonen auf ein geringes Maß gesenkt werden kann.[302] Da die Veränderung der Bodenverhältnisse und der Deckschichten auch bei der geschlossenen Bauweise als potenzielle Umweltauswirkung anzunehmen ist, ergibt sich für die Kriterien Wasserschutzgebiete, ÜSG, Gebiete mit geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand keine Konfliktminderung durch eine alternative technische Bauausführung (geschlossene Bauweise).

Bezüglich des Schutzguts Wasser sind die TKS 347, 348, 349, 350, 362, 359 und 353 fast vollständig durch Bereiche mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial belegt. Dies ist auf den schlechten chemischen Grundwasserzustand in dem Bereich zurückzuführen. Demgegenüber liegt der Flächenanteil mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial in 19 TKS z.T. deutlich unter 5%.

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[303]

Ob veUA vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:[304]

- **Fließgewässer**

Es werden Fließgewässer der I. und II. Ordnung betrachtet. Die Gewässerordnung regelt, welche Verwaltungsebene für die Gewässerunterhaltung verantwortlich ist und gibt an, welche wasserwirtschaftliche Bedeutung ein Fließgewässer hat. Fließ- und Stillgewässer sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 1 Abs. 6 BNatSchG vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu erhalten. Nach § 5 WHG sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Auf Grundlage dieses allgemeinen gesetzlichen Schutzes wird dem SUP-Kriterium der Fließgewässer eine hohe allgemeine Empfindlichkeit zugeordnet. Naturnahe Fließgewässer werden, wenn sie Teil eines in der HPA (Anhang 1 zur SUP) identifizierten Habitatkomplexes sind, auch im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt betrachtet. Aufgrund

[302] Unterlagen gem. § 8 NABEG, Unterlage 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.
[303] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.4, Tab. 7.
[304] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5, Tab. 23.

der Berücksichtigung der Lebensraumfunktion können sie eine abweichende Bewertung erhalten (vgl. Kap. 6.2.2.10).[305]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12, V14 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge des WFs 1-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1-3 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[306]

Innerhalb des Trassenkorridors erfolgt keine von der allgemeinen Empfindlichkeit abweichende Bewertung. Ökologische Sonderfälle von Fließgewässern werden entweder in anderen SUP-Kriterien (z.B. Oberflächenwasserkörper gem. WRRL) oder in der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (Anhang 2 zur SUP) betrachtet.[307] Außerhalb des Trassenkorridors können indirekte Auswirkungen auf Fließgewässer (z.B. Emissionen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Deshalb werden Fließgewässer im Untersuchungsraum mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit eingestuft.[308]

VeUA auf Fließgewässer können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den TKS 311F, 315, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353, 357 aufgrund der Vielzahl der linearen Strukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Bereich der alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 354, 355, 356, 360, 361a und 401 sind veUA auf Fließgewässer ebenfalls aufgrund dessen nicht vermeidbar. In den TKS 324 und 336 können die wenigen und überwiegend randlich gelegenen Fließgewässer im Rahmen der angepassten Feintrassierung umgangen oder in geschlossener Bauweise gequert werden.

- **Stillgewässer einschließlich naturnaher Kleingewässer**

Als Stillgewässer werden oberirdische Gewässer des Binnenlandes mit geringfügigem oder nicht vorhandenem („stehendem“) Wasserfluss bezeichnet. Hierzu zählen sowohl natürliche als auch künstlich angelegte Stillgewässer. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Stillgewässer gem. WRRL. Bei allen übrigen im Untersuchungsraum befindlichen Still-

[305] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.2.10; Anhang 1.
[306] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.
[307] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2.
[308] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.4.1.

oder Kleingewässern handelt es sich um nicht-berichtspflichtige Gewässer.[309] Fließ- und Stillgewässer sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 1 Abs. 6 BNatSchG vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu erhalten. Nach § 5 WHG sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Auf Grundlage dieses allgemeinen gesetzlichen Schutzes wird den SUP-Kriterien der Stillgewässer und natürlichen Kleingewässer eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit zugeordnet.[310]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12, V14 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge des WFs 1-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1-3 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[311]

Innerhalb des Trassenkorridors erfolgt keine von der allgemeinen Empfindlichkeit abweichende Bewertung. Ökologische Sonderfälle von Stillgewässern werden entweder in anderen SUP-Kriterien oder in der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit betrachtet (Anhang 2 zur SUP). Außerhalb des Trassenkorridors können indirekte Auswirkungen auf Stillgewässer (z.B. Emissionen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Deshalb werden Stillgewässer im Untersuchungsraum mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit eingestuft.

VeUA auf Stillgewässer können aufgrund ihrer randlichen Lage oder kleinflächigen Ausprägung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in allen TKS mit Stillgewässern (TKS 311F, 324, 332, 338, 340, 348 und 351), insbesondere unter Berücksichtigung der angepassten Feintrassierung, voraussichtlich vollständig ausgeschlossen werden. Im Bereich der alternativen TKS (TKS 319, 322, 326, 329, 330, 331, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 354, 358, 360, 361a und 401) können aufgrund dessen ebenfalls unter Berücksichtigung der angepassten Feintrassierung veUA auf Stillgewässer ebenfalls vermieden werden. In den TKS, die hier nicht aufgeführt sind, liegen generell keine Stillgewässer vor.

[309] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.2.
[310] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.4.2.
[311] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.

- **Uferzonen nach § 61 BNatSchG**

Uferzonen werden nach § 61 BNatSchG als jene Bereiche definiert, die sich im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie von Bundeswasserstraßen, Gewässern I. Ordnung und Stillgewässern mit mindestens 1 ha Größe befinden. Im Bereich der Uferzonen ist eine Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen nicht zulässig. Uferzonen entlang von Fließgewässern I Ordnung erstrecken sich entlang von Biese, Milde, Königsgraben, Ohre, Beber, Schrote, Mittellandkanal, Olbe und Wanneweh. Im Untersuchungsraum befinden sich 15 Stillgewässer mit einer Fläche ≥ 1 ha. Entsprechend ist bei diesen Stillgewässern der Bereich in einem Abstand von 50 Metern ab der Uferlinie als Uferzone definiert.[312]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12, V14 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge des WFs 1-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1 und 3 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[313]

Im Bereich von Uferzonen können während der Bauphase bei offener Bauweise temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Darüber hinaus können anlagebedingt dauerhafte Veränderungen in diesen Bereichen verbleiben. Da der § 61 BNatSchG ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen in den gesetzlich definierten Uferzonen enthält, wird dem SUP-Kriterium eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zugeordnet. Innerhalb des Trassenkorridors erfolgt keine von der allgemeinen Empfindlichkeit abweichende Bewertung der spezifischen Empfindlichkeit.

Die TKS 319, 330, 333, 340, 351, 345, 354, 356, 361a, 401 der TKS queren in der Breite jeweils lineare Strukturen von Uferzonen entlang von Fließgewässern.[314] Eine randliche Querung von Uferzonen in der Länge erfolgt in den TKS 351 und 357. Darüber hinaus ragt in das TKS 339 ein Fließgewässer mit Uferzone randlich hinein.

VeUA auf Uferzonen können im Bereich des fTK in den TKS 340, 351 auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch eine angepasste Feintrassierung und geschlossene Bauweise, nicht vollständig vermieden werden. Im Bereich der alternativen TKS 319, 330, 333, 339, 345, 354, 356, 361a, 401 sind veUA auf Uferzonen ebenfalls nicht vollständig vermeidbar.

---

[312] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.3.
[313] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.
[314] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 5.

- **Oberflächenwasserkörper gem. WRRL**

Innerhalb eines Flussgebietes stellen Wasserkörper die kleinste Einheit dar, die im Rahmen der WRRL betrachtet werden kann. Oberflächenwasserkörper sind einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Gewässers. Je nach Größe des Gewässers kann dies aus einem oder auch aus mehreren Oberflächenwasserkörpern bestehen. Teil der Oberflächenwasserkörper sind sowohl Fließ- als auch Stillgewässer. Oberflächenwasserkörper sollen grundsätzlich einen guten ökologischen und einen guten chemischen Zustand aufweisen. Für erheblich veränderte bzw. künstliche Oberflächenwasserkörper gilt das Ziel eines guten ökologischen Potenzials.[315]

Nach der Rechtsprechung ist – falls Beeinträchtigungen einzelner Komponenten und / oder von Umweltqualitätsnormen (UQN) nicht ausgeschlossen werden können – im Zulassungsverfahren bei Betroffenheit von Oberflächen- oder Grundwasserkörper – grundsätzlich eine fachgerechte wasserrechtliche Prüfung im Planfeststellungsverfahren durchzuführen.[316]

Bezüglich der Betrachtung und Bewertung der derzeit gegebenen Zustandsklassen der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper auf Ebene der Bundesfachplanung hat der Vorhabenträger folgende Schwierigkeit festgehalten: Insbesondere Auswirkungen auf die durch die WRRL festgelegten ökologischen und chemischen Zustände einzelner Gewässer, können erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden, wenn konkrete bau-, anlage- und betriebsbedingte WF für einzelne Wasserkörper anhand einer detaillierten technischen Ausführungsplanung ermittelt werden und ein grundstücksgenauer Trassenverlauf festgelegt worden ist. Somit wird die Lage von Wasserkörpern nach WRRL im Untersuchungsraum abgeprüft (vorhabenbezogene räumliche Betroffenheit). Anschließend wird die Bewertung der spezifischen Empfindlichkeit vorgenommen, um Wasserkörper zu identifizieren, die auf der nachgelagerten Planungsebene der Planfeststellung detaillierten Prüfungen unterzogen werden sollten.[317]

Nach Auswertung des aktuellen Bewirtschaftungsplans der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (gem. WRRL) wurden, von den 44 im Untersuchungsraum vorkommenden Oberflächenwasserkörper, keine in den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial eingestuft. Der Oberflächenwasserkörper Ohre (von oberhalb Mündung (oh. Mdg.) Bauerngraben Jeseritz bis oh. Mdg. Seegraben) ist, als einziger der neun natürlichen Wasserkörper, mit einem mäßigen Zustand bewertet. Drei Oberflächenwasserkörper befinden sich in einem unbefriedigenden, fünf in einem schlechten ökologischen Zustand.

Von den 32 erheblich veränderten bzw. drei künstlichen Oberflächenwasserkörper weisen die folgenden drei Oberflächenwasserkörper, Biese (von unterhalb Mündung Untermilde bis oh. Mdg. Uchte), Mittellandkanal (von Landesgrenze Niedersachsen bis Doppelsparschleuse Ho-

[315] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.4.
[316] S. BVerwG, Beschl. v. 02.10.2014 – 7 A 14 / 12, Rn. 5 ff.; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9 / 15, Rn. 30; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27 / 15, Rn. 455.
[317] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 4.1.2.

henwarthe) und Lüderitzer Tanger ein mäßiges ökologisches Potenzial auf. Mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial sind 24 Oberflächenwasserkörper bewertet. Die übrigen acht Oberflächenwasserkörper befinden sich in einem schlechten ökologischen Potenzial.

Oberflächenwasserkörper, die derzeit in einem sehr guten bzw. schlechten Zustand bzw. Potenzial klassifiziert sind, sind im Sinne der WRRL gegenüber äußeren Einwirkungen als allgemein hoch empfindlich einzustufen. Auf Basis der ebenengerechten Prüfung werden die Oberflächenwasserkörper mit einem guten, mäßigen und unbefriedigenden Zustand bzw. Potenzial auf der Ebene der Bundesfachplanung als allgemein gering empfindlich eingestuft.

Innerhalb des Trassenkorridors erfolgt keine von der allgemeinen Empfindlichkeit abweichende Bewertung der spezifischen Empfindlichkeit. Außerhalb des Trassenkorridors können indirekte Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (z.B. Emissionen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Deshalb werden Oberflächenwasserkörper im Untersuchungsraum mit einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit eingestuft.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12, V14 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge des WFs 1-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1-3 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[318]

Das Kriterium weist teils hohe spezifische Empfindlichkeiten auf. Diese Fälle erfordern genauere Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren. Auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens können, falls notwendig, detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um Verletzungen des Verschlechterungsverbots sicher auszuschließen. Hierzu können beispielsweise eine angepasste Lage und Ausgestaltung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zählen. Auf Ebene der Bundesfachplanung sind keine planungsrelevanten Realisierungshemmnisse erkennbar.[319]

Für dieses Kriterium sind daher veUA, basierend auf den ermittelten Oberflächenwasserkörpern im Untersuchungsraum und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Bundesfach-

[318] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.
[319] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2, Kap. 4.1.2, Kap. 6.

plans ermittelten spezifischen Empfindlichkeit, nachvollziehbar erst abschließend in der nachfolgenden Planungsebene der Planfeststellung zu ermitteln. Vorliegend sind für die Oberflächenwasserkörper gem. WRRL mit einem schlechten ökologischen Zustand bzw. Potenzial (TKS 311F, 315, 322, 338, 339, 340, 345, 351, 361a, 401[320]) erhebliche Umweltauswirkungen aber bereits auf Ebene der Bundesfachplanung nicht auszuschließen. Oberflächenwasserkörper mit einem sehr guten ökologischen Zustand sind nicht vorhanden.

- **Festgesetzte und vorläufig gesicherte ÜSG**

Das WHG definiert in § 76 Abs. 1 ÜSG als „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“ Im Untersuchungsraum liegen eine Vielzahl an festgesetzten und vorläufig gesicherten ÜSG.[321]

Östlich von Ritzleben befindet sich ein vorläufig gesichertes ÜSG entlang des Flötgrabens. Das ÜSG überlagert das TKS 315 und den Untersuchungsraum (km 0,0 bis km 2,0). In TKS 311F ragt das ÜSG zwischen km 0,0 bis km 3,0 von Norden. Nördlich von Vissum ragt das ÜSG von Osten in das TKS 322 (km 0,0 bis km 3,0). Das vorläufig gesicherte ÜSG Aland / Biese quert das TKS 319 (km 10,0 bis km 13,5). Das vorläufig gesicherte ÜSG Augraben ragt von Süden in das TKS 319 (km 6,5 bis km 7,5; km 8,5 bis km 10,5). Das festgesetzte ÜSG der Uchte quert die TKS 334 (km 3,5 bis km 4,5) und 335 (km 10,0 bis km 12,0) nördlich der B188. Innerhalb des TKS 337 befindet sich großflächig das vorläufig gesicherte ÜSG Lüderitzer Tang (km 2,5 bis km 9,5). Bei km 10,0 ragt von Osten punktuell das festgesetzte ÜSG Elbe 3 und vereinigter Tanger in das TKS 337. Das festgesetzte ÜSG Ohre verläuft parallel zum gleichnamigen Fließgewässer. Aus Richtung Westen quert das ÜSG zunächst nördlich von Bülstringen das TKS 340 und den Untersuchungsraum vollständig (km 8,3 bis km 9,0). Nordwestlich von Haldensleben befindet sich das ÜSG randlich innerhalb von TKS 351 (km 3,0 bis km 4,0). Zwischen Haldensleben und Hillersleben quert das ÜSG das TKS 351 von West nach Ost (km 8,5 bis km 10,5). In diesem Bereich befindet sich das festgesetzte ÜSG der Beber äußerst randlich im TKS (km 8,5). Südlich des Truppenübungsplatzes Altmark verläuft das ÜSG nördlich, randlich innerhalb des TKS 357 (km 0,0 bis km 2,5), bevor das ÜSG zwischen Meseberg und Niedere Börde das TKS 354 sowie den Untersuchungsraum von Nordwest nach Südost vollständig quert (km 4,5 bis km 5,0). Östlich von Niedere Börde quert das ÜSG im weiteren Verlauf das TKS 356 vollständig von West nach Ost (km 3,3 bis km 4,2). Südlich von Wolmirstedt mündet die Schrote in die Ohre. Zwischen Zielitz und Loitsche-Heinrichsberg quert das ÜSG der Ohre die TKS 401 (km 1,0 bis km 3,5) und 361a (km 12,0 bis km 13,0) in östlicher Richtung großflächig. Westlich von Hundisburg quert das festgesetzte ÜSG der Beber das TKS 345 (km 9,5 bis km 10,7). Aus südlicher Richtung ragt das vorläufig gesicherte ÜSG der Olbe parallel zu deren Verlauf in das TKS 345 (km 10,5 bis km 11,5). In das TKS 339 ragt von Nordosten das vorläufig gesicherte ÜSG parallel zur Wanneweh (km 14,5 bis km 14,7). Östlich und nördlich von Ziepel befindet sich parallel zum Verlauf der Milde das festgesetzte ÜSG

[320] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.4, Tab. 44.
[321] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.5.

Milde / Untere Milde im TKS 338 (km 3,0 bis km 5,5). Weitere Flächen des ÜSG sind im TKS 333 zwischen km 5,0 bis km 5,5 (quert TKS parallel zur Milde), zwischen km 0,5 bis km 1,7 (flächendeckend im TKS) anzutreffen. Das ÜSG Milde befindet sich zudem flächendeckend im TKS 330 (km 3,5 bis km 4,5; km 5,3 bis km 6,2), randlich im TKS 330 bei km 7,4 bis km 7,6 sowie im TKS 332 flächendeckend (km 2,5 bis km 7,6). In TKS 333 befindet sich randlich, ausschließlich im Untersuchungsraum, das vorläufig gesicherte ÜSG Secantsgraben östlich der L27 (km 0,5 bis km 1,4).[322]

Der Vorhabenträger hat für die ermittelten Gebiete eine mittlere Schutzwürdigkeit abgeleitet. Er hat nachvollziehbar für die potenziellen Umweltauswirkungen eine mittlere „Allgemeine Empfindlichkeit“ und keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den potenziellen Umweltauswirkungen ermittelt.[323]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12, V14 und V15z vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser können verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Demnach werden die Umweltziele nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung ebenfalls keine Beeinträchtigungen eintreten.[324]

Auf Ebene der Bundesfachplanung lässt sich aus dem Vorhandensein von ÜSG kein Konflikt ableiten. Sollte auf Ebene der Planfeststellung erkennbar werden, dass es zu Eingriffen in ÜSG kommt, sind die Auswirkungen detailliert abzuprüfen. Auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens können zudem, falls notwendig, detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Hierzu können beispielsweise eine angepasste Lage und Ausgestaltung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zählen. Für dieses Kriterium sind daher auf Ebene der Bundesfachplanung veUA nachvollziehbar nicht zu erwarten.

- **Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I bis III (inkl. geplante Wasserschutzgebiete)**

Wasserschutzgebiete erfüllen gem. § 51 WHG die Funktion, Gewässer im Interesse bereits bestehender oder künftiger öffentlicher Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern sowie schädliche Einträge in Gewässer zu vermeiden. Trinkwasserschutzgebiete werden hierfür nach TGL 24 348 (1970) in Schutzzonen I bis III mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Über den Untersuchungsraum ver-

[322] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.5.
[323] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.4.10, Tab. 36.
[324] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.

teilt, befinden sich drei festgesetzte Wasserschutzgebiete. Das Wasserschutzgebiet Haldensleben liegt mit allen Schutzzonen (I bis III) vollständig bzw. teilweise im Untersuchungsraum. Von den verbleibenden Wasserschutzgebieten befinden sich nur Teilbereiche der jeweiligen Schutzzone III im Untersuchungsraum. Im Nordosten der Ortschaft Schinne erstreckt sich das gleichnamige Wasserschutzgebiet Schinne. Der östliche Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets liegt im Untersuchungsraum der TKS 326 und 331. Westlich der Hansestadt Gardelegen befindet sich das Wasserschutzgebiet Solpke. Der östliche Ausläufer der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets liegt im Untersuchungsraum des TKS 339. Im Norden der Stadt Haldensleben befindet sich das Wasserschutzgebiet Haldensleben mit seinen Schutzzonen I, II und III im Untersuchungsraum des TKS 351. Die Schutzzonen I und II liegen dabei vollständig im Untersuchungsraum. Der westliche Bereich der Schutzzone III liegt außerdem im Untersuchungsraum des TKS 345.[325]

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen Wasserschutzgebiete hat der Vorhabenträger nachvollziehbar eine mittlere bis sehr hohe (Schutzzone III) oder sehr hohe (Schutzzonen I und II) spezifische Empfindlichkeit angenommen.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge der WF 1-1 und 3-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen für Wasserschutzgebiete der Schutzzone I und II auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 3, 4 und 5 ggf. beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen für Wasserschutzgebiete der Schutzzone III sicher ausgeschlossen werden. Demnach sind Beeinträchtigungen der Umweltziele hier sicher auszuschließen. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung ebenfalls keine Beeinträchtigungen eintreten.[326]

VeUA auf die großflächigen Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten können unter Berücksichtigung einer Meidung im Zuge der Feintrassierung im Bereich des TKS 351 des fTK ausgeschlossen werden.[327] Für die Schutzzone III von Wasserschutzgebieten können veUA

[325] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.6.
[326] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.
[327] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55; Anhang 2, Kap. 5.5.1 und 6.

im Bereich der TKS 326, 331, 339, 345 und 351 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

- **Grundwasser einschließlich Grundwasserkörper gem. WRRL**

Nach der Rechtsprechung ist – falls Beeinträchtigungen einzelner Komponenten und / oder von UQN nicht ausgeschlossen werden können – im Zulassungsverfahren bei Betroffenheit von Oberflächen- oder Grundwasserkörper – grundsätzlich eine fachgerechte wasserrechtliche Prüfung im Planfeststellungsverfahren durchzuführen.[328]

Bezüglich der Betrachtung und Bewertung der derzeit gegebenen Zustandsklassen der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper auf Ebene der Bundesfachplanung hat der Vorhabenträger Schwierigkeit festgehalten. Diese werden bereits unter dem Kriterium „Oberflächenwasserkörper“ aufgeführt.

Im Untersuchungsraum kommen insgesamt zehn Grundwasserkörper vor. Die Altmärkische Moränenlandschaft (Biese) wird nördlich von Bismark (Altmark) durch die TKS 325, 326, 329, 330, 332, 322, 324, 319 überlagert. Die Altmärkische Moränenlandschaft (Uchte) wird zwischen Osterburg (Altmark) und Stendal von den TKS 326, 329, 331, 335, 334, 337 überlagert. Im Bereich der Altmärkischen Moränenlandschaft (Milde) liegen die TKS 329, 331, 334, 338, 339, 336, 333, 332, 330 322, 324, zwischen Gardelegen und Kalbe (Milde). Das Elbe-Ohre-Urstromtal wird von den TKS 334, 335, 337, 361a, zwischen Stendal und Burg überlagert. Die Moränenlandschaft Colbitz-Letzlinger-Heide wird von den TKS 338, 339, 340, 401, 354, 356, 358, 355, 360, 362, 357, 351, zwischen Magdeburg und Gardelegen überlagert. Das Zielitzer Halden-gebiet wird nordöstlich von Wolmirstedt überlagert durch die TKS 361a und 401. Der Flechtinger Höhenzug wird überlagert durch die TKS 345, 353, 355, 360, 359, 362, 348, 349, 347, 350, westlich Magdeburg. Das Ohre-Urstromtal (Obere Ohre) wird überlagert durch die TKS 338 und 339 südlich Gardelegen. Die Jeetze in der Altmärkischen Moränenlandschaft (Jeetze) überlagert vom TKS 322 südlich Salzwedel. Die Jeetze (Lockergestein rechts) wird zudem zwischen Salzwedel und Arendsee (Altmark) von den TKS 322, 315, 319, 311F, 324 überlagert. Der chemische Zustand wird für acht der zehn Grundwasserkörper als gut und für zwei Grundwasserkörper als schlecht bewertet.

Grundwasserkörper, die derzeit in einem schlechten chemischen Zustand klassifiziert sind, sind im Sinne der WRRL gegenüber äußeren Einwirkungen als allgemein hoch empfindlich einzustufen. Grundwasserkörper, die einen guten chemischen Zustand besitzen, werden auf Ebene der Bundesfachplanung als gering empfindlich eingestuft.

Die Einstufung der spezifischen entspricht der Zuordnung der allgemeinen Empfindlichkeit. Aufgrund des engen gesetzlichen Rahmens bei Grundwasserkörpern mit einem schlechten Zustand ist keine Abstufung möglich.

[328] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.10.2014 – 7 A 14 / 12, Rn. 5 ff.; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9 / 15, Rn. 30; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27 / 15, Rn. 455.

Das Kriterium weist teils hohe spezifische Empfindlichkeiten auf. Diese Fälle erfordern genauere Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren. Auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens können, falls notwendig, detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um Verletzungen des Verschlechterungsverbots sicher auszuschließen. Hierzu können beispielsweise eine angepasste Lage und Ausgestaltung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zählen. Auf Ebene der Bundesfachplanung sind keine planungsrelevanten Realisierungshemmnisse erkennbar.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser können verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Demnach werden die Umweltziele nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[329]

- **Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m**

In der hydrologischen Betrachtung wird das unterirdische Wasser in wassergesättigte und wasserungesättigte Zonen gegliedert. Der obere (nach oben durch die Erdoberfläche abgegrenzte), wasserungesättigte Bereich des Bodens wird als Sickerwasserzone bezeichnet. Diese sog. Deckschicht (= Grundwasserüberdeckung) grenzt sich nach unten durch die wassergesättigte Grundwasserzone (Grundwasserleiter) ab und nimmt dementsprechend eine Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser ein. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschicht wirkt diese in Abhängigkeit von der Verweildauer und Menge des Sickerwassers schützend auf das Grundwasser. Je geringer der Flurabstand und je höher die Wasserdurchlässigkeiten sind, desto geringer ist diese Schutzwirkung. Gebiete mit einem Grundwasserflurabstand < 2 m sind vor allem entlang der Fließgewässer in den Flussauen bzw. umliegenden Ufer- und Bodenbereichen zu finden. Auf diesen Flächen ist auch überwiegend von einer geringen bzw. sehr geringen Grundwassergeschütztheit auszugehen. Die Betrachtung der Schutzfunktion der Deckschichten erfolgt innerhalb von Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen.

Im Knotenpunktbereich der TKS 326, 331 und 335 ragt die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Schinne randlich von Westen in die TKS. Der Flurabstand variiert zwischen ca. 0,0-5,0 m, die Grundwassergeschütztheit entsprechend von sehr gering bis sehr hoch.

Das Wasserschutzgebiet Haldensleben befindet sich mit den Schutzzone I, II und III innerhalb des TKS 351 sowie mit dem westlichen Bereich der Schutzzone III im TKS 345. Parallel zum

[329] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.

Verlauf der Ohre an der südlichen Grenze des TKS beträgt der Flurabstand 0,0 m. In Richtung Norden steigt der Flurabstand auf Werte zwischen ca. 5,4-18,4 m an. Im Bereich der Mündung des Bullengraben in die Ohre beträgt der Flurabstand 0,0 m und steigt weiter südlich auf über 7 m an. Im TKS 351 zeigt sich ein heterogenes Bild mit überwiegend hoher Grundwassergeschütztheit. Im TKS 345 ist die Grundwassergeschütztheit größtenteils sehr gering.

Die Schutzzone III des Wasserschutzgebiet Solpke überlagert aus Richtung Westen das TKS 339 nahezu vollständig. Der Flurabstand weist durchgehend Werte von mehr als 2 m auf (ca. 5,2-19,7 m). Die Grundwassergeschütztheit ist in diesem Bereich überwiegend mittel bis hoch.

Das Wasserschutzgebiet Bismark ragt von Osten randlich in das TKS 328 (Schutzzone III). Der Flurabstand ist in diesem Areal durchgehend größer als 2 m (ca. 6,1-13,5 m). Die Grundwassergeschütztheit ist sehr hoch.[330]

In Gebieten mit einem geringen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber potenziellen Stoffeinträgen aufgrund der geringen Mächtigkeit bzw. der hohen Durchlässigkeit der Grundwasser überdeckenden Schichten generell hoch. Das Grundwasser ist während der Bauphase in diesen Bereichen kaum vor Verunreinigungen geschützt. Dem SUP-Kriterium wird gegenüber dem Vorhaben eine hohe allgemeine Empfindlichkeit zugeordnet.

Die Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit innerhalb des Trassenkorridors erfolgt vorhabenspezifisch in Wasserschutzgebieten aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Dementsprechend ist innerhalb von Wasserschutzgebieten bei Vorliegen dieses Kriteriums eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit festzustellen. Sofern kein Wasserschutzgebiet besteht, ist die spezifische Empfindlichkeit gering.[331]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise die Verringerung der Versickerung / Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderung der Schutzfunktionen und Lebensräume (WF 1), Veränderung der Boden- und Grundwasserverhältnisse (WF 3) und Stoffeinträge (WF 6) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser können verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Demnach werden die Umweltziele nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[332]

[330] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.5.8.
[331] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.4.8.
[332] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2, Tab. 55.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 43 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.

Die zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben zwar berührt. Negative Auswirkungen auf die genannten Ziele des Umweltschutzes sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im fTK als auch in den alternativen TKS nicht auszuschließen. Es können sich für die Kriterien Fließgewässer, Uferzonen und Oberflächenwasserkörper gem. WRRL mit einem schlechten ökologischen Zustand bzw. Potenzial Auswirkungen auf die Umweltziele 1, 2 und 3 ergeben. Für die Kriterien festgesetzte und vorläufig gesicherte ÜSG, Stillgewässer einschließlich naturnaher Kleingewässer, Wasserschutzgebiete Schutzzone I-III und Grundwasserkörper gem. WRRL mit einem schlechten chemischen Zustand sowie Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m können Beeinträchtigungen der Umweltziele sicher ausgeschlossen werden.

Die Ableitung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte auf Basis ebenengerechter Betrachtungen.[333] Es verbleiben voraussichtlich negative Auswirkungen, da Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können.

Ergebnis

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Wasser für den fTK in den TKS 311F, 315, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353 und 357 sowie im Bereich der alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 354, 355, 356, 360, 361a und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die veUA führen in den aufgeführten Trassenkorridoren zu einer negativen Zielbewertung hinsichtlich des Schutzgutes.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Für das Schutzgut Wasser können sich in einigen TKS nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers veUA für die Kriterien Fließgewässer, Uferzonen, Oberflächenwasserkörper gem. WRRL mit einem schlechten ökologischen Zustand bzw. Potenzial ergeben, die auch unter Ausschöpfung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermeidbar sind.[334]

[333] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4.2 und Kap. 7.7.
[334] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.4; Kap. 7.7.

Nicht in allen Fällen ist ein Umgehen dieser Flächen möglich. Die Beeinträchtigungen der Kriterien können zwar durch Maßnahmen gemindert werden, jedoch ist eine Vermeidung bis unter die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht möglich.

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Wasser für den fTK in den TKS 311F, 315, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353 und 357 sowie im Bereich der alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 354, 355, 356, 360, 361a und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die veUA führen in den aufgeführten Trassenkorridoren zu einer negativen Zielbewertung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

In Vergleichsbereich F1 bis F11 sind in nahezu allen Alternativen veUA für das Schutzgut Wasser in den TKS auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Einzige Ausnahme bildet der Vergleichsbereich F2 mit der Alternative 1 (TKS 359).

(e) Boden und Fläche

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche veUA nicht ausgeschlossen werden können. Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt, wobei negative Auswirkungen auf diese Ziele nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen[335] anhand der bundesfachplanungsspezifischen WF untersucht. Diese wirken potenziell auf die für die Schutzgüter auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes,[336] die durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch den WF Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baustelleneinrichtung und Zufahrten betroffen (WF 1). Zudem ist das Schutzgut Boden

[335] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.
[336] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.3.

durch Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes bzw. durch Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel (Erdaushub, sonstige Bettungsarbeiten, Wasserhaltung) (WF 3) betroffen.

Die WF wirken potenziell auf die für die Schutzgüter auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes.

Wärmeemissionen als betriebsbedingter WF wurden auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht weiter betrachtet.[337] Die Intensität des WF 3-5 lässt sich auf dieser Ebene noch nicht bewerten, da wichtige Details wie technischer Aufbau, Verlegetiefe und örtliche Bedingungen fehlen. Eine Einschätzung der Umweltauswirkungen ist deshalb erst auf der nächsten Planungsebene möglich.[338]

Die WF wirken potenziell auf die für die Schutzgüter auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes.

Maßgebliche Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des BWaldG und des BNatSchG, ergänzt durch Landesgesetze und unterstützt durch das ROG und die Regionalplanung, dar.[339] Die Umweltziele beziehen sich auf:

- die Sicherung und Entwicklung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen (Umweltziel 1),
- die Sicherung, Entwicklung oder soweit erforderlich Wiederherstellung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit, der Archivfunktion, bzw. der Nutzungsfunktionen des Bodens (Umweltziel 2),
- ein sparsamer, bzw. nachhaltiger Umgang mit den Schutzgütern Boden, bzw. Fläche und eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (Umweltziel 3),
- die Vermeidung der Schädigung von Böden, sowie Sanierung geschädigter Böden (einschl. Erosion und Verdichtung) (Umweltziel 4).

Die auf die Schutzgüter Boden und Fläche bezogenen Umweltziele beinhalten den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Empfindlichkeit gegenüber Bodeninanspruchnahmen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

[337] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.
[338] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.
[339] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.3, Tab. 6, S. 72.

Für die potenziellen Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Betrachtung der Kriterien die pauschalen technischen Annahmen für den bau- und anlagebedingten Flächenbedarf zur Ermittlung der potenziellen Umweltauswirkungen sowie die qualitative Beschreibung anhand der Auswirkungsursachen und Wirkpfade für die bau- und anlagebedingten Störungen, die baubedingten Veränderungen des Grundwassers und die baubedingte Beseitigung von Vegetation geprüft.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte u.a. zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG:[340]

- Organische Böden,
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte,
- stau- und grundwasserbeeinflusste Böden,
- verdichtungsempfindliche Böden,
- erosionsgefährdete Böden,
- Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion,
- Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung,
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutzwälder),
- Bodenschutzwälder gem. §12 BWaldG,
- Geotope,
- Vorbelastungen,
- Flächenversiegelungen.

Da sich keine Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG im Untersuchungsraum und Umgebung befinden, wurde dieses SUP-Kriterium in dem Umweltbericht nicht weiter behandelt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche wurden folgende grundsätzlich mögliche Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder so weit wie möglich auszugleichen (Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen):[341]

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V02z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Bodenkundliche Baubegleitung (V10),

[340] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.4.2.
[341] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.1, Tab. 47, S. 327.

- Schutz vor Bodenverdichtung (V11),
- Bodenlockerung / Rekultivierung (V12),
- Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (V15z).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors zuzüglich einer Breite von 300 m beidseitig des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit nachvollziehbar die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Für das Schutzgut Fläche und die ausgewiesenen Vorbelastungen hingegen entspricht der Untersuchungsraum dem Trassenkorridornetz ohne Erweiterung.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- Bodenarten / -typen aus vorhandenen mittelmaßstäbigen Daten,
- Geotope, besonders schutzwürdige Böden: seltene Böden, Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG (soweit vorhanden) bzw. gem. Landesgesetz, Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- großflächige Belastungen des Bodens,
- Prognose-Null-Fall.

Die Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Boden wurde im Wesentlichen aus Informationen der Bodenübersichtskarte (BÜK200 Sachsen – Anhalt) entnommen, ergänzt durch themenspezifische Spezialkarten. Über die Eigenschaften und Funktionen der im Untersuchungsraum vorkommenden Böden werden empfindliche und schutzwürdige Böden besonders hervorgehoben. Böden, die durch Altlasten und Deponien beeinträchtigt sind, werden als Vorbelastungen beschrieben.[342]

In Einwendungen, Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für die Schutzgüter Boden und Fläche verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. Empfehlung von Baugrunduntersuchungen). Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis sind für den fTK in den 311F, 315, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353, 357 und für die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 330, 333, 334, 335, 337, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401 auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen veUA nicht auszuschließen.

[342] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.4.

Dies betrifft vor allem Bereiche mit organischen Böden (Moore / Moorböden) und verdichtungsempfindlichen Böden, die nahezu im gesamten Korridor großflächig vorkommen aber auch Extremstandorte (extrem nasse oder extrem trockene Böden). Lediglich für das TKS 336 im fTK sowie die Alternativen TKS 329, 331, 339 können veUA unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig ausgeschlossen werden.[343] Allgemein sind veUA auf alle anderen Kriterien des Schutzgutes Boden wie z.B. Geotope, Wälder mit Bodenschutzfunktion oder erosionsgefährdete Böden vermeidbar.

Es wurde im Großteil der betroffenen TKS nachvollziehbar dargestellt, dass auch unter Ansatz von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich veUA nicht auszuschließen sind.

Die veUA wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt.[344] Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine ökologisch empfindlichen Gebiete gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG betroffen.

Die zu betrachtenden Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zusammenführung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit gem. ökologischer Risikoanalyse. Demnach sind für die Inanspruchnahme von Fläche, Verlust von Boden aufgrund hoher spezifischer Empfindlichkeit von z.B. vernässten Standorten / verdichtungsempfindlichen Böden sowie aufgrund hoher spezifischer Empfindlichkeit von Wald Flächen mit Bodenschutzfunktion zu betrachten. Für die Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) sind alle Flächen mit mittlerer bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit zu betrachten.

Konflikte wurden für das Schutzgut Boden ermittelt, sofern durch Baustelleneinrichtungen eine Inanspruchnahme von besonders verdichtungsempfindlichen Böden oder Wald bereits zur Bundesfachplanung absehbar ist und Beeinträchtigungen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden können oder eine Inanspruchnahme von Böden mit hoher spezifischer Empfindlichkeit bereits absehbar ist oder wenn innerhalb von Waldflächen mit Bodenschutzfunktion Bereichen starker Hangneigung Waldschneisen neu angelegt oder verlagert werden, sodass diese Beeinträchtigungen nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden können.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche liegen Bereiche mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzial fast flächendeckend in mehr als der Hälfte der TKS. Dies sind die TKS 311F, 319, 325, 330, 332, 333, 337, 345, 347, 348, 349, 350, 353, 355, 357, 358, 359, 360, 362 in denen der

[343] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 bis 7.7.7.
[344] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.3.2.

Anteil vor allem von Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial über 50 - 70% liegt. Auch in den übrigen TKS ist der Flächenanteil sehr hoch, nur im TKS 329 liegt dieser unter 20%.

Änderungen des Wirkungsgefüges zwischen Boden und Wasser können auch das Potenzial der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsraum beeinflussen.

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[345]

Die Untersuchung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG, erfolgt durch die nachfolgenden zugeordneten SUP-Kriterien. Hierüber werden auch jene Böden erfasst, die gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen empfindlich sind.[346] Es handelt sich um organische Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), grund- und stauwasserbeeinflusste Böden, verdichtungsempfindliche oder erosionsgefährdete Böden, Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion, besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie um schutzgutrelevante Waldfunktionen, Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG, Geotope, Flächen mit Vorbelastungen und versiegelte Flächen.

Kriterien im Einzelnen:

- **Organische Böden (Moore / Moorböden)**

Organische Böden und deren Bodenfunktionen unterliegen einem allgemeinen gesetzlichen Schutz durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Bau- und anlagebedingt ist durch Verdichtung, Entwässerung und Mineralisierung eine Veränderung der Bodenstruktur und somit eine irreversible Zerstörung des Torfkörpers möglich. Organische Böden werden den Vorhabenwirkungen gegenüber daher mit einer sehr hohen allgemeinen Empfindlichkeit eingestuft. Es bestehen Überschneidungen mit dem SUP-Kriterium grundwasserbeeinflusste Böden beispielsweise über Niedermoore und Anmoorgleye.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge der WF 1-1 und 3-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1, 2 und 4 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt sind keine veUA durch das Vorhaben in Erdkabelausführung zu erwarten.

[345] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.3, Tab. 6, S. 72.
[346] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.4, Tab. 16, S. 117.

Die spezifische Empfindlichkeit innerhalb des TKS entspricht bei den organischen Böden der allgemeinen Empfindlichkeit. Moorböden, die sich im Untersuchungsraum befinden, können durch Wasserhaltungsmaßnahmen indirekt von Entwässerung und Mineralisierung betroffen sein, wenn das Erdkabel beispielsweise am Rand des TKS verlegt wird. Organische Böden im Untersuchungsraum werden daher mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit eingestuft.[347]

VeUA auf die Böden lassen sich aufgrund ihrer großflächigen Ausprägung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den **TKS 311F, 315, 324, 332, 338, 340, 351, 357** nicht vollständig vermeiden. Im Bereich der alternativen **TKS 319, 322, 325, 326, 330, 333, 334, 335, 337, 354, 355, 356, 358, 361a** und **401** sind veUA auf die großflächig ausgeprägten organischen Böden ebenfalls nicht vermeidbar.[348]

- **Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte**

Die Merkmalsausprägungen und die Funktionen von Böden unterliegen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) können bau- und anlagebedingt beispielsweise durch Entwässerung oder Verdichtung sehr nasser Böden erheblich beeinträchtigt bis irreversibel zerstört werden. Böden mit besonderen Standorteigenschaften werden gegenüber den WF des Vorhabens daher mit einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit eingestuft. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[349]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vermieden werden kann, können infolge der WF 1-1 und 3-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1, 2, 3 und 4 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.[350]

VeUA auf die Böden lassen sich aufgrund ihrer großflächigen Ausprägung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den **TKS 311 F, 315, 324, 332, 338** und **340** nicht vollständig vermeiden. Im Bereich der Alternativen

[347] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.1; Kap. 6.2.3, Tab. 35, S. 191.
[348] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384; Kap. 7.7.
[349] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.2 und Tab. 35.
[350] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.

TKS 319, 322, 330, 333, 337, 354, 361a und **401** sind veUA auf die großflächig ausgeprägten Extremstandorte ebenfalls nicht vermeidbar.[351]

- **Grundwasserbeeinflusste Böden**

Böden, die permanent bzw. regelmäßig durch hohe Grundwasserstände beeinflusst werden, unterliegen einschließlich ihrer Bodenfunktionen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Baubedingt können die Strukturen dieser Böden durch Verdichtung irreversibel zerstört werden. Selbst bei einer anschließenden Tiefenlockerung kann das Risiko der Verschlämmung und schnelleren Wiederverdichtung entstehen. Grundwasserbeeinflusste Böden werden den Vorhabenwirkungen gegenüber daher mit einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit bewertet. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[352] Grundwasserbeeinflusste Böden liegen im gesamten UR verteilt und treten in jedem TKS auf.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen veUA vermieden werden können. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[353]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung sind veUA auf grundwasserbeeinflusste Böden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen.

- **Stauwasserbeeinflusste Böden**

Böden, die periodisch durch gestautes Niederschlagswasser beeinflusst werden, unterliegen mitsamt ihren Bodenfunktionen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Natürlich entstandene Stauwasserböden weisen die wasserundurchlässige Sd-Schicht (Bodenhorizont mit hoher Lagerungsdichte und geringer Wasserdurchlässigkeit, der aus Ton oder Mergel besteht) meist aufgrund der geologischen Substratschichtung auf. Zudem gibt es Fälle, in denen der obere Bodenhorizont an Tonpartikeln verarmt ist und sich diese im Unterboden abgelagert haben. Der tonreiche Unterboden ist dichter gelagert und weist somit eine höhere Lagerungsdichte als der Oberboden auf. Baubedingt können die Strukturen dieser Böden durch Verdichtung daher beeinträchtigt bis irreversibel zerstört werden. Stauwasserbeeinflusste Böden werden aufgrund ihrer nur zeitweisen

[351] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384; Kap. 7.7.
[352] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.3 und Tab. 35.
[353] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.

Vernässung mit einer mittleren Empfindlichkeit eingestuft. Zudem können diese Böden Verdichtungen gegenüber weniger anfällig als permanent durch Grundwassereinfluss wassergesättigte Böden sein. Falls die Sd-Schicht durch eine mechanische Vorverdichtung entstanden ist, verfügt der Horizont über eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber von außen einwirkenden Kräften. Den stauwasserbeeinflussten Böden wird gegenüber den Vorhabenwirkungen eine mittlere allgemeine Empfindlichkeit zugewiesen. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[354]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen veUA vermieden werden können. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen. Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.[355]

- **Verdichtungsempfindliche Böden**

Verdichtungsempfindliche Böden und deren Bodenfunktionen unterliegen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit muss davon ausgegangen werden, dass eine einmal eingetretene Verdichtung des Unterbodens nur mit sehr hohem Aufwand bzw. gar nicht behoben werden kann. Daher wird das Kriterium verdichtungsempfindliche Böden als hoch empfindlich eingestuft. Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgt dabei für den Unterboden. Es muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass eine direkte Verbindung zu dem SUP-Kriterium Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit besteht („hoch“ als maximal mögliche Empfindlichkeitsstufe), da insbesondere schluffreiche Böden, wie etwa Parabraunerden aus Lösslehm, sowohl eine hohe Ertragsfähigkeit wie auch eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[356]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die

[354] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.4 und Tab. 35.
[355] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.
[356] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.5 und Tab. 35.

Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass infolge WFs 3-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden können. Des Weiteren würden die Umweltziele Nr. 1, 2 und 4 ggf. beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.[357]

VeUA auf die Böden lassen sich aufgrund ihrer großflächigen Ausprägung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den TKS 311 F, 315, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353, 357 nicht vollständig vermeiden. Im Bereich der alternativen TKS 322, 330, 333, 337, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401 sind veUA auf großflächig ausgeprägte verdichtungsempfindliche Böden ebenfalls nicht vermeidbar.[358]

- **Erosionsgefährdete Böden**

Erosionsgefährdete Böden und deren Bodenfunktionen unterliegen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Die Bodenfunktionen dieser Böden können durch bau- und anlagebedingte Erosion dauerhaft beeinträchtigt werden. Erosionsgefährdete Böden werden den Vorhabenwirkungen gegenüber daher mit einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit eingestuft. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[359]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen veUA vermieden werden können. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[360]

- **Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion**

Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt bezogen auf die jeweiligen Merkmalsausprägungen der Böden. Die Merkmalsausprägungen und die Bodenfunktionen unterliegen durch § 1 BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Eine

[357] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.
[358] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384; Kap. 7.7.
[359] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.6 und Tab. 35.
[360] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.

Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Bodengefüges kann zu einem geringeren Retentionsvermögen des Bodens führen. Das Retentionsvermögen steht den Vorhabenwirkungen daher mit einer Bewertungsspanne der allgemeinen Empfindlichkeit von gering (Funktionserfüllung sehr gering bis mittel) bis mittel (Funktionserfüllung hoch bis sehr hoch) gegenüber. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[361]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen veUA vermieden werden können. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen eintreten.[362]

- **Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit**

Die Bewertung dieses Kriteriums erfolgt bezogen auf die jeweiligen Merkmalsausprägungen der Böden. Ertragreiche Böden und deren Bodenfunktionen unterliegen einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Bau- und anlagebedingt kann das Bodengefüge verändert bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann zu einer temporären Verminderung der Ertragsfähigkeit führen. Die Bodenfunktion kann an gleicher Stelle wiederhergestellt werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit steht den Vorhabenwirkungen daher mit einer geringen (Merkmalsausprägung sehr gering bis mittel) bis mittleren (Merkmalsausprägung hoch bis sehr hoch) allgemeinen Empfindlichkeit gegenüber. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[363]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) und Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges (auch durch baubedingte Wasserhaltung) (WF 3) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V02z, V08z, V09z, V10, V11, V12 und V15z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen veUA vermieden werden können. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele sicher auszuschließen. Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben in Erdkabelausführung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.[364]

[361] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.7 und Tab. 35.
[362] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.
[363] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.8 und Tab. 35.
[364] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.

- **Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung**

Es sind keine Konflikte auszuweisen. Es ist von keinen veUA auszugehen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutzwälder)**

Wälder mit ausgewiesenen schutzgutrelevanten Waldfunktionen unterliegen durch § 1 BWaldG dem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Während der Bauphase können Wälder mit Bodenschutzfunktion temporär beeinträchtigt werden. Anlagebedingt können außerdem dauerhafte Beeinträchtigungen bis hin zum Verlust der Bodenschutzfunktionen entstehen. Auch wenn der Schutzstreifen während der Betriebsdauer der Erdkabelanlage von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden muss, lässt sich die Bodenschutzfunktion möglicherweise auch durch flachwurzelnde Gehölze sicherstellen, doch wohl nicht in der Qualität, wie dies ein Wald mit Bodenschutzfunktion ermöglicht. Den Wäldern mit Bodenschutzfunktion wird deshalb gegenüber dem Vorhaben eine hohe allgemeine Empfindlichkeit zugewiesen.[365]

Innerhalb des Trassenkorridors ist im Einzelfall bei Vorliegen von Kahlschlägen, unbewaldeten Flächen oder durch Bündelungsoptionen erzeugte Waldschneisen im Abgleich mit dem DLM eine Anpassung auf eine mittlere spezifische Empfindlichkeit innerhalb vorbelasteter Bereiche möglich. Im Abschnitt F wurden für die Flächen dieses Kriteriums keine Bündelungsoptionen identifiziert, die zu einer Herabstufung der spezifischen Empfindlichkeit geführt haben.[366]

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) entstehen. Für schutzgutrelevante Waldfunktionen, die ein mittleres Konfliktpotenzial aufweisen, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z und V09z erhebliche Umweltauswirkungen sicher auszuschließen sind. Demnach erfolgt in diesem Fall keine Beeinträchtigung der Umweltziele. VeUA für schutzgutrelevante Waldfunktionen, die eine hohes Konfliktpotenzial aufweisen, können im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme auch unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist eine Beeinträchtigung der Umweltziele 1 und 4 nicht sicher auszuschließen.[367]

Eine Inanspruchnahme der Wälder mit schutzgutrelevanter Waldfunktion kann aufgrund der überwiegend kleinflächigen oder randlichen Lage in den TKS vermieden werden, so dass veUA ausgeschlossen werden können.[368]

[365] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.9 und Tab. 35.
[366] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.9 und Tab. 35.
[367] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.
[368] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.

- **Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG**

Es sind keine Konflikte auszuweisen. Es ist von keinen veUA auszugehen. Da sich keine Bodenschutzwälder gem. § 12 BWaldG im Untersuchungsraum und Umgebung befinden, wird das SUP-Kriterium im Folgenden nicht weiter behandelt.[369]

- **Geotope**

Der Erhalt und der Schutz von Geotopen sind über das BNatSchG geregelt. Während der Bauphase können Geotope temporär oder dauerhaft beeinträchtigt werden. Je nach Flächengröße des Geotops kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Geotops die Folge sein. Da Geotope auf regionaler und nationaler Ebene seltene geologische Besonderheiten repräsentieren, können sie im Falle vollständiger Zerstörung nicht mehr wiederhergestellt werden. Deshalb wird ihnen eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen zugewiesen. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[370]

Innerhalb des fTK befinden sich Geotope in den TKS 348, 351 und 353. Im Bereich der alternativen TKS 331 und 345 liegen ebenfalls Geotope.

Als potenzielle Umweltauswirkungen können **bau- und anlagenbedingt** innerhalb des Trassenkorridors sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise der Verlust von Boden sowie die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodungen (WF 1) entstehen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind die Maßnahmen V01z, V08z und V09z vorgesehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme infolge des WFs 1-1 verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht vermieden werden können. Im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen und eine Betroffenheit der Umweltziele 1 und 2.[371]

Die Geotope lassen sich jedoch aufgrund ihrer randlichen Lage und/oder kleinflächigen bzw. punktuellen Ausprägung umgehen, sodass im Bereich des fTK in den TKS 348, 351 und 353 sowie im Bereich der Alternativen TKS 331 und 345 eine Inanspruchnahme vermeidbar ist und veUA damit ausgeschlossen werden.[372]

[369] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.4, Tab. 16, S. 117.
[370] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.10; Tab. 35.
[371] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2, Tab. 53, S. 384.
[372] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.2, 7.7.4, 7.7.5 und 7.7.6.

- **Vorbelastungen[373] (Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Bodenveränderungen, Deponien, Georisiken[374], Rohstoffe / Tagebau / Steinbrüche etc.)**

Deponien sind im Planungsraum nur selten vertreten. Eine Abfallbehandlungsanlage ragt in den Untersuchungsraum von TKS 331. Im südlichen Planungsraum ragt eine oberirdische Deponie in den Untersuchungsraum von TKS 351. Eine weitere oberirdische Deponie ragt in das TKS 349.

Rohstoffabbau findet vor allem im südlichen Planungsraum statt. Die einzige Abbaufläche im nördlichen Planungsraum befindet sich nahe bei TKS 332, reicht aber nicht in das TKS hinein. Hier befindet sich jedoch auch eine planfestgestellte Abbaufläche, die bis in das TKS hineinragt. Es handelt sich um die Kiesgrube Bühne. Eine weitere Rohstoffabbaufläche, die Kiesgrube Zobbenitz, befindet sich in TKS 340. Weitere Rohstoffabbauflächen befinden sich nur im südlichen Planungsraum. Hier ragt eine Abbaufläche in das TKS 401.

Zu Altlasten, Altstandorten und Altablagerungen wurden im Rahmen der Recherche zu den Unterlagen nach § 6 NABEG bei den Landesbehörden keine Daten übermittelt. Es werden daher die im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen nach § 6 NABEG verwendeten Daten herangezogen. In allen TKS mit Ausnahme von TKS 325, 334, 355, 360 und 362 sind Altlasten vorhanden. Großflächige Altlasten bilden insbesondere ehemalige Truppenübungsplätze, die randlich in das TKS 332 und in das TKS 351 hineinreichen. Bei den meisten Flächen mit Altlasten besteht Siedlungsbezug. Gehäuft sind sie in den TKS 329 (nördlicher Abschnitt, bei Möllenbeck und Dobberkau), 330 (nördlicher Abschnitt), 332 (nördlicher Abschnitt), 339 (südlicher Abschnitt, bei Potzehne), 335 (nördlicher Abschnitt, in Belkau) sowie im Knotenpunkt der TKS 351 / 357 / 352 bei Hillersleben anzutreffen.

Georisiken, die sich in Gebieten mit komplexen geologischen Strukturen herausbilden können, werden nicht als SUP-Kriterium oder Vorbelastung für das Schutzgut Boden beschrieben, sondern dienen der Lokalisierung bautechnischer Risiken und Erschwernissen mit den damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Baudurchführung. Georisiken sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer angepassten Feintrassierung, ist von keinen veUA auszugehen.[375]

- **Flächenversiegelung**

Insgesamt ist der Anteil versiegelter Flächen im Planungsraum gering. Da das Trassenkorridornetz Siedlungen umgeht, ist der Anteil versiegelter Flächen in den TKS noch geringer. Die

[373] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.1.2.7.
[374] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.1.2.8.
[375] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.2.2.

Siedlungen und Gewerbeflächen liegen in der Regel nur im Untersuchungsraum oder ragen kleinflächig und randlich in die TKS hinein. Im Süden des Planungsraums, im Raum Magdeburg, gibt es zwar mehr versiegelte Flächen, allerdings liegen auch diese in der Regel außerhalb der TKS. Eine detaillierte Beschreibung der Lage der versiegelten Flächen findet sich in den bereits Kapiteln 5.2 und 5.1.2 des Umweltberichtes.[376]

Das Schutzgut Fläche betrachtet vor allem den Versiegelungsgrad im Untersuchungsraum. Dieser entscheidet u.a. über das Vorhandensein und das Ausmaß von Bodenfunktionen, wie Regelungs-, Puffer- oder Filterfunktionen. Versiegelungen, wie die Überbauung mit Gebäuden oder Straßen, haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge. Durch den Rückbau von Versiegelungen werden Flächen entsiegelt und die Bodenfunktionen können in unterschiedlichen Ausprägegraden in Teilen wiederhergestellt werden und die natürliche Bodenentwicklung kann ggf. wieder stattfinden. Das Schutzgut Fläche bezieht seine Empfindlichkeit aus der durch das Vorhaben möglichen Versiegelung und dem daraus resultierenden Funktionsverlust und wird daher nicht gesondert dargestellt. Insgesamt ist bei der Erdkabelverlegung vorrangig von einer temporären Flächeninanspruchnahme auszugehen. Dauerhafte Inanspruchnahmen sind durch Bauwerke anzunehmen und durch die Nutzungsbeschränkungen im Schutzstreifen:

- Versiegelungen sind lediglich i.V.m. KAS (Flächenbedarf etwa 0,75 ha) sowie Kabelmonitoring-Messstationen (Flächenbedarf etwa 300 m² ca. alle 100 km) zu erwarten. Genaue Anzahl und Standorte stehen derzeit noch nicht fest.
- Hinzu kommen Inanspruchnahmen durch den für die Kabeltrasse notwendigen Schutzstreifen. Dieser besitzt bei offener Bauweise in der Regel eine Breite von 8-12 m. Innerhalb des Schutzstreifens ist der Bewuchs mit tief wurzelnden Gehölzen verboten sowie die Neuanlage von Gebäuden oder versiegelten Flächen und mechanische Beschädigungen mit Einwirkungen in Bodentiefen > 0,8 m nicht zulässig. Die Zustimmung zu Sonderkulturen wie z.B. Kurzumtriebsplantagen, Obstanbau, Schalenfrüchte etc. wird im Einzelfall geprüft.

Die Flächeninanspruchnahme durch die genannten baulichen Anlagen sind auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht zu beziffern und daher im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu bewerten.[377]

Fazit für die Schutzgüter Boden und Fläche

Bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche sind veUA für die Kriterien

- Grundwasserbeeinflusste Böden,
- Erosionsgefährdete Böden,
- Stauwasserbeeinflusste Böden,

[376] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.4.14.
[377] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.3.11.

- Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion,
- Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie
- schutzgutrelevante Waldfunktionen ohne Gehölzbestand,
- Geotope (werden im Rahmen der Feintrassierung umgangen),
- Vorbelastungen

unter Einbeziehung von Maßnahmen nicht zu erwarten, da Flächeninanspruchnahmen lediglich temporär wirken, dauerhafte Inanspruchnahmen nur äußerst kleinflächig stattfinden und baubedingte Beeinträchtigungen durch Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können.[378]

VeUA ergeben sich hingegen für die Kriterien:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte,
- Organische Böden (Moorböden),
- verdichtungsempfindliche Böden (betrifft den gesamten Boden einschließlich seines potenziell hohen Ertragspotenzials),
- schutzgutrelevante Waldfunktionen.

Nicht in allen Fällen ist ein Umgehen dieser Flächen möglich. Die Beeinträchtigungen der Böden können zwar durch Maßnahmen gemindert werden, jedoch ist eine Vermeidung bis unter die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht möglich.[379]

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind somit in einigen TKS veUA auch unter Ausschöpfung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vermeidbar.

Schwerpunktbereiche einer möglichen Bodenverdichtung und anderweitiger Veränderungen der Bodenstruktur finden sich vor allem in Bereichen von Flussniederungen und Auen (z.B. im Bereich der Ohre oder der Elbe), in denen organische Böden und Moore vorherrschend sind.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 43 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.[380]

Die zugeordneten Ziele des Umweltschutzes 1, 2, 3 und 4 sind durch das Vorhaben berührt. Negative Auswirkungen auf die genannten Ziele des Umweltschutzes sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im fTK als auch in den alternativen TKS nicht aus-

[378] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.3.
[379] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.3.
[380] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.3.

zuschließen. Es können sich für Organische Böden und Verdichtungsempfindliche Böden sowie schutzgutrelevante Waldfunktionen Auswirkungen auf die Umweltziele 1, 2 und 4 ergeben. Für Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte können die Umweltziele 1, 2, 3 und 4 betroffen sein. Die Umweltziele von Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion, Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und grundwasserbeeinflusster, erosionsgefährdeter sowie stauwasserbeeinflusster Böden werden unter Berücksichtigung der vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Umweltziele 1 und 2 für das Kriterium Geotope kann ausgeschlossen werden, da die Geotope umgangen werden können.

Die Ableitung negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel dargestellt und erfolgte für die Schutzgüter Boden und Fläche auf Basis ebenengerechter Betrachtungen.[381] Grund dafür ist im Wesentlichen der nicht vermeidbare und nicht vollständig ausgleichbare Eingriff des Vorhabens in organische Böden, verdichtungsempfindliche Böden, Böden mit schutzgutrelevante Waldfunktionen und Böden mit besonderen Standorteigenschaften in riegelbildender Ausprägung. Es verbleiben voraussichtlich negative Auswirkungen, da Beeinträchtigungen empfindlicher Böden nicht vermieden und nicht vollständig ausgeglichen werden können.

Ergebnis

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für die Schutzgüter Boden und Fläche für den fTK in den TKS 311F, 315, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353 und 357 sowie in den alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 330, 333, 334, 335, 337, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die veUA führen in den aufgeführten Trassenkorridoren zu einer negativen Zielbewertung hinsichtlich des Schutzgutes.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind veUA auch unter Ausschöpfung möglicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in einer Vielzahl der TKS nicht vollständig vermeidbar.[382]

Nicht in allen Fällen können schutzgutrelevante Flächen umgangen werden (z.B. Moorböden, verdichtungsempfindliche Böden, schutzgutrelevante Waldfunktionen etc.). Für die mit ihnen verbundenen Kriterien ergeben sich daher veUA. Die Beeinträchtigungen der Böden können zwar durch Maßnahmen gemindert werden, jedoch ist eine Vermeidung bis unter die Erheblichkeitsschwelle z.T. voraussichtlich nicht möglich.[383]

[381] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.3.2; Kap. 7.7.1-7.7.7.
[382] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. Kap. 7.3.3; Kap. 7.7.
[383] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für die Schutzgüter Boden und Fläche für den fTK in den TKS 311F, 315, 324, 332, 338, 340, 347, 348, 351, 353 und 357 sowie in den alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 330, 333, 334, 335, 337, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die veUA führen in den aufgeführten Trassenkorridoren zu einer negativen Zielbewertung hinsichtlich des Schutzgutes.

In den Vergleichsbereichen F1 bis F11 sind in nahezu allen Alternativen veUA auf das Schutzgut Boden und Fläche in den betroffenen TKS auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen. Einzige Ausnahme bildet der Vergleichsbereich F5 mit der Alternative 1 (TKS 339).

(f) Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima und Luft wurden keine Umweltziele und sich daraus ergebene Kriterien ermittelt, da diese erst auf der nachfolgenden Planungsebene, d.h. auf der Ebene der Trassenfindung im Planfeststellungsverfahren, betrachtet werden. Denn Aussagen zu potenziellen Auswirkungen können erst mit Kenntnis der tatsächlich geplanten Trasse und unter Zugrundelegung des vorgesehenen Verlegeverfahrens getroffen werden.[384]

Für das Schutzgut Klima und Luft wurden demnach auch keine Bundesfachplanungsspezifischen WF ermittelt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind allenfalls dann denkbar, wenn für die Kabelverlegung z.B. dauerhaft Waldflächen gerodet oder Moorböden verändert bzw. entwässert werden müssen.[385]

(g) Landschaft

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Landschaft veUA nicht ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben sind Ziele des Umweltschutzes berührt. Bei einer direkten Flächeninanspruchnahme sind negative Auswirkungen auf diese Ziele zu erwarten.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

---

[384] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.2.
[385] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4.

Für das Schutzgut Landschaft wurden die bau- und anlagebedingten bundesfachplanungsspezifischen WF (WF 1 bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme, WF 2 baubedingte Veränderung der Vegetations- / Biotopstruktur und WF 5 baubedingte mögliche Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht) untersucht.[386] Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes, die durch Planungsleit- und -grundsätze umgesetzt werden und wie in Tab. 8 des Umweltberichtes durch Kriterien abgebildet sind.[387] Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Maßgebliche Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des BNatSchG, ergänzt durch das ROG, die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Landesgesetze sowie die Landes- und Regionalpläne dar.[388] Die Umweltziele sind im Folgenden aufgeführt:

- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, insbesondere von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Vorkommen von Tieren und Pflanzen im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis (Umweltziel 1).
- Schutz von Flächen zur Erholung in der freien Landschaft im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächiger Erholungsräume. (Umweltziel 2).
- Bewahrung von großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräumen vor weiterer Zerschneidung (Umweltziel 3).

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise sind sie auch für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors relevant.

Da zum Stand der Bundesfachplanung der konkret geplante Leitungsverlauf und die Standorte für Sonderbauwerke wie LWL-Zwischenstationen und KAS noch nicht bekannt sind, erfolgte die Ermittlung der potenziellen Umweltauswirkung nachvollziehbar unter Annahme von einem durchschnittlichen bau- und anlagebedingten Flächenbedarf (WF 1). Die Ermittlung der weiteren Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft erfolgte mittels einer qualitativen Beschreibung anhand der Auswirkungsursachen und Wirkpfade.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf

- Landschaftsschutzgebiete (Bestand / Planung, § 26 BNatSchG),

386 Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4, Tab. 3.

387 Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.5.
388 Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.5, Tab. 8.

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) – nur schutzgutbezogene Gebiete gem. Verordnung,
- Naturparke (§ 27 BNatSchG),
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),
- Schutzwürdige Landschaften gem. BfN,
- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften,
- Geschützte Wälder nach § 13 BWaldG (Erholungswald),
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Landschafts- und erholungsrelevant) und
- Besonders bedeutsame Aussichtspunkte.[389]

Für die Kriterien Naturparke, Naturschutzgebiete (nur schutzgutbezogene Gebiete gem. Verordnung) und gesetzlich geschützter Erholungswald nach § 13 BWaldG hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass diese nicht im Untersuchungsraum vorkommen.[390] Dahingehend werden diese Kriterien im Weiteren nicht betrachtet. VeUA können hier ausgeschlossen werden.

Basierend auf den bundesfachplanungsspezifischen WF ergibt sich folgende potenzielle Umweltwirkung für das Schutzgut Landschaft:[391]

- Verlust von wertvollen Landschaftselementen und Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität (und bei Schutzgebieten damit des Schutzzwecks, WF 1 und WF 2),
- Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung (WF 1),
- Temporäre Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität (WF 5).

Für das Schutzgut Landschaft wurden folgende grundsätzlich mögliche Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder auszugleichen:[392]

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Maßnahmen zur Minderung von Baulärm (V13).

---

[389] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.
[390] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6
[391] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.1, Tab. 56.
[392] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors (1.000 m) zuzüglich beidseitig je 500 m.[393] Insgesamt beträgt der Untersuchungsraum demnach 2.000 m und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen.

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- Digitale Topographische Karten und Digitale Orthophotos,
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (Maßstab 50.000),
- Raumordnerische Vorgaben gem. REP für die Planungsregion Magdeburg 2006, Neuaufstellung REP Magdeburg 5. Entwurf 2025, REP für die Planungsregion Altmark 2005, Landschaftsrahmenprogramm Sachsen-Anhalt 1994, LEP LSA 2010,
- Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, schutzwürdige Landschaften gem. BfN und landesweit bedeutsame Kulturlandschaften,
- Vorbelastung (Verkehrsflächen, Freileitungen, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeanlagen sowie landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, Rohstoffabbaugebiete u.ä.),
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den aufgeführten Quellen entnommen.[394] Für den Prognose-Null-Fall wurden die rechtskräftigen Landes- und Regionalen Entwicklungspläne sowie Landes- und Regionale Raumordnungsprogramme (RROP), der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016), das Gewässerrahmenkonzept für das Land Sachsen-Anhalt 2022-2027, sowie die kommunale Bauleitplanung ausgewertet.[395]

In Einwendungen, Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Landschaft verschiedene Belange vorgebracht, die entweder bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder sich auf die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen. Diese Argumente beinhalten keine Sachverhalte, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis sind für den fTK in den TKS 311F, 332, 336, 338, 340, 347, 348, 351 und 357 und für die alternativen TKS 333, 334, 337, 339, 345, 349, 354, 356, 359, 361a, 362 und 401 veUA auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nicht auszuschließen. In diesen Bereichen können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei offener Bauweise, durch die Anlage sowie durch den Betrieb des Erdkabels auftreten. Die Kriterien schutzgutrelevante Waldfunktionen, gesetzlich geschützte

[393] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.3; Kap. 5.6.
[394] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.5; Kap. 5.6.1 bis 5.6.5.
[395] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.5, Kap. 4.2.5.

Wälder gem. § 13 BWaldG, Landschaftsschutzgebiete in Kombination mit Wald, Naturdenkmale und die besonders schutzwürdigen Landschaften gem. BfN sind davon betroffen. Im Falle einer Querung dieser Flächen vor allem hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme können erhebliche Umweltauswirkungen auch nach Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zum jetzigen Planungsstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.[396]

Bereiche mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial bezüglich des Schutzguts Landschaft liegen fast im gesamten Untersuchungsraum nur sehr kleinflächig vor. Deutliche Schwerpunktbereiche liegen nicht vor. Nur in den TKS 345, 351, 354 und 357 liegt der Flächenanteil zwischen 10% und 20%, in allen anderen meist deutlich unter 10%.[397]

VeUA sind nicht ausgeschlossen hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie schutzwürdigen Landschaften gem. BfN.

Für schutzgutrelevante Waldfunktionen (Landschafts- und erholungsrelevant) und besonders bedeutsamer Aussichtspunkte sind dahingegen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung insbesondere der Vermeidung einer direkten Flächeninanspruchnahme und der geschlossenen Bauweise veUA nicht zu erwarten.[398] Für den fTK im Bereich der TKS 315, 324, 336 und 353 sowie die alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 335, 350, 355, 358 und 360 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar abgeleitet, dass erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder bereits aufgrund der (kleinflächigen oder randlichen) Lage sicher auszuschließen sind.[399]

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die folgenden ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt:[400]

- die Landschaftsschutzgebiete „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ in den TKS 332 333 und 336,
- Landschaftsschutzgebiet Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ in den TKS 334 und 337,
- Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ in den TKS 338 und 339,
- Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im TKS 339,
- Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ im TKS 345,
- Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ in den TKS 356, 361a und 401,
- Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ in den TKS 347, 348, 349, 350, 353, 359 und 362,
- Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst – Ramstedter Forst“ in den TKS 354, 361a und 401,

[396] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.3.; Kap. 7.7.
[397] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.4.2; Kap. 7.7.
[398] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 - 7.7.7.
[399] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 - 7.7.7.
[400] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.1.

- schutzwürdige Landschaft gem. BfN „Kulturlandschaft der Lüchower Niederung“ im TKS 311F,
- historische Kulturlandschaft „Altmärkische Heiden“ in den TKS 332, 333, 336, 338, 339, 340 und 351,
- historische Kulturlandschaft „Flechtinger Höhenzug“ im TKS 345,
- historische Kulturlandschaft „Hohe Börde“ in den TKS 347, 349, 350, 353 und 359,
- Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen in den TKS 319, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 339, 345, 354, 357 und 358,
- Besonders bedeutsame Aussichtspunkte in den TKS 332/333/336, 336/338/339, 338, 339, 349, 351, 359/347,
- Naturdenkmal „Daukuhle“ im TKS 351,
- Naturdenkmale „Moordahlberg Moordahlsee, Südteil, Altwasser Fauler See“ im TKS 401,
- Naturdenkmale „Großer Synder, Altwasser Nachtweide, Ohremäander, Westteil Kleine Alte Elbe, Kleiner Kiesbagger, Kleiner Buktum, Weiden-Schilfgelände östlich Elbeu“ im TKS 361a,
- Naturdenkmal „Katzental, Börde-Heide“ im TKS 349,
- Naturdenkmale „Quellgebiet "Der Spring", Hägebachaue-Südteil, Hägebachaue-Westteil, Hägebachaue-Ostteil“ im TKS 354,
- Naturdenkmale „Zwei Sölle (Schinner Sölle), Zwei Schutzpflanzungen Schinne-Darnewitz“ im TKS 331,
- Naturdenkmal Bormholt-Teich im TKS 330,
- Naturdenkmal Rottwiesen im TKS 338,
- Naturdenkmal „Vogelschutzgehölz mit Hünengrab Kläden“ im TKS 329,
- Naturdenkmal „Kreuzhoch mit Kuhschelle“ in den TKS 354, 356, 401,
- Naturdenkmal „Teich am Moorberg“ südöstl. v. Wernstedt im TKS 332,
- Naturdenkmal „Tripplers Soll“ in den TKS 339,
- Naturdenkmal „Dohls“ im TKS 345,
- Naturdenkmal „Ehemaliges Abbaugebiet der Ziegelei Olvenstedt“ im TKS 348 (randlich),
- geschützter Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“ in den TKS 340, 345, 351 und 357.

Für diese Gebiete erfolgte die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung ihres Schutzzwecks, ihrer Empfindlichkeit und bestehender Vorbelastungen.

Die potenziellen Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zusammenführung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit gem. ökologischer Risikoanalyse. Demnach sind für den Verlust von wertvollen Landschaftselementen, die Beeinträchtigung von schutzgutrelevanten Waldfunktionen durch Rodung, den Verlust von wertvollen Landschaftselementen und Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität (und bei Schutzgebieten damit des

Schutzzwecks) sowie die temporäre Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität, die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen zu betrachten, welche die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft ergeben.[401]

Außerhalb des Trassenkorridors sind keine Auswirkungen zu erwarten, da diese mit der direkten Flächenbeanspruchung zusammenhängt. Aus diesem Grund wurde den Kriterien im Untersuchungsraum außerhalb des Trassenkorridors keine spezifische Empfindlichkeit zugeordnet.[402]

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung der mittelbaren visuellen Beeinträchtigung der Landschaft mit daraus resultierenden langfristigen / dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild (infolge von anlagebedingten Maßnahmen im Schutzstreifen, wie Schneisenbildung und dem Freihalten der Leitungsschneise von tiefwurzelnden Gehölzen) mögliche Maßnahmen zur Vermeidung betrachtet. Beim Schutzgut Landschaft führt eine geschlossene Bauweise zu einer Konfliktminderung, da potenzielle Umweltauswirkungen bei einer geschlossenen Bauweise (Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, usw.) nur punktuell bzw. gar nicht entstehen.[403]

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[404]

Ob veUA vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:[405]

- **Landschaftsschutzgebiete, Bestand / Planung (§ 26 BNatSchG)**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschieht dies „wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ oder „wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Untersuchungsraum liegen acht Landschaftsschutzgebiete, die betrachtet wurden.[406]

Der Vorhabenträger hat für die Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG eine mittlere allgemeine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zugeordnet. Unter der Voraussetzung, dass das betreffende Landschaftsschutzgebiet einen hohen Waldanteil aufweist und in der

[401] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.1, Tab. 56.
[402] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.
[403] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.4.
[404] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.5, Tab. 8.
[405] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6, Tab. 28.
[406] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.2.1.

Verordnung der Waldschutz als Schutzziel aufgeführt ist, kann die spezifischen Empfindlichkeit von mittel auf hoch aufgestuft werden. Offenlandbereichen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete wird eine geringe spezifische Empfindlichkeit zugewiesen.[407]

Bei Landschaftsschutzgebieten (oder Teilbereichen davon) mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial, handelt es sich um Waldgebiete. Wenn Rodungen – ebenso wie bei Bereichen mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen – nicht grundsätzlich vermieden werden, führt die Flächeninanspruchnahme hier zu verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.[408]

Daraus ergibt sich ein mittleres Konfliktpotenzial gegenüber den baubedingten visuellen Störungen durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen und die damit verbundene Meidung trassennaher Flächen (WF 5). Aus der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (WF 1) sowie einer baubedingten direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) ergibt sich aufgrund des Verlusts von wertvollen Landschaftselementen und Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität ein hohes Konfliktpotenzial.[409]

Für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass sich für die baubedingten Störungen infolge des WFs 5 unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z und V13 keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Infolge der nicht sicher auszuschließenden bau- und anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme (WF 1) und der damit einhergehenden Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) können erhebliche Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung ermittelter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z und V13z nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolgedessen können die Umweltziele 1 und 2 beeinträchtigt werden.[410]

VeUA auf Landschaftsschutzgebiete können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK im TKS 332, 336, 338, 347, 348 aufgrund der großflächigen und riegelhaften Ausprägung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb der TKS nicht vollständig ausgeschlossen werden.[411] Im Bereich der alternativen TKS 334, 337, 345, 349, 354, 356, 359, 361a, 362, 401 sind veUA auf großflächige Landschaftsschutzgebiete ebenfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht vollständig vermeidbar.[412]

[407] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.1.
[408] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.3.
[409] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.1; 7.3.5.2.
[410] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.
[411] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.3.
[412] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 bis 7.7.7.

- **Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)**

Naturdenkmale im Sinne des § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.[413]

Naturdenkmale sind kleinflächig oder als einzelne Punkte, wenn es sich z.B. um einzelne Bäume handelt, im Untersuchungsraum verstreut.[414] Als Naturdenkmale geschützt sind im Untersuchungsraum: Daukuhle (TKS 351), Moordahlberg, Moordahlsee, Südteil, Altwasser Fauler See (TKS 401), Großer Synder, Altwasser Nachtweide, Ohremäander, Westteil Kleine Alte Elbe, Kleiner Kiesbagger, Kleiner Buktum, Weiden-Schilfgelände östlich Elbeu (TKS 361a, einige nur Untersuchungsraum), Katzental, Börde-Heide (TKS 349), Quellgebiet "Der Spring", Hägebachaue-Südteil, Hägebachaue-Westteil, Hägebachaue-Ostteil (TKS 354), Zwei Sölle (Schinner Sölle), Zwei Schutzpflanzungen Schinne-Darnewitz (TKS 331), Bormholt-Teich (TKS 330), Rottwiesen (TKS 338), Vogelschutzgehölz mit Hünengrab Kläden (TKS 329), Kreuzhoch mit Kuhschelle (TKS 354, 356, 401), Teich am Moorberg südöstl. v. Wernstedt (TKS 332), Tripplers Soll (TKS 339 (nur Untersuchungsraum)), Dohls (TKS 345 (nur Untersuchungsraum)) und das ehemalige Abbaugebiet der Ziegelei Olvenstedt (TKS 348 randlich).

Naturdenkmale weisen aufgrund ihres besonderen gesetzlichen Schutzstatus eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit auf. Da Naturdenkmale ungeachtet ihrer konkreten Ausstattung gegenüber jeglicher Art der Flächeninanspruchnahme empfindlich sind, wird ihnen auch grundsätzlich eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit zugeordnet. Zur Verortung der im Raum vorhandenen Flächennaturdenkmale liegen nur Punktdaten vor, sodass ihre Ausdehnung im Korridor nicht genau bestimmt werden kann.[415]

Bei Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG), oder Teilbereichen davon, mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial kann die direkte Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Diese Bereiche können voraussichtlich in den meisten Fällen umgangen werden, da sie im Trassenkorridor häufig nur randlich liegen oder punktuellen Charakter haben. Die genauen Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Feintrassierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens ermitteln.[416]

Für die betroffenen Naturdenkmale hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge der nicht sicher auszuschließenden bau- und anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme (WF 1) und der damit einhergehenden Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) auch unter Berücksichtigung ermittelter

[413] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.2.2.
[414] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.3.5.
[415] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.1.
[416] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.3

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z nicht vollständig auszuschließen sind. Infolgedessen können die Umweltziele 1 und 2 beeinträchtigt werden.[417]

VeUA auf Naturdenkmale können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Vermeidung einer direkten Flächeninanspruchnahme durch Feintrassierung, im Bereich des fTK in allen TKS und den alternativen TKS vollständig ausgeschlossen werden. Die punktuell und/oder randlich in den TKS 329, 331, 332, 349, 351, 354, 356, 361a, 401 gelegenen Naturdenkmale können innerhalb des jeweiligen TKS im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden.[418] Des Weiteren befinden sich die im Bereich der TKS 330, 338, 339, 345, 348 gelegenen Naturdenkmale jeweils außerhalb des Trassenkorridors.[419]

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Die rechtsverbindlich festgesetzten Teile von Natur und Landschaft (§ 29 Abs. 1 BNatSchG) sorgen für Belebung, Gliederung sowie Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im Untersuchungsraum befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“, der durch die TKS 340, 345, 351 und 357 gequert wird.[420]

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, weisen aufgrund ihres besonderen gesetzlichen Schutzstatus eine sehr hohe allgemeine Empfindlichkeit auf. Da geschützte Landschaftsbestandteile ungeachtet ihrer konkreten Ausstattung gegenüber jeglicher Art der Flächeninanspruchnahme empfindlich sind, wird ihnen auch grundsätzlich eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit zugeordnet.[421]

Bei geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilbereichen davon, mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial kann die direkte Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Diese Bereiche können voraussichtlich in den meisten Fällen umgangen werden, da sie im Trassenkorridor häufig nur randlich liegen oder punktuellen Charakter haben.[422]

Für die betroffenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge der nicht sicher auszuschließenden bau- und anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme (WF 1) und der damit einhergehenden Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) auch unter Berücksichtigung ermittelter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z

[417] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.
[418] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 6.
[419] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 6.
[420] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.2.3.
[421] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.1.
[422] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.3.

nicht vollständig auszuschließen sind. Infolgedessen können die Umweltziele 1 und 2 beeinträchtigt werden.[423]

VeUA auf geschützte Landschaftsbestandteile können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den TKS 351 und 357 aufgrund der riegelbildenden Lage der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der TKS nicht vollständig ausgeschlossen werden.[424] Im Bereich der alternativen TKS 340 und 345 sind veUA auf großflächige geschützte Landschaftsbestandteile ebenfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht vollständig vermeidbar.[425]

Für dieses Kriterium sind daher veUA nachvollziehbar für die TKS 340, 345, 351 und 357 nicht auszuschließen.

- **Schutzwürdige Landschaften gem. BfN**

Von den zwölf Landschaftseinheiten des BfN, die durch den Untersuchungsraum berührt werden, wurde nur eine als schutzwürdig eingestuft. Es ist die gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft der Lüchower Niederung. Diese wird durch das TKS 311F gequert. Alle weiteren Landschaftseinheiten erhielten die Bewertung „Schutzwürdige Landschaft mit Defiziten“, „Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ oder wurden als „Städtischer Verdichtungsraum“ nicht bewertet.[426]

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit der Landschaften durch das BfN wurde auch für die allgemeine Empfindlichkeitszuordnung genutzt. Demnach sind schutzwürdige Landschaften mit einer mittleren allgemeinen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu bewerten. Besonders schutzwürdige Landschaften gem. BfN sind im Untersuchungsraum nicht vertreten und damit nicht von weiterführender Relevanz. Alle weiteren Landschaften im Untersuchungsraum (schutzwürdige Landschaften mit Defiziten, Landschaften mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, städtischer Verdichtungsraum) sind gegenüber dem Vorhaben unempfindlich und werden im Folgenden nicht mehr betrachtet. Die spezifische Empfindlichkeit entspricht bei diesem Kriterium der allgemeinen Empfindlichkeit.[427]

Für die besonders schutzwürdigen Landschaften gem. BfN wurde für die baubedingte temporäre Beeinträchtigung der Landschaftsbild- und Erholungsqualität durch akustische Reize (Schall), Optische Veränderungen (ohne Licht), und Licht (WF 5) ein mittleres Konfliktpotenzial abgeleitet. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen können auch unter der Berücksichtigung der Maßnahmen V01z, V08z, V09z und V13 nicht für alle TKS sicher ausgeschlossen werden. Aus der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (WF 1) und der daraus

[423] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.
[424] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.5 bis 7.7.6.
[425] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 bis 7.7.7.
[426] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.3.
[427] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.2.

resultierenden anlagebedingten Veränderung der Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) ergibt sich ebenfalls ein mittleres Konfliktpotenzial. Auch unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen im Falle einer direkten Flächeninanspruchnahme und damit auch erhebliche Auswirkungen auf die Umweltziele 1 und 2 nicht auszuschließen.[428]

VeUA auf schutzwürdige Landschaften können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK im TKS 311F aufgrund der großflächigen und riegelhaften Ausprägung der „Lüchower Niederung“ innerhalb des TKS nicht vollständig ausgeschlossen werden.[429] Im Bereich der alternativen TKS sind veUA auf schutzwürdige Landschaften auszuschließen, da keine im Untersuchungsraum vorliegen.[430]

- **Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften**

Für das Kriterium landesweit bedeutsame Kulturlandschaften wurden dieselben Flächen recherchiert, wie für das Kriterium historische Kulturlandschaften des Schutzgutes Kulturellen Erbes. Um eine doppelte Bewertung zu vermeiden, wird dieses Kriterium, wie auch bei der Bestandsbeschreibung, im Folgenden bei dem Schutzgut Kulturelles Erbe behandelt.[431]

- **Schutzgutrelevanten Waldfunktionen (landschafts- und erholungsrelevant)**

Wälder mit Funktionen, die eine Relevanz für das Schutzgut Landschaft und für die Erholung aufweisen, sind in drei Kategorien Erholungswald, Park / Arboretum und Wald in waldarmen Gebieten unterteilt. Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten finden sich in den TKS 319, 326, 329, 331, 335, 354, 357, und 358. Waldbereiche mit Erholungsfunktion liegen in den TKS 319, 329, 330, 332, 334, 339, 345, 354 und 358. Meist sind diese kleinflächig ausgeprägt mit Ausnahme des Waldes westlich von Haldensleben, der den TKS 345 in voller Breite ausfüllt.[432]

Bei einer flächenhaften Beeinträchtigung von Wäldern mit einer ausgewiesenen schutzgutrelevanten Waldfunktion kann diese langfristig oder vollständig verloren gehen (z.B. Sichtschutz). Die Waldfunktionen mit Relevanz für das Schutzgut Landschaft – (Erholungsfunktion und Wald in waldarmen Gebieten) – werden deshalb mit einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit gegenüber dem Erdkabelvorhaben eingestuft. Innerhalb des Trassenkorridors ist im Einzelfall bei Vorliegen von Kahlschlägen, unbewaldeten Flächen oder durch Bündelungsoptionen erzeugte Waldschneisen im Abgleich mit dem DLM eine Anpassung auf eine mittlere spezifische Empfindlichkeit innerhalb vorbelasteter Bereiche möglich. Im Abschnitt F wurden

[428] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.
[429] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1.
[430] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1 bis 7.7.7.
[431] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.
[432] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.5.1.

für die Flächen dieses Kriteriums keine Bündelungsoptionen identifiziert, die zu einer Herabstufung der spezifischen Empfindlichkeit geführt haben.[433]

Wenn Rodungen im Bereich von schutzgutrelevanten Waldfunktionen nicht grundsätzlich vermieden werden, führt die Flächeninanspruchnahme hier zu verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.[434]

Für die betroffenen schutzgutrelevanten Waldfunktionen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge der nicht sicher auszuschließenden bau- und anlagebedingten direkten Flächeninanspruchnahme (WF 1) und der damit einhergehenden Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) auch unter Berücksichtigung ermittelter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z nicht vollständig auszuschließen sind. Infolgedessen können die Umweltziele 1 und 2 beeinträchtigt werden.[435]

VeUA auf schutzgutrelevante Waldfunktionen können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Vermeidung einer direkten Flächeninanspruchnahme im Bereich des fTK in allen TKS vollständig ausgeschlossen werden. Im Bereich der alternativen TKS sind veUA auf schutzgutrelevante Waldfunktionen nur im TKS 345 aufgrund der großflächigen Ausprägung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeidbar.

- **Besonders bedeutsame Aussichtspunkte**

Im Untersuchungsraum befinden sich einige bedeutende Aussichtspunkte. Mehrere von diesen liegen im Gebiet der Hansestadt Gardelegen: am Ostrand des Zichtauer Forsts im Bereich der Knotenpunkte der TKS 332 / 333 / 336 sowie der TKS 336 / 338 / 339 und südlich von Weteritz im Untersuchungsraum des TKS 339. Ein weiterer Aussichtspunkt befindet sich bei Ipse im Untersuchungsraum des TKS 338. Bei Haldensleben liegt ein Aussichtspunkt mittig im TKS 351 westlich des Naturschutzgebietes „Benitz“. Ganz im Süden des Trassenkorridornetzes befinden sich zwei weitere Punkte in den Korridoren: in TKS 359 / 347 nördlich des Dehmbergs, sowie in TKS 349 auf dem Großen Wartberg.[436]

Innerhalb des Umweltberichts zur SUP wird keine spezifische Wirkanalyse für bedeutsame Aussichtpunkte aufgeführt. Obgleich den besonderen Aussichtspunkten im Rahmen der Feintrassierung im Bereich der TKS 332, 333, 336, 338, 339, 347, 349, 351, 359 voraussichtlich ausgewichen werden kann, ist jedoch nicht nur der Aussichtspunkt selbst relevant, sondern aufgrund der Betroffenheit der Aussicht muss von einer flächenhaften Struktur anstelle einer Punktstruktur ausgegangen werden. Infolgedessen können besonders in der Bauphase veUA auf die besonders bedeutsamen Aussichtspunkte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

[433] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.5.3.
[434] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.5.3.5.
[435] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5.2, Tab. 57.
[436] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6.5.2.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.

Die den Planungsleitsätzen und allgemeinen Planungsgrundsätzen zugeordneten Ziele 1 und 2 des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt. Negative Auswirkungen auf die genannten Ziele des Umweltschutzes sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im fTK als auch in den Alternativen nicht auszuschließen.

Die Feststellung negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte für das Schutzgut Landschaft auf Basis ebenengerechter Betrachtungen.[437] Grund dafür ist die negative Betroffenheit des Schutzgutes in den TKS 311F, 332, 338, 351, 353 und 357 des vorgeschlagenen Trassenkorridors.

In den genannten TKS sind die Kriterien Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie schutzwürdige Landschaften gem. BfN von den negativen Auswirkungen betroffen.

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass auch unter Zuweisung von Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Ergebnis

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Landschaft für den fTK in den TKS 311F, 332, 338, 347, 348, 351 und 357 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die veUA führen in den aufgeführten Trassenkorridoren zu einer negativen Zielbewertung hinsichtlich des Schutzgutes. Für die alternativen TKS 333, 334, 336, 337, 339, 340, 345, 349, 354, 356, 359, 361a, 362 und 401 kann eine Betroffenheit in den TKS auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Für das Schutzgut Landschaft sind in einigen TKS veUA zu erwarten, da vorhandene Gehölzbestände z.T. die gesamte Breite des Korridors ausfüllen und somit nicht umgangen werden können. Davon betroffen sind die Kriterien Schutzgutrelevante Waldfunktionen, gesetzlich geschützte Wälder gem. § 13 BWaldG, Landschaftsschutzgebiete (oder Teilbereiche davon) in

[437] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.6, Kap. 5.6.2; Kap. 5.6.3, Kap. 6.2.5.1 bis 6.2.5.3, 7.3.5.3, Kap. 7.7.1-7.7.7.

Kombination mit Wald, Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), bei denen die direkte Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.[438]

In den Vergleichsbereichen F1 bis F6 und F8 bis F11 sind in fast allen Alternativen veUA für das Schutzgut Landschaft in den TKS auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Ausnahmen hiervon bilden die Vergleichsbereiche F7 mit den Alternativen 1 (TKS 322) und 2 (TKS 315 und 324), F9 mit der Alternative 2 (TKS 335) und F10 mit der Alternative 2 (TKS 326 und 335).

(h) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des fTK und einiger der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter veUA nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der veUA, die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die bundesfachplanungsspezifischen bau-, anlagebedingten WF (WF 1 bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme, WF 2 baubedingte Veränderung der Vegetations- / Biotopstruktur und WF 3 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes) untersucht.[439] Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes[440], die durch Planungsleit- und -grundsätze umgesetzt werden und, wie in Tab. 9 des Umweltberichtes dargestellt, durch Kriterien abgebildet sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind gem. § 43 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Maßgebliche Umweltziele stellen insbesondere die Vorgaben des BNatSchG, des ROG sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. Diese werden insbesondere ergänzt durch die länderspezifischen Denkmalschutzgesetze sowie die Pläne der jeweiligen Landes- und Regionalplanung. Die Umweltziele Nr. 1 und Nr. 2 beziehen sich insbesondere auf die Vermeidung der

[438] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.5; Kap. 7.7.
[439] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.4, Tab. 3.
[440] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.6, Tab. 9.

Beeinträchtigung und des Verlusts von Kulturdenkmalen sowie die Sicherung bedeutsamer Kulturlandschaftsbestandteile.[441]

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der veUA wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind. Teilweise haben sie auch Relevanz für die Zulassungsfähigkeit des Trassenkorridors.

Die Auswahl der Kriterien erfolgte zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf

- Historische Kulturlandschaften,
- Bodendenkmale,
- Archäologisch bedeutsame Landschaften*,
- Baudenkmale (im Außenbereich),
- pot. UNESCO-Weltkulturerbestätten (Tentativliste)*,
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historische Waldbewirtschaftung)*,
- Schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder gem. § 12 BWaldG*,
- Grabungsschutzgebiete*,
- Bodendenkmalverdachtsflächen*,
- Visuell beeinträchtigte Denkmale mit Umgebungsschutz (besonders in Waldbereichen)*.[442]

* im Untersuchungsraum nicht vorkommend und daher nicht weiter zu behandeln.

Hinsichtlich der schutzgutrelevanten Waldfunktionen und der schutzgutrelevanten gesetzlich geschützten Wälder gem. § 12 BWaldG ergab die Datenauswertung, dass keine Flächen innerhalb des Untersuchungsraums liegen.

Innerhalb des Untersuchungsraums des Abschnitt F gibt es keine potenziellen UNESCO-Weltkulturerbestätten, also Stätten, die durch die UNESCO-Tentativliste ausgewiesen werden. Im Untersuchungsraum des Abschnitts F befinden sich außerdem keine ausgewiesenen Grabungsschutzgebiete und keine ausgewiesenen archäologisch bedeutsamen Landschaften. Auch wurden keine Umgebungsschutzbereiche für Baudenkmale übergeben. Diese Kriterien werden daher im Weiteren nicht beschrieben.[443]

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden folgende grundsätzlich mögliche Maßnahmen dargestellt, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, verringern oder soweit wie möglich auszugleichen:

[441] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.6, Tab. 9.
[442] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7, Tab. 29.
[443] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.

- Angepasste Feintrassierung (V01z),
- Eingeengter Arbeitsstreifen (V08z),
- Umweltbaubegleitung (V09z),
- Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen auf Basis eines archäologischen Fachgutachtens (V16).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors sowie für visuelle Beeinträchtigungen über einen Puffer von 200 m beidseits des Trassenkorridors. Damit werden die Reichweiten der Vorhabenwirkungen berücksichtigt. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums ist vorliegend nicht erforderlich. gem. Untersuchungsrahmen ist festgelegt, dass, sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum erforderlich sein, dieser zu begründen ist. Der Vorhabenträger hat jedoch nachvollziehbar keine Bereiche identifiziert, in denen eine Untersuchungsraumaufweitung erforderlich gewesen wäre.[444]

Für die Bestandsaufnahme wurden folgende Daten herangezogen:

- regional bedeutsame Bau- / Kulturdenkmale mit Umgebungsschutzbereich, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche,
- regional bedeutsame Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete und archäologisch bedeutsame Landschaften,
- Bereiche mit hoher umweltbezogener Funktionserfüllung für die Land- und Forstwirtschaft,
- Prognose-Null-Fall.

Die Daten für die Bestandsaufnahme wurden aus den im Umweltbericht zur SUP aufgeführten Quellen entnommen.[445] Für den Prognose-Null-Fall wurden die rechtskräftigen Landes- und Regionalen Entwicklungspläne sowie Landes- und RROP, die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, der Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016) sowie die kommunale Bauleitplanung ausgewertet.[446]

In Einwendungen, Stellungnahmen und im Erörterungstermin wurden für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter z.T. ergänzende Hinweise erbracht.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege keine Hinweise oder Ergänzungen gibt. Zur Bewertung der archäologischen Belange wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen- Anhalt und den Landkreis Börde fachliche Anmerkungen u.a. zu Vorkommen archäologischer Bodendenkmale gegeben. Demnach befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahmen und deren unmittelbaren Umfeld innerhalb der

[444] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.
[445] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.6.
[446] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 3.5, Kap. 4.2.6.

Landesgrenze gem. § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Mittelalter; Gräber – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Mittelalter; Einzelfunde – Altsteinzeit, Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Mittelalter; Landwehr– Mittelalter) sowie Wüstungen, die im Rahmen der Stellungnahmen weiter beschrieben wurden.

Der Vorhabenträger hat erwidert, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es finden bereits Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt und werden auch im Planfeststellungsverfahren stattfinden.

Im Übrigen wurden keine neuen Belange vorgebracht, die nicht bereits im Umweltbericht berücksichtigt wurden oder die sich auf die die in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange beziehen (z.B. Dokumentationsverfahren bezüglich unbekannter Bodendenkmäler).

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

Im Ergebnis sind einige TKS ermittelt worden, in denen veUA nicht ausgeschlossen sind.[447] In den TKS 332, 333, 339, 340, 345, 347, 349, 350, 351, 353, 354, 356, 361 und 401 ist mit verbleibenden voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da hier der Korridor durch eine historische Kulturlandschaft verläuft. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können veUA auf Boden- und Baudenkmale jedenfalls vermieden werden.[448]

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbleiben durch den Einsatz gezielt wirkender Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung veUA für das Kriterium „Historische Kulturlandschaften“. Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zählt u.a. die Maßnahme „Angepasste Feintrassierung“ (V01z), welche u.a. bei Baudenkmalen und oberirdisch ansichtigen Bodendenkmalen angewendet wird. Des Weiteren verringert z.B. die Maßnahme „Eingeengter Arbeitsstreifen“ (V08z) die Auswirkungen auf die verschiedenen Kriterien.

Konkrete KSP gem. Unterlage 09 konnten für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht ermittelt werden.[449]

Außerhalb der Konfliktbereiche ist auch unter Berücksichtigung eventueller Wirkweiten nicht von veUA auszugehen, da unter Berücksichtigung aller Belange ausreichend konfliktfreier Passageraum für das Vorhaben gegeben ist.

Die veUA wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt. Als Prognose-Null-

[447] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.3.
[448] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.5.2.6.
[449] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativen, Kap. 0.4.2.

Fall wurden Veränderungen durch Verkehrs- und Energieinfrastrukturen, Industrie- und Gewerbegebieten oder WEA und Solarparks / Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Die für das Vorhaben bedeutsamen Umweltprobleme wurden insbesondere im Hinblick auf die ökologisch empfindlichen Gebiete ermittelt.[450] Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind als ökologisch empfindliche Gebiete keine Bereiche im Umweltbericht benannt.

Die spezifische Empfindlichkeit für das Schutzgut wurde nachvollziehbar aus der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit von Schutzgutausprägungen abgeleitet.[451]

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann kein Schwerpunktbereich hervorgehoben werden. Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial sind kleinflächig im gesamten Untersuchungsraum verteilt.[452]

Die zur Ermittlung veUA verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet.[453]

Ob veUA vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:[454]

- Historische Kulturlandschaften,
- Bodendenkmale,
- Baudenkmale (im Außenbereich).

- **Historische Kulturlandschaften**

Der Vorhabenträger hat für die historischen Kulturlandschaften eine aufgrund ihrer großflächigen Ausprägung und einem hohen Anteil intensiv genutzter Fläche mittlere allgemeine Empfindlichkeit abgeleitet.[455]

Der Vorhabenträger hat für die historischen Kulturlandschaften nachvollziehbar eine mittlere spezifische Empfindlichkeit und daraus resultierendes mittleres Konfliktpotenzial gegenüber einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (WF 1) ermittelt. Für die baubedingte direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. des Untergrundes (WF 3). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass auch unter der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z (Angepasste Feintrassierung), V08z (Eingeengter Arbeitsstreifen), V09z (Umweltbaubegleitung) erhebliche

[450] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.
[451] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6 Tab. 38.
[452] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 0.4.2.
[453] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.6, Tab. 9.
[454] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7, Tab. 29.
[455] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6.4, Tab. 38.

Umweltauswirkungen und infolgedessen die Beeinträchtigung des Umweltziels 2 nicht auszuschließen sind.[456]

Im Bereich der ermittelten Konfliktbereiche befinden sich die Historischen Kulturlandschaften „Altmärkische Heiden“ in den TKS 332, 333, 336, 338, 339, 340, 351, 354, 356, 361a und 401 „Flechtinger Hähenzug“ im TKS 345, „Hohe Börde“ in den TKS 347, 349, 350, 353 und 359.[457]

Bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind veUA für das Kriterium historische Kulturlandschaften durch direkte Flächenbeanspruchung und durch die direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen zu erwarten, da diese in einigen Korridoren flächendeckend vorhanden sind und daher nicht umgangen werden können. Das Eintreten von erhebliche Umweltauswirkungen ist abhängig von dem Charakter der historischen Kulturlandschaften in der konkret durch Schutzstreifen und insbesondere durch dauerhaft oberirdische Anlagen in Anspruch genommenen Fläche.[458]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung sind veUA auf Historische Kulturlandschaften auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich des fTK in den TKS 332, 338, 340, 347, 351 und 353 nicht vollständig vermeidbar. Im Bereich der alternativen TKS 333, 339, 345, 349, 350, 354, 356, 361a und 401 sind veUA auf Historische Kulturlandschaften ebenfalls nicht vermeidbar.

- **Bodendenkmale**

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar für die Bodendenkmale allgemein eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und eine dementsprechend sehr hohe spezifische Empfindlichkeit der Bodendenkmale gegenüber bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen (WF 1), baubedingter direkter Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3) ermittelt. Gegenüber den WF 1, WF 2 und WF 3 sind daher veUA zu erwarten. Diese können jedoch unter Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z (Angepasste Feintrassierung), V08z (Eingeengter Arbeitsstreifen), V09z (Umweltbaubegleitung), V16 (Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen auf Basis eines archäologischen Fachgutachtens) vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.[459]

Der Vorhabenträger hat für die derzeit bekannten Bodendenkmale nachvollziehbar spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau- und anlagebedingter direkter Flächeninanspruchnahme (WF 1), der direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie baubedingter Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3). Gegenüber diesen WF sind daher veUA

[456] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.2, Tab. 59.
[457] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.1; Anlage 7.
[458] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.3.
[459] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6.1, Tab. 38; Kap. 7.3.6.2, Tab. 59.

zu erwarten, sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt. In diesem Fall würde das Umweltziel 1 beeinträchtig werden.[460]

In den ermittelten Konfliktbereichen befinden sich im fTK jeweils kleinflächige Bodendenkmale im Bereich der Hügelgräbergruppe bei Molitz im TKS 324, im Bereich der Hügelgräbergruppe nördlich von Haldensleben im TKS 351, im Bereich des Burgwalls bei Altmersleben im TKS 330, im Bereich anderer (vereinzelter) Bodendenkmale im TKS 351 sowie im Bereich Landwehr bei Weteritz im TKS 338. Bei den alternativen TKS liegen die ermittelten Konfliktbereiche bei der Denkmallandschaft Haldensleben im TKS 345, im Bereich des Landwehrs „Der Mittelwall“ im TKS 335, im Bereich anderer (vereinzelter) Bodendenkmale in den TKS 329, 335, 345 und 361a.[461] Weitere Bodendenkmale liegen randlich und punktuell in den TKS 319, 354 und 356.[462]

Bodendenkmale, bei deren Querung es zu veUA kommen kann, sind in mehreren Trassenkorridoren vorhanden. Diese Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, da diese häufig in den Korridoren nur randlich liegen oder punktuellen Charakter haben. Sollte dies nicht möglich sein, sind in diesen Bereichen in der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen Funktionsverluste weitgehend, aber voraussichtlich nicht vollständig zu vermeiden.[463]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung sind veUA auf Bodendenkmale demnach unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z und V16 und insbesondere unter Berücksichtigung der Feintrassierung im Bereich des fTK in allen TKS vollständig vermeidbar, wenn eine direkte Flächeninanspruchnahme verhindert wird. Im Bereich aller alternativen TKS sind veUA auf Bodendenkmale ebenfalls vermeidbar, wenn die Bereiche umgangen werden können.

- **Baudenkmale (im Außenbereich)**

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA). Generell sind die Baudenkmale im Untersuchungsraum mehrheitlich an dessen Außengrenzen angeordnet. Baudenkmale befinden sich überwiegend innerhalb von Siedlungen, und der Verlauf des Trassenkorridornetzes umgeht im besten Falle Siedlungsbereiche.

Der Vorhabenträger hat für Baudenkmale allgemein eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und eine dementsprechend sehr hohe und dementsprechend sehr hohe spezifische Empfindlichkeit der

[460] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6.1, Tab. 38; Kap. 7.3.6.2, Tab. 59.
[461] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.2.
[462] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.1.
[463] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.5.6.3.

Baudenkmale gegenüber einer bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme (WF 1), baubedingter direkter Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3) ermittelt. Gegenüber den WF 1, WF 2 und WF 3 sind daher veUA zu erwarten. Diese können jedoch unter Berücksichtigung der ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z (Angepasste Feintrassierung), V08z (Eingeengter Arbeitsstreifen), V09z (Umweltbaubegleitung) vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.[464]

Der Vorhabenträger hat für die Baudenkmale nachvollziehbar eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau- und anlagebedingter direkter Flächeninanspruchnahme (WF 1), der direkten Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (WF 2) sowie baubedingter Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (WF 3) ermittelt. Gegenüber diesen WF sind daher veUA zu erwarten, sofern eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt. In diesem Fall würde das Umweltziel 1 beeinträchtigt werden.[465]

In den ermittelten Konfliktbereichen befinden sich zahlreiche punktuell und/oder randlich gelegene Baudenkmale, wie Kirchen, Bauernhöfe oder Scheunen, Mühlen und ein Bahnhof im fTK in den TKS 311F, 315, 324, 332, 338, 340, 347, 351, 353 und 357 sowie im Bereich der alternativen TKS in den TKS 322, 326, 329, 333, 334, 335, 337, 345, 356, 359, 361a und 401.[466]

Baudenkmale (im Außenbereich), bei deren Querung es zu veUA kommen kann, sind in mehreren Trassenkorridoren vorhanden. Diese Bereiche können voraussichtlich umgangen werden, da diese häufig in den Korridoren nur randlich liegen oder punktuellen Charakter haben. Sollte dies nicht möglich sein, sind in diesen Bereichen in der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen Funktionsverluste weitgehend, aber voraussichtlich nicht vollständig zu vermeiden.[467]

Auf der Betrachtungsebene der Bundesfachplanung sind veUA auf Baudenkmale unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V01z, V08z, V09z und V16, insbesondere durch die angepasste Feintrassierung im Bereich des fTK in allen TKS vollständig vermeidbar, wenn eine direkte Flächeninanspruchnahme verhindert wird. Im Bereich aller alternativen TKS sind veUA auf Baudenkmale ebenfalls vermeidbar, wenn die Bereiche umgangen werden können.

[464] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6.1, Tab. 38; Kap. 7.3.6.2, Tab. 59.
[465] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 6.2.6.1, Tab. 38; Kap. 7.3.6.2, Tab. 59.
[466] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7.4.
[467] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.3.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gem. § 43 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten veUA und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes.[468]

Die zugeordneten Ziele des Umweltschutzes sind durch das Vorhaben berührt. Negative Auswirkungen auf die genannten Ziele des Umweltschutzes sind, wie bei den oben aufgeführten Kriterien beschrieben, sowohl im fTK als auch in den Alternativen nicht auszuschließen.

Die Feststellung negativer Auswirkungen wurde in mehreren Schritten im Umweltbericht plausibel abgeleitet und erfolgte für das Schutzgut auf Basis ebenengerechter Betrachtungen.[469] Grund dafür ist im Wesentlichen die negative Betroffenheit des Schutzgutes im Bereich historischer Kulturlandschaften in den TKS 332, 338, 340, 347, 351 und 353 des fTK.

In den genannten Trassenkorridoren sind Historische Kulturlandschaften betroffen. Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass auch unter Zuweisung von Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Ergebnis

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter im fTK in den TKS 332, 338, 340, 347, 351 und 353 sowie in den alternativen TKS 333, 339, 345, 349, 350, 354, 356, 361a und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Diese können zu einer negativen Zielbewertung führen.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers in einigen TKS auch unter Ausschöpfung möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vermieden werden.[470]

So sind durch direkte Flächenbeanspruchung und durch die direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen u.a. für das Kriterium „historische Kulturlandschaften“ zu erwarten, da diese in einigen Korridoren flächendeckend vorhanden sind und daher nicht umgangen werden können.[471]

---

[468] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.2.6.
[469] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.7, Kap. 5.7.1-5.7.4, Kap. 6.2.6.1-6.2.6.3, 7.3.6.3, Kap. 7.7.1-7.7.7.
[470] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.3.
[471] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.6.3.

In mehreren TKS sind auch Bodendenkmale und Baudenkmale (im Außenbereich) vorhanden, bei deren Querung es zu Umweltauswirkungen kommen kann. Da sie in den Korridoren häufig nur randlich liegen oder punktuellen Charakter haben, können diese Bereiche voraussichtlich umgangen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind Funktionsverluste in diesen Bereichen durch geeignete Maßnahmen weitgehend, aber voraussichtlich nicht vollständig zu vermeiden.

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte, nachvollziehbare Darlegung des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter im fTK in den TKS 332, 338, 340, 347, 351 und 353 sowie in den alternativen TKS 333, 339, 345, 349, 350, 354, 356, 361a und 401 voraussichtliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den Vergleichsbereichen F1, F3, F4 bis F6, F8 und F11 sind veUA auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in den TKS auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Ausnahmen hiervon bilden die Vergleichsbereiche F2 mit den Alternativen 1 (TKS 359) und 2 (TKS 360 und 362), F3 mit der Alternative 2 (TKS 358, 355, 360, 362), F7 mit den Alternativen 1 (TKS 322) und 2 (TKS 315 und 324), F9 mit den Alternativen 1 (TKS 331 und 334) und 2 (TKS 335) sowie F10 mit den Alternativen 1 (TKS 329 und 334) und 2 (TKS 326 und 335).

(i) Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG

Hinsichtlich des fTK und der übrigen TKS ist von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass mannigfaltige Wechselwirkungen in unterschiedlicher Intensität möglich sind und auch auftreten. Aufgrund der differenzierten Bewertungsmethodik in der SUP ist jedoch nicht zu erwarten, dass über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen entstehen, die zu veUA führen.[472]

Wechselwirkungen beschreiben Wirkungszusammenhänge zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Umweltbericht erfolgt zunächst nachvollziehbar eine Übersicht über denkbare Wechselwirkungen sowie eine Beschreibung untersuchungsraumrelevanter Sachverhalte.[473] Beispielsweise wurde betrachtet, dass bei Gebieten mit geringem Flurabstand zum Grundwasser sich baubedingte Absenkungen des Grundwassers außerdem auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken können. Aufgrund ihrer direkten Abhängigkeit vom Wasserdargebot weisen insbesondere die Pflanzen eine hohe Empfindlichkeit auf. Auch bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kommt dem Wirkungsgefüge Boden - Wasser - Tiere / Pflanzen - Menschen eine hohe Bedeutung zu. Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge sind die Wechselwirkungen zwischen den im Untersuchungsraum ausgewiesenen Wasserschutzgebieten und deren Einzugsgebieten und ihrer Funktion als Trinkwasserlieferant für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als hoch empfindlich einzuordnen. Ebenso haben Bodenveränderungen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch hier

[472] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.4.1.
[473] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.8, Tab. 30; Kap. 6.2.7.

ist als besonders empfindlicher und innerhalb kurzer Zeiträume auf veränderte Bodenbedingungen reagierender Indikator die Vegetation zu nennen. Änderungen des Wirkungsgefüges zwischen Boden und Wasser können auch das Potenzial der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsraum beeinflussen. Innerhalb des Untersuchungsraumes können sich durch größere Eingriffe in Waldgebiete und die damit verbundenen Funktionsänderungen (z.B. Wasserschutz, Lärm- und Sichtschutz) Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie Landschaft ergeben.

Die Darstellung von weiteren Wechselwirkungen setzt in der Regel genauere Kenntnisse der Bauausführung voraus. Die entsprechenden Wechselwirkungen wurden im Umweltbericht nachvollziehbar identifiziert.[474] Knapp die Hälfte aller ermittelten Maßnahmen ist nicht speziell auf ein Schutzgut beschränkt, sondern ist für die Vermeidung, Minderung und den Ausgleich gleich mehrerer Schutzgüter, d.h. multifunktional anwendbar. So stellen z.B. die Maßnahmen „V11 – Schutz vor Bodenverdichtung“ und „V12 – Bodenlockerung / Rekultivierung“ nicht nur Maßnahmen dar, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und des Schutzgutes Wasser vermindern, sondern auch Maßnahmen, von denen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen profitieren, da durch die Bodenlockerung und durch den Schutz vor Verdichtung grabbarer Böden diese für bestimmte Arten wieder verfügbar gemacht werden und eine Regeneration des Bewuchses einfacher ist. Als wichtigste schutzgutübergreifende Maßnahmen sind die Maßnahmen „V01z – Feintrassierung“, „V09z – Umweltbaubegleitung“ und „V08z – Eingeengter Arbeitsstreifen“ zu nennen, da hierdurch Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch direkten Flächenentzug wirksam vermieden oder verringert werden können. Als weitere schutzgutübergreifende Maßnahmen sind die Maßnahmen „V02z – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“, „V10 – Bodenkundliche Baubegleitung“, „V13 – Maßnahmen zur Minderung von Baulärm“, „V14 – Maßnahmen zur Vermeidung von Staub“ sowie „V15z – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ zu nennen.[475]

Die potenziell für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen wurden bei der Ermittlung der veUA berücksichtigt, sofern dies nicht erst auf Planfeststellungsebene möglich ist.[476]

Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte für veUA oder für eine Beeinträchtigung von Umweltzielen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sofern sie nicht bereits durch die Kriterien erfasst wurden.

(cc) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem mit dieser Entscheidung fTK und den Alternativen stehen keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

---

[474] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 5.8; Kap. 7.3.7.
[475] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.3.7; Kap. 7.2.1, Tab. 47.
[476] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.

Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die raumordnerische Beurteilung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen[477] sowie in den Unterlagen zur SUP[478] wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange untersucht und berücksichtigt (Kap. C.V.5.a)(aa), C.V.5.c)(aa) und C.V.5.c)(bb)). Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

(1) **Kommunale Bauleitplanung**

Gem. § 5 Abs. 3 NABEG sind städtebauliche Belange in der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Städtebauliche Belange ergeben sich insbesondere aus den Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, aus § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich, aus § 35 BauGB für den Außenbereich, aus sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie aus sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden[479].

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Bauleitplanung wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt.

Die Belange der kommunalen Bauleitplanung wurden im Rahmen der RVS[480] auf ihre Konformität mit dem Vorhaben geprüft.[481] Dementsprechend werden sie in der vorliegenden Entscheidung in erster Linie in dem Kap. C.V.5.c)(aa) berücksichtigt.

Für die sonstigen öffentlichen und privaten Belange wurde hinsichtlich der kommunalen Bauleitplanung (sowohl hinreichend verfestigte Planungen als auch rechtsgültige Pläne) die Betroffenheit der Gebietskörperschaften in den Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit geprüft.

Insgesamt wurden bei drei Bauleitplanungen mögliche Betroffenheiten geprüft.

Durch den Vorhabenträger wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in allen Fällen eine Beeinträchtigung oder Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ausgeschlossen werden kann und ausreichend Passageraum verbleibt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens kann daher für die Ebene der Bundesfachplanung hergestellt werden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat ein Einwender auf ein Bauleitplanverfahren der Einheitsgemeinde Tangerhütte zu einem Solarpark („Uchtdorf - An der Agrargenossenschaft“) hingewiesen, hinsichtlich dessen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt sei und die Offenlage des Bebauungsplans kurz bevorstehe. Diese Pla-

[477] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[478] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[479] Vgl. BR-Drs. 11/19 S. 78 f.
[480] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[481] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.5, S. 44.

nung liege im Schnittpunkt der beiden TKS 337 und 361a und sei von herausragendem öffentlichem Interesse. In seiner Erwiderung führt der Vorhabenträger aus, dass sich das Plangebiet als Sondergebiet Photovoltaik südlich von Uchtdorf bzw. nordwestlich von Mahlwinkel befinde und dessen östliche Teilfläche die gesamte Breite der TKS 337 und 361a überlagere. Da folglich kein ausreichender Passageraum für das Vorhaben zur Verfügung stehen würde, geht der Vorhabenträger nachvollziehbar von einem voraussichtlichen Konflikt zwischen dem Vorhaben und dieser Bauleitplanung aus. Die TKS 337 und 361a sind jedoch nicht Bestandteil des fTK, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben demnach gegeben ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat bezüglich des TKS 311F auf den Bebauungsplan „Südlich der Bahn“ hingewiesen und angemerkt, dass die Industrie- und Gewerbeflächen Richtung Westen erweitert werden sollen (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)(4)). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Bebauungsplan bereits bekannt ist und auch auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung finden wird. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark geht davon aus, dass mögliche Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung bzw. der Bestimmung des konkreten Trassenverlaufs vermieden werden können.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat zudem die Gemeinde Hohe Börde darauf hingewiesen, dass das TKS 349 ein Gebiet quere, welches die Gemeinde Hohe Börde mit einer Veränderungssperre belegt habe, um dort privilegierte Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu sichern. Die Veränderungssperre betreffe einen Bereich von 200 m entlang der BAB A2. Geplant sei zudem, im Bereich der Photovoltaikanlagen eine Lärmschutzwand entlang der BAB A2 zu errichten. In seiner Erwiderung weist der Vorhabenträger nachvollziehbar darauf hin, dass eine konkrete Trassenführung erst auf nachfolgender Planungsebene festgelegt wird und sich Konflikte zwischen dem Vorhaben und den geplanten Photovoltaikanlagen daher noch nicht abschließend beurteilen lassen. Da jedoch das TKS 349 nicht Bestandteil des fTK ist, ist eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben gegeben.

Die Gemeinde Hohe Börde hat ferner auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan WEA „Hohenwarsleben“ (Beschluss Nr. 1555 / 2023) hingewiesen. Ferner hat die Gemeinde Niedere Börde im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsbeschluss „Windpark Dahlenwarsleben“ (Beschluss Nr. 16 / 03 / 2024) hingewiesen. In seiner jeweiligen Erwiderung weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die kommunale Bauleitplanung in der Unterlage 04[482] berücksichtigt wurde, soweit diese bestehend oder hinreichend verfestigt war (mindestens 1. Offenlage). Dies sei bei der jeweils genannten Planung bislang nicht der Fall. Das potenzielle Plangebiet befinde sich im Kreuzungsbereich der TKS 347, 348, 359 sowie 362. Der Vorhabenträger teilt weiter mit, der Bebauungsplan werde im weiteren Verfahren gem. § 5 Abs. 3 NABEG sowie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und bei der Trassenfindung gem. § 18 Abs. 4 S. 8 und 9 NABEG berücksichtigt. Zudem verweist der Vorhabenträger nachvollziehbar auf eine

[482] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS, Kap. 4.7.

weitere Abstimmung der Planungen auf nachgelagerter Planungsebene im Rahmen der Feintrassierung hin. Soweit es die TKS 359 und 362 anbetrifft, sind diese auch nicht Bestandteil des fTK, so dass hinsichtlich dieser beiden TKS auch deshalb eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben vorliegt.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat darauf hingewiesen, dass sie durch die in ihrer Stellungnahme genannten bereits realisierten und geplanten eigenen Vorhaben sowie Vorhaben Dritter in besonderem Maße betroffenes Gebiet sei. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Hinweise der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu verschiedenen Vorhaben und Planungen im betroffenen Gemeindegebiet dokumentiert und bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem durch die Hansestadt Gardelegen auf Bauleitplanungen (13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01); vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im Ortsteil Berge (GA-01)) hingewiesen, deren Geltungsbereich im Trassenkorridor liege und die die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Größe von ca. 70 ha vorsähen. Für dieses Vorhaben werde voraussichtlich ab Anfang 2025 Planreife eintreten. Die Herstellung der Rechtskraft der Bauleitplanverfahren soll noch eine Planungszeit von ca. einem Jahr in Anspruch nehmen. Die Planungen sind dem Vorhabenträger durch seine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bekannt und werden ausweislich der Erwiderung des Vorhabenträgers im weiteren Verfahren gem. § 5 Abs. 3 NABEG sowie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und bei der Trassenfindung gem. § 18 Abs. 4 S. 8 und 9 NABEG berücksichtigt. Der Hinweis betreffen den Bereich der TKS 336 und 338. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die die beabsichtigten Änderungen unter Berücksichtigung des östlich angrenzenden Flugplatzes Gardelegen zu erheblichen planerischen Einschränkungen für das Vorhaben führen werden, da kein ausreichender Platz für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des TKS mehr verbleibe. Der Vorhabenträger verweist nachvollziehbar auf eine notwendige Abstimmung der Vorhaben im folgenden Planfeststellungsverfahren.

Der Vorhabenträger hat über die kommunale Bauleitplanung hinaus keine weiteren städtebaulichen Belange identifiziert und es wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zudem keine Hinweise auf betroffene weitere städtebauliche Belange vorgebracht, die für die vorliegende Entscheidung erheblich wären.

(2) **Bundeswehr**

Der Vorhabenträger zeigt nachvollziehbar auf, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine Konflikte mit den Belangen der Bundeswehr zu erwarten sind.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt F befindet sich lediglich nördlich des Knotenpunktes der TKS 351 und 357, etwa 40 km nördlich von Magdeburg zwischen Haldensleben, Gardelegen und Stendal, der Truppenübungsplatz Altmark der Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger Heide. Der Vorhabenträger geht nachvollziehbar davon aus, dass der Truppenübungsplatz

durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, da dieser vollständig außerhalb der vorgenannten TKS liegt.[483]

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen der Bundeswehr ist für den fTK sowie die Alternativen folglich gegeben.

(3) **Bergbau / Rohstoffsicherung**

Die Prüfung der Belange des Bergbaus für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange umfassen solche, die nicht bereits über die RVS[484] abgedeckt sind (vgl. hierzu Kap. C.V.5.c)(aa)(3)(o)). Geprüft wurden sowohl Bergbauberechtigungen, bestehende Abbaurechte als auch Altbergbaugebiete.

Der Vorhabenträger stellt plausibel dar, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit vorhandenen Bergbauberechtigungen, bestehenden Abbaurechten und Altbergbaugebieten für den fTK sowie die Alternativen besteht.

Insgesamt wurden in 18 TKS (TKS 311F, 315, 319, 322, 324, 330, 332, 338, 339, 340, 345, 347, 351, 354, 356, 357, 361a und 401) mögliche Konfliktpotentiale durch den Vorhabenträger identifiziert.[485]

Durch die im fTK enthaltenen Segmente TKS 311 F, 324 und 332 sowie durch die TKS 322 und 330 der Alternativen wird die Bergbauberechtigungsfläche „Strukt. Altmark / außer Salzstock Peckensen“ (Erdgas) berührt. Die Bergbauberechtigungsfläche „Sanne“ (Erdgas) wird durch die TKS 315 und 324 des fTK und das TKS 319 der Alternativen betroffen. Die im fTK enthaltenen Segmente TKS 338 und 340 sowie das TKS 339 der Alternativen berühren die Bergbauberechtigungsfläche „Zielitz III“ (Kalisalz). Die Bergbauberechtigungsfläche „Zielitz II“ (Kalisalz) wird durch die TKS 338, 340, 351 und 357 des fTK und die TKS 345 und 354 der Alternativen betroffen. Durch die TKS 354, 356, 361a und 401 der Alternativen wird die Bergbauberechtigungsfläche „Zielitz I“ (Kalisalz) berührt. Die Bergbauberechtigungsfläche „Zielitz Nordost“ (Kalisalz) wird durch das TKS 361a der Alternativen betroffen.

Bei den Bergbauberechtigungsflächen „Strukt. Altmark / außer Salzstock Peckensen“, „Sanne“, „Zielitz III“, „Zielitz II“, „Zielitz I“ und „Zielitz Nordost“ handelt es sich um tiefliegende unterirdische Rohstofflagerstätten. Der Vorhabenträger schließt eine Beeinträchtigung der vorgenannten Bergbauberechtigungsflächen durch das geplante Vorhaben für die Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar aus. Es ist plausibel, dass tiefliegende unterirdische Rohstoffe aufgrund der großen Tiefe auch bei Ausweisung als Bergbauberechtigungsfläche keinen Konflikt mit dem Vorhaben auslösen.

---

[483] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 3, S. 8.
[484] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[485] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 4, Tab. 2, S. 9 ff.

Durch das Vorhaben werden jedoch durch einzelne TKS auch Bergbauberechtigungsflächen mit oberflächennahen Rohstoffen betroffen. Im fTK berührt das TKS 332 die Bergbauberechtigungsfläche „Bühne“ (Kiessand), das TKS 340 die Bergbauberechtigungsfläche „Zobbenitz“ (Kies und Sand) und das TKS 347 die Bergbauberechtigungsfläche „Hohenwahrsleben“ (Kies und Kiessande, Natursteine). Darüber hinaus betrifft das TKS 356 der Alternativen die Bergbauberechtigungsfläche „Jersleben II“ (Kies und Sand).

Der Vorhabenträger schließt nachvollziehbar auch insoweit einen grundsätzlichen Konflikt mit dem geplanten Vorhaben für die Ebene der Bundesfachplanung aus, da diese Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen im Rahmen der Feintrassierung auf der nachgelagerten Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) umgangen werden können.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt auf sieben ehemalige Betriebspunkte der Erdgasexploration und -förderung im Bereich des Trassenkorridors hingewiesen. Diese Hinweise wird der Vorhabenträger ausweislich seiner Erwiderung bei der Festlegung des genauen Trassenverlaufs und der technischen Planung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.

Zudem hat das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Bergbauberechtigungsflächen innerhalb des Trassenbereichs hingewiesen. Genannt wurden die Bergbauberechtigungsflächen „Aller“ (Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chemischen Elementen und Verbindungen; Sole; Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen), „Jeetze-L“ (Lithium), „Jeetze-E“ (Erdwärme) und „Strukt. Altmark / außer Salzstock Peckensen“ (feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung), „Sanne“ (feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe), „Bühne“ (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen), „Hohenwarsleben“ (tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente), „Zielitz II“ (Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung) und „Zielitz III“ (Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung). Ferner quere die Trasse das Feld „Wedringen“, welches von Amts wegen für die vorhandenen Rohstoffe als grundeigener Bodenschatz gem. § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz (BbergG) eingestuft worden sei. Ausweislich der Erwiderung des Vorhabenträgers berühren die genannten Felder die TKS 311F, 315, 322, 324, 330, 332, 333, 336, 338, 339, 345, 347, 349, 350, 353, 359 und 362. Die TKS 322, 330, 333, 339, 345, 349, 350, 359 und 362 sind nicht Bestandteil des fTK, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben insoweit gegeben ist. Soweit es die betroffenen TKS des fTK betrifft, ist nachvollziehbar, dass eine abschließende Betrachtung möglicher Konflikte zwischen dem Vorhaben und den Bergbauberechtigungsflächen im Betrachtungsmaßstab der Bundesfachplanung nicht möglich ist, sondern im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren anhand der konkreten Trasse erfolgt.

(4) Land-, Forst- und Teichwirtschaft

Für die Ebene der Bundesfachplanung ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit des fTK sowie der Alternativen mit den Belangen der Land-, Forst- und Teichwirtschaft für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange gegeben.

Im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange erfolgte die Prüfung signifikanter Beeinträchtigungen agrarstruktureller und forstlicher Belange, die nicht bereits in der RVS[486] oder SUP[487] berücksichtigt wurden. Dazu erfolgt die Abschätzung der dauerhaften und temporären Inanspruchnahmen von Flächen mit landwirtschaftlichen Sonder- und Dauerkulturen sowie Wäldern.[488] Im Hinblick auf die Teichwirtschaft wird in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit geprüft, inwieweit eine mögliche Auswirkung auf die Teichwirtschaft ausgeschlossen werden kann.[489]

(a) Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der RVS[490] über die entsprechend ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebiete der Landwirtschaft betrachtet (vgl. hierzu Kap. C.V.5.c)(aa)(3)(i)). In der SUP wurden die Belange der Landwirtschaft über die Bodenfunktionen (insb. Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit, Extremstandorte oder auch Böden mit einem hohen Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion) untersucht (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(e)).[491]

Belange der Landwirtschaft können durch einen Erdkabelbau innerhalb der TKS temporär während der Bauphase betroffen sein. Die nachteiligen Folgewirkungen für den Boden sollen durch eine fachgutachtliche Vorerkundung der Bodenverhältnisse, ein in der Planfeststellung zu erstellendes, detailliertes Bodenschutzkonzept für die Zeit vor, während und nach der Baudurchführung und durch eine bodenkundliche Baubegleitung vermieden werden. Des Weiteren sollen die mit der Bauphase verbundenen Auswirkungen im Rahmen der Standardbauausführung durch z.B. das Auslegen von entsprechenden Baggermatten oder Stahlplatten zum Schutz vor Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei vorhandenen Sonderkulturen kann im Sinne einer individuellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme eine tiefere Verlegung des Erdkabels erfolgen. Temporär in Anspruch genommene Flächen

[486] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[487] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[488] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.5, S. 36.
[489] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.3, S. 28.
[490] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[491] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, S. 17.

werden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.[492]

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass innerhalb der TKS nicht von einer dauerhaften wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen (Betrieben) auszugehen ist. Nach Verfüllung der Kabelgräben bzw. Wiederherstellung der Oberfläche im Bereich des Schutzstreifens des Erdkabels können die in Anspruch genommenen Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Allgemein ergibt sich aufgrund bisheriger Untersuchungen und Erfahrungen (Erdkabelanbindung von Offshore-Windparks in Norddeutschland), dass ein negativer Einfluss auf Erträge und Aufwuchsverhalten von landwirtschaftlichen Kulturen durch mögliche Temperaturerhöhungen nach bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten ist.[493]

Um für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die dauerhaften und temporären Inanspruchnahmen von Flächen mit landwirtschaftlichen Sonder- und Dauerkulturen (Baumschule, Obstplantage, Streuobstwiese / -acker)[494] abzuschätzen, erfolgte durch den Vorhabenträger eine erste Analyse des Planungsraums, mit dem Ergebnis, dass der Planungsraum überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in allen TKS landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Sonderkulturflächen sind in dem Segment TKS 340 (Obstplantage) des fTK sowie in den Segmenten TKS 329 (Streuobstwiese), TKS 337 (Baumschulflächen, Streuobstwiese), TKS 359 (Streuobstwiese) und TKS 361a (Streuobstwiesen, Obstplantagen) der Alternativen vorhanden. Bezüglich der weiteren TKS lagen keine Informationen zu Sonderkulturflächen vor.[495]

Der Vorhabenträger hat die landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Dauer- und Sonderkulturen in den TKS hinsichtlich ihrer dauerhaften Flächeninanspruchnahmen im Schutzstreifen (12 m) und temporären Flächeninanspruchnahmen im Arbeitsstreifen (35 m) durch das geplante Vorhaben anhand der potenziellen Trassenachse bilanziert (überschlägige Flächenberechnung in Hektar), um eine vergleichende Abschätzung des Flächenbedarfs der Trassenkorridore im Rahmen der Bundesfachplanung vornehmen zu können.[496]

Zusammenfassend ist der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass Auswirkungen auf diese Bereiche, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen könnten,

---

[492] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, S. 17.
[493] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, S. 17 f.
[494] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, S. 21.
[495] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, Tab. 3, S. 18 ff.
[496] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, Tab. 4, S. 21 ff.

nicht zu erwarten sind.[497] Als Teilmenge der genannten Flächen[498] tangiert die poTA nach Auskunft des Vorhabenträgers ausschließlich in den TKS 337 und 361a Dauer- bzw. Sonderkulturen im Umfang < 1 ha. Durch eine angepasste Trassierung in der folgenden Planungsphase sowie geeignete Maßnahmen (u.a. tiefere Verlegung des Erdkabels) kommt es nachvollziehbar zu keinen oder keinen dauerhaften Beeinträchtigungen.[499]

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte verlangt, Beeinträchtigungen der Bodenfunktion (Bodenverdichtungen etc.) zu verhindern und ggf. außerhalb der Trasse zu beseitigen. Zudem wurde die Erstellung und Einhaltung von Bodenschutzkonzepten (u.a. Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Altmarkkreis Salzwedel) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (Bauernverband Börde e.V., Altmarkkreis Salzwedel) gefordert. Der Bauernverband Börde e.V. hat zudem darauf hingewiesen, der Schutz des Bodens müsse bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen, z.B. im Rahmen der Kampfmitteluntersuchung, beachtet werden. Der Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. spricht verbleibende Strukturschäden an den Böden nach dem Aus- und Einbau der verschiedenen Bodenschichten sowie durch das Befahren mit schweren Transportfahrzeuge und Baumaschinen an. Auch der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. trägt vor, dass das Bodengefüge trotz schichtweiser Abtragung, separater Lagerung und Wiedereinbau nicht in seinen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sei, so dass Strukturschäden zurückbleiben würden. Auf die Gefahr von Schäden der Bodenstruktur durch das Erdkabel und dadurch bedingte Ertragsdepressionen weisen auch mehrere Einwender hin. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte verlangt, dass beim Aushub der Erde Mutterboden und Unterboden getrennt gelagert und die Gräben wieder in der richtigen Reihenfolge verfüllt werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass im Zuge des folgenden Planfeststellungsverfahrens ein umfassendes Bodenschutzkonzept erarbeitet werde, das einen möglichst geringen Eingriff in das Schutzgut Boden sicherstellt. Dieses orientiere sich am Rahmenpaper „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (2020) der Bundesnetzagentur und berücksichtigt die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Bodenaushub werde nach Bodenschichten getrennt gelagert und der Kabelgraben in der entsprechend richtigen Reihenfolge wieder verfüllt. Auch Festlegungen zur bodenkundlichen Baubegleitung, einschließlich einer Beweissicherung des Ausgangszustandes des Bodens, erfolgten im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Die Betrachtung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Planfeststellung ist nachvollziehbar.

---

[497] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, S. 23.
[498] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.1, Tab. 4, S. 21 ff.
[499] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.5, S. 37.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass für betroffene Flächen nach dem Bauende eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes erfolgt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen und einer entsprechenden Regenerationsphase wieder wie gewohnt bewirtschaftet werden.

Der Bauernverband Börde e.V. trägt vor, dass bei der Festlegung der konkreten Trasse mit Blick auf Bewirtschaftungserschwernisse prioritär darauf zu achten sei, dass die Trasse keine Felder zerschneide. Der Vorhabenträger erwidert nachvollziehbar, dass eine genaue Trassenführung nicht Gegenstand der Bundesfachplanung, sondern des nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sei.

Zu Nutzungsbeschränkungen und Verboten im Bereich des Schutzstreifens, die der Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen hat, führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass der Schutzstreifen der dinglichen und rechtlichen Absicherung der Kabelsysteme dient. In diesem Bereich sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die zu Beschädigungen der Kabelanlage führen und / oder den sicheren Betrieb gefährden. Im Schutzstreifen sind daher weder Gebäude, Flächenversiegelung, Bodenauftrag und Bodenabtrag zulässig. Zudem gelten Einschränkungen zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen für Einwirkungen in Bodentiefen größer 0,8 m (Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Setzen von Pfählen, Pfosten, Drainagearbeiten, Bohrungen, Erdarbeiten u.a.). Die landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist jedoch weiterhin möglich, der Schutzstreifen ist lediglich von sehr tiefwurzelnden Gehölzen (z.B. Douglasien) freizuhalten. Flachwurzelnde Gehölze können nach Absprache mit dem Vorhabenträger zulässig sein. Ebenso ist die temporäre Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Holzpoltern oder Erntefrüchten möglich. Lediglich an den Standorten geerdeter Muffen ist die Schutzstreifenfläche (Kabelschutzschrank mit umgebenen Pollern bzw. Anfahrschutz) von jeglicher Nutzung freizuhalten. Aus Sicht der Bundesnetzagentur hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass lediglich äußerst geringe Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung im Schutzstreifen zu erwarten sind.

Weiterhin wurde vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte verlangt, dass die landwirtschaftliche Infrastruktur, hierbei insbesondere die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen, zu erhalten und eine Nutzungsbeeinträchtigung den Landwirten rechtzeitig bekannt zu geben sei. Die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Wege, seien in ihrem Zustand zu erhalten bzw. nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und entstandene Schäden zu ersetzen. Der Vorhabenträger hat eine frühzeitige Abstimmung mit den Landwirten in der weiteren Planung zugesagt. Auch Beginn, Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der baubedingten Inanspruchnahme von Flächen und Wegen sollen rechtzeitig mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern der betroffenen Flächen abgestimmt werden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werde ein Logistik- bzw. Zuwegungskonzept erstellt und ein flurstückscharfer Trassenverlauf festgelegt. Erst in diesem Rahmen könne die konkrete Betroffenheit von Straßengrundstücken / Grundstücken ermittelt werden. Die Betrachtung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Planfeststellung ist nachvollziehbar.

Der Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. weist darauf hin, dass keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen eines Gleichstromhöchstspannungskabels auf den Boden, seine Mikrobiologie, seinen Wasserhaushalt, die Pflanzengesundheit und das Abreifeverhalten der Kulturpflanzen in Folge der Wärmeabstrahlung existierten. Vor diesem Hintergrund kritisiert der Stellungnehmer, dass dem Betroffenen der Nachweis obliege, dass für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen die Gleichstromleitung ursächlich ist, und fordert eine Beweislastumkehr sowie Beweissicherungs- und Monitoring Maßnahmen für den gesamten Trassenverlauf. Auch der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert ein über den Zeitraum der Bauphase hinausgehendes Monitoring sowie eine Beweislastumkehr. Die Studie der Universität Halle-Wittenberg, auf die der Vorhabenträger verweise, habe gezeigt, dass Auswirkungen auf Wurzelwachstum und Wasserhaushalt innerhalb des Bodengefüges nicht ausgeschlossen werden könnten und eine Beeinflussung durch Wärmeemission sehr kulturabhängig gewesen sei. Der Bauernverband Börde e.V. und mehrere Einwender haben im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls Temperaturerhöhungen und dadurch bedingte Auswirkungen auf Erträge thematisiert. Ferner hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Verlegung in einer Tiefe angesprochen, die eine Beeinträchtigung des Ertragswertes des Bodens ausschließe. Laut Erwiderung des Vorhabenträgers werden die Erdkabel in der Regel in rund 1,3 m Tiefe verlegt. Die zum Einbau vorgesehenen VPE-Kabel können im Kern bis auf ca. 70 Grad Celsius („Maximallast“) erwärmt werden. Die Kabelmanteltemperatur liegt knapp unter 60 Grad Celsius, die Rohr-Außenmanteltemperatur knapp unter 50 Grad Celsius. Wie sich die Wärme im Erdreich verteilt, hängt u. a. von der Bodenbeschaffenheit und dem Grundwasserstand ab. Bereits während der Planung nimmt der Vorhabenträger engmaschige Baugrunduntersuchungen vor, um Aufschluss über die Eigenschaften des Bodens zu erhalten. Dies ist bei der thermischen Bewertung des Bodens einschließlich der Klärung hilfreich, ob um das Schutzrohr der vorhandene Boden aufbereitet werden oder ein Bettungsmaterial eingebracht werden muss. Der Vorhabenträger hat gemeinsam mit den Landesbauernverbänden Sachsen-Anhalt und Thüringen Wissenschaftler der Universität Halle-Wittenberg mit Versuchen zur Wirkung der Erdkabelwärme auf verschiedene regionaltypische Feldfrüchte beauftragt. Es zeigten sich keine gravierenden Effekte auf den Pflanzenertrag. Im Versuch erwärmte sich der Boden in den obersten 30 Zentimetern (Wurzelhorizont) um 2,5 (Löss) bis 3,5 Grad (Sandboden) bei simulierter voller Auslastung des Kabels. Zudem habe die Kabelwärme keinen signifikanten Effekt auf die Feuchtigkeit der Böden gezeigt. Für die Ebene der Bundesfachplanung wurde die Betroffenheit der Landwirtschaft unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt. Die Prüfung und Abwägung der Betroffenheit im Einzelnen ist auf nachgelagerter Ebene (Planfeststellung) zu vollziehen.

Darüber hinaus haben im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mehrere Stellungnehmer (u.a. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V.) und Einwender die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Bewässerungs-, Beregnungs- und Drainageanlagen sowie deren Beeinträchtigung und daraus resultierende Schäden angesprochen. Ein Einwender hat zudem auf Brunnenanlagen als Teil eines vorhandenen Beregnungssystems hingewiesen. Zudem wurde eine etwaige trennende Wirkung durch die Kabeltrasse für die Drainage- und Beregnungsleitungen sowie eine Que-

rung der Kabeltrasse mit Drainage- und Beregnungsleitungen angesprochen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass Drainage- und Beregnungsleitungen über dem Erdkabel nach Abstimmung mit ihm auch nach dem Bau des Erdkabels hergestellt werden können. Der Vorhabenträger hat zugesichert, die nachweislich durch Bautätigkeiten entstandenen Schäden zu beseitigen. Hierfür werden ggf. im Vorfeld Beweissicherungen vorgenommen. Zudem erfolgen Baugrunduntersuchungen entlang der Korridorverläufe, um detaillierte Kenntnisse der Bodenbeschaffenheit zu erlangen, die bei der Planung des genauen Trassenverlaufs und bei der Auswahl des geeigneten Bauverfahrens berücksichtigt werden. Überdies werden grundsätzlich alle bauzeitlichen Inanspruchnahmen im Vorfeld mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern der Flächen abgestimmt. Die Betrachtung konkreter Beeinträchtigungen und entsprechender Maßnahmen auf der Ebene der Planfeststellung ist nachvollziehbar.

Mehrere Stellungnehmer (u.a. Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V., Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Bauernverband Börde e.V.) haben eine Entschädigung für Ernteausfälle, Bewirtschaftungsschäden / -einschränkungen etc. thematisiert. Mehrere Einwender haben auf Bewirtschaftungserschwernisse während der Bauphase und damit verbundene Schäden durch Ertragsausfall und Mehraufwand hingewiesen. Darüber hinaus hat der Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V. EU-Agrarförderungen angesprochen. Ausweislich der Erwiderung des Vorhabenträgers werden Pächtern und Bewirtschaftern die Flurschäden sowie der entstandene Ertragsausfall der Feldfrucht zu 100% im Baujahr nach den Richtwerten für Flur- und Aufwuchsschäden der Landesbauernverbände entschädigt. Dies gelte auch für mögliche Ertragsminderungen in den vier darauffolgenden Jahren. Sofern es zu einer reduzierten GAP-Prämienzahlung (Agrarsubventionen der EU) durch die Bautätigkeiten kommen sollte, wird diese vom Vorhabenträger erstattet. Die Betrachtung von Entschädigungen findet nachvollziehbar erst in der Planfeststellung Berücksichtigung, da diese mit den konkret von der Trasse betroffenen Eigentümern auszuhandeln sind.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. hat im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen, dass zur möglichen Außerbetriebnahme und dem Rückbau der Leitungen und Nebenanlagen sowie zur Lebensdauer keine Aussagen getroffen worden seien. Der Rückbau müsse im Interesse der Eigentümer und Bewirtschafter finanziell abgesichert werden. Der Vorhabenträger weist in seiner Erwiderung darauf hin, dass in der technischen Vorhabenbeschreibung[500] auf eine Lebensdauer der Kabel von mindestens 40 Jahren abgestellt werde. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die Eingriffe bei einem etwaigen Rückbau der Leitung vergleichbar mit den Eingriffen seien, die beim Bau der Leitung entstünden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem von Stellungnehmern (u.a. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Bauernverband Börde e.V.) die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen thematisiert bzw. konkrete Kompensationsmaßnahmen gefordert. Art und Umfang von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

[500] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Kap. 2.2, S. 11.

werden erst auf der Ebene der Planfeststellung festgestellt. Die Betrachtung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Planfeststellung ist daher nachvollziehbar.

(b) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft wurden im Rahmen der RVS[501] über die entsprechend ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebiete betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)(3)(h)). Darüber hinaus wurden in der SUP[502] die Belange der Forstwirtschaft über die Beanspruchung von Waldflächen, insb. der gesetzlich geschützten Wälder und Waldfunktionen betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)). Schließlich wurde in den Natura 2000-Untersuchungen (vgl. Kap. C.V.5.a)(bb)) sowie der ASE der Wald mit entsprechender Ausweisung als FFH-LRT bzw. als Lebensraum betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.a)(cc)).[503]

Um für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange die dauerhaften und temporären Inanspruchnahmen von Flächen der Forstwirtschaft abzuschätzen, erfolgte durch den Vorhabenträger eine erste Analyse des Planungsraums, mit dem Ergebnis, dass mit Ausnahme von vier TKS (355, 359, 360 und 362) in allen TKS Wald- und Forstflächen betroffen sind.[504]

Der Vorhabenträger hat die Wald- und Forstflächen in den TKS hinsichtlich ihrer temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen durch das geplante Vorhaben anhand der potenziellen Trassenachse bilanziert (überschlägige Flächenberechnung in Hektar), um eine vergleichende Abschätzung des Flächenbedarfs der Trassenkorridore im Rahmen der Bundesfachplanung vornehmen zu können.[505] Bei der Flächenbilanzierung geht der Vorhabenträger davon aus, dass im Bereich des Arbeitsstreifens (35 m) eine temporäre und im Bereich des Schutzstreifens (12 m) für das Erdkabel eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Wald- und Forstflächen erfolgt.[506]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Waldflächen aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung überwiegend nicht vollständig umgangen werden können. Für jedes TKS, in dem Wald- und Forstflächen vorhanden sind, wurde eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Arbeitsstreifen ermittelt. Ferner ergab sich mit Ausnahme für diese TKS – mit Ausnahme der TKS 315, 326, 347, 354 und 361a – auch jeweils eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen.

---

[501] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[502] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[503] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.2, S. 24.
[504] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.2, Tab. 5, S. 24 ff.
[505] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.2, Tab. 6, S. 27 ff.
[506] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.2, S. 26 ff.

Für die Ebene der Bundesfachplanung sind allerdings keine Konflikte zu erwarten, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere mittels technischer Lösungen (u.a. geschlossener Bauweise), gelöst werden können.

In der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt allgemein auf den geringen Waldanteil der Landesfläche von Sachsen-Anhalt sowie auf den Verlust von Produktionsfläche, auf negative Beeinträchtigungen für das Waldinnenklima, den Boden- und Naturschutz und auf zusätzliche Angriffspunkte an den neu entstehenden Waldrändern für abiotische Schadensursachen (Sturm, Dürre, Sonneneinstrahlung etc.) und biotische Schaderreger (Insekten und Pilze) durch das Vorhaben hingewiesen. Der fTK durchschneide große Waldkomplexe, große Waldkomplexe sollten jedoch umgangen werden. Der Wald sei das einzige Ökosystem, das noch in der Lage sei, CO_2 aus der Atmosphäre zu binden, langfristig in Holz anzulegen und Sauerstoff an die Atmosphäre abzugeben. Zudem hat ein Einwender im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Verlust von Bäumen durch Rodung und dadurch bedingten Verlust von Lebensräumen für Wildtiere (z.B. Wolf) sowie eine Landschafts- und Ortzerschneidung angesprochen. Auch der Altmarkkreis Salzwedel weist auf die Folgen einer Zerschneidung von Waldflächen hin und nennt insoweit die Gefahr von Sturmböen (Windwurf, Windbruch) sowie die nachteiligen Auswirkungen für die Bewirtschaftung, die Pflege- und Entwicklungsarbeiten und die Abfuhr des eingeschlagenen Holzes. Ferner seien Aspekte der Wildbewirtschaftung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger führt hierzu nachvollziehbar aus, dass der Schutz und Erhalt von Wäldern als Umweltziel gesetzlich festgesetzt sei und bereits bei der Entwicklung der TKS berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus wurde dieses Ziel bei der Bewertung und dem Vergleich der TKS in der Bundesfachplanung berücksichtigt. Der Vorhabenträger verweist ferner auf Möglichkeiten zur Vermeidung von Inanspruchnahmen (Umgehung). Bei unvermeidbaren Waldquerungen könnten durch eine Bündelung mit vorhandenen Leitungen Neuzerschneidungen vermieden werden. Zudem bestehe die Option einer geschlossenen Bauweise (Unterbohrung). In dem TKS 332, auf welches sich der Vortrag des o.a. Einwenders beziehe, sei eine Bündelung mit einer Gasleitung vorgesehen, um eine Neuzerschneidung zu vermeiden. Für die Planfeststellung hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung für etwaige erforderliche Eingriffe in Waldflächen die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der genannten möglichen Auswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz in Aussicht gestellt, die auch forstrechtliche Ersatzmaßnahmen umfassen sollen. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen kann nachvollziehbar erst im späteren Planfeststellungsverfahren behandelt werden. Gem. der Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgt für betroffene Flächen nach dem Bauende eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Dabei hat der Vorhabenträger eine enge Abstimmung bei der Planung mit den jeweiligen Flächeneigentümern zugesagt. Die Flächen stünden den Eigentümern anschließend wieder zur Nutzung zur Verfügung, wobei Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen zum Schutz der Leitung zu beachten seien (keine sehr stark tiefwurzelnden Bäume, z.B. Douglasien, im Schutzstreifen). Ausweislich der Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgt vor dem Baubeginn die privatrechtliche Sicherung des Schutzstreifens einschließlich einer Entschädigung. Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt verweist der Vorhabenträger in seiner Erwiderung auf die

Unterlage 07,[507] die auch die Vorkommen des streng geschützten Wolfes beschreibe, mögliche Auswirkungen auf diese Art bewerte und Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen darstelle. Auch insoweit ist die Betrachtung konkreter Beeinträchtigungen und entsprechender Maßnahmen auf der Ebene der Planfeststellung nachvollziehbar.

Weiterhin sind vom Altmarkkreis Salzwedel und vom Landkreis Börde Hinweise zur Kompensation für in Anspruch genommene Waldflächen vorgetragen worden. Der Landkreis Börde hat zudem für die weitere forstliche Einschätzung der mittelbaren oder unmittelbaren Waldbetroffenheit um eine flurstückspezifische Darstellung von Waldflächen nach Entscheidung über den endgültigen Trassenverlauf gebeten und ferner die Darstellung angeregt, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum befristete Waldumwandlung während der Bauphase und dauerhafte Waldumwandlung von Waldflächen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar auf die nachfolgende Planebene (Planfeststellungsverfahren) verwiesen. Die Erstellung einer forstrechtlichen Bilanz auf der Basis einer konkreten Trassenplanung sowie die Planung von forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen erfolgen nachvollziehbar erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

(c) Teichwirtschaft

Die Belange der Teichwirtschaft wurden in der SUP über die Stillgewässer (Oberflächengewässer) (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(d)) und im Fachbeitrag Wasser[508] auf der wasserrechtlichen Ebene betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.a)(ff)).[509]

Im Hinblick auf die Teichwirtschaft war für die Durchführung der Bundesfachplanung zu untersuchen, inwieweit in Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit eine mögliche Auswirkung auf die Teichwirtschaft ausgeschlossen werden kann.

Der Vorhabenträger hat Teiche bzw. Stillgewässer, die einer Bewirtschaftung unterliegen (können) bzw. fischereilich genutzt werden, in verschiedenen TKS (z.B. TKS 345 bei Hundisburg, TKS 351 nördlich der Ortschaft Haldensleben, TKS 401 südlich von Zielitz) identifiziert. In der Unterlage 08, Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, führt der Vorhabenträger aus, dass diese in der nachgelagerten Planungsphase (Planfeststellungsverfahren) im Regelfall im Rahmen der angepassten Feintrassierung umgangen werden können. Zudem sollen bei Bedarf Beeinträchtigungen der Belange der Teichwirtschaft durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der nachgelagerten Planfeststellung ausgeschlossen werden.[510]

---

[507] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 07 ASE.
[508] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anhang 2.
[509] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.3, S. 28.
[510] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 5.3, S. 29.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine überwiegenden teichwirtschaftlichen Belange ersichtlich sind, die der Verwirklichung des Vorhabens in den TKS grundsätzlich entgegenstehen.

(5) Infrastruktur, Funkbetrieb, Straßenbau und Energieversorgung

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus sowie der Energieversorgung ist für den fTK sowie die Alternativen gegeben.

(a) Hochwasserschutzanlagen

Durch den Vorhabenträger wurde überprüft, ob technische Hochwasserschutzanlagen durch die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Nach Mitteilung des Vorhabenträgers bestehen ausschließlich im Bereich des TKS 361a im Übergang zu TKS 401 Hochwasserschutzanlagen (Ohredeiche). Die TKS 361a sowie TKS 401 sind jedoch kein Bestandteil des fTK. Innerhalb des fTK bestehen keine Hochwasserschutzanlagen.

Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist demnach gegeben.

(b) Flughäfen, Landeplätze, Flughafenbezugspunkte

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Luftverkehrs wurde durch den Vorhabenträger für den fTK sowie die Alternativen nachvollziehbar dargelegt.

Der Vorhabenträger hat im verfahrensgegenständlichen Abschnitt F am Knotenpunkt der TKS 336, 338 und 339 einen westlich der Hansestadt Gardelegen gelegenen Sonderlandeplatz identifiziert. In der Unterlage 08, Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, führt der Vorhabenträger aus, dass dieser in der nachgelagerten Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden kann.[511] Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist demnach gegeben bzw. kann voraussichtlich durch Umgehung im Rahmen der Feintrassierung hergestellt werden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Hansestadt Salzwedel bezüglich des TKS 322 auf den Segelflugplatz „Klein Gartz“ hingewiesen. Das TKS 322 ist nicht Bestandteil des fTK. Zudem befindet sich das Gebiet des Segelflugplatzes „Klein Gartz“ ausweislich der Erwiderung des Vorhabenträgers außerhalb des TKS 322 und auch außerhalb des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.[512] Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist demzufolge gegeben.

---

[511] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 30.
[512] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Anlage 2.

(c) Infrastruktureinrichtungen: Schienen, Straßen, Wasserstraßen, weitere lineare Strukturen

Belange der Infrastruktur wurden im Rahmen der RVS[513] betrachtet (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)), insbesondere soweit es sich um geplante Straßen- oder Schienenverbindungen des Bundes, der Länder oder um weitere geplante Infrastrukturprojekte handelt oder in den Raumordnungsplänen Ausweisungen zu Trassensicherungen enthalten sind. Bestehende sowie geplante Infrastrukturen wurden im Rahmen der SUP[514] als Vorbelastungen berücksichtigt (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)).

In der Unterlage 08, Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, führt der Vorhabenträger aus, dass beim Schienennetz, bei Autobahnen und anderen höherklassifizierten Straßen Anbauverbortszonen und Sicherheitsstreifen bestehen, in denen ohne Genehmigung der zuständigen Träger und Behörden keine baulichen Eingriffe zugelassen werden. Er weist ferner darauf hin, dass bei Parallelverlegungen zu Pipelines und anderen unterirdischen linienhaften Infrastrukturen für die Planung in erster Linie die bestehenden Schutzstreifen entscheidend sind, in deren Bereichen besondere Regeln gelten, die einen sicheren Betrieb der Leitungen gewährleisten sollen. Zudem muss zu Instandhaltungszwecken auch der Zugang zu diesen Infrastrukturen gewahrt bleiben. Diese Bereiche hat der Vorhabenträger nachvollziehbar als mögliche technische Konfliktbereiche als für die Planung grundsätzlich nicht verfügbare Flächen berücksichtigt.[515]

Die Querung von höherklassifizierten Straßen und Bahnstrecken erfolgt in der Regel in geschlossener Bauweise,[516] so dass in diesen Fällen eine Beeinträchtigung des Straßenkörpers bzw. der Schienen für die Ebene der Bundesfachplanung ausgeschlossen werden kann.

Die Querung von Straßen wurde im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch Stellungnehmer (u.a. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich Mitte, Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost, Landkreis Börde) thematisiert. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die vertragliche Sicherung der Kreuzung über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern erfolgt. Zudem würden die Hinweise bei der Festlegung des genauen Trassenverlaufs und der technischen Planung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sowie der Bauphase berücksichtigt werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Abstimmungen erst auf Basis einer konkreten Trassenplanung auf der nachgelagerten Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) erfolgen kann.

---

[513] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[514] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[515] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 31.
[516] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 31.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, die Forderung aufgestellt, dass mit einer entsprechenden Regelung innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten sei, dass rechtzeitig bei dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen und ein Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag abzuschließen ist. Zudem wurden bereits u.a. Mindestsicherheitsabstände zu vorhandenen Bauwerken und Mindestüberdeckungshöhen angesprochen. Diese Sachverhalte betreffen erst die nachfolgende Planfeststellung. Grundlegende Bedenken zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Wasserstraßen wurden nicht vorgetragen. gem. seiner Erwiderung wird der Vorhabenträger die genannten Richtlinien bei der technischen Planung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat die geplanten Querungen von Straßen, Bahntrassen und Gewässern (Fließgewässern) in den TKS zusammenfassend dargestellt.[517] Geschlossene Querungen ab einer Querungslänge von > 400 m sowie Querungen, die (ggf.) als Microtunnel ausgeführt werden, hat der Vorhabenträger als anspruchsvolle Querungen qualifiziert[518] und in der zusammenfassenden Darstellung gekennzeichnet. Anspruchsvolle Querungen finden sich in den TKS 311F, 324, 332, 338, 351 und 353 des fTK und in den TKS 322, 325, 329, 334, 337, 339, 355, 356, 359, 360, 361a und 401 der Alternativen.

Soweit es Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen / Fremdleitungen (insbesondere Produktenleitungen wie Öl, Gas, Chemikalien) betrifft, führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung noch keine eindeutigen Aussagen zur Querung (offen / geschlossen; Tiefenlage der Querung) gemacht werden können, da seitens vieler Leitungsbetreiber noch keine abschließenden Vorgaben hinsichtlich einer Kreuzung ihrer Leitung durch ein Erdkabel bestehen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern erst auf Basis einer konkreten Trassenplanung auf der nachgelagerten Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) erfolgen kann.[519] Somit kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ver- und Entsorgungsleitungen / Fremdleitungen durch entsprechende Absprachen mit den Leitungsbetreibern sichergestellt werden.

Der Vorhabenträger führt zur Parallelführung mit Freileitungen aus, dass spannungsabhängige Sicherheitsabstände einzuhalten, um Stromüberschläge zu vermeiden.[520] Die spannungsabhängigen Sicherheitsabstände können aber nachvollziehbar erst im Planfeststellungverfahren zuverlässig berechnet werden.

---

[517] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, Tab. 7, S. 38 ff.
[518] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Kap. 3 ff.
[519] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 31.
[520] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 31.

(d) Ver- und Entsorgungsanlagen

Eine Vereinbarkeit des fTK und der Alternativen mit den Belangen von Ver- und Entsorgungsanlagen wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt.

Ver- und Entsorgungsanlagen stehen für eine Trassierung in der Regel nicht zur Verfügung. Der Vorhabenträger hat innerhalb des Untersuchungsraums mehrere Kraftwerke, Umspannstationen, Wasserwerke und Deponien identifiziert und auf ihre Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben untersucht. Derartige Anlagen befinden sich in den TKS 311F, 324, 332, 340, 347, 348 und 351 des fTK und in den TKS 322, 337, 349, 359 und 401 der Alternativen.

Diese Anlagen sind ausweislich Tab. 8 der Unterlage 08[521] im Trassenkorridor im Rahmen der späteren Feintrassierung umgehbar.

Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben auf der Ebene der Bundesfachplanung ist demnach gegeben.

(e) Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Standorte von Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen der Planung nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung.

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden mehrere Windkraftanlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch den Vorhabenträger erfasst und in Tab. 9 der Unterlage 08[522] dargestellt.

Bereiche mit Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen betreffen die TKS 324 und 351 des fTK und die TKS 322, 329, 334, 335, 337, 349, 350, 355, 356, 359 und 360 der Alternativen.[523]

Alle Standorte sind ausweislich der Tab. 9 der Unterlage 08[524] im Trassenkorridor durch eine spätere Feintrassierung auf nachgelagerter Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) umgehbar.

Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist für die Ebene der Bundesfachplanung somit gegeben.

---

[521] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 46 f.
[522] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, Tab. 9, S. 48 f.
[523] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, Tab. 9, S. 48 f.
[524] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, Tab. 9, S. 48 f.

(f) Funkbetrieb

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Funkbetriebes im Sinne des Richtfunks ist für den fTK sowie die Alternativen gegeben. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb eines Erdkabels werden die Belange des Funkbetriebs im Sinne des Richtfunks nicht beeinträchtigt.[525]

(g) Schiffsverkehr

Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Schiffsverkehrs wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt. Alle schiffbaren Gewässer (Mittellandkanal) werden geschlossen gequert. Betroffenheiten der Belange des Schiffsverkehrs im Untersuchungsraum sind daher auf der Ebene der Bundesfachplanung ausgeschlossen.[526]

(6) **Tourismus**

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen des Tourismus ist auf Ebene der Bundesfachplanung für den fTK sowie die Alternativen gegeben.

Die Belange des Tourismus im Untersuchungsraum (Trassenkorridorbreite 1.000 m, ggf. zuzüglich des 100 m Aufweitungsbereichs) wurden von dem Vorhabenträger im Rahmen der RVS[527] über die entsprechenden Darstellungen im LEP LSA bzw. den REP der Planungsregionen Altmark und Magdeburg berücksichtigt und auf ihre Konformität mit dem Vorhaben geprüft (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)(3)(i)).

(7) **Ordnungsrechtliche Belange**

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Kampfmittelverdachtsflächen sowie mit Störfallanlagen ist für den fTK sowie die Alternativen gegeben.

(a) Kampfmittelverdachtsflächen

Der Vorhabenträger führt aus, dass Kampfmittelvoruntersuchungen im Bedarfsfall im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Anhand entsprechender Daten (z.B. Luftbildauswertung, Daten aus früheren Kampfmittelfunden, Bombardierungen), die von den zuständigen Behörden vor Baubeginn zur Ermittlung von Kampfmittelverdachtsflächen von den zuständigen Behörden eingeholt werden, wird überprüft, ob sich daraus ein Verdacht auf eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln im Bereich der geplanten Trassenführung ergibt. Ist dies der Fall, wird vor Beginn der Bauausführung von Erdarbeiten eine

[525] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 49.
[526] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.5, S. 44; 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 6, S. 49.
[527] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.

entsprechende Voruntersuchung durchgeführt, um die Gefahrenfreiheit des Bodens herzustellen.[528]

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass Kampfmittelfunde der Verwirklichung des Vorhabens in den TKS entgegenstehen oder dass die Kosten der Kampfmitteluntersuchung und -beräumung maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben könnten.

(b) Störfallanlagen

Informationen bzw. Hinweise zu Störfallanlagen liegen im Untersuchungsraum des verfahrensgegenständlichen Abschnitts F nicht vor.[529]

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung ist daher auch nicht ersichtlich, dass Störfallanlagen der Verwirklichung des Vorhabens in den TKS entgegenstehen. Der Vorhabenträger hat überdies mitgeteilt, er werde im Bedarfsfall das Thema Störfallanlagen im Rahmen der nachgelagerten Planfeststellung weitergehend behandeln.[530]

(8) Andere behördliche Verfahren

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren ist für den fTK sowie die Alternativen gegeben.

Der Vorhabenträger hat Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren in allen drei betroffenen Landkreisen (Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal und Landkreis Börde) ermittelt. Schwerpunktmäßig betroffen sind dabei die TKS östlich der Colbitz-Letzlinger Heide.[531]

Für die Bewertung von Auswirkungen auf Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren ist die Betroffenheit von konkreten Flurstücken erforderlich. Der Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanung umfasst jedoch die zu untersuchenden TKS auf deren gesamter Untersuchungsraumbreite von 1.000 m. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar zugrunde, dass die Prüftiefe in dieser Planungsphase (Bundesfachplanung) nicht auf die Ebene von einzelnen Flurstücken innerhalb der TKS hinunterreicht. Insofern erfolgt die weitere Abstimmung mit den zuständigen Behörden erst im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf anhängige Flurbereinigungsverfahren in den TKS 337,

[528] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 8, S. 51.
[529] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 8, S. 51.
[530] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 8, S. 51.
[531] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 9, S. 52.

341, 345, 349 und 350 hingewiesen. Diese TKS sind nicht Bestandteil des fTK. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist demzufolge gegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen Belange der Flurbereinigung / Bodenneuordnung der Verwirklichung des geplanten Vorhabens in den TKS nicht entgegen.

(9) **Gewerbeausübung**

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen der Gewerbeausübung ist auf Ebene der Bundesfachplanung für den fTK sowie die Alternativen gegeben.

Die Prüfung erfolgte für entsprechende Flächenausweisungen, die nicht bereits im Rahmen der RVS[532] berücksichtigt wurden (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)(3)(a)). Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht erkennbar sind.[533]

(10) **Eigentum**

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Eigentumsbelangen ist auf Ebene der Bundesfachplanung für den fTK sowie die Alternativen gegeben. Über Belange des Eigentums kann nachvollziehbar erst in der Planfeststellung entscheiden werden.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von mehreren Einwendern auf eine eingeschränkte Nutzbarkeit und Wertminderung von im Privateigentum stehenden bzw. gepachteten Grundstücken infolge von Nutzungsbeschränkungen und -einschränkungen sowie Flächenteilung durch das Vorhaben vorgetragen. Erst im Planfeststellungsverfahren mit konkreter Verortung der Leitung kann eine grundstücksbezogene Betrachtung erfolgen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass durch die Realisierung als Erdkabelverbindung Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Trassenverlauf auf ein Minimum reduziert werden. Nutzungseinschränkungen im Bereich des im Grundbuch einzutragenden Schutzstreifens würden durch eine Zahlung gem. Stromnetzentgeltverordnung entschädigt. Eine konkrete deutliche Wertminderung des Grundstückswerts durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich.

Die Gemeinden Hohe Börde und Niedere Börde haben im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf im Gemeindeeigentum stehende Grundstücke, bei denen es sich im Wesentlichen um Wegeflurstücke handle, innerhalb der Trassenverläufe hingewiesen. Soweit für betroffene Grundstücke der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen, die mit Grenzfeststellungen einhergehen, gefordert wird, ist auf die Festlegung einer konkreten Trassenplanung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu verweisen. Bezüglich der Forderung von Entschädigungszahlungen für erforderliche Dienstbarkeiten hat der Vorhabenträger erwidert,

---

[532] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 04 RVS.
[533] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 10, S. 53.

dass er zur Entschädigung 35% des Flächenverkehrswertes (ausgehend von 8 bis 12 m Schutzstreifen) zahle. Eine gesonderte Entschädigung erfolge im Falle der Aufstellung von Markierpfähle oder Oberflurschränken auf einem Grundstück sowie für temporäre Inanspruchnahmen eines Arbeitsstreifens und einer entsprechenden Zuwegung. Um den Bau der Leitung voranzutreiben, werde ein an den Festlegungen des § 5a StromNEV[534] orientierter Zuschlag für eine gütliche Einigung ausgezahlt, sofern der Grundstückseigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftlichen Angebotsunterlagen die Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lasse.

Die Gemeinden Hohe Börde und Niedere Börde haben zudem ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach den Baumaßnahmen gefordert, um sicherzustellen, dass mögliche Schäden durch den Vorhabenträger an Straßen, Wegen, Zuwegungen usw. der Gemeinde dokumentiert und durch den Vorhabenträger auf deren Kosten beseitigt werden. Der Vorhabenträger legt in seiner Erwiderung dar, dass vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Auftragnehmers Tiefbau sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. erfolge. Dabei würden vorhandene Schäden z.B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert und ggf. Vermessungen erfolgen, z.B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder vorhandenen Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen würden die benutzten Straßen und Wege wieder hergestellt, wobei das Begehungsprotokoll als Grundlage herangezogen werde, um etwaige vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen. Nach Beseitigung etwaig festgestellter Schäden würden die Straßen und Wege auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat zudem ein Einwender auf einen ca. 400 m in nördlicher Richtung vom Pumpspeicherwerk Satuelle liegenden Modellflugplatz (Gemarkung Satuelle, Flur 6, Flurstück 19/1) hingewiesen und eine Kabelverlegung in nordöstlicher Richtung, in einer größtmöglichen Entfernung von ca. 400 m, vor dem Modellflugplatz angeregt. Ein Ausweichen auf eine Freileitung in diesem Bereich könne den Modellflugbetrieb beeinträchtigen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass ihm das Pumpspeicherwerk bekannt sei, dieses mit der Trassierung umgangen werden könne und kein Ausweichen auf eine Freileitung erfolge. Etwaige Flächeninanspruchnahmen als Baustelleneinrichtungsfläche werden mit den Betroffenen abgestimmt. Er hat zudem erwidert, dass eine genaue Trassenführung nicht Gegenstand der Bundesfachplanung ist, und hat nachvollziehbar auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verwiesen. Ferner hat ein Einwender um Berücksichtigung von drei

[534] Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

in räumlicher Nähe des Flugplatzes Gardelegen im Bereich des TKS 336 gelegene Sportstätten (Modellflugverein, Bogenschützenverein, Schäferhundeverein) bei der Trassenplanung gebeten. Der Vorhabenträger hat eine Abstimmung in der weiteren Planung angeboten.

Für die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Flächen nach Abschluss der Bauphase wird auf die Ausführungen beim sonstigen öffentlichen und privaten Belang Landwirtschaft verwiesen (vgl. Kap. C.V.5.c)(cc)(4)(a)).

(dd) Wirtschaftlichkeit

Der im Rahmen dieser Entscheidung fTK steht dem im EnWG festgelegten Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) nicht entgegen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Länge der Trasse aufgrund der hohen Kabelkosten den wesentlichen Faktor für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit darstellt.[535]

Soweit es die Kosten für Querungen anbetrifft, geht der Vorhabenträger nachvollziehbar davon aus, dass diese im geschlossenen Bauverfahren generell höher sind als bei einer Verlegung in offener Bauweise.[536] Insoweit ist zudem nachvollziehbar, dass die Kosten überproportional mit der Länge steigen, da für längere geschlossene Querungen auch größeres, schwereres Bohrgerät eingesetzt werden muss.[537] Im Vergleich mit der offenen Bauweise ergeben sich gem. den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers relevante Mehrkosten (1,6-fache) bei HDD[538]-Querungen bei Längen von 400 bis 1.100 m.

Ferner ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass für unterschiedliche Rahmenbedingungen mit kostenerhöhenden Erschwernissen im Bauverlauf zu rechnen ist. Dies betrifft u.a. Waldbereiche, bei denen es aufgrund des erhöhten bautechnischen Mehraufwands (z.B. durch Rodungs- und Baumsicherungsmaßnahmen) zu erhöhten Kosten im Vergleich zum Standardverlegeverfahren kommen kann. Auch Hangbereiche entlang der Trasse können nachvollziehbar ab einer gewissen Hangneigung einen Mehraufwand bei der Bauausführung erfordern (z.B. Spundungsmaßnahmen im Bereich des Baugrabens und Befestigungsmaßnahmen im Bereich von Baustraßen, Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen). Ebenso ist nachvollziehbar, dass Bodendenkmale eine aufwändige und mit Mehrkosten verbundene Vorab-Prospektion erfordern.[539]

Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde bei der Prüfung der Möglichkeit einer Ausführung der Leitung in einem Teilbereich des Abschnitts F als Freileitung berücksichtigt (vgl. ap. C.V.4.a)(bb)(2)). Dabei wurde durch den Vorhabenträger der potenzielle Freileitungsab-

[535] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.7.1, S. 49.
[536] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.7.1, S. 49.
[537] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.7.1, S. 49.
[538] Horizontalbohrspülverfahren (engl. Horizontal Directional Drilling, HDD).
[539] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.7.1, S. 49 f.

schnitt im TKS 348 auf seine technische und wirtschaftliche Effizienz hin überprüft. Im Ergebnis ist für eine Freileitungsausführung auf dem Teilstück im TKS 348 eine technische und wirtschaftliche Effizienz nicht gegeben.

6. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Die durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen sowie ihr Vergleich durch den Vorhabenträger wurden sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt.

a) Rechtliche Anforderungen

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 5 Abs. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Diese können sowohl räumliche als auch technische Alternativen umfassen. Damit sind neben dem von Seiten des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Trassenkorridor auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Prüfung von in diesem Sinne auch „vernünftigen Alternativen“ ergibt sich zudem aus § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG, nach dem im Rahmen des Umweltberichts vom Vorhabenträger auch die veUA von Alternativen zur Durchführung des Plans oder Programms, bzw. hier des Vorhabens, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Vorhabenträger ist den Vorgaben mit der Darlegung von räumlichen Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor nachgekommen.

Bei der Durchführung der Bundesfachplanung sind gem. § 5 Abs. 5 S. 1 Nrn. 1 bis 3 NABEG insbesondere die möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens, grundsätzlich der möglichst geradlinige Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens sowie eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zur planungsrechtlichen Beurteilung von Alternativen, die auch für das Bundesfachplanungsverfahren heranzuziehen ist, müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit Eingang finden.[540]

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige

[540] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10 / 09, NVwZ 2009, 986, Rn. 5.

Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle Alternativen einer gleichermaßen tiefgehenden Prüfung unterzogen werden.[541] Ein alternativer Trassenkorridor, der aufgrund einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z.B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet erscheint, darf vielmehr schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden.[542]

Ergibt sich nicht bereits in der Grobanalyse die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Trasse, müssen die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden.[543] Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase.[544]

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dann nicht verletzt, wenn sich die Bundesnetzagentur im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise gegen die Festlegung eines anderen Trassenkorridors entscheidet. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis bei der Auswahl zwischen mehreren Alternativen nach ständiger Rechtsprechung nicht schon fehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die eindeutig Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen.[545]

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich im Rahmen der Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. So kann zunächst festgehalten werden, dass sich im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren räumlichen Alternativen ergeben haben als diejenigen, die im Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG formuliert und durch der Vorhabenträger untersucht wurden (ernsthaft in Betracht kommende Alternativen).

Berücksichtigung von Vorbelastungen

Der Verlauf des fTK orientiert sich neben den Zielvorgaben der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1-3 NABEG) auch an Bündelungsoptionen, aufgrund derer von der Geradlinigkeit abgewichen werden kann (§ 5 Abs. 5 S. 2 NABEG). In den Vergleichssteckbriefen wurde daher neben der Gesamtlänge auch darge-

[541] Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02, NVwZ 2003, 485, 488.
[542] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10 / 09, NVwZ 2009, 986, Rn. 5.
[543] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10 / 09, NVwZ 2009, 986, 987, Rn. 6.
[544] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1 - 11 / 92, NVwZ, 1993, 572, 574.
[545] Vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95, Rn. 29, juris; Urt. v. 18.06.1997, 4 C 3.95, Rn. 33 ff., juris; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997 – 4 VR 21.96, Rn. 9, juris; BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 – 4 A 7.97, Rn. 19, juris; BVerwG, Urt. v. 26.02.1999, 4 A 47.96, Rn. 24, juris; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11 / 03, NVwZ 2004, 1486, 1490.

stellt, in welchem Umfang innerhalb der jeweils betrachteten TKS auch Bündelungen mit anderen linearen Infrastrukturen im Sinne des § 5 Abs. 5 S. 2 NABEG möglich sind und angestrebt werden.[546]

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Nutzung bestehender Leitungskorridore gegenüber einem Neubau vorzuziehen.[547] Sie bildet demnach einen maßgeblichen Abwägungsbelang, der regelmäßig für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht. Die Behörde ist insoweit verpflichtet, in der Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten.[548]

Gleichwohl gilt das sog. Bündelungsgebot nicht einschränkungslos. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse die durch die Änderung entstehende zusätzliche Belastung erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse.[549] Übertragen auf die Untersuchungen des Vorhabenträgers und die vorliegende Entscheidung ist hier beachtlich, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens im fTK keine höhere Neubelastung gegenüber einem Neubau in der Bestandstrasse entsteht.

b) Alternative Trassenkorridore

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der fTK mit der Segmentkombination TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes mit den Segmenten TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 für die Realisierung des Vorhabens Nr. 5a BBPlG, Abschnitt F vom Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen bis zum Landkreis Börde, diesen gegenüber vorzugswürdig ist.

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG vom 31.05.2023 (siehe Kap. C.IV.2.c)) hat die Bundesnetzagentur 22 Vergleichsbereichs-Alternativen mit unterschiedlichen Segmentkombinationen als Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt.

---

[546] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.6; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 1, Kap. 2.1 und Kap. 3.1 sowie Anhang 1 zu Unterlage 09.
[547] Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, Rn. 26, juris.
[548] Vgl. OVG Münster, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2 / 14.AK, Rn. 235 f. mit Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1 / 13, Rn. 57.
[549] Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, Rn. 26, juris.

Im Hinblick auf die TKS 352, 361b war bereits aufgrund einer Grobanalyse erkennbar, dass ihnen zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe bzw. unverhältnismäßig hohe (technische) Aufwände oder unverhältnismäßig hohe Ausführungsrisiken entgegenstehen und sie daher keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellen.[550] Deshalb wurden TKS 352 ebenso wie TKS 361b abgeschichtet und aus der weiteren Betrachtung für die Unterlagen nach § 8 NABEG ausgeschlossen.[551] Im Hinblick auf die TKS 321 (als Verbindung mit TKS 318) ebenso wie TKS 328 (in der Kombination TKS 319, 325, 328, 333) und das TKS 341 war bereits aufgrund einer Grobanalyse erkennbar, dass sie sich insbesondere mit Blick auf (rechtliche) Realisierungshemmnisse als weniger geeignet erweisen als die ebenfalls betrachteten alternativen Verläufe über TKS 320, 325, 324, 332, 361a/401.[552] Deshalb wurden auch die TKS 321 (als Verbindung mit TKS 318), 328 (in der Kombination TKS 319, 325, 328, 333) und 341 zurückgestellt und im Folgenden nicht weiter betrachtet.[553]

Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG neben dem fTK bestehend aus den TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 auch die alternativen Verläufe und die TKS 315, 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 347, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen weiterverfolgt.[554]

Dazu hat der Vorhabenträger 11 aufeinander aufbauende Vergleichsbereiche gebildet (F1 bis F11) und hierfür Paarvergleiche alternativer Verläufe von TKS bzw. Segmentkombinationen durchgeführt.[555] Ausgehend von kleinräumigen Alternativen wurden entsprechend der jeweiligen Ergebnisse großräumigere Korridorverläufe verglichen, um den am besten geeigneten Verlauf zwischen dem Start- und Endpunkt zu ermitteln.[556]

[550] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalysen, Kap. 5.1.1-3.
[551] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalyse, Kap. 5.1.3.
[552] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalyse, Kap. 5.2.1-3.
[553] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalysen, Kap. 3-5.
[554] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.6 und Tab. 4 und 5.
[555] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 1 und Kap. 5 sowie Anhang 1, Kap. 2.1-2.11.
[556] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 1 und Kap. 5 sowie Anhang 1, Kap. 2.1-2.11.

Abbildung 2: Darstellung der Alternativen und des fTK im Abschnitt F

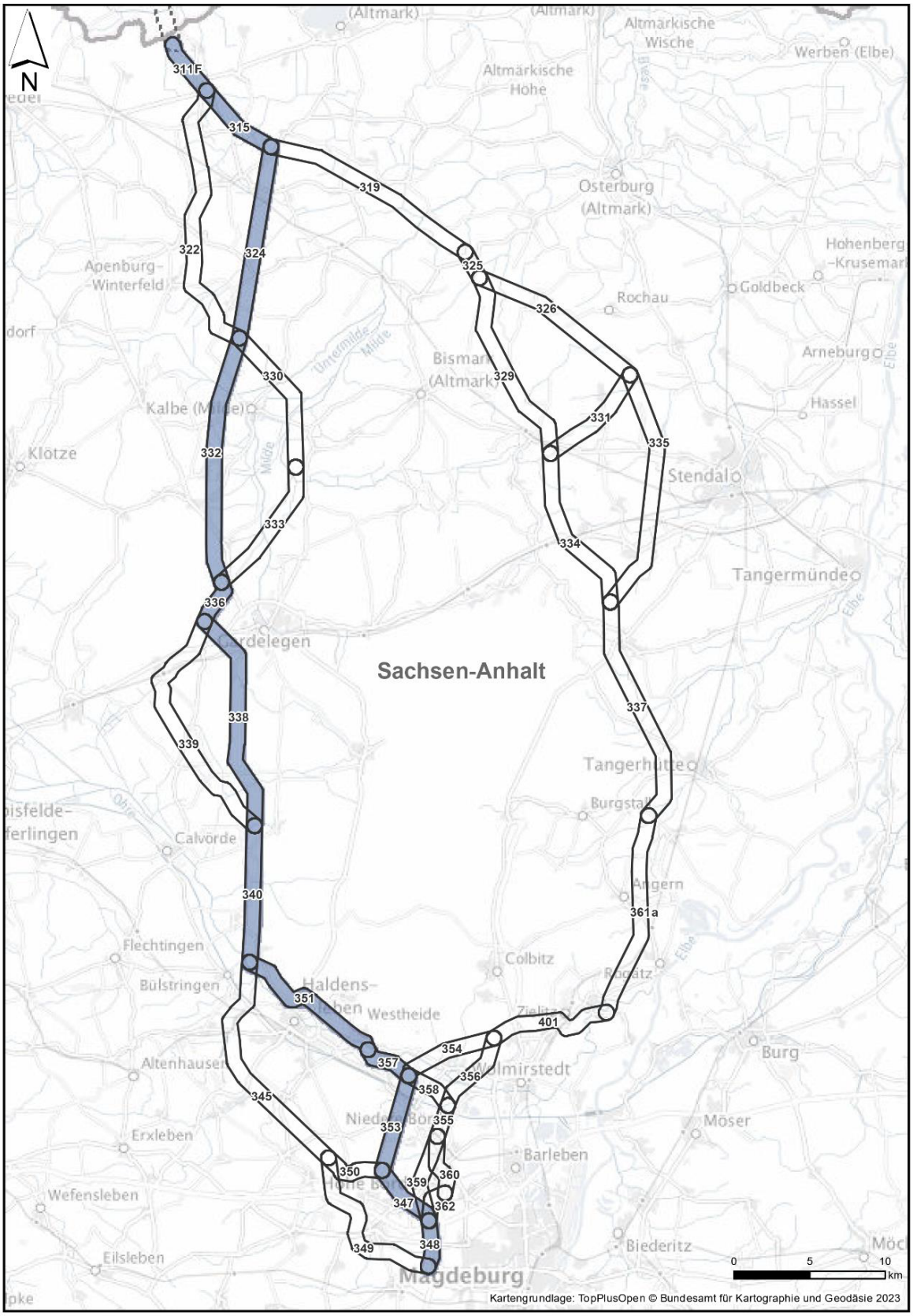

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt dem Vorschlag für den Vorschlagstrassenkorridor in Abschnitt F widersprochen, da dieser große Waldkomplexe betrifft. Es hat vorgetragen, dass auf der Internetseite des

Vorhabenträgers auch andere Trassenvorschläge zu finden seien. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwender verweist lediglich auf die Internetseite des Vorhabenträgers und geht nicht näher auf konkrete / bestimmte TKS ein. Er macht insbesondere keinen eigenen Vorschlag für einen alternativen Trassenkorridor. Der Vorhabenträger hat demgegenüber nachvollziehbar dargelegt, dass er das gesamte von der Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen festgelegte Trassenkorridornetz und dementsprechend auch alle anderen in Betracht kommenden alternativen TKS im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG geprüft habe. Zudem erfülle der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor insgesamt und soweit möglich das Gebot der Geradlinigkeit und berücksichtige möglichst umfänglich alle in der Bundesfachplanung maßgeblichen Belange. Auch die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde dabei in angemessenem Maße berücksichtigt.

Im Erörterungstermin hat das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt die umfangreiche Inanspruchnahme großflächiger Waldkomplexe kritisiert. Diese seien vorrangig zu umgehen. Es kritisiert insofern, dass für den Abschnitt F Aspekte der Geradlinigkeit und Wirtschaftlichkeit Vorrang bekommen haben. Aus forstfachlicher Sicht werde die östliche Alternative bevorzugt (Alternative 2 des Vergleichs F11). Des Weiteren kritisiert das Landeszentrum die Bewertung und Inanspruchnahme von Wald in den TKS 336 und 338. Hier werde ein größeres Waldgebiet zerschnitten, was sich vermeiden ließe. Der Belang der Wirtschaftlichkeit würde nur deshalb für den westlichen Strang sprechen, weil man die Inanspruchnahme als offene Querungen angesetzt habe. Ebenfalls seien die Kosten von Wiederaufforstungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur verweist das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt zunächst auf die Abwägungsentscheidung der Vergleichsbereiche F5 (C.V.7.e) und F11 (C.V.7.k). Der Vortrag ist insoweit zutreffend, als dass sie die Belange des § 5 Abs. 5 NABEG (Geradlinigkeit, Wirtschaftlichkeit, frühzeitige Inbetriebnahme) mit dem ihnen gesetzlich zukommenden Gewicht in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt hat. Der Vorhabenträger hat des Weiteren nachvollziehbar dargelegt, dass eine Planung als HDD-Querung die Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit (auch unter Berücksichtigung von Wiederaufforstungsmaßnahmen) nicht tangieren würde. Auch als HDD-Querung würde sich der hier festgelegte Trassenkorridor 338 im Vergleichsbereich F5 durchsetzen. Gleichwohl war eine HDD-Querung als Ausführungsvariante in dem TKS 338 von der Bundesnetzagentur nicht vertieft zu prüfen, weil sie sich im konkreten Fall nicht aufdrängt. Wollte man im TKS 338 eine HDD-Querung der großflächigen Waldgebiete umsetzen würde dies sog. Ketten-HDDs erforderlich machen, da ein Waldbestand von etwa 3.700 m gequert werden müsste. In der Konsequenz müssten sich vier lange HDD-Bohrungen aneinanderreihen. Hiermit wären nachvollziehbar erhebliche technische Ausführungsrisiken verbunden, die sich in einer verlängerten Bauzeit, hohen Baukosten und einer erschwerten Logistik niederschlagen würden und damit auch den Optimierungsgeboten der frühzeitigen Inbetriebnahme und der Wirtschaftlichkeit nach § 5 Abs. 5 NABEG zuwiderlaufen. Auch die betrieblichen Risiken im Reparaturfall – bis zur eventuellen Notwendigkeit einer neuen HDD-Bohrung – waren hier zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen war die Durchführung in offener Bauweise vorzugswürdig.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat den Teilstrecken der TKS 341, 351, 357 und 361 widersprochen und eingewendet, dass die betreffenden TKS zur Trassenführung nicht geeignet seien und sie durch viele realisierte und geplante Vorhaben bereits im besonderen Maße betroffen sei.

- Im Hinblick auf TKS 341 hat die Einwenderin beanstandet, dass ausgedehnte Waldgebiete in Anspruch genommen werden, obwohl sich im selben Abschnitt die gerade fertiggestellte Hochspannungsleitung Perleberg – Wolmirstedt befindet. Sie hat einer Herstellung bzw. einer wiederholten Verbreiterung der bereits vorhandenen Schneise widersprochen und gefordert, die Leitung auf landwirtschaftlichen Flächen in einer Tiefe zu verlegen, die eine Beeinträchtigung des Ertragswertes des Bodens ausschließt.
- Im Hinblick auf TKS 351 und TKS 357 hat die Einwenderin beanstandet, dass eine Streckenführung (in Fließrichtung) links der Ohre nicht möglich sei, weil der bebaute Teil des Ortsteiles Hillersleben direkt an die Südspitze des Truppenübungsplatzes Altmark grenze.
- Im Hinblick auf TKS 361 hat die Einwenderin beanstandet, dass dieser die Ohre mitten im Naturschutzgebiet Rogätzer Hang südwestlich von Rogätz quert. Sie hat darauf hingewiesen, dass das gesamte Gebiet zwischen Elbe- und Ohredeich sowie dem Mittellandkanal durch Drängwasser betroffen ist. Beim Elbehochwasser 2013 waren so 7 km² landseitig überflutet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

- Zwar hat der Vorhabenträger für TKS 341 die (abschnittsweise) vorhandene Bündelungsoption mit einer Höchstspannungsfreileitung bestätigt. Diesbezüglich konnte er jedoch nachvollziehbar vortragen, dass das Bündelungsgebot und der Schutz und Erhalt von Wäldern bereits bei der Entwicklung und vergleichenden Betrachtung / Bewertung der TKS berücksichtigt worden und in die planerischen Überlegungen zur vorgesehenen Waldschneise bei TKS 341 eingeflossen sei. Aufgrund der Landschaftsstruktur und anderer Restriktionsflächen lägen innerhalb der TKS dennoch u.a. auch zusammenhängende Waldflächen (z.B. im TKS 341). Da das TKS 341 nach dem Ergebnis im Rahmen der Grobanalyse[557] auch aufgrund dieser zusammenhängenden Waldflächen und der nur abschnittsweise gegebenen Bündelungsoptionen nicht weiterverfolgt werde, sei es jedoch auch nicht Gegenstand der Unterlagen nach § 8 NABEG.
- Mit Blick auf die Streckenführung (in Fließrichtung) links der Ohre und den vorgetragenen Konflikt mit TSK 351 und 357 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass im festzulegenden Trassenkorridor zwischen den Ortschaften Hillersleben-Dorf und Wedringen, also südlich der Ohre (in Fließrichtung rechts der Ohre) ausreichend Passageraum zur Ermittlung eines Trassenverlaufes bestehe. Die beanstandete Streckenführung nördlich der Ohre und in Fließrichtung links der Ohre lasse sich dadurch ausschließen.
- Mit Blick auf den vorgetragenen Konflikt bei TKS 361 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass es sich bei der geplanten Querung der Ohre im TKS 361 innerhalb des Naturschutzgebiet Rogätzer Hang – Ohrenmündung (Naturschutzgebiet 0015) um eine Querung in geschlossener Bauweise handelt (d.h. eine HDD-Querung), sodass

[557] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalysen.

keine Beeinträchtigung der Oberfläche (z.B. Vegetation) oder eine Beeinflussung des Grundwassers (z.B. temporäre Grundwasserabsenkung) zu erwarten sei. Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass TKS 361 nicht Bestandteil des Vorschlagstrassenkorridors ist. Das TKS 361 bestand ursprünglich aus TKS 361a und TKS 361b. Aufgrund nachträglicher Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG noch nicht vorlagen, wurde TKS 361b im Rahmen der Grobanalyse abgeschichtet und aus der Betrachtung der Unterlagen nach § 8 NABEG genommen.[558] Im Rahmen der vergleichenden Betrachtung hat der Vorhabenträger der Alternative F11-A1 den Vorzug gegeben und die Alternative F11-A2 mit dem TKS 361a zurückgestellt, sodass TKS 361a nicht zum vorgeschlagenen Trassenkorridor gehört.[559]

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt, hat gefordert, eine Umsetzung der Varianten mit den TKS 332, 333 und 336 auszuschließen, da sie die Flächen der bundeseigenen Naturerbe-Liegenschaft WE 112770 – „Berge / Zichtau“ durchschneiden (TKS 332) oder zumindest berühren (TKS 333 sowie 336), die der NNE (Nationales Naturerbe) Bundeslösung angehört. Da die Flächen des Nationalen Naturerbes vorrangig und auf Dauer der Natur dienten, dürften sie nicht anderweitig genutzt bzw. beeinträchtigt werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gegenüber der Einwendung hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, die Flächen des Nationalen Naturerbes seien in den Datengrundlagen enthalten und in die SUP eingeflossen. Bei Flächen des Nationalen Naturerbes, die ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, sei weiterhin geprüft worden, ob das Gebiet umgangen werden kann oder eine Querung unvermeidbar sei. Der ehemalige Truppenübungsplatz „Berge“, der als Nationales Naturerbe geschützt sei, liege im TKS 332 und Teilflächen von ihm zudem in den TKS 333 und 336. Im TKS 332 sei er beinahe riegelhaft im Korridor ausgeprägt. Zum Korridorrand verblieben an dieser Stelle noch ca. 190 m. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers lassen sich veUA auf den ehemaligen Truppenübungsplatz jedoch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch angepasste Feintrassierung vermeiden. Eine Inanspruchnahme von Flächen des Nationalen Naturerbes und somit erhebliche Umweltauswirkungen könnte zudem durch eine – im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene noch zu prüfende – geschlossene Querung voraussichtlich vermieden werden.

Die Gemeinde Hohe Börde und die Gemeinde Niedere Börde halten das TKS 347, das im Nord-Osten der Gemarkung Hohenwarsleben bis zum Magdeburger Autobahnkreuz verläuft, aufgrund der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht für berücksichtigungsfähig. Sie hat beanstandet, dass es das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde durchschneidet. Er grenze sehr dicht an vorhandene Bebauung, verlaufe durch den Gersdorfer Kessel und zerschneide dabei viel Naturschutzfläche sowie insbesondere die Wasserfläche des Hermsdorfer Teiches und des Telzgrabens, die bereits durch die bestehende Wasserknappheit im Bestand gefährdet sei. Des Weiteren seien hier geographische Erdbewegungen wie Erdfälle zu verzeichnen.

[558] Unterlagen nach § 8 NABEG, 03 Grobanalysen, Kap. 5.1.2.
[559] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich – Anhang 1, Kap. 2.11 – Vergleich Nr. F11.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung bestätigt, dass das TKS 347 in Gänze durch das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ verläuft. Er hat demgegenüber jedoch nachvollziehbar vorgetragen, nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter der Umwelt (Umweltauswirkungen) einschließlich des angesprochenen Landschaftsschutzgebietes Hohe Börde seien im Rahmen der SUP umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.[560] Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers kommt es durch die Verlegung eines Erdkabels zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. angepasste Feintrassierung, verengter Arbeitsstreifen, Umweltbaubegleitung) ließen sich die baubedingten Eingriffe auf ein Mindestmaß reduzieren und somit erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden. Ggf. erforderliche Anträge auf Erteilung einer Befreiung gem. § 5 der Schutzgebietsverordnung würden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Die betroffenen Waldbereiche seien kleinräumig ausgeprägt und könnten durch eine entsprechende Trassenführung im anschließenden Planfeststellungsverfahren entweder umgangen bzw. geschlossen gequert werden. Der Korridor des TKS 347 verlaufe zwischen den Ortschaften Hohenwarsleben und Gersdorf, wobei lediglich die Ortschaft Gersdorf minimal aus Norden in den Korridor hineinrage. Es gibt keine strikten Abstandswerte zu Siedlungsräumen. Durch eine entsprechende Trassenführung im anschließenden Planfeststellungsverfahren werde das Erdkabel mit möglichst großem Abstand zu bestehenden Bebauungen verlegt. Hinsichtlich der Wasserflächen des Hermsdorfer Teiches und des Telzgrabens hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, dass der Hermsdorfer Teich außerhalb des TKS 347 liege, da der Korridor diesen umgehe. Der Korridor rage in den Untersuchungsraum des Schutzgutes Wasser hinein. Allerdings seien veUA nicht zu erwarten, da der Teich weder in Anspruch genommen werde noch in unmittelbarer Nähe eine Trassenplanung stattfinde. Auch hinsichtlich einer möglichen Querung des Telzgrabens seien veUA durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen (u.a. durch Verwendung einer technischen Ausführungsvariante - geschlossene Bauweise). Mit Blick auf die angesprochenen Erdfälle hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass auch hinsichtlich von Georisiken entsprechende Datenrecherchen im Zuge der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführt worden seien. In diesem Zusammenhang habe das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass keine Georisiken den Rechercheraum berühren.

Die Gemeinde Niedere Börde hat darüber hinaus den Teilstrecken der TKS 357 und 353 widersprochen und eingewendet, dass die betreffenden TKS zur Trassenführung nicht geeignet seien.

- Mit Blick auf das TKS 357, das in der Gemarkung Niedere Börde nördlich an der Ortschaft Vahldorf vorbeiführt, hat die Einwenderin beanstandet, dass es neben der geplanten Querung der Ohre mehrere Entwässerungsgräben durchschneide, die für die Niederschlagswasserregulierung auf den Feldern von großer Bedeutung seien. In diesem Korridor sei bereits der Neubau der B71N geplant, der zu erheblichen Einschnitten in die

[560] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.

landwirtschaftlichen Nutzflächen führe. Ebenso befinde sich im geplanten Korridor ein Waldstück, welches auch als Rückzugort für Wildtiere diene.

- Im Hinblick auf das TKS 353 hat die Gemeinde Niedere Börde beanstandet, dass sich am nördlichen Uferrand des Mittellandkanals eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinde (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB). Zudem grenze das TKS 353 sehr dicht an vorhandene Bebauung und durchschneide das Laubmischwaldquellgebiet zwischen Gutenswegen und Klein Ammensieben sowie den Hoppegraben und Trifftgraben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger mit Blick auf TKS 357 nachvollziehbar vorgetragen, eine mögliche Querung der Ohre als FFH-Gebiet[561] sowie als Fließgewässer[562] in den Unterlagen nach § 8 NABEG bereits umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden sei. So sei als Regelbauweise zwar die Verlegung des Erdkabels im offenen Kabelgraben vorgesehen. Als weitere Option der technischen Ausführung sei jedoch auch eine Querung im geschlossenen Verfahren möglich (etwa zur Querung von Fließgewässern). Wenn durch eine geschlossene Bauweise Beeinträchtigungen ganz oder teilweise vermieden werden können, ließen sich auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet sowie erhebliche Umweltauswirkungen auf das Fließgewässer ausschließen. Mit Blick auf die vorgetragenen Entwässerungsgräben und die mögliche Beeinträchtigung durch den Bau eines Erdkabels hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass alle bauzeitlichen Inanspruchnahmen im Vorfeld mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern der Flächen abgestimmt und ggf. auftretende Flurschäden gegenüber den Geschädigten abgegolten werden. Im Hinblick auf die Waldbereiche hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass diese kleinräumig ausgeprägt sind und im Zuge der Ermittlung einer Trassenführung im anstehenden Planfeststellungsverfahren entweder umgangen oder geschlossen gequert werden könnten und somit nicht beeinträchtigt werden. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die vorkommenden Arten auch bei einer möglichen Beeinträchtigung der Gebiete durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. sichergestellt werden, dass diese Arten nicht verletzt werden.[563] Mit Blick auf den durch die Gemeinde Niedere Börde eingebrachten Hinweis zur geplanten Ortsumgehung Vahldorf (B71N) hat der Vorhabenträger bestätigt, dass dieser insofern korrekt sei, als dass hierzu Vorplanungen zu einer Linienführung durchgeführt werden. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers bauen diese jedoch nicht auf einem verfestigten Planungsstand auf. Die Ortsumgehung Vahldorf (B71N) sei ein Teilprojekt der geplanten Neuführung der B71 zwischen Haldensleben und der Nordverlängerung der A14. Das Gesamtprojekt setze sich aus dem bereits erfolgten Ausbau der B71 in Haldensleben und der Umgehung Wedringens sowie der geplanten nördlichen Umgehung Vahldorfs und der Anbindung an die A14 zusam-

[561] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen.
[562] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[563] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE.

men. Der Abschnitt zur Umgehung von Vahldorf befinde sich dagegen noch in der Linienfindung (Variantenprüfung) und sei daher seinem Planungsstand nach noch nicht so weit verfestigt, dass dies zu berücksichtigen sei.

Mit Blick auf das TKS 353 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich einer möglichen Querung des Trifftgraben sowie Hoppegraben veUA durch V- / M-Maßnahmen auszuschließen sind (u.a. durch Verwendung einer technischen Ausführungsvariante – geschlossene Bauweise). Gleiches treffe auf die Querung des Mittellandkanals sowie der anliegenden angesprochenen Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu. Durch die Querung von Fließgewässern (hier vor allem schiffbare Gewässer, wie der Mittellandkanal) und dessen Uferzonen (§ 61 BNatSchG) seien Beeinträchtigungen mittels einer technischen Ausführungsvariante (u.a. geschlossene Bauweise) voraussichtlich auszuschließen. Das Laubmischwaldgebiet zwischen Gutenswegen und Klein Ammensleben könne im Zuge der Trassenführung im anstehenden Planfeststellungsverfahren entweder umgangen oder ggf. geschlossen gequert werden und werde somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf die vorgetragene, angrenzende Bebauung hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass TKS 353 zwischen den Ortschaften Gutenswegen und Groß sowie Klein Ammensleben verlaufe und die Ortschaft Gutenswegen nur minimal aus Westen in den Korridor hineinrage. Es gebe keine strikten Abstandswerte zu Siedlungsräumen. Zudem sei die geplante Verlegung des Erdkabels im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren mittels einer angepassten Feintrassierung mit möglichst großem Abstand zu bestehenden Bebauungen möglich.

Die Gemeinde Hohe Börde, die Gemeinde Niedere Börde, der Bauernverband Börde e.V. und der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. haben weiterhin gefordert, das Vorhaben Nr. 5a (SuedOstLink+) – abweichend von der bisherigen Planung des Vorhabenträgers – nicht weit überwiegend als Erdkabel, sondern als Freileitung zu errichten. Die gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 BBPlG geregelten Ausnahmen vom Vorrang des Erdkabels würden hier eingreifen, seien von dem Vorhabenträger aber entweder gar nicht oder zumindest ermessensfehlerhaft berücksichtigt worden. Da sämtliche Alternativen, die die bestehenden Freileitungen unberücksichtigt lassen, technisch und wirtschaftlich deutlich ineffizienter seien als ein Umbau oder eine Ergänzung der bereits vorhandenen Freileitungstrassen, sei das in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG geregelte Ermessen hier auf „null“ reduziert und der Ausnahmetatbestand gegeben.

Die Gemeinde Hohe Börde hat diesbezüglich insbesondere im TKS 348 gefordert, das Vorhaben Nr. 5a (SuedOstLink+) auf der gleichen Freileitungstrasse zu führen wie das Vorhaben Nr. 5 (SuedOstLink).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, dass das Vorhaben nach dem aktuellen Planungsstand ausschließlich als Erdkabelprojekt realisiert werde, da der nördliche Bestandteil von Vorhaben Nr. 5a im Bundesbedarfsplan mit einer E-Kennzeichnung für Erdkabel versehen sei. gem. § 3 Abs. 1 BBPlG sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben grundsätzlich als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Auf der Ebene der Bundesfachplanung werde daher in erster Linie geprüft, ob sich der Trassenkorridor für den

Bau als Erdkabel eignet. Nur wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S.1 Nr. 1 bis 3 BBPlG vorliegen, sei die Ausführung als Freileitung eine zu prüfende Alternative. Insoweit habe der Gesetzgeber den Spielraum bei der Alternativenprüfung zulässigerweise eingeschränkt.[564] Die Voraussetzungen für eine Errichtung als Freileitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten lägen dagegen nicht vor (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 BBPlG).

Entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBPlG könne ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden bzw. nach dem aktuellen Planungsstand jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen, nicht erfüllt werden.

Entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBPlG führe das geplante Vorhaben nach gegenwärtigem Stand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG bestünde für den Abschnitt F lediglich im TKS 348 die Möglichkeit, auf ca. 2 km mit dem Vorhaben Nr. 5 parallel zu verlaufen, dessen Abschnitt A1 zwischen Wolmirstedt und Könnern in Sachsen-Anhalt von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 31.03.2025 genehmigt wurde.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass die Möglichkeit einer Bündelung für den gesamten TKS 348 geprüft wurde und der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor die Bündelungsoption mit dem Vorhaben Nr. 5 (SuedOstLink) in TKS 348 auf ca. 2 km Länge aufnimmt, um eventuelle Neuzerschneidungen zu vermeiden. Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers hat dieser die Bündelungsoption im TKS 348 (wie auch weiteren TKS betreffend das gesamte Vorhaben) im Hinblick auf eine technische Machbarkeit einer Bündelung geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entspricht dies den angegebenen ca. 2 km Länge in Bündelung. Weitere Erläuterungen dazu hat er im Rahmen eines gesonderten Dokuments ergänzend vorgetragen (Unterlage vom 08.04.2025 zur Möglichkeit einer Führung des SuedOstLinks+ als Freileitung parallel zum Vorhaben Nr. 5 in Abschnitt F). Im Übrigen sei das Vorhaben Nr. 5 auch in der RVS berücksichtigt worden. Im Hinblick auf den vorgetragenen Einwand, dass eine Bündelung mit dem Vorhaben Nr. 5 im gesamten TKS 348 möglich sei, hat der Vorhabenträger demgegenüber nachvollziehbar vorgetragen, dass einer Bündelung auf der gesamten Länge durch verschiedene Faktoren wie beengte Verhältnisse durch Querungen mehrerer Freileitungen, der BAB A2 und durch das dazugehörige Autobahnkreuz Magdeburg technisch erschwert werde und demzufolge auch von der Bündelungsoption stellenweise abgewichen werden müsse. Da das TKS 348 auch nach der vergleichenden Betrachtung im Alternativenvergleich noch Bestandteil des vorgeschlagenen Trassenkorridors sei, bleibe eine Parallelverlegung auf der gesamten Länge zumindest theoretisch möglich, sodass der Alternativenvergleich diesbezüglich auch keine abschließende Entscheidung gegen eine Parallelverlegung auf der gesamten Länge treffe. Inwieweit auch hinsichtlich der technischen

[564] BerlKommEnergieR/Appel, 4. Aufl. 2019, § 3 BBPlG, Rn. 18; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 27 – juris.

Machbarkeit eine Parallelverlegung zum SuedOstLink auf der gesamten Länge möglich ist, sei jedoch erst auf der nachfolgenden Ebene im Planfeststellungsverfahren vertiefter zu prüfen.

Darüber hinaus sei die Möglichkeit, dass aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung nach § 3 Abs. 3 BBPlG für SuedOstLink+ verlangt wird, nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht mehr gegeben. Nach § 3 Abs. 3 S. 4 BBPlG sind § 3 Abs. 3 S. 1-3 BBPlG nur anzuwenden bei Antragskonferenzen nach § 7 NABEG, die vor dem 29.07.2022 durchgeführt worden sind. Die Antragskonferenz für SuedOstLink+ wurde am 27.02.2023 durchgeführt und damit zeitlich nach dem relevanten Stichtag.

Der Bauernverband Börde e.V. hat beanstandet, dass die Möglichkeit, dass am Rande des Truppenübungsplatzes gebaut wird, nicht hinreichend bedacht wurde. Hierdurch ließe sich ermöglichen, Konflikte zu minimieren und die Akzeptanz des Vorhabens bei den Flächennutzern zu erhöhen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Ermittlung eines Trassenkorridors entlang der Grenzen des Truppenübungsplatzes Altmark (sowohl westlich als auch östlich) und eine spätere Trassenführung entlang der Zaungrenze sei aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht gekommen:

- Der Truppenübungsplatz sei vollständig durch großräumige Waldbereiche umgeben. Bei einer Parallelverlegung wäre eine deutlich höhere Waldbetroffenheit gegeben.
- Zudem sei der Truppenübungsplatz gleichzeitig als FFH-Gebiet sowie EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Bei einem Parallelverlauf auf einer so langen Strecke, können erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgebiete voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Bei Betrachtung der in Vorhabenrichtung verlaufenden Bundesstraße B71 sowie BAB A14 als mögliche Bündelungsoptionen sei festzustellen gewesen, dass eine Korridorfindung aufgrund der daran anschließenden Siedlungsgebiete nicht möglich wäre. Weiterhin wäre auch hier die Waldbetroffenheit deutlich erhöht.
- Eine Führung östlich des Truppenübungsplatzes würde entgegen dem Gebot der Geradlinigkeit mit einer deutlichen Mehrlänge des Vorhabens einhergehen.
- Eine Führung westlich des Truppenübungsplatzes wäre durch die enge Siedlungskulisse (inkl. Gewerbegebiete) um Gardelegen nicht möglich und darüber hinaus mit erhöhtem Waldeingriff verbunden.

In der Gesamtschau dieser Konfliktsituationen sei der Bereich des Truppenübungsplatzes Altmark mit den angrenzenden großräumig ausgeprägten Waldbereichen zu umgehen, was sich durch die ermittelten Trassenkorridore des West- sowie Oststrang widerspiegele. Eine Trassenführung entlang des Zaunes des Truppenübungsplatzes sei demzufolge nicht realisierbar. Diese Argumentation ist für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar.

Im Folgenden wird die Bewertung von Segmenten dargestellt, welche der Vorhabenträger auf Grundlage der Untersuchungen unter Kap. C.V.5 und Kap. C.V.6 durchgeführt hat. Das abgestufte Vorgehen erfolgte mit dem Ziel, den Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte zu strukturieren, um einen raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor zu identifizieren.

(aa) Arten- und Gebietsschutz

Gebietsschutz

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzzielen der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Innerhalb des fTK befinden sich drei FFH-Gebiete.[565] Für sie wurde im Rahmen einer Vorprüfung die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die jeweiligen Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Gebiete untersucht und geprüft.[566]

Die für das Vorhaben innerhalb des fTK durchgeführten Vorprüfungen haben ergeben, dass für das FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (DE 3634-301) in TKS 340,[567] das FFH-Gebiet „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ (DE 3734-302) in TKS 351[568] und das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) in den TKS 340, 351, 357[569] erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Erhaltungszielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) ausgeschlossen werden können und weitergehende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für diese Gebiete nicht erforderlich sind.[570]

Das Konfliktrisiko für die betreffenden FFH-Gebiete ist als gering anzusehen, da jedes der Gebiete in ausreichendem Abstand umgangen bzw. unterquert wird.

Ergebnis

Eine Natura 2000-Ausnahmeprüfung war für keines der durch den fTK voraussichtlich betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz stehen dem Vorhaben somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen (vgl. Kap. C.V.5.a)(bb)(2)).[571]

Artenschutz

Wie bereits dargelegt, sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als zwingendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können daher nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden, Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vielmehr nur zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch eine Prüfung, ob und inwiefern zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen sich das Vorhaben an einem anderen Ort oder in anderer Weise

[565] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.12.
[566] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.8, 5.11 und 5.12 sowie 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.2.
[567] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.8.
[568] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.11.
[569] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.12.
[570] Unterlagen nach § 8 NABEG, 06 Natura 2000-Prüfungen, Kap. 5.8, 5.11 und 5.12.
[571] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.2.

mit geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen verwirklichen lässt. Sind solche Alternativen gegeben, so kommt die Erteilung einer Ausnahme nicht in Betracht und die Umsetzung des Vorhabens ist verboten.

In der ASE wurde für alle TKS im Rahmen einer – der Planungsebene der Bundesfachplanung entsprechenden – Ersteinschätzung der identifizierten Konfliktbereiche das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auch im Hinblick auf die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen untersucht und prognostisch geprüft, ob dem Vorhaben unüberwindliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.[572]

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgendes ergeben:[573]

- Für die Segmente TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 des fTK ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die nachgewiesenen (N) oder potenziellen (P) Vorkommen der prüfrelevanten Arten, dass bei Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V01, V02, V03, V04, V05, V06, V07, V09, V10)[574] sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF01, CEF02, CEF03; CEF-Maßnahmen)[575] voraussichtlich keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Vereinzelt gibt es auch anlagenbedingte Wirkungen, die zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopstruktur führen können. Auch diese können unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. CEF-Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.
- Bei der Betrachtung der alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362, 401 liegt ein analoger Sachverhalt vor. Im Hinblick auf die prüfrelevanten Arten werden bei der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) voraussichtlich keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.
- Von den insgesamt 36 zu berücksichtigenden TKS ergab sich in TKS 322 sowie in TKS 345 ein besonders hohes Aufkommen an Konfliktstellen. So wurden in TKS 322 vier Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis festgestellt und in TKS 345 drei Konfliktstellen mit mittlerem Realisierungshemmnis und eine Konfliktstelle mit hohem Realisierungshemmnis. Diese TKS befinden sich allerdings in den Vergleichsbereichen F4 und F7 jeweils in Alternative 1 und sind daher nicht Bestandteil des fTK.[576]

[572] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.4.3; 07 ASE, Kap. 4, Kap. 6; Anhang 1; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.3.
[573] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 4-6.
[574] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.4.1.
[575] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 2.4.2.
[576] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 4.

Ergebnis

Der mit dieser Entscheidung fTK mit den Segmenten TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 löst, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, voraussichtlich keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Nach dem Ergebnis der ASE kann das Vorhaben aus rein artenschutzrechtlicher Sicht in allen TKS unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) realisiert werden, ohne dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind (vgl. Kap C.V.5.a)(cc)(3)).[577] Da ein verbotsrelevantes Risiko für alle Artengruppen entweder sicher oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und voraussichtlich alle artenschutzrechtlichen Konflikte durch geeignete Maßnahmen bewältigt werden können, stehen die Vorgaben des Artenschutzrechts dem Vorhaben daher voraussichtlich nicht entgegen.[578]

Im gesamten Untersuchungsraum des Abschnitt F werden voraussichtlich auch keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.[579]

(bb) Immissionsschutz

Aus Gründen des Immissionsschutzes beinhalten einerseits alle betrachteten TKS Teilflächen in denen im Falle einer Trassierung eine Zulässigkeit nicht gegeben wäre. Andererseits besteht in allen TKS ausreichend konfliktarmer Passageraum, um diese Teilflächen zu umgehen, oder die Möglichkeit, Maßnahmen zur Senkung der Grenzwertausschöpfung bei elektrischen und magnetischen Feldern bzw. zur Lärmminderung anzuwenden, sodass die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit gewährleistet ist. Dies hat der Vorhabenträger sowohl aufgrund einer Abschätzung und Beurteilung der baustellenbedingten Immissionen für die unterschiedlichen Szenarien bzw. Varianten der Bauphase bei der offenen bzw. der geschlossenen Erdkabelverlegung auf Basis der Ergebnisse Gutachten sowohl hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder als auch hinsichtlich Geräusche nachvollziehbar dargelegt.[580]

Da eine detaillierte Baustellenplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben ist und lediglich das im Rahmen der Planungen erarbeitete Trassenkorridornetz vorliegt, ist über

[577] Unterlagen nach § 8 NABEG, 07 ASE, Kap. 4 am Ende.
[578] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.4.3; 07 ASE, Kap. 4 am Ende; Kap. 6; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.3.
[579] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.4.3; 07 ASE, Kap. 4 am Ende; Kap. 6; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.3.
[580] Unterlagen nach § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, Kap. 4.3-4; Kap. 5 (Schalltechnische Untersuchung).

die allgemeine Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen und die Berechnung erforderlicher Mindestabstände zwischen den potenziellen Immissionsorten und dem akustischen Zentrum der Baustelle hinaus eine konkrete Anwendung auf spezifische Standorte auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht möglich.[581]

Vor diesem Hintergrund wurden, ausgehend vom akustischen Zentrum einer (Muster-) Baustelle, die im Einwirkungsbereich der bau- und betriebsbedingten Geräuschimmissionen ggf. liegenden Bereiche / Orte mit evtl. vorhandener schutzbedürftiger Bebauung näher analysiert und gebietsbezogene Entfernungen berechnet, bei deren Unterschreitung mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) zu rechnen ist.[582]

Die Festlegung eines Trassenkorridors unterliegt somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keiner Einschränkung, da nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen und Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen während der Bau- und der Betriebsphasen bei Umsetzung des fTK zu unzulässig hohen Immissionen durch Lärm oder elektrische oder magnetische Felder führen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm und der AVV Baulärm können nach gegenwärtigem Stand eingehalten werden.

Im Gutachten elektromagnetische Felder wurden zudem die vom Vorhaben ausgehenden Immissionswerte mit den Grenzwerten der 26. BImSchV verglichen und die Auswirkung der von der geplanten HGÜ – Erdkabeltrasse verursachten magnetischen Felder untersucht. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung werden die Grenzwerte der 26. BImSchV voraussichtlich für den gesamten Trassenkorridor eingehalten. Das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV ist für das geplante Vorhaben erfüllbar.[583]

Konkrete Betroffenheiten durch Baulärm an etwaigen Immissionsorten können dagegen erst im Rahmen der Trassierung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Soweit Grundstücke konkret betroffen sind, haben die Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Entschädigung werden im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren ermittelt.

Die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der Richtwerte der TA Lärm und der AVV Baulärm und die in den Trassenkorridoren notwendig werdende Minderungsmaßnahmen werden dementsprechend erst auf Ebene der nachgela-

[581] Unterlagen nach § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, Kap. 4.3-4; Kap. 5 (Schalltechnische Untersuchung).
[582] Unterlagen nach § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, Kap. 4.3-4.4; Kap. 5 (Schalltechnische Untersuchung).
[583] Unterlagen nach § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Anhang 2, Kap. 7; 8.

gerten Planfeststellung erbracht bzw. geprüft und festgelegt. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich dargelegt, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die Richtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.[584]

(cc) Raumordnung

Im Ergebnis der in den vorangehenden Begründungskapiteln Kap. C.V.5.a)(aa) und C.V.5.c)(aa) detailliert überprüften Belange der Raumordnung und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist festzustellen, dass der fTK mit den Segmenten TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 raumverträglich ist.[585] Weder Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung noch der Abwägung zugängliche Erfordernisse der Raumordnung, noch sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, einschließlich städtebaulicher Belange, stehen mit dem fTK in einer Weise in Konflikt, die einen Ausschluss durch striktes Recht oder eine Zurückstellung eines TKS im Zuge der Abwägung erforderlich machen würde. Aus raumordnerischer Sicht weist der fTK keine Bereiche mit fehlender Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung auf. Darüber hinaus ist in allen in Frage kommenden Alternativen die Konformität mit allen im Untersuchungsraum betrachtungsrelevanten Belangen der Raumordnung gegeben oder kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen hergestellt werden, sodass voraussichtlich kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintreten wird.[586]

Zwar befinden sich im Korridor einzelne Flächen, für die eine Konformität nicht gegeben ist, allerdings lässt sich diese in den nachfolgenden Planungsphasen durch eine entsprechende Trassierung bzw. durch eine entsprechende Wahl der technischen Ausführungsvariante (Bauweise) herstellen. In einigen Fällen sind zur Erreichung der Konformität auch Abstimmungen mit den jeweiligen Plangebern bzw. Planungsträgern oder Betreibern erforderlich.[587] Es gibt auch keine Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (d.h. Flächen mit höchstem spezifischen Restriktionsniveau, die innerhalb des Korridors nicht umgangen werden können), die ihrerseits einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.[588] Dem Vorhaben stehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, die hieraus resultieren.

Eine pauschale Faktorbewertung der Bündelungspotentiale wurde bei Überprüfung der Belange der Raumordnung und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht angewandt, sondern die vorhandenen Bündelungspotentiale aufgrund ihrer Vorbelastung für den betrachteten Raum in die Bewertung eingestellt.

---

[584] Unterlagen nach § 8 NABEG, 02 Technische Vorhabenbeschreibung, Kap. 2.2.4.3.
[585] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.1.
[586] Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.3; 04 RVS, Kap. 6.1; Kap. 8; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.1.
[587] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.1.
[588] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.1.

Der fTK und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen weisen bezüglich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die folgenden Eigenschaften hinsichtlich besonders gewichtiger Abwägungsbelange auf, die im konkreten räumlichen Zusammenhang nachteilig bzw. vorteilig wirken.[589]

- Hinsichtlich der Bauleitplanung ergeben sich im fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) lediglich KSP, bei denen eine Konformität erreicht werden kann, und damit insgesamt keine unüberwindlichen Planungseinschränkungen.[590]
- In den Vergleichsbereichen F1 bis F10 finden sich weder im Bereich des fTK noch im Bereich der jeweiligen Alternative Flächenanteile mit einem „sehr hohen“ Konfliktpotenzial RVS, sodass insoweit auch kein Unterschied zwischen beiden betrachteten Alternativen besteht. Lediglich im Vergleichsbereich F11 ist der Flächenanteil mit einem „sehr hohen“ Konfliktpotenzial für Schutzgüter bzw. Erfordernisse der Raumordnung in Alternative 1 mit 0,05% angegeben und damit lediglich geringfügig höher als in der Alternative 2, sodass Alternative 1 und damit der fTK hier einen – wenn auch geringen – Vorteil gegenüber der Alternative 2 aufweist. Bei den in A1 angegebenen 0,05 % sehr hohem Konfliktpotenzial handelt es sich um das geringfügig aus Westen hineinragende VRG Rohstoffgewinnung Bühne (TKS 332).
- Zwar wurden in den Unterlagen in der Raumverträglichkeitsstudie für die TKS 311F und TKS 338 (Alternative F5-A2), TKS 332 (Alternative F6-A1), TKS 347 (Alternative F8-A1), TKS 332, 336, 338 (Alternative F11-A1) und TKS 361a (Alternative F11-A2) vereinzelt Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ausgewiesen.[591] Nach gegenwärtigem Stand ist jedoch davon auszugehen, dass in allen Fällen eine Querung der betreffenden Gebiete vermieden werden kann, da u. a. ausreichender Passageraum zur Verfügung steht. Durch eine angepasste Feintrassierung des Erdkabels kann das Konfliktpotenzial und eine nachteilige Beeinträchtigung des betroffenen Belangs in den Konfliktbereichen demnach reduziert werden, sodass voraussichtlich kein unvermeidbarer Zielkonflikt eintreten wird. Für alle geprüften TKS ist daher die Konformität gegeben bzw. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen herstellbar.[592] Die TKS 332 (Alternative F6-A1) und TKS 347 (Alternative F8-A1) weisen zwar hohe Konfliktpotenziale auf. Diese wurden in der vergleichenden Betrachtung jedoch entsprechend der Methodik des Vorhabenträgers nicht näher betrachtet, weil der Vorhabenträger bereits aufgrund der Länge, der bestehenden Bündelungsoptionen, Anzahl technischer Konfliktbereiche und Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit deutliche Vorteile zugunsten von Alternative 1 feststellen konnte, wodurch kein vergleichsrelevantes Konfliktpotenzial

[589] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS.
[590] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS, Kap. 7.2 und Tab. 145-146.
[591] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS, Tab. 107, 116, 139, 120, 122.
[592] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS, Kap. 6.1.

RVS auszuwerten war. Bei den TKS 336 (Alternative F11-A1) und TKS 338 (Alternativen F5-A2 und F11-A11) handelt es sich dagegen um punkthafte Ausweisungen, die in keine Flächenbilanz einfließen und aus diesem Grunde in der Betrachtung des flächigen Konfliktpotenzials RVS in den Vergleichssteckbriefen auch nicht berücksichtigt wurden, da punkthafte Ausweisungen nicht in die Flächenbilanz des Konfliktpotenzials in den Alternativenvergleich eingehen.[593] Jedoch wurden die punkthaften Ausweisungen in den Steckbriefen verbal argumentativ verglichen. Bei der Angabe des VRG Rohstoffgewinnung für das TKS 361a (Alternative F11-A2) handelt es sich dagegen um einen redaktionellen Fehler.[594] Denn dieses befinde sich im erweiterten Untersuchungsraum (100 m) und spiele für die Ermittlung des Konfliktpotenzials RVS und ihre Berücksichtigung im Gesamtalternativenvergleich daher keine Rolle, da dort entsprechend der Methodik des Vorhabenträgers ausschließlich die Trassenkorridorsegmente betrachtet werden und nicht der erweiterte Untersuchungsraum (100 m).

- Auch in TKS, die Flächen mit „hohen“ Konfliktpotenzialen aufweisen, kann das Konfliktpotenzial durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (angepasste Feintrassierung, Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement, Bautabuflächen, eingeengter Arbeitsstreifen etc.) reduziert werden.[595] In den Vergleichsabschnitten F6 und F8 wurden bereits im ersten Bewertungsschritt eindeutig vorzugswürdige Alternativen identifiziert. Daher sind mögliche Unterschiede zwischen den Alternativen im Hinblick auf Konfliktpotentiale der Raumverträglichkeit bei diesen Vergleichen nicht in die Entscheidung mit eingeflossen.[596] Schutzgüter bzw. Erfordernisse der Raumordnung, die „hohe“ Konfliktpotenziale aufweisen, sind sowohl in den Alternativen des fTK (F1-A2, F3-A1, F4-A2, F5-A2, F7-A2, F9-A2, F10-A1, F11-A1) als auch in einigen Alternativen (F1-A1, F4-A1, F7-A1, F9-A1, F10-A2, F11-A2) vorhanden. Hinsichtlich der Passierbarkeit von KSP bestehen in den Vergleichsbereichen F2, F6 und F8 dagegen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen.
- Im Vergleichsbereich F1 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nur leicht. Alternative 1 weist größere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial RVS auf (3,46%), während diese bei Alternative 2 geringer ausfallen (0,74%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Auch im Hinblick auf sonstige qualitative Merkmale unterscheiden sich die Alternativen nur geringfügig. Im Hinblick auf Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit bestehen gem. den Unterlagen nach § 8 NABEG keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen, da Umfang und Verteilung dieser Flächen bei beiden Alternativen ungefähr gleich sind. Im Hinblick auf nicht flächig

[593] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.6.1.
[594] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS, Tab. 102.
[595] Unterlagen nach § 8 NABEG, 04 RVS, Kap. 6.1.
[596] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.1 bis 2.11.

darstellbare Belange liegen in Alternative 1 zwei Naturdenkmale im Korridor (Konfliktpotenzial sehr hoch), deren genaue Ausdehnung nicht bekannt ist. Darüber hinaus queren beide Alternativen Windparks, wobei in Alternative 1 insgesamt sieben WEA stehen und in Alternative 2 acht WEA. Hierdurch ergibt sich allenfalls ein leichter Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.

- Im Vergleichsbereich F3 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nur leicht. Alternative 1 weist etwas größere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial RVS auf (0,78%), während Alternative 2 keine Flächenanteile aufweist, sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) bestehen dagegen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Bei Alternative 1 liegt ein flächiges Naturdenkmal im Korridor (Konfliktpotenzial sehr hoch). Dessen genaue Ausdehnung ist jedoch nicht bekannt. Alternative 2 weist dagegen drei WEA im TKS 355 auf.
- Im Vergleichsbereich F4 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit kaum. Alternative 1 weist minimal größere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial auf (0,33%) als Alternative 2 (0,32%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) bestehen ebenfalls keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Bei Alternative 2 liegen dagegen zwei Naturdenkmale (Konfliktpotenzial sehr hoch), deren genaue Ausdehnung jedoch nicht bekannt ist. Während sich in Alternative 1 nur ein Aussichtspunkt im Korridor befindet, sind es bei Alternative 2 insgesamt zwei. In beiden Alternativen liegen Geotope und WEA randlich in den Korridoren. In Alternative 1 befinden sich zudem ein Geotop sowie acht WEA, wohingegen in Alternative 2 zwei Geotope und zwei WEA liegen.
- Im Vergleichsbereich F5 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nur geringfügig. Alternative 1 hat deutlich größere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial (13,35%), wohingegen sich in Alternative 2 keine solchen Konfliktpotenziale befinden. Damit ergibt sich hier ein leichter Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.
- Im Vergleichsbereich F7 unterscheiden sich die Alternativen nicht nennenswert. Die Alternativen unterscheiden sich im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nur geringfügig. Alternative 1 verfügt über etwas geringere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial (0,28%) als Alternative 2 (3,80%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Bei Alternative 2 liegt zudem ein Windpark quer im Korridor und füllt diesen in der Breite fast vollständig aus, sodass nur ein schmaler Passageraum verbleibt. Ansonsten bestehen im Hinblick auf

die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange liegen in beiden Alternativen WEA, wobei Alternative 2 den Windpark jedoch vollständig quert, sodass acht Anlagen innerhalb des Korridors liegen, wohingegen der Windpark in Alternative 1 umgangen werden kann, sodass sich nur zwei Anlagen im Korridor befinden. Die Querung des Windparks ist über die technischen Konfliktbereiche im Bewertungsschritt 1 erfasst.

- Im Vergleichsbereich F9 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die Raumverträglichkeit ebenfalls nur geringfügig. Alternative 1 verfügt über etwas geringere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial (1,65%) als Alternative 2 (1,79%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange, Betroffenheit sonstiger öffentlicher oder privater Belange) bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Bei Alternative 1 liegen zwar zwei Geotope und zwei Naturdenkmale im Korridor (Konfliktpotenzial sehr hoch). Deren genaue Ausdehnung ist jedoch nicht bekannt.
- Im Vergleichsbereich F10 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nicht nennenswert. Alternative 1 verfügt über geringfügig größere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial (1,28%) als Alternative 2 (1,05%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) und die damit verbundenen Einschränkungen des Planungsraums bestehen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen, auch wenn in Alternative 1 ein Naturdenkmal im Korridor liegt (Konfliktpotenzial sehr hoch). Dessen genaue Ausdehnung ist jedoch nicht bekannt.
- Im Vergleichsbereich F11 ist der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Raumverträglichkeit in Alternative 1 geringfügig höher (3,40%) als in Alternative 2 (1,35%), sodass insoweit kein signifikanter Unterschied besteht, der für die Vergleichsbetrachtung relevant wird und die Konfliktpotenziale RVS daher auch nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) und den damit verbundenen Einschränkungen des Planungsraums unterscheiden sich die Alternativen nur geringfügig. Bei Alternative 1 ist der Korridor in zwei Bereichen fast auf der gesamten Breite ausgefüllt durch größere Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit (Wind- und Solarpark). Bei Alternative 2 ergibt sich demgegenüber nur in einem Bereich eine entsprechende Engstelle. Aufgrund der nur kleineren Anteile an Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit bei Alternative 2 (2%) im Vergleich zu Alternative 1 (ca. 5%) unterscheiden sich die Alternativen auch insoweit nicht nennenswert. Bei Alternative 1

liegen zwei Aussichtspunkte mittig im Korridor. Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange weist Alternative 1 eine geringere Anzahl an punktförmigen Kriterien auf als Alternative 2. In Alternative 2 liegen mehr WEA (15 Anlagen) als in Alternative 1 (10 Anlagen). Zusätzlich liegen in beiden Alternativen wenige Geotope (eins in Alternative 2, zwei in Alternative 1). Allerdings werden die Querungen der Windparks bereits in der Betrachtung der technischen Konfliktbereiche berücksichtigt.

- Hinsichtlich der Passierbarkeit von Konfliktbereichen erweisen sich mit Blick auf Konfliktpotenziale RVS zwar die Alternativen F1-A2, F3-A2, F4-A2, F5-A2, F7-A1, F9-A1, F10-A2 und F11-A2 als konfliktärmste Varianten, da sie die geringsten Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen RVS aufweisen, für die Maßnahmen zur Herstellung der Konformität erforderlich sind. Insoweit weicht die Betrachtung in den Vergleichsbereichen F3, F7, F9, F10 und F11 also – wenn auch nur geringfügig – vom fTK ab. Dabei sind die Konfliktpotenziale RVS bei den Vergleichsbereichen F3, F7, F9, F10 und F11 in beiden Alternativen jedoch nahezu gleichwertig und fallen damit so geringfügig aus, dass diese Abweichung nicht vergleichsrelevant sind.[597]

(dd) Umweltbericht zur SUP

Im Untersuchungsraum zwischen dem nördlichen Teil des Bundeslandes Sachsen-Anhalt von der nördlichen Landesgrenze bis zur Stadt Magdeburg waren alle Alternativen als im Sinne des NABEG ernsthaft in Betracht kommend und mithin als vernünftige Alternative im Sinne des § 40 Abs. 1 UVPG in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurden die einzelnen TKS des fTK und der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen, mithin die gem. § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG vernünftigen Alternativen, hinsichtlich der von ihnen ausgelösten Umweltauswirkungen unter Betrachtung aller Schutzgüter untersucht, bewertet und verglichen. Eine Gewichtung der verschiedenen Schutzgüter fand hierbei nicht statt, da die zu prüfenden Kriterien zuvor bereits nach dem Zielsystem und den Planungsleit- und -grundsätzen abgeleitet wurden und dementsprechend eine Betrachtung aller rechtlichen Belange des Umweltschutzes sichergestellt wird.[598]

Der fTK mit der Segmentkombination TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347 und 348 ist im Hinblick auf die Schutzgüter gem. UVPG zur Umsetzung des Vorhabens geeignet. Zwar befinden sich nach dem Ergebnis des Umweltberichts teilweise großflächig Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial im fTK, in denen auch veUA durch das geplante Vorhaben verursacht werden.[599] Allerdings stellen diese keine unüberwindbaren Hindernisse

[597] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.6.1; Anhang 1.
[598] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.
[599] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 4.

dar, sondern sind bei der Auswahl des fTK und der Abwägungsentscheidung der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. Für erhebliche Umweltauswirkungen besteht dabei eine Verpflichtung zur Kompensation, der in den nachfolgenden Planungsphasen nachgekommen wird.[600]

Der Vergleich der Trassenkorridoralternativen erfolgte im Hinblick auf 22 Vergleichs-Alternativen F1-A1 / -A2, F2-A1 / -A2, F3-A1 / -A2, F4-A1 / -A2, F5-A1 / -A2, F6-A1 / -A2, F7-A1 / -A2, F8-A1 / -A2, F9-A1 / -A2, F10-A1 / -A2 und F11-A1 / -A2 sowie die von ihnen umfassten Segmentbündel. Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung wird auf die variantenbezogene Darstellung und Bewertung der veUA in Kap. C.V.5.c)(bb)(2) bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.

Hinsichtlich der betrachteten Alternativen kann zusammenfassend festgestellt werden:

Flächenanteile mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial:

Hinsichtlich der Flächenanteile mit sehr hohem bzw. hohem Konfliktpotenzial für die betrachteten Schutzgüter (Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), die erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auslösen können, weisen die Alternativen F1-A2, F2-A2, F3-A2, F4-A2, F5-A1, F7-A2, F9-A1, F10-A1 und F11-A2 am wenigsten konfliktreichen Raum auf. Im Vergleich der 22 Vergleichs-Alternativen sind die Segmentbündel dieser Alternativen daher insoweit – allein unter dem Gesichtspunkt der Flächenanteile mit hohen / sehr hohen Konfliktpotenzialen – als vorteilhaft zu bewerten. Insoweit kommt die vergleichende Betrachtung zu einer abweichenden Bewertung mit Blick auf die Vergleichsbereiche F3, F5, F9 und F11.

- In Vergleichsbereich F1 weist Alternative 1 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei die Anteile mit sehr hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 1 und die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 größer ausfallen. Beide Alternativen werden fast vollständig durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial der Schutzgüter Boden und Wasser belegt, woraus sich jedoch kein relevanter Unterschied zwischen den Alternativen ergibt. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils und vor allem wegen der Verteilung im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 50% gegenüber ca. 84% bei Alternative 1 jedoch günstiger. Auch im Hinblick auf die Anzahl an Schutzgütern, bei denen eine der Alternativen ein überwiegendes Konfliktpotenzial aufweist, ergibt sich damit ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK. So ist das Konfliktpotenzial bei Alternative 1 bzgl. Schutzgüter

[600] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter etwas höher, bei Alternative 2 dagegen nur bzgl. Schutzgut Wasser.

- In Vergleichsbereich F2 weist Alternative 1 insgesamt größere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 1 insgesamt größer ausfallen. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt großflächig Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 67% gegenüber ca. 94% bei Alternative 1 jedoch günstiger. Beide Alternativen werden fast vollständig durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzguts Boden belegt, woraus sich kein relevanter Unterschied zwischen den Alternativen ergibt. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergibt sich ein Vorteil für Alternative 2, da hier der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial mit ca. 70% etwas geringer ist als bei Alternative 1 mit ca. 82%. Damit ergibt sich ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.
- In Vergleichsbereich F3 weist Alternative 1 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt großflächig Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 1 im Hinblick auf Flächenanteile mit sehr hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit ca. 40% gegenüber ca. 49% bei Alternative 2 jedoch etwas günstiger. Beide Alternativen werden fast vollständig durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden belegt, woraus sich mit ca. 90% (Alternative 2) zu ca. 95% (Alternative 1) kein deutlicher Unterschied zwischen den Alternativen ergibt. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergibt sich ein deutlicher Vorteil für Alternative 2, da hier der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial mit ca. 40% deutlich geringer ist als bei Alternative 1 mit ca. 81%. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange – im Unterschied zum fTK (F3-A1) – im Ergebnis ein Vorteil für Alternative 2.
- In Vergleichsbereich F4 weist Alternative 1 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 1 insgesamt größer ausfallen. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt große Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 25% gegenüber ca. 34% bei Alternative 1 jedoch günstiger. Beide Alternativen werden großflächig durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden und Fläche belegt, woraus sich mit ca. 74% lediglich ein leichter Vorteil für Alternative 2 gegenüber Alternative 1 mit ca. 81% ergibt. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergibt sich ein Vorteil für Alternative 2, da hier der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial mit ca. 45% geringer ist als bei Alternative 1

mit ca. 62%. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange im Ergebnis ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.

- In Vergleichsbereich F5 weist Alternative 2 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 insgesamt größer ausfallen. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt große Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor ist Alternative 1 mit ca. 23% jedoch deutlich günstiger gegenüber Alternative 2 mit ca. 47%. Dagegen hat Alternative 1 etwas mehr Flächenanteile mit hohem / sehr hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf Schutzgut Mensch und Schutzgut Wasser. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange – im Unterschied zum fTK (F5-A2) – im Ergebnis ein Vorteil für Alternative 1.
- In Vergleichsbereich F7 weist Alternative 1 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 1 größer ausfallen. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 17% jedoch günstiger gegenüber Alternative 1 mit ca. 27%. Beide Alternativen werden in weiten Teilen durch Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden ausgefüllt. Ein Vorteil ergibt sich dabei bei Alternative 2, da hier der Flächenanteil mit ca. 12% zu ca. 14% (sehr hohes Konfliktpotenzial) bzw. ca. 46% zu ca. 55% (hohes Konfliktpotenzial) geringer ist. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange im Ergebnis ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.
- In den Vergleichsbereichen F6 und F8 wurde das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Schutzgüter nicht näher betrachtet, da die gegenüberstellende Betrachtung bereits aufgrund der technischen Konfliktbereiche sowie Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, der kürzeren Länge bzw. der anteiligen Bündelungsoptionen zugunsten der Alternativen F6-A1 und F6-A2 ausfällt.[601] Aufgrund des deutlichen Ergebnisses aus der Betrachtung der technischen Konfliktbereiche sowie der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit hat der Vorhabenträger für die Vergleichsbereiche F6 und F8 entsprechend seiner Methodik keine Betrachtung der Konfliktpotenziale SUP vorgenommen. Eine Betrachtung der Umweltbelange für diese Vergleichsbereiche erfolgt gleichwohl unter Einbeziehung der ermittelten veUA später in diesem Kapitel.
- In Vergleichsbereich F9 weist Alternative 2 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 größer ausfallen. Hinsichtlich des Flächenanteils und der Verteilung von Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial unterscheiden sich die Alternativen nicht signifikant. Alternative 2 wird in weiten

[601] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.

Teilen durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden ausgefüllt. Aufgrund des Flächenanteils, der bei Alternative 2 mit ca. 64% deutlich größer ist gegenüber als Alternative 1 mit nur ca. 20%, ergibt sich ein Vorteil für Alternative 1. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange – im Unterschied zum fTK (F9-A2) – im Ergebnis ein geringer Vorteil für Alternative 1.

- In Vergleichsbereich F10 weist Alternative 2 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf, wobei sowohl die Anteile mit sehr hohen als auch die Anteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 größer ausfallen. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Boden in größerem Umfang Flächen mit vor allem hohem und in geringerem Maße sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 1 mit ca. 17% (hohes Konfliktpotenzial) bzw. ca. 1% (sehr hohes Konfliktpotenzial) jedoch günstiger gegenüber Alternative 2 mit ca. 56% bzw. ca. 5%. Beide Alternativen enthalten Flächen mit hohem und / oder sehr hohem Konfliktpotenzial aller weiteren Schutzgüter, wobei die Flächenanteile allgemein recht gering und zwischen den Alternativen kaum verschieden sind. Aufgrund der erkennbaren kleinen Unterschiede der Flächenanteile sehr hohen Konfliktpotenzials beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich lediglich ein geringer Vorteil für Alternative 1 und damit für den fTK.
- In Vergleichsbereich F11 weist Alternative 1 insgesamt höhere Flächenanteile mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen auf. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils und vor allem wegen der Verteilung im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 16% gegenüber ca. 22% bei Alternative 1 jedoch günstiger. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut Boden in größerem Umfang Flächen mit vor allem hohem und in geringerem Maße sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor erscheint Alternative 2 mit ca. 4% (sehr hohes Konfliktpotenzial) jedoch günstiger gegenüber ca. 7% bei Alternative 1. Vor allem in Alternative 1 verteilen sich die Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial generell großräumig über die gesamte Breite der Korridore, stellenweise nahezu über die gesamte Länge und Breite der TKS (z.B. TKS 338 / 353), wohingegen sie sich in Alternative 2 auf kleinere Bereiche beschränken oder nur anteilig in den Korridoren vorhanden sind (z.B. TKS 361a / 401 / 355 / 362). Beide Alternativen enthalten Flächen mit hohem und / oder sehr hohem Konfliktpotenzial aller weiteren Schutzgüter, wobei die Flächenanteile allgemein recht gering und zwischen den Alternativen kaum verschieden sind. Damit ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange – im Unterschied zum fTK (F11-A1) – im Ergebnis ein geringer Vorteil für Alternative 2.

Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit:

Im fTK befinden sich 29 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aus Kriterien mit höchster Empfindlichkeit, d.h. Bereiche mit höchster Konfliktintensität, die aus Umweltbelangen bestehen und innerhalb des Korridors nicht umgangen werden können. Diese wurden auf ihre Überwindbarkeit hin überprüft.[602]

Im Zuge dessen wurden sechs Bereiche mit einem geringen, 19 Bereiche mit einem mittleren und zehn Bereiche mit einem hohen Realisierungshemmnis identifiziert. Es wurden keine Bereiche mit einem sehr hohen Realisierungshemmnis identifiziert, da Korridore, bei denen die Realisierung des Vorhabens aufgrund solcher Konflikte in Frage steht, bereits im Rahmen der Grobanalyse abgeschichtet wurden.[603] Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass die identifizierten Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit bzw. die Konfliktstellen vollständig durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine angepasste Feintrassierung oder geeignete Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen) überwunden werden können. Von ihnen gehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse aus, die einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen würden.[604]

Im Vergleich der 22 Vergleichs-Alternativen in den Vergleichsbereichen F1 bis F11 besitzen die Alternativen F1-A1, F2-A1, F3-A1, F4-A2, F5-A2, F6-A1, F7-A2, F8-A2, F9-A1 / -A2, F10-A1, F11-A2 bei Betrachtung der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (Umweltkonfliktbereiche) die geringeren Konfliktpotenziale.

- In Vergleichsbereich F1 ergibt sich bzgl. der Umweltkonfliktbereiche aufgrund der Kombination der Konflikte – im Unterschied zum fTK – ein geringer Vorteil für Alternative 1, obwohl beide Alternativen die gleiche Anzahl orangener Umweltkonfliktbereiche haben. Denn Alternative 1 enthält einen gelben Bereich weniger.
- In Vergleichsbereich F2 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit– in Abweichung vom fTK – aufgrund der Kombination der Konflikte ein geringer Vorteil für Alternative 1. Denn Alternative 1 hat zwar einen Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis mehr (oranger Bereich), dafür jedoch drei Bereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelber Bereich) weniger. Dagegen weist Alternative 2 keinen orangen Bereich auf, dafür allerdings drei gelbe Bereiche.
- In Vergleichsbereich F3 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ein Vorteil für Alternative 1 und damit für den fTK, da zwar beide Alternativen die gleiche Anzahl orangener Umweltkonfliktbereiche haben, die Alternative 1 aber einen gelben Konflikt weniger aufweist als Alternative 2.

[602] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[603] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[604] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.

- In Vergleichsbereich F4 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ein deutlicher Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK, da Alternative 2 keine orangen Konflikte aufweist und Alternative 1 damit drei orangene und einen gelben Umweltkonfliktbereich mehr aufweist als Alternative 2.
- In Vergleichsbereich F5 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit aufgrund der Kombinationen der Konflikte ein geringer Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK, da sie einen gelben Konflikt weniger aufweist.
- In Vergleichsbereich F6 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ein deutlicher Vorteil für Alternative 1 und damit für den fTK, da sie zwei orange Konfliktbereiche weniger als Alternative 2 aufweist und dagegen nur einen gelben Konfliktbereich mehr als Alternative 2.
- In Vergleichsbereich F7 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ein geringer Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK, da sie vier orange Konflikte weniger, dagegen aber drei gelbe Konflikte mehr aufweist als Alternative 1. Aufgrund der höheren Anzahl der orangen Konflikte in Alternative 1 erweist sich Alternative 2 diesbezüglich als vorzugswürdig.
- In Vergleichsbereich F8 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK, da sie keinen orangenen Konfliktbereich aufweist und Alternative 1 im Unterschied dazu einen orangenen und einen gelben Konfliktbereich mehr aufweist als Alternative 2.
- In Vergleichsbereich F9 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit kein Vorteil für eine der beiden Alternativen, da beide Alternative konfliktfrei sind.
- In Vergleichsbereich F10 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit insgesamt ein Vorteil für Alternative 1, da Alternative 2 einen gelben Konflikt weniger aufweist als Alternative 1.
- In Vergleichsbereich F11 ergibt sich bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit – im Unterschied zum fTK– ein deutlicher Vorteil für Alternative 2, da Alternative 1 vier orange und zwei gelbe Konflikte mehr aufweist und demzufolge einen deutlichen Nachteil gegenüber Alternative 2 hat.

Ergebnis

Somit ergibt sich im Ergebnis aus einem Vergleich der in den Vergleichssteckbriefen betrachteten Umweltauswirkungen in den TKS eine aus Umweltsicht vorteilhafte Bewertung für den Trassenkorridor in den Alternativen F1-A1, F2-A1, F3-A2, F4-A2, F5-A1, F6-A1, F7-A2, F8-A2, F9-A1, F10-A1, F11-A2.

- In den Vergleichsbereichen F1 und F2 ergibt sich hinsichtlich der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit aufgrund der Kombination der Konflikte – im Unterschied zum fTK – jeweils ein Vorteil für Alternative 1. Denn in F1 enthält Alternative 1 einen gelben Bereich weniger als Alternative 2 und in F2 enthält Alternative 1 zwar einen orangenen Bereich mit hohem Realisierungshemmnis mehr, dafür aber drei gelbe Bereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis weniger als Alternative 2.

- Im Vergleichsbereich F3 ergibt sich hinsichtlich der Flächenanteile mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzialen nach den Ergebnissen des Umweltberichts zur SUP[605] ein Vorteil für Alternative 2, weil die Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser bei Alternative 1 und damit im fTK mit ca. 81% deutlich höher sind als bei Alternative 2 mit ca. 40%, während Alternative 2 nur einen gelben Umweltkonfliktbereich mehr aufweist. Zudem können veUA auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bei Alternative 2 voraussichtlich ausgeschlossen werden, wohingegen sie in den TKS 347, 353 bei Alternative 1 nicht vollständig vermeidbar sind.[606]
- Im Vergleichsbereich F4 ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange unter Berücksichtigung der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit sowie der Flächenanteile mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzialen insgesamt ein Vorteil für Alternative 2 und damit für den fTK.
- Im Vergleichsbereich F5 ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange ferner ein Vorteil für Alternative 1, da sowohl die Flächenanteile mit sehr hohen als auch die Flächenanteile mit hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 insgesamt und speziell für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt größer ausfallen und darüber hinaus veUA für das Schutzgut Fläche und Boden bei Alternative F5-A2 in TKS 338 auch unter Berücksichtigung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeidbar sind.[607] Dagegen verfügt Alternative 2 nur über einen gelben Konfliktbereich weniger.
- Im Vergleichsbereich F6 ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange unter Berücksichtigung der betrachtungsrelevanten Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit insgesamt ein Vorteil für Alternative 1 und damit für den fTK, obwohl bei schutzgutsspezifischer Betrachtung veUA für das Schutzgut Landschaft und für das Landschaftsschutzgebiet bei Alternative 1 in TKS 332 nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend für die Vorzugswürdigkeit der Alternative F6-A1 aus Sicht der Umweltbelange ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers, dass diese insgesamt über weniger orangene Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit verfügt.
- Darüber hinaus ergibt sich in Vergleichsbereich F9 aus Sicht der Umweltbelange – im Unterschied zum fTK (F9-A2) – auch ein Vorteil für Alternative 1, da die Flächenanteile mit sehr hohen und hohen Konfliktpotenzialen bei Alternative 2 größer ausfallen, während beide Alternativen im Hinblick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit konfliktfrei sind.
- In Vergleichsbereich F10 ergibt sich aus Sicht der Umweltbelange unter Berücksichtigung der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit sowie der Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen ein Vorteil für Alternative 1, da Alternative 2 einen gelben Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit mehr aufweist und insgesamt über höhere Flächenanteile

[605] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.
[606] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.5-7.
[607] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.4.

mit vergleichsrelevanten Konfliktpotenzialen verfügt. Demgegenüber fällt nicht so stark ins Gewicht, dass bei Alternative 1 im TKS 329 zu erwartende veUA für das Schutzgut Menschen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, während sie in Alternative 2 in den TKS 326, 335 ausgeschlossen werden können.[608]

- In Vergleichsbereich F11 ergibt sich sowohl bzgl. der Flächenanteile mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzialen als auch bzgl. der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit – im Unterschied zum fTK – ein deutlicher Vorteil für Alternative 2. Zum einen fallen die Flächenanteile mit sehr hohem Konfliktpotenzial bei Alternative 2 etwas geringer aus und die Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial verteilen sich bei Alternative 1 großräumiger und z.T. über die gesamte Breite und Länge der TKS. Zum anderen weist Alternative 1 vier orangene und zwei gelbe Konflikte mehr auf. Darüber hinaus können veUA für das Schutzgut Landschaft bei Alternative F11 nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der fTK im Hinblick auf die Schutzgüter gem. UVPG zur Umsetzung des Vorhabens geeignet ist.[609] Zwar sind veUA auch im fTK in einigen TKS nicht auszuschließen. Allerdings stellen diese keine unüberwindbaren Hindernisse dar, sondern sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass Korridore, bei denen die Realisierung des Vorhabens aufgrund von Bereichen mit höchster Konfliktintensität (Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit) in Frage steht, entweder bereits im Rahmen der Grobanalyse abgeschichtet wurden oder durch geeignete Maßnahmen überwunden werden können (z.B. angepasste Feintrassierung oder Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung etc.).[610]

Nach dem Ergebnis des Umweltberichts sind – mit Ausnahme der Vergleichsbereiche F1, F2, F3, F5, F9 und F11 – in den Alternativen größere Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen (SUP) und / oder eine größere Anzahl an Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit. Dagegen sind in Abweichung vom fTK in den Alternativen F1-A1, F2-A1, F3-A2, F5-A1, F9-A1 und F11-A2 geringere Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen (SUP) und / oder eine geringere Anzahl an Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit zu erwarten.

In der Gesamtschau können im fTK die Umweltauswirkungen jedoch auf ein vertretbares Maß begrenzt oder auf der nachfolgenden Planungsebene kompensiert werden. Hierfür sind hinreichende Maßnahmen zur Verringerung und Verhinderung bzw. zur Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen aufgezeigt worden, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

---

[608] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.2-3.
[609] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[610] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.

und zu prüfen sind.[611] Die identifizierten Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, d.h. Bereiche mit höchster Konfliktintensität können nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers überwunden werden.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen Datenlage zu einzelnen Tier- und Pflanzenarten keine konkreten Aussagen zu jedem TKS gemacht werden können, sich jedoch nach den Daten aus der landesweiten Rotmilankartierung aus den Jahren 2021 / 2022 mehrere bekannte Rotmilanhorste im Bereich der geplanten Trasse befinden. Im Umweltbericht zur SUP ergebe sich aus der zusammenfassenden Darstellung der veUA, dass sich Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeiden lassen. Im Vergleichsbereich F11 befinden sich in Alternative 1 und damit im fTK teilweise großflächige Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial und der Flächenanteil mit veUA sei höher als bei Alternative 2. Daher könne die untere Naturschutzbehörde der Auswahl dieser Trasse nicht vollständig folgen. Dem schließt sich die Bundesnetzagentur nicht an. Der Vorhabenträger hat demgegenüber nachvollziehbar vorgetragen, dass die Rotmilan-Nachweise im Rahmen der ASE berücksichtigt und Auswirkungen des Vorhabens auf die Vorkommen der Art geprüft wurden. Mit Blick auf die Trassenwahl hat der Vorhabenträger auf die Gegenüberstellung der beiden Alternativen F11-A1 und F11-A2 im Rahmen der Gesamtbeurteilung und des Alternativenvergleichs verwiesen.[612] Nach dem Ergebnis der vergleichenden Betrachtung im Vergleichssteckbrief zum Bereich F11 weisen beide Alternativen für das angeführte Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ jeweils Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial auf. Zudem weisen beide Alternativen unter dem Gesichtspunkt des sehr hohen Konfliktpotenzial für das betrachtete Schutzgut auch Flächen auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils und vor allem wegen der Verteilung im Korridor sei Alternative 2 (ca. 16%) diesbezüglich jedoch als vorteilhafter zu bewerten als Alternative 1 (ca. 22%). Nach dem Ergebnis dieser vergleichenden Betrachtung weise Alternative 2 – entsprechend der Auffassung des Einwenders – daher insoweit mit Blick auf die etwas geringeren Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen und die Verteilung dieser Flächenanteile im jeweiligen Korridor einen geringen Vorteil gegenüber Alternative 1 auf. Die hiervon abweichende Entscheidung zugunsten des vorgeschlagenen Trassenkorridors hat der Vorhabenträger sodann nachvollziehbar begründet. Nach dem Ergebnis des Vergleichssteckbriefs kommt die gegenüberstellende Betrachtung in einem weiteren Bewertungsschritt unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits-Gesichtspunkten zu einem deutlichen Vorteil für Alternative 1, da sich aufgrund der größeren Länge von Alternative 2 auch höhere Kosten für diese ergeben und Alternative 1 dadurch deutlich kostengünstiger sei. Diese Einschätzung und methodische Vorgehensweise bei der Be-

[611] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[612] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.11.

wertung kann die Bundesnetzagentur nachvollziehen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zu dieser – von der lediglich umweltzentrischen Bewertung abweichenden – Gesamtbewertung unter Kap. C.V.7 verwiesen.

Derselbe Einwender hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die große Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Fläche beanstandet und gefordert, bereits auf Ebene der Bundesfachplanung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Findung eines auch für die Schutzgüter Boden und Fläche verträglicheren Trassenkorridors auszuschöpfen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf die Ermittlung des vorgeschlagenen Trassenkorridors in den Unterlagen nach § 8 NABEG verwiesen und nachvollziehbar dargelegt, dass dieser insgesamt alle in der Bundesfachplanung maßgeblichen Belange am umfänglichsten berücksichtigt und in der Gesamtschau mit Blick auf alle auf der Ebene der Bundesfachplanung zu beachtenden Belange den geeignetsten Korridorverlauf zwischen den NVP abbilde. Dagegen werde der genaue Trassenverlauf erst in der folgenden Planfeststellung ermittelt und eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der angeführten Bereiche von organischen Böden (Moorböden), Extremstandorten und verdichtungsempfindlichen Böden vorgenommen. Bei der Verlegung des Erdkabels stelle ein umfassendes Bodenschutzkonzept dabei einen möglichst geringen Eingriff in das Schutzgut Boden sicher. Die Ausführung als Erdkabel erlaube dabei auch im Offenland eine Leitungsverlegung, ohne dass das vorhandene Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

(ee) Sonstige öffentliche und private Belange

Die zu berücksichtigenden, sonstigen öffentlichen und privaten Belange führen nach der nachvollziehbaren und sachgerechten Untersuchung des Vorhabenträgers für sich zu keinem Ausschluss von Segmenten.[613]

In den Vergleich fließen insbesondere folgende Aspekte ein:[614]

- Belange der kommunalen Bauleitplanung,
- Belange der Bundeswehr,
- Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung,
- Belange der Land-, Forst und Teichwirtschaft,
- Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus sowie der Energieversorgung.
- Belange des Tourismus,
- ordnungsrechtliche Belange,
- andere behördliche Verfahren,

[613] Vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG, 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3; 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 11; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.4.
[614] Unterlagen nach § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 11; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.4.

- Belange der Gewerbeausübung,
- Eigentum.

Der Vorhabenträger kommt im Rahmen der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass sich der fTK mit den TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 als die günstigste Trassenkorridorsegmentkombination erweist. Dieser Bewertung liegt zugrunde, dass der fTK in Gegenüberstellung zu allen anderen alternativen Trassenkorridoren die konfliktärmste Alternative darstellt.

Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange voraussichtlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse, die auf Ebene der Bundesfachplanung einer Trassierung der im Abschnitt F geprüften TKS grundsätzlich entgegenstehen.[615]

Die Prüfung der Bauleitplanung hat in Bezug auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit keine unüberwindbaren Hindernisse ergeben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen, da ausreichender Passagenraum verbleibt, um durch eine angepasste Feintrassierung eine Konformität mit den betrachteten Belangen zu erreichen.[616]

Insofern kann die von dem Vorhabenträger getroffene Einschätzung nachvollzogen werden.

- In Vergleichsbereich F1 ragt in Alternative F1-A2 kleinflächig eine Bergbauberechtigungsfläche in den Korridor hinein (TKS 347), die jedoch voraussichtlich umgangen werden kann.[617]
- In Vergleichsbereich F2 ragt in Alternative F2-A1 randlich eine Baumschule in den Korridor hinein, die jedoch voraussichtlich umgangen werden kann.[618]
- In Vergleichsbereich F3 ragt in Alternative F3-A1 randlich eine Streuobstwiese in den Korridor hinein (TKS 353) sowie kleinflächig eine Bergbauberechtigungsfläche (TKS 347), welche jedoch voraussichtlich umgangen werden können.[619]
- In Vergleichsbereich F4 liegen in beiden Alternativen großflächige Bergbauberechtigungsflächen, welche allerdings auf Grund der tiefliegenden unterirdischen Rohstofflagerstätten zu keinem grundsätzlichen Konflikt führen. Die kleinräumig in den Korridor ragende Bergbauberechtigungsfläche im TKS 347 liegt ebenfalls in beiden Alternativen

[615] Unterlagen nach § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 11; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.4.
[616] Unterlagen nach § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Kap. 2 und Tab. 1.
[617] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.1.
[618] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.2.
[619] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.3.

und kann voraussichtlich umgangen werden.[620] In Alternative F4-A2 ragt randlich, kleinflächig eine Streuobstwiese in den Korridor hinein (TKS 357), die jedoch voraussichtlich umgangen werden kann.

- In Vergleichsbereich F5 liegen in beiden Alternativen großflächige Bergbauberechtigungsflächen, welche allerdings auf Grund der tiefliegenden unterirdischen Rohstofflagerstätten zu keinem grundsätzlichen Konflikt führen.[621]
- In Vergleichsbereich F7 liegen in beiden Alternativen großflächige Bergbauberechtigungsflächen, welche allerdings auf Grund der tiefliegenden unterirdischen Rohstofflagerstätten zu keinem grundsätzlichen Konflikt führen.[622]
- In Vergleichsbereich F10 befindet sich in Alternative F10-A1 eine kleinflächige Streuobstwiese (TKS 329), welche jedoch voraussichtlich umgangen werden kann.[623]
- In Vergleichsbereich F11 ergeben sich im Hinblick auf sonstige öffentliche oder private Belange keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. In beiden Alternativen liegen großflächige Bergbauberechtigungsflächen, welche allerdings aufgrund der tiefliegenden unterirdischen Rohstofflagerstätten zu keinem grundsätzlichen Konflikt führen. In beiden Alternativen befinden sich ebenfalls kleinräumige Sonderkulturen (z.B. Streuobstwiesen, Obstplantagen) sowie kleinflächige Bergbauberechtigungsflächen, welche jedoch voraussichtlich umgangen werden können.[624]
- In den Vergleichsbereichen F6, F8 und F9 wurden im Hinblick auf außergewöhnliche Betroffenheiten sonstiger öffentlicher und privater Belange keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen festgestellt.[625]

(ff) Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die von dem Vorhabenträger vorgenommene Alternativenbewertung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Belange kann durch die Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde auch bei der Prüfung entgegenstehender Belange berücksichtigt (vgl. Kap. C.V.5.c)(dd)).

Im Ergebnis des Alternativenvergleichs wurden die Vergleichsbereiche F2, F3, F5, F7, F9 und F11 im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit bewertet und die Segmentkombinationen in den Alternativen F2-A1, F3-A1, F5-A2, F7-A1, F9-A2 und F11-A1 – die dem fTK in den Bereichen

[620] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.4.
[621] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.5.
[622] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.7.
[623] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.10.
[624] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.11.
[625] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1, Kap. 2.9.

F3, F5, F9 und F11 entsprechen – mit Blick auf die hiermit verbundenen Kosten als vorzugswürdig bewertet. Auch in den Vergleichsbereichen F4, F6, F8 und F10 entspricht der fTK dem wirtschaftlichsten Verlauf, im Vergleichsbereich F1 hingegen ist die Alternative F1-A1 vorteilhaft.

Die höheren Kosten beruhen dabei vor allem auf der kürzeren Korridorlänge gegenüber allen dem jeweils alternativen Trassenkorridor sowie auf der Minimierung von geschlossenen Querungen oder von offenen Querungen von Waldbereichen, von Flächen mit Bodendenkmalen etc.

Damit weicht dieses Ergebnis mit Blick allein auf Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit lediglich in den Vergleichsbereichen F2 und F7 vom fTK ab. Zur Berücksichtigung dieser Abweichung im Rahmen des Alternativenvergleichs wird auf Kap. C.V.7 verwiesen.

(gg) Wasserrecht

Das zwingende Wasserrecht wird im Rahmen des Alternativenvergleichs nicht zur Differenzierung herangezogen. Die im Rahmen des Fachbeitrags zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit[626] vom Vorhabenträger für den Untersuchungsraum nachvollziehbar dargelegte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie, hat nämlich ergeben, dass nach den Erkenntnissen auf der Ebene der Bundesfachplanung und gem. dem Ergebnis des Fachbeitrags keine planungsrelevanten Realisierungshemmnisse für die Gewässerrandstreifen, Uferzonen, ÜSG sowie Oberflächengewässer und Grundwasserkörper gem. EU-WRRL zu erwarten sind,[627] d.h. insbesondere keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit (weder für das Verschlechterungsverbot (Oberflächenwasserkörper / Grundwasserkörper), das Verbesserungsgebot (Oberflächenwasserkörper / Grundwasserkörper) noch das Trendumkehrgebot (Grundwasserkörper)) abgeleitet werden können (vgl. Kap. C.V.5.a)(ff)(4) und Kap. C.V.5.c)(bb)(2)(d)).[628]

Auch für die Querung des Wasserschutzgebietes „Haldensleben“, das sich im fTK und in dessen Untersuchungsraum befindet, sind nach gegenwärtigem Stand keine Realisierungshemmnisse erkennbar.[629]

Die Konflikte mit Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern bzw. Wasserschutzgebieten sind voraussichtlich im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu lösen

[626] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.6 sowie Anhang 2 und 2.1.
[627] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.6 sowie Anhang 2 und 2.1; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.3.
[628] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.6 und 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.3 sowie Anhang 2 und 2.1 zu Unterlage 05 Umweltbericht zur SUP.
[629] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.3.

(z.B. einer angepassten Lage und Ausgestaltung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Abstimmungen mit den zuständigen Behörden).[630] Nach aktuellem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass dem Vorhaben im Hinblick auf die wasserrechtliche Zulässigkeit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.[631] Die Festlegung eines Trassenkorridors unterliegt somit aus wasserrechtlicher Sicht keiner Einschränkung.

7. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor als der festgelegte vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der fTK mit der Segmentkombination TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347 und 348 hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Verläufen von TKS bzw. Trassenkorridorsegmentkombinationen für die Realisierung des Vorhabens Nr. 5a BBPlG, Abschnitt F, vom Anschlusspunkt zu Abschnitt E westlich von Mechau in der Gemeinde Arendsee (Altmark) in Sachsen-Anhalt zum Stützpunkt im Landkreis Börde zwischen Magdeburg und Niederndodeleben in der Gemeinde Hohe Börde in Sachsen-Anhalt[632] vorzugswürdig ist.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Alle nach hier maßgeblicher Sach- und Rechtslage in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Trassenkorridors sichergestellt ist. Die der Festlegung entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im fTK überwinden könnten.

Alternativenprüfung

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt.

Die Auswertung der Ergebnisse insbesondere der Einzelunterlagen 04, 05, 08 und 09 ergab, dass die Trassenkorridorsegmentkombination bestehend aus den TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348 unterlagenübergreifend den konfliktärmsten Verlauf darstellt.

---

[630] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.3.
[631] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.3.
[632] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, S. 55.

Die weiteren alternativen Verläufe wurden durch den Vorhabenträger entsprechend der in den Unterlagen nach § 8 NABEG beschriebenen Methodik – unter Einbeziehung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen – miteinander verglichen.[633] Die durchgeführten Vergleiche bzw. deren Ergebnisse konnten durch die Bundesnetzagentur nachvollzogen werden.

Hierzu im Einzelnen:

a) Vergleichsbereich F1

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F1 die Alternative 1 (TKS 349) mit der Alternative 2 (TKS 350/347/348) betrachtet. Nach der überzeugenden Einschätzung des Vorhabenträgers ist die Alternative 2 gegenüber der Alternative 1 vorzugswürdig.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 345 und enden am Stützpunkt Börde. Die Alternative 1 stellt dabei eine südwestliche Umgehung der Ortschaften Groß Santersleben, Hermsdorf und Irxleben dar. Die Alternative 2 stellt eine nordöstliche Umgehung der Ortschaften Groß Santersleben, Hermsdorf und Hohenwarsleben dar. Beide Verläufe queren dabei die BAB 2, die 380-kV-Freileitung „Lauchstädt – Wolmirstedt“, die 380-kV-Freileitung „Klostermansfeld –Wolmirstedt“ sowie einen Windpark.[634]

Technische Konfliktbereiche

In beiden Alternativen sind mittlere technische Konfliktbereiche (gelb) ausgewiesen, die durch Unterquerung von Fremdleitungen und Straßen entstehen. Alternative 1 weist einen mittleren technischen Konfliktbereich auf, wohingegen Alternative 2 demgegenüber vier mittlere technische Konfliktbereiche enthält.

Bei der Alternative 1 ist bei km 8,4 die Unterquerung einer Gas- oder Produktenleitung und der K 1163 erforderlich (T349-01), die mit einer Länge von ca. 50 m geplant ist. Der Vorhabenträger leitet daher aufgrund eines erhöhten Abstimmungsbedarfes ein Ausführungsrisiko ab.

Bei der Alternative 2 entstehen Konflikte demgegenüber durch die Unterquerung der BAB 2, der B1 sowie mehrerer Gas- oder Produktenleitungen (T348-01, T348-02, T348-03, T348-04), die bei km 0,43, bei km 2,43 und bei km 11,7 aufgrund ihrer geplanten Länge von ca. 150 m bzw. 200 m. Durch vorhandene Freileitungen liegen in Alternative 2 zudem nur eingeschränkte Platzverhältnisse zur Bauausführung vor.

Vor diesem Hintergrund weist Alternative 1 durch die geringere Anzahl an Querungen und die geringeren Ausführungsrisiken einen leichten Vorteil mit Blick auf die technischen Konfliktbereiche auf.

[633] Unterlagen nach § 8 NABEG, Unterlage Geodaten Kap. 1.4, S. 36 ff.
[634] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 – Anhang 1.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In keiner der beiden Alternativen treten Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orange) auf. Bei Alternative 1 treten drei Bereiche mittlerer eingeschränkter Planungsfreiheit (gelb) und bei Alternative 2 treten vier mittlere Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit auf.

In Alternative 1 kommt es zur Querung von Habitatkomplexen (F_350_01 und F_349_02), wodurch es zu Konflikten mit dort befindlichen (potenziellen) Vorkommen des Feldhamsters und des Rotmilans kommt (U349-01, U349-02, U349-03). Die potentielle Inanspruchnahme erfolgt entlang der km 4,0-11,6 und weist damit eine Länge von ca. 7 km auf.

In Alternative 2 treten bei km 0,0-1,8 und bei km 0,4-1,4 Konflikte aufgrund der (offenen) Querung von Habitatkomplex F_359_01 (U347-02), Habitatkomplex F_348_01 (U348-01) und Habitatkomplex F_350_01 (U350-01) mit (potenziellen) Vorkommen geschützter Arten (v.a. Feldhamster und Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) auf. Bei km 2,8 und km 2,8-4,1 treten Konflikte durch die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope auf (U347-01).

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ergibt sich mit Blick auf die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit aufgrund der beschriebenen Kombination der Konflikte kein Vorteil für eine der beiden Alternativen. Zwar weist Alternative 1 einen Bereich mittlerer eingeschränkter Planungsfreiheit weniger auf, was bei einer rein numerischen Betrachtung für eine Vorzugswürdigkeit dieser Alternative spricht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Alternative 1 einen Habitatkomplex über eine Länge von ca. 7 km beansprucht. Die Alternative 2 nimmt dagegen Habitatkomplexe auf einer kürzeren Strecke in Anspruch.

Weitere Belange

Für die Konfliktpotentiale der SUP ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut TuP gewichtige Unterschiede zwischen den Alternativen. Zwar weisen beide Alternativen für das Schutzgut TuP großflächig Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die – ohne Passageraum zu bieten – den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen. Mit Blick auf die Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen ist Alternative 2 mit ca. 50% jedoch günstiger als Alternative 1 mit ca. 84%.

Mit Blick auf die nicht flächig darstellbaren Belange lässt sich feststellen, dass in Alternative 1 zwei Naturdenkmale mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Korridor liegen, deren genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist. Damit besteht insoweit ein Vorteil für die Alternative 2.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 11,7 km und sieht keine Bündelungsoptionen vor. Demgegenüber verläuft die Alternative 2 auf einer Länge von 11,8 km mit Bündelungsoptionen auf einer Länge von 6,3 km. In Bezug auf Bündelungsoptionen ergeben sich demnach Vorteile für die Alternative 2.

Optimierungsgebot und Abwägung

Die Bundesnetzagentur hat insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Belange der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit bei ihrer Abwägung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ist bei der Durchführung der Bundesfachplanung insbesondere zu prüfen, welche Alternative eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens zulässt (Nr. 1), inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels (Nr. 2) und inwieweit eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb des Vorhabens erreicht werden kann (Nr. 3).

§ 5 Abs. 5 NABEG normiert einen Planungsgrundsatz, der bei der Planung von Trassenkorridoren im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen ist. Diesem Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes (Abwägungsdirektive) kommt in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

Nach diesen Maßgaben ist die Bundesnetzagentur nach dem Ergebnis der vergleichenden Betrachtung der beiden Alternativen in Vergleichsbereich F1 im Ergebnis zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange sowie der Kriterien, die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergeben, die Alternative 2 vorzugswürdig ist.

Für die Abwägung waren insbesondere der Umfang und die Verteilung der Flächenanteile mit sehr hohen Konfliktpotenzialen für das Schutzgut TuP ausschlaggebend, weil die mit ihr verbundenen Einschränkungen des Planungsraumes und die hiermit verbundenen Nachteile bei Alternative 1 nach einer gegenüberstellenden Betrachtung insgesamt für eine überwiegende Vorzugswürdigkeit der Trassenführung bei Alternative 2 sprechen.

Diese Einschätzung ergibt sich insbesondere daraus, dass sich Alternative 2 mit Blick auf die Flächenanteile mit sehr hohen Konfliktpotenzialen für das Schutzgut TuP als deutlich günstiger darstellt, da sie durch die Differenz von ca. 34% gegenüber Alternative 1 einen deutlich geringeren Flächenanteil mit Konfliktpotenzialen für das Schutzgut TuP aufweist. Habitatkomplexe füllen das in Alternative 1 betrachtete TKS 349 fast vollständig aus und veUA können in diesem Bereich – mit Ausnahme von überwiegend linear ausgeprägten, gesetzlich geschützten Biotopen – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden. Zwar sind auch in den TKS 350/347/348 Habitatkomplexe durch das geplante Vorhaben betroffen. Jedoch füllen die betroffenen Habitatkomplexe die jeweiligen TKS nicht im gleichen Maße aus, sodass insoweit von einer geringeren Inanspruchnahme auszugehen ist, die die Bundesnetzagentur zugunsten der Alternative 2 berücksichtigt hat. Darüber hinaus ergeben sich für Alternative 2 zusätzlich Vorteile aus der Berücksichtigung von nicht flächig darstellbaren Belangen, da in Alternative 1 zwei Naturdenkmale liegen, deren genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist.

Ein weiterer Umstand, den die Bundesnetzagentur wertungsmäßig für Alternative 2 berücksichtigt hat, liegt in den weitreichenderen Bündelungsmöglichkeiten mit anderen linearen Infrastrukturen, die für die in Alternative 2 betrachteten TKS 350/347/348 nach derzeitigem Stand der Planung angestrebt werden.[635]

Da beide Alternativen gleich lang sind, war der Gesichtspunkt eines möglichst geradlinigen Verlaufs in diesem Vergleichsbereich nicht entscheidungserheblich.

Das Kriterium der frühzeitigen Inbetriebnahme hat die Bundesnetzagentur prognostisch insoweit berücksichtigen können, als technische Konflikte und Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit regelmäßig mit längeren Bauzeiten und damit einhergehenden Verzögerungen verbunden sind. Danach ist die Alternative 1 mit Blick auf die frühzeitige Inbetriebnahme als geringfügig vorzugswürdig zu betrachten, weil im Vergleich dazu bei Alternative 2 aufgrund der weitreichenderen technischen Konfliktbereiche stärkere Widerstände im Rahmen der Bauausführung zu erwarten sein könnten.

Auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit ergibt sich ein Vorteil für Alternative 1, da Alternative 2 unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Ergebnis ca. 14% teurer ist. Diese geringen Vorteile in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und frühzeitige Inbetriebnahme fallen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur aber nicht so schwer ins Gewicht, dass sie im Rahmen der Gesamtabwägung eine Vorzugswürdigkeit der Alternative 1 begründen. Hier überwiegen v.a. die genannten Nachteile der Alternative 1 bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial beim Schutzgut TuP sowie bei den nicht flächig darstellbaren Belangen.

b) Vergleichsbereich F2

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F2 die Alternative 1 (TKS 359) mit der Alternative 2 (TKS 360/362) verglichen.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 355 und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 348. Dabei stellt Alternative 1 eine westliche Umgehung und Alternative 2 eine östliche Umgehung der Ortschaft Dahlenwarsleben dar. Beide Alternativen queren die BAB 14 (Planung und Bestand) sowie die 380-kV-Freileitung „Lauchstädt – Wolmirstedt“. Die Alternative 2 quert zusätzlich die 380-kV-Freileitung „Wolmirstedt – Förderstedt“.

Technische Konfliktbereiche

In beiden Alternativen sind nach den Unterlagen gem. § 8 NABEG jeweils mittelschwere (gelbe) Konfliktbereiche ausgewiesen. Alternative 1 weist zwei mittlere technische Konfliktbereiche auf, wohingegen Alternative 2 demgegenüber drei mittlere technische Konfliktbereiche enthält.

In Alternative 1 ist bei km 0,18 die Unterquerung einer Gas- oder Produktenleitung und der B71 (T-359-01) und bei km 0,46 die (offene) Querung eines Bereichs mit bautechnischen

[635] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.1.

Schwierigkeiten (T359-02) erforderlich. Die Querung der Leitung löst aufgrund ihrer Länge von ca. 150 m ein Ausführungsrisiko aus und die Bauausführung ist bei beiden Querungen durch eingeschränkte Platzverhältnisse anspruchsvoll.

In Alternative 2 ist die Unterquerung mehrerer Gas- oder Produktenleitungen sowie der B 71 und der L 47 erforderlich (T360-01, T360-03). Darüber hinaus ist bei km 0,38 die (offene) Querung eines Bereichs mit bautechnischen Schwierigkeiten vorgesehen (T360-02). Die Bauausführung ist in diesen Bereichen aufgrund der Platzverhältnisse ebenfalls zum Teil stark eingeschränkt. Durch die Länge der Bauwerke, die Mehrfachquerung der Gas- oder Produktenleitungen und den hierdurch notwendigen Abstimmungsbedarf besteht auch hier ein Ausführungsrisiko.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur besteht mit Blick auf den bautechnischen Aufwand insoweit ein geringer Vorteil für Alternative 1, da sie mit einer geringeren Anzahl an technischen Konfliktbereichen verbunden ist.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen sind Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ausgewiesen, wobei Alternative 1 einen orangenen Bereich (hohes Realisierungshemmnis) und Alternative 2 demgegenüber drei gelbe Bereiche (mittleres Realisierungshemmnis) aufweist.

So sieht die Alternative 1 eine (offene) Querung des Habitatkomplexes F_359_01 auf einer Länge von ca. 6 km mit potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Feldhamster und Mopsfledermaus, Mücken- und Zwergfledermaus, Rotmilan, Rohrweihe, Steinschmätzer vor (U359-01). Angrenzend an den Konfliktbereich liegen Wohn- und Mischbauflächen.

Bei Alternative 2 entstehen Konflikte bei km 0,0-2,4 durch eine (offene) Querung des Habitatkomplexes F_359_01 mit potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, vor allem Feldhamster und Zwergfledermaus (U360-01 und U362-01). Weitere Konflikte entstehen bei km 3,6-4,0 durch das potenzielle Vorkommen von Feldhamster und Zwergfledermaus (U360-02).

Nach Auffassung des Vorhabenträgers besteht ein geringer Vorteil für Alternative 1, obwohl Alternative 1 einen orangenen Bereich (hohes Realisierungshemmnis) aufweist. Dem schließt sich die Bundesnetzagentur nicht an. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist in der Alternative 1 vielmehr ein Nachteil in der Länge der vorgesehenen Querung des Habitatkomplexes F_359_01 zu sehen, die sich auf ca. 6 km erstreckt. Demgegenüber fallen die Querungen der Habitatkomplexe bei Alternative 2 jeweils, wie auch insgesamt betrachtet der Länge nach kürzer aus, sodass sich insoweit ein geringer Vorteil ergibt. Dafür spricht auch der Umstand, dass dem orangenen Konfliktbereich bei Alternative 1 (U359-01) nach derzeitigem Stand genehmigungsrelevante Belange entgegenstehen und der Bereich daher voraussichtlich nur mit einem erheblichen Aufwand zu überwinden ist (z. B. bauzeitliche Einschränkungen, aufwändige Vermeidungsmaßnahmen), wohingegen die drei gelben Konfliktbereiche bei Alternative

2 (U360-01, U360-02 und U362-01) mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich ohne erhebliche Risiken für die Realisierung des Vorhabens gequert werden können.

Aufgrund des weitreichenderen Eingriffs bei Alternative 1 (U359-01) und des deutlich stärkeren Realisierungshemmnisses, das hiermit verbunden ist, sowie aufgrund der größeren Querungslänge bei Alternative 1 sieht die Bundesnetzagentur daher insoweit – in Abweichung von der Einschätzung des Vorhabenträgers – einen geringen Vorteil bei Alternative 2.

Weitere Belange

Beide Alternativen weisen für das Schutzgut TuP großflächig Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor ist Alternative 2 mit ca. 67% gegenüber Alternative 1 mit ca. 94% jedoch insoweit günstiger. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergibt sich ein Vorteil für Alternative 2, da hier der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial mit ca. 70% etwas geringer ist als bei Alternative 1 mit ca. 82%. Aufgrund des Umfangs und der Verteilung der Flächen ergibt sich insoweit ein Vorteil für Alternative 2.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 5,8 km ohne bestehende Bündelungsoptionen. Demgegenüber verläuft die Alternativen 2 auf einer Länge von 6,5 km und sieht davon auf einer Länge von 4,0 km Bündelungsoptionen vor.

Optimierungsgebot und Abwägung

Nach der vergleichenden Betrachtung der beiden Alternativen in Vergleichsbereich F2 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Trassierung bei Alternative 2 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt, da sie unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten ist. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Für die Entscheidung waren insbesondere der Umfang und die Verteilung der Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (TuP) sowie für das Schutzgut Wasser ausschlaggebend, weil die mit ihnen verbundenen Einschränkungen des Planungsraumes und die hiermit verbundenen Nachteile bei Alternative 1 nach einer gegenüberstellenden Betrachtung unter Berücksichtigung aller vergleichsrelevanten Kriterien insgesamt für eine überwiegende Vorzugswürdigkeit der Trassenführung bei Alternative 2 sprechen.

Diese Einschätzung ergibt sich insbesondere daraus, dass sich Alternative 2 mit Blick auf die Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (TuP) sowie das Schutzgut Wasser (W) insgesamt aufgrund der Differenz von ca. 27% bzw. der Differenz von ca. 12% als deutlich günstiger darstellt. Zudem kommt es mit Blick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit bei Alternative 1 durch den Konfliktbereich (U359-

01) zu einem weitreichenderen Eingriff als bei Alternative 2, der zudem mit einem noch stärkeren Realisierungshemmnis verbunden wäre. Da sich Bereiche hoher eingeschränkter Planungsfreiheit (orange) nur mit einem erheblichen Aufwand überhaupt überwinden lassen (z. B. bauzeitliche Einschränkungen, aufwändige Vermeidungsmaßnahmen), ist hiermit auch ein Verzögerungsrisiko für das geplante Vorhaben verbunden, was die Bundesnetzagentur mit Blick auf das Kriterium der frühzeitigen Inbetriebnahme positiv zugunsten der Alternative 1 berücksichtigt hat. Für einen Vorteil für Alternative 2 mit Blick auf die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit spricht darüber hinaus, dass die Querung von Habitatkomplexen dort im Vergleich zu Alternative 1 sowohl im Hinblick auf jeden einzelnen Konfliktbereich als auch im Hinblick auf die TKS bei beiden Alternativen insgesamt der Länge nach kürzer ausfällt.

Demgegenüber fällt der Umstand, dass mit Alternative 1 nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich ein geringerer bautechnischer Aufwand verbunden ist, nicht so schwer ins Gewicht, da sich aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit Blick auf technische Konfliktbereiche nur eine vergleichsweise geringfügige Abweichung zugunsten von Alternative 1 ergibt (ein mittlerer (gelber) Konfliktbereich) und sich zudem auf einen Bereich mit mittlerem Realisierungshemmnis mehr bei Alternative 2 beschränkt, der voraussichtlich auch ohne erhebliche Risiken für die Realisierung des Vorhabens gequert werden kann.

Ein weiterer Umstand, den die Bundesnetzagentur wertungsmäßig für Alternative 2 berücksichtigt hat, liegt in den weitreichenderen Bündelungsmöglichkeiten mit anderen linearen Infrastrukturen, die für die in Alternative 2 betrachteten TKS 360/362 nach derzeitigem Stand der Planung angestrebt werden.

Da Alternative 2 ca. 10% länger ist, hat Alternative 1 mit Blick auf den Gesichtspunkt eines möglichst geradlinigen Verlaufs in diesem Vergleichsbereich einen geringen Vorteil. Allerdings hat die Bundesnetzagentur diesbezüglich berücksichtigt, dass sich die Alternativen ihrer Länge nach nur um ca. 600 m und damit vergleichsweise gering voneinander unterscheiden.

Das Kriterium der frühzeitigen Inbetriebnahme hat die Bundesnetzagentur allerdings prognostisch insoweit berücksichtigen können, als technische Konflikte regelmäßig mit längeren Bauzeiten und damit einhergehenden Verzögerungen verbunden sind. Danach ist die Alternative 1 mit Blick auf die frühzeitige Inbetriebnahme insoweit – wenn auch geringfügig – als vorzugswürdig zu betrachten, weil im Vergleich dazu bei Alternative 2 aufgrund des zusätzlichen technischen Konfliktbereiches zu erwarten ist, dass damit auch Verzögerungen bei der Bauausführung verbunden sind. Demgegenüber hat die Bundesnetzagentur zugunsten von Alternative 2 positiv berücksichtigt, dass Alternative 1 einen Umweltkonfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis aufweist, der nach dem derzeitigen Stand bei prognostischer Betrachtung ebenfalls mit einem Verzögerungsrisiko verbunden ist. Vor diesem Hintergrund lässt sich mit Blick auf das Kriterium der frühzeitigen Inbetriebnahme nach Auffassung der Bundesnetzagentur kein Vorteil für eine der beiden Alternativen herleiten.

Mit Blick auf die ebenfalls zu berücksichtigende Wirtschaftlichkeit ergibt sich in Vergleichsbereich F02 ein geringer Vorteil für Alternative 1, da Alternative 2 unter Berücksichtigung von

Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Ergebnis ca. 7 % teurer ist. Aufgrund der nur geringfügigen Abweichung ist dies jedoch nur bedingt vergleichsrelevant und tritt vor dem Hintergrund der deutlichen Vorteile, die Alternative 2 mit Blick auf Konfliktpotenziale SUP sowie auf die dargestellten Bündelungsoptionen aufweist, bei der Abwägung aller vergleichsrelevanten Belange und Kriterien insgesamt in den Hintergrund.

c) Vergleichsbereich F3

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F3 die Alternative 1 (TKS 353/347) mit der Alternative 2 (TKS 358/355/360/362) verglichen. Der Vorhabenträger stuft die Alternative 1 gegenüber Alternative 2 als vorzugswürdig ein.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit den TKS 357 / 354 und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 348. Dabei stellt Alternative 1 eine südwestliche Umgehung der Ortschaften Groß und Klein Ammensleben sowie Gersdorf dar. Alternative 2 stellt eine südöstliche Umgehung der Ortschaft Groß Ammensleben dar und verläuft dabei aus südwestlicher Richtung durch den siedlungsfreien Raum zwischen Meitzendorf und Dahlenwarsleben. Beide Alternativen queren in ihrem Verlauf den Mittellandkanal, wobei bei Alternative 1 gleichzeitig noch eine Bahntrasse gequert wird. Die Alternative 1 quert die 380-kV-Freileitung „Helmstedt – Wolmirstedt“, die Alternative 2 die 380-kV-Freileitung „Wolmirstedt – Förderstedt“. Des Weiteren quert die Alternative 2 über weite Teile die in Planung befindliche BAB 14.

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus dem bautechnischen Aufwand ergeben, befinden sich in beiden Alternativen sowohl orangene als auch gelbe technische Konfliktbereiche. Alternative 1 enthält einen Bereich mit hohem und einen Bereich mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial. Demgegenüber enthält Alternative 2 einen Bereich mit hohem und vier Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial.

In beiden Alternativen ergeben sich die Bereiche mit hohem Realisierungshemmnis (orange) durch die aufwendige Unterquerung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (MLK).

In Alternative 1 ist die Querung des Mittellandkanals mit der Querung einer Bahnlinie (DB Netz AG) verbunden (T353-01), für die bei einer geschlossenen Bahnquerung die Vorgaben gemäß Regularien der DB Netz AG zu beachten sind.

In Alternative 2 wird der Mittellandkanal zusammen mit einer Gas- oder Produktenleitung sowie einem berichtspflichtigen (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässer unterquert (T355-01).

Die Querung ist bei Alternative 1 mit einer geringeren Länge von ca. 150 m geplant, wohingegen sie bei Alternative 2 mit einer Länge von ca. 450 m geplant ist. Da die Querungslänge bei Alternative 2 größer ausfällt, ist die Bauausführung dort mit einem höheren Ausführungsrisiko verbunden. Allerdings wird in Alternative 2 kein weiteres Objekt gemeinsam mit dem Mittellandkanal gequert, was als Vorteil zugunsten dieser Variante zu berücksichtigen ist. Bei Alternative 1 ist bei km 1,54 zudem die Unterquerung von Gleisen der DB Netz AG erforderlich

(T353-02), die voraussichtlich gemeinsam mit der o. g. Querung des Mittellandkanals erfolgen würde und mit einer Länge von ca. 50 m geplant ist.

In Alternative 1 befindet sich darüber hinaus ein mittlerer (gelber) technischer Konfliktbereich, der durch die Unterquerung von Gleisen der DB hervorgerufen wird (T353-02). Diese soll aber gemeinsam mit dem Mittellandkanal erfolgen.

Bei Alternative 2 befinden sich demgegenüber vier mittlere (gelbe) technische Konfliktbereiche, die durch einen Bereich mit bautechnischen Schwierigkeiten (T360-02), durch die Unterquerung von Gas- oder Produktenleitungen und die Straßen B 71 und L47 (T360-01, T360-03) sowie durch die Unterquerung einer Abfahrt der geplanten/ im Bau befindlichen BAB 14 (T358-01) ausgelöst werden. In diesen Bereichen ist die Gestaltung der Bauausführung mitunter räumlich stark eingeschränkt. Durch Mehrfachquerung und z.T. durch die Länge der Querung von ca. 150 m bzw. ca. 100 m sind dabei z.T. Absprachen mit Betreibern erforderlich. Weiterhin müssen für die Unterquerung der Abfahrt der geplanten/ im Bau befindlichen BAB 14 (T358-01) gängige Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores durchgeführt werden.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen sind Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ausgewiesen, wobei Alternative 1 drei gelbe Bereiche (mittleres Realisierungshemmnis) und Alternative 2 demgegenüber vier gelbe Bereiche (mittleres Realisierungshemmnis) aufweist.

Alternative 1 quert (offen) eine Ackerfläche mit potentiellen Vorkommen des Feldhamsters (Habitatkomplex F_353_01) mit (potenziellen) weiteren Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Rotmilan und Rohrweihe oder Steinschmätzer (U353-01). Zwei weitere Konflikte entstehen im Bereich des Habitatkomplexes F_359_01 durch die Querung von (potenziellen) Feldhamsterhabitaten und den Vorkommen von Mops-, Mücken und Zwergfledermaus sowie gesetzlich geschützten Biotopen (U347-01, U347-02).

Auch in Alternative 2 entstehen die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis durch die Querung von Feldhamsterhabitaten (Habitatkomplexe F_355_01 und F_359_01) mit Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Zwerg- und Mopsfledermaus (U355-01, U360-01, U360-02, U362-01). Beim Konflikt U355-01 handelt es sich hier um den Bereich der geschlossenen Querung des Mittellandkanals einschließlich seiner Uferzone. Die Uferzone ist zugleich als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Südlich verläuft im Anschluss eine offene Querung von Ackerflächen mit potenziellen Vorkommen von Feldhamster, Zwergfledermaus und Rohrweihe (Habitatkomplex F_355_01). Beim Konfliktbereich U360-01 handelt es sich um eine offene Querung von Ackerflächen mit potenziellen Vorkommen von Feldhamster und Zwergfledermaus (Habitatkomplex F_359_01). Beim Konfliktbereich U360-02 verläuft die Alternative über potenzielle Vorkommen von Feldhamster und Zwergfledermaus. Beim Konfliktbereich U362-01 handelt es sich um eine offene Querung von Ackerflächen mit potenziellen Vorkommen von Feldhamster, Mücken- und

Zwergfledermaus (Habitatkomplex F_359_01). Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ergeben sich bei wertender Betrachtung deutliche Eignungsunterschiede zugunsten der Alternative 1.

Weitere Belange

Hinsichtlich der betrachteten SUP-Belange ergeben sich entscheidungserhebliche Eignungsunterschiede in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Der Flächenanteil von hohen Konfliktpotentialen des Schutzguts Wasser liegt für Alternative 1 bei 80,97 % und für Alternative 2 bei 40,26 %. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Alternative 2. Beide Alternativen weisen für das Schutzgut TuP großflächig Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Aufgrund des Flächenanteils im Korridor ergeben sich für die Alternative 1 geringe Vorteile mit ca. 40 % gegenüber ca. 49 % bei Alternative 2.

Bei Alternative 1 liegt ein flächiges Naturdenkmal im Korridor (Konfliktpotenzial sehr hoch) dessen genaue Ausdehnung nicht bekannt ist. Alternative 2 weist dagegen drei WEA im TKS 355 auf. In Alternative 1 ragt randlich eine Streuobstwiese in den Korridor hinein (TKS 353) sowie kleinflächig eine Bergbauberechtigungsfläche (TKS 347), welche jedoch voraussichtlich umgangen werden können.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 11,2 km und Alternative 2 auf einer Länge von 11,9 km. Die Alternative 1 sieht auf einer Länge von 3,8 km und die Alternative 2 auf einer Länge von 6,2 km Bündelungsoptionen vor.

Optimierungsgebot und Abwägung

Nach der vergleichenden Betrachtung der beiden Alternativen in Vergleichsbereich F3 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Alternative 1 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt, da sie unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten ist. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Für die Entscheidung waren die Belange, Geradlinigkeit, Wirtschaftlichkeit, Bündelungsoptionen, Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und SUP-Belange maßgeblich. Für die Alternative 2 spricht, dass sie auf einer Länge von 6,2 km Bündelungsoptionen bietet, wohingegen die Alternative 1 Bündelungsoptionen nur auf einer Länge von 3,8 km vorweisen kann. Zudem ergeben sich deutliche Vorteile für die Alternative 2 in Bezug auf Konfliktpotenziale für das Schutzgut Wasser. Hinsichtlich der Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial für das SG TuP ist jedoch die Alternative 1 mit einem Flächenanteil von 40,01 % etwas günstiger als die Alternative 2 mit 48,61 %. Zudem weist die Alternative 1 wie oben beschrieben deutliche Vorteile bei den Kriterien Bautechnischer Aufwand und Realisierungshemmnisse sowie Bereiche ein-

geschränkter Planungsfreiheit auf. Ferner hat die Bundesnetzagentur zugunsten der Alternative 1 gewichtet, dass diese in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit 6 % günstiger ist und 700 m kürzer verläuft. Hinsichtlich des Belangs der frühzeitigen Inbetriebnahme ergeben sich nach Bewertung der Bundesnetzagentur Eignungsunterschiede zugunsten der Alternative 1, weil diese in Bezug auf die betrachteten Konfliktpunkte (Bautechnischer Aufwand und Realisierungshemmnisse sowie Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit) Vorteile erkennen lässt.

d) Vergleichsbereich F4

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F4 die Alternative 1 (TKS 345/350/347/348) mit der Alternative 2 (TKS 351/357/353/347/348) verglichen.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 340 und enden am südlich gelegenen Stützpunkt Börde. Dabei stellt die Alternative 1 eine südwestliche Umgehung der Ortschaft Haldensleben sowie eine östliche Umgehung der Ortschaften Groß Santersleben, Hermsdorf und Irxleben dar. Die Alternative 2 stellt eine nordöstliche Umgehung der genannten Ortschaften dar. Beide Alternativen queren das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301), den Mittellandkanal, die BAB 2 sowie die 380-kV-Freileitungen „Helmstedt – Wolmirstedt“, „Lauchstädt – Wolmirstedt“, „Klostermansfeld – Wolmirstedt“ und „Wolmirstedt – Förderstedt“. Bei der Alternative 2 muss zusätzlich zum Mittellandkanal eine Bahntrasse gequert werden. Die Alternative 1 quert zudem das FFH-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“ (DE 3734-301) sowie einen Windpark. Im südlichen Bereich verlaufen die Alternativen identisch (TKS 347/348).

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse und bautechnischem Aufwand befinden sich in beiden Alternativen sowohl hohe (orangene) als auch mittlere (gelbe) technische Konfliktbereiche. Alternative 1 enthält sieben Bereiche mit hohem und sieben Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial. Demgegenüber enthält Alternative 2 drei Bereiche mit hohem und zehn Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial.

Für die Alternative 1 hat der Vorhabenträger insgesamt 14 technische Konfliktbereiche ermittelt. Dabei entfallen insgesamt zehn Konfliktbereiche auf das TKS 345 der Alternative 1. Sieben dieser Konftliktbereiche hat der Vorhabenträger mit einem hohen Realisierungshemmnis eingestuft (T345-01, T345-03, T345-04, T345-05, T345-07, T345-09, T345-10). Drei der Konfliktbereiche hat der Vorhabenträger mit einem mittleren Realisierungshemmnis eingestuft (T345-02, T345-06, T345-08). Die Konfliktbereiche T345-04, T345-05 folgen T345-07 aus dem Erfordernis der Unterquerung von Waldgebieten.

Die Konfliktbereiche T345-01, T345-09 und T345-10 ergeben sich in Folge der vorgesehenen Unterquerungen umweltfachlich geschützter Bereiche. Die Konfliktbereiche T345-03, T345-03 und T345-10 sehen ferner die Querung von Straßen sowie Gas- oder Produktenleitungen vor.

In Alternative 1 werden zusätzlich berichtspflichtige (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässer (T345-01, T345-09, T345-10) sowie Gleise einer privaten Bahnlinie (T345-03) unterquert. Außerdem sind stellenweise Maßnahmen zum Moorschutz (T345-01, T345-05) und Voruntersuchungen aufgrund von Bodendenkmalen in der näheren Umgebung (T345-05, T345-07) notwendig. In einem Konfliktbereich (T345-01) ist die Bauzeit aufgrund eines Hochwassergefährdungsgebietes eingeschränkt. Die Konfliktbereiche T345-02, T345-06 ergeben sich aufgrund bautechnischer Schwierigkeiten. Auslöser hierfür sind zum einen vorhandene Moorböden und zum anderen Denkmalverdachtsflächen, die archäologische Voruntersuchungen erforderlich machen.

Die übrigen vier technischen Konfliktbereiche (T348-01, T348-02, T348-03, T348-04) betreffen das TKS 348, welches Teil beider Alternativen ist.

In Alternative 2 ist die Querung des Mittellandkanals (T353-01) mit der Querung einer Bahnlinie (DB) verbunden. Diese befindet sich bei km 1,35. Die Querung ist mit einer Länge von ca. 150 m geplant. Das Bauwerk weist aufgrund seiner Länge von 100–400 m ein Ausführungsrisiko auf. Die Querung des MLK ist mit einer gleichzeitigen Querung einer Bahnlinie (DB) verbunden. In Alternative 2 werden zusätzlich eine Straße (T357-02) sowie ein berichtspflichtiges (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässer (T351-05) unterquert. Mitunter ist die Gestaltung der Bauausführung aufgrund eingeschränkter Platzverhältnisse schwierig (T351-05) und Biegeradien müssen in der Detailplanung geprüft werden. Die Unterquerung von Gleisen der DB Netz AG (T353-02) soll voraussichtlich gemeinsam mit dem Mittellandkanal erfolgen (s.o.).

Des Weiteren ergeben sich für die Alternative 2 die technischen Konfliktbereiche T 351-02, T351-03 (Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten), T357-01 und T357-02 (Unterquerung der K 1161).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich aufgrund der hohen Realisierungshemmnisse bei Alternative 1 - insbesondere im TKS 345 - deutliche Vorteile für die Alternative 2.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Durch die Querung des Habitatkomplexes F_345_01 im Bereich des Mittellandkanals mit (potenziellen) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (U345-03) sowie durch die zweimalige Querung des FFH-Gebiets (DE 3734-301) „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben“, für die eine Bauzeitenregelung erforderlich wird (U345-06, U345-07), ergeben sich drei Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit. Der Vorhabenträger leitet hieraus nachvollziehbar ein hohes Realisierungshemmnis in Alternative 1 ab. Alternative 2 weist hingegen keinen Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis auf.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis für Alternative 1 acht und für Alternative 2 sieben Bereiche ermittelt. In Alternative 1 entstehen diese u. a. durch die Querungen von Habitatkomplexen (F_345_02, F_350_01, F_348_01, F_359_01) in Verbindung mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Feldhamster, Kranich oder Rotmilan (U345-04, U345-05, U347-01, U347-02, U348-01, U350-01).

Ein weiterer Konflikt wird durch ein Vorkommen des Bibers ausgelöst (U345-02) sowie durch die Querung FFH-Gebiets (DE3735-301) „Untere Ohre“ (U345-01). Auch in Alternative 2 entstehen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit durch die Querungen von Habitatkomplexen (F_353_01, F_348_01, F_359_01) in Verbindung mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Feldhamster, Kranich, Rohrweihe oder Rotmilan (U353-01, U347-01, U347-02, U348-01). Darüber hinaus werden zwei Fließgewässer mit Bibervorkommen (U351-01, U357-02) gequert. Die Querung des FFH-Gebiets (DE3735-301) „Untere Ohre“ löst auch für Alternative 2 einen Konflikt aus (U357-01).

Die Gesamtschau der betrachteten Konflikte ergibt einen deutlichen Eignungsunterschied zugunsten der Alternative 2. Im Gegensatz zu der Alternative 1 ergeben sich für sich Alternative 2 keine vergleichbaren Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis. Insbesondere die Konfliktbereiche im TKS 345 waren für diese Einschätzung maßgebend.

Weitere Belange

Hinsichtlich der betrachteten SUP-Belange ergeben sich entscheidungserhebliche Eignungsunterschiede in Bezug auf das Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen. In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen weist die Alternative 1 einen Flächenanteil von 34,41 % und Alternative 2 einen Flächenanteil von 24,96 % mit sehr hohem Konfliktpotential auf. Für das Schutzgut Wasser weist die Alternative 1 einen Flächenanteil mit hohen Konfliktpotentialen von 62,42 % und die Alternative 2 einen solchen von 44,81 % auf. Es ergeben sich daher insoweit Vorteile für die Alternative 2.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 27,8 km und sieht davon auf einer Länge von 7,6 km Bündelungsoptionen vor, während die Alternativen 2 auf einer Länge von 25,4 km verläuft und auf einer Länge von 12,9 km Bündelungsoptionen vorsieht. Die Kosten der Alternative 1 sind voraussichtlich 2 % höher als die der Alternative 2.

Optimierungsgebot und Abwägung

Im Vergleichsbereich F4 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Alternative 2 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt, da sie unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten ist. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Für die Entscheidung waren die Belange Geradlinigkeit, Frühzeitige Inbetriebnahme, Bündelungsoptionen, Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, Bereiche mit bautechnischem Aufwand/ Realisierungshemmnisse und SUP-Belange maßgeblich.

Vorteile für die Alternative 2 ergeben sich aus den deutlichen Eignungsunterschieden hinsichtlich der Bereiche mit technisch verursachten Realisierungshemmnissen und Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit. Dies hat die Bundesnetzagentur mit hohem Gewicht in die

Abwägungsentscheidung eingestellt. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur zugunsten der Alternative 2 die Eignungsvorteile der SUP-Belange berücksichtigt. Für die Alternative 2 hat die Bundesnetzagentur ferner mit besonderem Gewicht den Längenvorteil und die bessere Eignung der Alternative 2 hinsichtlich einer frühzeitigen Inbetriebnahme gewichtet. Letzteres leitet sich aus den technischen Vorteilen ab, die für die Alternative 2 sprechen.

e) Vergleichsbereich F5

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F5 die Alternative 1 (TKS 339) mit der Alternative 2 (TKS 338) verglichen.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 336 und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 340. Die Alternative 1 umgeht einen Waldbereich in südwestliche Richtung, wohingegen die Alternative 2 relativ geradlinig verläuft und dadurch ca. 2 km kürzer ist. Beide Alternativen queren eine Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn. Kurz vor dem Übergang in das TKS 340 ragt das FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (DE 3634 301) randlich in die Alternative 1 hinein.

Technische Konfliktbereiche

Alternative 1 enthält drei Bereiche mit hohem und sieben Bereich mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial. Demgegenüber enthält Alternative 2 einen Bereich mit hohem und sieben Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial, sodass die Anzahl der mittleren (gelben) Konfliktbereiche in Alternative 1 (T339-03, T339-04, T339-05, T339-06, T339-07, T339-08, T339-10) und Alternative 2 (T338-01, T338-02, T338-03, T338-04, T338-05, T338-06, T338-07) insgesamt gleich ausfällt.

Bei der Alternative 1 werden Waldgebiete, Gemeindestraßen und die B 188 in drei orangenen Konfliktbereichen auf einer Länge von insgesamt ca. 1,5 km unterquert (T339-01, T339-02, T339-09). Die Bauwerke weisen aufgrund ihrer Länge ein hohes Ausführungsrisiko auf und die Bauausführung und die Zuwegungen gestalten sich bei diesen Querungen aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse als schwierig. Zum Teil sind an BE-Flächen auch Rodungen und eine dauerhafte Freihaltung der Trasse notwendig (T339-09).[636] Darüber hinaus werden in Alternative 1 technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T339-05), durch offene Waldquerungen mit Rodungen und einer dauerhaften Freihaltung der Trasse (T339-04, T339-05) sowie durch die Unterquerung von Straßen (T339-04, T339-08, T339-10), die Unterquerung von berichtspflichtigen (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässern (T339-07) und die Unterquerung einer DB-Hochgeschwindigkeitsstrecke (T339-03) verursacht. Bei letzterer besteht aufgrund der Länge von ca. 100 m ein Ausführungsrisiko und es sind zudem die Vorgaben der Querungsverfahren gemäß den Regularien der DB Netz AG zu beachten (T339-03). Bei der geschlossenen Un-

[636] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.3.2 und Tab. 4.

terquerung des berichtspflichtigen Gewässers müssen dabei der Sicherheitsabstand zu benachbarten Freileitungen (T339-07) beachtet werden. In Alternative 1 ist darüber hinaus auf einer Länge von insgesamt ca. 800 m eine Unterquerung von Waldgebieten erforderlich (T339-06, T339-08, T339-10), wobei die einzelnen Bauwerke aufgrund ihrer Länge von jeweils über 100 m ein Ausführungsrisiko aufweisen. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Wald sind an der BE-Fläche zudem Rodungen und eine dauerhafte Freihaltung der Trasse notwendig (T339-08).

Bei der Alternative 2 ist in einem Konfliktbereich bei km 13,28 die Unterquerung eines Waldgebiets einschließlich einer Gemeindestraße notwendig. Die Querung ist mit einer Länge von ca. 1 km geplant (T338-08) und weist aufgrund ihrer Länge ein hohes Ausführungsrisiko auf. Aufgrund eines Bebauungsplans ist südlich des Waldes eine Abstimmung der möglichen Querungsmethode mit dem zukünftigen Betreiber eines Solarparks notwendig. Darüber hinaus sind in Alternative 2 in gelben Bereichen mit bautechnischen Schwierigkeiten (T338-01, T338-04, T338-05, T338-07), offenen Waldquerungen mit Rodungen und dauerhafter Freihaltung der Trasse (T338-01, T338-04, T338-05, T338-06, T338-07) sowie Unterquerung von Straßen (T338-03, T338-06), Unterquerung von berichtspflichtigen (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässern (T338-03) und Unterquerung einer DB-Hochgeschwindigkeitsstrecke die Regularien der DB Netz AG zu beachten (T338-02). Bei der geschlossenen Unterquerung des berichtspflichtigen Gewässers müssen zudem gängige Maßnahmen zum Schutz des zu querenden Moores (Wasserhaltung, Bodenschutz, ggf. Spundung) ergriffen werden (T338-03). Darüber hinaus sollte bei Alternative 2 bei der Querung eines Bereichs mit bautechnischen Schwierigkeiten aufgrund von Bodendenkmalen in der näheren Umgebung zusätzlich eine Voruntersuchung durchgeführt und die Lage der Trasse ggf. entsprechend angepasst werden (T338-01). Besondere Anforderungen ergeben sich diesbzgl. ggf. aus dem Bodenschutz.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur erweist sich Alternative 2 als vorzugswürdig gegenüber Alternative 1, da letztere aufgrund der höheren Anzahl an Konfliktbereichen mit hohem Realisierungshemmnis einen erhöhten Aufwand erwarten lässt und mit Verzögerungen verbunden sein kann.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen entstehen Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, wobei Alternative 2 insgesamt einen Bereich mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelber Konfliktbereich) weniger aufweist.

Bei Alternative 1 entstehen durch Querung der Habitatkomplexe F_339-01, F_339_02 und F_338_02 auf einer Länge von ca. 7.900 m vier Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis (U339-01, U339-02, U339-05 und U339-06). Die Konflikte entstehen v. a. durch die Querung von Waldbereichen mit (potenziellen) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Braunkehlchen, Kreuzkröte, Laubfrosch, Rohrweihe und Greifvögeln wie Seeadler, Rotmilan oder Wespenbussard) einschließlich gesetzlich geschützter Biotope. Hierfür wird insb. für das randlich im Konfliktbereich liegende FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (DE3634-301) eine Bauzeitenregelung erforderlich (U339-05, U339-06). Ein weiterer

Konflikt ergibt sich aus der geplanten Querung der Zone III des Wasserschutzgebiets „Altmarkkreis Salzwedel“ mit weiteren (potenziellen) Artvorkommen wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus (U339-01).

In Alternative 2 führt die Querung von großflächigen, zusammenhängenden Waldflächen mit den Habitatkomplexen F_338_01 und F_338_02 auf einer Länge von ca. 5.500 m bzw. 1.000 m zu vier Konfliktbereichen mit hohem Realisierungshemmnis (U338-01, U338-02, U338-03, U338-05), da sich in ihnen (potenzielle) Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden (Mopsfledermaus, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard).

In beiden Alternativen sind darüber hinaus Bereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelb) vorhanden. In Alternative 1 ergeben sich zwei Konflikte durch die offene Querung von gesetzlich geschützten Biotopen (U339-03 und U339-04). In Alternative 2 löst die Querung eines gesetzlich geschützten Biotops bei km 12,4 ebenfalls einen Konflikt aus (U-338-04).

Im Ergebnis der vergleichenden Betrachtung weist Alternative 2 daher einen leichten Vorteil gegenüber Alternative 1 auf, da in ihr weniger Konfliktbereiche und mittlere Realisierungshemmnisse vorkommen, die eine Verzögerung der Bauausführung verursachen können.

Weitere Belange

Hinsichtlich der betrachteten SUP-Belange ergeben sich entscheidungserhebliche Eignungsunterschiede in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (TuP). Beide Alternativen weisen große Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial für das betreffende Schutzgut auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Der Flächenanteil mit sehr hohen Konfliktpotenzialen für das Schutzgut TuP liegt für Alternative 1 bei 22,90% und für Alternative 2 bei 46,58%. Damit ergibt sich im Hinblick auf diesen Wert ein deutlicher Vorteil für Alternative 1.

Im Hinblick auf Konfliktpotenziale für Belange der Raumordnung liegen die Flächenanteile mit hohen Konfliktpotenzialen RVS für Alternative 1 bei 13,35% und für Alternative 2 bei 0,00%, sodass sich die Alternativen unter diesem Gesichtspunkt – entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers – durchaus einen nennenswerten Unterschied aufweisen und Alternative 2 vor diesem Hintergrund günstiger erscheint als Alternative 1.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 17,0 km und sieht davon auf einer Länge von 2,0 km Bündelungsoptionen vor, während die Alternative 2 auf einer Länge von 14,9 km verläuft und auf einer Länge von 5,7 km eine Bündelung vorsieht. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesnetzagentur mit Blick auf die Länge und die vorhandenen Bündelungsoptionen einen Vorteil bei Alternative 2.

Optimierungsgebot und Abwägung

Nach der Betrachtung der beiden Alternativen im Vergleichsbereich F5 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass die Alternative 2 insgesamt die raumverträglichere

Variante darstellt, da sie unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten ist. In ihrer abwägenden Bewertung hat sie dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Für die Entscheidung waren die Belange Geradlinigkeit, Wirtschaftlichkeit, Bündelungsoptionen, technische Konfliktbereiche sowie Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und SUP-Belange maßgeblich. Für die Alternative 2 spricht dabei zunächst, dass sie ca. 2,1 km – mithin um ca. 14% – kürzer verläuft, wodurch sie den Anforderungen, die sich aus dem Gebot der Geradlinigkeit ergeben, grundsätzlich eher gerecht werden kann, als die um mehr als 2 km längere Alternative 1 Weiterhin hat die Bundesnetzagentur zugunsten von Alternative 2 gewichtet, dass sie im Hinblick auf die stärker ausgeprägten, vorhandenen Bündelungsoptionen – teilweise auch in Waldgebieten - einen deutlichen Vorteil gegenüber Alternative 1 aufweist, weil sie auf einer Länge von 5,7 km (und damit ca. 38 % der Gesamtlänge der Alternative) Bündelungsoptionen bietet, wohingegen Alternative 1 diese nur auf einer Länge von 2,0 km vorweisen kann. Für Alternative 2 spricht zudem, dass sie sich auch aus bautechnischer Sicht als weniger komplex gestaltet und hierdurch sowie durch die bereits angeführte, geringere Länge insgesamt um ca. 11% günstiger ist als Alternative 1 und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits-Gesichtspunkten dementsprechend einen deutlichen Vorteil gegenüber Alternative 1 aufweist. Da Alternative 2 in Bezug auf die betrachteten Konfliktpunkte (Anzahl technischer Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis sowie Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis) in der Zusammenschau ebenfalls deutliche Vorteile erkennen lässt, ergeben sich nach der Bewertung der Bundesnetzagentur auch insoweit leichte Eignungsunterschiede zugunsten der Alternative 2. Schließlich ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Konfliktpotenziale für Belange der Raumordnung ein leichter Vorteil für Alternative 2, da sie diesbezüglich keine Flächenanteile aufweist, wohingegen der Flächenanteil mit hohen Konfliktpotenzialen für Belange der Raumordnung in Alternative 1 bei 13,35% und damit deutlich höher liegt.

Dagegen ergeben sich an anderer Stelle zwar auch deutliche Vorteile für die Alternative 1, so nämlich in Bezug auf sehr hohe Konfliktpotentiale für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, da die hiervon betroffenen Flächenanteile bei ihr deutlich geringer ausfallen. Auch angesichts dieser Vorteile, die mit Alternative 1 verbunden sind, sprechen nach dem Ergebnis der Gesamtabwägung der Bundesnetzagentur jedoch insgesamt die gewichtigeren Gründe für Alternative 2.

f) Vergleichsbereich F6

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F6 die Alternative 1 (TKS 332) mit der Alternative 2 (TKS 330/333) verglichen.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 324 sowie TKS 322 und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 336. Dabei stellt die Alternative 1 eine westliche Um-

gehung und die Alternative 2 eine östliche Umgehung der Ortschaft Kalbe (Milde) dar. Im Verlauf der Alternative 2 kann das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334 301) an mehreren Stellen nicht umgangen werden

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse und bautechnischem Aufwand, befinden sich in beiden Alternativen sowohl Bereiche mit hohem (orange) als auch mittlerem (gelb) technischem Konfliktpotenzial. Alternative 1 enthält einen Bereich mit hohem und acht Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial. Demgegenüber enthält Alternative 2 zwei Bereiche mit hohem und elf Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial.

Bei Alternative 1 entsteht ein technischer Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis (orangener Konfliktbereich) durch die Unterquerung eines Waldgebiets sowie einer Gemeindestraße (T332-09). Darüber hinaus ergeben sich insgesamt acht technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T332-01, T332-04, T332-07), durch offene Waldquerungen mit Rodungen und einer dauerhaften Freihaltung der Trasse (T332-01), durch die Unterquerung von Straßen (T332-05, T332-08), durch die Unterquerung von umweltfachlich geschützten Bereichen (T332-05), die Querung von Gas- und Produktenleitungen (T332-03, T332-05, T332-08) sowie durch die Querung von (nach Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern, bei denen die Bauzeit aufgrund eines Hochwassergefährdungsgebietes eingeschränkt ist und das zuständige Amt Maßnahmen zur Bauausführung auferlegen kann (T332-02, T332-03, T332-06). Zum Teil sind im Zusammenhang mit der Ausführung der Querungen gängige Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores erforderlich (T332-03, T332-04, T332-05, T332-06, T332-07). In Alternative 1 muss darüber hinaus die Tiefe eines Stillgewässers bei der Planung berücksichtigt werden (T332-05).

Bei Alternative 2 entstehen demgegenüber zwei technische Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis durch die Unterquerung eines Waldgebiets auf einer Länge von ca. 500 m (T-333-07) und die Unterquerung eines umweltfachlich geschützten Bereichs (T330-05). Die Querungen weisen dabei aufgrund ihrer Länge jeweils ein hohes Ausführungsrisiko auf. Aufgrund der Querung eines Hochwassergefährdungsgebiets ist zudem die Bauzeit eingeschränkt und das zuständige Amt kann Maßnahmen zur Bauausführung auferlegen. Darüber hinaus weist Alternative 2 elf technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis auf, die durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T330-03, T333-04), durch offene Waldquerungen mit Rodungen und einer dauerhaften Freihaltung der Trasse (T330-03), durch die Unterquerung von Straßen (T330-06, T333-06), durch die Unterquerung von umweltfachlich geschützten Bereichen (T333-01, T333-02, T333-03), durch die Querung von Gas- und Produktenleitungen (T330-06), die Absprachen mit dem jeweiligen Betreiber erfordern, sowie durch die Querung von (nach Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern (T330-02, T330-04, T333-01, T333-02, T333-05), die aufgrund ihrer Länge zum Teil mit einem Ausführungsrisiko verbunden sind. Bei ihnen ist die Bauzeit zum Teil aufgrund eines Hochwassergefährdungsgebietes eingeschränkt und das zuständige Amt kann Maßnahmen zur Bauaus-

führung auferlegen (T330-02, T330-04, T333-05). Zum Teil sind auch bei Alternative 2 im Zusammenhang mit der Ausführung der Querungen und abhängig von den Gegebenheiten vor Ort gängige Maßnahmen zum Schutz des zu querenden Moores erforderlich, wie Wasserhaltung, Bodenschutz, ggf. Spundung (T330-02, T330-03, T330-04, T330-05). In Alternative 2 ist zusätzlich die Unterquerung eines Waldgebiets mit einer Länge von ca. 200 m erforderlich (T330-01), die aufgrund der Länge ein Ausführungsrisiko aufweist. Aufgrund von Bodendenkmalen in der näheren Umgebung sollte zudem eine Voruntersuchung durchgeführt (T330-03) und die Lage der Trasse ggf. entsprechend angepasst werden.

Dies zugrunde gelegt, besteht im Hinblick auf technische Konfliktbereiche nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ein Vorteil für Alternative 1, da sie über deutlich weniger technische Konfliktbereiche verfügt und dadurch auch mit geringeren Realisierungshemmnissen verbunden ist.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen sind Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orangene Bereiche) und mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelbe Bereiche) vorhanden.

In Alternative 1 werden zwei orangene Konfliktbereiche durch die Querung des bewaldeten Habitatkomplexes F_324_03 in Verbindung mit (potentiellen) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Laubfrosch, Moorfrosch und Rotmilan ausgelöst (U332-01, U332-02). Darüber hinaus ergeben sich in Alternative 1 fünf gelbe Konfliktbereiche durch die offene Querung von Moorböden, die teils großflächig ausgeprägt sind und teils in Verbindung mit z. B. gesetzlich geschützten Biotopen oder Wohn- und Mischbauflächen Riegel bilden (U332-03, U332-04, U332-05, U332-06, U332-07).

In Alternative 2 entstehen demgegenüber vier orangene Konfliktbereiche durch die Querung des FFH-Gebiets “Secantsgraben, Milde und Biese” (DE 3334-301) in Verbindung mit Uferzonen oder gesetzlich geschützten Biotopen (U330-03, U330-04) und durch zwei weitere Querungen des FFH-Gebiets im Bereich des Habitatkomplexes F_328_02 weiter südlich im Verlauf der Alternative 2 (U333-01, U333-02). Die (potenziellen) Vorkommen an artenschutzrechtlich relevanten Arten wie Kammmolch, Kranich, Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch und Schwarzmilan machen aufwändige Maßnahmen zur Überwindung dieses Bereichs erforderlich. Darüber hinaus werden in Alternative 2 vier gelbe Konfliktbereiche durch die offene Querung von Moorböden (U330-02, U330-03, U330-04) und durch die Vorkommen von Graugans, Rotmilan, Wanderfalke (U330-01) ausgelöst.

Dies zugrunde gelegt, besteht im Hinblick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ebenfalls ein Vorteil für Alternative 1, da sie über zwei Bereiche mit hohem Realisierungshemmnis weniger verfügt.

Weitere Belange

In Vergleichsbereich F6 unterscheiden sich die Alternativen zudem sowohl im Hinblick auf die Länge als auch auf die Bündelungsoptionen, wobei Alternative 2 ca. 3 km und damit ca. 18 % länger ist. Alternative 1 weist eine Länge von 16,5 km und Alternative 2 eine Länge von 19,4 km auf. Bzgl. der bestehenden Bündelungsoptionen weist Alternative 1 einen deutlichen Vorteil auf, da für sie auf einer Länge von ca. 8,3 km und damit auf ca. 50% der gesamten Länge dieser Alternative die Möglichkeit einer Bündelung besteht, wohingegen Alternative 2 keine Bündelungsoptionen aufweist.

Optimierungsgebot und Abwägung

Nach der vergleichenden Betrachtung der beiden Alternativen im Vergleichsbereich F6 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Trassierung bei Alternative 1 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt. Denn unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien ist sie insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Für die Alternative 1 sprechen zudem die kürzere Länge und die bestehenden Bündelungsoptionen. Ein vorteilhafter Eignungsunterschied ergibt sich zugunsten der Alternative 1 auch hinsichtlich der technischen Konfliktbereiche, da sie hier über einen Bereich mit hohem (orange) und drei Bereiche mit mittlerem Konfliktpotential (gelb) weniger verfügt. Ähnlich verhält es sich mit Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit, die mit Realisierungshemmnissen verbunden sind. Denn Alternative 1 weist hier zwar einen gelben Konfliktbereich mehr auf, dafür jedoch zwei orangene Konfliktbereiche weniger als Alternative 2. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur zugunsten der Alternative 1 gewichtet, dass sie aus bautechnischer Sicht weniger komplex ist und ca. 3 km kürzer verläuft, wodurch sie dem Gebot des möglichst geradlinigen Verlaufs eher Rechnung trägt. Da sie weniger orangene technische Konfliktbereiche sowie weniger orangene Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist, ist für sie auch eine frühzeitigere Inbetriebnahme zu erwarten. Die Bundesnetzagentur hat schließlich auch zugunsten von Alternative 1 gewürdigt, dass Alternative 2 unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits-Gesichtspunkten insgesamt um ca. 18% teurer ist. Daher hat die Bundesnetzagentur der Alternative 1 den Vorzug gegeben.

g) Vergleichsbereich F7

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F7 die Alternative 1 (TKS 322) mit der Alternative 2 (TKS 315/324) verglichen.

Die beiden Verläufe beginnen am Knotenpunkt mit TKS 311F und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 332 und 330. Die Alternative 1 stellt eine südwestliche Umgehung und die Alternative 2 eine südöstliche Umgehung der Ortschaften Vissum und Fleetmark dar. Beide Alternativen queren eine Bahntrasse sowie ausgedehnte Waldgebiete. Im Verlauf der Alternative 2 wird weiter ein Windpark gequert.

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus dem bautechnischen Aufwand ergeben, befindet sich nur in Alternative 2 ein orangener technischer Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis, wohingegen Alternative 1 keinen solchen enthält. Darüber hinaus befinden sich in beiden Alternativen gelbe technische Konfliktbereiche. Alternative 1 enthält zehn gelbe technische Konfliktbereiche, wohingegen Alternative 2 neun gelbe technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis enthält.

Alternative 1 weist insgesamt zehn gelbe technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis auf (gelbe Konfliktbereiche) durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T322-02, T322-05, T322-08), durch die Unterquerung von Straßen (T322-01, T322-10), die Unterquerung von Waldgebieten mit einer Länge von 400 bzw. 200 m (T322-03, T322-06, T322-09), die Querung von Gas- und Produktenleitungen (T322-01, T322-06, T322-07, T322-10), die aufgrund der Mehrfachquerung ein Ausführungsrisiko birgt und Absprachen mit dem Betreiber erforderlich macht, sowie durch die Querung von (nach Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern (T322-04). Im Zusammenhang mit der Ausführung von Querungen werden insbesondere auf den BE-Flächen zum Teil gängige Maßnahmen zum Schutz von zu querenden Mooren erforderlich, wie Wasserhaltung, Bodenschutz und ggf. Spundung (T322-02, T322-04, T322-05, T322-07, T322-08). Zum Teil besteht aufgrund der Länge der jeweiligen Querung zwischen 100 und 400 m und wegen der zum Teil anspruchsvollen Bauausführung aufgrund eingeschränkter Platzverhältnisse ein gewisses Ausführungsrisiko. In einem der Waldbereiche ist eine Prüfung des Biegeradius in der Detailplanung erforderlich (T322-03).

Bei Alternative 2 wird demgegenüber ein orangener technischer Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis durch die Unterquerung eines Waldgebietes und einer Gemeindestraße verursacht (T324-02), die aufgrund ihrer Länge von ca. 450 m ein hohes Ausführungsrisiko aufweist. Darüber hinaus entstehen neun gelbe technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis (T-315-01, T315-02, T315-03, T324-01, T324-03 T324-04, T324-05, T324-06, T324-07) durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T315-02, T324-03, T324-07), durch die Unterquerung von Straßen (T315-03, T324-01, T324-05, T324-06), die Querung von Waldgebieten in geschlossener (T324-01, T324-06) bzw. offener Bauweise (T324-07), bei der zum Teil Rodungen und dauerhafte Freihaltung der Trasse erforderlich sind und die aufgrund ihrer Länge zum Teil mit einem Ausführungsrisiko verbunden sind, durch die Unterquerung von Gas- und Produktenleitungen (T315-03, T324-05, T324-06), die ebenfalls wegen ihrer Länge zum Teil mit einem Ausführungsrisiko verbunden sind und Absprachen mit dem Betreiber erfordern, sowie durch die Querung von (nach Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern (T315-01, T324-04), wobei die Bauzeit aufgrund der Querung eines Hochwassergefährdungsgebietes eingeschränkt wird und das zuständige Amt Maßnahmen zur Bauausführung auferlegen kann (T315-01, T315-02 und T324-03). Im Zusammenhang mit der Ausführung der Querungen werden zum Teil gängige Maßnahmen zum Schutz von zu querenden Mooren erforderlich (T315-02, T324-03, T324-04, T324-05). Darüber hinaus wird bei Alternative 2 zudem ein umweltfachlich geschützter Bereich geschlossen

gequert (T324-04). Aufgrund von in der näheren Umgebung der Trasse vorkommenden Baudenkmalen, die voraussichtlich geschlossen gequert werden können, sollten zudem archäologische Voruntersuchungen stattfinden (T324-06).

Hinsichtlich der technischen Konfliktbereiche weist Alternative 2 einen orangen Konfliktbereich mehr auf, wohingegen Alternative 1 einen gelben Konfliktbereich mehr aufweist. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ergibt sich dadurch – entgegen der Einschätzung des Vorhabenträgers – ein geringer Vorteil für Alternative 1, da der zusätzliche orangene Konfliktbereich in Alternative 2 mit einem höheren Realisierungshemmnis verbunden ist und daher stärker zu gewichten ist als der zusätzliche gelbe Konfliktbereich in Alternative 1.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen entstehen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orange) und solche mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelb).

In Alternative 1 entstehen fünf orangene Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis und drei gelbe Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Bei Alternative 1 werden zunächst zwei Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis durch die Querung eines Riegels ausgelöst, der durch den bewaldeten Habitatkomplex F_322_01 und zum Teil durch Moorböden mit potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kranich, Rotmilan und Rohrweihe entsteht (U322-02, U322-03). Weitere Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis werden durch die Querung von Riegeln ausgelöst, die im Bereich des Habitatkomplexes F_322_02 sowie in den bewaldeten Habitatkomplexen F_322_03 und F_324_03 aufgrund der riegelbildenden Habitate von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie Braunkehlchen, Graugans, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kranich, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Ortolan, Rotmilan, Raubwürger, Turteltaube, Wanderfalke oder Wiesenweihe und zum Teil in Verbindung mit gesetzlich geschützten Biotopen und Moorböden bzw. kleinen Stillgewässern entstehen (U322-05, U322-06, U322-08). Darüber hinaus werden drei Konflikte mit mittlerem Realisierungshemmnis u. a. durch gesetzlich geschützte Biotope teils in Kombination mit riegelbildenden Moorböden bzw. Wohn- und Mischbauflächen und Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit (Industrie- und Gewerbeflächen und Altlasten) hervorgerufen (U322-01, U322-04, U322-07).

In Alternative 2 entsteht ein orangener Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis und sechs gelbe Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Der Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis wird durch den Habitatkomplex F_324_01 und das (potenzielle) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Laubfrosch und Graugans, Kranich, Rotmilan, Wiesenweihe ausgelöst (U324-01). Darüber hinaus weist Alternative 2 die doppelte Menge an Bereichen mit mittlerem Realisierungshemmnis auf. Vier dieser gelben Konfliktbereiche entstehen durch die offenen Querungen von Moorböden, die Querung von gesetzlich geschützten Biotopen und durch einen Riegel bildenden, bewaldeten Habitatkomplex F_324_02 (U315-01, U315-02, U324-02, U324-03). Zwei weitere gelben Konfliktbereiche entstehen aus der Querung des riegelbildenden Habitatkomplexes

F_324_03 mit zwei kleinen Stillgewässern und gesetzlich geschützten Biotopen mit dem (potenziellen) Vorkommen von Rotmilan und Wanderfalke (U324-04, U324-05).

Alternative 2 weist in Bezug auf die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit insgesamt vier orange Konfliktbereiche mit einem hohen Realisierungshemmnis weniger auf als Alternative 1. Demgegenüber befinden sich in Alternative 2 drei gelbe Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis mehr als in Alternative 1. Aufgrund der deutlich höheren Anzahl an orangen Konfliktbereichen in Alternative 1 besteht daher nach Auffassung der Bundesnetzagentur ein deutlicher Vorteil für die Alternative 2.

Weitere Belange

Hinsichtlich der betrachteten SUP-Belange ergeben sich Eignungsunterschiede in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Beide Alternativen weisen Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial für das betreffende Schutzgut auf, die den Korridor in der Breite vollständig ausfüllen, ohne Passageraum zu bieten. Dabei liegt der Flächenanteil in Alternative 2 bei ca. 17% und der Flächenanteil in Alternative 1 bei ca. 27% und fällt damit bei Alternative 2 insgesamt etwas günstiger aus. Im Hinblick auf Konfliktpotenziale für die weiteren Schutzgüter (SUP), die Belange der Raumordnung (RVS) sowie die sonstigen qualitativen Merkmale unterscheiden sich die Alternativen dagegen nicht nennenswert. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ergibt sich damit anhand der mit den betrachteten Konfliktpotenzialen verbundenen Einschränkungen des Planungsraums ein leichter Vorteil für Alternative 2.

Im Hinblick auf Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit lässt sich feststellen, dass bei Alternative 2 ein Windpark quer im Korridor liegt und diesen in der Breite fast vollständig ausfüllt, sodass dort nur ein schmaler Passageraum verbleibt. Mit Blick auf nicht flächig darstellbare Belange quert Alternative 2 einen Windpark vollständig, wohingegen Alternative 1 den Windpark umgehen kann, sodass in Alternative 2 sechs Windenergieanlagen mehr innerhalb des Korridors liegen. Darüber hinaus bestehen keine für das Vergleichsergebnis relevanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ergibt sich hierdurch bzgl. der sonstigen qualitativen Merkmale des Korridors ein leichter Vorteil für Alternative 1.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 18,66 km, während die Alternative 2 auf einer nahezu gleichwertigen Länge von 18,56 km verläuft. Hinsichtlich der Länge ist das Ergebnis der vergleichenden Betrachtung daher nicht eindeutig, da insoweit kein relevanter Unterschied zwischen den Alternativen besteht. Alternative 1 sieht jedoch auf einer Länge von 2,6 km Bündelungsoptionen vor, wohingegen Alternative 2 über keine Bündelungsoptionen verfügt. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur besteht demzufolge insoweit ein leichter Vorteil für Alternative 1.

Optimierungsgebot und Abwägung

Nach Auswertung des bautechnischen Aufwands und der mit ihm sowie mit den Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit verbundenen Realisierungshemmnisse, der umwelt- und

raumordnungsrechtlichen Konfliktpotenziale und sonstigen qualitativen Merkmale des Korridors sowie der Länge und vorhandenen Bündelungsoptionen ist die Bundesnetzagentur nach der vergleichenden Betrachtung der Alternativen in Vergleichsbereich F7 zu der Einschätzung gelangt, dass die Alternative 2 unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien insgesamt vorzugswürdig ist. Dabei wurden auf Grundlage der oben dargestellten Kriterien auch Belange im Sinne von § 5 Abs. 5 NABEG berücksichtigt. Das Kriterium eines möglichst geradlinigen Verlaufs ist hier aufgrund der sehr ähnlichen Länge der Alternativen nicht entscheidungserheblich.

Für die Entscheidung waren die Belange der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Wirtschaftlichkeit sowie der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und der Konfliktpotenziale mit SUP-Schutzgütern maßgeblich.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ergeben sich auf Grundlage der Vergleichskriterien deutliche Vorteile für die Alternative 2 im Hinblick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis. Für Alternative 2 spricht dabei auch, dass Alternative 1 mehrere umfangreiche und aufwändige Querungen von Riegel bildenden Habitatkomplexen (F_322_01, F_322_02, F_322_03, F_322_04) zum Teil verbunden mit Waldbereichen und Moorböden aufweist, die mit hohen Realisierungshemmnissen einhergehen. Diese Umstände können zu einer längeren Bauzeit führen und unerwartete Verzögerungen mit sich bringen, welche einer frühzeitigen Inbetriebnahme im Wege stünden und umfangreichere Maßnahmen erfordern. Auch wenn die Alternative 2 ebenfalls mit der Querung eines Habitatkomplexes (F_324_01 und F_324_03) sowie mit der Querung von Moorböden und gesetzlich geschützten Biotopen verbunden ist, sind diese im Hinblick auf die Komplexität der Querungen weniger hinderlich. Hinzu kommen größere Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei Alternative 1, was zusätzlich mit einem leichten Vorteil für Alternative 2 verbunden ist. Auch hinsichtlich des Belangs der frühzeitigen Inbetriebnahme ergeben sich daher nach Bewertung der Bundesnetzagentur leichte Eignungsunterschiede zugunsten der Alternative 2, weil diese in Bezug auf die Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und die hiermit verbundenen (hohen) Realisierungshemmnisse deutliche Vorteile erkennen lässt.

Demgegenüber spricht zwar für Alternative 1, dass sie auf einer Länge von 2,6 km Bündelungsoptionen bietet, wohingegen die Alternative 2 nicht über Bündelungsoptionen verfügt. Unter Berücksichtigung der technischen Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis ergibt sich nur ein geringer Vorteil für Alternative 1 dadurch, dass sie einen orangenen Konfliktbereich mit hohem bautechnischem Aufwand weniger aufweist. Darüber hinaus ergibt sich in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit nur ein geringfügiger und eingeschränkt vergleichsrelevanter Vorteil für Alternative 1 daraus, dass sie aufgrund der etwas höheren Anzahl an geschlossenen Querungen bei Alternative 2 insgesamt ca. 7% günstiger ist. Aufgrund der nur geringen Kostenunterschiede kommt der Betrachtung von Wirtschaftlichkeits-Gesichtspunkten hier jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insgesamt überwiegen die geringeren Flächenanteile mit Konfliktpotenzial für das Schutzgut TuP und insbesondere die deutlich geringere Anzahl von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis

(frühzeitige Inbetriebnahme) in Alternative 2 die leichten wirtschaftlichen und technischen Vorteile der Alternative 1.

h) Vergleichsbereich F8

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F8 die Alternative 1 (TKS 354/353/347) mit der Alternative 2 (TKS 356/355/360/362) verglichen.

Beide Alternativen beginnen am Knotenpunkt mit TKS 401 und enden am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 348. Die Alternative 1 stellt eine südwestliche Umgehung der Ortschaften Samswegen, Groß Ammensleben und Gersdorf dar. Die Alternative 2 stellt eine südöstliche Umgehung eben dieser Ortschaften dar. Beide Alternativen queren das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) sowie die 380-kV-Freileitungen „Helmstedt – Wolmirstedt“ und „Klostermansfeld – Wolmirstedt“ und den Mittellandkanal, wobei Alternative 1 zusätzlich noch eine Bahntrasse und die Alternative 2 die 380-kV-Freileitung „Wolmirstedt – Förderstedt“ quert. Alternative 2 verläuft in weiten Teilen entlang der BAB 14 (Planung und Bestand).

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus dem bautechnischen Aufwand ergeben, befindet sich in beiden Alternativen jeweils ein Bereich mit hohem technischen Konfliktpotential (orange). Dieser ist auf die aufwendige Unterquerung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal und die damit verbundenen besonderen Vorschriften zurückzuführen.

Darüber hinaus befinden sich in beiden Alternativen mehrere gelbe technische Konfliktbereiche. Alternative 1 enthält sieben gelbe technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Demgegenüber enthält Alternative 2 acht solcher Bereiche mit mittlerem bautechnischem Konfliktpotenzial. Dementsprechend befindet sich bei rein numerischer Betrachtung in Alternative 2 ein technischer Konfliktbereich mit mittlerem Realisierungshemmnis mehr als in Alternative 1.

Bei Alternative 1 ist die Querung des Mittellandkanals auf einer Strecke von ca. 150 m (T353-01) mit der 50 m langen Querung einer Bahnlinie (DB) verbunden (T353-02). Es gelten besondere Bundeswasserstraßenvorschriften zum Abstand zur Sohltiefe, zu den Hochwasserschutzanlagen (Deichen) und für den Querungswinkel an dem Mittellandkanal sowie die Vorgaben der DB Netz AG hinsichtlich Querungsverfahren. Es werden zwei Bereiche bautechnischer Schwierigkeiten (T354-01, T354-04), drei berichtspflichtige Gewässer (T354-02, T354-05, T354-06) sowie eine Straße inklusive einer Gas- und Produktenleitung (T354-03) gequert. Stellenweise werden Maßnahmen zum Schutz des berührten Moores erforderlich – etwa Wasserhaltung, Bodenschutz, ggf. Spundung (T354-01, T354-02, T354-03, T354-04, T354-05). Eine Besonderheit besteht zudem in der Querung eines umweltfachlich geschützten Bereichs und Wasserrahmenrichtlinien-Gewässers (T354-06). Das angrenzende Hochwassergefährdungsgebiet schränkt die Bauzeit und Bauausführung weiter ein.

Alternative 2 hingegen unterquert den Mittellandkanal zusammen mit einer Gas- oder Produktenleitung sowie einem berichtspflichtigen Gewässer (T355-01). Die Querung ist hier mit

ca. 450 m deutlich länger als bei Alternative 1 und bedingt ein höheres Ausführungsrisiko. Es gelten besondere Bundeswasserstraßenvorschriften. Bereiche mit mittlerem Konfliktpotenzial entstehen zudem durch Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten (T356-03, T360-02) sowie die Unterquerung von zwei berichtspflichtigen Gewässern (T356-02, T356-04), Gas- oder Produktenleitungen (T356-04, T360-01, T360-03) und Straßen (T356-01, T360-01, T360-03). Besondere Maßnahmen zum Schutz der zu querenden Moorflächen wie Wasserhaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen oder ggf. eine Spundung sind auch hier einzuplanen (T356-02, T356-03, T356-04, T356-05). Hinzu kommen die Unterquerung einer Abfahrt der geplanten bzw. sich im Bau befindlichen BAB 14 (T356-05), räumliche Einschränkungen der Bauausführung aufgrund von kreuzenden Fremdleitungen und der geplanten BAB 14 (T360-01, T360-02) sowie die Prüfung von Biegeradien in der Detailplanung (T360-01, T360-02) und unter Umständen Absprachen mit dem Betreiber einer Gas- und Produktenleitung (T360-03). Besonders im Bereich der BAB 14 und der Gas- und Produktenleitungen ist die Gestaltung der Bauausführung angesichts der engen Platzverhältnisse schwierig.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orange) entstehen nur in Alternative 1. In Alternative 1 entstehen ein orangener Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis und sechs gelbe Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Der Bereich mit hohem Realisierungshemmnis besteht bei Alternative 1 aufgrund der Querung des Habitatkomplexes F_341_09 mit (potenziellen) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Kranich, Rotmilan. Die Bereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis sind auf die Querung von Moorflächen, FFH-Gebieten und sonstigen Habitatkomplexe zurückzuführen. Alternative 1 quert eine Moorfläche innerhalb des Habitatkomplexes F_341_09 (U354_01) sowie eine weitere Moorfläche (U354-03), das FFH-Gebiet (DE 3735-301) „Untere Ohre“ einschließlich ihrer Uferzone mit potenziellen Vorkommen des Bibers, welches geschlossen unterquert wird (U354-04), ein Feldhamsterhabitat (Habitatkomplex F_353_01) mit (potenziellen) Vorkommen von Rotmilan und Rohrweihe (U353-01), und weitläufige Ackerflächen, welche den Habitatkomplex F_359_01 mit (potenziellen) Vorkommen von Feldhamster, Mücken- und Zwergfledermaus bilden (U347-01, U347-02).

In Alternative 2 befindet sich demgegenüber kein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis. In Alternative 2 gibt es fünf Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Auch in Alternative 2 wird das FFH-Gebiet (DE 3735-301) „Untere Ohre" auf einer Strecke von ca. 400 m geschlossen unterquert (U356-01). Zusätzlich lösen auch in Alternative 2 die großflächigen Habitatkomplexe F_355_01 und F_359_01 in Verbindung mit (potenziellen) artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen, v. a. des Feldhamsters, leichter zu bewältigende Realisierungshemmnisse aus (U355-01, U362-01, U360-01, U360-02).

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 17,5 km und sieht davon auf einer Länge von 5,2 km Bündelungsoptionen vor, während die Alternative 2 auf einer Länge von 14,3 km verläuft. Auf einer Strecke von 13,8 km und damit einem Großteil des Korridors besteht eine Bündelungsoption.

Optimierungsgebot und Abwägung

Insgesamt kommt die Bundesnetzagentur nach Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile beider Alternativen in Vergleichsbereich F8 zu dem Schluss, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Trassierung bei Alternative 2 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt. Denn unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien ist sie insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Zwar ergibt sich aus dem Vergleich der technischen Konfliktbereiche noch kein hinreichend deutliches Ergebnis zugunsten einer der beiden Alternativen. Hier entstehen in beiden Alternativen orangene technische Konfliktbereiche durch die Querung des Mittellandkanals. Auch queren beide Alternativen in ähnlichem Ausmaß Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten, Gewässer und Infrastrukturanlagen. In beiden Fällen erschweren Moorquerungen die Umsetzung des Vorhabens. Letztendlich sprechen jedoch die Auswertung der Planungseinschränkungen sowie sonstigen Eigenschaften deutlich für eine Trassierung bei Alternative 2. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass Alternative 2 insgesamt ca. 3 km und damit um ca. 22 % kürzer ist als Alternative 1, womit sie zum einen den Anforderungen des Gebots der Geradlinigkeit grundsätzlich eher entspricht und zum anderen auch deutlich kostengünstiger ist (Kosten der nicht favorisierten Alternative 1 sind 122 % der Kosten der Alternative 2), was sie auch im Hinblick auf Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit als vorteilhafter erscheinen lässt. Es besteht darüber hinaus bei Alternative 2 eine erhebliche Bündelungsoption, die zudem ca. 97 % der Gesamtlänge ausmacht. Erschwerend kommt hinzu, dass Alternative 1 größere Einschränkungen der Planungsfreiheit auf sich verbucht, die auf die Querung eines Habitatkomplexes bestehend aus Wald- und Moorflächen sowie Gewässern innerhalb des TKS 354 zurückzuführen sind. Die Berücksichtigung der dort vorkommenden Arten lässt Behinderungen im Hinblick auf eine zügige Bauausführung und damit auf die frühzeitige Inbetriebnahme erwarten. Alternative 2 ist daher insbesondere unter Berücksichtigung der Optimierungsgebote die bessere Alternative.

i) Vergleichsbereich F9

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F9 die Alternative 1 (TKS 331/334) mit der Alternative 2 (TKS 335) verglichen.

Startpunkt der beiden Verläufe ist der Knotenpunkt mit TKS 326. Der Endpunkt liegt am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 337. Die Alternative 1 stellt eine südwestliche Umgehung der Ortschaften Steinfeld (Altmark) und Nahrstedt dar. Bei Alternative 2 werden die Ortschaften Schernikau und Insel südöstlich umgangen. Beide Alternativen queren in ihrem Verlauf die 380-kV-Freileitung „Putlitz Süd – Stendal West und Perleberg – Stendal West“ sowie eine Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn. Alternative 2 quert zudem weitere Bahngleise (Mehrfachquerung).

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus dem bautechnischen Aufwand ergeben, befinden sich in keiner der beiden Alternativen hoch bewertete (orangene) technische Konfliktbereiche. Die Alternativen unterscheiden sich allerdings im Hinblick auf mittel bewertete (gelbe) technische Konfliktbereiche, wobei die Querungslängen nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers in den Unterlagen keine außerordentlichen Ausführungsrisiken verursachen.

In Alternative 1 gibt es vier Bereiche mit mittlerem Konfliktpotenzial. Die betreffen die Unterquerung von Gas- und Produktenleitungen (T334-01), einer Gemeindestraße (T334-04), berichtspflichtigen Gewässern (T334-02, T334-03) und einer DB-Hochgeschwindigkeitsstrecke (T334-04), für welche Vorgaben der Querungsverfahren gemäß Regularien der DB Netz AG gelten. Für die Unterquerung eines Gewässers im Umfeld benachbarter Freileitungen muss während der Bauphase die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes beachtet werden (T334-02).

Alternative 2 enthält sechs Konfliktbereiche. Sie beruhen auf der absprachebedürftigen mehrfachen Unterquerung von Gas- und Produktenleitungen (T335-01, T335-02, T335-03), einer Gemeindestraße (T335-04) und eines berichtspflichtigen Gewässers (T335-05), welches aufgrund benachbarter Freileitungen die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes erfordert. In Alternative 2 müssen außerdem Gleise der DB Netz AG (T335-03) sowie eine Abfahrt der geplanten bzw. sich im Bau befindlichen BAB 14 (T335-06) unterquert werden. Bei geschlossenen Bahnquerungen sind die Vorgaben der Querungsverfahren gemäß Regularien der DB Netz AG zu beachten.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

In beiden Alternativen treten keine Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit auf.

Weitere Belange

Hinsichtlich des Flächenanteils und der Verteilung von Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial lässt sich feststellen, dass die Konfliktpotenziale SUP grundsätzlich in keiner der beiden Alternativen besonders flächenintensiv ausfallen und dass sich die Alternativen lediglich mit Blick auf die Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden und Fläche vergleichsrelevant unterscheiden. Alternative 2 wird in weiten Teilen durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden ausgefüllt. Aufgrund des Flächenanteils, der bei Alternative 2 mit ca. 64 % gegenüber Alternative 1 mit nur ca. 20 % deutlich größer ist, ergibt sich insoweit ein Vorteil für Alternative 1. Im Hinblick auf die Konfliktpotenziale für die weiteren SUP-Schutzgüter, die Konfliktpotenziale RVS sowie die sonstigen qualitativen Merkmale weisen die Alternativen dagegen keine signifikanten Unterschiede auf.

Mit Blick auf die nicht flächig darstellbaren Belange lässt sich feststellen, dass in Alternative 1 zwei Naturdenkmale mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Korridor liegen, deren genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist. Zudem liegen in Alternative 1 zwei Geotope. Damit besteht insoweit ein leichter Vorteil für die Alternative 2.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 18,8 km, von denen auf einer Länge von 3,4 km Bündelungsoptionen bestehen, während die Alternativen 2 auf einer Länge von 16,3 km verläuft und 10,0 km lang Bündelungsoptionen vorzuweisen sind.

Optimierungsgebot und Abwägung

Insgesamt kommt die Bundesnetzagentur nach Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile beider Alternativen in Vergleichsbereich F9 zu dem Schluss, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Trassierung bei Alternative 2 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt. Denn unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien ist sie insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur hat zugunsten der Alternative 1 zunächst die – im Zusammenhang mit den durch den bautechnischen Aufwand verbundenen Realisierungshemmnissen – einzig zu berücksichtigenden gelben technischen Konfliktbereiche gewertet. Auch hinsichtlich des Flächenanteils und der Verteilung von Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial unterscheiden sich die Alternativen bei den meisten der betrachteten SUP-Schutzgüter nicht signifikant. Eine vergleichsrelevante Abweichung zwischen den Alternativen ergibt sich diesbezüglich lediglich aus den Flächenanteilen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgut Boden und Fläche, da Alternative 2 in weiten Teilen durch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial des Schutzgutes Boden ausgefüllt wird. Aufgrund des betreffenden Flächenanteils, der bei Alternative 2 mit ca. 64 % gegenüber Alternative 1 mit nur ca. 20 % deutlich größer ist, ergibt sich hier hinsichtlich des Umfangs und der Verteilung der Flächen sowie der damit verbundenen Einschränkungen des Planungsraums also ein Vorteil für Alternative 1.

Dennoch ergibt sich aus der abwägenden Gesamtbetrachtung der vergleichsrelevanten Kriterien ein Vorteil zugunsten von Alternative 2. Denn für Alternative 2 sprechen die geringere Länge, die deutlich größeren Bündelungsmöglichkeiten sowie die geringeren Kosten. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Optimierungsgebote und noch dazu angesichts der ohnehin eher geringen Ausprägung von Konfliktbereichen mit hohem bautechnischem Aufwand. So sprechen für die Alternative 2 die um ca. 2,5 km und damit ca. 15 % deutlich kürzere Länge gegenüber Alternative 1. Die frühzeitige Inbetriebnahme betreffend ist ein allenfalls sehr geringer Vorteil der Alternative 1 festzustellen, da Alternative 2 zwei gelbe technische Konfliktstellen mehr aufweist als Alternative 1. Auch die vorhandenen Bündelungsoptionen sprechen deutlich für Alternative 2, da bei ihr die Möglichkeit einer Bündelung auf einer deutlich größeren Länge von ca. 10 km (und damit ca. 61 % der Gesamtlänge der Alternative) besteht, wohingegen Alternative 1 vorhandene Bündelungsoptionen lediglich auf einer Länge von ca. 3,4 km (und damit ca. 18 % der Gesamtlänge der Alternative) vorweisen kann. Maßgeblich sind schließlich auch die Kosten, die bei Alternative 1 aufgrund der auch durch die Mehrlänge hervorgerufenen Mehrkosten von ca. 13 % im Ergebnis deutlich überwiegen. Insofern bewirkt insbesondere auch die Wirtschaftlichkeit eine Gewichtung zugunsten Alternative 2.

j) Vergleichsbereich F10

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im Bereich F10 die Alternative 1 (TKS 329/334) mit der Alternative 2 (TKS 326/335) verglichen.

Beide Verläufe haben ihren Startpunkt am Knotenpunkt mit TKS 325 und ihren Endpunkt am südlich gelegenen Knotenpunkt mit TKS 337. Die Alternative 1 stellt eine südwestliche Umgehung, die Alternative 2 eine südöstliche Umgehung der Ortschaften Grünenwulsch und Schönfeld sowie eines zwischen Schinne und Grassau liegenden Windparks dar. Beide Alternativen queren eine Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn. Alternative 2 quert darüber hinaus weitere Bahngleise (Mehrfachquerung) sowie die 380-kV-Freileitungen „Stendal West – Wolmirstedt“, „Putlitz Süd – Stendal West“ und „Perleberg – Stendal West“.

Technische Konfliktbereiche

In keiner der Alternativen liegen orangene technische Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Anzahl von gelben technischen Konfliktbereichen mit mittlerem Realisierungshemmnis. In Alternative 2 liegen dabei fünf gelbe technische Konfliktbereiche mehr als bei Alternative 1.

Alternative 1 hat vier gelbe bautechnische Konfliktbereiche vorzuweisen. Sie entstehen durch die Unterquerung von Gas- und Produktenleitungen (T334-01), einer Straße (T334-04), einer DB-Hochgeschwindigkeitsstrecke (T334-04), für die Vorgaben der Querungsverfahren gemäß Regularien der DB Netz AG zu beachten sind, und von berichtspflichtigen (nach Wasserrahmenrichtlinie) Gewässern (T334-02, T334-03), für die teilweise die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes wegen der benachbarten Freileitungen beachtet werden muss (T334-02). Die Querungslängen liegen tendenziell zwischen 150 und 250 m. Die DB-Strecke wird lediglich 50 m lang unterquert.

In Alternative 2 entstehen demgegenüber neun gelbe technische Konfliktbereiche durch die mehrfache Unterquerung von Gas- und Produktenleitungen (T326-02, T335-01, T335-02, T335-03), die angesichts des Ausführungsrisikos einer Absprache mit den Betreibern bedürfen, einer Straße (T335-04), einer DB-Hochgeschwindigkeitsstrecke (T335-04), für welche die Vorgaben der DB Netz AG zu beachten sind und eine Pressung ausgeschlossen werden muss, und von zwei Gewässern (T326-01, T335-05). Auch hier ist der Sicherheitsabstand der benachbarten Freileitungen zu beachten (T335-05). Die Querung eines Bereiches mit bautechnischen Schwierigkeiten (T326-03) wie auch eines berichtspflichtigen Gewässers (T326-01) erfordern in den Bereichen der offenen Verlegung bzw. im Zusammenhang mit der Ausführung der geschlossenen Querung gängige Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores (Wasserhaltung, Bodenschutz, ggf. Spundung). Zudem müssen in Alternative 2 nach Absprache mit der DB Netz AG weitere Gleise der DB Netz AG (T335-03) sowie eine Abfahrt der geplanten bzw. sich im Bau befindlichen BAB 14 (T335-06) unterquert werden.

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Parallel zu den technischen Konfliktbereichen entstehen bei beiden Alternativen auch keine orangenen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis, sondern lediglich gelbe Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis.

In Alternative 1 entstehen drei gelbe Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis durch die Querung von gesetzlich geschützten Biotopen (U329-01) sowie kleinerer bewaldeter Habitatkomplexe (F_329_01 und F_329_02) und die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Knoblauchkröte, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe (U329-02, U329-03). Randlich bestehen darüber hinaus Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit (Solarpark der Gemeinde Bismark (Altmark)).

In Alternative 2 entstehen demgegenüber zwei gelbe Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis. Hier besteht im Knotenpunkt mit Alternative 1 ein Konflikt mit gesetzlich geschützten Biotopen aus Nadel- / Mischwald und Feuchtgrünland (Habitatkomplex F_321_02) auf (U326-01). Ein weiterer Konflikt wird durch die 500 m lange offene Querung einer Moorfläche ausgelöst (U326-02).

Weitere Belange

Im Hinblick auf die vergleichend betrachteten Konfliktpotenziale für SUP-Schutzgüter lässt sich feststellen, dass die Konfliktpotenziale SUP grundsätzlich in keiner der beiden Alternativen besonders flächenintensiv ausfallen. So weichen die Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen SUP in den betrachteten Alternativen in Vergleichsbereich F10 lediglich hinsichtlich des Schutzguts Boden und Fläche in einer vergleichsrelevanten Höhe voneinander ab. Dabei übersteigt der Anteil hohen Konfliktpotenzials beim Schutzgut Boden und Fläche in Alternative 2 mit 55,77 % den der Alternative 1 mit 16,61 % deutlich. Hinsichtlich der restlichen SUP-Schutzgüter wird die 5 %-Marke nicht überschritten.

Die sonstigen entscheidungserheblichen Merkmale bringen im Wesentlichen keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zum Vorschein. So kann u.a. eine kleinflächige Streuobstwiese in der Trasse der Alternative 1 (TKS 329) voraussichtlich umgangen werden. Mit Blick auf die nicht flächig darstellbaren Belange lässt sich lediglich feststellen, dass in Alternative 1 ein Naturdenkmal mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Korridor liegt, dessen genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist. Damit besteht insoweit ein Vorteil für die Alternative 2.

Hinsichtlich der ebenfalls betrachteten Länge und der vorhandenen Bündelungsoptionen lässt sich feststellen, dass Alternative 1 auf einer Länge von 24,5 km verläuft und dabei auf einer Länge von 2,7 km Bündelungsoptionen vorweisen kann, während Alternative 2 demgegenüber eine Länge von 28,2 km hat und auf einer Stecke von 10,1 km eine Bündelung mit anderen Anlagen besteht.

Optimierungsgebot und Abwägung

Insgesamt kommt die Bundesnetzagentur nach Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile beider Alternativen in Vergleichsbereich F10 unter Berücksichtigung der in den Unterlagen

gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Optimierungsgebote zu dem Ergebnis, dass Alternative 1 die raumverträglichere Variante darstellt und ihr daher der Vorzug gegenüber Alternative 2 zu geben ist.

Dabei hat die Bundesnetzagentur zugunsten der Alternative 2 gewertet, dass die vorhandenen Bündelungsoptionen dort deutlich ausgeprägter sind als bei Alternative 1 und dass es dort einen gelben Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit und die damit verbundene Einschränkung mit Blick auf die Raumverfügbarkeit weniger gibt als bei Alternative 1.

Dennoch sprechen nach abwägender Bewertung insbesondere auch unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit die überwiegenden Gründe für eine Trassierung bei Alternative 1. Denn diese ist mit einer Länge von 24,5 km gegenüber der Länge von ca. 28,2 km bei Alternative 2 insgesamt um ca. 3,7 km und damit ca. 15 % kürzer, wodurch sie auch die Anforderungen, die das Gebot der Gradlinigkeit an die Trassierung stellt, grundsätzlich eher erfüllt als Alternative 2. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur zugunsten von Alternative 1 gewertet, dass es in ihr zu bedeutend weniger gelben, bautechnischen Konfliktbereichen mit mittlerem Realisierungshemmnis kommt und die Konflikte in Alternative 2 insbesondere auf die Querung eines Moores und der zusätzlichen Querung einer DB-Strecke und der BAB 14 zurückzuführen sind. Hinzu kommt, dass die Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzialen für das Schutzgut Boden und Fläche mit 16,61 % bei Alternative 1 deutlich geringer ausfallen als mit 55,77 % bei Alternative 2. Zusammen mit der deutlichen Mehrlänge besteht mit dem auf die bautechnischen Konflikte zurückzuführenden Aufwand zugleich die Gefahr zu erwartender Verzögerungen im Hinblick auf die Inbetriebnahme sowie zu Kostensteigerungen, die hierdurch ausgelöst werden könnten. Maßgeblich zugunsten der Alternative 1 gewertet hat die Bundesnetzagentur auch den Umstand, dass die bereits nach gegenwärtigem Stand zu erwartenden Kosten bei der Alternative 2 mit ca. 16 % über denen der Alternative 1 liegen, was letztere auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit deutlich vorteilhafter macht, die ebenfalls im Sinne der Optimierungsgebote zu gewichten ist.

k) Vergleichsbereich F11

Der Vorhabenträger hat in seiner Vergleichsbetrachtung im großräumigen Bereich F11 die Alternative 1 (TKS 315/324/332/336/338/340/351/357/353/347/348) mit der Alternative 2 (TKS 315/319/325/329/334/337/361a/401/356/355/360/362/348) verglichen.

Beide Alternativen haben ihren Ursprung im Knotenpunkt mit TKS 311F und enden am südlich gelegenen Stützpunkt Börde. Bei Alternative 1 wurde eine südwestliche Umgehung, hingegen bei Alternative 2 eine südöstliche Umgehung des Natura 2000-Gebiets „Milde-Niederung/Altmark“ (DE 3334 401) und der Colbitz-Letzlinger Heide gewählt. Beide Alternativen queren dabei das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735 301), den Mittellandkanal (Alternative 1 quert zudem gleichzeitig noch eine Bahntrasse), die BAB 2, eine Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn, ein ausgedehntes Waldgebiet sowie die 380-kV Freileitungen „Helmstedt – Wolmirstedt“, „Klostermansfeld – Wolmirstedt“ und „Wolmirstedt – Förderstedt“. Die Alternative 1 quert darüber hinaus einen Windpark, eine Bahntrasse sowie die 380-kV Freileitung

„Lauchstädt – Wolmirstedt“. Die Alternative 2 verläuft stellenweise auf dem Planungsbereich der BAB 14 und quert die FFH-Gebiete „Secantsgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301) und „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536 302) und ragt in die FFH-Gebiete „Mahlpfuhler Fenn“ (DE 3536 301), „Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel“ (DE 3636 302) und „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736 301) hinein. Schließlich quert die Alternative 2 zusätzlich zwei Überschwemmungs- / Hochwassergefährdungsgebiete.

Trotz der teilweisen Überschneidung und Wiederholung der betrachteten Konfliktbereiche mit Realisierungshemmnissen, der Konfliktpotenziale der SUP und RVS sowie sonstigen Eigenschaften in den bereits in vorangegangenen Vergleichsbereichen gegenübergestellten TKS erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung, die alle im Vergleichsbereich F11 enthaltenen TKS in den gegenübergestellten Alternativen umfasst, um ein vollständiges Bild des Zusammenwirkens und der unterschiedlichen möglichen Auswirkungen im Sinne einer ganzheitlichen Darstellung der vergleichsrelevanten Punkte zu zeichnen.

Technische Konfliktbereiche

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus dem bautechnischen Aufwand ergeben, befinden sich in beiden Alternativen sowohl orangene als auch gelbe technische Konfliktbereiche mit hohem bzw. mittlerem Realisierungshemmnis.

Alternative 1 enthält sechs orangene technische Konfliktbereiche mit hohem und 38 gelbe technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis. Die aufwendigeren (orangenen) Konfliktbereiche beruhen in Alternative 1 auf der Unterquerung mehrerer Waldgebiete in Verbindung mit Straßen (T324-02, T332-09, T338-08, T351-04), der Querung umweltfachlich geschützter Bereiche (T351-01), die zu eingeschränkten Platzverhältnissen führen, der Querung von Gas- oder Produktenleitungen (T351-04), die sich aufgrund eingeschränkter Platzverhältnisse schwierig gestaltet, sowie der Querung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (T353-01), die zusammen mit der Bahnlinie der DB Netz AG unterquert wird (T353-01).

Die Konfliktbereiche mit bautechnischem Aufwand, die ein mittleres Realisierungshemmnis mit sich bringen (gelbe Bereiche), entstehen durch die Querung von Waldgebieten (T324-01, T324-06), Straßen (T324-01, T324-05, T324-06, T332-05, T332-08, T338-03, T338-06, T340-01, T340-02, T357-02), berichtspflichtigen Gewässern (T324-04, T332-02, T332-03, T332-06, T338-03, T340-03, T351-05), Gas- oder Produktenleitungen (T324-05, T324-06, T332-03, T332-05, T332-08, T340-02, T340-04), umweltfachlich geschützten Bereichen (T324-04, T332-05), einer Hochgeschwindigkeitsstrecke der DB Netz AG (T338-02) sowie einer untersuchungsbedürftigen Altlast (T340-01). Die ebenfalls zu querenden Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten werden dabei voraussichtlich in offener Bauweise gequert (T324-03, T324-07, T332-01, T332-04, T332-07, T338-01, T338-04, T338-05, T338-07, T351-02, T351-03, T357-01). Für Waldquerungen werden Rodungen notwendig (T324-07, T332-01, T338-01, T338-04, T338-05, T338-06, T338-07, T351-03). Zusätzliche Schwierigkeiten während der Bauausführung ergeben sich durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu benachbarten Freileitungen (324-06), eingeschränkte Platzverhältnisse (T351-05) und detailliert zu prüfende Biegeradien (T351-05). Erschwerend kommen Beeinträchtigungen der Bauarbeiten durch eine

eingeschränkte Bauzeit aufgrund der Lage der Trasse in einem Hochwassergefährdungsgebiet (T324-03, T332-02, T332-03, T332-04, T332-06) sowie notwendige gängige Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores (T324-03, T324-04, T324-05, T332-03, T332-04, T332-05, T332-06, T332-07, T338-03, T340-02, T340-03, T357-01, T357-02) hinzu. Darüber hinaus müssen in Alternative 1 aufgrund von Bau- und Bodendenkmalen in näherer Umgebung der Trasse Voruntersuchungen durchgeführt (T324-06, T338-01) sowie bei der Planung die Tiefe eines Stillgewässers berücksichtigt werden (T332-05).

Die Zahl der bautechnischen Konfliktbereiche der **Alternative 2** übersteigt die der Alternative 1. Es gibt acht Bereiche mit hohem und 40 mit mittlerem Konfliktpotenzial. In Alternative 2 lassen sich die als hoch zu bewertenden Konfliktbereiche auf die Querung mehrerer Waldgebiete (T325-02, T401-06), umweltfachlich geschützter Bereiche (T361a-04), Gas- oder Produktenleitungen (T355-01) sowie der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (T355-01) zurückführen. Darüber hinaus muss ein berichtspflichtiges Gewässer (T361a-04) unterquert werden. Ein größeres Hindernis stellen bautechnisch anspruchsvolle Bereiche wie Überschwemmungsgebiete dar, die größtenteils offen gequert werden und angesichts der Ausdehnung teilweise Bauzeiteinschränkungen mit sich bringen (T337-04, T337-08, T401-03). Bei den hier erforderlichen Querungslängen von mehr als 1.400 m kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Muffen im Bereich der Überschwemmungs- / Hochwassergefährdungsgebiete platziert werden müssen. Eine Verortung der Muffen in den Gebieten stellt dabei angesichts möglicher Hochwasserereignisse ein hohes auch betriebliches Risiko dar, da die dauerhaft zu gewährleistende Zugänglichkeit hierdurch temporär eingeschränkt würde. Die geschlossenen Querungen eines Waldgebietes und einer Gas- und Produktenleitung erfordern im Zweifel Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores, darunter etwa Wasserhaltungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie ggf. eine Spundung (T325-02, T337-11).

In Alternative 2 werden mit gängigen Maßnahmen und Vorkehrungen zu bewältigenden Konfliktbereiche durch Querung von Waldgebieten (T319-01, T401-07), Straßen (T319-01, T334-04, T337-03, T337-12, T361a-03, T361a-05, T401-05, T401-07, T356-01, T360-01, T360-03), berichtspflichtigen Gewässern (T319-02, T334-02, T334-03, T337-09, T337-10, T361a-02, T401-01, T401-02, T401-04, T356-02, T356-04), Gas- oder Produktenleitungen (T334-01, T361a-05, T401-01, T401-05, T356-04, T360-01, T360-03), umweltfachlich geschützte Bereiche (T337-01, T337-05, T337-06, T337-07, T337-09, T337-10, T401-02), einer Hochgeschwindigkeitsstrecke der DB Netz AG (T334-04) sowie einer untersuchungsbedürftigen Altlast (T401-07) verursacht. Es gibt auch hier Bereiche mit bautechnischen Schwierigkeiten, die voraussichtlich offen gequert werden (T325-01, T361a-01, T356-03, T360-02). Zusätzliche Schwierigkeiten verursachen die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu benachbarten Freileitungen (T334-02, T361a-05), eingeschränkte Platzverhältnisse (T360-01, T360-02), Biegeradien, die in der Detailplanung geprüft werden müssen (T360-01, T360-02), eine eingeschränkte Bauzeit in einem Hochwassergefährdungsgebiet (T319-02, T337-02, T337-03, T337-05, T337-07, T337-09, T401-02, T401-04) sowie notwendige gängige Maßnahmen zum Schutz eines zu querenden Moores (T325-01, T337-12, T361a-01, T361a-02, T361a-03, T356-02, T356-03, T356-04, T356-05).

Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Im Hinblick auf Realisierungshemmnisse, die sich aus Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit ergeben, befinden sich ebenfalls in beiden Alternativen sowohl Bereiche mit hohem (orangene) als auch mittlerem (gelbe) Realisierungshemmnis.

In **Alternative 1** entstehen insgesamt acht orangene Konfliktbereiche und 19 gelbe Konfliktbereiche mit Umweltbelangen. Dort liegen vier orangene Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit in großflächigen, zusammenhängenden Waldflächen, die als Habitatkomplexe F_338_01 und F_338_02 abgegrenzt wurden und (potenzielle) Vorkommen von Mopsfledermaus, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard aufweisen (U338-01, U338-02, U338-03, U338-05). Weitere drei orangene Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit werden durch die Querung des bewaldeten Habitatkomplexes F_324_03 in Verbindung mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Laub- und Moorfrosch und Rotmilan sowie durch die Querung des Habitatkomplexes F_324_01 und den (potenziellen) Vorkommen relevanter Arten wie Kranich und Rotmilan verursacht (U324-01, U332-01, U332-02). Der letzte mit größerem Aufwand verbundene orangene Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit liegt im Habitatkomplex F_340_01 mit (potenziellen) Vorkommen von Kammmolch, Knoblauchkröte, Rotmilan und weiteren Arten (U340-01).

Darüber hinaus entstehen in Alternative 1 zudem 19 niedrigschwelligere, gelbe Konfliktbereiche mit Umweltbelangen. Sie beruhen auf der Querung von Moorböden (teilweise offen) in Verbindung mit gesetzlich geschützten Biotopen (U315-01, U315-02, U324-02, U324-03), der Querung des Habitatkomplexes F_324_03 in Verbindung mit anderen Kriterien und (potenziellen) Vorkommen von Rotmilan und Wanderfalke (U324-04, U324-05), der Querung von Moorböden in offener Bauweise, die teils großflächig ausgeprägt und in Verbindung mit z. B. gesetzlich geschützten Biotopen oder Wohnbauflächen riegelbildend sind (U332-03, U332-04, U332-05, U332-06, U332-07), der Querung eines gesetzlich geschützten Biotops in Form eines (Halb-)Trockenrasens (U-338-04), der Querung von weiteren Habitatkomplexen (F_353_01, F_348_01, F_359_01) in Verbindung mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Feldhamster, Kranich, Rohrweihe oder Rotmilan (U353-01, U347-01, U347-02, U348-01) und schließlich der Querung zweier Fließgewässer mit Bibervorkommen (U351-01, U357-02) sowie des FFH-Gebiets (DE3735-301) „Untere Ohre“ (U357-01).

Alternative 2 weist demgegenüber vier orangene Konfliktbereiche und 17 gelbe Konfliktbereiche mit Umweltbelangen auf. Die vier orangenen Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hoher Bewertung des damit verbundenen Realisierungshemmnisses entstehen vor allem aus der Querung diverser Habitatkomplexe. Hierzu zählen der Habitatkomplex F_337_01 in Verbindung mit Moorböden sowie dem NSG „Mahlpfuhler Fenn" und darüber hinaus das FFH-Gebiet (DE 3536-302) „Tanger-Mittel- und Unterlauf" (U337-01, U337-02), das FFH-Gebiet (DE3334-301) „Secantsgraben, Milde und Biese", für das eine Bauzeitenregelung erforderlich wird (U319-04), sowie das FFH-Gebiet (DE 3735-301) „Untere Ohre" in Verbindung mit dem FFH-Gebiet (DE 3736-301) „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" mit (potenziellen) Vorkommen von Biber, Fischadler und Kranich (U361a-02).

Darüber hinaus entstehen in Alternative 2 zudem 17 gelbe Konfliktbereiche mit Umweltbelangen, die ein mittleres Realisierungshemmnis aufweisen, durch das Vorkommen des Rotmilans

(U319-01), die Querung der Habitatkomplexe F_319_03 und F_321_02 in Verbindung mit (potenziellen) Vorkommen von Rotmilan und Kranich (U319-02, U325-01), der offenen Querung von Moorböden und teilweise gesetzlich geschützten Biotopen (U315-01, U315-02- U319-03, U361a-01) sowie der Querung von gesetzlich geschützten Biotopen (U329-01), kleineren bewaldeten Habitatkomplexen F_329_01 und F_329_02 mit (potenziellen) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Rotmilan oder Wiesenweihe (U329-02, U329-03), der Querung des Habitatkomplexes F_359_01 in Verbindung mit (potenziellen) Vorkommen bestimmter Arten wie Feldhamster, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus (U348-01), der Querung des FFH-Gebiets (DE 3735-301) „Untere Ohre" (U356-01) in Verbindung mit dem Habitatkomplex F_361_01 (U401-01) und schließlich der Querung von großflächigen Habitatkomplexen F_355_01 und F_359_01 in Verbindung mit (potenziellen) artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen, v. a. des Feldhamsters (U355-01, U362-01, U360-01, U360-02).

Weitere Belange

Im Hinblick auf die vergleichend betrachteten Konfliktpotenziale für SUP-Schutzgüter lässt sich feststellen, dass beide Alternativen Flächenanteile mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial SUP aufweisen. Der Blick auf die Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen für SUP-Schutzgüter sowie diejenigen mit Konfliktpotenzialen RVS ergibt, dass keine gravierenden Unterschiede zwischen beiden Alternativen bestehen, sodass sich die Alternativen nicht nennenswert unterscheiden. Die Flächenanteile mit sehr hohen Konfliktpotenzialen erscheinen lediglich mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und vor allem wegen der Verteilung im Korridor bei Alternative 2 mit ca. 16 % gegenüber Alternative 1 mit ca. 22 % etwas vorzugswürdiger. Da diese Abweichung mit einer Differenz von ca. 6 % jedoch ziemlich gering ausfällt, ergibt sich hierdurch zunächst kein gravierender Vorteil für eine der Alternativen. Es fällt bei Alternative 1 auf, dass sich die Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial großräumig über die gesamte Korridorbreite ausdehnen (TKS 338/353), während sie bei Alternative 2 auf kleinere Bereiche beschränkt sind (TKS 361a/401/355/362). Der höhere Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser (14,19 % bei Alternative 1 gegenüber 19,83 % bei Alternative 2) kann dies nicht ganz aufwiegen. Alternative 2 hat damit geringfügige Vorteile vorzuweisen, die jedoch nicht stark ins Gewicht fallen.

In beiden Alternativen befinden sich zudem sonstige entscheidungserhebliche Merkmale des Trassenkorridors.

Mit Blick auf Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit sind in Alternative 1 ein Windpark und ein Solarpark gelegen, die fast die gesamte Trassenbreite einnehmen und die Flächenverfügbarkeit stark einschränken. Demgegenüber hat Alternative 2 nur in einem Bereich eine Engstelle, welche die Planungsfreiheit deutlich einschränkt, sodass sich insoweit auch aufgrund der diesbezüglichen Flächenanteile von ca. 5 % bei Alternative 1 gegenüber ca. 2 % bei Alternative 2 ein geringer Vorteil für Alternative 2 ergibt.

Als nicht flächig darstellbare Belange befinden sich zudem zehn Windenergieanlagen, zwei Geotope und zwei Aussichtspunkte im Bereich der Alternative 1, während sich in Alternative 2 demgegenüber 15 Windenergieanlagen und ein Geotop befinden. Da Alternative 1 somit eine

geringere Anzahl an punktförmigen Kriterien aufweist und die Querungen der Windparks bereits über die technischen Konfliktbereiche in die Bewertung einfließen, ergibt sich insoweit wiederum ein geringer Vorteil für Alternative 1.

Da im Übrigen keine vergleichsrelevanten Unterschiede im Hinblick auf die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange bestehen, sind die Alternativen mit Blick auf sonstige entscheidungserhebliche Merkmale nach Einschätzung der Bundesnetzagentur aufgrund der wechselseitigen Vor- und Nachteile nahezu gleich zu bewerten.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 89,9 km, wobei auf einer Länge von 29,3 km Bündelungsoptionen bestehen. Demgegenüber hat Alternative 2 eine Länge von 101,6 km und Bündelungsoptionen auf einer Länge von 33,5 km.

Optimierungsgebot und Abwägung

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen einer großräumigen Betrachtung der beiden Alternativen im Vergleichsbereich F11 auf der Basis der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen eine ergebnisoffene Gesamtabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher bautechnischer Konfliktbereiche sowie Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und ihrer jeweiligen hohen und mittleren Realisierungshemmnisse, der Konfliktpotenziale mit SUP-Schutzgütern und Belangen der Raumordnung wie auch der sonstigen qualitativen Korridormerkmale und darauf aufbauend unter Berücksichtigung der Optimierungsgebote durchgeführt. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass Alternative 1 hinsichtlich der Raum- und Umweltauswirkungen für die Realisierung des Vorhabens im Vergleich zu Alternative 2 insgesamt zu bevorzugen ist und daher mit der vorliegenden Entscheidung als Trassenkorridor festgelegt wird.

Nach der vergleichenden Betrachtung der beiden Alternativen im Vergleichsbereich F11 ist die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Abwägung der berücksichtigten Belange die Trassierung bei Alternative 1 insgesamt die raumverträglichere Variante darstellt. Denn unter Berücksichtigung der in den Unterlagen gem. § 8 NABEG herangezogenen Vergleichskriterien ist sie insgesamt als vorzugswürdig zu bewerten. In ihrer abwägenden Bewertung hat die Bundesnetzagentur dabei insbesondere auch die sich aus § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NABEG ergebenden Kriterien der frühzeitigen Inbetriebnahme, der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Dies zugrunde gelegt sprechen nach dem Ergebnis der behördlichen Gesamtabwägung insgesamt die gewichtigeren Belange für Alternative 1.

Denn nach Einschätzung der Bundesnetzagentur überwiegen im Vergleichsbereich F11 die deutlichen Vorteile der Alternative 1 im Hinblick auf die bautechnischen Konfliktbereiche und schließlich auch die Gebote der Wirtschaftlichkeit, der Geradlinigkeit und der frühzeitigen Inbetriebnahme. Die demgegenüber vergleichsweise geringeren Vorteile der Alternative 2 im Hinblick auf Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit und Konfliktpotenziale für SUP-Schutzgüter vermögen dies nicht zu überwiegen.

Gegen Alternative 1 und für Alternative 2 spricht danach, dass sich in Alternative 1 aufgrund der Querung großflächiger Waldhabitatkomplexe mit potenziellen Vorkommen geschützter Ar-

ten etwas mehr Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit ergeben. Auch lässt sich feststellen, dass die betreffenden Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis ausweislich der zusammenfassenden Darstellung im Gesamtalternativenvergleich ihrer gesamten Länge nach bei Alternative 1 höher ausfallen als bei Alternative 2.[637] Da sich in Alternative 1 vier Konfliktbereiche mit hohem und zwei mit mittlerem Konfliktpotenzial mehr befinden als in Alternative 2, besteht insoweit ein Vorteil zugunsten von Alternative 2, den die Bundesnetzagentur in ihrer Gesamtabwägung entsprechend berücksichtigt hat. Hinzu kommt, dass die Flächenanteile mit sehr hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie für das Schutzgut Boden und Fläche bei Alternative 1 etwas größer ausfallen und teilweise sogar riegelbildend sind. Da die Abweichung zwischen den Flächenanteilen mit Konfliktpotenzial SUP jedoch auch bzgl. der betreffenden Schutzgüter bei Alternative 1 mit ca. 22 % gegenüber Alternative 2 mit ca. 16% (Schutzgut Tiere und Pflanzen) bzw. mit ca. 7% gegenüber ca. 4% (Schutzgut Boden und Fläche) und demnach ihrer Differenz nach mit einer Abweichung um ca. 6 % bzw. 3 % gemessen an der Großräumigkeit des Vergleichsbereichs vergleichsweise gering ausfallen, ist diese Abweichung nach dem Umfang und der Verteilung der Flächen auch angesichts der etwas schlechteren Verteilung der betreffenden Flächen bei Alternative 1 nach Einschätzung der Bundesnetzagentur als eher gering zu bewerten.

Die überwiegenden Gründe sprechen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur demgegenüber jedoch für Alternative 1. Zugunsten der Alternative 1 hat die Bundesnetzagentur den mit ihr verbundenen, geringeren bautechnischen Aufwand gewichtet. Ein vorteilhafter Eignungsunterschied ergibt sich zugunsten der Alternative 1 insoweit hinsichtlich der technischen Konfliktbereiche und der mit ihnen verbundenen Realisierungshemmnisse. Dies hängt insbesondere mit der zusätzlichen Unterquerung von berichtspflichtigen Gewässern und umfangreichen Überschwemmungsgebieten bei der Alternative 2 zusammen, auch deshalb, weil die nicht auszuschließende Verortung von Muffen in den Überschwemmungsgebieten erfahrungsgemäß ein wesentliches auch betriebliches Hindernis darstellt und der Hochwasserschutz ein großes Gewicht hat. Maßgeblich für die Alternative 1 spricht zudem, dass sie mit einer Länge von 89,9 km gegenüber Alternative 2 mit einer Länge von 101,6 km um 11,7 km und damit um ca. 13 % kürzer ist, wodurch sie auch dem Gebot des möglichst geradlinigen Verlaufs eher Rechnung trägt als Alternative 2. Darüber hinaus spricht neben diesem Aspekt zudem der kürzere und gradlinigere Verlauf der Alternative 1 und die geringere Anzahl an technischen Konfliktbereichen auch für eine frühzeitigere Inbetriebnahme und damit für eine Streckenführung über Alternative 1 gegenüber einer solchen über Alternative 2.

Demgegenüber sind die von der Bundesnetzagentur berücksichtigten Unterschiede zwischen den Alternativen im Hinblick auf vorhandene Bündelungsoptionen nicht erheblich zugunsten der Alternative 2 zu bewerten. Die um ca. 4,2 km etwas stärker ausgeprägten und damit leicht besseren Bündelungsoptionen der Alternative 2 mit 33,5 km gegenüber Alternative 1 mit 29,3 km fallen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht mit einer für die Vergleichsbetrachtung relevanten Signifikanz ins Gewicht, da beide Alternativen im Hinblick auf die bestehenden

[637] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Tab. 5.

Bündelungsoptionen prozentual zu ihren Längen über Bündelungsoptionen von ca. 33 % verfügen und dementsprechend bei prozentualer Betrachtung im Verhältnis zu den Gesamtlängen keinen Unterschied aufweisen. Andernfalls würde es der Alternative 1 entgegen dem Gebot der möglichst gradlinigen Trassenführung zum Nachteil gereichen, dass sie ihrer Länge nach insgesamt kürzer ist und dadurch auch nur auf einer geringeren Strecke Bündelungsoptionen auf sich vereinen kann. Vor diesem Hintergrund sind die beiden Alternativen nach Einschätzung der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Bündelungsoptionen und gemessen an ihren Gesamtlängen als gleichwertig zu betrachten.

Die Bundesnetzagentur hat schließlich auch zugunsten von Alternative 1 gewürdigt, dass diese erhebliche Vorteile im Hinblick auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit vorweisen kann. Erheblich zugunsten von Alternative 1 spricht, dass sich bei Alternative 2 voraussichtlich um insgesamt ca. 13 % höhere Kosten ergeben. Da beide Alternativen hohe Kosten durch offene Wald- und Moorquerungen sowie zahlreiche geschlossene Querungen vorzuweisen haben, sind schließlich vor allem die Kosten der Mehrlänge in den Blick zu nehmen. Sie führt dazu, dass die Kosten von Alternative 2 mit ca. 13 % deutlich höher sind als bei Alternative 1. Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits-Gesichtspunkten weist Alternative 1 demzufolge einen deutlichen Vorteil gegenüber Alternative 2 auf.

Umweltprüfung und Berücksichtigung des Ergebnisses nach § 43 Abs. 2 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gem. § 43 Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den aus Umweltsicht vorzugswürdigen Trassenkorridor, der in den Segmenten der Alternativen F1-A1, F2-A1, F3-A2, F5-A1, F9-A1, F11-A2 vom fTK abweicht, als auch in Bezug auf die ernsthaft in Betracht kommenden alternativen TKS sachgerecht und nachvollziehbar. Die sich aus der Überprüfung des Umweltberichts ergebenden, mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen veUA wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Sie stehen der Festlegung nicht entgegen.

Dieses Ergebnis, als das Ergebnis der von der Bundesnetzagentur gem. § 43 Abs. 1 UVPG vollzogenen Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach § 40 UVPG (siehe Kap. C.V.5.c)(bb)(2)), wurde schließlich einer Betrachtung unterzogen, ob Gründe ersichtlich sind, die die Vorzugswürdigkeit des festzustellenden Trassenkorridors in Frage stellen können. Solche Gründe sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung wird auf die TKS-bezogene Darstellung und Bewertung der veUA in Kap. C.V.5.c)(bb)(2) bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen. Aus der schutzgutübergreifenden Prüfung geht hervor, dass sich im fTK teilweise großflächig Bereiche mit (sehr) hohem Konfliktpotenzial befinden, in denen auch veUA durch das geplante Vorhaben verursacht werden.[638]

[638] Unterlagen nach § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7; 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass sich im fTK keine Bereiche mit einem sehr hohen Realisierungshemmnis befinden, da Korridore, bei denen die Realisierung des Vorhabens aufgrund solcher Konflikte in Frage steht, bereits im Rahmen der Grobanalyse abgeschichtet wurden. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers befinden sich im fTK allerdings 29 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit und eigenen schutzgutspezifischen Konflikten (d.h. Bereiche mit höchster Konfliktintensität, die innerhalb des Korridors nicht umgangen werden können). Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass alle identifizierten Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit durch die zugeordneten Maßnahmen überwunden werden können (z.B. durch eine angepasste Feintrassierung oder geeignete Verhinderungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen),[639] sodass von ihnen keine unüberwindbaren Hindernisse ausgehen, die einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen würden.[640]

Raumordnerische Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass der fTK (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 351, 357, 353, 347, 348) einen raumverträglichen Verlauf darstellt. Dem mit dieser Entscheidung fTK stehen somit alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme nicht entgegen (vgl. Kap. C.V.5.c)(aa)).

Bezogen auf die einzelnen Oberthemen Siedlungsstruktur, Landschaftsschutz und Kulturlandschaft, Arten- und Biotopschutz (Biotop- / Freiraumverbund), Sonstiger Freiraumschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Vorbeugender Hochwasserschutz, Klimaschutz, Erholung und Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffe und Verkehr konnte für jede Unterkategorie nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Ergebnisse der detaillierten Gegenüberstellung wird auf die Darstellungen und Bewertung in Kap. C.V.5.c)(aa) verwiesen.

Der fTK stellt sich aus raumordnerischer Sicht – mit Ausnahme der Vergleichsbereiche F7 und F11 – gegenüber den weiteren Alternativen als vorzugswürdig dar. Hinsichtlich der Passierbarkeit von Konfliktbereichen sind die Konfliktpotenziale RVS bei den Vergleichsbereichen F1, F3, F4, F9 und F10 und F11 in beiden Alternativen nahezu gleichwertig.[641] Darüber hinaus erweisen sich mit Blick auf Konfliktpotenziale RVS die Alternativen F5-A2, F7-A1 und F11-A2 als konfliktärmste Varianten, da sie die geringsten Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen RVS aufweisen, für die Maßnahmen zur Herstellung der Konformität erforderlich sind. Insoweit weicht die Betrachtung lediglich in den Vergleichsbereichen F7 und F11 (geringfügig) vom fTK ab.

[639] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[640] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 5.2.2.1.
[641] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.6.1 sowie Anhang 1.

- Im Vergleichsbereich F5 ist die Alternative 2 und damit der fTK vorzugswürdig, da Alternative 1 über deutlich größere Flächenanteile mit hohen Konfliktpotenzialen RVS verfügt.
- Im Vergleichsbereich F7 ergibt sich allenfalls ein leichter Vorteil für Alternative 1. Die Alternativen unterscheiden sich im Hinblick auf die Raumverträglichkeit nur geringfügig. Alternative 1 verfügt über etwas geringere Flächenanteile mit hohem Konfliktpotenzial (0,28%) als Alternative 2 (3,80%). Bei Alternative 2 liegt zudem ein Windpark quer im Korridor und füllt diesen in der Breite fast vollständig aus, sodass nur ein schmaler Passageraum verbleibt. Ansonsten bestehen im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) keine für das Vergleichsergebnis signifikanten Unterschiede zwischen den Alternativen. Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange liegen in beiden Alternativen WEA, wobei Alternative 2 den Windpark jedoch vollständig quert, sodass acht Anlagen innerhalb des Korridors liegen, wohingegen der Windpark in Alternative 1 umgangen werden kann, sodass sich nur zwei Anlagen im Korridor befinden. Die Querung des Windparks ist über die technischen Konfliktbereiche im Bewertungsschritt 1 erfasst.
- Im Vergleichsbereich F11 unterscheiden sich die Alternativen im Hinblick auf die RVS nicht nennenswert. Der Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Raumverträglichkeit ist in Alternative 1 geringfügig höher (3,40%) als in Alternative 2 (1,35%). Im Hinblick auf die sonstigen qualitativen Merkmale (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, nicht flächig darstellbare Belange) und den damit verbundenen Einschränkungen des Planungsraums unterscheiden sich die Alternativen nur geringfügig. Bei Alternative 1 ist der Korridor in zwei Bereichen fast auf der gesamten Breite ausgefüllt durch größere Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit (Windpark, Solarpark). Bei Alternative 2 ergibt sich demgegenüber nur in einem Bereich eine entsprechende Engstelle. Aufgrund der etwas kleineren Anteile an Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit ergibt sich hier allenfalls ein geringer Vorteil für Alternative 2 (2%) im Vergleich zu Alternative 1 (ca. 5%). Alternative 1 liegen zwei Aussichtspunkte mittig im Korridor. Im Hinblick auf nicht flächig darstellbare Belange weist Alternative 1 dagegen eine geringere Anzahl an punktförmigen Kriterien auf als Alternative 2. In Alternative 2 liegen zudem mehr WEA (15 Anlagen) als in Alternative 1 (10 Anlagen). Zusätzlich liegen in beiden Alternativen wenige Geotope (eins in Alternative 2, zwei in Alternative 1). Allerdings werden die Querungen der Windparks bereits in der Betrachtung der technischen Konfliktbereiche berücksichtigt.

Hinsichtlich der Passierbarkeit von Konfliktbereichen sind die Konfliktpotenziale RVS bei den Vergleichsbereichen F1, F2, F3, F4, F6, F8, F9 und F10 in beiden Alternativen nahezu gleichwertig und unterscheiden sich dadurch nicht nennenswert.[642] Darüber hinaus erweisen sich die Alternativen F5-A2, F7-A1 und F11-A2 als konfliktärmste Varianten, da sie die geringsten

[642] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 2.6.1 sowie Anhang 1.

Flächenanteile mit Konfliktpotenzialen RVS aufweisen, für die Maßnahmen zur Herstellung der Konformität erforderlich sind. Insoweit weicht die Betrachtung im Hinblick auf Belange der Raumordnung in den Vergleichsbereichen F7 und F11 – wenn auch nur geringfügig – vom fTK ab.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gem. den Ergebnissen unter Kap. C.V.5.c)(cc) stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. In diesem Bereich wurden alle relevanten Sachverhalte ermittelt und betrachtet, die in der RVS und der SUP nicht bereits erfasst wurden oder die aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe einer gesonderten Betrachtung bedurften.[643] Für die betrachteten sonstigen öffentlichen oder privaten Belange kommt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Planungshindernisse bestehen, die auf der Ebene der Bundesfachplanung einer Trassierung im fTK grundsätzlich entgegenstehen.[644]

Wirtschaftlichkeit

Bei dem fTK handelt es sich auch um einen wirtschaftlich sinnvollen Verlauf, der den Zielen des EnWG nicht entgegensteht. Im Rahmen der Alternativenvergleiche durchgeführte Prüfungen unter dem Aspekt „Wirtschaftlichkeit“ führen in der Gesamtabwägung nicht dazu, dass ein anderer als der fTK vorzugswürdig erschiene.

Abschließendes Gesamtfazit

Die Bundesnetzagentur kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG im fTK zu dem Ergebnis, dass mit der Festlegung des Trassenkorridors keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der Planfeststellung überwunden werden können.

Über alle Belange hinweg betrachtet, erweist sich dabei der fTK als vorzugswürdig gegenüber den alternativen Verläufen. In der Zusammenschau sowohl aus Sicht der Umweltprüfung als auch aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung, aus Sicht der Wirtschaftlichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange wird mit dem fTK für das geplante Vorhaben Nr. 5a BBPlG, Abschnitt F, eine raum- und umweltverträgliche Verbindung zwischen den Abschnittsgrenzen bestimmt.

[643] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, S. 5.
[644] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 08 Einschätzung der Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, S. 54.

D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG ist nach Abschluss der Bundesfachplanung zusammen mit der vorliegenden Entscheidung über den fTK zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die umwelt- und gesundheitsbezogenen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bundesfachplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Trassenkorridor nach Abwägung mit den geprüften ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen festgelegt wurde.

Für die vorliegende Festlegung des raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplans, Abschnitt „Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar“, nördlicher Bestandteil: „Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde“ wurde entsprechend § 5 Abs. 7 NABEG i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.11 UVPG eine SUP durchgeführt, in der die veUA des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Wasser,
- Boden und Fläche,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

dargestellt und in einem Umweltbericht dem Vorhabenträger ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.[645]

Die Umweltprüfung trägt dazu bei, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen – hier bei der Entscheidung zur Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors – einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet einerseits inhaltlich die frühzeitige, systematische

[645] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP.

und transparente Auseinandersetzung mit Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie andererseits die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden am Verfahren.

Die Umweltprüfung im vorliegenden Fall wurde nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden[646] sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad dem Maßstab des Vorhabens entsprechend durchgeführt (Untersuchungsrahmen zu diesem Vorhaben vom 31.05.2023, vgl. Kap. C.IV.2.c)).

Zusätzlich zur SUP werden Vorhaben in der Bundesfachplanung, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüft (§ 5 Abs. 1 S. 1 NABEG i.V.m. § 34 BNatSchG).

Die Bundesnetzagentur hat für die vorliegende Bundesfachplanungsentscheidung sowohl die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der vorgelegten Unterlagen überprüft und einbezogen als auch Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP für die einzelnen zuvor genannten Schutzgüter.

I. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesfachplanung ist das Trägerverfahren der SUP. Die SUP bildet somit einen integralen Bestandteil dieses Verfahrens. Die einzelnen Beteiligungsschritte der SUP nach §§ 39 und 42 UVPG werden im Regelfall in einer Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG sowie durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat am 27.02.2023 in Salzwedel eine Antragskonferenz gem. § 7 NABEG durchgeführt. Teilnehmen konnten neben dem Vorhabenträger die betroffenen Träger öffentlicher Belange, anerkannte Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Der bereits im Antrag auf Bundesfachplanung vorgeschlagenen Trassenkorridore wurden im Wesentlichen im Untersuchungsrahmen festgelegt. Der Trassenkorridorvorschlag (TKS 311F, 315, 324, 332, 336, 338, 340, 347, 348, 351, 353, 357) sowie die alternativen TKS 319, 322, 325, 326, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, 339, 345, 349, 350, 354, 355, 356, 358, 359, 360, 361a, 362 und der im Antrag nach § 7 NABEG vorgegebene TKS 401 fanden Eingang in den Umweltbericht und somit zugleich in die Überlegungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Festlegung des Trassenkorridors. Darüber hinaus wurde die Aufteilung des TKS 361 in TKS 361a und TKS 361b, die Aufteilung des TKS 204 in TKS 204 E und 204 F und die Aufteilung des TKS 311 in die TKS 311E und 311F im Untersuchungsrahmen festgelegt. Zudem wurden 18 weitere TKS (204, 307, 309, 310, 312, 316, 317, 313, 314, 318, 320, 323, 327, 321, 328, 341, 352, 361b) im Rahmen der Grobanalyse bereits auf einer frühen

[646] Bundesnetzagentur, Methodenpapier für die SUP in der Bundesfachplanung für Erdkabelvorhaben (Stand 2017).

Betrachtungsebene abgeschichtet bzw. zurückgestellt. Weitere Alternativen, über die durch der Vorhabenträger im Rahmen des Umweltberichts untersuchten Segmente hinaus, wurden im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 39 Abs. 4 UVPG) nicht vorgebracht und kommen auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht in Betracht.

Am 17.07.2024 hat der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur Unterlagen gem. § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 26.08.2024 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange auf, schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die von dem Vorhabenträger gem. § 8 NABEG eingereichten Unterlagen einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gem. § 40 UVPG wurden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 41 UVPG auf der Internetseite https://www.netzausbau.de/vorhaben5a-e zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.08.2024 bis einschließlich zum 30.09.2024. Die Auslegung wurde gem. §9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung in Internet durchgeführt. Dies wurde auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und der Vorhabenträger gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 30.08.2024 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben5af abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 30.08.2024 begann und bis zum 30.10.2024, einen Monat nach Ende der Auslegung am 30.09.2024, reichte (Az. 6.07.00.02 / 5a-2-3#13).

Am 18.02.2025 führte die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin in Kalbe (Milde) durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Als Fazit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere nach § 9 NABEG kann festgehalten werden, dass zahlreiche Umwelterwägungen in die Festlegung des Trassenkorridors eingeflossen sind. Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Rahmen der Überprüfung des Umweltberichts berücksichtigt.

II. Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat den Umweltbericht des Vorhabenträgers überprüft und die Erkenntnisse in der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des

Umweltberichts durch die Behörde in der Entscheidung spiegelt sich insoweit in dem fTK wieder, als die Umweltauswirkungen für diesen und die alternativen TKS untersucht wurden und überprüft wurde, ob Umwelterwägungen dem fTK entgegenstehen. Im Ergebnis ist dies für den fTK nicht der Fall. Es ergaben sich keine alternativen TKS, für die bereits aufgrund von Umwelterwägungen des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts eine eindeutige Vorzugswürdigkeit festzustellen war.

Für den Alternativenvergleich in den Betrachtungsräumen war der fTK mit den Alternativen zu vergleichen und abzuwägen. Dazu hat der Vorhabenträger alle 36 prüfrelevanten TKS hinsichtlich veUA geprüft. Eine Gegenüberstellung der veUA lässt sich für die TKS aus dem Ergebnis der SUP[647] ersehen. Ein Vergleich bezüglich der Anzahl der Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit, die sich u.a. aus der SUP ergeben, und des Konfliktpotenzials, das sich u.a. aus der SUP ergibt, lässt sich für die Vergleichsbereiche des Gesamtalternativenvergleichs aus den Vergleichssteckbriefen[648] ersehen. Zudem wurden die Vergleichsbereiche bezüglich des Vorhandenseins von veUA in dieser Entscheidung gegenübergestellt (vgl. Kap. C.V.5.c)(bb)(2) am Ende der jeweiligen Schutzgutbetrachtung).

Aus dem Alternativenvergleich heraus wurde der fTK ermittelt, in dem die vorzugwürdigeren Alternativen des Vergleichs übernommen und die weniger geeigneten Alternativen wiederum verworfen wurden. Dabei gliedern sich die betrachteten Trassenkorridorverläufe wie folgt:

Tabelle 18: Vergleiche zur Ermittlung des fTK in Abschnitt F

Vergleich Nr.	Alternative 1	Alternative 2
F01	TKS 349	TKS 350 / 347 / 348
F02	TKS 359	TKS 360 / 362
F03	TKS 353 / 347	TKS 358 / 355 / Gewinner F02
F04	TKS 345 / Gewinner F01	TKS 351 / 357 / Gewinner F03 / 348
F05	TKS 339	TKS 338
F06	TKS 332	TKS 330 / 333
F07	TKS 322	TKS 324 / 315
F08	TKS 354 / 353 / 347	TKS 356 / 355 / Gewinner F02
F09	TKS 331 / 334	TKS 335

[647] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 05 Umweltbericht zur SUP, Kap. 7.7.
[648] Unterlagen gem. § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.

F10	TKS 329 / 334	TKS 326 / Gewinner F09
F11	Gewinner F07 / Gewinner F06 / 336 / Gewinner F05 / 340 / Gewinner F04 / 348	TKS 315 / 319 / 325 / Gewinner F10 / 337 / 361a / 401 / Gewinner F08 / 348

Für die ermittelten alternativen Kombinationen von TKS wurden jeweils die vergleichsrelevanten Kriterien zusammengestellt und in Vergleichssteckbriefen dokumentiert.[649]

Aus den durchgeführten Alternativenvergleichen im Segmentbündelvergleich ergibt sich somit für Abschnitt F der folgende fTK:

TKS 311F / 315 / 324 / 332 / 336 / 338 / 340 / 351 / 357 / 353 / 347 / 348

Außerhalb der Betrachtungsräume waren keine vernünftigen bzw. ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu prüfen. Auch dort ist festzustellen, dass die ermittelten Umweltauswirkungen nicht gegen eine Festlegung des Trassenkorridors sprechen. Konkret sind weder Gründe des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts noch des Immissionsschutzrechtes gegeben, die einer Trassierung im fTK entgegenstehen könnten. Schließlich ergibt sich aus den Schutzgutbetrachtungen, dass überwiegend veUA für diesen alternativlosen Trassenkorridor nicht zu erwarten sind. Dies ist lediglich punktuell der Fall. Die Ziele des Umweltschutzes sind daher überwiegend höchstens geringfügig betroffen. Die beiden Ausnahmen sprechen nicht gegen eine Festlegung des Trassenkorridors. Die Genehmigungsfähigkeit ist gegeben, im Rahmen der Planfeststellung wird die Ermittlung dieser veUA präzisiert.

III. Gründe für den fTK (Umwelterwägungen)

Die Berücksichtigung des Umweltberichts durch die Behörde in der Entscheidung spiegelt sich insoweit in dem fTK wieder, als die Umweltauswirkungen für diesen und die alternativen TKS untersucht wurden und überprüft wurde, ob Umwelterwägungen dem fTK entgegenstehen. Im Ergebnis ist dies für den fTK nicht der Fall. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Kap. C.V.6.b)(dd) und C.V.7, worauf hier verwiesen werden kann.

[649] Unterlagen nach § 8 NABEG, 09 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Anhang 1.

E. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird den Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 NABEG sowie dem Vorhabenträger schriftlich oder elektronisch übermittelt (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 NABEG). Die elektronische Übermittlung kann dadurch bewirkt werden, dass die Entscheidung über die Internetseite der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht wird und die Beteiligten sowie der Vorhabenträger hierüber schriftlich oder elektronisch benachrichtigt werden (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 NABEG). gem. § 13 Abs. 2 S. 1 NABEG wird diese Entscheidung – ebenso wie die Unterlagen gem. § 8 NABEG – für die Dauer von sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.netzausbau.de/vorhaben5a-f

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung an die Bundesnetzagentur zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, dabei ist dies in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die veröffentlichte Entscheidung gespeichert ist (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 NABEG).

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gem. § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gem. § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG betroffen ist, ist gem. § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gem. § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gem. § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Veränderungssperre

Zur Sicherung des in dieser Bundesfachplanungsentscheidung ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung können für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore gem. § 16 NABEG Veränderungssperren erlassen werden. Hierzu ergehen ggf. gesonderte Bescheide.

V. Bundesnetzplan

Gem. § 17 S. 1 NABEG wird der durch diese Entscheidung bestimmte Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Der Bundesnetzplan wird gem. § 17 S. 2

NABEG bei der Bundesnetzagentur geführt und gem. § 17 S. 3 NABEG einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VI. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gem. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen.

VII. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

VIII. Kosten

Die für diese Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 30. Mai 2025

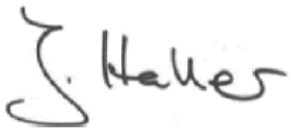

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL803